

Sächsischer Landtag
7. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der **Staatsregierung**

Thema: **Viertes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(Viertes Dienstrechtsänderungsgesetz – 4. DRÄndG)**

Vorblatt

zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften sollen Änderungen des Sächsischen Besoldungsgesetzes, des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes, des Sächsischen Beamtengesetzes sowie punktuelle Folgeänderungen in anderen Gesetzen vorgenommen werden.

Der Anpassungsbedarf ergibt sich aus

- der Umsetzung der Tarifeinigung vom 29. November 2021 (Artikel 1 und 2),
- der Umsetzung der Alimentationsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, 2 BvL 6/17 u. a. (Artikel 3 bis 5) und
- zwischenzeitlich erfolgten Änderungen bundesgesetzlicher Regelungen, Entwicklungen der Rechtsprechung, Erfahrungen der praktischen Rechtsanwendung und redaktionellen Klarstellungen. Dies betrifft das Sächsische Besoldungsgesetz (Artikel 6 und 11), das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz (Artikel 7 und 9) sowie daraus resultierende Folgeänderungen in anderen Gesetzen (Artikel 8 und 10).

Die Regelungen treten zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft (Artikel 12).

B. Wesentlicher Inhalt

1. Übertragung der Tarifeinigung

Gemäß Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit § 19 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) und § 80 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (SächsBeamtVG) sind die Besoldung der Beamten und Richter sowie die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Damit erfüllt der Gesetzgeber seine aus Artikel 33 Absatz 5 GG resultierende Verpflichtung zur amtsangemessenen Alimentation.

Die Bezüge der Besoldungs- und Versorgungsempfänger werden daher entsprechend der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 29. November 2021 wie folgt angepasst:

- Ab dem 1. Dezember 2022 werden die Besoldung der Beamten und Richter sowie die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrundeliegenden Bezügebestandteile für die Versorgungsempfänger um 2,8 % angehoben und

- die monatlichen Anwärtergrundbeträge werden ab dem 1. Dezember 2022 um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro erhöht.

Damit werden die Verhandlungsergebnisse der Tarifgemeinschaft der Länder zeitgleich und systemgerecht auf die Besoldung und Versorgung der Landesbediensteten übertragen.

2. Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, seine Rechtsprechung zur Amtsangemessenheit der Alimentation, insbesondere die Vorgaben zur Feststellung des gebotenen Mindestabstandes zwischen der Besoldung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende, konkretisiert. Zudem hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 6/17 u. a., seine Maßstäbe zur Feststellung des Besoldungsbedarfs für die dritten und weiteren Kinder im Hinblick auf die Entwicklung des Sozial- und Steuerrechts aktualisiert. Zwar entfalten die genannten Entscheidungen unmittelbare Bindungswirkung nur für die Länder Berlin (2 BvL 4/18) und Nordrhein-Westfalen (2 BvL 6/17 u. a.). Jedoch gelten die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gleichermaßen für alle Besoldungsgesetzgeber. Die Überprüfung der sächsischen Besoldung anhand der vom Bundesverfassungsgericht nunmehr festgelegten Kriterien hat Handlungsbedarf aufgezeigt. Zur Umsetzung der Beschlüsse vom 4. Mai 2020 sieht der Gesetzentwurf daher die nachstehend genannten Maßnahmen vor.

a) 2 BvL 4/18

Zur Herstellung des gebotenen Mindestabstandes zwischen der Besoldung in der niedrigsten Besoldungsgruppe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende werden folgende Regelungen getroffen:

- Streichung der Besoldungsgruppe A 4 aufgrund der erforderlichen Neubewertung des Eingangsamtes des Justizwachtmeisterdienstes und Überleitung dieser Beamtinnen und Beamten in die Besoldungsgruppe A 5 ab 1. Januar 2023,
- Erhöhung des in § 80 SächsBG geregelten Beihilfebemessungssatzes für den Beihilfeberechtigten auf 70 Prozent, wenn ein Kind berücksichtigungsfähig ist, und auf 90 Prozent, wenn zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig sind, ab 1. Januar 2024,
- Erhöhung der in § 80 SächsBG geregelten Beihilfebemessungssätze für berücksichtigungsfähige Angehörige (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und

Kinder) auf 100 Prozent sowie Besitzstandsregelungen für besondere Fallkonstellationen ab 1. Januar 2024.

Für die Jahre 2011 bis 2022 erhalten Beamte, Richter und Ruhestandsbeamte, die ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation für die betreffenden Haushaltsjahre geltend gemacht haben und über deren Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist, monatliche Nachzahlungen auf Grundlage der vom Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. (PKV-Verband) mitgeteilten durchschnittlichen Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für berücksichtigungsfähige Angehörige sowie weitere Nachzahlungen für die ersten beiden im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kinder für die Jahre 2012, 2013 und 2021.

Für das Jahr 2023 erhalten alle Beamten, Richter und Ruhestandsbeamten monatliche Nachzahlungen auf Grundlage der vom PKV-Verband mitgeteilten durchschnittlichen Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für berücksichtigungsfähige Angehörige sowie weitere Nachzahlungen für die ersten beiden im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kinder.

b) 2 BvL 6/17 u. a.

Zur Gewährleistung des vom Bundesverfassungsgericht festgestellten erhöhten Besoldungsbedarfs von Beamten mit drei und mehr Kindern wird der Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder ab 1. Januar 2023 um 147 Euro angehoben.

Für die Jahre 2011 bis 2022 erhalten Besoldungs- und Versorgungsempfänger, die ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation für ihr drittes und jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind für die betreffenden Haushaltsjahre geltend gemacht haben und über deren Ansprüche noch nicht abschließend entschieden worden ist, monatliche Nachzahlungen für dritte und weitere Kinder.

3. Weiterer Regelungsbedarf

a) Weitere Änderungen im Sächsischen Beamtengesetz

Mit Artikel 5 wird außerdem sichergestellt, dass die für die Berücksichtigungsfähigkeit von Ehegatten und Lebenspartnern (künftig: berücksichtigungsfähige Erwachsene) in der Beihilfe maßgebliche Einkommensgrenze im Dreijahreszeitraum erhöht und in Anknüpfung an die Besoldungsentwicklung im Freistaat Sachsen dynamisiert wird.

Außerdem werden im Personalaktenrecht die Grundlagen für einen modernen, leistungsstarken und mittels elektronischer Datenverarbeitung unterstützten Vollzug der

Beihilfebearbeitung geschaffen. Digitalisierbarkeit rückt nun auch innerhalb der Staatsregierung stärker in den Fokus (vgl. hierzu beispielhaft Nummer 5 der Anlage 1 zur VwV Normerlass). Klare und gut programmierbare Vorschriften schaffen nicht nur wichtige Voraussetzungen für die Digitalisierung, sondern dienen auch der Transparenz und damit ebenso dem Datenschutz und der Datensicherheit. Das gilt für die Beihilfe wie auch für eine spätere Personalaktendigitalisierung insgesamt.

Ferner soll digitale Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten durch die Möglichkeit der Einführung eines Risikomanagementsystems effizienter gestaltet werden (§ 118 Absatz 4) und eine Ermächtigungsgrundlage für die Einführung einer Beihilfe-App geschaffen werden (§ 80 Absatz 8). Die Regelungen zur Auftragsverarbeitung in Beihilfeangelegenheiten sollen überdies an europarechtliche Vorgaben und Notwendigkeiten des Beihilfevollzugs angepasst werden (§ 118a Absatz 4).

Die Änderungen im Bereich der Beihilfe gewährleisten damit die Einhaltung der dem Dienstherrn obliegenden Fürsorgepflicht für Beamte und Versorgungsempfänger sowie einen sparsamen und sachgerechten Einsatz der Haushaltsmittel. Die datenschutzrechtlichen Interessen der Beihilfeberechtigten bleiben dabei gewahrt und stehen dem nicht entgegen.

b) Weitere Änderungen im Sächsischen Besoldungsgesetz

Es ist vorgesehen, die bisherige Regelung über den Eintritt eines Besoldungsverlustes bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst zu konkretisieren und klarzustellen, dass ein Besoldungsverlust auch dann eintritt, wenn der Beamte vorsätzlich einen Sachverhalt geschaffen hat, der ihn aufgrund einer vorgehenden gesetzlichen Verpflichtung im Sinne des § 71 Absatz 1 Satz 1 SächsBG daran hindert, seine Dienstpflichten zu erfüllen. Gleiches soll gelten, wenn ein Besoldungsempfänger dem Dienst wegen Verbüßung einer Freiheitsstrafe aufgrund rechtskräftigen Urteils fernbleibt. Daneben erfolgen insbesondere Klarstellungen zur Fristenberechnung (§ 1 Absatz 3), zur Prüfung und Berechnung der Obergrenze von Leistungsbezügen (§ 34 Absatz 5) und zur Zusammenrechnung anderer Einkünfte bei der Anrechnung von Anwärterbezügen (§ 72 Absatz 1).

Mit Artikel 11 erfolgt die Neuregelung des Zuschlages bei Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand. Damit sollen finanzielle Anreize geschaffen werden, um dem Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst zu begegnen. Die Regelung, die zum 1. Januar 2025 in Kraft tritt, gilt für alle Personen im Beamten- oder Richterverhältnis

auf Lebenszeit. Hierzu ist eine punktuelle Änderung des Sächsischen Richtergesetzes erforderlich, die in Artikel 10 vollzogen wird.

c) Weitere Änderungen im Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz

Mit Artikel 7 wird das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz neu gefasst. Es erfolgt eine Anpassung an die Vorgaben der geschlechtergerechten Sprache. Zudem werden Anpassungen an Änderungen bundesgesetzlicher Regelungen, die Rechtsprechung, Erfahrungen der praktischen Rechtsanwendung sowie redaktionelle Klarstellungen vollzogen.

Die versorgungsrechtliche Behandlung einer Zeit im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung wird auf Basis der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts neu geregelt (§ 8). Zudem erfolgt eine Neuregelung der Verrentung von Kapitalbeträgen und der Ruhensregelung wegen Berücksichtigung von Zeiten zwischen- und überstaatlicher Verwendung (§§ 74, 75).

Die Regelungen des Unterhaltsbeitrages (§ 17) für dienstunfähig entlassene Beamte werden angepasst. Die Zahlung des Unterhaltsbeitrages ist nach der Dienstzeit gestaffelt und grundsätzlich auf fünf Jahre begrenzt.

In Anlehnung an das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Kindererziehungszeit für die vor dem 1. Januar 1992 geborenen Kinder von 24 auf 30 Monate erhöht (§ 57).

In Artikel 9 erfolgen Rechtsänderungen, die den Unfallausgleich betreffen und zum 1. Januar 2024 in Kraft treten. Das Bundesversorgungsgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft, so dass ab 1. Januar 2024 entsprechende Verweisungen auf das Bundesversorgungsgesetz im Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz ins Leere laufen. Es erfolgt eine eigenständige Regelung zum Unfallausgleich unter Verzicht auf Verweisungen auf andere Gesetze.

C. Alternativen

Keine.

D. Folgewirkungen und Kosten

- I. Ergebnis des Demografietests
Entfällt.

II. Ergebnis der Prüfung zur Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Digitalisierung

Im Personalaktenrecht sollen die Grundlagen für einen modernen, leistungsstarken und mittels elektronischer Datenverarbeitung unterstützten Vollzug der Beihilfebearbeitung geschaffen werden (vgl. unter C. Wesentlicher Inhalt Nummer 3 Buchstabe a).

III. Haushaltsauswirkungen ohne Erfüllungsaufwand

Vgl. Kostenblatt.

IV. Darstellung des Erfüllungsaufwands, sofern ein Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates besteht (anderenfalls Begründung, warum das Prüfungsrecht entfällt)

1. Erfüllungsaufwand für Bürger

Für die Bürger entsteht ein einmaliger Zeitmehraufwand von etwa 1 579 500 Minuten. Demgegenüber wird von einer jährlichen Entlastung von etwa 512 400 Minuten ausgegangen. Die konkrete Ermittlung ist (gemäß Anlage 1 Phase 4 Satz 3 VwV SächsNKR) in der Begründung dargestellt.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es ergeben sich keine zwingenden Auswirkungen für die Wirtschaft.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Im Landesbereich entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 1.991.682,48 Euro und jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 362.013,70 Euro. Die konkrete Ermittlung ist (gemäß Anlage 1 Phase 4 Satz 3 VwV SächsNKR) in der Begründung dargestellt.

Im kommunalen Bereich ist nach Aussagen von SLKT, SSG und KVS ein Erfüllungsaufwand zu erwarten, der sich an der dort vorhandenen Beamtenzahl orientiert. Wegen der hohen Anzahl und Verschiedenartigkeit der Städte und Gemeinden, Landkreise sowie Kreisfreien Städte könne dieser Aufwand jedoch nicht konkret beziffert werden.

- V. Weitere Wirkungen, insbesondere sonstige Kosten für die Wirtschaft oder soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau
Keine.

E. Ergebnis der Prüfung zur Möglichkeit der Digitalisierung von Verwaltungsabläufen und Verwaltungsverfahren

siehe D. II.

F. Gleichstellungspolitische Relevanz

Eine gleichstellungspolitische Relevanz ist vorliegend nicht gegeben, da weibliche und männliche Beamte und Richter von den Änderungen gleichermaßen betroffen sein werden.

G. Zuständigkeit

Staatsministerium der Finanzen

Kostenblatt

Kosten der vorgeschlagenen Maßnahmen und damit verbundenen Einnahmen - in T€ -:

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt / mittelfristige Finanzplanung

Haushalts-/ Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/ Mipla enthalten	insgesamt	davon bereits im Haushalt/ Mipla enthalten
2022	8.330	8.330	0	0
2023	198.890	198.890	0	0
2024	122.170	122.170	0	0
2025	122.200	122.200	0	0

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte - in T€ -:

	Gemeinden		Landkreise		kreisfreie Städte	
	Aus- gaben	Ein- nahmen	Aus- gaben	Ein- nahmen	Aus- gaben	Ein- nahmen
2022	0 *	0	0 *	0	0 *	0
2023	0 *	0	0 *	0	0 *	0
2024	0 *	0	0 *	0	0 *	0
2025	0 *	0	0 *	0	0 *	0

* Nach Aussagen von SLKT, SSG und KVS sind Auswirkungen bezogen auf die im kommunalen Bereich vorhandene Beamtenzahl zu erwarten, die jedoch nicht konkret beziffert werden können.

III. Stellen

Für die vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

2022	2023	2024	2025
0	2	2	2

davon bereits im Haushalt oder der Mipla enthalten:

2022	2023	2024	2025
0	2	2	2

**Viertes Gesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(Viertes Dienstrechtsänderungsgesetz – 4. DRÄndG)**

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 450) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ab dem 1. Dezember 2022 erhöhen sich

 1. um 2,8 Prozent
 - a) die Grundgehaltssätze,
 - b) der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5,
 - c) die Amtszulagen,
 - d) die Leistungsbezüge für Professoren und hauptberufliche Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit diese nach § 36 an Anpassungen der Besoldung teilnehmen können und die Teilnahme in der jeweiligen Berufungsvereinbarung festgelegt ist,
 - e) die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen, sowie
 2. die Anwärtergrundbeträge um jeweils 50 Euro
der jeweils bis zum 30. November 2022 geltenden Monatsbeträge.“
2. § 38 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Besoldungsdurchschnitt wird für das Jahr 2022 im Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 100 844 Euro sowie im Fachhochschulbereich auf 86 739 Euro und für das Jahr 2023 im Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 103 427 Euro sowie im Fachhochschulbereich auf 88 961 Euro festgesetzt.“
3. Die Anlagen 5 bis 10 erhalten die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

§ 80 Absatz 4 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 142) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden ab dem 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent erhöht.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 86 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 86a Übergangsregelung zum Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit“.
 - b) Nach der Angabe zu § 86a wird die folgende Angabe eingefügt:

„Unterabschnitt 2

Nachzahlungen aus Anlass der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020“

- c) Die Angaben zu den §§ 87 bis 88a werden durch folgende Angaben ersetzt:
 - „§ 87 Nachzahlungen wegen des Beschlusses zu Aktenzeichen 2 BvL 4/18 für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2023
 - § 87a Weitere Nachzahlungen wegen des Beschlusses zu Aktenzeichen 2 BvL 4/18 für die Jahre 2012, 2013, 2021 und 2023
 - § 87b Nachzahlungen wegen des Beschlusses zu Aktenzeichen 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17 und 2 BvL 8/17 für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2022
 - § 88 Überleitung und Überleitungszulage“.
 - d) Die bisherigen Angaben zu den Unterabschnitten 2 und 3 in Abschnitt 5 werden die Angaben zu den Unterabschnitten 3 und 4.
2. In § 19 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „Besoldungsgruppen A 4 und“ durch das Wort „Besoldungsgruppe“ ersetzt.
 3. In § 25 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „A 4“ durch die Angabe „A 5“ ersetzt.
 4. Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die §§ 87 und 88 werden aufgehoben.
 - b) Der § 88a wird § 86a.
 - c) Nach § 86a wird folgender Unterabschnitt 2 eingefügt:

„Unterabschnitt 2

Nachzahlungen aus Anlass der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020

§ 87

Nachzahlungen wegen des Beschlusses zu Aktenzeichen 2 BvL 4/18 für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2023

(1) Im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2022 vorhandene Beamte und Richter erhalten monatliche Nachzahlungen, soweit

1. sie ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation für die betreffenden Haushaltsjahre geltend gemacht haben,
2. über den geltend gemachten Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist,
3. ein Anspruch auf Beihilfe für Aufwendungen ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen nach § 80 Absatz 4 des Sächsischen Beamtengesetzes, in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung, bestand und
4. der jeweils berücksichtigungsfähige Angehörige im Zeitraum der Nachzahlung privat krankenversichert war.

Für berücksichtigungsfähige Ehegatten und Lebenspartner besteht der Anspruch nur für die Kalenderjahre, in denen deren Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes oder vergleichbare ausländische Einkünfte im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre jeweils vor dem Kalenderjahr der Nachzahlung 18 000 Euro nicht überstiegen hat. War ein berücksichtigungsfähiger Angehöriger bei mehreren beihilfeberechtigten Personen berücksichtigungsfähig, wird die Nachzahlung nur demjenigen gewährt, der die Beihilfe für den berücksichtigungsfähigen Angehörigen erhalten hat oder erhalten hätte. § 12 gilt entsprechend. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Anwärter.

(2) Die monatlichen Nachzahlungen betragen

im Kalenderjahr	für den berücksichtigungsfähigen Ehegatten/Lebenspartner	je berücksichtigungsfähiges Kind
2011	243,56 Euro	34,89 Euro
2012	251,51 Euro	36,13 Euro
2013	259,37 Euro	37,67 Euro
2014	269,19 Euro	38,56 Euro
2015	273,77 Euro	40,12 Euro
2016	280,90 Euro	43,05 Euro
2017	300,81 Euro	45,65 Euro
2018	319,11 Euro	45,67 Euro
2019	318,70 Euro	47,11 Euro
2020	330,39 Euro	47,25 Euro
2021	357,32 Euro	48,46 Euro
2022	366,28 Euro	49,60 Euro

(3) Im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 vorhandene Beamte und Richter erhalten monatliche Nachzahlungen für ihren berücksichtigungsfähigen Ehegatten und Lebenspartner von 373,78 Euro sowie je berücksichtigungsfähiges Kind von 50,55 Euro, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 sowie Satz 2 und 3 erfüllen. Satz 1 gilt nicht für Anwärter.

(4) Bei Dienstherrenwechsel im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2023 richtet sich der Anspruch gegen den Dienstherrn, zu dem das Beamten- oder Richterverhältnis am ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats bestanden hat.

(5) Die §§ 8 und 10 Absatz 1 sowie § 11 Absatz 1 finden auf die monatlichen Nachzahlungen keine Anwendung.

§ 87a

Weitere Nachzahlungen wegen des Beschlusses zu Aktenzeichen 2 BvL 4/18 für die Jahre 2012, 2013, 2021 und 2023

(1) Im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012, 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 und 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 vorhandene Beamte und Richter erhalten monatliche Nachzahlungen, soweit

1. sie ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation für die Haushaltsjahre 2012, 2013 und 2021 geltend gemacht haben,
2. über den geltend gemachten Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist und
3. in diesem Zeitraum Anspruch auf den Familienzuschlag für ihr erstes und zweites zu berücksichtigende Kind bestand.

Satz 1 gilt nicht für Anwärter.

(2) Die monatlichen Nachzahlungen betragen jeweils für das erste und zweite im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind:

im Kalenderjahr	Monatsbetrag
2012	9,76 Euro
2013	27,80 Euro
2021	25,33 Euro

(3) Im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 vorhandene Beamte und Richter erhalten jeweils für das erste und zweite im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind monatliche Nachzahlungen von 86,72 Euro. Satz 1 gilt nicht für Anwärter.

(4) Die §§ 5, 8 und 10 Absatz 1 sowie § 11 Absatz 1, § 42 und § 43 finden auf die monatlichen Nachzahlungen entsprechend Anwendung.

§ 87b

Nachzahlungen wegen des Beschlusses zu Aktenzeichen 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17 und 2 BvL 8/17 für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2022

(1) Im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2022 vorhandene Beamte und Richter erhalten monatliche Nachzahlungen, soweit

1. sie ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation für ihr drittes oder jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind für die betreffenden Haushaltsjahre geltend gemacht haben,
2. über den geltend gemachten Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist und
3. in diesem Zeitraum Anspruch auf den Familienzuschlag für diese Kinder bestand.

Satz 1 gilt nicht für Anwärter.

(2) Die monatlichen Nachzahlungen betragen jeweils für das dritte und jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind:

im Kalenderjahr	Monatsbetrag
2011	47 Euro
2012	49 Euro
2013	55 Euro

2014	27 Euro
2015	25 Euro
2016	25 Euro
2017	31 Euro
2018	28 Euro
2019	33 Euro
2020	76 Euro
2021	90 Euro
2022	93 Euro

(3) Die §§ 5, 8 und 10 Absatz 1 sowie § 11 Absatz 1, § 42 und § 43 finden auf die monatlichen Nachzahlungen entsprechend Anwendung.

§ 88

Überleitung und Überleitungszulage

(1) Die am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 12 Absatz 4 dieses Gesetzes] vorhandenen Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 4 übertragen war, werden zum Folgetag in das der jeweiligen Laufbahn entsprechende Amt der Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet.

(2) Im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 12 Absatz 4 dieses Gesetzes] vorhandene Beamte, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 4 übertragen war, erhalten für diesen Zeitraum eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage. Die Überleitungszulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem bisherigen Grundgehalt nebst Amtszulage der Besoldungsgruppe A 4 und dem entsprechenden Grundgehalt nebst Amtszulage der Besoldungsgruppe A 5 gewährt. § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 finden auf die Überleitungszulage keine Anwendung.“

- d) Die bisherigen Unterabschnitte 2 und 3 werden die Unterabschnitte 3 und 4.
- 5. Die Anlage 1 Ziffer I wird wie folgt geändert:
 - a) Der Abschnitt „Besoldungsgruppe A 4“ wird aufgehoben.
 - b) In der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 6 wird die Angabe „A 4 bis“ durch die Angabe „A 5 und“ ersetzt.
- 6. Die Anlagen 5 und 9 erhalten die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
- 7. Die Anlagen 6 und 7 erhalten die aus dem Anhang 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 4

Weitere Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (Sächs-GVBl. S. 970, 1045), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 80e die folgenden Angaben eingefügt:

- „§ 80f Nachzahlungen wegen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Aktenzeichen 2 BvL 4/18, für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2023
- § 80g Weitere Nachzahlungen wegen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Aktenzeichen 2 BvL 4/18, für die Jahre 2012, 2013, 2021 und 2023
- § 80h Nachzahlungen wegen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Aktenzeichen 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17 und 2 BvL 8/17, für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2022“.

2. Dem § 6 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zweijahresfrist kommt bei Ämterhöherstufungen mit gesetzlicher Überleitung nicht zur Anwendung.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, 66,47 Prozent der Summe aus dem in der Nummer 1 der Anlage genannten Betrag und dem zustehenden Familienzuschlag nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2; ein zustehender Unterschiedsbetrag nach § 55 Absatz 2 erhöht sich um die in der Nummer 2 der Anlage genannten Beträge.“

b) Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„anstelle der Mindestversorgung nach Absatz 3 Satz 2 ist bei der Berechnung ein Betrag von 65 Prozent aus der Summe heranzuziehen, die sich aus dem in der Nummer 1 der Anlage genannten Betrag und dem zustehenden Familienzuschlag nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 ergibt.“

4. § 39 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es darf nicht hinter 76,47 Prozent der Summe aus dem in der Nummer 1 der Anlage genannten Betrag und dem zustehenden Familienzuschlag nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zurückbleiben; ein zustehender Unterschiedsbetrag nach § 55 Absatz 2 erhöht sich um die in der Nummer 2 der Anlage genannten Beträge.“

5. § 72 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 werden die Wörter „jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4“ jeweils durch die Wörter „Summe aus dem in der Nummer 1 der Anlage genannten Betrag und dem zustehenden Familienzuschlag nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit der Berechnung der Höchstgrenze der Betrag nach Nummer 1 der Anlage zugrunde gelegt wird, erhöht sich der Unterschiedsbetrag nach § 55 Absatz 2 um die in der Nummer 2 der Anlage genannten Beträge“.

6. Dem § 80 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der in Nummer 1 der Anlage genannte Betrag nimmt an allgemeinen Anpassungen nach Satz 1 teil.“

7. Nach § 80e werden die folgenden §§ 80f bis 80h eingefügt:

„§ 80f

Nachzahlungen wegen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Aktenzeichen 2 BvL 4/18, für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2023

(1) Im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2022 vorhandene Ruhestandsbeamte oder Unterhaltsbeitragsempfänger nach § 82 Absatz 4 erhalten monatliche Nachzahlungen gemäß § 87 Absatz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes, soweit

1. sie ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation für die betreffenden Haushaltsjahre geltend gemacht haben,
2. über den geltend gemachten Anspruch noch nicht abschließend entschieden ist,
3. ein Anspruch auf Beihilfe für Aufwendungen ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen nach § 80 Absatz 4 des Sächsischen Beamtengesetzes, in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung, bestand und
4. der jeweils berücksichtigungsfähige Angehörige im Zeitraum der Nachzahlung privat krankenversichert war.

Für berücksichtigungsfähige Ehegatten und Lebenspartner besteht der Anspruch nur für die Kalenderjahre, in denen deren Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes oder vergleichbare ausländische Einkünfte im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre jeweils vor dem Kalenderjahr der Nachzahlung 18 000 Euro nicht überstiegen hat. War ein berücksichtigungsfähiger Angehöriger bei mehreren beihilfeberechtigten Personen berücksichtigungsfähig, wird die Nachzahlung nur demjenigen gewährt, der die Beihilfe für den berücksichtigungsfähigen Angehörigen erhalten hat oder erhalten hätte.

(2) Im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 vorhandene Ruhestandsbeamte oder Unterhaltsbeitragsempfänger nach § 82 Absatz 4 erhalten monatliche Nachzahlungen für ihren berücksichtigungsfähigen Ehegatten und Lebenspartner sowie je berücksichtigungsfähiges Kind nach § 87 Absatz 3 des Sächsischen Besoldungsgesetzes, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 sowie Satz 2 und 3 erfüllen.

(3) Die Nachzahlungen an Beamte und Richter nach § 87 des Sächsischen Besoldungsgesetzes und die Nachzahlungen nach Absatz 1 und 2 unterliegen nicht den Ruhens- und Kürzungsbestimmungen des Unterabschnitts 9. Nachzahlungen aus einem Beamten- und Richterverhältnis nach § 87 des Sächsischen Besoldungsgesetzes schließen die Nachzahlung für den gleichen Zeitraum nach Absatz 1 und 2 aus. Beim Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes richtet sich der Anspruch gegen den Dienstherrn, der den neuen Versorgungsbezug nach § 73 Absatz 1 Satz 1 gewährt.

§ 80g

Weitere Nachzahlungen wegen des Beschlusses des
Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Aktenzeichen 2 BvL 4/18,
für die Jahre 2012, 2013, 2021 und 2023

(1) Im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012, 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 und vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 vorhandene Ruhestandsbeamte oder Unterhaltsbeitragsempfänger nach § 82 Absatz 4 erhalten monatliche Nachzahlungen nach § 87a Absatz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes, soweit

1. sie ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation für die Haushaltsjahre 2012, 2013 und 2021 geltend gemacht haben,
2. über den geltend gemachten Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist und
3. in diesem Zeitraum Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nach § 55 Absatz 2 Satz 1 für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind bestand.

(2) Im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 vorhandene Ruhestandsbeamte und Unterhaltsbeitragsempfänger nach § 82 Absatz 4 erhalten jeweils für das erste und zweite im Unterschiedsbetrag nach § 55 Absatz 2 Satz 1 zu berücksichtigende Kind eine monatliche Nachzahlung von 86,72 Euro.

(3) Die Nachzahlungen an Beamte und Richter nach § 87a des Sächsischen Besoldungsgesetzes und die Nachzahlungen nach Absatz 1 und 2 unterliegen nicht den Ruhens- und Kürzungsbestimmungen des Unterabschnitts 9. Nachzahlungen aus einem Beamten- und Richterverhältnis nach § 87a des Sächsischen Besoldungsgesetzes schließen die Nachzahlung für den gleichen Zeitraum nach Absatz 1 und 2 aus. Beim Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes richtet sich der Anspruch gegen den Dienstherrn, der den neuen Versorgungsbezug nach § 73 Absatz 1 Satz 1 gewährt.

§ 80h

Nachzahlungen wegen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Aktenzeichen 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17 und 2 BvL 8/17, für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2022

(1) Im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2022 vorhandene Versorgungsempfänger erhalten monatliche Nachzahlungen gemäß § 87b Absatz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes, soweit

1. sie ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation für ihr drittes oder jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind für die betreffenden Haushaltsjahre geltend gemacht haben,
2. über den geltend gemachten Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist und
3. in diesem Zeitraum Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nach § 55 Absatz 2 für diese Kinder bestand und für diesen Anspruchszeitraum keine Nachzahlungen nach § 87b des Sächsischen Besoldungsgesetzes zustehen.

(2) Die Nachzahlungen an Beamte und Richter nach § 87b des Sächsischen Besoldungsgesetzes und die Nachzahlungen nach Absatz 1 unterliegen nicht den Ruhens- und Kürzungsbestimmungen des Unterabschnitts 9. Beim Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes richtet sich der Anspruch gegen den Dienstherrn, der den neuen Versorgungsbezug nach § 73 Absatz 1 Satz 1 gewährt.“

8. Die Anlage aus dem Anhang 4 zu diesem Gesetz wird angefügt.

Artikel 5

Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

Das Sächsische Beamtengesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2023/2024] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl, Seitenzahl des Artikels 11]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 80 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beihilfeberechtigt sind:

 1. Beamtinnen und Beamte, wenn und solange sie Besoldung erhalten,
 2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, wenn und solange sie

- a) Ruhegehalt,
 - b) einen Unterhaltsbeitrag
 - aa) als frühere Beamtinnen und Beamte,
 - bb) als Hinterbliebene von früheren Beamtinnen und Beamten oder
 - cc) nach § 42 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes,
 - c) Witwengeld,
 - d) Waisengeld oder
 - e) Übergangsgeld
- erhalten.“
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214)“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473)“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 6 wird das Wort „ehemalige“ durch die Wörter „frühere Beamtinnen und“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650)“ ersetzt und die Wörter „Artikel 21 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)“ durch die Wörter „das Gesetz vom 14. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 702)“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Beihilfeberechtigte haben auch Anspruch auf Beihilfe für Aufwendungen von berücksichtigungsfähigen Personen. Berücksichtigungsfähige Personen sind die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner (berücksichtigungsfähige Erwachsene) und die im Familienzuschlag der beihilfeberechtigten Person nach § 42 Absatz 2 oder Absatz 3 des Sächsischen Besoldungsgesetzes oder § 55 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes berücksichtigungsfähigen Kinder (berücksichtigungsfähige Kinder) der beihilfeberechtigten Person. Ein Anspruch auf Beihilfe für Aufwendungen von berücksichtigungsfähigen Erwachsenen besteht nur, soweit deren Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder vergleichbare ausländische Einkünfte in den drei Kalenderjahren vor der Leistungserbringung durchschnittlich 18 000 Euro nicht übersteigt. Der Höchstbetrag erhöht sich im gleichen Verhältnis wie die Grundgehaltssätze nach § 19 des Sächsischen Besoldungsgesetzes. Bei der Berechnung ist der sich ergebende Bruchteil eines Cents unter 0,5 abzurunden und darüber aufzurunden. Die Erhöhung tritt mit Wirkung zum 1. Januar des zweiten Jahres ein, das dem Jahr der Erhöhung des Grundgehaltes folgt, und ist erstmalig für Leistungserbringungen im Jahr 2024 zu Grunde zu legen. Das Staatsministerium der Finanzen kann den jeweils maßgeblichen Betrag bekanntgeben. Ist ein Kind bei mehreren beihilfeberechtigten Personen im Sinne von Satz 2 berücksichtigungsfähig, erhält nur die beihilfeberechtigte Person die Beihilfe, die den Familienzuschlag für das Kind erhält. Dies gilt auch in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 2 bis 5, wenn die beihilfeberechtigte Person vor Beginn der Freistellung den Familienzuschlag erhalten hat oder erhalten hätte. Die Sätze 8 und 9 gelten für am [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] vorhandene Kinder erst ab dem 1. Januar 2025.“

- e) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Angehörigen“ durch die Wörter „berücksichtigungsfähigen Personen“ ersetzt.
- f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Die Beihilfe wird als Prozentsatz (Bemessungssatz) der erstattungsfähigen Aufwendungen gewährt. Der Bemessungssatz beträgt:
1. für Beihilfeberechtigte nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1
 - a) wenn kein Kind berücksichtigungsfähig ist oder wenn Anspruch auf Heilfürsorge nach § 135 besteht 50 Prozent
 - b) wenn ein Kind berücksichtigungsfähig ist und kein Anspruch auf Heilfürsorge nach § 135 besteht 70 Prozent
 - c) wenn zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig sind und kein Anspruch auf Heilfürsorge nach § 135 besteht 90 Prozent
 2. für Beihilfeberechtigte nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a
 - a) wenn weniger als zwei Kinder berücksichtigungsfähig sind 70 Prozent
 - b) wenn zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig sind 90 Prozent
 3. für Beihilfeberechtigte nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe e 70 Prozent
 4. für Beihilfeberechtigte nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb
 - a) wenn Buchstabe b keine Anwendung findet, als
 - aa) Witwen oder Witwer 70 Prozent
 - bb) Waisen 80 Prozent
 - b) die als Witwen, Witwer oder Waisen einen Unterhaltsbeitrag nach § 45 oder § 82 Absatz 4 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes beziehen; bei Witwen oder Witwern gilt dies nur, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 3 und 4 vorliegen, wobei die der Hinterbliebenenversorgung zu Grunde liegenden Versorgungsbezüge nicht beim Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind 100 Prozent
 5. für Beihilfeberechtigte nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc 100 Prozent
 6. für Beihilfeberechtigte nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c
 - a) wenn Buchstabe b keine Anwendung findet 70 Prozent
 - b) wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 3 und 4 vorliegen, wobei die der Hinterbliebenenversorgung zu Grunde liegenden Versorgungsbezüge nicht beim Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind 100 Prozent
 7. für Beihilfeberechtigte nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d 100 Prozent

8. für berücksichtigungsfähige Erwachsene
 - a) von Beihilfeberechtigten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, wenn sie keinen Unterhaltsbeitrag nach § 41 oder § 82 Absatz 4 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes beziehen 70 Prozent
 - b) in allen anderen Fällen 100 Prozent
9. für berücksichtigungsfähige Kinder
 - a) von Beihilfeberechtigten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, wenn sie keinen Unterhaltsbeitrag nach § 41 oder § 82 Absatz 4 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes beziehen 80 Prozent
 - b) in allen anderen Fällen 100 Prozent

Bei mehreren Beihilfeberechtigten nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b beträgt der Bemessungssatz nur bei einer beihilfeberechtigten Person 70 Prozent und bei mehreren Beihilfeberechtigten nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe b beträgt der Bemessungssatz nur bei einer beihilfeberechtigten Person 90 Prozent. Er vermindert sich bei Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern nicht, wenn nach dem 31. Dezember 2023 Kinder berücksichtigungsfähig sind. Bei am 31. Dezember 2023 vorhandenen Beihilfeberechtigten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, denen nach § 80 Absatz 7 Satz 3 Halbsatz 2, in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung, ein Bemessungssatz von 70 Prozent zustand oder im Falle einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zugestanden hätte, wenn keine Beihilfeberechtigung nach Absatz 2 Satz 2 bestand, beträgt der Bemessungssatz 70 Prozent. In den Fällen des Satzes 2 Nummer 4 Buchstabe b, Nummer 6 Buchstabe b und Nummer 8 Buchstabe b beträgt der Bemessungssatz 70 Prozent für

1. am 1. Januar 2024 vorhandene Witwen und Witwer und
2. Witwen und Witwer, deren Versorgungsfall nach dem 1. Januar 2024 eingetreten ist, sowie berücksichtigungsfähige Erwachsene, wenn sie nach § 5 Absatz 1 Nummer 11, 11a oder 12 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind, auch wenn sie einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gestellt haben.

In den Fällen des Satzes 2 Nummer 4 Buchstabe b und Nummer 7 beträgt der Bemessungssatz für am 1. Januar 2024 vorhandene Waisen 80 Prozent. Die nach Berücksichtigung von Eigenbeteiligungen und des Bemessungssatzes festgesetzte Beihilfe ist für jedes Kalenderjahr, in dem beihilfefähige Aufwendungen entstanden sind, um einen Selbstbehalt in Höhe von 40 Euro zu kürzen. Die Eigenbeteiligungen und der Selbstbehalt entfallen auf Antrag der beihilfeberechtigten Person, soweit die Beträge 2 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte nach § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes übersteigen (Belastungsgrenze).“

g) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Bei Aufwendungen in Pflegefällen im Sinne der §§ 28 und 28a des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 969) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beträgt der Bemessungssatz abweichend von Absatz 7

1. für Beihilfeberechtigte nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1
 - a) wenn weniger als zwei Kinder berücksichtigungsfähig sind 50 Prozent

- | | | |
|----|---|------------|
| b) | wenn zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig sind | 70 Prozent |
| 2. | für Beihilfeberechtigte nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a, b Doppelbuchstabe aa, Buchstabe c oder e | 70 Prozent |
| 3. | für Beihilfeberechtigte nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb als | |
| a) | Witwen oder Witwer | 70 Prozent |
| b) | Waisen | 80 Prozent |
| 4. | für Beihilfeberechtigte nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc oder Buchstabe d | 80 Prozent |
| 5. | für berücksichtigungsfähige Erwachsene | 70 Prozent |
| 6. | für berücksichtigungsfähige Kinder | 80 Prozent |

Bei mehreren Beihilfeberechtigten nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b beträgt der Bemessungssatz nur bei einer beihilfeberechtigten Person 70 Prozent und vermindert sich bei Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern nicht, wenn nach dem 31. Dezember 2012 zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig sind. Für Personen, die nach § 28 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Leistungen der Pflegeversicherung zur Hälfte erhalten, beträgt der Bemessungssatz bezüglich dieser Aufwendungen 50 Prozent. Soweit in den Fällen des Satzes 3 die erstattungsfähigen Aufwendungen die jeweiligen Höchstbeträge nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch übersteigen, ist Satz 1 anzuwenden.“

- h) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Darin können unter Beachtung der Grundsätze beamtenrechtlicher Fürsorge insbesondere Bestimmungen getroffen werden

1. hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der Beihilfen
 - a) über Ausnahmen von Beschränkungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 für berücksichtigungsfähige Kinder,
 - b) über die Anhebung des Bemessungssatzes in besonderen Fällen,
 - c) welche beihilfeberechtigte Person den Bemessungssatz nach Absatz 7 Satz 3 und Absatz 8 Satz 2 erhält,
 - d) über die Gewährung von Pauschalen in Pflegefällen, wobei sich deren Höhe am tatsächlichen Versorgungsaufwand orientieren muss,
 - e) über den Wegfall der Eigenbeteiligungen und des Selbstbehaltes,
 - f) über die Absenkung der Belastungsgrenze nach Absatz 7 Satz 8,
 - g) über die Beschränkung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen,
 - h) über die Übernahme von Regelungen aus Verträgen, die zwischen privaten Krankenversicherungsunternehmen oder den gesetzlichen Krankenkassen oder deren Verbänden und Leistungserbringern abgeschlossen worden sind,
 - i) über die Übernahme der vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach den §§ 91 und 92 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beschlossenen Richtlinien,
 - j) über die Beschränkung oder den Ausschluss von Beihilfen zu Aufwendungen, die in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union entstanden sind,

- k) in Todesfällen,
2. hinsichtlich des Verfahrens der Beihilfegewährung
- a) über eine Ausschlussfrist für die Beantragung der Beihilfe,
 - b) über die Verwendung von Antragsvordrucken, wobei die Festsetzungsstelle die in der Rechtsverordnung geregelten Antragsvordrucke unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange anpassen kann, insbesondere, soweit dies für die elektronische Erfassung, Bearbeitung und Speicherung von Anträgen erforderlich ist,
 - c) über die Feststellung der Belastungsgrenze,
 - d) über die Antragstellung mittels technischer Verfahren und die elektronische Erfassung, Bearbeitung und Speicherung von Anträgen und Belegen,
 - e) über die Verwendung einer elektronischen Gesundheitskarte entsprechend § 291a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, wobei der Zugriff der Beihilfestellen auf Daten, die für die Bearbeitung der konkreten Abrechnung notwendig sind, zu beschränken ist,
 - f) über die Beteiligung von Sachverständigen und sonstigen Stellen zur Überprüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit beantragter Maßnahmen oder einzelner Aufwendungen einschließlich der Übermittlung erforderlicher Daten,
 - g) über eine unmittelbare Beihilfegewährung an Dritte.

Unabhängig von den Bestimmungen in Rechtsverordnungen nach Satz 1 ist Beihilfe mindestens in angemessener Höhe zu leisten. Das Staatsministerium der Finanzen kann durch Verwaltungsvorschrift für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ab Erlass der Verwaltungsvorschrift die in Rechtsverordnungen nach Satz 1 festgelegten Ausschlüsse aufheben und die in Rechtsverordnungen nach Satz 1 bestimmten Obergrenzen anheben, um die Angemessenheit der Beihilfe sicherzustellen. Ausschlüsse und Obergrenzen sind insbesondere unangemessen, wenn sie zur Folge haben, dass das Leistungsniveau des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 23. März 2022 (BGBl. I S. 482) geändert worden ist, unterschritten wird. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 darf Regelungen dieses Gesetzes wiederholen, wenn dies zum besseren Verständnis der dort in Ausgestaltung der Absätze 1 bis 8 getroffenen Regelungen erforderlich ist.“

- i) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und nach der Angabe „(Sächs-GVBl. S. 198),“ werden die Wörter „das durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist,“ eingefügt.

2. § 112 wird wie folgt gefasst:

„§ 112

Beihilfeakten

(1) Unterlagen über Beihilfe sind stets als Teilakte (Beihilfeakte) zu führen. Zur Beihilfeakte gehören

1. Anträge und Formblätter sowie Bescheide und sonstige Schreiben der Festsetzungsstelle im Verwaltungsverfahren,
2. Unterlagen, aus denen keine Art der Erkrankung ersichtlich ist, Versicherungsnachweise, Steuerbescheide, Sterbeurkunden, Schwerbehindertenausweise und Erklärungen, die zum Nachweis von personenbezogenen, medizinischen und

sonstigen Grunddaten dienen, wenn deren Kenntnis bei der Bearbeitung von Folgeanträgen erforderlich ist (Dauerbelege) und

3. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, die dem Nachweis der Antrags- und Anspruchsvoraussetzungen dienen (Beihilfebelege).

Die Beihilfeakte ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie ist in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit zu bearbeiten; Zugang haben nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit.

(2) Die Beihilfeakte darf für andere als für Beihilfezwecke und Zwecke der Rechnungsprüfung nur verarbeitet werden, wenn

1. die Beihilfeberechtigten und die bei der Beihilfegewährung berücksichtigungsfähigen Personen im Einzelfall einwilligen,
2. die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder
3. soweit es aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.

(3) Personenbezogene Daten in Beihilfebelegen dürfen nach Abschluss der Bearbeitung nur verarbeitet werden, wenn dies für folgende Zwecke erforderlich ist:

1. zur Prüfung der Anfragen der betroffenen beihilfeberechtigten Person,
2. zur Prüfung von Mehrfacherstattungen,
3. für Zwecke der Rechnungsprüfung oder
4. zur Prüfung der Erstattungsleistungen bei Bestehen tatsächlicher Anhaltspunkte, dass Antragstellerinnen oder Antragstellern Aufwendungen erstattet wurden, die nicht oder nicht in diesem Umfang entstanden sind.

Die Einhaltung der Zugriffsbeschränkung ist durch organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen.

(4) Die erforderlichen personenbezogenen Daten aus Arzneimittelverschreibungen im Sinne des § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2262, 2275), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2870) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dürfen an die Treuhänder ausschließlich zum Zweck der Prüfung gemäß § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel übermittelt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.“

3. § 117 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Unterlagen über Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen, Umzugskosten, Reisekosten und zum Trennungsgeld sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Ist aus Unterlagen nach Satz 1 die Art einer Erkrankung ersichtlich, sind sie unverzüglich zurückzugeben, zu vernichten oder bei elektronischer Speicherung zu löschen, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden.

(3) Unterlagen über Beihilfe, Heilfürsorge und Heilverfahren sind längstens fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die für die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs eingereichten Unterlagen erstmals bei der zuständigen Stelle eingegangen sind, aufzubewahren. Ist die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs nach fünf Jahren noch nicht abgeschlossen, sind diese Unterlagen bis zum Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Abweichend

von den Sätzen 1 und 2 können Unterlagen im Sinne des § 112 Absatz 1 Nummer 2 und 3 solange aufbewahrt werden, wie sie zur Bearbeitung von Folgeanträgen erforderlich sind, längstens jedoch für die Dauer von zehn Jahren nach deren Eingang bei der zuständigen Stelle. Werden bei der zuständigen Stelle eingereichte Unterlagen im Sinne des § 112 Absatz 1 Satz 2 in elektronischer Form gespeichert, sind Papierbelege spätestens nach Abschluss der Bearbeitung zu vernichten. Arzneimittelverschreibungen im Sinne von § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel sind so lange aufzubewahren, bis sie für eine Prüfung durch Treuhänder gemäß § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel nicht mehr benötigt werden, längstens jedoch für die Dauer von zehn Jahren nach deren Eingang bei der zuständigen Stelle.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

4. § 118 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Beamtenrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf Informationen und Erkenntnisse gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gewonnen werden. In Beihilfeangelegenheiten dürfen beamtenrechtliche Entscheidungen vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, wenn weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht. Die Festsetzungsstelle für die Beihilfe kann bei der elektronischen Datenverarbeitung für Zwecke der Rechnungsprüfung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit automationsgestützte Systeme einsetzen (Risikomanagementsysteme). Ein Risikomanagementsystem muss

1. durch Zufallsauswahl eine hinreichende Anzahl von Fällen zur umfassenden Prüfung durch Amtsträger bereitstellen,
2. die Prüfung der bereitgestellten Fälle sicherstellen,
3. die Möglichkeit bieten, dass Amtsträger Fälle für eine umfassende Prüfung auswählen können,
4. die regelmäßige Überprüfung des Risikomanagementsystems auf seine Zielerfüllung ermöglichen.

Einzelheiten des Risikomanagementsystems dürfen nicht veröffentlicht werden. Wird ein Risikomanagementsystem in Beihilfeangelegenheiten eingesetzt, können abweichend von Satz 2 auch beamtenrechtliche Entscheidungen mit Ermessens- oder Beurteilungsspielraum vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern dem Antrag der beihilfeberechtigten Person vollständig entsprochen wird.“

5. Dem § 118a Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Abweichend davon ist eine Auftragserteilung im staatlichen Bereich auch an nichtöffentliche Stellen zulässig, wenn sie als unterstützende Dienstleistung im Rahmen der überwiegend automatisierten Erledigung von Beihilfeangelegenheiten zur Realisierung erheblich wirtschaftlicherer Arbeitsabläufe bei der automatisierten Bearbeitung von Teilprozessen in der Beihilfe erforderlich ist. Eine Auftragserteilung an eine nichtöffentliche Stelle setzt voraus, dass die bei ihr zur Verarbeitung von Personalaktendaten befugten Personen nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, zur Sicherstellung des Datenschutzes verpflichtet werden. Eine Auftragserteilung an eine nichtöffentliche Stelle ist nur zulässig, wenn der Auftragnehmer seinen Unternehmenssitz in der Europäischen Union hat und die Datenverarbeitung im Inland stattfindet. Der nichtöffentliche Auftragnehmer hat die Kontrolle der oder des Sächsischen Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu dulden. Die Erteilung eines Datenverarbeitungsunterauftrags durch den nichtöffentlichen Auftragnehmer bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. In diesem Falle gelten die Sätze 3 bis 6 entsprechend.“

Artikel 6

Sächsisches Besoldungsgesetz (SächsBesG)

Inhaltsübersicht

A b s c h n i t t 1

Allgemeine Vorschriften

Unterabschnitt 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Fristenberechnung
- § 2 Besoldung
- § 3 Hauptberuflichkeit
- § 4 Öffentlich-rechtlicher Dienstherren

Unterabschnitt 2

Besoldungsanspruch

- § 5 Beginn und Ende
- § 6 Zahlungsweise
- § 7 Verjährung von Ansprüchen
- § 8 Kürzung der Besoldung
- § 9 Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Abwahl
- § 10 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung
- § 11 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit
- § 12 Besoldung bei mehreren Hauptämtern
- § 13 Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischen- oder überstaatliche Einrichtung
- § 14 Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst
- § 15 Anrechnung anderer Leistungen auf die Besoldung
- § 16 Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung
- § 17 Abtretung von Besoldung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- § 18 Rückforderung von Besoldung

Unterabschnitt 3

Anpassung der Besoldung

- § 19 Kriterien der Anpassung

Unterabschnitt 4

Funktionen und Ämter

- § 20 Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung
- § 21 Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt

A b s c h n i t t 2

Dienstbezüge

Unterabschnitt 1

Vorschriften für Personen in Ämtern der Besoldungsordnungen A und B

- § 22 Besoldungsordnungen A und B

- § 23 Eingangsämtler
- § 24 Beförderungsämtler
- § 25 Bemessung des Grundgehalts
- § 26 Berücksichtigungsfähige Zeiten
- § 27 Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Unterabschnitt 2

Besondere Vorschriften für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte

- § 28 Zuordnung der Ämter
- § 29 Einwohnerzahl

Unterabschnitt 3

Vorschriften für Personen in Ämtern der Besoldungsordnung R

- § 30 Besoldungsordnung R
- § 31 Bemessung des Grundgehalts

Unterabschnitt 4

Vorschriften für Personen in Ämtern der Besoldungsordnung W

- § 32 Besoldungsordnung W
- § 33 Bemessung des Grundgehalts
- § 34 Leistungsbezüge
- § 35 Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen
- § 36 Finanzvolumen für Leistungsbezüge
- § 37 Forschungs- und Lehrzulage
- § 38 Verordnungsermächtigung

Unterabschnitt 5

Familienzuschlag

- § 39 Grundlage des Familienzuschlags
- § 40 Stufen des Familienzuschlags
- § 41 Änderung des Familienzuschlags

Unterabschnitt 6

Zulagen

- § 42 Amtszulagen
- § 43 Stellenzulagen
- § 44 Flugzulage
- § 45 Verfassungsschutzzulage
- § 46 Polizeizulage
- § 47 Feuerwehrezulage
- § 48 Sicherheitszulage
- § 49 Steuerprüfungszulage
- § 50 Meisterprüfungszulage
- § 51 Funktionszulage
- § 52 Mobilitätzulage
- § 53 Ausgleichszulage
- § 54 Ausgleichszulage bei Dienstherrwechsel
- § 55 Ausgleichszulagen bei landesübergreifender Errichtung von Behörden
- § 56 Zulagen für besondere Erschwernisse

Unterabschnitt 7
Vergütungen

- § 57 Mehrarbeitsvergütung
- § 58 Vollstreckungsdienstvergütung
- § 59 Prüfungsvergütung

Unterabschnitt 8
Zuschläge

- § 60 Zuschlag zur Personalgewinnung
- § 61 Zuschlag zur Ergänzung des Grundgehalts
- § 62 Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit
- § 63 Zuschlag bei Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand

Unterabschnitt 9
Auslandsbesoldung

- § 64 Auslandsbesoldung

A b s c h n i t t 3
S o n s t i g e B e z ü g e

Unterabschnitt 1
Leistungsorientierte Besoldung

- § 65 Leistungsstufe
- § 66 Leistungsprämie und Ausgleichspauschale
- § 67 Allgemeines und Verfahren

Unterabschnitt 2

Vorschriften für Personen im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

- § 68 Anwärterbezüge
- § 69 Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung
- § 70 Anwärtergrundbetrag
- § 71 Anwärtersonderzuschläge
- § 72 Anrechnungsregelung
- § 73 Kürzung der Anwärterbezüge

Unterabschnitt 3
Vermögenswirksame Leistungen

- § 74 Anspruchsvoraussetzungen
- § 75 Höhe der vermögenswirksamen Leistung

A b s c h n i t t 4
E r s t a t t u n g d i e n s t b e d i n g t e r A u f w e n d u n g e n

- § 76 Aufwandsentschädigungen
- § 77 Bürokostenentschädigung

Abschnitt 5
Übergangs- und Schlussvorschriften

Unterabschnitt 1
Übergangsvorschriften

- § 78 Übergangsvorschrift für wissenschaftliches Personal
- § 79 Übergangsvorschrift zu weiteren Zulagen
- § 80 Übergangsvorschrift aufgrund der Neuregelung der Auslandsbesoldung
- § 81 Übergangsregelung zum Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit
- § 82 Übergangsvorschrift für Hochschulpersonal
- § 83 Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht

Unterabschnitt 2
Schlussvorschriften

- § 84 Übertragung von Zuständigkeiten
- § 85 Erlass von Verwaltungsvorschriften
- § 86 Lehrkräfte mit Lehrbefähigungen nach dem Recht der DDR
- Anlage 1 Besoldungsordnung A
- Anlage 2 Besoldungsordnung B
- Anlage 3 Besoldungsordnung R
- Anlage 4 Besoldungsordnung W
- Anlage 5 Grundgehaltssätze
- Anlage 6 Familienzuschlag
- Anlage 7 Amtszulagen und Stellenzulagen
- Anlage 8 Auslandsbesoldung
- Anlage 9 Anwärtergrundbetrag
- Anlage 10 Bundesbesoldungsordnung C

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

Unterabschnitt 1
Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Fristenberechnung

(1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Freistaates Sachsen und der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Ausgenommen davon sind Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter. Dieses Gesetz trifft ferner Regelungen über die Erstattung dienstbedingter Aufwendungen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und die weltanschaulichen Gemeinschaften sowie deren Verbände.

(3) Für die Berechnung von Fristen und Zeiträumen in diesem Gesetz und darauf beruhender Rechtsvorschriften gelten die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend, soweit nicht durch oder aufgrund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Besoldung

(1) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:

1. Grundgehalt,
2. Leistungsbezüge,
3. Familienzuschlag,
4. Zulagen,
5. Vergütungen,
6. Zuschläge und
7. Auslandsbesoldung.

(2) Zur Besoldung gehören ferner folgende sonstige Bezüge:

1. Leistungsstufen, Leistungsprämien und Ausgleichspauschale,
2. Anwärterbezüge und
3. vermögenswirksame Leistungen.

(3) Die Besoldung wird durch Gesetz geregelt.

(4) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die jemandem eine höhere als die gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(5) Ein Verzicht auf die gesetzliche Besoldung ist weder ganz noch teilweise möglich; ausgenommen sind die vermögenswirksamen Leistungen.

§ 3

Hauptberuflichkeit

Der Tatbestand der Hauptberuflichkeit einer Tätigkeit ist als erfüllt anzusehen, wenn sie entgeltlich ausgeübt wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, in der Regel den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht sowie dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht und in dem in einem Beamten- oder Richter- verhältnis zulässigen Umfang abgeleistet wird; hierbei ist auf die beamten- und richterrechtlichen Vorschriften zum Zeitpunkt der Tätigkeit abzustellen.

§ 4

Öffentlich-rechtlicher Dienstherrn

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne dieses Gesetzes sind der Bund, die Länder, die Landkreise, die Gemeinden und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und der weltanschaulichen Gemeinschaften sowie deren Verbände.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen gleich:

1. für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz die ausgeübte gleichartige Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Einrichtung der Europäischen Union oder im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz,
2. die ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik, wenn sie auch im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland juristische Personen des öffentlichen Rechts gewesen wären, und
3. die von volksdeutschen Vertriebenen im Sinne von § 1 Absatz 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 162 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und Spätaussiedlern im Sinne des § 4 des Bundesvertriebenengesetzes ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ihres Herkunftslandes.

Unterabschnitt 2 Besoldungsanspruch

§ 5

Beginn und Ende

(1) Personen, die in einem Beamten- oder Richterverhältnis stehen, haben Anspruch auf Besoldung. Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem die Ernennung, Versetzung, Übernahme oder der Übertritt in den Dienst eines der in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Dienstherrn wirksam wird. Bei einer rückwirkenden Planstelleneinweisung entsteht der Anspruch mit dem Tag, der in der Einweisungsverfügung bestimmt ist. Ist ein Amt nach § 28 eingestuft, entsteht der Anspruch mit der Maßnahme, die der Einweisungsverfügung entspricht.

(2) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages, an dem eine Person aus dem Beamten- oder Richterverhältnis ausscheidet.

(3) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, wird nur der Teil der Besoldung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(4) Wird Besoldung nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(5) Bei der Berechnung der Besoldung sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Besoldungsbestandteil ist einzeln zu runden.

(6) Die Absätze 2, 4 und 5 Satz 1 und 2 gelten für die Erstattung dienstbedingter Aufwendungen entsprechend.

(7) Die Besoldung für den Sterbemonat wird abweichend von den Absätzen 2 und 3 den Erben belassen.

§ 6

Zahlungsweise

(1) Die Besoldung und die Erstattung dienstbedingter Aufwendungen werden monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Für die Zahlung der Besoldung und die Erstattung dienstbedingter Aufwendungen haben die Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto anzugeben oder

einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der Empfänger trägt der Dienstherr. Bei einer Überweisung auf ein außerhalb der Europäischen Union geführtes Konto tragen die Empfänger die Kosten und die Gefahr der Übermittlung sowie die Kosten einer Meldung nach § 67 der Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2022 (BAnz AT 02.05.2022 V1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren tragen die Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn den Empfängern die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

§ 7

Verjährung von Ansprüchen

Ansprüche nach diesem Gesetz oder auf der Grundlage dieses Gesetzes verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

§ 8

Kürzung der Besoldung

Der Anspruch auf monatliche Dienst- und Anwärterbezüge wird um 0,5 Prozent eines vollen Monatsbezugs abgesenkt, solange die Anzahl der bestehenden gesetzlichen landesweiten Feiertage, die stets auf einen Werktag fallen, nicht um einen Tag vermindert wird. Die Aufhebung eines Feiertages wirkt für das gesamte Kalenderjahr und erstmals für das Jahr, in dem der Feiertag nicht dienstfrei ist.

§ 9

Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Abwahl

(1) Bei einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand wird die Besoldung für den Monat, in dem der betreffenden Person die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bekannt gegeben worden ist, und für die folgenden drei Monate die Besoldung weiter gewährt, die ihr am Tag vor der Versetzung zustand; Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. Dienstbedingte Aufwendungen werden nur bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestands erstattet.

(2) Beziehen in den einstweiligen Ruhestand Versetzte Einkünfte aus einer Verwendung im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder eines Verbands, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, so wird die Besoldung um den Betrag dieser Einkünfte verringert. Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht gleich die Tätigkeit im Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, an der ein öffentlich-rechtlicher Dienstherr oder ein Verband, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das Staatsministerium der Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle.

(3) Werden Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte auf Zeit abgewählt, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. An die Stelle der Bekanntgabe der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand tritt die Mitteilung über die Abwahl oder der sonst bestimmte Beendigungszeitpunkt für das Beamtenverhältnis auf Zeit.

§ 10

Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

(1) Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

(2) Erschwerniszulagen, Vergütungen und Auslandsbesoldung werden während einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gewährt. Dies gilt entsprechend für die Erstattung dienstbedingter Aufwendungen, soweit diese der Teilzeitkürzung unterliegen.

§ 11

Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) Bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder gemäß § 52a Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102) geändert worden ist, in der am 31. März 2009 geltenden Fassung, wird Besoldung entsprechend § 10 Absatz 1 gewährt.

(2) Zur Besoldung nach Absatz 1 wird ein Zuschlag nach Maßgabe des § 62 gewährt.

§ 12

Besoldung bei mehreren Hauptämtern

Werden mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde gleichzeitig mehrere besoldete Hauptämter ausgeübt, so wird die Besoldung aus dem Amt mit den höheren Dienstbezügen gewährt. Sind für Ämter Dienstbezüge in gleicher Höhe vorgesehen, so werden die Dienstbezüge aus dem zuerst übertragenen Amt gezahlt.

§ 13

Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischen- oder überstaatliche Einrichtung

(1) Wird aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung gewährt, wird diese auf Dienstbezüge im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 angerechnet. Es verbleiben jedoch mindestens 40 Prozent der Dienstbezüge. Die Berechtigten sind zur Auskunft verpflichtet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Versorgung nach den Artikeln 14 bis 17 des Beschlusses 2005/684/EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (ABl. L 262 vom 7.10.2005, S. 1) gewährt wird. Das Übergangsgeld nach Artikel 13 des Beschlusses 2005/684/EG zählt zu den Versorgungsbezügen.

§ 14

Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst

(1) Wer ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fernbleibt, verliert für die Zeit des Fernbleibens die Besoldung. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages.

(2) Schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst liegt auch dann vor, wenn die besoldungsberechtigte Person vorsätzlich einen Sachverhalt geschaffen hat, der sie aufgrund einer vorgehenden gesetzlichen Verpflichtung im Sinne des § 71 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes daran hindert, ihre Dienstpflichten zu erfüllen. Der Vollzug einer Freiheitsstrafe, die rechtskräftig von einem deutschen Gericht verhängt wurde, gilt als schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst. Für die Zeit einer von einem deutschen Gericht angeordneten Untersuchungshaft wird die Besoldung unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt. Die Besoldung ist zurückzuerstatten, wenn wegen des dem Haftbefehl zugrunde liegenden Sachverhalts rechtskräftig eine Freiheitsstrafe verhängt wird.

§ 15

Anrechnung anderer Leistungen auf die Besoldung

(1) Besteht Anspruch auf Besoldung für eine Zeit, in der keine Pflicht zur Dienstleistung bestand, können infolge der unterbliebenen Dienstleistung für diesen Zeitraum erzielte andere Geld- oder Sachleistungen auf die Besoldung angerechnet werden. Die Berechtigten sind zur Auskunft verpflichtet. In den Fällen einer vorläufigen Dienstenthebung auf Grund eines Disziplinarverfahrens gelten die besonderen Vorschriften des Disziplinarrechts.

(2) Geld- oder Sachleistungen aus einer Verwendung nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes werden auf die Besoldung angerechnet. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen.

§ 16

Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung

Sachbezüge werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Werts mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet. Dies gilt nicht für lohnsteuerfreie Sachbezüge und für besondere Fürsorgeleistungen wie insbesondere die Zuweisung einer Gemeinschaftsunterkunft, Leistungen der Heilfürsorge und freie Dienstkleidung. Soweit die Privatnutzung von Dienstkraftfahrzeugen im öffentlichen Interesse liegt, kann der Dienstherr bestimmen, dass eine Anrechnung unterbleibt.

§ 17

Abtretung von Besoldung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Anspruch auf Besoldung kann nur abgetreten oder verpfändet werden, soweit er der Pfändung unterliegt.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Besoldung kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Besoldung geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen die besoldungsberechtigte Person ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 18

Rückforderung von Besoldung

(1) Werden besoldungsberechtigte Personen durch eine gesetzliche Änderung der Besoldung einschließlich der Einreihung ihrer Ämter in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung für die Rückforderung zu viel gezahlter Besoldung entsprechend. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.

(3) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tod der Berechtigten auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter Vorbehalt erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurück zu überweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(4) Soweit Geldleistungen in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistungen in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, sofern er nicht nach Absatz 3 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.

Unterabschnitt 3

Anpassung der Besoldung

§ 19

Kriterien der Anpassung

Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst.

Unterabschnitt 4

Funktionen und Ämter

§ 20

Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung

Die Funktionen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Eine Zuordnung von Funktionen der Beamtinnen und Beamten zu mehreren Ämtern ist zulässig. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren den Besoldungsgruppen zuzuordnen.

§ 21

Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt

(1) Das Grundgehalt bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des verliehenen Amtes. Ist ein Amt noch nicht in einer Besoldungsordnung enthalten oder ist es mehreren

Besoldungsgruppen zugeordnet, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung bestimmt ist; die Einweisung bedarf bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Fällen, in denen das Amt in einer Besoldungsordnung noch nicht enthalten ist, der Zustimmung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. Ist ein Amt verliehen worden und ändert sich die Amtsbezeichnung oder fällt diese weg, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe des bisherigen Amtes.

(2) Ist einem Amt gesetzlich eine Funktion zugeordnet, begründet die Wahrnehmung dieser Funktion allein keinen Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt.

(3) Richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach der Einwohnerzahl, ist der vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Bevölkerungsstand maßgebend.

A b s c h n i t t 2

D i e n s t b e z ü g e

Unterabschnitt 1

Vorschriften für Personen in Ämtern der Besoldungsordnungen A und B

§ 22

Besoldungsordnungen A und B

(1) Die Ämter der Beamtinnen und Beamten und ihre Besoldungsgruppen sind in der Besoldungsordnung A – aufsteigende Gehälter – (Anlage 1) und der Besoldungsordnung B – feste Gehälter – (Anlage 2) geregelt. § 28 bleibt unberührt. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der Anlage 5 ausgewiesen.

(2) Die in der Besoldungsordnung A gesperrt gedruckten Amtsbezeichnungen sind Grundamtsbezeichnungen. Den Grundamtsbezeichnungen können, soweit nicht bereits gleichlautende Amtsbezeichnungen geregelt sind, die in der Besoldungsordnung A ausgewiesenen Zusätze, die auf

1. den Dienstherrn oder den Verwaltungsbereich,
2. die Laufbahn,
3. die Fachrichtung oder den Schwerpunkt einer Fachrichtung und
4. die Funktion

hinweisen, beigefügt werden. Die Grundamtsbezeichnungen Rätin, Rat, Oberrätin, Oberrat, Direktorin, Direktor, Leitende Direktorin und Leitender Direktor dürfen nur in Verbindung mit einem Zusatz verliehen werden.

§ 23

Eingangsämter

(1) Die Eingangsämter sind folgenden Besoldungsgruppen zuzuweisen:

1. in der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe A 5,
2. in der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe A 6,
3. in der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppe A 9 und

4. in der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppe A 13.

(2) Abweichend von Absatz 1 können besondere Eingangsämter einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen werden. Ein besonderes Eingangsamt ist ein solches, bei dem Anforderungen gestellt werden, die eine sich von den Ämtern nach Absatz 1 wesentlich abhebende Ausbildung und Prüfung erfordern oder die bei sachgerechter Bewertung der Funktion die Zuweisung des Eingangsamts zu einer anderen Besoldungsgruppe erfordern. Die Festlegung als Eingangsamt ist in den Besoldungsordnungen zu kennzeichnen.

§ 24

Beförderungsämter

(1) Beförderungsämter dürfen grundsätzlich nur eingerichtet werden, wenn sie sich von den Ämtern der niedrigeren Besoldungsgruppe nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktionen wesentlich abheben.

(2) Die Anteile der Beförderungsämter dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung folgende Obergrenzen (Stellenobergrenzen) nicht überschreiten:

1. in der Laufbahngruppe 1:
in der Besoldungsgruppe A 9 8 Prozent und
2. in der Laufbahngruppe 2:
in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen 10 Prozent.

Die Anteile nach Satz 1 Nummer 1 beziehen sich auf die Gesamtzahl der Planstellen der Besoldungsgruppen A 6 bis A 9. Die Anteile nach Satz 1 Nummer 2 beziehen sich auf die Gesamtzahl der Planstellen der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2.

(3) Absatz 2 gilt nicht für

1. Lehrkräfte an Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und an öffentlichen Schulen,
2. Lehrkräfte an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen und an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH),
3. Bereiche, in denen nach Maßgabe haushaltsrechtlicher Vorschriften die Besoldungsaufwendungen höchstens auf den Betrag festgelegt sind, der sich bei Anwendung des Absatzes 2 und der Rechtsverordnung zu Absatz 4 ergeben würde,
4. den Landtag, den Rechnungshof und die ihm nachgeordneten Behörden sowie den Sächsischen Datenschutzbeauftragten und
5. die Gemeinden, Landkreise sowie sonstigen der Aufsicht des Freistaates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(4) Die Staatsregierung wird ermächtigt, für bestimmte Funktionsbereiche oder Funktionsgruppen durch Rechtsverordnung von Absatz 2 abweichende Stellenobergrenzen festzulegen, soweit dies zur sachgerechten Bewertung der Funktionen erforderlich ist.

(5) Werden in Verwaltungsbereichen bei einer Verminderung oder Verlagerung von Planstellen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen nach sachgerechter Bewertung der Beförderungsämter die sich aus Absatz 2, einer gemäß Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung oder einer Fußnote zur Besoldungsordnung A ergebenden Stellenobergrenzen überschritten, kann aus personalwirtschaftlichen Gründen die Umwandlung der die Stellenobergrenzen überschreitenden Planstellen für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ausgesetzt und danach auf jede dritte freiwerdende Planstelle beschränkt werden.

(6) Die für dauerhaft Beschäftigte ausgebrachten gleichwertigen Stellen können mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden, dass eine entsprechende

Anrechnung auf die jeweiligen Stellen für Beförderungsämter erfolgt. Ergeben sich bei der Berechnung der Stellenobergrenzen Stellenbruchteile, sind die sich ergebenden Bruchteile unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

§ 25

Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A wird nach Stufen bemessen. Bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses mit Anspruch auf Dienstbezüge erfolgt vorbehaltlich des Satzes 3 die Zuordnung zu der ersten mit einem Grundgehaltssatz ausgewiesenen Stufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe (Anfangsstufe). Liegen berücksichtigungsfähige Zeiten nach § 26 Absatz 1 bis 3 vor, erfolgt entsprechend Absatz 2 Satz 2 die Zuordnung zu einer höheren Stufe als der Anfangsstufe. Die Laufzeit der Stufe nach den Sätzen 2 und 3 beginnt mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem die Ernennung wirksam wird. Wird bei einer Beförderung eine Stufe erreicht, für welche in der Besoldungsgruppe kein Grundgehaltssatz ausgewiesen ist, wird das Grundgehalt der Anfangsstufe dieser Besoldungsgruppe gewährt. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend bei Versetzung, Übernahme oder Übertritt von Personen in einem Beamtenverhältnis eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder einer vergleichbaren statusrechtlichen Änderung.

(2) Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach bestimmten Dienstzeiten, in denen mindestens Leistungen erbracht wurden, die im Wesentlichen den mit dem Amt verbundenen Anforderungen entsprechen (anforderungsgerechte Leistungen), bis zum Erreichen der letzten Stufe (Endstufe). Das Grundgehalt steigt in regelmäßigen Zeitabständen bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren. Liegen berücksichtigungsfähige Zeiten nach § 26 Absatz 1 bis 3 vor, die bei der Stufenzuordnung nach Absatz 1 Satz 3 nicht mehr zum Erreichen der nächsten Stufe geführt haben, so werden diese Zeiten auf die Stufenlaufzeit nach Satz 2 angerechnet. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Stufenaufstieg, soweit in § 26 Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist. Die Zeiten nach Satz 4 werden nach Zusammenrechnung auf volle Monate abgerundet.

(3) Wird festgestellt, dass eine Person im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit keine anforderungsgerechten Leistungen erbringt, gelten ihre Dienstzeiten ab dem Zeitpunkt nach Satz 4 nicht als Zeiten für den Stufenaufstieg nach Absatz 2; dies gilt so lange, bis festgestellt wird, dass anforderungsgerechte Leistungen erbracht werden. Vor einer Feststellung nach Satz 1 erster Halbsatz ist die Person darauf hinzuweisen, dass die von ihr erbrachten Leistungen nicht anforderungsgerecht sind. Weitere Leistungsfeststellungen sind spätestens zwölf Monate nach der jeweils letzten Leistungsfeststellung durchzuführen. Leistungsfeststellungen werden mit dem Ersten des auf ihre Eröffnung folgenden Monats wirksam. Sie erfolgen durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Leistungsfeststellung haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3 sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(5) Beamtinnen und Beamte verbleiben in ihrer bisherigen Stufe, solange sie vorläufig des Dienstes enthoben sind. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf eigenen Antrag oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, bestimmt sich das Aufsteigen im Zeitraum der vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 2.

Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Bei der Zuordnung zu einer Stufe nach § 25 Absatz 1 Satz 3 werden folgende Zeiten angerechnet:

1. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Zugang zu der Laufbahn sind, im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
2. Zeiten eines Wehrdienstes oder eines Zivildienstes,
3. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 53-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11a des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
4. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn entspricht, nicht ausgeübt werden konnte, und
5. Zeiten der Tätigkeit bei den Fraktionen in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament.

(2) Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Zugang zu der Laufbahn sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für die Verwendung förderlich sind. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, im staatlichen Bereich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(3) Zeiten nach den Absätzen 1 und 2 werden nach Zusammenrechnung auf volle Monate aufgerundet; sie werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 4 nicht vermindert.

(4) Abweichend von § 25 Absatz 2 Satz 4 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten einer tatsächlichen Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), das zuletzt durch Artikel 3b des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die infolge schriftlicher Anerkennung durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
4. Zeiten eines Wehrdienstes oder eines Zivildienstes,
5. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz und
6. Zeiten der Mitgliedschaft in der Bundesregierung oder einer Landesregierung, in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament, sofern für die Zeit der Zugehörigkeit keine Versorgungsabfindung gewährt wird.

Der Dreijahreszeitraum nach Satz 1 Nummer 1 und 2 kann jeweils für eine Person, die von mehreren Besoldungsempfängern gleichzeitig oder nacheinander betreut oder gepflegt wird, insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden.

§ 27

Nicht zu berücksichtigende Zeiten

(1) § 26 Absatz 1 und 2 gilt nicht für Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik. Dies gilt auch für Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit als Angehörige oder Angehöriger der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit, die auf Grund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der Deutschen Demokratischen Republik übertragen war. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird insbesondere widerlegbar vermutet, wenn die betreffende Person

1. vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer vergleichbaren systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte,
2. als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war,
3. hauptamtlich an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation gelehrt hat oder
4. Absolventin oder Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.

Unterabschnitt 2

Besondere Vorschriften für kommunale Wahlbeamtinnen
und Wahlbeamte

§ 28

Zuordnung der Ämter

(1) Kommunale Ämter werden folgenden Besoldungsgruppen der Anlagen 1 und 2 zugeordnet:

1. In den Landkreisen:

Landrätin, Landrat	Beigeordnete, Beigeordneter als erste allgemeine Vertretung	weitere Beigeordnete
B 7	B 5	B 4

2. In den Gemeinden:

Größengruppe der Gemeinde Einwohner- zahl	Bürgermeisterin, Bürgermeister	Beigeordnete, Beigeordneter als erste allgemeine Vertretung	weitere Beigeordnete
bis 1 200	A 12	-	-
bis 2 000	A 13	-	-
bis 5 000	A 14	-	-
bis 10 000	A 15	-	-
bis 15 000	A 16	A 14	-
bis 20 000	B 2	A 15	-
bis 30 000	B 3	A 16	-

bis 40 000	B 4	B 2	A 16
bis 60 000	B 5	B 3	B 2
bis 100 000	B 6	B 4	B 3
bis 250 000	B 7	B 5	B 4
bis 500 000	B 8	B 6	B 5
über 500 000	B 9	B 7	B 6

(2) Führt eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister zugleich den Vorsitz einer Verwaltungsgemeinschaft, ist das Amt der Besoldungsgruppe zuzuordnen, der die Summe der Einwohnerzahlen der erfüllenden Gemeinde und der Hälfte der Einwohnerzahl der übrigen beteiligten Gemeinden zugrunde liegt.

(3) Die Ämter der Verbandsvorsitzenden von Verwaltungsverbänden werden folgenden Besoldungsgruppen der Anlage 1 zugeordnet:

Einwohnerzahl	Verbandsvorsitzende
bis 5 000	A 12
bis 7 500	A 13
bis 10 000	A 14
über 10 000	A 15

(4) Für die Bemessung des Grundgehalts gilt § 25, soweit in den folgenden Sätzen nichts anderes bestimmt ist. Abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 2 erfolgt die Zuordnung zu der Stufe 10 der jeweils maßgeblichen Besoldungsgruppe. Hat die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber bereits zuvor ein kommunales Wahlamt ausgeübt, erfolgt abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 3 die Zuordnung zu der Stufe, die sich ausgehend von der Stufe 10 unter Berücksichtigung dieser Zeiten in entsprechender Anwendung von § 25 Absatz 2 und 5 ergibt; § 26 Absatz 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Bei einer Wiederwahl wird die am letzten Tag der vorangegangenen Amtszeit maßgebliche Stufe festgesetzt; bereits in dieser Stufe verbrachte Zeiten werden in entsprechender Anwendung von § 25 Absatz 2 und 5 angerechnet.

(5) Das Amt ist nach Ablauf einer Amtszeit, auch in unterschiedlichen Gebietskörperschaften des Freistaates Sachsen, von insgesamt sieben Jahren der nächsthöheren Besoldungsgruppe zuzuordnen. Die Zeiten derjenigen, die ihr Amt nach den Vorschriften der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255) angetreten haben, werden berücksichtigt. Die Zuordnung des Amtes nach Satz 1 darf die nach den Absätzen 1 bis 3 vorgenommene Zuordnung des Amtes nur um eine Besoldungsgruppe überschreiten; die Besoldungsgruppe B 1 bleibt dabei außer Betracht.

(6) Für hauptamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher gelten die Bestimmungen über die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend; maßgebend ist die Einwohnerzahl der Ortschaft.

(7) Ist durch eine Erhöhung der Einwohnerzahl an dem nach § 21 Absatz 3 maßgebenden Stichtag eine Gemeinde oder ein Verwaltungsverband in eine höhere Größenklasse gelangt, so ändert sich die Zuordnung der Ämter mit Wirkung vom 1. Januar des auf den Stichtag folgenden Jahres.

(8) Verringert sich die Einwohnerzahl und gelangt die Körperschaft dadurch in eine niedrigere Größengruppe, so behalten die im Amt befindlichen Personen für die Dauer ihrer Amtszeit die Besoldung aus der bisherigen Besoldungsgruppe. Dies gilt bei einer Wiederwahl auch für unmittelbar folgende Amtszeiten. Absatz 5 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

§ 29

Einwohnerzahl

(1) Bei Verwaltungsverbänden ist die nach § 21 Absatz 3 maßgebende Einwohnerzahl die Summe der Einwohnerzahlen der jeweiligen Mitgliedsgemeinden.

(2) Werden Körperschaften umgebildet, so ist vom Inkrafttreten der Neugliederung an die Einwohnerzahl der umgebildeten oder neuen Körperschaft zu errechnen.

Unterabschnitt 3

Vorschriften für Personen in Ämtern der Besoldungsordnung R

§ 30

Besoldungsordnung R

Die Ämter der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie ihre Besoldungsgruppen sind in der Besoldungsordnung R (Anlage 3) geregelt. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der Anlage 5 ausgewiesen.

§ 31

Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Stufen bemessen. Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung R erfolgt vorbehaltlich des Absatzes 2 die Zuordnung zur Anfangsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe. Die Laufzeit der nach Satz 2 maßgeblichen Stufe beginnt mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem die Ernennung wirksam wird. Das Grundgehalt steigt im Abstand von zwei Jahren bis zum Erreichen der Endstufe an. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Stufenaufstieg; § 26 Absatz 4 gilt entsprechend. Zeiten nach Satz 5 werden nach Zusammenrechnung auf volle Monate abgerundet. Wird bei einer Beförderung eine Stufe erreicht, für welche in der Besoldungsgruppe kein Grundgehaltssatz ausgewiesen ist, wird das Grundgehalt der Anfangsstufe dieser Besoldungsgruppe gewährt. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend bei Versetzung, Übernahme oder Übertritt aus dem Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder einer vergleichbaren statusrechtlichen Änderung.

(2) Bei der ersten Stufenzuordnung nach Absatz 1 werden Zeiten nach § 26 Absatz 1 und Zeiten berücksichtigt, die nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, auf die Tätigkeit im richterlichen Dienst angerechnet werden können; sie werden nach Zusammenrechnung auf volle Monate aufgerundet und durch Unterbrechungszeiten nach § 26 Absatz 4 nicht vermindert. Für Zeiten nach Satz 1 erfolgt ein Aufsteigen in den Stufen entsprechend Absatz 1 Satz 4. Soweit diese Zeiten nicht mehr zum Erreichen der nächsten Stufe führen, werden sie auf die Stufenlaufzeit der festgesetzten Stufe angerechnet. § 27 gilt entsprechend.

(3) Das Ergebnis der ersten Stufenzuordnung nach Absatz 1 ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. § 25 Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass sich der Stufenaufstieg in den Fällen des § 25 Absatz 5 Satz 2 nach Absatz 1 richtet.

Unterabschnitt 4

Vorschriften für Personen in Ämtern der Besoldungsordnung W

§ 32

Besoldungsordnung W

(1) Die Ämter der Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Akademischen Assistentinnen und Akademischen Assistenten sowie ihre Besoldungsgruppen sind in der Besoldungsordnung W (Anlage 4) geregelt. Die Grundgehaltssätze sind in der Anlage 5 ausgewiesen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Ämter der Rektorinnen, Rektoren, Prorektorinnen und Prorektoren, soweit sie nicht Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B zugewiesen sind.

(2) Der Anteil der Stellen für Ämter der Professorinnen und Professoren in Besoldungsgruppe W 3 beträgt an Fachhochschulen nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes sowie an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen und an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes höchstens 15 Prozent der ausgebrachten Planstellen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen.

§ 33

Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W wird nach Stufen bemessen.

(2) Bei der erstmaligen Ernennung in ein Amt der Besoldungsgruppe W 1 erfolgt eine Zuordnung zur Stufe 1. Ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit nach § 70 Satz 3 oder § 73 Satz 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes erfolgt ein Aufstieg in Stufe 2.

(3) Bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses mit Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 erfolgt vorbehaltlich des Absatzes 4 eine Zuordnung zu der Anfangsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe. Die Laufzeit der nach Satz 1 maßgeblichen Stufe beginnt mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem die Ernennung wirksam wird. Das Grundgehalt steigt im Abstand von fünf Jahren bis zum Erreichen der Endstufe an; die erreichte Stufe sowie die in dieser Stufe erbrachte Stufenlaufzeit bleiben von der Übertragung eines anderen Amtes der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 unberührt. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Stufenaufstieg; § 26 Absatz 4 gilt entsprechend. Zeiten nach Satz 4 werden nach Zusammenrechnung auf volle Monate abgerundet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Versetzung, Übernahme oder Übertritt aus dem Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder einer vergleichbaren statusrechtlichen Änderung.

(4) Bei der ersten Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 1 werden

1. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit als Professorin oder Professor an einer deutschen Hochschule und Zeiten einer vergleichbaren Tätigkeit an einer Hochschule im Ausland,
2. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit als Mitglied von Leitungsgremien an einer deutschen Hochschule und
3. Zeiten der Wahrnehmung einer Vertretungsprofessur, einer außerplanmäßigen Professur oder einer Honorarprofessur an einer deutschen Hochschule sowie Zeiten einer hauptberuflichen wissenschaftlichen Tätigkeit an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung, wenn die Tätigkeit der einer Professorin oder eines Professors gleichwertig ist,

berücksichtigt, soweit es sich nicht um Zeiten der beruflichen Qualifizierung handelt. Zeiten einer den in Satz 1 Nummer 2 genannten Leitungstätigkeiten vergleichbaren hauptberuflichen Tätigkeit an einer Hochschule im Ausland oder außerhalb des Hochschulbereichs können berücksichtigt werden, soweit diese für die Verwendung förderlich sind. Berücksichtigungsfähige Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden nach Zusammenrechnung auf volle Monate aufgerundet und durch Unterbrechungszeiten nach § 26 Absatz 4 nicht vermindert. Für diese Zeiten erfolgt ein Aufsteigen in den Stufen entsprechend Absatz 3 Satz 3; soweit sie nicht mehr zum Erreichen der nächsten Stufe führen, werden sie auf die Stufenlaufzeit der festgesetzten Stufe angerechnet. § 27 gilt entsprechend.

(5) Die Entscheidung nach Absatz 3 ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. § 25 Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass sich der Stufenaufstieg in den Fällen des § 25 Absatz 5 Satz 2 nach Absatz 3 richtet.

§ 34

Leistungsbezüge

(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 können neben dem Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben werden:

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge),
2. für besondere Leistungen im Bereich der Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung oder Krankenversorgung und für die Übernahme zusätzlicher Funktionen oder besonderer Aufgaben außerhalb des Hochschulbereichs (besondere Leistungsbezüge) oder
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder Hochschulleitung (Funktions-Leistungsbezüge).

(2) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können auch befristet oder gewährt werden. Bei der Entscheidung sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Unbefristet gewährte Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können an Anpassungen der Besoldung nach § 19 teilnehmen. Die Gewährung neuer oder höherer Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge ist bei einem Ruf an eine andere inländische Hochschule oder einer Berufung innerhalb einer Hochschule frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung zulässig. Die Gewährung von Leistungsbezügen aus Anlass von Bleibeverhandlungen setzt voraus, dass der Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers oder Dienstherrn in Schriftform vorgelegt wird.

(3) Besondere Leistungsbezüge können für erheblich über dem Durchschnitt liegende und in der Regel über mehrere Jahre erbrachte besondere Leistungen nach Absatz 1 Nummer 2 gewährt werden. Sie können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet vergeben werden. Im Fall einer wiederholten Gewährung können monatlich gewährte besondere Leistungsbezüge unbefristet mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls gewährt werden. Unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge können an Anpassungen der Besoldung nach § 19 teilnehmen. Die Gewährung eines Leistungsbezugs für besondere Leistungen im Bereich der Krankenversorgung ist nur zulässig, soweit für diese Tätigkeiten kein Privatliquida-tionsrecht zusteht. Professorinnen oder Professoren einer Hochschule, die zugleich ein Richteramt der Besoldungsgruppe R 1 ausüben, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung beider Ämter einen befristeten besonderen Leistungsbezug in Höhe von monatlich 300 Euro, welcher sich um monatlich 50 Euro erhöht, wenn ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 ausgeübt wird.

(4) Funktions-Leistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der jeweiligen Funktionen nach Absatz 1 Nummer 3 gewährt; sie können teilweise erfolgsabhängig

gewährt werden und nach einer Bezugsdauer von zwei Jahren an Anpassungen der Besoldung nach § 19 teilnehmen. Für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder Hochschulleitung können Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden; sie können erfolgsabhängig gewährt werden. Bei der Bemessung der Funktions-Leistungsbezüge sind insbesondere die im Einzelfall mit der Funktion oder besonderen Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule nach Maßgabe von § 20 zu berücksichtigen.

(5) Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um Personen aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um deren Abwanderung in diesen Bereich abzuwenden. Dies gilt auch dann, wenn Personen bereits an ihrer bisherigen Hochschule Leistungsbezüge erhalten, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 erreichen oder übersteigen und dies erforderlich ist, um sie für eine Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu gewinnen oder die Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern. Bei der Berechnung nach den Sätzen 1 und 2 sind besondere Leistungsbezüge, die als Einmalzahlung gewährt werden, auf den Leistungszeitraum aufzuteilen.

§ 35

Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen

(1) Unbefristet gewährte Leistungsbezüge nach § 34 Absatz 2 und 3 können bis zur Höhe von zusammen 30 Prozent des jeweiligen Endgrundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden. Die Wirkung der Ruhegehaltfähigkeit tritt ein, soweit die Leistungsbezüge außer in den Fällen von § 6 Absatz 3 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. In die Zweijahresfrist nach Satz 2 ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge einzurechnen, soweit sie aufgrund von § 7 Absatz 4 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird.

(2) Unbefristet gewährte Leistungsbezüge nach § 34 Absatz 2 und 3 können über den Prozentsatz nach Absatz 1 Satz 1 hinaus im Einzelfall für höchstens insgesamt

1. 2,5 Prozent der W 2- oder W 3-Stellen bis zur Höhe von 40 Prozent des Endgrundgehalts,
2. 1,5 Prozent von W 2- oder W 3-Stellen bis zur Höhe von 50 Prozent des Endgrundgehalts und
3. 1 Prozent von W 2- oder W 3-Stellen bis zur Höhe von 65 Prozent des Endgrundgehalts

für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(3) Befristet gewährte Leistungsbezüge nach § 34 Absatz 2 und 3 können bis zur Höhe von 30 Prozent des jeweiligen Endgrundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden, wenn sie jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogen wurden; in die Zehnjahresfrist ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge einzurechnen, soweit sie nach § 7 Absatz 4 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden kann. Abweichend von Satz 1 können Leistungsbezüge nach § 34 Absatz 3 Satz 6 nicht für ruhegehaltfähig erklärt werden. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltfähig erklärt wurden, wird der für die besoldungsberechtigte Person günstigste Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt. Im Übrigen können für ruhegehaltfähig erklärte befristete Leistungsbezüge nur insoweit als ruhegehaltfähige Dienstbezüge berücksichtigt werden, als sie die unbefristeten ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge übersteigen.

(4) Aus einem Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 82 Absatz 4 oder § 84 Absatz 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes oder § 11 Absatz 3 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 450) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ergibt sich für ein hauptberufliches Mitglied von Leitungsgremien an einer Hochschule kein selbständiger Anspruch auf Versorgung; die Unfallfürsorge nach § 3 Nummer 4 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und das Übergangsgeld nach § 3 Nummer 5 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes bleiben hiervon unberührt. Erfolgt in diesen Fällen nach Ablauf einer Amtszeit ein Wiedereintritt in das vorherige Amt im Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit, berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus oder diesem Verhältnis zuzüglich eines Erhöhungsbetrags. Als Erhöhungsbetrag gilt der in dem Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 82 Absatz 4 oder § 84 Absatz 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes oder § 11 Absatz 3 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes gewährte Leistungsbezug nach § 34 Absatz 4 Satz 1 in Höhe eines Viertels, wenn das Amt mindestens fünf Jahre und in Höhe der Hälfte, wenn es mindestens fünf Jahre und zwei Amtszeiten übertragen war. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Leistungsbezüge nach § 34 Absatz 4 Satz 2. Treffen ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach § 34 Absatz 2 und 3 mit solchen nach § 34 Absatz 4 zusammen, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für die besoldungsberechtigte Person günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

(5) Abweichend von Absatz 4 berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit, wenn der Ruhestandseintritt während der Amtszeit wegen Dienstunfähigkeit erfolgt und das Amt mindestens fünf Jahre übertragen war.

(6) Die Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Leistungsbezüge als ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes setzt voraus, dass der Ruhestandseintritt aus einem Amt der Besoldungsordnung W erfolgt ist. Ruhegehaltfähige Leistungsbezüge, die an Anpassungen der Besoldung nach § 19 teilnehmen, werden der Berechnung des Ruhegehalts vorrangig zugrunde gelegt. Bei der Berufung auf eine andere Professur werden Zeiten, in denen in dem vorhergehenden Amt Leistungsbezüge nach § 34 Absatz 2 oder 3 oder einer entsprechenden Regelung des Bundes oder eines anderen Landes gewährt wurden, bei der Berechnung der für die Erklärung der Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen maßgeblichen Frist nach Absatz 1 oder Absatz 3 berücksichtigt, soweit diese Leistungsbezüge des vorhergehenden Amtes die des neuen Amtes betragsmäßig nicht übersteigen. Nach Satz 3 berücksichtigte Leistungsbezüge gelten insoweit als durch den Freistaat Sachsen weitergewährte Leistungsbezüge des früheren Amtes.

§ 36

Finanzvolumen für Leistungsbezüge

(1) An Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes ist vorbehaltlich des Absatzes 4 der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge (Vergabebudget) wie folgt zu bemessen: Die Summe der Leistungsbezüge nach § 34 Absatz 1, die den in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 eingestuften Personen im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gewährt werden, muss dem Besoldungsdurchschnitt nach Absatz 2 entsprechen, der um das durchschnittliche Grundgehalt des in diesen Besoldungsgruppen eingestuften Personenkreises des vorangegangenen Kalenderjahres vermindert wurde. Mittel Dritter, die der Hochschule für die Besoldung von Professorinnen und Professoren zur Verfügung gestellt werden, bleiben bei der Ermittlung des Vergabebudgets außer Betracht. Der jeweils maßgebliche Besoldungsdurchschnitt kann nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes jährlich um bis zu zwei Prozent überschritten werden.

(2) Der Besoldungsdurchschnitt wird für das Jahr 2022 im Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 100 844 Euro sowie im Fachhochschulbereich auf 86 739 Euro und für das Jahr 2023 im Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 103 427 Euro sowie im Fachhochschulbereich auf 88 961 Euro festgesetzt. Er

nimmt an Anpassungen der Besoldung nach § 19 teil. Das Staatsministerium der Finanzen kann den jeweils maßgeblichen Besoldungsdurchschnitt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus und dem Staatsministerium des Innern im Sächsischen Amtsblatt bekannt machen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen und die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) entsprechend, soweit nicht durch Haushaltsgesetz ein abweichendes Vergabebudget festgelegt ist.

(4) Für Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes, die eine Zielvereinbarung gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes abgeschlossen haben und bezüglich derer das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus bestandskräftig festgestellt hat, dass sie die Anforderungen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 6 und 7 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes erfüllen, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 37

Forschungs- und Lehrzulage

(1) Personen in Ämtern der Besoldungsordnung W außerhalb der Hochschulleitung, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, wenn neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Mittel privater Dritter gedeckt sind. Für die Durchführung von Lehrvorhaben darf eine Zulage nur gewährt werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit nicht auf die Regellehrverpflichtung angerechnet wird. In einem Kalenderjahr darf die Zulage 100 Prozent des jeweiligen Jahresgrundgehalts nicht überschreiten; bei Wechsel der Besoldungsgruppe in der Besoldungsordnung W während eines Kalenderjahres ist insgesamt die höhere Besoldungsgruppe maßgebend. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn für die Bindung eines Forschungsvorhabens an eine Hochschule ein besonderes Interesse besteht, kann der in Satz 3 festgelegte Höchstbetrag überschritten werden.

(2) Für Personen, die nach § 62 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes auf eine Professur berufen worden sind, gilt Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 entsprechend, wenn sie Mittel privater Dritter für Forschungsvorhaben der Forschungseinrichtung einwerben und diese Vorhaben durchführen.

§ 38

Verordnungsermächtigung

(1) Das für die Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes sowie das für die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen und die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) jeweils zuständige Staatsministerium regelt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung das Nähere zur Gewährung der Leistungsbezüge sowie der Forschungs- und Lehrzulage, insbesondere das Verfahren, die Zuständigkeiten und die Kriterien der Vergabe nach Maßgabe der §§ 32 und 34 bis 37.

(2) Das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für gemeinsame Berufungen nach § 62 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 von § 35 Absatz 2 und 3 abweichende Regelungen zu treffen.

Unterabschnitt 5
Familienzuschlag

§ 39

Grundlage des Familienzuschlags

Die Höhe des Familienzuschlags richtet sich nach der Besoldungsgruppe und der Stufe, die den Familienverhältnissen der besoldungsberechtigten Person entspricht. Die Beträge sind in der Anlage 6 ausgewiesen.

§ 40

Stufen des Familienzuschlags

(1) Familienzuschlag der Stufe 1 erhält, wer

1. verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt,
2. verwitwet, hinterbliebene Lebenspartnerin oder hinterbliebener Lebenspartner ist oder
3. geschieden ist oder dessen Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn eine Unterhaltsverpflichtung aus der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft besteht, sofern diese Unterhaltsverpflichtung mindestens die Höhe des Familienzuschlags der Stufe 1 erreicht.

Zur Stufe 1 gehört auch, wer eine andere Person nicht nur vorübergehend in die eigene Wohnung aufgenommen hat und ihr Unterhalt gewährt, weil er gesetzlich dazu verpflichtet ist oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedarf. Dies gilt bei gesetzlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die das Sechsfache des höchsten Betrags der Stufe 1 übersteigen. Satz 3 gilt nicht für Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz besteht oder ohne Berücksichtigung von § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder von § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes bestehen würde. Als in die eigene Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch, wenn die familienzuschlagsberechtigte Person sie auf ihre Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihnen aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere im öffentlichen Dienst Tätige oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Familienzuschlag der Stufe 1 nach der Zahl der Anspruchsberechtigten anteilig gewährt. Satz 6 gilt entsprechend, wenn bei gemeinsamem Sorgerecht der getrenntlebenden Eltern ein Kind in den Wohnungen beider Eltern seinen Lebensmittelpunkt hat.

(2) Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören die besoldungsberechtigten Personen der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung von § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder von § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(3) Wer ledig oder geschieden ist oder wessen Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, erhält zusätzlich zum Grundgehalt den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlags, welcher der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht, wenn ihm Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung von § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder von § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde.

(4) Für die Feststellung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sind Entscheidungen der Familienkassen bindend.

(5) Wer mit einer Person verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, die im öffentlichen Dienst steht oder die aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist und der ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung dem Grunde nach zusteht, erhält den Betrag der Stufe 1 zur Hälfte; dies gilt auch für Zeiten, für die diese Person Mutterschaftsgeld bezieht. § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 finden auf den Betrag nach Satz 1 keine Anwendung.

(6) Steht mehreren Personen, die im öffentlichen Dienst stehen oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen für dasselbe Kind dem Grunde nach zu, so wird der auf dieses entfallende Betrag des Familienzuschlags der besoldungsberechtigten Person gewährt, wenn und soweit ihr das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung von § 65 des Einkommensteuergesetzes oder von § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre. Dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen stehen eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Ist einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht, auf Grund eines Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst eine Abfindung für kinderbezogene Entgeltbestandteile gewährt worden, schließt dies einen Anspruch auf den Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen für dasselbe Kind aus. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander übermitteln.

(8) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 1 und 5 bis 7 ist die Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach § 4 Absatz 1.

§ 41

Änderung des Familienzuschlags

Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Teilbeträgen der Stufen des Familienzuschlags.

Unterabschnitt 6

Zulagen

§ 42

Amtszulagen

(1) Sofern die Berücksichtigung dauerhaft wahrzunehmender herausgehobener Funktionen eine weitere Differenzierung der Ämtereinstufung erfordert, sehen die Besoldungsordnungen Amtszulagen vor. Die Höhe der Amtszulagen ergibt sich aus Anlage 7.

(2) Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig. Sie gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

§ 43

Stellenzulagen

(1) Für die Wahrnehmung herausgehobener Funktionen, die bei der Bewertung des Amtes einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach § 42 unberücksichtigt bleiben, werden nach Maßgabe der §§ 44 bis 50 Stellenzulagen gewährt. Die Höhe der Stellenzulagen ergibt sich aus Anlage 7. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus durch Rechtsverordnung eine Stellenzulage für Lehrkräfte zu regeln, deren Tätigkeit sich durch die Wahrnehmung von über die Aufgaben der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler hinausgehenden Funktionen aus der das Amt üblicherweise prägenden Funktion heraushebt; diese kann rückwirkend zum 1. Januar 2016 erlassen werden. Darin kann bestimmt werden, dass die Stellenzulage bei Teilabordnung nicht der Kürzung nach § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 unterliegt. Stellenzulagen dürfen nur für die Dauer der Wahrnehmung der zulageberechtigenden Tätigkeit gewährt werden.

(2) Stellenzulagen sind widerruflich und nur ruhegehaltfähig, wenn dies gesetzlich bestimmt ist. Stellenzulagen nach den §§ 44 bis 48 sind ruhegehaltfähig, wenn die Person

1. mindestens zehn Jahre zulageberechtigt verwendet worden ist oder
2. während einer zulageberechtigenden Verwendung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist und
 - a) diese Verwendung mindestens zwei Jahre gedauert hat oder
 - b) die Dienstunfähigkeit auf einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung beruht, die sie sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat.

Bei der Ermittlung der zulageberechtigenden Zeiten werden auch Zeiträume, während denen aufgrund von Konkurrenzvorschriften eine Zulage nicht gewährt wurde, berücksichtigt. Durch eine Stellenzulage wird der bei der Ausübung des jeweiligen Dienstes typischerweise entstehende Aufwand, insbesondere der mit einem Nachtdienst verbundene Aufwand für Verpflegung, mit abgegolten.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 5 wird eine Stellenzulage trotz Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit in folgenden Fällen weitergewährt:

1. Erholungsurlaub,
2. Urlaub aus anderen Anlässen unter Belassung der Bezüge,
3. Erkrankung einschließlich Kur,
4. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, soweit diese der Erhaltung oder Verbesserung der Befähigung für den wahrgenommenen Dienstposten oder für vergleichbare Tätigkeiten dient,
5. Dienstreise,
6. Beschäftigungsverbote nach den §§ 15, 16 und 19 Absatz 1 oder Dienstversäumnis nach § 18 Absatz 2 Satz 1 der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 496), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2021 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
7. Freistellung vom Dienst zum Zwecke der Ausübung einer Tätigkeit in der Personalvertretung, als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen oder als Frauenbeauftragte.

Im Fall einer Erkrankung einschließlich Kur entfällt die Weitergewährung der Stellenzulage nach drei Monaten, es sei denn, die Erkrankung beruht auf einem Dienstunfall nach § 33 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes. Eine Stellenzulage wird außerdem wei-

tergewährt, wenn vorübergehend eine andere Funktion übertragen wird, die zur Herbeiführung eines im besonderen öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und zeitgebundenen Ereignisses im Inland wahrgenommen werden muss; sie wird für höchstens drei Monate weitergewährt, wenn die vorübergehende Übertragung einer anderen Funktion zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Behördenbereichs, in dem der Einsatz erfolgt, dringend erforderlich ist. Daneben wird eine Stellenzulage für diese andere Funktion nur in Höhe des Mehrbetrags gewährt. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des Satzes 3 vorliegen, trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. Eine Weitergewährung von Stellenzulagen in sonstigen Fällen ist nur zulässig, soweit dies in diesem Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

§ 44

Flugzulage

(1) Wer in der Fachrichtung Polizei in Ämtern der Besoldungsordnung A als

1. Luftfahrzeugführerin oder Luftfahrzeugführer,
2. Flugtechnikerin oder Flugtechniker,
3. Operatorin, Operator oder sonstiges ständiges Besatzungsmitglied

verwendet wird, erhält eine Stellenzulage.

(2) Eine Stellenzulage erhält auch, wer in der Fachrichtung Polizei in Ämtern der Besoldungsordnung A in Erfüllung seiner Aufgaben als freigabeberechtigte Person von Luftfahrtgerät oder als sonstiges nichtständiges Besatzungsmitglied zum Mitfliegen in Luftfahrzeugen dienstlich verpflichtet ist und mindestens zehn Flüge im laufenden Kalendermonat nachweist.

§ 45

Verfassungsschutzzulage

Wer in Ämtern der Besoldungsordnungen A und B beim Landesamt für Verfassungsschutz verwendet wird und dort überwiegend Aufgaben wahrnimmt nach § 2 des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 459), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 312) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhält eine Stellenzulage.

§ 46

Polizeizulage

(1) Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Polizei in Ämtern der Besoldungsordnung A sowie der Fachrichtung Finanz- und Steuerverwaltung, die überwiegend im Steuerfahndungsdienst verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage; § 43 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach § 45 gewährt.

§ 47

Feuerwehrezulage

Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Feuerwehr in Ämtern der Besoldungsordnung A, die im Einsatzdienst der Feuerwehr oder der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage.

§ 48

Sicherheitszulage

(1) Wer in Ämtern der Besoldungsordnung A in Justizvollzugseinrichtungen, abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte, in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei Psychiatrischen Krankenhäusern, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, oder in Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen verwendet wird, erhält vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 eine Stellenzulage.

(2) Wer in der Laufbahngruppe 1 in Einrichtungen nach Absatz 1 verwendet wird und dort Aufgaben des Krankenpflegedienstes wahrnimmt, erhält eine gegenüber Absatz 1 erhöhte Stellenzulage.

(3) Eine Stellenzulage nach den Absätzen 1 oder 2 wird für die Dauer der vorübergehenden Übertragung einer anderen Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle weitergewährt.

(4) Die Stellenzulage nach Absatz 1 wird nicht neben einer Stellenzulage nach § 46 gewährt. Die Stellenzulage nach Absatz 2 wird neben einer Stellenzulage nach § 46 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

§ 49

Steuerprüfungszulage

(1) Wer in der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 oder der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Finanz- und Steuerverwaltung überwiegend im Außendienst der Steuerprüfung verwendet wird, erhält eine Stellenzulage.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach § 46 gewährt.

§ 50

Meisterprüfungszulage

Wer in der Laufbahngruppe 1 Aufgaben wahrnimmt, für die eine Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker vorgeschrieben ist, erhält bei bestandener Prüfung eine Stellenzulage.

§ 51

Funktionszulage

(1) Wird Personen in Ämtern der Besoldungsordnungen A und B eine herausgehobene Funktion, die befristet angelegt ist, befristet übertragen, kann eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden. Dies gilt entsprechend für die Übertragung einer herausgehobenen Funktion, die üblicherweise nur befristet wahrgenommen wird. Die Zulage kann ab dem vierten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion bis zur Dauer von jeweils zwei Jahren, insgesamt bis zur Dauer von höchstens sechs Jahren je herausgehobener Funktion gewährt werden. Die Viermonatsfrist gilt nicht als unterbrochen, wenn die Aufgaben der übertragenen herausgehobenen Funktion vorübergehend aufgrund von Zeiten nach

1. § 26 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 oder
2. § 43 Absatz 3 Satz 1

nicht wahrgenommen werden. Die Zulage wird trotz Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit in entsprechender Anwendung des § 43 Absatz 3 Satz 1 und 2 weitergewährt.

(2) Zu den herausgehobenen Funktionen nach Absatz 1 Satz 1 zählen Projektarbeiten, die insbesondere durch zeitlich begrenzte, organisatorisch hervorgehobene und außerhalb der bestehenden Zuständigkeitsregelungen zu erledigende Aufgaben geprägt sind. Als üblicherweise nur befristet wahrgenommene herausgehobene Funktionen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere Stabsfunktionen anzusehen, die mit einer dauerhaften hohen Belastung einhergehen.

(3) Die Zulage kann bis zur Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der dritten folgenden Besoldungsgruppe, gewährt werden; Zulagen nach § 43 sind bei der Ermittlung des Höchstbetrags zu berücksichtigen.

(4) Die Entscheidung über die Gewährung der Zulage trifft die oberste Dienstbehörde innerhalb eines Jahres nach Übertragung der herausgehobenen Funktion. Dabei kann festgelegt werden, dass die Zulage rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Übertragung der herausgehobenen Funktion gewährt wird. Der Rückwirkungszeitraum darf sechs Monate nicht übersteigen.

§ 52

Mobilitätszulage

Soweit Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter vorübergehend bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn des Bundes oder eines anderen Landes verwendet werden und die für diesen Dienstherrn maßgeblichen besoldungsrechtlichen Vorschriften für die jeweilige Verwendung eine Amts- oder Stellenzulage vorsehen, die nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht gewährt wird, erhalten sie eine Zulage in entsprechender Anwendung der für den aufnehmenden Dienstherrn maßgeblichen besoldungsrechtlichen Vorschriften, wenn dieser die dafür anfallenden Personalkosten erstattet. Soweit in diesem Gesetz für die jeweilige Verwendung eine Amts- oder Stellenzulage in geringerer Höhe als in den für den aufnehmenden Dienstherrn maßgeblichen besoldungsrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Zulage nach diesem Gesetz um den Differenzbetrag erhöht. Bei Beendigung der Verwendung findet § 53 keine Anwendung.

§ 53

Ausgleichszulage

(1) Verringern sich die ausgleichsfähigen Dienstbezüge, weil Personen aus dienstlichen Gründen im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein anderes Amt oder eine andere Funktion übertragen wird, ist eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den jeweiligen ausgleichsfähigen Dienstbezügen und den ausgleichsfähigen Dienstbezügen zu gewähren, die in der bisherigen Verwendung zugestanden hätten. Veränderungen in der besoldungsrechtlichen Bewertung des bisherigen Amtes oder der bisherigen Funktion bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. Eine Ausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn die Verringerung der ausgleichsfähigen Dienstbezüge auf einer Disziplinarmaßnahme beruht. Sie wird ferner nicht gewährt bei Ausscheiden aus einem zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe zu übertragenden Amt nach § 9 Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder bei Wegfall einer Zulage nach § 51. Eine Ausgleichszulage wird nicht ausgezahlt, wenn der monatliche Zahlbetrag 5 Euro nicht übersteigt.

(2) Die Gewährung einer Zulage nach Absatz 1 bei Verringerung der ausgleichsfähigen Dienstbezüge durch Wegfall einer Stellenzulage setzt voraus, dass die Voraussetzungen für die Stellenzulage in einem Zeitraum von sieben Jahren insgesamt mindestens fünf

Jahre bestanden haben. Eine Unterbrechung der Siebenjahresfrist nach Satz 1 durch Zeiten nach § 26 Absatz 4 ist unschädlich. Die Ausgleichszulage wird in diesen Fällen auf den Betrag der Stellenzulage festgesetzt, der den Berechtigten am Tag vor dem Wegfall zugestanden hat; sie vermindert sich jeweils nach Ablauf eines Jahres um 20 Prozent des Ausgangsbetrags. Erhöhen sich die ausgleichsfähigen Dienstbezüge wegen der Übertragung eines höherwertigen Amtes oder wegen des Anspruchs auf dieselbe Stellenzulage in anderer Höhe oder auf eine andere Stellenzulage, vermindert sich die Ausgleichszulage außerdem um den Erhöhungsbetrag. Bezugszeiten von Stellenzulagen, die bereits zu einem Anspruch auf eine Ausgleichszulage geführt haben, bleiben für weitere Ausgleichsansprüche unberücksichtigt. Abweichend von Satz 1 wird bei Wegfall einer Stellenzulage im Zusammenhang mit einer Versetzung nach § 32 Absatz 4 des Sächsischen Beamtengesetzes eine Ausgleichszulage nach Absatz 1 gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Stellenzulage zuvor in einem Zeitraum von drei Jahren insgesamt mindestens zwei Jahre bestanden haben; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Empfänger von Versorgungsbezügen nach § 3 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes erneut in ein Beamten- oder Richter Verhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes berufen werden und die ausgleichsfähigen Dienstbezüge hinter denen des vor dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand bekleideten Amtes zurückbleiben.

(4) Ausgleichsfähige Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind das Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen sowie der Zuschlag nach § 61. Zu den ausgleichsfähigen Dienstbezügen gehören auch Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, soweit sie wegen des Wegfalls oder der Verminderung von ausgleichsfähigen Dienstbezügen nach Satz 1 gewährt werden.

§ 54

Ausgleichszulage bei Dienstherrnwechsel

(1) Werden besoldungsberechtigte Personen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt und verringert sich aus diesem Grund der Gesamtbetrag der ausgleichsfähigen Dienstbezüge, kann eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt werden, wenn für die Gewinnung ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den zum Zeitpunkt der Versetzung im Geltungsbereich dieses Gesetzes zustehenden ausgleichsfähigen Dienstbezügen und den ausgleichsfähigen Dienstbezügen gewährt, die in der bisherigen Verwendung am Tag vor der Versetzung zugestanden haben. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei einer Anpassung der Besoldung nach § 19 um 50 Prozent und bei einer sonstigen Erhöhung der ausgleichsfähigen Dienstbezüge um 100 Prozent des Steigerungsbetrags der ausgleichsfähigen Dienstbezüge. § 53 Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. Die Ausgleichszulage wird nicht neben einer Zulage nach § 55 gewährt.

(2) Ausgleichsfähige Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind das Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen, der Zuschlag nach § 61 sowie der Familienzuschlag oder eine vergleichbare Besoldungsleistung der am Tag vor der Versetzung zustehenden Stufe. Sofern eine jährliche Sonderzahlung oder eine vergleichbare Besoldungsleistung gewährt wird, ist diese mit dem auf einen Kalendermonat entfallenden Betrag in die Vergleichsberechnung nach Absatz 1 einzubeziehen. Eine Verringerung der ausgleichsfähigen Dienstbezüge durch Wegfall einer Stellenzulage wird nur ausgeglichen, wenn die Stellenzulage zuvor in einem Zeitraum von sieben Jahren insgesamt mindestens fünf Jahre zugestanden hat; § 53 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Satz 3 gilt nicht für die allgemeine Stellenzulage oder eine vergleichbare Zulage.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung der Zulage trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 55

**Ausgleichszulagen bei landesübergreifender
Errichtung von Behörden**

(1) Werden Beamtinnen oder Beamte wegen einer auf besonderer gesetzlicher Regelung beruhenden landesübergreifenden gemeinsamen Errichtung von Behörden in den Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt und verringert sich aus diesem Grund der Gesamtbetrag der ausgleichsfähigen Dienstbezüge, wird eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt, wenn für die Gewinnung ein dienstliches Bedürfnis besteht. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den zum Zeitpunkt der Versetzung im Geltungsbereich dieses Gesetzes zustehenden ausgleichsfähigen Dienstbezügen und den ausgleichsfähigen Dienstbezügen gewährt, die in der bisherigen Verwendung am Tag vor der Versetzung zugestanden haben. Die Ausgleichszulage gilt als Bestandteil des Grundgehalts.

(2) Ausgleichsfähige Dienstbezüge im Sinne von Absatz 1 sind das Grundgehalt und die Amtszulagen sowie die weiteren Besoldungsbestandteile, die nach den maßgeblichen besoldungsrechtlichen Vorschriften dem Grundgehalt gleichstehen. Ausgleichsfähige Dienstbezüge, die nicht monatlich gewährt werden, sind mit dem auf einen Kalendermonat entfallenden Betrag in die Vergleichsberechnung nach Absatz 1 Satz 2 einzubeziehen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 kann in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Satz 2 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt werden, wenn sich durch die Versetzung der Gesamtbetrag aus dem Familienzuschlag oder einer vergleichbaren Besoldungsleistung der am Tag vor der Versetzung zustehenden Stufe und gewährten Stellenzulagen verringert. Eine Verringerung des Gesamtbetrags nach Satz 1 durch Wegfall einer Stellenzulage wird nur ausgeglichen, wenn die Stellenzulage zuvor in einem Zeitraum von sieben Jahren insgesamt mindestens fünf Jahre zugestanden hat. Satz 2 gilt nicht für die allgemeine Stellenzulage oder eine vergleichbare Zulage. § 53 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Ausgleichszulagen nach den Absätzen 1 und 3 vermindern sich bei einer Anpassung der Besoldung nach § 19 um jeweils 50 Prozent und bei einer sonstigen Erhöhung der ausgleichsfähigen Dienstbezüge um jeweils 100 Prozent des Steigerungsbetrags der ausgleichsfähigen Dienstbezüge.

(5) Die Feststellung eines dienstlichen Bedürfnisses im Sinne von Absatz 1 Satz 1 und die Entscheidung über die Gewährung der Zulage nach Absatz 3 obliegt der obersten Dienstbehörde.

§ 56

Zulagen für besondere Erschwernisse

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) zu regeln. Eine Erschwerniszulage erhält, wer herangezogen wird

1. zum Dienst zu ungünstigen Zeiten,
2. zur Tätigkeit als Taucherin oder Taucher,
3. zur Tätigkeit als Sprengstoffentschärferin, Sprengstoffentschärfer, Sprengstoffermittlerin oder Sprengstoffermittler,
4. zum Dienst zu wechselnden Zeiten,
5. in der Fachrichtung Polizei für besondere polizeiliche Einsätze,
6. in der Fachrichtung Polizei zum Dienst in den Bereitschaftspolizeihundertschaften, der Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft oder der Technischen Einsatz Einheit des Präsidiums der Bereitschaftspolizei oder im Fachdienst Einsatzzug oder Fachdienst Einsatzzüge der Polizeidirektionen,

7. in der Fachrichtung Feuerwehr als Lehrkraft an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule,
8. in der Fachrichtung Feuerwehr zur Tätigkeit als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter im rettungsdienstlichen Notfalleinsatz,
9. in der Fachrichtung Justiz mit dem fachlichen Schwerpunkt Justizvollzugsdienst zum Dienst für die Sicherungsverwahrung oder
10. zur Tätigkeit als Observationskraft beim Landesamt für Verfassungsschutz.

Satz 2 Nummer 1 gilt für Richterinnen und Richter entsprechend.

(2) Erschwerniszulagen sind widerruflich und nicht ruhegehaltfähig. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Gewährung dieser Zulagen ein besonderer Aufwand mit abgegolten ist. Erschwerniszulagen können abweichend von § 6 Absatz 1 gezahlt werden.

Unterabschnitt 7

Vergütungen

§ 57

Mehrarbeitsvergütung

Die Staatsregierung wird ermächtigt, für Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Grundgehältern durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Vergütung zur Abgeltung angeordneter oder genehmigter Mehrarbeit nach § 95 Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes im Umfang von bis zu 480 Stunden im Jahr zu regeln. Die Vergütung darf nur für Bereiche vorgesehen werden, in denen nach Art der Dienstverrichtung eine Mehrarbeit messbar ist. Die Höhe der Vergütung ist nach dem Umfang der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit festzusetzen und kann unter Zusammenfassung von Besoldungsgruppen gestaffelt werden. Die Vergütung kann abweichend von § 6 Absatz 1 gezahlt werden.

§ 58

Vollstreckungsdienstvergütung

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Vergütung für die im Vollstreckungsdienst tätigen Beamtinnen und Beamten zu regeln. Maßstab für die Festsetzung der Vergütung sind die vereinnahmten Gebühren oder Beträge. Die Vergütung kann abweichend von § 6 Absatz 1 gezahlt werden.

(2) In der Rechtsverordnung können für die Vergütung Höchstbeträge für die einzelnen Vollstreckungsaufträge und für das Kalenderjahr festgesetzt werden. Ein Teil der Vergütung kann für ruhegehaltfähig erklärt werden. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Vergütung ein besonderer Aufwand mit abgegolten ist.

§ 59

Prüfungsvergütung

Personen in Ämtern der Besoldungsordnung W mit Ausnahme der Ämter der Hochschulleitung, die nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz, dem Fachhochschule-Meißen-Gesetz oder dem Sächsischen Polizeifachhochschulgesetz vom 21. Dezember 2021 (SächsGVBl. 2022 S. 2), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 450) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, verpflichtet sind, bei

staatlichen Prüfungen mitzuwirken, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, können hierfür nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des für die Prüfung zuständigen Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine Vergütung erhalten. Durch diese Vergütung werden die mit der Prüfungstätigkeit verbundenen allgemeinen Aufwendungen abgegolten. Die Vergütung kann abweichend von § 6 Absatz 1 gezahlt werden.

Unterabschnitt 8

Zuschläge

§ 60

Zuschlag zur Personalgewinnung

(1) Zur Personalgewinnung kann ein öffentlich-rechtlicher Dienstherr Bewerberinnen und Bewerbern, die noch nicht in einem Beamten- oder Richter Verhältnis zu ihm stehen und in ein Amt der Besoldungsordnung A, der Besoldungsgruppen B 1 bis B 3 oder W 1 ernannt werden, einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag gewähren. Dies gilt entsprechend bei der erstmaligen Ernennung in ein Amt der Besoldungsgruppe R 1. Der Zuschlag kann auch an Personen in Ämtern der Besoldungsordnung A und in den Besoldungsgruppen B 1 bis B 3 sowie W 1 gewährt werden, um deren Abwanderung zu verhindern; das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers oder Dienstherrn ist in Schriftform vorzulegen. Der Zuschlag wird neben einer Ausgleichszulage nach § 54 oder § 55 nicht gewährt. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Gewährung des Zuschlags an die in Satz 1 genannten Personen durch Rechtsverordnung auf bestimmte Laufbahnen, fachliche Schwerpunkte, Studiengänge oder anerkannte Ausbildungsberufe zu begrenzen.

(2) Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 beträgt der Zuschlag monatlich bis zu 10 Prozent des Grundgehalts der Anfangsstufe der Besoldungsgruppe der jeweils zuschlagsberechtigten Person; Grundgehalt und Zuschlag dürfen zusammen das Grundgehalt der Endstufe der entsprechenden Besoldungsgruppe (Endgrundgehalt) nicht übersteigen. In Ämtern der Besoldungsgruppe W 1 beträgt der Zuschlag monatlich bis zu 10 Prozent des Grundgehalts der Stufe 1. Die Gewährung des Zuschlags ist für bis zu fünf Jahre möglich; ergänzend kann festgelegt werden, dass er im Falle einer Beförderung auch vor Ablauf der Befristung wegfällt. Der Zuschlag kann in Ämtern der Besoldungsordnung A und der Besoldungsgruppe W 1 auch für bis zu drei Monate rückwirkend gewährt werden. Er kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 außer an Personen in Ämtern der Besoldungsgruppe R 1 einmalig erneut gewährt werden. Sofern der Zuschlag als Festbetrag festgesetzt wird, ist dessen Teilnahme an Anpassungen der Besoldung nach § 19 festzulegen.

(3) Bei Personen in Ämtern der Besoldungsordnung A, die ein Endgrundgehalt beziehen, und in den Besoldungsgruppen B 1 bis B 3 wird der Zuschlag als Einmalzahlung gewährt; seine Höhe beträgt bis zu 120 Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe der zuschlagsberechtigten Person zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung des Zuschlags. Bei einem Dienstpostenwechsel oder Ausscheiden aus dem Dienst innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung über die Gewährung des Zuschlags ist der als Einmalzahlung gewährte Zuschlag anteilig zurückzuzahlen.

(4) Bei der Entscheidung über die Gewährung des Zuschlags sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Bedeutung des Dienstpostens,
2. die mit dem Dienstposten verbundenen Anforderungen,
3. die Bedarfs- und Bewerberlage sowie
4. die fachlichen Qualifikationen der Bewerberin oder des Bewerbers.

(5) Die Zuschläge können nur im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden.

(6) Die Entscheidung über die Gewährung des Zuschlags trifft die oberste Dienstbehörde. In Ämtern der Besoldungsordnung A und der Besoldungsgruppe W 1 sowie bei der erstmaligen Ernennung in ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 ist im staatlichen Bereich das Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen herzustellen.

§ 61

Zuschlag zur Ergänzung des Grundgehalts

(1) Personen in Ämtern der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16, der Besoldungsordnung C, der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 wird nach einer Laufzeit von fünf Jahren in der jeweiligen Endstufe ein monatlicher Zuschlag in Höhe von 1,03 Prozent des jeweiligen Grundgehalts gewährt. Personen in Ämtern der Besoldungsordnung B und den Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 wird der Zuschlag nach einer Laufzeit von zehn Jahren ab der erstmaligen Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung B oder der Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 gewährt. Staatssekretärinnen und Staatssekretären wird der Zuschlag spätestens nach einer Laufzeit von 3 Jahren und 274 Tagen ab der erstmaligen Übertragung dieses Amtes gewährt. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge bleiben bei der Laufzeit nach den Sätzen 1 bis 3 unberücksichtigt; § 26 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Zuschlag ist unwiderruflich und ruhegehaltfähig. Er ist Bestandteil des Grundgehalts.

§ 62

Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit

Zur Besoldung nach § 11 Absatz 1 wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag in Höhe von 50 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen den nach § 11 Absatz 1 gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die bei Vollzeitbeschäftigung zustehen würden, gewährt. Dienstbezüge im Sinne des Satzes 1 sind die nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, Amts- und Stellenzulagen, der Zuschlag nach § 61 sowie Ausgleichs- und Überleitungszulagen. Wird die Arbeitszeit in begrenzter Dienstfähigkeit auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung reduziert, verringert sich der Zuschlag nach Satz 1 entsprechend dem Verhältnis zwischen der wegen begrenzter Dienstfähigkeit verringerten Arbeitszeit und der insgesamt reduzierten Arbeitszeit. § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 finden auf den Zuschlag keine Anwendung.

§ 63

Zuschlag bei Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand

(1) In den Fällen von § 5 Absatz 2 Satz 2 oder § 53 Satz 1 des Sächsischen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. März 2019 (SächsGVBl. S. 158) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand ab Beginn des auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze nach § 5 Absatz 1 des Sächsischen Richtergesetzes oder § 46 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Beamtengesetzes folgenden Kalendermonats ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag gewährt, wenn aus dem laufenden Richter- oder Beamtenverhältnis keine Versorgungsbezüge gewährt werden und der Höchstruhegehaltssatz nach § 15 Absatz 1 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes erreicht ist. Wird der Höchstruhegehaltssatz während der Zeit des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand erreicht, wird der Zuschlag ab

Beginn des folgenden Kalendermonats gewährt. Der Zuschlag beträgt monatlich 10 Prozent der Dienstbezüge nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie der Amtszulagen.

(2) In den Fällen von § 47 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes erhalten Beamtinnen und Beamte des Polizei- und des Justizvollzugsdienstes auf Lebenszeit, die bis einschließlich 31. Dezember 2024 die gesetzliche Altersgrenze nach § 139 Absatz 1 bis 5 oder § 143 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes erreichen, bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand ab Beginn des auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgenden Monats einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag, wenn aus dem laufenden Beamtenverhältnis keine Versorgungsbezüge gewährt werden. Der Zuschlag beträgt monatlich 10 Prozent der Dienstbezüge nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie der Amtszulagen.

Unterabschnitt 9

Auslandsbesoldung

§ 64

Auslandsbesoldung

(1) Bei einer Auslandsverwendung wird neben den Dienstbezügen, die bei einer Verwendung im Inland gewährt werden, Auslandsbesoldung in entsprechender Anwendung des Abschnitts 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der hiernach erlassenen Verordnungen gewährt. Der dienstliche Wohnsitz bestimmt sich nach § 15 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Kinder, für die Anspruch auf Auslandszuschlag besteht, sind auch beim Familienzuschlag zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der Mieteigenbelastung sind die Dienstbezüge maßgeblich, die auf Grund der tatsächlich geleisteten Tätigkeit zustehen würden. Die §§ 8 und 10 Absatz 1 sowie § 11 Absatz 1 finden auf den Kaufkraftausgleich keine Anwendung.

(3) Bei Anwendung der Tabelle VI.1 der Anlage VI zum Bundesbesoldungsgesetz sind die Grundgehaltsspannen der Anlage 8 maßgebend.

A b s c h n i t t 3

S o n s t i g e B e z ü g e

Unterabschnitt 1

Leistungsorientierte Besoldung

§ 65

Leistungsstufe

(1) Für eine dauerhaft herausragende Leistung kann Beamtinnen und Beamten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Besoldungsordnung A bis zum Ende der in § 25 Absatz 2 Satz 2 für den Aufstieg in die nächsthöhere Stufe festgelegten Dienstzeit bereits das Grundgehalt der nächsthöheren Stufe gezahlt werden (Leistungsstufe). Die Gewährung einer Leistungsstufe ist unwiderruflich. Ein Anspruch auf Gewährung einer Leistungsstufe besteht nicht.

(2) Das höhere Grundgehalt wird vom ersten Tag des auf die Gewährung der Leistungsstufe folgenden Monats an gezahlt. Nach Ablauf des Zeitraums, für den die Leistungsstufe gewährt wird, bestimmt sich die weitere Zuordnung zu den Stufen nach § 25 Absatz 2.

§ 66

Leistungsprämie und Ausgleichspauschale

(1) Für eine besondere Leistung kann Personen in Ämtern der Besoldungsordnungen A und B eine Leistungsprämie gewährt werden. Dies gilt nicht für:

1. Mitglieder des Rechnungshofs gemäß § 4 Absatz 1 des Rechnungshofgesetzes vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 409), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. politische Beamtinnen und Beamte gemäß § 57 des Sächsischen Beamtengesetzes,
3. kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte gemäß § 145 des Sächsischen Beamtengesetzes,
4. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung B, die
 - a) Behörden leiten,
 - b) in obersten Staatsbehörden eine Abteilung leiten, sowie
5. Beamtinnen und Beamte als stellvertretende Leiterinnen oder Leiter von Behörden, soweit sie mindestens der Besoldungsgruppe B 4 zugeordnet sind.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Leistungsprämie besteht nicht.

(2) Die Leistungsprämie wird maximal in Höhe des Endgrundgehalts einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A oder des Grundgehalts der Besoldungsordnung B gewährt, der die betreffenden Personen im Zeitpunkt der Festsetzung der Leistungsprämie angehören. Die Gewährung soll in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen. Die Leistungsprämie kann abweichend von § 6 Absatz 1 gezahlt werden. Sie kann als Einmalbetrag oder in maximal zwölf monatlichen Teilbeträgen ausbezahlt werden. § 5 Absatz 3, § 10 Absatz 1, § 11 Absatz 1 sowie die §§ 14 und 15 finden auf Leistungsprämien keine Anwendung.

(3) Bei einer Abordnung zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn kann in entsprechender Anwendung der für den aufnehmenden Dienstherrn maßgeblichen besoldungsrechtlichen Vorschriften eine Leistungsprämie gewährt werden, wenn dieser die dafür anfallenden Personalkosten erstattet.

(4) In der Besoldungsordnung R wird mit den Dienstbezügen für den Monat September eines jeden Jahres eine Ausgleichspauschale als Zuschlag gewährt. Deren Höhe bestimmt sich nach den im jeweiligen Kalenderjahr in den Titeln „Leistungsorientierte Besoldung“ zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, geteilt durch die Anzahl der am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres im Dienst des Freistaates Sachsen stehenden Personen der Besoldungsordnungen A und B bis zur Besoldungsgruppe B 3 sowie der Personen der Besoldungsordnung R bis zur Besoldungsgruppe R 2. Satz 1 gilt nicht für

1. Präsidentinnen und Präsidenten von Gerichten sowie Leiterinnen und Leiter von Staatsanwaltschaften, soweit sie mindestens der Besoldungsgruppe R 3 zugeordnet sind, und
2. Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten von Gerichten und stellvertretende Leiterinnen und Leiter von Staatsanwaltschaften, soweit sie mindestens der Besoldungsgruppe R 3 mit Amtszulage zugeordnet sind.

§ 67

Allgemeines und Verfahren

(1) Leistungsstufen und Leistungsprämien können nur im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden.

(2) Leistungsstufen oder Leistungsprämien können nicht auf Grund eines Sachverhalts gewährt werden, der bereits der Gewährung einer anderen erfolgsorientierten Leistung des Dienstherrn zugrunde liegt. Eine Leistungsstufe kann nicht in einem engen zeitlichen Zusammenhang vor der Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt und in den darauffolgenden zwölf Monaten gewährt werden.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung einer Leistungsstufe oder einer Leistungsprämie trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Vor der Gewährung einer Leistungsstufe oder einer Leistungsprämie sollen die Vorgesetzten gehört werden. Die Entscheidung ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen, wobei die besondere Leistung im Einzelnen darzustellen ist.

Unterabschnitt 2

Vorschriften für Personen im Beamtenverhältnis auf Widerruf
im Vorbereitungsdienst

§ 68

Anwärterbezüge

(1) Wer in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst steht, erhält Anwärterbezüge.

(2) Zu den Anwärterbezügen gehören der Anwärtergrundbetrag und die Anwärtersonderzuschläge. Daneben werden die folgenden Besoldungsbestandteile gewährt:

1. der Familienzuschlag mit der Maßgabe, dass abweichend von § 39 die Besoldungsgruppe des Eingangsamts maßgebend ist, in das die Person nach Absatz 1 nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt,
2. die Zulagen nach den §§ 46 bis 48 und 56 sowie
3. die vermögenswirksamen Leistungen.

§ 8 gilt entsprechend für den Familienzuschlag und die Zulagen.

§ 69

Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung

Die Anwärterbezüge, der Familienzuschlag und die vermögenswirksamen Leistungen werden bis zum Ablauf des Monats weitergewährt, in dem das Beamtenverhältnis auf Widerruf gemäß § 40 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes endet. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Besoldung oder Entgelt aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder bei einer Ersatzschule erworben, so werden die Anwärterbezüge, der Familienzuschlag und die vermögenswirksamen Leistungen nur bis zum Tage vor Beginn dieses Anspruchs belassen.

§ 70

Anwärtergrundbetrag

- (1) Der Anwärtergrundbetrag bemisst sich nach der Anlage 9.

(2) Die Gewährung des Anwärtergrundbetrags kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, wenn im Rahmen des Vorbereitungsdienstes ein Studium abgeleistet wird.

§ 71

Anwärtersonderzuschläge

(1) Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbenden, können für den staatlichen Bereich die nach § 30 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen regeln; für den kommunalen Bereich regelt dies die jeweilige oberste Dienstbehörde. Die Anwärtersonderzuschläge dürfen 70 Prozent des Anwärtergrundbetrags nicht übersteigen.

(2) Die Gewährung der Anwärtersonderzuschläge kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 72

Anrechnungsregelung

(1) Bestehen Entgeltansprüche für andere Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, werden sie auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit ihre Summe die Anwärterbezüge übersteigt. Dies gilt auch für arbeitsrechtliche Entgeltansprüche für in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes.

(2) Wird gleichzeitig eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt, gilt § 12 entsprechend.

§ 73

Kürzung der Anwärterbezüge

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann den Anwärtergrundbetrag um bis zu 30 Prozent herabsetzen, wenn die betreffende Person die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem von der betreffenden Person zu vertretenden Grunde verzögert.

(2) Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung oder
2. in besonderen Härtefällen.

(3) Wird eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder ein sonstiger Leistungsnachweis nicht erbracht, so ist die Kürzung auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu beschränken.

Unterabschnitt 3
Vermögenswirksame Leistungen

§ 74

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Besoldungsberechtigten Personen werden für vermögenswirksame Anlagen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 111 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vermögenswirksame Leistungen gewährt. Dies gilt nicht für entpflichtete Hochschullehrkräfte.

(2) Vermögenswirksame Leistungen werden für die Kalendermonate gewährt, in denen Berechtigten Dienst- oder Anwärterbezüge zustehen und sie diese erhalten.

(3) Berechtigte teilen ihren zuständigen Bezügestellen schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und geben hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Bankleitzahl und der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

(4) Der Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem Berechtigte die nach Absatz 3 erforderlichen Angaben mitteilen, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

§ 75

Höhe der vermögenswirksamen Leistung

Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich 6,65 Euro.

A b s c h n i t t 4

Erstattung dienstbedingter Aufwendungen

§ 76

Aufwandsentschädigungen

(1) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme besoldungsberechtigten Personen nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt. Pauschale Aufwandsentschädigungen sind nur zulässig, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen. Aufwandsentschädigungen können abweichend von § 6 Absatz 1 gezahlt werden.

(2) Die zuständigen Staatsministerien werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach Maßgabe von Absatz 1 zu regeln.

Bürokostenentschädigung

Das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Abgeltung der den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern für die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Kosten zu regeln.

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

Unterabschnitt 1

Übergangsvorschriften

Übergangsvorschrift für wissenschaftliches Personal

(1) Akademische Assistentinnen und Assistenten, die am 31. März 2014 in einem Dienstverhältnis zu einem der in § 1 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Dienstherrn stehen und denen am 31. März 2014 ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 übertragen war, verbleiben bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit in diesem Amt. Bei einer Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit nach § 73 Satz 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes ist ihnen ein Amt der Besoldungsgruppe W 1 zu übertragen. In den Fällen des Satzes 2 werden die Beamten der Stufe 2 des Grundgehalts der Anlage 5 zugeordnet.

(2) Am 31. März 2014 gewährte Leistungsbezüge nach § 13 Absatz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), in der am 31. März 2014 geltenden Fassung, sind um den am 1. April 2014 unter Berücksichtigung der Stufenzuordnung nach Absatz 3 wirksam werdenden Erhöhungsbetrag des Grundgehalts zu mindern. Die Minderung darf 70 Prozent des am 31. März 2014 zustehenden Betrags der Leistungsbezüge nach § 13 Absatz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes, in der am 31. März 2014 geltenden Fassung, nicht übersteigen. Nebeneinander gewährte Leistungsbezüge nach § 13 Absatz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes, in der am 31. März 2014 geltenden Fassung, sind dabei anteilig zu berücksichtigen. Die vor dem 1. April 2014 durch Berufungs- oder Bleibvereinbarungen oder in sonstiger Weise festgesetzten Beträge der Leistungsbezüge nach § 13 Absatz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes, in der am 31. März 2014 geltenden Fassung, werden durch die nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 verminderten Beträge ersetzt. Soweit sie unbefristet sind, sind sie abweichend von § 35 Absatz 1 Satz 1 zusammen mit vor dem 1. April 2014 gewährten oder in sonstiger Weise zugesicherten unbefristeten Leistungsbezügen nach § 13 Absatz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes, in der am 31. März 2014 geltenden Fassung, bis zur Höhe von 30 Prozent des jeweiligen Endgrundgehalts ruhegehaltfähig. Der Umfang einer vor dem 1. April 2014 auf der Grundlage von § 13 Absatz 3 des Sächsischen Besoldungsgesetzes, in der am 31. März 2014 geltenden Fassung, erklärten Ruhegehaltfähigkeit ist an die in § 35 Absatz 2 geregelten Höchstgrenzen anzupassen. Die Sätze 1 bis 4 gelten beim Aufsteigen in den Stufen nach § 33 Absatz 3 Satz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass als Erhöhungsbetrag des Grundgehalts nach Satz 1 der jeweilige Stufendifferenzbetrag gilt.

§ 79

Übergangsvorschrift zu weiteren Zulagen

(1) Ausgleichszulagen nach § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, die am 31. März 2014 zugestanden haben, werden in gleicher Höhe als Ausgleichszulage nach § 53 weitergewährt, solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Beamtinnen und Beamten, denen am 31. März 2014 eine Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes, in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, oder eine Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes, in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, zugestanden hat, wird diese bis zum Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums weitergewährt. Dies gilt nicht, wenn ihnen eine Zulage nach § 51 gewährt wird.

§ 80

**Übergangsvorschrift aufgrund der Neuregelung
der Auslandsbesoldung**

Auslandszuschlag und Auslandskinderzuschlag, die besoldungsberechtigten Personen am 31. März 2014 nach dem Fünften Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes, in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, zustehen, werden in gleicher Höhe weitergewährt, soweit sie die Auslandsbesoldung nach § 64 übersteigen und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 81

**Übergangsregelung zum Zuschlag
bei begrenzter Dienstfähigkeit**

Personen, denen ein Zuschlag nach § 64 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, zugestanden hat und deren Zuschlag nach § 64 des Sächsischen Besoldungsgesetzes, in der am 1. Januar 2020 geltenden Fassung, auf Grund der Neuregelung des § 64 niedriger ist, erhalten den Unterschiedsbetrag zwischen dem am 31. Dezember 2019 und dem am 1. Januar 2020 zustehenden Zuschlag als nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag weitergewährt. Der Unterschiedsbetrag vermindert sich bei

1. Anpassungen der Besoldung nach § 19,
 2. Beförderungen,
 3. Stufenaufstiegen nach § 25 Absatz 2 und
 4. Erhöhungen des Umfangs der begrenzten Dienstfähigkeit
- um den Erhöhungsbetrag.

§ 82

Übergangsvorschrift für Hochschulpersonal

(1) Für Professorinnen und Professoren in Ämtern der Besoldungsgruppen C 2 bis C 4, denen dieses Amt am 1. Januar 2005 übertragen war, finden § 1 Absatz 2 Nummer 2, § 8 Absatz 3, § 13 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 4 Satz 1, die §§ 33, 34, 43 und 50 sowie die Anlagen I und II des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung, und die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1527), in

der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der seither vorgenommenen sowie der künftigen Anpassungen der Besoldung weiter Anwendung; § 35 Absatz 4 und § 59 finden auf diesen Personenkreis ebenfalls Anwendung. Eine Erhöhung von Dienstbezügen durch die Gewährung von Zuschüssen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung, ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 finden im Fall einer Berufung auf eine höherwertige Professur an der gleichen Hochschule oder einer Berufung an eine andere Hochschule oder auf Antrag der besoldungsberechtigten Person die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C 4 ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 und Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 übertragen wird; dabei ist eine erste Stufenzuordnung nach § 33 Absatz 3 und 4 vorzunehmen. Der Antrag ist unwiderruflich; § 53 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(2) Für Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Oberingenieurinnen, Oberingenieure sowie wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten, denen das jeweilige Amt am 1. Januar 2005 übertragen war, finden die §§ 33 und 34 sowie die Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes, in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der seither vorgenommenen sowie der künftigen Anpassungen der Besoldung weiter Anwendung. § 59 findet auf Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten ebenfalls Anwendung.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 maßgeblichen Beträge der Besoldungsordnung C ergeben sich aus Anlage 10.

(4) Das Grundgehalt in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C wird nach Stufen bemessen. Das Grundgehalt steigt im Abstand von zwei Jahren an. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Stufenaufstieg; § 26 Absatz 4 gilt entsprechend. Zeiten nach Satz 3 werden nach Zusammenrechnung auf volle Monate abgerundet. § 25 Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass sich der Stufenaufstieg in den Fällen des § 25 Absatz 5 Satz 2 nach Satz 2 richtet.

§ 83

Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht

Die Anpassung nach § 19 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrkräfte sowie
2. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b gemäß Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes, in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung.

Unterabschnitt 2

Schlussvorschriften

§ 84

Übertragung von Zuständigkeiten

(1) § 87 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes gilt nicht in den Fällen von § 9 Absatz 2 Satz 3, § 15 Absatz 2 Satz 2, § 25 Absatz 3 Satz 5, § 26 Absatz 2 Satz 2, § 43 Absatz 3 Satz 5, § 51 Absatz 4 Satz 1, § 54 Absatz 3, § 55 Absatz 5, § 60 Absatz 6 Satz 1, § 67 Absatz 3 Satz 1, § 71 Absatz 1 Satz 1 und § 73 Absatz 1.

(2) Die obersten Dienstbehörden werden ermächtigt, in den Fällen des § 18 Absatz 2 Satz 3, § 25 Absatz 3 Satz 5, § 26 Absatz 2 Satz 2, § 67 Absatz 3 Satz 1 und § 73 Absatz 1 die Bestimmung der anderen Stelle durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 85

Erlass von Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, das Staatsministerium der Finanzen; Verwaltungsvorschriften, die nur einzelne Geschäftsbereiche betreffen, erlässt das jeweils zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 86

Lehrkräfte mit Lehrbefähigungen nach dem Recht der DDR

Ämter für Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik werden gesondert eingestuft, soweit sie nicht bereits in der Anlage 1 ausgewiesen sind.

Besoldungsordnung A

I. Amtsbezeichnungen

Besoldungsgruppe A 5

Erste Justizhauptwachtmeisterin^{1) 2)}, Erster Justizhauptwachtmeister^{1) 2)}
Oberamtsmeisterin^{2) 3)}, Oberamtsmeister^{2) 3)}

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.

³⁾ Erhält beim Einsatz im Sitzungsdienst der Gerichte eine Amtszulage nach Anlage 7.

Besoldungsgruppe A 6

Erste Justizhauptwachtmeisterin^{1) 2) 3)}, Erster Justizhauptwachtmeister^{1) 2) 3)}
Sekretärin, Sekretär
Werkmeisterin, Werkmeister

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5. Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen für diesen Personenkreis in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6.

²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7.

³⁾ Erhält als Leiterin oder Leiter einer besonders großen Wachtmeisterei eine Amtszulage nach Anlage 7. Neben der Amtszulage besteht kein Anspruch auf eine Amtszulage nach Fußnote 2.

Besoldungsgruppe A 7

Brandmeisterin¹⁾, Brandmeister¹⁾
Kriminalmeisterin¹⁾, Kriminalmeister¹⁾
Obersekretärin, Obersekretär
Obersekretärin, Obersekretär im Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamsvollzugsdienst¹⁾
Obersekretärin, Obersekretär im Justizvollzugsdienst¹⁾
Polizeimeisterin¹⁾, Polizeimeister¹⁾

¹⁾ Als Eingangsamt.

Besoldungsgruppe A 8

Gerichtsvollzieherin¹⁾, Gerichtsvollzieher¹⁾
Hauptsekretärin, Hauptsekretär
Kriminalobermeisterin, Kriminalobermeister
Oberbrandmeisterin, Oberbrandmeister
Polizeiobermeisterin, Polizeiobermeister
Straßenmeisterin¹⁾, Straßenmeister¹⁾

¹⁾ Als Eingangsamt.

Besoldungsgruppe A 9

Amtsinspektorin¹⁾, Amtsinpektor¹⁾

Hauptbrandmeisterin¹⁾, Hauptbrandmeister¹⁾
I n s p e k t o r i n, I n s p e k t o r
Kriminalhauptmeisterin¹⁾, Kriminalhauptmeister¹⁾
Kriminalkommissarin, Kriminalkommissar
Obergerichtsvollzieherin¹⁾, Obergerichtsvollzieher¹⁾
Polizeihauptmeisterin¹⁾, Polizeihauptmeister¹⁾
Polizeikommissarin, Polizeikommissar
Straßenobermeisterin, Straßenobermeister

¹⁾ Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können jeweils bis zu 30 Prozent der Planstellen mit einer Amtszulage nach Anlage 7 ausgestattet werden.

Besoldungsgruppe A 10

Brandoberinspektorin¹⁾, Brandoberinspektor¹⁾
Bauoberinspektorin¹⁾, Bauoberinspektor¹⁾
Gewerbeoberinspektorin¹⁾, Gewerbeoberinspektor¹⁾
Kriminaloberkommissarin, Kriminaloberkommissar
Landwirtschaftsoberinspektorin¹⁾, Landwirtschaftsoberinspektor¹⁾
O b e r i n s p e k t o r i n, O b e r i n s p e k t o r
Polizeioberkommissarin, Polizeioberkommissar
Straßenhauptmeisterin^{2) 3)}, Straßenhauptmeister^{2) 3)}
Technische Oberinspektorin¹⁾, Technischer Oberinspektor¹⁾
Vermessungsoberinspektorin¹⁾, Vermessungsoberinspektor¹⁾

¹⁾ Als Eingangsamt.

²⁾ Als Leiterin oder Leiter einer großen oder bedeutenden Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei.

³⁾ Für bis zu 30 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen für diesen Personenkreis in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10.

Besoldungsgruppe A 11

A m t f r a u, A m t m a n n

Kriminalhauptkommissarin¹⁾, Kriminalhauptkommissar¹⁾

Lehrerin, Lehrer

- an berufsbildenden Schulen mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung²⁾ –
- an Förderschulen mit abgeschlossener Fachlehrausbildung an Förderschulen für geistig Behinderte und Körperbehinderte oder als Fachlehrkraft im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung²⁾ –

Polizeihauptkommissarin¹⁾, Polizeihauptkommissar¹⁾

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

²⁾ Als Eingangsamt.

Besoldungsgruppe A 12

Amtsanwältin¹⁾, Amtsanwalt¹⁾

A m t s r ä t i n, A m t s r a t

Bildungsamtsrätin¹⁾, Bildungsamtsrat¹⁾

Kriminalhauptkommissarin²⁾, Kriminalhauptkommissar²⁾

Lehrerin, Lehrer

- an berufsbildenden Schulen mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung³⁾ –
- mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule für die Klassen 5 bis 10 oder als Fachlehrer mit einem vor 1970 abgeschlossenen Staatsexamen^{1) 4)} –
- mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Lehrer, Fachlehrer oder Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen oder für die Erweiterte Oberschule oder mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe mit einer Lehrbefähigung für ein Fach für die Klassen 5 bis 12^{1) 4)} –

mit Fachdiplom nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik und pädagogischem Zusatzstudium oder Prüfung mit einer Lehrbefähigung für ein Fach^{1) 4)} –

- Polizeihauptkommissarin²⁾, Polizeihauptkommissar²⁾

Polizeischullehrerin, Polizeischullehrer

¹⁾ Als Eingangsamt.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.

³⁾ Für Lehrkräfte, die nach Abschluss der Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Einstellung in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.

⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7.

Besoldungsgruppe A 13

Akademische Rätin, Akademischer Rat

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Bildungsrätin^{1) 5)}, Bildungsrat^{1) 5)}

Erste Kriminalhauptkommissarin, Erster Kriminalhauptkommissar

Erste Polizeihauptkommissarin, Erster Polizeihauptkommissar

Oberamtsanwältin²⁾, Oberamtsanwalt²⁾

Polizeischuloberlehrerin, Polizeischuloberlehrer

R ä t i n^{3) 4)}, R a t^{3) 4)}

Studienrätin, Studienrat

- am Landesamt für Schule und Bildung –
- mit abgeschlossener Ausbildung als Freundschaftspionierleiter oder Erzieher jeweils mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch und Mathematik sowie für ein Wahlfach für die Klassen 1 bis 4⁵⁾ –
- mit abgeschlossener Ausbildung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik als Diplomingenieurpädagog, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer, Diplomökonompädagoge, Diplomagrarpädagoge, Diplommedizinpädagoge, Diplomgartenbaupädagoge, Diplomingenieur oder Diplomökonom mit zusätzlichem berufspädagogischen Abschluss⁵⁾ –

- mit abgeschlossener Ausbildung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik als Ingenieurpädagog, Medizinpädagoge, Agrarpädagoge oder Ökonompädagoge oder als Ingenieur mit einer Zusatzausbildung in Berufspädagogik⁵⁾ –
- mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch und Mathematik sowie für ein Wahlfach für die Klassen 1 bis 4⁵⁾ –
- mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule oder als Lehrer, Fachlehrer oder Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen oder für die Erweiterte Oberschule oder mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe jeweils mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer für die Klassen 5 bis 12⁵⁾ –
- mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für Hilfsschulen an der Universität Rostock⁵⁾ –
- mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein oder zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit einem Zusatzstudium und abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung⁵⁾ –
- mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule für die Klassen 5 bis 10 oder als Fachlehrer mit einem vor 1970 abgeschlossenen Staatsexamen⁵⁾ –
- mit der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen⁵⁾ –
- mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen⁵⁾ –
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien⁵⁾ –
- mit der Befähigung für das Lehramt an Oberschulen⁵⁾ –
- mit der Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik⁵⁾ –
- mit nicht abgeschlossener dreijähriger pädagogischer Fachschulausbildung zum Lehrer für die unteren Klassen mit zusätzlicher abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung⁵⁾ –

¹⁾ Für Lehrkräfte, die eine dreijährige Dienstzeit seit Einstellung als Bildungsamtsrätin oder Bildungsamtsrat in der Besoldungsgruppe A 12 verbracht haben.

²⁾ Für Funktionen einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts bei Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können bis zu 20 Prozent der Oberamtsanwaltschaften mit einer Amtszulage nach Anlage 7 ausgestattet werden.

³⁾ Für technische Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können bis zu 20 Prozent der Planstellen für diesen Personenkreis mit einer Amtszulage nach Anlage 7 ausgestattet werden.

⁴⁾ Für Funktionen einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können bis zu 20 Prozent der Planstellen für diesen Personenkreis mit einer Amtszulage nach Anlage 7 ausgestattet werden.

⁵⁾ Nach Maßgabe des Haushaltsplans können Planstellen mit einer Amtszulage nach Anlage 7 ausgestattet werden.

Besoldungsgruppe A 14

Förderschulkonrektorin^{1) 2)}, Förderschulkonrektor^{1) 2)}

Förderschulrektorin^{1) 2)}, Förderschulrektor^{1) 2)}

Grundschulkonrektorin³⁾, Grundschulkonrektor³⁾

Grundschulrektorin^{2) 3)}, Grundschulrektor^{2) 3)}

Oberschulkonrektorin^{1) 2)}, Oberschulkonrektor^{1) 2)}

Oberschulrektorin^{1) 2)}, Oberschulrektor^{1) 2)}

O b e r r ä t i n, O b e r r a t

Oberstudienrätin, Oberstudienrat

- am Landesamt für Schule und Bildung –
- mit abgeschlossener Ausbildung als Freundschaftspionierleiter oder Erzieher jeweils mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch oder Mathematik und für ein Wahlfach für die Klassen 1 bis 4 mit zusätzlicher abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung⁴⁾ –
- mit abgeschlossener Ausbildung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik als Diplomingenieurpädagog, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer, Diplomökonompädagog, Diplomagrarpädagoge, Diplommedizinpädagog, Diplomgartenbaupädagoge, Diplomingenieur oder Diplomökonom mit zusätzlichem berufspädagogischen Abschluss⁴⁾ –
- mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch und Mathematik sowie für ein Wahlfach für die Klassen 1 bis 4 mit zusätzlicher abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung⁴⁾ –
- mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule oder als Lehrer, Fachlehrer oder Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen oder für die Erweiterte Oberschule oder mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe jeweils mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer für die Klassen 5 bis 12⁴⁾ –
- mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für Hilfsschulen an der Universität Rostock⁴⁾ –
- mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein oder zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit einem Zusatzstudium und abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung⁴⁾ –
- mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule für die Klassen 5 bis 10 oder als Fachlehrer mit einem vor 1970 abgeschlossenen Staatsexamen⁴⁾ –
- mit der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen –
- mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen⁴⁾ –
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien –
- mit der Befähigung für das Lehramt an Oberschulen –
- mit der Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik –
- mit nicht abgeschlossener dreijähriger pädagogischer Fachschulausbildung zum Lehrer für die unteren Klassen mit zusätzlicher abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung⁴⁾ –

Polizeischulrektorin, Polizeischulrektor

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.

³⁾ Nach Maßgabe des Haushaltsplans können Planstellen mit einer Amtszulage nach Anlage 7 ausgestattet werden.

⁴⁾ Bei ständiger Verwendung an einer Förderschule, einer Oberschule, einer Gemeinschaftsschule, einem Gymnasium oder einer berufsbildenden Schule.

Direktorin, Direktor

Förderschulkonrektorin¹⁾, Förderschulkonrektor¹⁾

Förderschulrektorin^{1) 2)}, Förderschulrektor^{1) 2)}

Grundschulrektor¹⁾, Grundschulrektor¹⁾

Kanzlerin, Kanzler einer Kunsthochschule

Oberschulkonrektorin¹⁾, Oberschulkonrektor¹⁾

Oberschulrektorin^{1) 2)}, Oberschulrektor^{1) 2)}

Studiendirektorin, Studiendirektor

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters des Gymnasiums St. Afra Meißen³⁾ –
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer berufsbildenden Schule²⁾ –
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gemeinschaftsschule²⁾ –
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Gymnasiums²⁾ –
- als Leiterin oder Leiter einer berufsbildenden Schule²⁾ –
- als Leiterin oder Leiter einer Gemeinschaftsschule³⁾ –
- als Leiterin oder Leiter eines Gymnasiums³⁾ –
- am Landesamt für Schule und Bildung –

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.

²⁾ Nach Maßgabe des Haushaltsplans können Planstellen mit einer Amtszulage nach Anlage 7 ausgestattet werden.

³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7.

Besoldungsgruppe A 16

Kanzlerin, Kanzler einer Fachhochschule

Landesbeauftragte, Landesbeauftragter für Ausländerfragen

Leitende Direktorin¹⁾, Leitender Direktor¹⁾

Leitende Regierungsdirektorin, Leitender Regierungsdirektor

- als Leiterin oder Leiter des Fortbildungszentrums des Freistaates Sachsen bei der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen –
- als Leiterin oder Leiter der Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz –

Ministerialrätin²⁾, Ministerialrat²⁾

Museumsdirektorin und Professorin, Museumsdirektor und Professor

Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor

- als Leiterin oder Leiter des Gymnasiums für Musik Carl Maria von Weber Dresden –
- als Leiterin oder Leiter des Gymnasiums St. Afra Meißen³⁾ –
- als Leiterin oder Leiter einer berufsbildenden Schule –
- als Leiterin oder Leiter einer Gemeinschaftsschule –
- als Leiterin oder Leiter eines Gymnasiums –

Prorektorin, Prorektor der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)

¹⁾ Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 16 abheben, können jeweils bis zu 30 Prozent der Planstellen mit einer Amtszulage nach Anlage 7 ausgestattet werden.

²⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2 oder B 3.

³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7.

II. Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen

Archiv-

Bau-

Berg-

Bibliotheks-

Bildungs-

Biologie-

Brand-

Chemie-

Eich-

Forst-

Gemeinde-

Geologie-

Gesundheits-

Gewerbe-

im Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamsvollzugsdienst

im Justizvollzugsdienst

Justiz-

Kartographen-

Kreis-

Kriminal-

Landwirtschafts-

Medizinal-

Pharmazie-

Physik-

Polizei-

Psychologie-

Rechts-

Regierungs-

Regierungsschul-

Sozial-

Sparkassen-

Stadt-

Steuer-

Technischer

Verbands-

Vermessungs-

Verwaltungs-

Veterinär-

Anlage 2

(zu § 22 Absatz 1)

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 1

Besoldungsgruppe B 2

Abteilungsdirektorin¹⁾, Abteilungsdirektor¹⁾

Direktorin, Direktor beim Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement¹⁾

Direktorin, Direktor der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung

Direktorin, Direktor des Sächsischen Staatsarchivs

Direktorin, Direktor der Justizvollzugsanstalt

- als Leiterin oder Leiter einer Justizvollzugsanstalt mit mehr als 700 Haftplätzen²⁾ –
Geschäftsführerin, Geschäftsführer der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft

Kanzlerin, Kanzler der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

Kaufmännische Direktorin, Kaufmännischer Direktor

- als Geschäftsführerin, Geschäftsführer des Staatsbetriebs Staatliche Kunstsammlungen Dresden³⁾ –

Leitende Kreisdirektorin, Leitender Kreisdirektor

- als einer Beamtin oder einem Beamten auf Zeit unmittelbar unterstellte Leiterin oder unterstellter Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung in einem Landkreis mit mehr als 200 000 Einwohnern –

Leitende Stadtdirektorin, Leitender Stadtdirektor

- als einer Beamtin oder einem Beamten auf Zeit unmittelbar unterstellte Leiterin oder unterstellter Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit in einer Stadt mit mehr als 250 000 Einwohnern⁴⁾ –

Ministerialrätin⁵⁾, Ministerialrat⁵⁾

Oberberghauptfrau¹⁾, Oberberghauptmann¹⁾

Sächsische Landesarchäologin, Sächsischer Landesarchäologe

- als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer des Staatsbetriebs Landesamt für Archäologie –

Sächsische Landeskonservatorin, Sächsischer Landeskonservator

- als Leiterin oder Leiter des Landesamts für Denkmalpflege –

Stellvertretende Geschäftsführerin, Stellvertretender Geschäftsführer des Staatsbetriebs Sachsenforst

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesamts für Straßenbau und Verkehr

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3; nur im staatlichen Bereich.

²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7.

³⁾ Nur der ab Inkrafttreten erste Amtsinhaber.

⁴⁾ Die Zahl der Planstellen in einer Stadt bis zu 450 000 Einwohnern darf höchstens 3 betragen.

⁵⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 oder B 3.

Besoldungsgruppe B 3

Abteilungsdirektorin¹⁾, Abteilungsdirektor¹⁾

- beim Landesamt für Steuern und Finanzen –
- Direktorin, Direktor beim Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement¹⁾
- Direktorin, Direktor der Landeszentrale für politische Bildung
- Direktorin, Direktor des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen
- Geschäftsführerin, Geschäftsführer des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
- Geschäftsführerin, Geschäftsführer des Staatsbetriebs Sächsische Informatik Dienste
- Kanzlerin, Kanzler der Technischen Universität Chemnitz
- Ministerialrätin²⁾, Ministerialrat²⁾
- Oberberghauptfrau¹⁾, Oberberghauptmann¹⁾
- Polizeipräsidentin, Polizeipräsident
- als Leiterin oder Leiter der Bereitschaftspolizei –
- als Leiterin oder Leiter einer Polizeidirektion –
- Präsidentin, Präsident der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen
- Präsidentin, Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz
- Präsidentin, Präsident des Polizeiverwaltungsamts
- Präsidentin, Präsident des Statistischen Landesamts
- Rektorin, Rektor der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)
- Vizepräsidentin, Vizepräsident bei der Landesdirektion Sachsen³⁾
- Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesamts für Schule und Bildung

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.

²⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 oder B 2.

³⁾ Soweit nicht entsprechend der Mitarbeiterzahl in den Besoldungsgruppen B 4 oder B 5.

Besoldungsgruppe B 4

- Direktorin, Direktor der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland
- als stellvertretende Geschäftsführerin oder stellvertretender Geschäftsführer –
- Generaldirektorin, Generaldirektor der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
- Geschäftsführerin, Geschäftsführer des Staatsbetriebs Landestalsperrenverwaltung
- Inspektorin, Inspekteur der Polizei
- Kanzlerin, Kanzler der Technischen Universität Dresden
- Kanzlerin, Kanzler der Universität Leipzig
- Landesforstpräsidentin, Landesforstpräsident
- als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer des Staatsbetriebs Sachsenforst –
- Polizeipräsidentin, Polizeipräsident
- als Leiterin oder Leiter einer Polizeidirektion mit mehr als 2 000 Bediensteten –
- Präsidentin, Präsident des Landesamts für Schule und Bildung
- Präsidentin, Präsident des Landesamts für Straßenbau und Verkehr
- Präsidentin, Präsident des Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Präsidentin, Präsident des Landeskriminalamts
Verbandsdirektorin, Verbandsdirektor des Kommunalen Sozialverbands Sachsen
Vizepräsidentin, Vizepräsident bei der Landesdirektion Sachsen^{1 2)}
Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesamts für Steuern und Finanzen

¹⁾ Soweit nicht entsprechend der Mitarbeiterzahl in den Besoldungsgruppen B 3 oder B 5.

Besoldungsgruppe B 5

Direktorin, Direktor der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland

- als stellvertretende Geschäftsführerin oder stellvertretender Geschäftsführer, wenn die Erste Direktorin oder der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist –

Erste Direktorin, Erster Direktor der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland

- als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer –

Ministerialdirigentin¹⁾, Ministerialdirigent¹⁾
Vizepräsidentin, Vizepräsident bei der Landesdirektion Sachsen²⁾

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6.

²⁾ Soweit nicht entsprechend der Mitarbeiterzahl in den Besoldungsgruppen B 3 oder B 4.

Besoldungsgruppe B 6

Erste Direktorin, Erster Direktor der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland

- als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer bei mehr als 3,7 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen –

Geschäftsführerin, Geschäftsführer des Staatsbetriebs Sächsisches Immobilien- und Baumanagement
Landespolizeipräsidentin, Landespolizeipräsident

- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter im Staatsministerium des Innern –

Ministerialdirigentin¹⁾, Ministerialdirigent¹⁾
Präsidentin, Präsident des Landesamts für Steuern und Finanzen
Rechnungshofdirektorin, Rechnungshofdirektor

- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter beim Rechnungshof des Freistaates Sachsen –

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5.

Besoldungsgruppe B 7

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Rechnungshofs des Freistaates Sachsen

Besoldungsgruppe B 8

Direktorin, Direktor beim Sächsischen Landtag
Präsidentin, Präsident der Landesdirektion Sachsen

Besoldungsgruppe B 9

Präsidentin, Präsident des Rechnungshofs des Freistaates Sachsen
Staatssekretärin, Staatssekretär

Besoldungsgruppe B 10

Besoldungsgruppe B 11

Anlage 3

(zu § 30)

Besoldungsordnung R

Besoldungsgruppe R 1

Richterin, Richter am Amtsgericht
Richterin, Richter am Arbeitsgericht
Richterin, Richter am Landgericht
Richterin, Richter am Sozialgericht
Richterin, Richter am Verwaltungsgericht
Direktorin, Direktor des Amtsgerichts¹⁾
Direktorin, Direktor des Arbeitsgerichts¹⁾
Direktorin, Direktor des Sozialgerichts¹⁾
Staatsanwältin, Staatsanwalt²⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7.

²⁾ Erhält als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 4 und mehr Staatsanwaltschaftsplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 7; anstatt einer Oberstaatsanwaltschaftsplanstelle für Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter können bei einer Staatsanwaltschaft mit 6 und mehr Staatsanwaltschaftsplanstellen 2 Staatsanwaltschaftsplanstellen für Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter ausgebracht werden.

Besoldungsgruppe R 2

Richterin, Richter am Amtsgericht

- als weitere aufsichtsführende Richterin oder weiterer aufsichtsführender Richter¹⁾ –
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors²⁾
-

Richterin, Richter am Arbeitsgericht

- als weitere aufsichtsführende Richterin oder weiterer aufsichtsführender Richter¹⁾ –
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors²⁾
-

Richterin, Richter am Finanzgericht
Richterin, Richter am Landessozialgericht
Richterin, Richter am Oberlandesgericht
Richterin, Richter am Oberverwaltungsgericht
Richterin, Richter am Sozialgericht

- als weitere aufsichtsführende Richterin oder weiterer aufsichtsführender Richter¹⁾ –
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors²⁾
-

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Landgericht
Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Direktorin, Direktor des Amtsgerichts³⁾
Direktorin, Direktor des Arbeitsgerichts³⁾
Direktorin, Direktor des Sozialgerichts³⁾
Vizepräsidentin, Vizepräsident des Amtsgerichts⁴⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Arbeitsgerichts⁴⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landgerichts⁵⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Sozialgerichts⁴⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts⁵⁾

Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt

– als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht⁶⁾ –

– als Dezernentin oder Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht –

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

– als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht⁷⁾ –

¹⁾ An einem Gericht mit 15 und mehr Richterplanstellen. Bei 22 Richterplanstellen und auf je 7 weitere Richterplanstellen kann für weitere aufsichtsführende Richterinnen und Richter je eine Richterplanstelle der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.

²⁾ An einem Gericht mit 8 und mehr Richterplanstellen.

³⁾ An einem Gericht mit 4 und mehr Richterplanstellen; erhält an einem Gericht mit 8 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 7.

⁴⁾ Als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4; erhält an einem Gericht mit 16 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 7.

⁵⁾ Erhält als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 7.

⁶⁾ Auf je 4 Staatsanwaltschaftsplanstellen kann eine Oberstaatsanwaltschaftsplanstelle für Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter ausgebracht werden; erhält als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 7.

⁷⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7.

Besoldungsgruppe R 3

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts

Präsidentin, Präsident des Arbeitsgerichts

Präsidentin, Präsident des Landgerichts

Präsidentin, Präsident des Sozialgerichts

Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Amtsgerichts¹⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Finanzgerichts²⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts²⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landessozialgerichts²⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landgerichts¹⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts²⁾

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Finanzgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht³⁾ –
- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht –
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht²⁾ –

¹⁾ Als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 5.

²⁾ Erhält als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesarbeits-, Landessozial-, Oberverwaltungs- oder Finanzgerichts sowie als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht eine Amtszulage nach Anlage 7.

³⁾ Mit 11 bis 40 Staatsanwalts- und Amtsanwaltsplanstellen.

Besoldungsgruppe R 4

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts¹⁾

Präsidentin, Präsident des Arbeitsgerichts²⁾

Präsidentin, Präsident des Landgerichts¹⁾

Präsidentin, Präsident des Sozialgerichts²⁾

Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts¹⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Oberlandesgerichts³⁾

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht⁴⁾ –

¹⁾ An einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

²⁾ An einem Gericht mit 41 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

³⁾ Als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts.

⁴⁾ Mit 41 und mehr Staatsanwalts- und Amtsanwaltsplanstellen.

Besoldungsgruppe R 5

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts¹⁾

Präsidentin, Präsident des Finanzgerichts

Präsidentin, Präsident des Landgerichts¹⁾

¹⁾ An einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

Besoldungsgruppe R 6

Präsidentin, Präsident des Landesarbeitsgerichts

Präsidentin, Präsident des Landessozialgerichts

Präsidentin, Präsident des Landgerichts¹⁾

Präsidentin, Präsident des Oberverwaltungsgerichts

Generalstaatsanwältin, Generalstaatsanwalt

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht –
-

¹⁾ An einem Gericht mit 151 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

Besoldungsgruppe R 7

Besoldungsgruppe R 8

Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts

Besoldungsordnung W

Besoldungsgruppe W 1

Akademische Assistentin, Akademischer Assistent

Juniorprofessorin, Juniorprofessor

Besoldungsgruppe W 2

Professorin¹⁾, Professor¹⁾

– an einer Fachhochschule –

– an einer Kunsthochschule –

Universitätsprofessorin¹⁾, Universitätsprofessor¹⁾

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.

Besoldungsgruppe W 3

Professorin¹⁾, Professor¹⁾

– an einer Fachhochschule –

– an einer Kunsthochschule –

Universitätsprofessorin¹⁾, Universitätsprofessor¹⁾

Rektorin, Rektor der ...²⁾

Prorektorin, Prorektor der ...²⁾

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2.

²⁾ Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der die oder der Amtsinhabende angehört.

Anlage 5

(zu § 22 Absatz 1 sowie den §§ 30 und 32 Absatz 1)

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes]

1. Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus					3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus		
	S t u f e											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	2 420,66	2 501,99	2 565,18	2 628,33	2 691,54	2 754,71	2 817,89	2 913,38				
A 6	2 497,38	2 566,76	2 636,12	2 705,49	2 774,85	2 844,25	2 913,64	2 983,00	3 086,54			
A 7	2 598,81	2 661,16	2 748,46	2 835,74	2 923,03	3 010,34	3 097,62	3 159,96	3 222,31	3 321,48		
A 8		2 749,74	2 824,29	2 936,16	3 048,06	3 159,92	3 271,82	3 346,38	3 420,95	3 495,55	3 610,12	
A 9		2 995,26	3 068,63	3 188,01	3 307,40	3 426,85	3 546,23	3 628,30	3 710,40	3 792,48	3 917,94	
A 10		3 206,66	3 308,64	3 461,57	3 614,58	3 767,55	3 920,52	4 023,78	4 128,11	4 232,42	4 385,32	
A 11			3 655,54	3 812,29	3 969,07	4 129,43	4 289,78	4 396,67	4 503,57	4 610,50	4 717,41	4 878,32
A 12			3 911,18	4 101,07	4 292,25	4 483,44	4 674,57	4 802,01	4 929,49	5 056,92	5 184,40	5 371,31
A 13			4 378,01	4 584,42	4 790,84	4 997,28	5 203,74	5 341,36	5 479,00	5 616,59	5 754,26	5 957,89
A 14			4 445,28	4 713,02	4 980,71	5 248,39	5 516,12	5 694,55	5 873,05	6 051,53	6 230,01	6 480,26
A 15						5 763,66	6 058,00	6 293,49	6 528,96	6 764,41	6 999,89	7 316,39
A 16						6 357,57	6 697,93	6 970,30	7 242,61	7 514,92	7 787,29	8 149,89

2. Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 1	7 316,39
B 2	8 498,27
B 3	8 998,62
B 4	9 522,65
B 5	10 123,89
B 6	10 691,64
B 7	11 243,94
B 8	11 819,52
B 9	12 534,24
B 10	14 753,71
B 11	15 325,77

3. Besoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	4 584,38	4 790,83	4 899,55	5 179,87	5 460,21	5 740,57	6 020,91	6 301,28	6 581,64	6 861,98	7 142,31	7 505,81
R 2			5 570,63	5 850,99	6 131,30	6 411,68	6 692,04	6 972,38	7 252,75	7 533,08	7 813,45	8 184,37

R 3	8 998,62
R 4	9 522,65
R 5	10 123,89
R 6	10 691,64
R 7	11 243,94
R 8	11 819,52

4. Besoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Stufe			
	1	2	3	4
W 1	5 037,83	5 439,35		
W 2	6 175,75	6 489,71	6 803,66	7 197,37
W 3	6 957,53	7 370,27	7 783,03	8 287,56

Anlage 6

(zu § 39)

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes]

Stufe 1 (§ 42 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 42 Absatz 2)
153,40	322,92

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 169,52 Euro für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 593,94 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 5,11 Euro und ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 20,45 Euro.

Anlage 7

(zu § 42 Absatz 1 und § 43 Absatz 1)

Amtszulagen und Stellenzulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes]

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Sächsisches Besoldungsgesetz	
§ 44 Absatz 1	
die Zulage beträgt	
in den Fällen der	
Nummer 1	551,18
Nummer 2	470,18
Nummer 3	323,95
§ 44 Absatz 2	50,62
§ 45	
die Zulage beträgt	
In den Besoldungsgruppen	
A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
§ 46	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 47	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 48 Absatz 1	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 48 Absatz 2	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	82,67
zwei Jahren	165,34
§ 49	
die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1	17,05
in der Laufbahngruppe 2	38,35
§ 50	38,35

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	
Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1, 3	129,53
A 6	2	82,24
	3	129,53
A 9	1	331,67
A 12	4	188,72
A 13	2 bis 4	337,07
	5	188,72
A 14	1, 3	231,08
A 15	2, 3	231,08
A 16	1, 3	258,47
Besoldungsordnung B		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
B 2	2	247,40
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	255,49
R 2	3 bis 7	255,49
R 3	2	255,49

Anlage 8
(zu § 64 Absatz 3)

Auslandsbesoldung
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes]

Grundgehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
von		2 446,98	2 757,67	3 110,66	3 511,72	3 967,44	4 497,15	5 099,01	5 782,81	6 559,81	7 442,61	8 445,69	9 585,39	10 880,39	12 351,74
bis	2 446,97	2 757,66	3 110,65	3 511,71	3 967,43	4 497,14	5 099,00	5 782,80	6 559,80	7 442,60	8 445,68	9 585,38	10 880,38	12 351,73	

Anlage 9

(zu § 70 Absatz 1)

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes]

Eingangsamtsamt, in das die Person nach § 68 Absatz 1 nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5	1 254,79
A 6 bis A 8	1 378,41
A 9 bis A 11	1 433,69
A 12	1 576,79
A 13 oder R 1	1 645,10

Bundesbesoldungsordnung C

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes]

Grundgehaltssätze

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 999,01	4 136,64	4 274,28	4 411,89	4 549,54	4 687,14	4 824,75	4 962,40	5 100,02	5 237,63	5 375,28	5 512,87	5 650,55	5 853,00	
C 2	4 007,56	4 226,90	4 446,26	4 665,60	4 884,94	5 104,28	5 323,60	5 542,92	5 762,26	5 981,61	6 200,91	6 420,25	6 639,57	6 858,93	7 157,57
C 3	4 405,03	4 653,38	4 901,75	5 150,09	5 398,45	5 646,77	5 895,12	6 143,45	6 391,85	6 640,17	6 888,51	7 136,89	7 385,22	7 633,58	7 970,18
C 4	5 574,22	5 823,89	6 073,53	6 323,16	6 572,84	6 822,47	7 072,15	7 321,78	7 571,41	7 821,07	8 070,75	8 320,38	8 570,05	8 819,68	9 170,91

Zulagen

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 2b	103,73
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote
C 2	1 104,32

Artikel 7

Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz (SächsBeamtVG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelung durch Gesetz

Abschnitt 2

Beamtenversorgung

Unterabschnitt 1

Allgemeines

- § 3 Arten der Versorgung
- § 4 Teilzeitbeschäftigung, Hauptberuflichkeit

Unterabschnitt 2

Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag

- § 5 Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts
- § 6 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
- § 7 Dienstzeit im Beamtenverhältnis und vergleichbare Zeiten
- § 8 Zeiten im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung
- § 9 Wehrdienst und vergleichbare Zeiten
- § 10 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst
- § 11 Sonstige Zeiten
- § 12 Ausbildungszeiten
- § 13 Zeiten in der Deutschen Demokratischen Republik
- § 14 Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung
- § 15 Höhe des Ruhegehalts
- § 16 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes
- § 17 Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte auf Probe oder auf Lebenszeit
- § 18 Beamtinnen und Beamte auf Probe oder auf Zeit mit leitender Funktion

Unterabschnitt 3

Hinterbliebenenversorgung

- § 19 Allgemeines
- § 20 Sterbegeld
- § 21 Witwengeld und Unterhaltsbeitrag
- § 22 Höhe des Witwengeldes
- § 23 Witwenabfindung
- § 24 Waisengeld
- § 25 Höhe des Waisengeldes
- § 26 Zusammentreffen von Witwengeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen
- § 27 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von entlassenen Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit

- § 28 Beginn der Zahlungen
- § 29 Erlöschen der Hinterbliebenenversorgung
- § 30 Entzug von Hinterbliebenenversorgung
- § 31 Versorgung von hinterbliebenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern

Unterabschnitt 4

Unfallfürsorge

- § 32 Allgemeines
- § 33 Dienstunfall
- § 34 Einsatzversorgung
- § 35 Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen
- § 36 Heilverfahren
- § 37 Pflegekosten
- § 38 Unfallausgleich
- § 39 Unfallruhegehalt
- § 40 Erhöhtes Unfallruhegehalt
- § 41 Unterhaltsbeitrag für frühere Beamtinnen und Beamte sowie frühere Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte
- § 42 Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes
- § 43 Unfall-Hinterbliebenenversorgung
- § 44 Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie
- § 45 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene
- § 46 Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung
- § 47 Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung
- § 48 Schadensausgleich in besonderen Fällen
- § 49 Nichtgewährung von Unfallfürsorge
- § 50 Meldung und Untersuchungsverfahren
- § 51 Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

Unterabschnitt 5

Übergangsgeld, Bezüge bei Verschollenheit

- § 52 Übergangsgeld
- § 53 Übergangsgeld für entlassene politische Beamtinnen und Beamte
- § 54 Bezüge bei Verschollenheit

Unterabschnitt 6

Familien- und pflegebezogene Leistungen

- § 55 Familienzuschlag
- § 56 Ausgleichsbetrag zum Waisengeld
- § 57 Kindererziehungszuschlag
- § 58 Pflegezuschlag
- § 59 Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen
- § 60 Kinderzuschlag zum Witwengeld

Unterabschnitt 7

Versorgung besonderer Beamtengruppen

- § 61 Beamtinnen und Beamte auf Zeit
- § 62 Personal an Hochschulen
- § 63 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

Unterabschnitt 8
Gemeinsame Vorschriften

- § 64 Festsetzung, Zahlung, Zuständigkeit
- § 65 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- § 66 Rückforderung von Versorgungsbezügen
- § 67 Verjährung
- § 68 Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung
- § 69 Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung
- § 70 Versorgungsauskunft
- § 71 Anzeigepflicht

Unterabschnitt 9
Ruhens- und Kürzungsbestimmungen

- § 72 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen
- § 73 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit weiteren Versorgungsbezügen sowie Alters- und Hinterbliebenengeld
- § 74 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten
- § 75 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer laufenden Alterssicherungsleistung aus zwischen- oder überstaatlicher Verwendung
- § 76 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments
- § 77 Kürzung der Versorgungsbezüge nach Ehescheidung
- § 78 Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge
- § 79 Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

Unterabschnitt 10
Anpassungen und Dienstherrenwechsel

- § 80 Allgemeine Anpassung
- § 81 Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages

Unterabschnitt 11
Übergangsvorschriften aufgrund des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes

- § 82 Besondere Bestandskraft für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsfall vor dem 1. April 2014 eingetreten ist
- § 83 Einordnung der vorhandenen Versorgungsempfänger in die Grundgehaltstabelle des Sächsischen Besoldungsgesetzes
- § 84 Weitere Übergangsregelungen für am 1. April 2014 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
- § 85 Versorgung künftiger Hinterbliebener
- § 86 Übergangsregelung für frühere Ehegattinnen und Ehegatten und Hinterbliebenenversorgung
- § 87 Bestimmungen für am 1. April 2014 vorhandene Beamtinnen und Beamte aus dem früheren Bundesgebiet
- § 88 Besondere Bestimmungen zum Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamtinnen und Beamte aus dem früheren Bundesgebiet
- § 89 Weitere Übergangsregelungen für am 1. April 2014 vorhandene Beamtinnen und Beamte
- § 90 Übergangsregelungen zur Minderung des Ruhegehalts

Unterabschnitt 12
Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

- § 91 Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

A b s c h n i t t 3
A l t e r s - u n d H i n t e r b l i e b e n e n g e l d

U n t e r a b s c h n i t t 1

A l t e r s g e l d

- § 92 Entstehen des Anspruchs
- § 93 Aberkennung von Altersgeld
- § 94 Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld
- § 95 Festsetzung des Altersgeldes
- § 96 Berechnung des Altersgeldes
- § 97 Zahlung des Altersgeldes

U n t e r a b s c h n i t t 2

H i n t e r b l i e b e n e n g e l d

- § 98 Anspruchsvoraussetzungen
- § 99 Höhe des Hinterbliebenengeldes
- § 100 Zahlung des Hinterbliebenengeldes

U n t e r a b s c h n i t t 3

W e i t e r e B e s t i m m u n g e n

- § 101 Anzuwendende Vorschriften
- § 102 Erneute Berufung von auf Antrag entlassenen ehemaligen Beamtinnen und Beamten ins Beamtenverhältnis

A b s c h n i t t 4

S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

U n t e r a b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e s

- § 103 Anwendungsbereich
- § 104 Erlass von Verwaltungsvorschriften
- § 105 Mitteilungspflicht für den Versorgungsbericht
- § 106 Aufgabenübertragung an die Unfallkasse Sachsen

U n t e r a b s c h n i t t 2

Ü b e r g a n g s v o r s c h r i f t e n

- § 107 Gewährung des Zuschlags zur Ergänzung des Grundgehalts für am 1. Oktober 2018 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018
 - § 108 Übergangsregelung für am 31. Dezember 2018 vorhandene Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund des Gesetzes zur Änderung beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften zur Umsetzung der Verbeamtung von Lehrkräften im Freistaat Sachsen
 - § 109 Übergangsregelung für am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] vorhandene Beamtinnen und Beamte aufgrund des Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
 - § 110 Übergangsregelung für am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren künftige Hinterbliebene aufgrund des Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
- Anlage Rechengrößen für die amtsunabhängige Mindestversorgung

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Freistaates Sachsen (Staatsbeamtinnen und Staatsbeamte) und der Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Zudem enthält das Gesetz Regelungen zur Teilung der Versorgungslasten zwischen Dienstherren bei landesinternen Dienstherrenwechseln. Ferner regelt es den Anspruch der ehemaligen Beamtinnen und Beamten auf Altersgeld sowie ihrer Hinterbliebenen auf Hinterbliebenengeld.

(2) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des Sächsischen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für die Richterinnen und Richter des Freistaates Sachsen entsprechend.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und die weltanschaulichen Gemeinschaften sowie deren Verbände.

§ 2

Regelung durch Gesetz

(1) Die Versorgung der Beamtinnen und Beamten und ihrer Hinterbliebenen sowie das Alters- und Hinterbliebenengeld werden durch Gesetz geregelt.

(2) Zusicherungen, öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Vereinbarungen und Vergleiche, die den Beamtinnen und Beamten, den ehemaligen Beamtinnen und Beamten sowie Hinterbliebenen eine höhere als die ihnen gesetzlich zustehende Versorgung oder ein höheres als das ihnen gesetzlich zustehende Alters- oder Hinterbliebenengeld verschaffen sollen, sind unwirksam. Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Auf die gesetzlich zustehende Versorgung und auf das gesetzlich zustehende Altersgeld kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden, soweit nicht § 92 Absatz 3 Anwendung findet.

Abschnitt 2

Beamtenversorgung

Unterabschnitt 1

Allgemeines

§ 3

Arten der Versorgung

Versorgungsbezüge sind

1. Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag,
2. Hinterbliebenenversorgung,
3. Bezüge bei Verschollenheit,
4. Unfallfürsorge,
5. Übergangsgeld,
6. familien- und pflegebezogene Leistungen (§§ 55 bis 60),
7. Einmalzahlungen, soweit sie nach Unterabschnitt 10 gewährt werden,
8. sonstige Leistungen, die nach den Übergangsvorschriften des Unterabschnitts 11 nach früherem Recht gewährt werden und nach diesem Recht Versorgungsbezüge waren oder nach Abschnitt 4 Unterabschnitt 2, und
9. Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen.

§ 4

Teilzeitbeschäftigung, Hauptberuflichkeit

(1) Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der geringeren zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(2) Der Tatbestand der Hauptberuflichkeit einer Tätigkeit ist als erfüllt anzusehen, wenn sie entgeltlich ausgeübt wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, in der Regel den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht sowie dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht und in dem in einem Beamtenverhältnis zulässigen Umfang abgeleistet wird; hierbei ist auf die beamtenrechtlichen Vorschriften zum Zeitpunkt der Tätigkeit abzustellen.

Unterabschnitt 2

Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag

§ 5

Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts

(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn Beamtinnen und Beamte

1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben (Dienstbeschädigung), dienstunfähig geworden sind.

Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis angerechnet und nur berücksichtigt, sofern sie ruhegehaltfähig ist; § 4 Absatz 1 und § 7 Absatz 5 sind insoweit nicht anzuwenden. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder nach § 10 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen; Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Satz 3 gilt nicht für Zeiten, die die Beamtinnen und Beamten in der Deutschen Demokratischen Republik zurückgelegt haben.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestands, in den Fällen des § 9 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung, nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.

(3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

(4) Für die Berechnung von Fristen und Zeiträumen gelten die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 6

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt,
2. der Familienzuschlag (§ 55) der Stufe 1,
3. Leistungsbezüge nach § 34 des Sächsischen Besoldungsgesetzes, soweit sie nach § 35 oder § 78 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Sächsischen Besoldungsgesetzes oder nach vergleichbarem Bundes- oder Landesrecht ruhegehaltfähig sind, und
4. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind,

die in den Fällen der Nummern 1 und 4 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Besoldungsrecht zustehen würden. Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Satz 2 gilt entsprechend bei eingeschränkter Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Erfolgte der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand aus einem Amt, das nicht das Eingangsamt der Laufbahn ist oder das keiner Laufbahn angehört, und wurden die Dienstbezüge dieses oder eines gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre bezogen, sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Wurde vorher kein Amt bekleidet, setzt die Pensionsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe fest. In die Zweijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist. Die Zweijahresfrist kommt bei Ämterhöherstufungen mit gesetzlicher Überleitung nicht zur Anwendung.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand vor Ablauf der Frist infolge einer Dienstbeschädigung erfolgte.

(4) Haben Beamtinnen und Beamte früher ein Amt mit höheren Dienstbezügen bekleidet und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten, wird das Ruhegehalt nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet, sofern der Übertritt in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich im eigenen Interesse erfolgte. Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 gelten entsprechend. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

(5) Treten Beamtinnen und Beamte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach dem Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung W daraus in den Ruhestand und haben sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aufgrund dieses Wechsels verringert, berechnet sich das Ruhegehalt aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, sofern sie die Dienstbezüge des früheren Amtes mindestens zwei Jahre erhalten haben; hierbei ist die zum Zeitpunkt des Wechsels er-

reichte Stufe des Grundgehalts zugrunde zu legen. Auf die Zweijahresfrist wird der Zeitraum, in dem sie Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung W erhalten haben, angerechnet. Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 7

Dienstzeit im Beamtenverhältnis und vergleichbare Zeiten

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die Beamtinnen und Beamte vom Tage ihrer ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt haben.

(2) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen gleich

1. die im Richter Verhältnis zurückgelegte Dienstzeit,
2. die Zeit als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung und
3. die Zeit der Bekleidung des Amtes einer Parlamentarischen Staatssekretärin oder eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung oder bei einem Mitglied einer Landesregierung, soweit entsprechende Voraussetzungen vorliegen.

(3) Nicht ruhegehaltfähig sind Dienstzeiten

1. in einem Beamtenverhältnis, das beendet worden ist
 - a) durch Verlust der Beamtenrechte nach § 24 des Beamtenstatusgesetzes oder
 - b) durch Disziplinarurteil,
2. im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn Beamtinnen oder Beamte entlassen worden sind, weil sie eine Handlung begangen haben, die bei Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
3. in Beamtenverhältnissen, die durch Entlassung auf eigenen Antrag beendet worden sind,
 - a) wenn ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte oder
 - b) wenn der Antrag gestellt wurde, um einer drohenden Entlassung nach Nummer 2 zuvorzukommen,
4. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge,
5. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
6. in einem Amt, das die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten nur nebenbei beansprucht,
7. einer Tätigkeit, aus der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezogen werden,
8. einer ehrenamtlichen Tätigkeit und
9. für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt ist.

Zu den Nummern 1 bis 3 kann im Falle einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis das Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen.

(4) Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann abweichend von Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, und im staatlichen Bereich die Beamtin oder der Beamte einen Versorgungszuschlag in Höhe von 30 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zahlt, die ihr oder ihm ohne die Beurlaubung zustehen würden. Das gilt nicht für Zeiten einer

Beurlaubung für eine Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung. Die Zahlung des Versorgungszuschlags kann auch durch eine andere Stelle übernommen werden. Leistungsbezüge nach § 34 des Sächsischen Besoldungsgesetzes sind bei der Bemessung des Versorgungszuschlags von Anfang an in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie höchstens nach § 35 Absatz 1 und 3 des Sächsischen Besoldungsgesetzes für ruhegehaltfähig erklärt werden können. Wird eine Beurlaubung zu einer Teilzeitbeschäftigung ausgesprochen, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, ist der Versorgungszuschlag nur zu dem Teil zu erheben, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit in dem neuen Arbeitsverhältnis entspricht. Für den staatlichen Bereich kann das Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen.

(5) Zeiten der eingeschränkten Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, mindestens im Umfang der Zurechnungszeit nach § 14 Absatz 1 Satz 1 bis zum Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand.

(6) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich um die Zeit, die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte zurückgelegt haben

1. in einer ihre Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Berufssoldatin oder Berufssoldat oder
2. in einem Amtsverhältnis im Sinne des Absatz 2 Nummer 2 oder 3, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Zeiten im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung

(1) Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die vor Beginn des Ruhestands im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegt worden sind, werden auf Antrag als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

(2) Haben Beamtinnen und Beamte bei ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung einen Anspruch auf eine Alterssicherungsleistung in Form eines Kapitalbetrages, ist dem Antrag nach Absatz 1 nur dann stattzugeben, wenn die Beamtinnen und Beamte den ihnen insgesamt zustehenden Betrag innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung an den Dienstherrn abführen. Dauerte die Verwendung nach Beginn des Ruhestands an, ist der Kapitalbetrag, der auf die Verwendung nach dem Ruhestand entfällt, nicht an den Dienstherrn abzuführen. Bei der Anwendung des Satzes 2 gilt § 15 Absatz 1 Satz 4 entsprechend. Haben Beamtinnen und Beamte oder Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte vor ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung unmittelbar oder mittelbar Zahlungen aus der einmaligen Leistung erhalten oder hat die Einrichtung diese durch Aufrechnung oder in vergleichbarer Form verringert, ist bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 der ungekürzte Betrag zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt, sofern die Beamtinnen und Beamten oder Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten auf die einmalige Alterssicherungsleistung verzichtet oder diese nicht beantragt haben. Auf freiwilligen Beiträgen beruhende Anteile, einschließlich darauf entfallender Erträge, bleiben außer Betracht.

(3) Liegt die Zeit der Verwendung bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung vor der Berufung in das Beamtenverhältnis bei einem der in § 1 genannten Dienstherrn oder der Versetzung zu einem der in § 1 genannten Dienstherrn, ist der Kapitalbetrag vom Beginn des auf die Beendigung der Verwendung folgenden Monats bis zum Ablauf des Monats, der dem Eintritt dieses Dienstherrn vorausgeht, zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt für das Jahr zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, mindestens aber 2 Prozent. § 15 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Der Antrag kann im Fall des Anspruchs auf eine Alterssicherungsleistung in Form eines Kapitalbetrages nach Absatz 2 nur bis zum Ablauf des zwölften Kalendermonats nach Beendigung der Verwendung bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung oder nach der Berufung in das Beamtenverhältnis gestellt werden. Die Versetzung in den Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes steht dabei der Berufung in das Beamtenverhältnis gleich. In den übrigen Fällen kann der Antrag nur bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Beginn des Ruhestands nach § 21 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes gestellt werden. Dauert die Verwendung über den Beginn des Ruhestands hinaus an, tritt an die Stelle des Ruhestandsbeginns die Beendigung der Verwendung bei der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung. Der Antrag wirkt ab Ruhestandsbeginn.

§ 9

Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der vor der Berufung in das Beamtenverhältnis berufsmäßiger oder nichtberufsmäßiger Wehrdienst der Bundeswehr oder der Nationalen Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik oder Polizeivollzugsdienst geleistet wurde.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Zeit eines Zivildienstes aufgrund des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, für Wehersatzdienst als Bausoldat der Deutschen Demokratischen Republik sowie Zivildienst aufgrund der Verordnung über den Zivildienst in der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Als ruhegehaltfähig gilt auch die Zeit, in der Beamtinnen und Beamte sich aufgrund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes nach Absatz 1 oder 2 im Anschluss an die Entlassung arbeitsunfähig in einer Heilbehandlung befunden haben.

(4) § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und 9 gilt entsprechend.

§ 10

Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

Mit bis zu fünf Jahren sollen auch folgende Zeiten als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, in denen Beamtinnen und Beamte vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne von ihnen zu vertretende Unterbrechung tätig waren, sofern diese Tätigkeit zu ihrer Ernennung geführt hat:

1. Zeiten einer hauptberuflichen in der Regel Beamtinnen und Beamten obliegenden oder später Beamtinnen und Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder
2. Zeiten einer für die Laufbahn förderlichen Tätigkeit.

Dies gilt auch für eine Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen, die von mehreren öffentlich-rechtlichen Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind.

§ 11

Sonstige Zeiten

(1) Die Zeit, während der Beamtinnen und Beamte vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. hauptberuflich im öffentlichen und nichtöffentlichen Schuldienst tätig gewesen sind,

2. hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes oder kommunaler Vertretungskörperschaften tätig gewesen sind,
3. hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden tätig gewesen sind,
4. hauptberuflich im Dienst von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden tätig gewesen sind,
5. hauptberuflich im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland) tätig gewesen sind,
6. hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst tätig gewesen sind oder
7. auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben haben, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung ihres Amtes bilden,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung dieser Zeiten ist nur möglich, soweit zusammen mit Zeiten nach § 10 fünf Jahre nicht überschritten werden.

(2) Bestehen für nach Absatz 1 ruhegehaltfähige Zeiten Anwartschaften oder Ansprüche auf Versorgungsleistungen, die nicht der Regelung des § 74 unterliegen, können diese Zeiten nur insoweit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, als durch die Versorgungsleistungen und das Ruhegehalt, welches sich unter Berücksichtigung dieser Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt, nicht die in § 74 bezeichnete Höchstgrenze überschritten wird. In die Berechnung nach Satz 1 sind die der Ruhensregelung nach § 74 unterliegenden Leistungen einzubeziehen.

(3) Besteht für Zeiten nach Absatz 1 keine Anwartschaft oder kein Anspruch auf eine Versorgungsleistung, können sie als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sich der frühere Arbeitgeber oder Versorgungsträger an der Versorgung beteiligt. Auf diese Zeiten ist Absatz 1 Satz 2 nicht anzuwenden.

§ 12

Ausbildungszeiten

(1) Die Mindestzeit

1. der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit) und
2. einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit mit bis zu drei Jahren. Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich.

(2) Für Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr können Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit anstelle einer Berücksichtigung nach Absatz 1 bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei anderen als Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerbern können Zeiten nach Absatz 1 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn und soweit sie für sie vorgeschrieben sind. Ist eine Laufbahn der Fachrichtung bei einem Dienstherrn noch nicht

gestaltet, so gilt das Gleiche für solche Zeiten, die bei Gestaltung der Laufbahn mindestens vorgeschrieben werden müssen.

(4) § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Zeiten in der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Wehrdienstzeiten und vergleichbare Zeiten nach § 9, Beschäftigungszeiten nach § 10 und sonstige Zeiten nach den §§ 11, 61 Absatz 8 und § 62 Absatz 2, die in der Deutschen Demokratischen Republik zurückgelegt wurden, werden nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten berücksichtigungsfähig sind; Ausbildungszeiten nach den §§ 12 und 61 Absatz 8 sind nicht ruhegehaltfähig, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. Rentenrechtliche Zeiten sind auch solche im Sinne des von Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist.

(2) Sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung nicht erfüllt ist, können die in Absatz 1 genannten Zeiten im Rahmen der dort genannten Vorschriften insgesamt höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

(3) Zeiten, die nach § 27 des Sächsischen Besoldungsgesetzes nicht zu berücksichtigen sind, sind nicht ruhegehaltfähig.

§ 14

Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung

(1) Bei einer Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit wird die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit). Bei einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 29 des Beamtenstatusgesetzes wird eine der Berechnung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegte Zurechnungszeit insoweit berücksichtigt, als die Zahl der dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstjahre hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegten Dienstjahre zurückbleibt.

(2) Die Zeit der Verwendung von Beamtinnen und Beamten in Ländern, in denen sie gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt sind, kann bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn die Zeit der Verwendung ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Entsprechendes gilt für beurlaubte Beamtinnen und Beamte, deren Tätigkeit in den in Satz 1 genannten Gebieten öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen diente, wenn dies spätestens bei Beendigung des Urlaubs anerkannt worden ist.

(3) Sind sowohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 als auch die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, findet die für die Beamtinnen und Beamten günstigere Vorschrift Anwendung.

§ 15

Höhe des Ruhegehalts

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 6), insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite

Dezimalstelle um 1 zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern 5 bis 9 verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das Beamtinnen und Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, nach § 48 Satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in den Ruhestand versetzt werden,
2. vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der für sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze nach § 48 Satz 1 Nummer 1, § 139 Absatz 6, § 143 Absatz 1 oder § 143a Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden,
3. vor Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden;

die Minderung des Ruhegehalts darf 18 Prozent in den Fällen der Nummer 1, 14,4 Prozent in den Fällen der Nummer 2 und 10,8 Prozent in den Fällen der Nummer 3 nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für Beamtinnen und Beamte eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der für sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 3 an die Stelle des 65. Lebensjahres. Gilt für Beamtinnen und Beamte ein nach dem in § 46 Absatz 1 oder 2 des Sächsischen Beamtengesetzes genannter Zeitpunkt des Ruhestandseintritts, wird in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem die Beamtinnen und Beamte die Altersgrenze nach § 46 Absatz 1 oder 2 des Sächsischen Beamtengesetzes erreichen. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtinnen und Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr, bei Anwendung von § 139 Absatz 6 des Sächsischen Beamtengesetzes das 62. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 7, 8, 9 und 10 sowie berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten nach § 16 Absatz 2 Satz 1 und Zeiten nach § 58 sowie Zeiten einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr zurückgelegt haben. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtinnen und Beamten zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 7, 8, 9 und 10 sowie berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten nach § 16 Absatz 2 Satz 1 und Zeiten nach § 58 sowie Zeiten einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr zurückgelegt haben. Soweit sich bei der Berechnung nach den Sätzen 5 oder 6 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen; § 4 Absatz 1 und § 7 Absatz 5 sind nicht anzuwenden.

(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 6). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, 66,47 Prozent der Summe aus dem in der Nummer 1 der Anlage genannten Betrag und dem zustehenden Familienzuschlag nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2; ein zustehender Unterschiedsbetrag nach § 55 Absatz 2 erhöht sich um die in der Nummer 2 der Anlage genannten Beträge.

(4) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 3 mit einer Rente nach Anwendung des § 74 die Versorgung das nach Absatz 1 erdiente Ruhegehalt, ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung; in den von § 61 Absatz 2, §§ 82 und 88 erfassten Fällen gilt das nach diesen Vorschriften maßgebliche Ruhegehalt entsprechend als erdientes Ruhegehalt. Zum erdienten Ruhegehalt gehören auch der Kindererziehungszuschlag nach § 57 und der Pflegezuschlag nach § 58. Der Unterschiedsbetrag nach § 55 Absatz 2 bleibt bei

der Berechnung außer Betracht; anstelle der Mindestversorgung nach Absatz 3 Satz 2 ist bei der Berechnung ein Betrag von 65 Prozent aus der Summe heranzuziehen, die sich aus dem in der Nummer 1 der Anlage genannten Betrag und dem zustehenden Familienzuschlag nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 ergibt. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 55 Absatz 2 zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 55 Absatz 2. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Witwen, Witwer und Waisen mit der Maßgabe, dass der Betrag nach Satz 3 zweiter Halbsatz für Witwen und Witwer mit 0,6 multipliziert wird.

(5) Bei in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, die die Beamtinnen und Beamten das Amt, aus dem sie in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, innehatten, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich die Beamtinnen und Beamten zur Zeit ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden haben. Das erhöhte Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die den Beamtinnen und Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen; das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden.

(6) Bei nach den §§ 29, 30 oder 31 des Beamtenstatusgesetzes erneut in das Beamtenverhältnis berufenen Beamtinnen und Beamten bleibt der am Tag vor der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zustehende Betrag des Ruhegehalts gewährt. Treten die Beamtinnen und Beamten erneut in den Ruhestand, werden die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Ruhegehalt nach dem im Zeitpunkt der Zurrücksetzung geltenden Recht berechnet. Das höhere Ruhegehalt wird gewährt.

§ 16

Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

(1) Der nach § 15 Absatz 1, § 61 Absatz 2 und § 88 berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn Beamtinnen und Beamte vor Erreichen der Altersgrenze nach § 46 Absatz 1 oder 2 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand getreten sind und

1. sie
 - a) bis zum Beginn des Ruhestands die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben oder
 - b) grundsätzlich Anspruch auf eine ausländische Rente aus der Europäischen Union haben, diese aber aufgrund des Alters erst zu einem späteren Zeitpunkt beziehen können,
2. sie
 - a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind,
 - b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) nach § 156 Absatz 1 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand getreten sind, ohne von den Möglichkeiten des § 48 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes Gebrauch gemacht zu haben,
 - d) vor Erreichen einer besonderen Altersgrenze auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie wegen Erreichens der für sie geltenden besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten wären, oder

e) nach § 157 des Sächsischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie wegen Erreichens der für sie nach § 156 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes geltenden Altersgrenze in den Ruhestand getreten wären,

3. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht haben und
4. sie keine Einkünfte im Sinne des § 72 Absatz 5 in Höhe von mehr als 525 Euro im Monat beziehen.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate

1. der in Fällen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a für die Erfüllung der Wartezeit anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 59 Absatz 1 erfasst werden, oder
2. der in Fällen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b anspruchsbegründenden beruflichen Tätigkeit, die sich bei der Berechnung der Rente steigernd auf deren Höhe auswirkt,

die vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 Prozent nicht überschreiten. In den Fällen des § 15 Absatz 2 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte die Altersgrenze nach § 46 Absatz 1 oder 2 des Sächsischen Beamtengesetzes erreichen. Sie endet vorher, wenn die Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamten

1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b berücksichtigten ausländischen Rente beziehen, mit Ablauf des Monats, der dem Beginn des Bezugs dieser Renten vorausgeht,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a nicht mehr dienstunfähig sind, mit Ablauf des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem ihnen der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder
3. Einkünfte im Sinne des § 72 Absatz 5 von mehr als 525 Euro im Monat beziehen, mit Ablauf des Monats, der dem Monat des Bezugs der Einkünfte vorausgeht.

§ 38 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.

§ 17

Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte auf Probe oder auf Lebenszeit

(1) Werden Beamtinnen und Beamte auf Probe oder auf Lebenszeit wegen

1. Dienstunfähigkeit nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes oder
2. Erreichens der Altersgrenze nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes

entlassen, kann ihnen auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden. Das gilt nicht, wenn die entlassenen Beamtinnen und Beamten eine Dienstzeit nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 von weniger als zwei Jahren zurückgelegt haben.

(2) Die Höhe des Unterhaltsbeitrags soll bei einer Dienstzeit nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 von bis zu

1. zwei Jahren und 364 Tagen 40 Prozent,
2. drei Jahren und 364 Tagen 60 Prozent oder
3. vier Jahren und 182 Tagen 80 Prozent

des Ruhegehalts nach Absatz 1 nicht übersteigen.

(3) Die Bezugsdauer des Unterhaltsbeitrages soll fünf Jahre nicht überschreiten.

(4) Einkünfte, die den entlassenen Beamtinnen und Beamten zur Sicherung ihres Lebensbedarfes zur Verfügung stehen, sind im Rahmen der Bewilligung der Höhe des Unterhaltsbeitrages unter Beachtung ihrer Lebensumstände angemessen zu berücksichtigen. Wird auf Einkünfte verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, den die betroffene Person als Einkünfte erzielen könnte; § 74 Absatz 5 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Anträge, die innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses gestellt werden, gelten als zu diesem Zeitpunkt gestellt.

§ 18

Beamtinnen und Beamte auf Probe oder auf Zeit mit leitender Funktion

(1) § 17 findet auf Beamtenverhältnisse auf Probe oder auf Zeit nach den §§ 8 und 162 des Sächsischen Beamtengesetzes keine Anwendung.

(2) Aus diesen Beamtenverhältnissen auf Probe oder auf Zeit ergibt sich kein selbständiger Anspruch auf Versorgung; die Unfallfürsorge bleibt davon unberührt.

Unterabschnitt 3

Hinterbliebenenversorgung

§ 19

Allgemeines

Die Hinterbliebenenversorgung (§§ 20 bis 31) umfasst

1. Sterbegeld,
2. Witwengeld,
3. Witwenabfindung,
4. Waisengeld,
5. Unterhaltsbeiträge,
6. Versorgung von hinterbliebenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern.

§ 20

Sterbegeld

(1) Beim Tod von Beamtinnen und Beamten erhalten die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge der Beamtin oder des Beamten Sterbegeld. Das Sterbegeld beträgt das Zweifache der Dienstbezüge oder der Anwärterbezüge der Verstorbenen ausschließlich der Auslandskinderzuschläge, des Auslandsverwendungszuschlags und der Vergütungen. § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Das Sterbegeld ist in einer Summe zu zahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend beim Tod von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder entlassenen Beamtinnen und Beamten, die im Sterbemonat einen Unterhaltsbeitrag erhalten haben; an die Stelle der Dienstbezüge tritt das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 55 Absatz 2.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes der Beamtinnen und Beamten mit diesen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn die Verstorbenen ganz oder überwiegend den Unterhalt geleistet haben,
2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen, höchstens jedoch in Höhe des Sterbegeldes nach Absatz 1 Satz 2 und 3.

(3) Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung der Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger die Reihenfolge der Aufzählung in den Absätzen 1 und 2 maßgebend; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Sterbegeld aufgeteilt werden.

(4) Sterben Witwen oder Witwer, denen im Zeitpunkt des Todes Witwengeld oder ein Unterhaltsbeitrag zustand, so erhalten die in Absatz 1 genannten Kinder Sterbegeld, wenn sie berechtigt sind, Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag zu beziehen und wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Dienstbezüge das Witwengeld oder der Unterhaltsbeitrag tritt.

§ 21

Witwengeld und Unterhaltsbeitrag

(1) Die Witwen und Witwer

1. von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit, die die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 erfüllt haben,
2. von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder
3. von Beamtinnen und Beamten auf Probe, die an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorben sind oder denen die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zugestellt war,

erhalten Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit der oder dem Verstorbenen nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe oder dem Witwer eine Versorgung zu verschaffen, oder
2. die Ehe erst nach dem Eintritt der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte zur Zeit

der Eheschließung die Altersgrenze nach § 46 Absatz 1 oder 2 des Sächsischen Beamtengesetzes erreicht hatte.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 ist, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes zu gewähren. Einkünfte sind in angemessenem Umfang anzurechnen. Wird auf Einkünfte verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, den die betroffene Person als Einkünfte erzielen könnte; § 74 Absatz 5 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 22

Höhe des Witwengeldes

(1) Das Witwengeld beträgt 55 Prozent des Ruhegehalts, das die Verstorbenen erhalten haben oder hätten erhalten können, wenn sie am Todestag in den Ruhestand getreten wären. Das Witwengeld beträgt nach Anwendung des § 60 mindestens 60,77 Prozent des Ruhegehalts nach § 15 Absatz 3 Satz 2. § 15 Absatz 5 sowie die §§ 16 und 59 finden keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehalts (§ 15 Absatz 3) sind zu berücksichtigen. An die Stelle von 55 Prozent nach Satz 1 treten 60 Prozent, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist; in diesen Fällen ist § 60 nicht anzuwenden.

(2) War die Witwe oder der Witwer mehr als 20 Jahre jünger als die oder der Verstorbene und ist aus der Ehe kein Kind hervorgegangen, so wird das Witwengeld nach Absatz 1 für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um 5 Prozent gekürzt, jedoch höchstens um 50 Prozent. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 Prozent des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Der nach Satz 1 errechnete Betrag darf nicht hinter dem Betrag zurückbleiben, der sich durch die Anwendung von Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 3 ergibt.

(3) Von dem nach Absatz 2 gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung des § 26 auszugehen.

§ 23

Witwenabfindung

(1) Witwen und Witwer, die Anspruch auf Witwengeld oder auf einen Unterhaltsbeitrag haben, erhalten im Falle einer Wiederverheiratung eine Abfindung.

(2) Die Abfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des für den Monat der Wiederverheiratung nach Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften zu zahlenden Betrags des Witwengeldes oder Unterhaltsbeitrags. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.

(3) Lebt der Anspruch auf Witwengeld oder auf Unterhaltsbeitrag nach § 29 Absatz 5 wieder auf, so ist die Abfindung, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Anspruchs auf Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag liegt, in angemessenen monatlichen Teilbeträgen mit dem Witwengeld zu verrechnen.

§ 24

Waisengeld

(1) Die Kinder

1. von verstorbenen Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit, die die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 erfüllt haben,

2. von verstorbenen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder
 3. von verstorbenen Beamtinnen und Beamten auf Probe, die an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorben sind oder denen die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zugestellt war,
- erhalten Waisengeld.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder von verstorbenen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten in diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand waren und die Altersgrenze nach § 46 Absatz 1 oder 2 des Sächsischen Beamtengesetzes erreicht hatten. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

§ 25

Höhe des Waisengeldes

(1) Das Waisengeld beträgt für Halbweisen 12 Prozent und für Vollweisen 20 Prozent des Ruhegehalts, das die Verstorbenen erhalten haben oder hätten erhalten können, wenn sie am Todestag in den Ruhestand getreten wären. § 15 Absatz 5, §§ 16 und 59 finden keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehalts (§ 15 Absatz 3) sind zu berücksichtigen.

(2) Wenn der überlebende Elternteil nicht zum Bezug von Witwengeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollweisen gezahlt; es darf zuzüglich des Unterhaltsbeitrags den Betrag des Witwengeldes und des Waisengeldes nach dem Satz für Halbweisen nicht übersteigen.

(3) Ergeben sich für eine Waise Waisengeldansprüche aus Beamtenverhältnissen mehrerer Personen, wird nur das höchste Waisengeld gezahlt.

§ 26

Zusammentreffen von Witwengeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen

(1) Witwengeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträge nach § 21 Absatz 2 oder § 86 dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu liegenden Ruhegehalts übersteigen. Ergibt sich zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Sind Versorgungsberechtigte, die Versorgungsbezüge nach Absatz 1 erhalten, nicht mehr zu berücksichtigen, erhöhen sich für die verbleibenden Versorgungsberechtigten die Versorgungsbezüge vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach § 22 oder § 25 erhalten.

(3) Unterhaltsbeiträge nach § 24 Absatz 2 Satz 2 dürfen nur insoweit bewilligt werden, als sie allein oder zusammen mit Witwengeld, Waisengeld sowie Unterhaltsbeiträgen nach § 21 Absatz 2 die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigen.

§ 27

Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von entlassenen Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit

Den Witwen und den Kindern von Beamtinnen und Beamten, denen nach § 17 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die in den §§ 21, 22, 24 bis 26 und 86 vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. § 23 gilt entsprechend.

§ 28

Beginn der Zahlungen

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrags nach den §§ 21, 24 Absatz 2 oder § 27 beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats an.

§ 29

Erlöschen der Hinterbliebenenversorgung

(1) Der Anspruch der Witwen, Witwer und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. mit dem Ende des Monats, in dem sie sterben,
2. für Witwen und Witwer außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiraten,
3. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet,
4. wenn Berechtigte durch ein deutsches Gericht wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden sind, mit der Rechtskraft des Urteils,
5. wenn Berechtigte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ein Grundrecht verwirkt haben.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 4 und 5 gilt § 45 sinngemäß. Die §§ 61 und 62 des Sächsischen Beamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.

(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt, solange die Waise

1. sich in der Schul- oder Berufsausbildung oder in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b des Zivildienstgesetzes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne der Nummer 2 liegt,
2. ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen ähnlichen Dienst leistet oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

(3) In den Fällen von Absatz 2 Nummer 1 erhält eine Waise, die

1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat,
2. sich anstelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder
3. eine vom gesetzlichen Wehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne von § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ausgeübt hat,

für einen der Dauer dieser Dienste oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen Grundwehrdienstes oder bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes, über das 27. Lebensjahr hinaus Waisengeld.

(4) Das Waisengeld nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, wenn

1. die Behinderung bei Vollendung des 27. Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich aus Absatz 3 ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und
2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihre Ehegattin, ihr Ehegatte, ihre frühere Ehegattin oder ihr früherer Ehegatte keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält.

(5) Hat eine Witwe oder ein Witwer sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe oder dem Witwer infolge der Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwengeld und den Unterschiedsbetrag nach § 55 Absatz 2 anzurechnen. Wird eine in Satz 1 genannte Leistung nicht beantragt, wird auf sie verzichtet oder wird an ihrer Stelle eine Abfindung, Kapitalleistung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

§ 30

Entzug von Hinterbliebenenversorgung

(1) Die nach § 64 zuständige Stelle kann Empfängerinnen und Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge auf Zeit teilweise oder ganz entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland betätigt haben. Die diese Maßnahme rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und die Versorgungsberechtigten zu hören sind. Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen des § 45.

(2) § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 bleibt unberührt.

§ 31

Versorgung von hinterbliebenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern

Für Lebenspartnerschaften gelten entsprechend die Bestimmungen dieses Gesetzes,

1. die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, für das Bestehen oder frühere Bestehen einer Lebenspartnerschaft,
2. die sich auf die Eheschließung oder die Heirat beziehen, für die Begründung einer Lebenspartnerschaft,
3. die sich auf die Auflösung oder Scheidung einer Ehe beziehen, für die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft,
4. die sich auf die Ehegattin oder den Ehegatten beziehen, für die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
5. die sich auf die Witwe oder den Witwer oder die hinterbliebene Ehegattin oder den hinterbliebenen Ehegatten beziehen, für die hinterbliebene Lebenspartnerin oder den hinterbliebenen Lebenspartner.

Unterabschnitt 4

Unfallfürsorge

§ 32

Allgemeines

(1) Werden Beamtinnen und Beamte durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihnen und ihren Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Unfallfürsorge wird auch dem Kind einer Beamtin gewährt, das durch deren Dienstunfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde. Satz 2 gilt auch, wenn die Schädigung durch besondere Einwirkungen verursacht worden ist, die generell geeignet sind, bei der Mutter einen Dienstunfall im Sinne des § 33 Absatz 3 zu verursachen.

(2) Die Unfallfürsorge umfasst

1. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (§ 35),
2. Heilverfahren (§§ 36 und 37),
3. Unfallausgleich (§ 38),
4. Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag (§§ 39 bis 41),
5. Unfall-Hinterbliebenenversorgung (§§ 43 bis 46),
6. einmalige Unfallentschädigung (§ 47),
7. Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 48) und
8. Einsatzversorgung im Sinne des § 34.

Im Fall von Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält das Kind der Beamtin Leistungen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie nach § 42.

(3) Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 33

Dienstunfall

(1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen sowie die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und
3. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme gemäß § 102 des Sächsischen Beamtengesetzes eine Verpflichtung besteht oder die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen wurde.

(2) Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges zwischen Familienwohnung und Dienststelle; gibt es wegen der Entfernung der ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt der erste Halbsatz auch für den Weg von und nach der Familienwohnung. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn von dem unmittelbaren Weg zwischen der Familienwohnung oder der Unterkunft und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abgewichen wird,

1. um ein eigenes dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind, das im gleichen Haushalt lebt, wegen der eigenen beruflichen Tätigkeit oder der beruflichen Tätigkeit

der Ehegattin oder des Ehegatten fremder Obhut anzuvertrauen oder aus fremder Obhut abzuholen, oder

2. weil mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle genutzt wird.

Satz 2 Nummer 1 gilt auch für das Zurücklegen dieser Wege, wenn in der Familienwohnung Dienst geleistet wird. Ein Unfall, den die Verletzten während einer zur Aufklärung des Dienstunfalls angeordneten Untersuchung oder auf einem hierzu notwendigen Weg erleiden, gilt als Folge des Dienstunfalls.

(3) Als Dienstunfall gilt auch die Erkrankung an einer der in der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2021 (BGBl. I S. 2245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Krankheit, wenn die Beamtinnen und Beamten nach der Art ihrer dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung besonders ausgesetzt waren, es sei denn, dass sie sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen haben. Die Erkrankung an einer solchen Krankheit gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen die Beamtinnen und Beamten am Ort des dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt waren.

(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden ist ein Körperschaden gleichzusetzen, den Beamtinnen und Beamte außerhalb ihres Dienstes erleiden, wenn sie im Hinblick auf ihr pflichtgemäßes dienstliches Verhalten oder wegen ihrer Beamteneigenschaft angegriffen werden. Gleichzuachten ist ferner ein Körperschaden, den Beamtinnen und Beamte im Ausland erleiden, wenn sie bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen, denen sie am Ort ihres dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt waren, angegriffen werden.

(5) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall kann auch gewährt werden, wenn Beamtinnen und Beamte, die zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden sind und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Körperschaden erleiden.

§ 34

Einsatzversorgung

(1) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall wird auch bei einer gesundheitlichen Schädigung aufgrund eines in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetretenen Unfalls oder einer derart eingetretenen Erkrankung im Sinne des § 33 bei einer besonderen Verwendung im Ausland (Einsatzunfall) gewährt. Eine besondere Verwendung im Ausland ist eine Verwendung, die aufgrund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet, oder eine Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage. Die besondere Verwendung im Ausland beginnt mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet und endet mit dem Verlassen des Einsatzgebietes.

(2) Gleiches gilt, wenn eine Erkrankung oder ihre Folgen oder ein Unfall auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse bei einer Verwendung im Sinne des Absatzes 1 zurückzuführen sind oder wenn eine gesundheitliche Schädigung bei dienstlicher Verwendung im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, dass die Beamtinnen und Beamten aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen sind.

(3) § 33 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Die Unfallfürsorge ist ausgeschlossen, wenn sich die Beamtinnen und Beamten vorsätzlich oder grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt oder die Gründe für eine Verschleppung, Gefangenschaft oder sonstige Einflussbereichsentsziehung herbeigeführt haben, es sei denn, dass der Ausschluss für sie eine unbillige Härte wäre.

§ 35

Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die Beamtinnen und Beamte mit sich geführt haben, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist den Verletzten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

§ 36

Heilverfahren

(1) Das Heilverfahren umfasst

1. die notwendige ärztliche Behandlung,
2. die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen,
3. die notwendige Pflege (§ 37) und
4. die notwendige Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen.

(2) Die Verletzten sind verpflichtet, sich Maßnahmen des Heilverfahrens zu unterziehen, wenn diese nach einer Stellungnahme von durch die Pensionsbehörde bestimmten Ärztinnen und Ärzten zur Sicherung des Heilerfolges notwendig sind. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahmen mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit der Verletzten verbunden sind oder einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten.

(3) Haben Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch ihre Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihnen die Unfallfürsorge insoweit versagt werden. Die Verletzten sind auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen.

(4) Verursachen die Folgen des Dienstunfalls außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese in angemessenem Umfang zu ersetzen. Sind die Verletzten an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so können auch die Kosten für die Überführung und die Bestattung in angemessener Höhe erstattet werden.

(5) Ein Unfall, den Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleiden, gilt als Folge eines Dienstunfalls.

(6) Die Durchführung des Heilverfahrens regelt das Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.

§ 37

Pflegekosten

Sind Verletzte infolge des Dienstunfalls so hilflos, dass sie nicht ohne fremde Hilfe und Pflege auskommen können, so sind ihnen die Kosten einer notwendigen Pflege in angemessenem Umfang zu erstatten.

§ 38

Unfallausgleich

(1) Sind Verletzte infolge des Dienstunfalls in ihrer Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate um mindestens 25 Prozent beschränkt, so erhalten sie, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Dieser wird gewährt in Höhe der Grundrente nach § 31 Absatz 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 1012) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Hat bei Eintritt des Dienstunfalls eine abschätzbare Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits bestanden, so ist für die Berechnung des Unfallausgleichs von der individuellen Erwerbsfähigkeit der Verletzten, die unmittelbar vor dem Eintritt des Dienstunfalls bestand, auszugehen und zu ermitteln, welcher Teil dieser individuellen Erwerbsfähigkeit durch den Dienstunfall gemindert wurde. Beruht die frühere Erwerbsminderung auf einem Dienstunfall, so kann ein einheitlicher Unfallausgleich festgesetzt werden. Für äußere Körperschäden können Mindestprozentsätze festgesetzt werden.

(3) Der Unfallausgleich wird neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Zu diesem Zweck sind die Verletzten verpflichtet, Änderungen in den für die Feststellung des Unfallausgleichs maßgebenden Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen sowie sich auf Anordnung der Pensionsbehörde durch von ihr bestimmte Ärztinnen und Ärzte untersuchen zu lassen. Wird den Verpflichtungen nach Satz 2 ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht nachgekommen, kann der Unfallausgleich insoweit versagt werden. Die Verletzten sind auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen.

(4) Der Unfallausgleich wird auch während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gewährt.

§ 39

Unfallruhegehalt

(1) Sind Beamtinnen und Beamte infolge des Dienstunfalls dienstunfähig und in den Ruhestand versetzt worden, so erhalten sie Unfallruhegehalt.

(2) Das Grundgehalt der nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 2 oder 4 maßgebenden Besoldungsgruppe ist nach der Stufe zugrunde zu legen, die sie bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätten erreichen können.

(3) Das Unfallruhegehalt beträgt 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Es darf nicht hinter 76,47 Prozent der Summe aus dem in der Nummer 1 der Anlage genannten Betrag und dem zustehenden Familienzuschlag nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zurückbleiben; ein zustehender Unterschiedsbetrag nach § 55 Absatz 2 erhöht sich um die in der Nummer 2 der Anlage genannten Beträge.

§ 40

Erhöhtes Unfallruhegehalt

(1) Setzen sich Beamtinnen und Beamte bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus und erleiden sie infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehalts 80 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn sie infolge dieses Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Dienstunfalls in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent beschränkt sind. Satz 1 gilt mit

der Maßgabe, dass sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für Beamtinnen und Beamte der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9, in der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 mindestens nach der Besoldungsgruppe A 12 und in der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 mindestens nach der Besoldungsgruppe A 16 bemessen.

(2) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn Beamtinnen und Beamte

1. in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff einen Dienstunfall oder
2. außerhalb ihres Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 33 Absatz 4 einen Körperschaden

mit den in Absatz 1 genannten Folgen erleiden.

(3) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn Beamtinnen und Beamte einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 34 erleiden und sie infolge des Einsatzunfalls oder des diesem gleichstehenden Ereignisses dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Einsatzunfalls oder des diesem gleichstehenden Ereignisses in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent beschränkt sind.

§ 41

Unterhaltsbeitrag für frühere Beamtinnen und Beamte sowie frühere Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte

(1) Durch einen Dienstunfall verletzte frühere Beamtinnen und Beamte, deren Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand geendet hat, erhalten neben dem Heilverfahren (§§ 36 und 37) für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag.

(2) Der Unterhaltsbeitrag beträgt

1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit 63,78 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 4,
2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 25 Prozent den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrags nach Nummer 1.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Nummer 2 kann der Unterhaltsbeitrag, solange die Verletzten aus Anlass des Unfalles unverschuldet arbeitslos sind, bis auf den Betrag nach Absatz 2 Nummer 1 erhöht werden. Bei Hilflosigkeit der Verletzten gilt § 37 entsprechend.

(4) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach § 6 Absatz 1. Bei früheren Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die sie bei der Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Probe zuerst erhalten hätten. Im Fall einer Entlassung wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls gilt § 39 Absatz 2 entsprechend.

(5) Bei einer Entlassung wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls darf der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 Nummer 1 nicht hinter dem Mindestunfallruhegehalt (§ 39 Absatz 3 Satz 2) zurückbleiben. Sind Beamtinnen und Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls der in § 40 bezeichneten Art entlassen worden und waren sie im Zeitpunkt der Entlassung infolge des Dienstunfalls in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent beschränkt, treten an die Stelle des Mindestunfallruhegehalts 80 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 40 ergibt.

(6) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Zum Zweck der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind die Verletzten verpflichtet, Änderungen in den für die Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit maßgebenden Verhältnissen un-

verzüglich mitzuteilen sowie sich auf Anordnung der Pensionsbehörde durch von ihr bestimmte Ärztinnen oder Ärzte untersuchen zu lassen. Wird den Verpflichtungen nach Satz 2 ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht nachgekommen, so kann die Unfallfürsorge insoweit versagt werden. Auf diese Folgen ist schriftlich hinzuweisen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für durch Dienstunfall verletzte frühere Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die ihre Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter verloren haben oder denen das Ruhegehalt aberkannt worden ist.

§ 42

Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes

(1) Der Unterhaltsbeitrag wird im Fall des § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3 für die Dauer der durch einen Dienstunfall der Mutter verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt

1. bei Verlust der Erwerbsfähigkeit in Höhe des Mindestunfallwaisengeldes nach § 43 in Verbindung mit § 39 Absatz 3 Satz 2,
2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 Prozent in Höhe eines der Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Teils des Unterhaltsbeitrags nach Nummer 1.

(2) § 41 Absatz 6 gilt entsprechend. Bei Minderjährigen wird die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Auswirkungen bemessen, die sich bei Erwachsenen mit gleichem Gesundheitsschaden ergeben würden. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Untersuchungen zu ermöglichen.

(3) Der Unterhaltsbeitrag beträgt vor Vollendung des 14. Lebensjahres 30 Prozent, vor Vollendung des 18. Lebensjahres 50 Prozent der Sätze nach Absatz 1.

(4) Der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag ruht insoweit, als während einer Heimpflege von mehr als einem Kalendermonat Pflegekosten gemäß § 37 erstattet werden.

(5) Haben Unterhaltsbeitragsberechtigte auch Anspruch auf Waisengeld nach diesem Gesetz, wird nur der höhere Versorgungsbezug gezahlt.

§ 43

Unfall-Hinterbliebenenversorgung

Die Hinterbliebenen von Beamtinnen und Beamten, die Unfallruhegehalt erhalten hätten, oder von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, die Unfallruhegehalt bezogen, erhalten Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach den allgemeinen Vorschriften unter Berücksichtigung des Unfallruhegehalts, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Ist der Tod infolge des Dienstunfalls eingetreten, beträgt das Waisengeld für jedes waisengeldberechtigte Kind (§ 24) 30 Prozent des Unfallruhegehalts. Es wird auch elternlosen Enkeln gewährt, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalls ganz oder überwiegend durch die verstorbene Person bestritten wurde.

§ 44

Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie

Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalls ganz oder überwiegend durch die verstorbene Person (§ 43) bestritten wurde, ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen 30 Prozent des Unfallruhegehalts zu

gewähren, mindestens jedoch 40 Prozent des in § 39 Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Betrags. Sind mehrere Personen dieser Art vorhanden, so wird der Unterhaltsbeitrag den Eltern vor den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteiles treten dessen Eltern.

§ 45

Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene

(1) Sind in den Fällen des § 41 frühere Beamtinnen und Beamte oder frühere Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so erhalten ihre Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- oder Waisengeldes, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrags nach § 41 Absatz 2 Nummer 1 ergibt.

(2) Sind frühere Beamtinnen und Beamte oder frühere Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte nicht an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so kann ihren Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen- und Waisengeldes bewilligt werden, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrags ergibt, den die Verstorbenen im Zeitpunkt ihres Todes bezogen haben.

(3) Für die Hinterbliebenen von an den Unfallfolgen Verstorbenen gilt Absatz 1 entsprechend, wenn ihnen nicht Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach § 43 zusteht.

(4) § 23 gilt entsprechend.

§ 46

Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung

Die Unfallversorgung der Hinterbliebenen (§§ 43 bis 45) darf insgesamt das Unfallruhegehalt oder den Unterhaltsbeitrag nicht übersteigen, das oder den die Verstorbenen erhalten haben oder hätten erhalten können. Abweichend davon sind in den Fällen des § 40 als Höchstgrenze mindestens die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten anstelle der von den Verstorbenen tatsächlich erreichten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen. § 26 ist entsprechend anzuwenden. Der Unfallausgleich nach § 38 sowie der Zuschlag bei Arbeitslosigkeit nach § 41 Absatz 3 Satz 1 bleiben sowohl bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrags nach § 45 als auch bei der vergleichenden Berechnung nach § 26 außer Betracht.

§ 47

Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung

(1) Beamtinnen und Beamte, die einen Dienstunfall der in § 40 bezeichneten Art erleiden, erhalten neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Unfallentschädigung in Höhe von 80 000 Euro, wenn sie infolge des Unfalles zu diesem Zeitpunkt um wenigstens 50 Prozent in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sind.

(2) Sind Beamtinnen und Beamte an den Folgen eines Dienstunfalls der in § 40 bezeichneten Art verstorben und haben sie eine einmalige Unfallentschädigung nach Absatz 1 nicht erhalten, wird ihren Hinterbliebenen eine einmalige Unfallentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

1. die Witwe oder der Witwer und die versorgungsberechtigten Kinder erhalten eine einmalige Unfallentschädigung in Höhe von insgesamt 60 000 Euro,
2. sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummer 1 nicht vorhanden, erhalten die Eltern und die nicht versorgungsberechtigten Kinder eine einmalige Unfallentschädigung in Höhe von insgesamt 20 000 Euro,

3. sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummern 1 und 2 nicht vorhanden, erhalten die Großeltern und Enkel eine einmalige Unfallentschädigung in Höhe von insgesamt 10 000 Euro.

(3) Einmalige Unfallentschädigung nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 wird auch gewährt, wenn Beamtinnen oder Beamte in Ausübung einer besonders gefahrgeneigten Tätigkeit einen Unfall erleiden, der nur auf die eigentümlichen Verhältnisse dieser Tätigkeit zurückzuführen ist. Die Staatsregierung bestimmt durch Rechtsverordnung den Personenkreis des Satzes 1 und die zum Dienst im Sinne des Satzes 1 gehörenden dienstlichen Tätigkeiten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in Satz 1 bezeichneten Art gehören.

(4) Beamtinnen und Beamte oder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, die einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 34 erleiden, erhalten eine einmalige Entschädigung entsprechend der einmaligen Unfallentschädigung nach Absatz 1.

(5) Die Hinterbliebenen erhalten eine einmalige Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2, wenn Beamtinnen und Beamte oder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes an den Folgen eines Einsatzunfalls oder eines diesem gleichstehenden Ereignisses im Sinne des § 34 verstorben sind.

(6) Für die einmalige Entschädigung nach den Absätzen 4 und 5 gelten § 33 Absatz 5 und § 34 Absatz 4 entsprechend. Besteht aufgrund derselben Ursache Anspruch sowohl auf eine einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 als auch auf eine einmalige Entschädigung nach Absatz 4 oder Absatz 5, wird nur die einmalige Entschädigung gewährt.

§ 48

Schadensausgleich in besonderen Fällen

(1) Schäden, die Angehörigen des öffentlichen Dienstes während einer Verwendung im Sinne des § 34 Absatz 1 infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen, insbesondere infolge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen oder als Folge der Ereignisse nach § 34 Absatz 2 entstehen, werden ihnen in angemessenem Umfang ersetzt. Gleiches gilt für Schäden von Angehörigen des öffentlichen Dienstes durch einen Gewaltakt gegen staatliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen, wenn die Angehörigen des öffentlichen Dienstes von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder wegen ihrer Eigenschaft als Angehörige des öffentlichen Dienstes betroffen sind.

(2) Im Falle einer Verwendung im Sinne des § 34 Absatz 1 wird Angehörigen des öffentlichen Dienstes ein angemessener Ausgleich auch für Schäden infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, gewährt.

(3) Sind Angehörige des öffentlichen Dienstes an den Folgen des schädigenden Ereignisses der in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Art verstorben, wird ein angemessener Ausgleich gewährt

1. der Witwe oder dem Witwer sowie den versorgungsberechtigten Kindern,
2. den Eltern sowie den nicht versorgungsberechtigten Kindern, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind.

Der Ausgleich für ausgefallene Versicherungen wird der natürlichen Person gewährt, die die Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Versicherungsvertrag begünstigt haben.

(4) Der Schadensausgleich nach den Absätzen 1 bis 3 wird nur einmal gewährt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch auf Schäden bei dienstlicher Verwendung im Ausland anzuwenden, die im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft entstanden sind oder darauf beruhen, dass die Geschädigten aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen sind.

(6) Für den Schadensausgleich gelten § 33 Absatz 5 und § 34 Absatz 4 entsprechend.

§ 49

Nichtgewährung von Unfallfürsorge

Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn Verletzte den Dienstunfall pflichtwidrig vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 50

Meldung und Untersuchungsverfahren

(1) Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche nach diesem Gesetz entstehen können, sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach dem Eintritt des Unfalles schriftlich bei den Dienstvorgesetzten der Verletzten zu melden. Die Frist gilt auch für die Beantragung von Sachschadenersatz nach § 35. Die Frist gilt auch dann als gewährt, wenn der Unfall bei der Pensionsbehörde schriftlich gemeldet worden ist.

(2) Nach Ablauf der Ausschlussfrist wird Unfallfürsorge nur gewährt, wenn seit dem Unfall noch keine zehn Jahre vergangen sind und glaubhaft gemacht wird, dass mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles nicht habe gerechnet werden können oder dass die Berechtigten durch außerhalb ihres Willens liegende Umstände gehindert worden sind, den Unfall zu melden. Die Meldung muss, nachdem mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles gerechnet werden konnte oder das Hindernis für die Meldung weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tage der Meldung an gewährt; zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt an gewährt werden.

(3) Dienstvorgesetzte haben jeden Unfall, der ihnen von Amts wegen oder durch Meldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen und an die Pensionsbehörde weiterzugeben. Diese entscheidet über die Anerkennung als Dienstunfall und die Gewährung der Unfallfürsorge. Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften, die eine ausschließliche Zuständigkeit anderer Stellen bestimmen.

(4) Unfallfürsorge nach § 32 Absatz 1 Satz 2 wird nur gewährt, wenn der Unfall der Beamtin innerhalb der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 gemeldet und als Dienstunfall anerkannt worden ist. Der Anspruch auf Unfallfürsorge nach § 32 Absatz 2 Satz 2 ist innerhalb von zwei Jahren vom Tag der Geburt an von den Sorgeberechtigten geltend zu machen. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zehnjahresfrist am Tag der Geburt zu laufen beginnt. Der Antrag muss, nachdem mit der Möglichkeit einer Schädigung durch einen Dienstunfall der Mutter während der Schwangerschaft gerechnet werden konnte oder das Hindernis für den Antrag weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten gestellt werden.

§ 51

Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

(1) Verletzte Beamtinnen und Beamte sowie ihre Hinterbliebenen haben aus Anlass eines Dienstunfalls gegen den Dienstherrn nur die in den §§ 32 bis 48 geregelten Ansprüche. Sind die Beamtinnen oder Beamten nach dem Dienstunfall in den Dienstbereich eines

anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt worden, richten sich die Ansprüche gegen diesen; das Gleiche gilt in den Fällen des gesetzlichen Übertritts oder der Übernahme bei der Umbildung von Körperschaften. Satz 2 gilt in den Fällen, in denen Beamtinnen und Beamte aus dem Dienstbereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt werden mit der Maßgabe, dass die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden.

(2) Weitergehende Ansprüche aufgrund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall

1. durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist oder
2. bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist.

(3) Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 sind Leistungen, die Beamtinnen und Beamten und ihren Hinterbliebenen nach diesem Gesetz gewährt werden, auf diese weitergehenden Ansprüche anzurechnen; der Dienstherr, der Leistungen nach diesem Gesetz gewährt, hat keinen Anspruch auf Ersatz dieser Leistungen gegen einen anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet. Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

(4) Auf laufende und einmalige Geldleistungen, die nach diesem Gesetz wegen eines Körper-, Sach- oder Vermögensschadens im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 34 gewährt werden, sind Geldleistungen anzurechnen, die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht werden. Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen, die von Drittstaaten oder von zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen gewährt oder veranlasst werden. Nicht anzurechnen sind Leistungen privater Schadensversicherungen, die auf Beiträgen der verletzten Beamtinnen und Beamten beruhen.

Unterabschnitt 5

Übergangsgeld, Bezüge bei Verschollenheit

§ 52

Übergangsgeld

(1) Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen, die nicht auf eigenen Antrag entlassen werden, erhalten als Übergangsgeld nach vollendeter einjähriger Beschäftigungszeit das Einfache und für jedes weitere volle Jahr die Hälfte, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Sächsischen Besoldungsgesetzes) des letzten Monats des Beamtenverhältnisses. § 6 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das Übergangsgeld wird auch dann gewährt, wenn die Beamtinnen und Beamte im Zeitpunkt der Entlassung ohne Dienstbezüge beurlaubt waren. Maßgebend sind die Dienstbezüge, die sie im Zeitpunkt der Entlassung erhalten hätten.

(2) Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener hauptberuflicher entgeltlicher Tätigkeit im Dienste desselben Dienstherrn oder der Verwaltung, deren Aufgaben der Dienstherr übernommen hat, sowie im Falle der Versetzung die entsprechende Zeit im Dienste des früheren Dienstherrn; die vor einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge liegende Beschäftigungszeit wird berücksichtigt. Zeiten mit einer Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit sind nur zu dem Teil anzurechnen, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

1. die Beamtinnen und Beamten wegen eines Verhaltens im Sinne von § 22 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2, § 23 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und 3 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes entlassen werden,

2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 17 bewilligt wird,
3. die Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet wird oder
4. die Beamtinnen und Beamten mit der Berufung in ein Richterverhältnis oder mit der Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen werden.

(4) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Beamtinnen und Beamten die für ihr Beamtenverhältnis bestimmte gesetzliche Altersgrenze erreicht haben. Beim Tod der Empfängerinnen und Empfänger ist der noch nicht ausgezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.

(5) Beziehen die entlassenen Beamtinnen und Beamten Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen im Sinne des § 72 Absatz 5, verringert sich das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte.

§ 53

Übergangsgeld für entlassene politische Beamtinnen und Beamte

(1) Beamtinnen und Beamte, die aus einem Amt im Sinne von § 30 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 57 des Sächsischen Beamtengesetzes nicht auf eigenen Antrag entlassen werden, erhalten ein Übergangsgeld in Höhe von 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sie sich zur Zeit ihrer Entlassung befunden haben. § 9 des Sächsischen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Das Übergangsgeld wird für die Dauer der Zeit, die die Beamtinnen und Beamten das Amt, aus dem sie entlassen worden sind, innehatten, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, gewährt.

(3) § 52 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 und Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Beziehen die entlassenen Beamtinnen und Beamten Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen im Sinne des § 72 Absatz 5, so verringern sich die in entsprechender Anwendung des § 9 des Sächsischen Besoldungsgesetzes fortgezählten Bezüge und das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte; § 103 Nummer 10 findet keine Anwendung.

§ 54

Bezüge bei Verschollenheit

(1) Verschollene Beamtinnen und Beamte, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte oder sonstige Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten die ihnen zustehenden Bezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem die Pensionsbehörde feststellt, dass ihr Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Ab dem Ersten des Monats, der dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Falle des Todes der Verschollenen Witwen- oder Waisengeld erhalten würden oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, diese Bezüge. § 5 Absatz 7 des Sächsischen Besoldungsgesetzes sowie die §§ 20 und 64 Absatz 5 gelten nicht.

(3) Kehren Verschollene zurück, lebt ihr Anspruch auf Bezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, wieder auf. Nachzahlungen sind längstens für die Dauer eines Jahres zu leisten; die nach Absatz 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.

(4) Ergibt sich, dass bei Beamtinnen und Beamten die Voraussetzungen von § 14 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vorliegen, können die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihnen zurückgefordert werden.

(5) Werden Verschollene für tot erklärt, die Todeszeit gerichtlich festgestellt oder eine Sterbeurkunde über den Tod ausgestellt, ist die Hinterbliebenenversorgung ab dem Ersten des auf die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder die Ausstellung der Sterbeurkunde folgenden Monats unter Berücksichtigung des festgestellten Todeszeitpunktes neu festzusetzen.

Unterabschnitt 6

Familien- und pflegebezogene Leistungen

§ 55

Familienzuschlag

(1) Auf den Familienzuschlag (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) finden die für die Beamtinnen und Beamten geltenden Vorschriften des Sächsischen Besoldungsgesetzes Anwendung.

(2) Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen der Beamtinnen und Beamten oder der Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten für die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit Witwen und Witwer Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder haben oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würden. Soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn Waisen bei den Stufen des Familienzuschlags zu berücksichtigen sind oder zu berücksichtigen wären, wenn die Beamtinnen und Beamten oder die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten noch lebten. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

§ 56

Ausgleichsbetrag zum Waisengeld

Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 66 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes entspricht, wenn in der Person der Waise die Voraussetzungen von § 32 Absatz 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllt sind, Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen, keine Person vorhanden ist, die nach § 62 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist, und die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat. Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 72 und 73 nicht als Versorgungsbezug. Im Falle des § 73 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.

§ 57

Kindererziehungszuschlag

(1) Haben Beamtinnen und Beamte ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, erhöht sich ihr Ruhegehalt für jeden Monat einer ihnen zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag. Dies gilt nicht, wenn sie wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig waren (§ 3 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 [BGBl. I S. 754, 1404, 3384], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 [BGBl. I S. 975]

geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – [Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015], das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. August 2021 [BGBl. I S. 3932] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) gilt § 56 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags wird zum Beginn des Ruhestands festgesetzt und entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit dem in § 70 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.

(5) Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde. Abweichend davon ist mindestens ein Kindererziehungszuschlag zu gewähren, der für jeden Monat der zuzuordnenden Kindererziehungszeit dem in § 70 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts entspricht, je Kind höchstens in Höhe eines aktuellen Rentenwerts zum Zeitpunkt des Beginns des Ruhestands.

(6) Für die Anwendung des § 15 Absatz 2 sowie von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gilt der Kindererziehungszuschlag als Teil des Ruhegehalts. Der nach Absatz 5 Satz 2 zu berücksichtigende Betrag erhöht die nach § 73 Absatz 2 und 4 sowie § 74 Absatz 2 berechneten Höchstgrenzen. Bei der Errechnung des Mindestruhegehalts wird der Kindererziehungszuschlag in Höhe des Betrags gewährt, um den das erdiente Ruhegehalt und der Kindererziehungszuschlag das Mindestruhegehalt übersteigen. Als erdient gilt das nach § 15 Absatz 1 und 2, § 61 Absatz 2 und § 88 berechnete Ruhegehalt.

(7) Haben Beamte ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit 30 Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. § 249 Absatz 4 bis 6 sowie § 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsfall bis zum 31. Oktober 2018 eingetreten ist und deren ruhegehaltfähige Dienstzeit eine Zeit des Erziehungsurlaubs oder einer Freistellung vom Dienst wegen Kindererziehung nach § 82 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 87 Absatz 2, in der am 31. Oktober 2018 geltenden Fassung, zugrunde liegt, ist ab dem 1. November 2018 auf Antrag ein Kindererziehungszuschlag nach Satz 1 zu gewähren, soweit dieser für sie günstiger ist.

(8) Nach der Festsetzung des Kindererziehungszuschlags zum Beginn des Ruhestands nimmt dieser Zuschlag an den allgemeinen Anpassungen nach § 80 teil.

(9) Wird abweichend von Absatz 1 Satz 2 die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erst nach Beginn des Ruhestands erfüllt, entfällt der zum Beginn des Ruhestands festgesetzte Kindererziehungszuschlag mit Beginn der Zahlung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 58

Pflegezuschlag

(1) Waren Beamtinnen und Beamte nach § 3 Satz 1 Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig, weil sie einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt haben, erhöht sich ihr Ruhegehalt für die Zeit der Pflege um einen Pflegezuschlag. Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Die Höhe des Pflegezuschlags wird zum Beginn des Ruhestands festgesetzt und ergibt sich aus der Vervielfältigung der nach § 166 Absatz 2 in Verbindung mit § 70 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit der Pflege nach Absatz 1 ermittelten Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert.

(3) § 57 Absatz 5 Satz 1, Absatz 6, 8 und 9 gilt entsprechend.

§ 59

Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

(1) Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die vor Erreichen der Altersgrenze nach § 46 Absatz 1 oder 2 des Sächsischen Beamtengesetzes in den Ruhestand getreten sind, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 57 und 58, wenn

1. bis zum Beginn des Ruhestands die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,
2. sie
 - a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind,
 - b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) nach § 156 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes in den Ruhestand getreten sind, ohne von den Möglichkeiten des § 48 des Sächsischen Beamtengesetzes Gebrauch gemacht zu haben oder
 - d) vor Erreichen einer besonderen Altersgrenze auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie wegen Erreichens der für sie geltenden besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten wären,
3. ihnen entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,
4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht haben und
5. sie keine Einkünfte im Sinne von § 72 Absatz 5 in Höhe von mehr als 525 Euro im Monat beziehen.

Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent ergibt.

(2) Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten die Altersgrenze nach § 46 Absatz 1 oder 2 des Sächsischen Beamtengesetzes erreichen. Sie endet vorher, wenn die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten

1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, mit Ablauf des Monats, der dem Beginn des Bezugs dieser Rente vorausgeht, oder

2. Einkünfte im Sinne von § 72 Absatz 5 in Höhe von mehr als 525 Euro im Monat beziehen, mit Ablauf des Monats, der dem Monat des Bezugs von Einkünften vorausgeht.

(3) Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so wird die Leistung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.

(4) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsfall bis zum 31. Oktober 2018 eingetreten ist, ist § 57 Absatz 7, in der am 31. Oktober 2018 geltenden Fassung, anzuwenden. Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsfall im Zeitraum vom 1. November 2018 bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] eingetreten ist, ist § 57 Absatz 7 Satz 1 und 2, in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 12 Absatzes 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung, anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn Ansprüche auf Gewährung eines vorübergehenden Kindererziehungszuschlags erst zu einem späteren Zeitpunkt entstehen.

§ 60

Kinderzuschlag zum Witwengeld

(1) Das Witwengeld nach § 22 Absatz 1 erhöht sich für jeden Monat einer nach § 57 Absatz 3 zuzuordnenden Kindererziehungszeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, um einen Kinderzuschlag. Dies gilt nicht bei Bezügen nach § 22 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 2.

(2) War die vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes liegende Kindererziehungszeit der oder dem Verstorbenen zugeordnet, erhalten Witwen oder Witwer den Kinderzuschlag anteilig mindestens für die Zeit, die bis zum Ablauf des Monats fehlt, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat. Stirbt ein Beamter vor der Geburt des Kindes, sind der Berechnung des Kinderzuschlags 36 Kalendermonate zugrunde zu legen, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren wird. Ist das Kind später geboren, wird der Zuschlag erst nach Ablauf des in § 57 Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitraums gewährt. Verstirbt das Kind vor der Vollendung des dritten Lebensjahres, ist der Kinderzuschlag anteilig zu gewähren.

(3) Die Höhe des Kinderzuschlags wird zum Beginn der Witwengeldzahlung einmalig festgesetzt und entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt waren, 55 Prozent des in § 78a Absatz 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteils des aktuellen Rentenwerts.

(4) Für die Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gilt der Kinderzuschlag als Teil des Witwengeldes. § 57 Absatz 8 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 7

Versorgung besonderer Beamtengruppen

§ 61

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

(1) Für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und ihrer Hinterbliebenen entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, beträgt der Ruhegehaltssatz, wenn es für sie günstiger

ist, nach einer Amtszeit von sieben Jahren als Beamtin oder Beamter auf Zeit 33,48 Prozent und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr um 1,91333 Prozent bis zum Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent. Als Amtszeit gilt hierbei bis zur Dauer von fünf Jahren auch die Zeit, die im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt wurde. § 15 Absatz 2 findet Anwendung.

(3) Ein Übergangsgeld nach § 52 wird nicht gewährt, wenn Beamtinnen und Beamte auf Zeit einer gesetzlichen Verpflichtung, ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis weiterzuführen, nicht nachkommen.

(4) Führen Beamtinnen und Beamte auf Zeit nach Ablauf ihrer Amtszeit ihr bisheriges Amt unter erneuter Berufung als Beamtin oder Beamter auf Zeit oder durch Wiederwahl für die folgende Amtszeit weiter, gilt für die Anwendung dieses Gesetzes das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Dies gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die aus ihrem bisherigen Amt ohne Unterbrechung in ein vergleichbares oder höherwertiges Amt unter erneuter Berufung als Beamtin oder Beamter auf Zeit gewählt werden.

(5) Werden Beamtinnen und Beamte auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit entlassen, gelten die §§ 17 und 27 entsprechend.

(6) Bei wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit ist § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 nicht anzuwenden, wenn sie nach Ablauf ihrer Amtszeit ihr Amt weitergeführt hatten, obwohl sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet waren und mit Ablauf ihrer Amtszeit bereits eine Versorgungsanwartschaft erworben hatten. Abweichend von § 14 Absatz 1 Satz 1 beträgt die Zurechnungszeit ein Drittel der Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres.

(7) Werden Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit abgewählt, erhalten sie bis zum Ablauf ihrer Amtszeit, bei einem vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung längstens bis zu diesem Zeitpunkt, Versorgung mit der Maßgabe, dass das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe beträgt, in der sie sich zur Zeit ihrer Abwahl befunden haben. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 7 erhöht sich um die Zeit, in der sie Versorgung nach Satz 1 erhalten, bis zu fünf Jahren; das Höchstruhegehalt nach Absatz 2 darf nicht überschritten werden.

(8) Als ruhegehaltfähig sind auch Zeiten zu berücksichtigen, in denen ein Wahlamt seit dem 3. Oktober 1990 nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen wurde. Zeiten, während derer Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben haben, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, können bis zu einer Gesamtzeit von vier Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren. § 64 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) Als Amtszeit im Beamtenverhältnis auf Zeit im Sinne des Absatzes 2 gilt auch die Zeit, in der ein Wahlamt seit dem 3. Oktober 1990 nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen wurde. Für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte im Beitrittsgebiet nach Artikel 3 des Einigungsvertrages, die eine Amtszeit von sieben Jahren erreicht oder überschritten haben und bis zum 3. Oktober 2000 in den Ruhestand getreten sind, gelten auch die übrigen Voraussetzungen von § 66 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, als erfüllt.

§ 62

Personal an Hochschulen

(1) Für die Versorgung der in das Beamtenverhältnis berufenen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Akademischen Assistentinnen

und Assistenten sowie Mitglieder von Leitungsgremien sowie ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, in der Professorinnen und Professoren nach der Habilitation oder der Juniorprofessur dem Lehrkörper einer Hochschule angehört haben. Als ruhegehaltfähig gilt auch die zur Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit bis zu zwei Jahren. Die in einer Habilitationsordnung vorgeschriebene Mindestzeit für die Erbringung der Habilitationsleistungen oder sonstiger gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen oder einer in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis verbrachten Juniorprofessur kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden; soweit die Habilitationsordnung eine Mindestdauer nicht vorschreibt, sind bis zu drei Jahre berücksichtigungsfähig. Die nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zur Professorin, zum Professor, zur Juniorprofessorin oder zum Juniorprofessor liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, soll im Falle von § 58 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden; im Übrigen kann sie bis zu fünf Jahren in vollem Umfang, darüber hinaus bis zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten nach Satz 4 können in der Regel insgesamt nicht über zehn Jahre hinaus als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

(3) Über die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten nach Absatz 2 sowie aufgrund der §§ 10 bis 12 soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden. Diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt. § 11 Absatz 2 gilt für die in Absatz 2 Satz 3 und 4 genannten Zeiten entsprechend.

(4) Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufene Akademische Assistentinnen und Assistenten beträgt das Übergangsgeld abweichend von § 52 Absatz 1 Satz 1 für ein Jahr Dienstzeit das Einfache, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge (§ 2 Absatz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes) des letzten Monats.

§ 63

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

Erleiden Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte einen Dienstunfall (§ 33), so haben sie Anspruch auf ein Heilverfahren (§ 36). Außerdem kann ihnen Ersatz von Sachschäden (§ 35) und von der Pensionsbehörde, bei Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Freistaates Sachsen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Das Gleiche gilt für ihre Hinterbliebenen.

Unterabschnitt 8

Gemeinsame Vorschriften

§ 64

Festsetzung, Zahlung, Zuständigkeit

(1) Die Festsetzung, Regelung, Abrechnung und Anordnung der Versorgungsbezüge, die Bestimmung der Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger, die Entscheidung über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften und die Erteilung von Auskünften als Versorgungsträger nach § 4 Absatz 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes vom

3. April 2009 (BGBl. I S. 700), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1085) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, obliegt der Pensionsbehörde. Für die Staatsbeamtinnen und Staatsbeamten wird die Pensionsbehörde durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt. In der Rechtsverordnung kann die Zuständigkeit der Pensionsbehörde für weitere Angelegenheiten nach diesem Gesetz bestimmt werden. Außerhalb des staatlichen Bereichs werden die Befugnisse der Pensionsbehörden durch die obersten Dienstbehörden wahrgenommen, die diese Befugnisse auf andere Dienststellen übertragen können. Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften, die eine ausschließliche Zuständigkeit anderer Stellen bestimmen.

(2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalls getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Ob Zeiten aufgrund der §§ 10 bis 12 und 62 Absatz 2 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.

(3) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind vom Staatsministerium der Finanzen zu treffen.

(4) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume und im gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten.

(5) Den Erben von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder entlassenen Beamtinnen und Beamten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge der Verstorbenen. Die an Verstorbene noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die in § 20 Absatz 1 bezeichneten Hinterbliebenen gezahlt werden.

(6) Werden Versorgungsbezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(7) Haben Versorgungsberechtigte ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann die Pensionsbehörde die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung einer empfangsbevollmächtigten Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes abhängig machen.

(8) Für die Zahlung der Versorgungsbezüge ist auf Verlangen der Pensionsbehörde ein Konto anzugeben, auf das die Überweisung erfolgen kann. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn die Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf diesem Konto trägt die Pensionsbehörde; bei einer Überweisung der Versorgungsbezüge auf ein außerhalb der Europäischen Union geführtes Konto tragen die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Kosten und die Gefahr der Übermittlung der Versorgungsbezüge sowie die Kosten einer Meldung nach § 67 der Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2022 (BANz AT 02.05.2022 V1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren tragen die Empfängerinnen und Empfänger.

(9) Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Versorgungsbestandteil ist einzeln zu runden.

(10) Beträge von weniger als 5 Euro sind nur auf Verlangen der Empfangsberechtigten ausuzahlen.

§ 65

Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Ansprüche auf Versorgungsbezüge können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Versorgungsbezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen die Versorgungsberechtigten ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

(3) Ansprüche auf Sterbegeld (§ 20), auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (§ 36) und der Pflege (§ 37), auf Unfallausgleich (§ 38) sowie auf eine einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung (§ 47) und auf Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 48) können weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden. Forderungen des Dienstherrn gegen die Verstorbene oder den Verstorbenen aus Vorschuss- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überzahlungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden.

§ 66

Rückforderung von Versorgungsbezügen

(1) Werden Versorgungsberechtigte durch eine gesetzliche Änderung ihrer Versorgungsbezüge mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung für die Rückforderung zu viel gezahlter Versorgung entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerinnen und Empfänger ihn hätten erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der Pensionsbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden.

(3) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tod der Versorgungsberechtigten auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter dem Vorbehalt der Rückforderung erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurückzuüberweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(4) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tod der Versorgungsberechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistungen in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, sofern er nicht nach Absatz 3 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaige neue Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.

§ 67

Verjährung

Ansprüche nach diesem Gesetz oder auf der Grundlage dieses Gesetzes verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

§ 68

Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung

- (1) Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte,
1. gegen die wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 24 des Beamtenstatusgesetzes zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder
 2. die wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht oder
 - a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
 - b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden sind,

verlieren mit der Rechtskraft der Entscheidung ihre Rechte als Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte. Entsprechendes gilt, wenn sie aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ein Grundrecht verwirkt haben.

(2) Die §§ 61 und 62 des Sächsischen Beamtengesetzes und die §§ 38 bis 40 des Sächsischen Disziplinargesetzes vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 7 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, finden entsprechende Anwendung.

§ 69

Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung

Kommen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte entgegen § 29 Absatz 1 und 2, § 30 Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie § 31 Absatz 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nach, obwohl sie auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden sind, so verlieren sie für diese Zeit ihre Versorgungsbezüge. Die Pensionsbehörde stellt den Verlust der Versorgungsbezüge fest. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 70

Versorgungsauskunft

(1) Die Pensionsbehörde hat Beamtinnen und Beamten auf schriftlichen Antrag Auskunft zum Anspruch auf Versorgungsbezüge nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erteilen. Der Antrag kann, wenn die technischen Voraussetzungen

gegeben sind, elektronisch gestellt werden. Die Auskunft steht unter dem Vorbehalt künftiger Änderungen der Sach- und Rechtslage sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrunde liegenden Daten.

(2) Die Auskunft ergeht schriftlich. Wurde Auskunft erteilt, besteht ein Anspruch auf erneute Auskunft auf der Grundlage eines weiteren Antrags nur bei wesentlicher Änderung der Sach- oder Rechtslage oder frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit Auskunftserteilung.

§ 71

Anzeigepflicht

(1) Die Beschäftigungsstelle hat der Pensionsbehörde jede Verwendung von Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung der Bezüge oder die Zahlungseinstellung bis zu den in § 72 Absatz 1 genannten Altersgrenzen unverzüglich anzuzeigen. Das gilt nicht für die Verwendung von Waisen. Die Gewährung einer Versorgung an Versorgungsberechtigte ist stets der Pensionsbehörde mitzuteilen.

(2) Versorgungsberechtigte sind verpflichtet, der Pensionsbehörde unverzüglich anzuzeigen

1. die Verlegung des Wohnsitzes,
2. den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach den §§ 10 und 15 Absatz 4, den §§ 16 und 21 Absatz 2, § 29 Absatz 2, den §§ 52 und 53 sowie den §§ 72 bis 76,
3. die Begründung eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst in den Fällen des § 52 Absatz 5 und des § 53,
4. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch in den Fällen des § 13 sowie im Rahmen der §§ 57 bis 60.

Witwen und Witwer sind außerdem verpflichtet, die Verheiratung (§ 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) sowie im Falle der Auflösung der neuen Ehe den Erwerb und jede Änderung eines neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs (§ 29 Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz) unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Pensionsbehörde sind Versorgungsberechtigte verpflichtet, eine Lebensbescheinigung und sonstige Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.

(3) Kommen Versorgungsberechtigte der ihnen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 oder 3 auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann die Versorgung nach dem Zugang einer schriftlichen Aufforderung zur Erfüllung der Verpflichtung ab dem darauf folgenden Monat bis zur Erfüllung der Verpflichtung ganz oder teilweise zurückbehalten werden. Nach Ausübung des Zurückbehaltungsrechts für einen Zeitraum von sechs Monaten kann die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden, wenn der Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 oder 3 nicht nachgekommen worden ist.

(4) Solange Versorgungsberechtigte der Verpflichtung nach Absatz 2 Nummer 1 schuldhaft nicht nachkommen, kann die Zahlung der Versorgungsbezüge vorübergehend zurückbehalten werden.

(5) Personen nach § 66 Absatz 4 sind verpflichtet, das Ableben Versorgungsberechtigter anzuzeigen.

Unterabschnitt 9

Ruhens- und Kürzungsbestimmungen

§ 72

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbseinkommen

(1) Beziehen Versorgungsberechtigte, die nicht wegen Erreichens der für sie geltenden Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, Erwerbs- oder Erwerbseinkommen (Absatz 5), erhalten sie daneben ihre Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze. Satz 1 findet nur bis zum Ablauf des Monats Anwendung, in dem Versorgungsberechtigte die für sie geltende gesetzliche Altersgrenze nach § 46 Absatz 1, 2 und 3 des Sächsischen Beamtengesetzes erreichen. Für die Anwendung der Sätze 1 und 2 ist für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit und Hinterbliebene die in § 46 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Beamtengesetzes genannte Altersgrenze maßgebend. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht auf Empfängerinnen und Empfänger von Waisengeld anzuwenden.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte und Witwen oder Witwer die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der Summe aus dem in der Nummer 1 der Anlage genannten Betrag und dem zustehenden Familienzuschlag nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,
2. für Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 48 Satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wurden, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Altersgrenze nach § 46 Absatz 1 oder 2 des Sächsischen Beamtengesetzes erreicht wird, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 Prozent der Summe aus dem in der Nummer 1 der Anlage genannten Betrag und dem zustehenden Familienzuschlag nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, zuzüglich 525 Euro.

Die Höchstgrenze erhöht sich um den jeweils zustehenden Unterschiedsbetrag nach § 55 Absatz 2, wobei auch die Kinder einzubeziehen sind, die nur beim Unterschiedsbetrag neben dem Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Absatz 6) berücksichtigt werden. Soweit der Berechnung der Höchstgrenze der Betrag nach Nummer 1 der Anlage zugrunde gelegt wird, erhöht sich der Unterschiedsbetrag nach § 55 Absatz 2 um die in der Nummer 2 der Anlage genannten Beträge.

(3) Den Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent ihres jeweiligen Versorgungsbezugs (§ 3) zu belassen.

(4) Bei Anspruch auf Versorgung nach § 41 ist früheren Beamtinnen und Beamten oder früheren Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten mindestens ein Betrag zu belassen, der unter Berücksichtigung ihrer Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalls dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn ihnen wegen desselben Unfalls Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht.

(5) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft abzüglich Werbungskosten oder Betriebsausgaben. Als Erwerbseinkommen gelten auch Gewinne aus Kapitalgesellschaften, in denen Versorgungsberechtigte ohne angemessene Vergütung tätig sind, soweit die Gewinne auf die Tätigkeit entfallen; im Übrigen bleiben Einkünfte aus Kapitalvermögen unberücksichtigt. Nicht als Erwerbseinkommen gelten

1. steuerfreie Aufwandsentschädigungen,
2. ein Unfallausgleich (§ 38),
3. steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung,
4. steuerfreie Leistungen nach § 3 Nummer 11a und Nummer 11b des Einkommensteuergesetzes,
5. Leistungsbezüge nach den §§ 65 und 66 des Sächsischen Besoldungsgesetzes oder nach vergleichbarem Bundes- oder Landesrecht sowie vergleichbare tarifliche Leistungen im öffentlichen Dienst,
6. Jubiläumszuwendungen und vergleichbare tarifliche Leistungen im öffentlichen Dienst,
7. Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 104 Absatz 2 Nummer 2 des Sächsischen Beamtengesetzes entsprechen sowie
8. die Energiepreispauschale nach Abschnitt XV des Einkommensteuergesetzes.

Erwerbsersatzekommen sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 [BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363], das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 [BGBl. I S. 969] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung). Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerbsersatzekommens erfolgt monatsbezogen. Abweichend von Satz 5 werden Einmal- oder Sonderzahlungen oder entsprechende Leistungen, die die Versorgungsberechtigten zusätzlich aus einer Erwerbstätigkeit erhalten, im jeweiligen Auszahlungsmonat berücksichtigt. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen entsprechend der Dauer der Tätigkeit monatsbezogen umzurechnen.

(6) Eine Verwendung im öffentlichen Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften sowie ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen vorliegen, entscheidet auf Antrag der Pensionsbehörde oder der Versorgungsberechtigten das Staatsministerium der Finanzen.

(7) Beziehen Beamtinnen und Beamte im einstweiligen Ruhestand oder Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit Erwerbs- und Erwerbsersatzekommen nach Absatz 5, das nicht aus einer Verwendung nach Absatz 6 erzielt wird, ruhen die Versorgungsbezüge um 50 Prozent des Betrags, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen.

§ 73

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit weiteren Versorgungsbezügen sowie Alters- und Hinterbliebenengeld

(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 72 Absatz 6) an neuen Versorgungsbezügen

1. Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. Witwen, Witwer oder Waisen aus der Verwendung verstorbener Beamtinnen und Beamter oder Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamter Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,

3. Witwen oder Witwer Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Dabei darf die Gesamtversorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben. Eine bezogene Sonderzahlung gehört zu den Versorgungsbezügen im Auszahlungsmonat.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt,
2. für Witwen, Witwer und Waisen (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt,
3. für Witwen und Witwer (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) 71,75 Prozent, in den Fällen des § 40 80 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemisst.

Die Höchstgrenze erhöht sich um den Unterschiedsbetrag nach § 55 Absatz 2. Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 15 Absatz 2 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt entsprechend zu mindern. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 3 das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt nach § 15 Absatz 2 gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei dem zu mindernden Ruhegehalt mindestens ein Ruhegehaltssatz von 71,75 Prozent zugrunde zu legen ist.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des früheren Versorgungsbezugs zu belassen.

(4) Erwerben Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, wird daneben ihr Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 55 Absatz 2 nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie Satz 2 und 4 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter ihrem Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 55 Absatz 2 und eines Betrags in Höhe von 20 Prozent des neuen Versorgungsbezugs zurückbleiben.

(5) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen ist zunächst der neue und sodann der frühere Versorgungsbezug nach § 72 Absatz 1 bis 4 oder 7 zu regeln; dabei ist bei der Regelung des früheren Versorgungsbezugs dem Einkommen der nicht ruhende Teil des neuen Versorgungsbezugs hinzuzurechnen. Es ist zunächst der frühere und sodann der neue Versorgungsbezug entsprechend Satz 1 zu regeln, wenn es für die Versorgungsberechtigten günstiger ist. Die Versorgungsberechtigten dürfen aber nicht bessergestellt werden, als wenn kein Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen bezogen würde.

(6) § 72 Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend bei Bezug von Altersgeld oder vergleichbarer Leistung; dabei ruht stets der Versorgungsbezug. Beim Zusammentreffen von Mindestversorgung mit Altersgeld nach Anwendung des Satzes 1 dürfen die Mindestversorgung und das Altersgeld zusammen das fiktive Ruhegehalt für die Zeiten nicht überschreiten, aus denen sich Ansprüche auf Altersgeld und Mindestversorgung ergeben. Das fiktive Ruhegehalt errechnet sich auf der Grundlage der Endstufe der Besoldungsgruppe, die dem Versorgungsbezug zugrunde liegt. Die Mindestversorgung ruht in Höhe des übersteigenden Betrags. Die Sätze 1 bis 4 gelten bei Bezug von Hinterbliebenengeld entsprechend.

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
3. Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
4. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten ein dem Unfallausgleich (§ 38) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 Prozent bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 Prozent ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt,
5. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat, und
6. sonstige Versorgungsleistungen, die aufgrund einer Berufstätigkeit zur Versorgung der Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und zur Versorgung der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet, tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Zu den Renten und den Leistungen nach Satz 2 Nummer 5 rechnet nicht der Kinderzuschuss. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105), jeweils in der am 31. August 2009 geltenden Fassung, oder auf den Vorschriften des Versorgungsausgleichsgesetzes beruhen, sowie Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
 - a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
 - b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles abzüglich nicht ruhegehaltfähiger Zeiten im Sinne des § 8 zuzüglich ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres sowie der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,
2. für Witwen und Witwer der Betrag, der sich als Witwengeld, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

Die Höchstgrenze erhöht sich um den zustehenden Unterschiedsbetrag nach § 55 Absatz 2. Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 15 Absatz 2 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten (Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten,
2. bei Witwen, Witwern und Waisen (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) Renten aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Ermittlung der nach Absatz 1 anzusetzenden Rente bleibt der Teil der Rente außer Betracht, der auf freiwilliger Weiterversicherung, Selbstversicherung oder Höherversicherung beruht. Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) Wird anstelle einer Rente im Sinne des Absatzes 1 ein Kapitalbetrag gezahlt, ist der Betrag zugrunde zu legen, der sich bei einer Verrentung dieser einmaligen Zahlung ergibt. Dies gilt nicht, wenn Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte innerhalb von 3 Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführen. Der Verrentungsbetrag ergibt sich aus der Vervielfachung der Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert. Die Entgeltpunkte ergeben sich hierbei durch Vervielfachung des Kapitalbetrages mit dem für dessen Auszahlungsjahr maßgeblichen Faktor zur Umrechnung von Kapitalwerten in Entgeltpunkte nach § 187 Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Das Ergebnis ist auf vier Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die vierte Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der fünften Stelle eine der Ziffern 5 bis 9 verbleiben würde.

(6) Bei Anwendung des § 72 ist von der nach Anwendung der Absätze 1 bis 5 verbleibenden Gesamtversorgung auszugehen. Als Gesamtversorgung gelten der nach § 74 zustehende Versorgungsbezug und die berücksichtigten Renten nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5.

(7) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach den Absätzen 1 bis 5 und danach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezugs nach § 73 zu regeln. Der hiernach gekürzte frühere Versorgungsbezug ist unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezugs nach den Absätzen 1 bis 5 zu regeln; für die Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 ist hierbei die Zeit bis zum Eintritt des neueren Versorgungsfalls zu berücksichtigen.

(8) Hinsichtlich der Mindestbelassung für frühere Beamtinnen und Beamte oder frühere Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die Anspruch auf Versorgung nach § 41 haben, gilt § 72 Absatz 4 entsprechend.

(9) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.

§ 75

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer laufenden Alterssicherungsleistung aus zwischen- oder überstaatlicher Verwendung

(1) Erhalten Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte auf Grund einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung von dieser Einrichtung eine laufende Alterssicherungsleistung und ist die Zeit dieser Verwendung nach § 8 Absatz 1 ruhegehaltfähig, ruht das Ruhegehalt in Höhe des in Absatz 2 bezeichneten Betrages.

(2) Das Ruhegehalt ruht nach Anwendung von § 15 Absatz 3 in Höhe der aus einer Verwendung bei der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung zustehenden laufenden

Alterssicherungsleistung. Beruht diese Leistung auch auf Zeiten nach Beginn des Ruhestands, bleibt die laufende Alterssicherungsleistung in Höhe des auf die Dauer der Verwendung nach Beginn des Ruhestands entfallenden Anteils unberücksichtigt; § 15 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Bei der Anwendung des Satzes 1 werden auch Ansprüche auf Alterssicherungsleistungen berücksichtigt, die die Beamtinnen und Beamte während der Zeit erworben hatten, in der sie, ohne ein Amt bei der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung auszuüben, dort einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hatten. Satz 3 gilt entsprechend für nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung erworbene und bei der Berechnung der Alterssicherungsleistung berücksichtigte Ansprüche. Ist die Alterssicherungsleistung verringert worden, ist bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 der ungekürzt zustehende Betrag zugrunde zu legen. Satz 5 gilt entsprechend, sofern die Beamtinnen und Beamten oder die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten auf die laufende Alterssicherungsleistung verzichten oder diese nicht beantragen. Auf freiwilligen Beiträgen beruhende Anteile, einschließlich darauf entfallender Erträge, bleiben außer Betracht.

(3) Absatz 2 gilt ungeachtet der Ruhegehaltfähigkeit einer Verwendungszeit nach § 8 entsprechend, wenn Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte Anspruch auf Invaliditätspension aus ihrem Amt bei der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung haben.

(4) Steht den Witwen, Witwern oder den Waisen von Beamtinnen und Beamten oder Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten eine laufende Alterssicherungsleistung der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung für Hinterbliebene zu und ist die Zeit der Verwendung der Beamtinnen und Beamten nach § 8 Absatz 1 ruhegehaltfähig, ruhen das Witwen- und Waisengeld in Höhe der Alterssicherungsleistung der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung. Absatz 2 Satz 2 bis 7 und Absatz 3 gelten entsprechend.

(5) Der sich nach den Absätzen 1 bis 4 ergebende Ruhensbetrag ist von den nach Anwendung der §§ 72 bis 74 verbleibenden Versorgungsbezügen abzuziehen.

§ 76

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments

(1) Beziehen Versorgungsberechtigte eine Entschädigung nach Artikel 10 des Beschlusses 2005/684/EG des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (ABl. L 262 vom 7.10.2005, S. 1), ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz in Höhe von 50 Prozent, jedoch höchstens in Höhe von 75 Prozent der Entschädigung.

(2) Beziehen Versorgungsberechtigte Versorgungsbezüge nach den Artikeln 14 bis 17 des Beschlusses 2005/684/EG, ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz in Höhe von 50 Prozent des Betrags, um den sie und die Versorgungsbezüge nach dem Beschluss 2005/684/EG die Entschädigung nach Artikel 10 des Beschlusses 2005/684/EG übersteigen. Das Übergangsgeld nach Artikel 13 des Beschlusses 2005/684/EG zählt zu den Versorgungsbezügen.

§ 77

Kürzung der Versorgungsbezüge nach Ehescheidung

(1) Sind durch Entscheidung des Familiengerichts Anrechte bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 14 und 16 des Versorgungsausgleichsgesetzes oder nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700, 716), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder entsprechendem Landesrecht aus der Beamtenversorgung begründet oder übertragen worden, werden nach Wirksamkeit dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person und ihrer Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften

um den nach Absatz 2 oder Absatz 3 berechneten Betrag gekürzt. Das einer Vollwaise zu gewährende Waisengeld wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente aus der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person nicht erfüllt sind. Wurde die Kürzung der Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person nach § 37 des Versorgungsausgleichsgesetzes angepasst, sind die Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen entsprechend anzupassen.

(2) Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten oder übertragenen Anrechte. Dieser Monatsbetrag erhöht oder vermindert sich bei Beamtinnen und Beamten um die Prozentsätze der nach dem Ende der Ehezeit bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten ab dem Tag nach dem Ende der Ehezeit, erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

(3) Der Kürzungsbetrag für das Witwen- und Waisengeld berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Absatz 2 für das Ruhegehalt, das Beamtinnen und Beamte erhalten haben oder hätten erhalten können, wenn sie am Todestag in den Ruhestand getreten wären, nach den Anteilssätzen des Witwen- oder Waisengeldes.

(4) Ein Unterhaltsbeitrag nach § 86 Absatz 1 wird nicht gekürzt.

(5) In den Fällen des § 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich in der am 31. August 2009 geltenden Fassung, der §§ 33 und 34 des Versorgungsausgleichsgesetzes und des Absatzes 6 Satz 2 steht die Zahlung des Ruhegehalts des verpflichteten Ehegatten für den Fall rückwirkender oder erst nachträglich bekanntwerdender Rentengewährung an den berechtigten Ehegatten unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Anwartschaften oder Anrechte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, in den bis zum 31. August 2009 jeweils geltenden Fassungen, begründet oder übertragen worden sind. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird das Ruhegehalt, das die ausgleichspflichtige Person im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erhält, erst gekürzt, wenn

1. aus der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person eine Rente zu gewähren ist,
2. der Anspruch auf Ruhegehalt vor dem 1. September 2009 entstanden ist und
3. das Verfahren über den Versorgungsausgleich vor dem 1. September 2009 eingeleitet worden ist.

Satz 2 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten.

§ 78

Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge

(1) Die Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 77 kann von Beamtinnen und Beamten oder Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrags an den Dienstherrn abgewendet werden.

(2) Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der aufgrund der Entscheidung des Familiengerichts zur Begründung der Anwartschaft auf die bestimmte Rente zu leisten gewesen wäre, erhöht oder vermindert um die Prozentsätze der nach dem Tag, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, bis zum Tag der Zahlung des Kapitalbetrags eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den

Ruhestand an, bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten ab dem Tag, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, erhöht oder vermindert sich der Kapitalbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

(3) Bei teilweiser Zahlung vermindert sich die Kürzung der Versorgungsbezüge in dem entsprechenden Verhältnis; der Betrag der teilweisen Zahlung soll den Monatsbetrag der Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten oder des Ruhegehalts der Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten nicht unterschreiten.

(4) Ergeht nach der Ehescheidung eine Entscheidung zur Abänderung des Wertausgleichs und sind Zahlungen nach Absatz 1 erfolgt, sind die unter Berücksichtigung der Abänderung der Entscheidung zu viel geleisteten Beträge zurückzuzahlen.

(5) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2012 eingetreten sind, findet Absatz 4 Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten.

§ 79

Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst (§ 72 Absatz 6) verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das Gleiche gilt für eine aufgrund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung.

Unterabschnitt 10

Anpassungen und Dienstherrenwechsel

§ 80

Allgemeine Anpassung

(1) Werden die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge durch Gesetz entsprechend zu regeln. Der in Nummer 1 der Anlage genannte Betrag nimmt an allgemeinen Anpassungen nach Satz 1 teil.

(2) Als allgemeine Änderung der Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch die Neufassung der Grundgehaltstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Grundgehaltssätze und die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge.

§ 81

Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages

Auf Dienstherrenwechsel innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes findet der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 26. Januar 2010 (SächsGVBl. S. 265) entsprechende Anwendung.

Unterabschnitt 11

Übergangsvorschriften aufgrund des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes

§ 82

Besondere Bestandskraft für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsfall vor dem 1. April 2014 eingetreten ist

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsfall vor dem 1. April 2014 eingetreten ist, bleiben die nach den am 31. März 2014 geltenden Bestimmungen des Beamtenversorgungsrechts zu berechnenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, Ruhegehaltssätze und prozentualen Verminderungen des Ruhegehalts aufgrund vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand unter Berücksichtigung der seither vorgenommenen allgemeinen Anpassungen gewahrt. Satz 1 gilt auch für die Anteilssätze bei Hinterbliebenen. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 15 Absatz 3, § 22 Absatz 1 Satz 2 und § 39 Absatz 3 Satz 2 bleiben unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt eine Neufestsetzung

1. bei erstmaligem Bezug von Versorgungsleistungen, die bei Anwendung der § 11 Absatz 2, § 12 Absatz 4 und § 62 Absatz 3 zu einer Verminderung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit führen,
2. bei der Beantragung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten nach Kannvorschriften,
3. nach Ablauf der Zahlung des erhöhten Ruhegehalts nach § 14 Absatz 6 oder § 66 Absatz 8 des Beamtenversorgungsgesetzes, in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, oder § 17c des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), in der am 31. März 2014 geltenden Fassung,
4. bei der Beantragung oder nach Ablauf der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 14a des Beamtenversorgungsgesetzes, in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, oder § 17d des Sächsischen Besoldungsgesetzes, in der am 31. März 2014 geltenden Fassung, und
5. für ehemalige kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, sofern sich nach diesem Gesetz eine höhere Versorgung als nach den am 31. März 2014 geltenden Bestimmungen des Beamtenversorgungsrechts ergibt.

Die Neufestsetzung erfolgt außer in den Fällen des Satzes 1 Nummer 5 nach den am 31. März 2014 geltenden Bestimmungen des Beamtenversorgungsrechts; § 16 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d ist anzuwenden.

(3) Am 31. März 2014 berechnete Zuschläge nach § 50b oder § 50d Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes, in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, gelten als festgesetzt; sie nehmen ab diesem Zeitpunkt an der allgemeinen Anpassung der Versorgungsbezüge nach § 80 teil. § 57 Absatz 6 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für entsprechend vorübergehend gewährte Zuschläge nach § 50e des Beamtenversorgungsgesetzes, in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, oder nach § 17i des Sächsischen Besoldungsgesetzes, in der am 31. März 2014 geltenden Fassung.

(4) Kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, die mindestens eine zweijährige Amtszeit in der ersten Kommunalwahlperiode zurückgelegt haben, erhalten einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts unter Anrechnung von Renten im Sinne des § 74 sowie Erwerbs- und Erwerbseinkommen im Sinne des § 72 Absatz 5, wenn sie trotz Bereitschaft zur Weiterführung des Amtes nicht wiedergewählt werden oder nicht wiedergewählt werden können und bei Ablauf ihrer Amtszeit das 50. Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen gelten die §§ 17 und 27 entsprechend mit den Maßgaben, dass 40 Prozent des Erwerbseinkommens anrechnungsfrei bleiben und nach Anrechnung einer Rente im Sinne des § 74 mindestens ein Betrag in Höhe von 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen

Dienstbezüge für jedes Jahr der rentenversicherungsfreien Beamtendienstzeit, für Hinterbliebene mit dem für sie maßgebenden Anteil, zahlbar bleibt.

(5) Für Professorinnen und Professoren, die von ihren amtlichen Pflichten entbunden wurden oder werden, und ihre Hinterbliebenen gilt § 91 des Beamtenversorgungsgesetzes, in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, entsprechend.

(6) Für Unterhaltsbeiträge für frühere Beamtinnen und Beamte sowie frühere Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, für Hinterbliebene sowie bei Schädigung eines ungeborenen Kindes gelten die §§ 41, 42 und 45 mit der Maßgabe, dass in § 41 Absatz 2 Nummer 1 an die Stelle der Zahl 63,78 das Wort „sechsendsechzigzweidrittel“ und in § 41 Absatz 2 Nummer 2 sowie § 42 Absatz 1 Nummer 2 an die Stelle der Zahl „25“ die Zahl „20“ tritt.

(7) Ein am 31. März 2014 zustehender Hilflosigkeitszuschlag nach § 34 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes, in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, wird weiterhin gewährt und ist bei Anpassungen der Versorgungsbezüge entsprechend anzupassen.

§ 83

Einordnung der vorhandenen Versorgungsempfänger in die Grundgehaltstabelle des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Abweichend von § 82 Absatz 1 entfällt eine festgeschriebene allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, ab 1. April 2014.

§ 84

Weitere Übergangsregelungen für am 1. April 2014 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

(1) Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsregelungen ist eine Verminderung des Ruhegehalts entsprechend § 82 Absatz 1 zu berücksichtigen.

(2) Bei am 1. April 2014 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ist § 72 Absatz 5 Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Aufwandsentschädigungen ungeachtet ihrer steuerrechtlichen Bewertung nicht als Erwerbseinkommen gelten, solange die am 1. April 2014 ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit andauert. Satz 1 gilt nicht für gelegentliche ehrenamtliche Tätigkeiten sowie im Falle der Verlängerung einer am 1. April 2014 ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit.

(3) Für die Berechnung der Höchstgrenzen nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie § 74 Absatz 2 gelten die §§ 87 bis 89 entsprechend. Es ist mindestens der Ruhegehaltssatz nach § 82 Absatz 1 zugrunde zu legen, oder soweit am 31. März 2014 bereits eine entsprechende Ruhensregelung anzuwenden war, mindestens der damals zugrunde liegende Ruhegehaltssatz der Höchstgrenze.

(4) Beruht die Versorgung auf einem Beamtenverhältnis, das vor dem 1. Januar 1966 begründet wurde, ist § 74 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der zu berücksichtigende Rentenbetrag um 40 Prozent gemindert und neben den Renten mindestens ein Betrag von 40 Prozent der Versorgungsbezüge belassen wird.

(5) Bei am 1. April 2014 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern bleiben bei der Anwendung des § 74 Renten nach § 74 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 außer Ansatz.

(6) Bei am 1. Januar 2002 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern bleiben bei der Anwendung des § 74 Renten nach § 74 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 außer Ansatz.

(7) § 74 Absatz 5 gilt nicht für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die am 1. Oktober 1994 vorhanden waren. Satz 1 gilt entsprechend für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die sich am 1. Oktober 1994 in einem Beamtenverhältnis befunden haben und Leistungen nach § 74 Absatz 5 vor dem 1. Oktober 1994 bezogen haben. Bei am 1. Januar 2002 vorhandenen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten wird eine Beitragserstattung, die vor dem 1. Januar 2002 gezahlt wurde, nicht nach § 74 berücksichtigt. Satz 3 gilt entsprechend für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die sich am 1. Januar 2002 in einem Beamtenverhältnis befunden haben.

(8) Soweit der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 1999 eingetreten ist, findet § 75 Anwendung, soweit Zeiten im Sinne des § 75 erstmals nach dem 1. Januar 1999 zurückgelegt werden. Im Übrigen ist § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298), in der bis zum 30. September 1994 geltenden Fassung, anzuwenden, es sei denn, die Anwendung von § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 16. Dezember 1994, in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung, führt zu einem höheren Versorgungsbezug. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die sich am 1. Januar 1999 in einem Beamtenverhältnis befunden haben.

(9) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes. Soweit sich dadurch nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften die Versorgung vermindert und dies nicht auf eine Änderung der persönlichen Verhältnisse zurückzuführen ist, wird der Unterschied zwischen dem nach diesem Gesetz zustehenden Versorgungsbezug und dem am 31. März 2014 zustehenden Versorgungsbezug durch Gewährung eines Differenzbetrages ausgeglichen. Dieser Differenzbetrag verringert sich vom 2. April 2014 an bei allgemeinen Erhöhungen um 10 Prozent seines Ausgangsbetrages. Änderungen im Familienzuschlag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind in der Vergleichsberechnung nach Satz 2 zu berücksichtigen. Bei Anwendung des § 73 ist die Gesamtversorgung Vergleichsgrundlage.

(10) Für am 1. April 2014 vorhandene Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die nach § 168a des Sächsischen Beamtengesetzes, in der am 31. März 2014 geltenden Fassung, in den Ruhestand versetzt wurden, ist § 72 bis zum Ablauf des Monats, in dem sie die Altersgrenze nach § 46 Absatz 1 oder 2 des Sächsischen Beamtengesetzes erreichen, nicht anzuwenden.

§ 85

Versorgung künftiger Hinterbliebener

Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen von am 1. April 2014 vorhandenen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten regeln sich nach diesem Gesetz unter Zugrundelegung des bisher bezogenen Ruhegehalts. § 82 bleibt unberührt.

§ 86

Übergangsregelung für frühere Ehegattinnen und Ehegatten und Hinterbliebenenversorgung

(1) Für am 31. März 2014 vorhandene frühere Ehegattinnen und Ehegatten, denen nach § 22 Absatz 2 oder 3 des Beamtenversorgungsgesetzes, in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden kann, ist diese Bestimmung weiter anzuwenden. Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach § 22 Absatz 2 oder 3 des Beamtenversorgungsgesetzes, in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem eine der in § 22 Absatz 2 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes, in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, genannten Voraussetzungen eintritt, frühestens jedoch mit Ablauf des Sterbemonats. § 77 findet keine Anwendung.

(2) Die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an geschiedene Ehegattinnen und Ehegatten richtet sich nach den bis zum 31. Dezember 1976 für die Beamtin oder den Beamten geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

(3) Die Vorschriften über die Kürzung des Witwengeldes bei großem Altersunterschied der Ehegatten (§ 22 Absatz 2) finden keine Anwendung, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden und das bis zu diesem Zeitpunkt für die Beamtinnen und Beamten oder Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten geltende Landesrecht entsprechende Kürzungsvorschriften nicht enthalten hat.

(4) § 22 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1987 (BGBl. S. 570), in der am 31. Juli 1989 geltenden Fassung, findet Anwendung, wenn ein Scheidungsverfahren bis zum 31. Juli 1989 rechtshängig geworden ist oder die Parteien bis zum 31. Juli 1989 eine Vereinbarung nach § 1587o des Bürgerlichen Gesetzbuches, in der am 31. August 2009 geltenden Fassung, getroffen haben.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nur für Beamtinnen und Beamte, deren Versetzung oder Neuernennung in unmittelbarem zeitlichen Anschluss (§ 85 Absatz 9 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 [BGBl. I S. 2298], in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung) an ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im früheren Bundesgebiet erfolgte.

§ 87

Bestimmungen für am 1. April 2014 vorhandene Beamtinnen und Beamte aus dem früheren Bundesgebiet

Die Zeit der Verwendung von Beamtinnen und Beamten aus dem früheren Bundesgebiet zum Zweck der Aufbauhilfe bis zum 31. Dezember 1995 im Beitrittsgebiet wird doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Dies gilt nicht für eine Verwendung, die nach dem 31. Dezember 1994 begonnen hat.

§ 88

Besondere Bestimmungen zum Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamtinnen und Beamte aus dem früheren Bundesgebiet

(1) Haben Beamtenverhältnisse, aus denen Beamtinnen und Beamte in den Ruhestand treten, oder unmittelbar vorangehende andere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, tritt an die Stelle des Ruhegehaltssatzes nach § 15 Absatz 1 der nach den Absätzen 2 und 3 berechnete Ruhegehaltssatz, soweit dies günstiger ist. Dabei richtet sich die Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach diesem Gesetz mit der Maßgabe, dass § 12 Absatz 2 und § 13 keine Anwendung finden und die Zurechnungszeit nach § 14 Absatz 1 nur in Höhe von einem Drittel bis zum Ende des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres zur ruhegehaltfähigen Dienstzeit hinzugerechnet wird.

(2) Für die vor dem 1. Januar 1992 zurückgelegte ruhegehaltfähige Dienstzeit beträgt der Ruhegehaltssatz bis zu einer zehnjährigen Dienstzeit 33,48345 Prozent; er steigt je weiterem vollen Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit um 1,91334 Prozentpunkte bis zu einer 25-jährigen Dienstzeit und um 0,95667 Prozentpunkte bis zu einer 35-jährigen Dienstzeit. § 15 Absatz 1 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 sind auch dann erfüllt, wenn dem Beamtenverhältnis, aus dem der Eintritt in den Ruhestand erfolgt, mehrere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem am 31. Dezember 1991 bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorangegangen sind. Einem

öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gleich.

(4) Für die Beamtinnen und Beamten auf Zeit, deren Beamtenverhältnis über den 31. Dezember 1991 hinaus fortbesteht, ist § 66 Absatz 2, 4 und 6 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. S. 2298), in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Prozentsätze mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt werden.

(5) Errechnet sich der maßgebende Ruhegehaltssatz nach den Absätzen 1 bis 4, ist entsprechend diesen Vorschriften auch der Ruhegehaltssatz für die Höchstgrenze nach § 73 Absatz 2 und § 74 Absatz 2 zu berechnen.

(6) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 sind auch dann erfüllt, wenn dem Beamtenverhältnis, aus dem der Eintritt in den Ruhestand erfolgt, mehrere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem am 31. Dezember 1991 bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorangegangen sind. Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gleich.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Beamtinnen und Beamte, die ab dem 3. Oktober 1990 erstmals im Beitrittsgebiet ernannt worden sind.

§ 89

Weitere Übergangsregelungen für am 1. April 2014 vorhandene Beamtinnen und Beamte

(1) Zeiten einer Altersteilzeit nach § 143a des Sächsischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194) sowie nach § 8c des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365) sind zu neun Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist.

(2) Für Beamtinnen und Beamte, denen erstmals vor dem 1. Januar 1999 ein Amt im Sinne von § 30 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes übertragen worden war, finden die §§ 7 und 14 Absatz 6 des Beamtenversorgungsgesetzes, in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung, Anwendung.

(3) Auf am 1. Januar 2001 vorhandene Beamtinnen und Beamte, die bis zum 16. November 1950 geboren wurden und am 16. November 2000 schwerbehindert waren im Sinne von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach § 48 Satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 15 Absatz 2 nicht anzuwenden.

(4) Für Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure sowie wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten an Hochschulen gilt § 62 entsprechend.

(5) § 84 Absatz 7 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden bei am 1. Oktober 1994 vorhandenen Beamtinnen und Beamten und § 84 Absatz 7 Satz 3 bei am 1. Januar 2002 vorhandenen Beamtinnen und Beamten.

(6) § 84 Absatz 8 ist entsprechend anzuwenden bei am 1. Oktober 1994 vorhandenen Beamtinnen und Beamten.

(7) Für Dienstunfälle, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgefallen sind, beträgt abweichend von § 50 Absatz 1 die Ausschlussfrist für die Meldung des Dienstunfalls zwei Jahre.

(8) Nach Maßgabe des § 11 können auch Zeiten

1. als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt,
2. als Beamtin, Beamter, Notarin oder Notar, die ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren beziehen,
3. als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes

als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus.

(9) Für Beamtinnen und Beamte, die nach § 157 des Sächsischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, gilt § 84 Absatz 10 entsprechend.

(10) Die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die vor dem 1. April 2014 angetreten wurde, richtet sich nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Beamtenversorgungsgesetzes, in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung. Leistungsbezüge nach § 34 des Sächsischen Besoldungsgesetzes sind nur insoweit bei der Ermittlung des Versorgungszuschlages zu berücksichtigen, als sie ruhegehaltfähig sind. Verlängerungen einer Beurlaubung nach dem 31. März 2014 gelten als neue Beurlaubung.

§ 90

Übergangsregelungen zur Minderung des Ruhegehalts

(1) Für Beamtinnen und Beamte, die nach § 156 Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes in den Ruhestand treten, findet § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes, in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten nach Satz 1.

(2) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. März 2014 nach § 48 Satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn diese vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, die Vollendung des 63. Lebensjahres,
2. an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn diese nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, das Erreichen des nach folgender Tabelle maßgeblichen Lebensalters:

Geburtsmonat oder -jahrgang	Lebensalter
Januar 1952	63 Jahre und 1 Monat
Februar 1952	63 Jahre und 2 Monate
März 1952	63 Jahre und 3 Monate
April 1952	63 Jahre und 4 Monate
Mai 1952	63 Jahre und 5 Monate
Juni bis Dezember 1952	63 Jahre und 6 Monate
1953	63 Jahre und 7 Monate
1954	63 Jahre und 8 Monate
1955	63 Jahre und 9 Monate
1956	63 Jahre und 10 Monate

1957	63 Jahre und 11 Monate
1958	64 Jahre
1959	64 Jahre und 2 Monate
1960	64 Jahre und 4 Monate
1961	64 Jahre und 6 Monate
1962	64 Jahre und 8 Monate
1963	64 Jahre und 10 Monate

3. an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn § 156 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes anzuwenden ist, die Vollendung des 63. Lebensjahres.

(3) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. März 2014 nach § 48 Satz 1 Nummer 1 des Sächsischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. an die Stelle des Erreichens der für sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn diese vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, der Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden,
2. an die Stelle des Erreichens der für sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn diese nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, der Ablauf des Monats, in dem sie das nach folgender Tabelle maßgebliche Lebensalter vollenden:

Geburtsmonat oder -jahrgang	Lebensalter
Januar 1949	65 Jahre und 1 Monat
Februar 1949	65 Jahre und 2 Monate
März bis Dezember 1949	65 Jahre und 3 Monate

3. an die Stelle des Erreichens der für sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn § 156 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes anzuwenden ist, der Ablauf des Monats, in dem Beamte das 65. Lebensjahr vollenden,
4. für Beamtinnen und Beamte, für die die Altersgrenze nach § 46 Absatz 3 des Sächsischen Beamtengesetzes gilt, sind die in den Nummern 1 bis 3 angegebenen Lebensjahre jeweils um 1 Jahr zu verringern.

(4) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. März 2014 wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, ist § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn diese vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, die Vollendung des nach folgender Tabelle maßgeblichen Lebensalters:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter
1. Januar 2015	63 Jahre und 8 Monate
1. Januar 2016	63 Jahre und 9 Monate
1. Januar 2017	63 Jahre und 10 Monate
1. Januar 2018	63 Jahre und 11 Monate
1. Januar 2019	64 Jahre
1. Januar 2020	64 Jahre und 2 Monate
1. Januar 2021	64 Jahre und 4 Monate
1. Januar 2022	64 Jahre und 6 Monate

1. Januar 2023	64 Jahre und 8 Monate
1. Januar 2024	64 Jahre und 10 Monate

2. für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, gilt § 15 Absatz 2 Satz 6 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Angabe „mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten“ die Angabe „mindestens 35 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten“ tritt.

(5) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. März 2014 nach § 48 Satz 1 Nummer 1 des Sächsischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 15 Absatz 2 Satz 4 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. an die Stelle des Erreichens der für sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn diese vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, der Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden,
2. an die Stelle des Erreichens der für sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn diese nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, der Ablauf des Monats, in dem sie das nach folgender Tabelle maßgebliche Lebensalter vollenden:

Geburts-monat oder -jahrgang	Lebensalter
Januar 1949	65 Jahre und 1 Monat
Februar 1949	65 Jahre und 2 Monate

(6) Für Beamtinnen und Beamte, die nach § 157 des Sächsischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, vermindert sich das Ruhegehalt entsprechend § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2. Im Übrigen ist § 15 Absatz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Minderung des Ruhegehalts 10,8 Prozent nicht übersteigen darf. Bei Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes oder des Justizvollzugsdienstes, die nach § 157 des Sächsischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, vermindert sich das Ruhegehalt nicht um Versorgungsabschläge.

(7) In den Fällen von § 5 Absatz 3 Satz 2 und § 53 Satz 2 des Sächsischen Richtergesetzes vermindert sich das Ruhegehalt abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 um 2,5 Prozent für das erste Jahr, um 2,2 Prozent für das zweite Jahr, um 1,8 Prozent für das dritte Jahr und um 1,4 Prozent für das vierte Jahr, um das Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der für sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden. Die Minderung des Ruhegehalts darf 7,2 Prozent nicht übersteigen.

Unterabschnitt 12

Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

§ 91

Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

(1) Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr, die nach § 139 Absatz 1 bis 5, §§ 141, 143 Absatz 1, § 143a Absatz 1 und § 144 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand treten, erhalten neben dem Ruhegehalt einen einmaligen Ausgleich in Höhe von 4 091 Euro. Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen. Der Ausgleich wird nicht neben einer einmaligen Unfallentschädigung oder einer einmaligen Entschädigung im Sinne des § 47 gezahlt.

(2) Schwebt zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gegen die Beamtinnen oder Beamten ein Verfahren auf Rücknahme der Ernennung oder ein Verfahren, das nach § 24

Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes zum Verlust der Beamtenrechte führen könnte, oder ist gegen die Beamtinnen oder Beamten Disziplinaranzeige erhoben worden, darf der Ausgleich erst nach dem rechtskräftigen Abschluss und nur dann gewährt werden, wenn kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist. Die disziplinarrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Der Ausgleich wird im Falle der Bewilligung von Urlaub bis zum Eintritt in den Ruhestand nach § 99 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes nicht gewährt.

A b s c h n i t t 3

A l t e r s - u n d H i n t e r b l i e b e n e n g e l d

Unterabschnitt 1

Altersgeld

§ 92

Entstehen des Anspruchs

- (1) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit haben Anspruch auf Altersgeld, wenn sie
1. nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes entlassen werden,
 2. nach § 8 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nachzuversichern wären und keine Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung (§ 184 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) gegeben sind sowie
 3. eine altersgeldfähige Dienstzeit nach § 96 Absatz 3 Satz 1 von mindestens fünf Jahren erreicht haben.

Altersgeld ist kein Versorgungsbezug im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorliegen, entsteht der Anspruch mit Ablauf des Tages, an dem das Beamtenverhältnis durch Entlassung endet. Soweit Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung (§ 184 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) gegeben sind, entsteht der Anspruch auf Altersgeld mit dem Wegfall des Aufschubgrundes.

(3) Ein Verzicht auf Altersgeld ist möglich, wenn die zu entlassende Person anstelle des Altersgeldes die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung wählt. Ein Verzicht ist innerhalb eines Monats nach Entlassung gegenüber der Pensionsbehörde schriftlich zu erklären. Der Verzicht ist unwiderruflich. Ist die Nachversicherung durchgeführt, entfällt der Anspruch auf Altersgeld.

(4) Der Anspruch auf Altersgeld kann nicht abgefunden werden.

(5) Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die mit Ablauf der Amtszeit ohne Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 93

Aberkennung von Altersgeld

(1) Der Anspruch auf Altersgeld ist abzuerkennen, wenn ehemalige Beamtinnen oder Beamte vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses ein Dienstvergehen begangen haben, das bei Beamtinnen und Beamten nach Disziplinarrecht die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zur Folge hätte. Ist vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses bereits

ein Disziplinarverfahren anhängig, geht dieses in ein Verfahren auf Aberkennung von Altersgeld im Sinne des Satzes 1 über. Der Sachverhalt ist in entsprechender Anwendung der §§ 20 bis 30 des Sächsischen Disziplinargesetzes aufzuklären.

(2) Hat die Zahlung des Altersgeldes zum Zeitpunkt der Aberkennung bereits begonnen, können beginnend mit dem auf die Bekanntgabe der Aberkennung folgenden Monat bis zum Ablauf des Monats, in dem die Aberkennung rechtskräftig wird, bis zu 30 Prozent des monatlichen Altersgeldes einbehalten werden.

(3) Zuständig für Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 sind die zum Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses zuständigen Dienstvorgesetzten. § 87 Satz 2 des Sächsischen Disziplinargesetzes gilt entsprechend.

§ 94

Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld

(1) Der Anspruch auf Altersgeld ruht bis zum Ablauf des Monats, in dem ehemalige Beamtinnen und Beamte die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreichen.

(2) Ein vorzeitiges Ende des Ruhens des Anspruchs auf Altersgeld (vorzeitige Inanspruchnahme) ist mit Ablauf des Monats möglich, in dem ehemalige Beamtinnen und Beamte

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben,
2. schwerbehindert im Sinne von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und entweder
 - a) das 62. Lebensjahr vollendet haben oder
 - b) vor dem 1. Januar 1964 geboren sind und die nach § 236a Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch jeweils geltende Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente für schwerbehinderte Menschen erreicht haben,
3. voll erwerbsgemindert nach § 43 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind,
4. teilweise erwerbsgemindert nach § 43 Absatz 1 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind oder
5. berufsunfähig nach § 240 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind, sofern sie vor dem 2. Januar 1961 geboren sind.

Soweit im Einzelfall die Feststellung, ob eine verminderte Erwerbsfähigkeit nach Satz 1 Nummer 3 oder 4 oder eine Berufsunfähigkeit nach Satz 1 Nummer 5 vorliegt, nicht durch den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung getroffen wird, entscheidet hierüber eine Ämtsärztin oder ein Amtsarzt. In den Fällen von Satz 1 Nummer 3, 4 und 5 findet § 102 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend Anwendung.

(3) Das Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld wird nicht nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 vorzeitig beendet, wenn die für die Leistung erforderliche gesundheitliche Beeinträchtigung absichtlich durch die anspruchsberechtigte Person herbeigeführt wurde. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 kann die vorzeitige Beendigung des Ruhens des Anspruchs auf Altersgeld ganz oder teilweise versagt werden, wenn die anspruchsberechtigte Person sich die für die Leistung von Altersgeld erforderliche gesundheitliche Beeinträchtigung bei einer Handlung zugezogen hat, die nach rechtskräftigem strafrechtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist; dies gilt auch, wenn aus einem in der Person der anspruchsberechtigten Person liegenden Grunde ein strafgerichtliches Urteil nicht ergeht.

(4) Das Altersgeld nach den Absätzen 1 und 2 wird nur auf Antrag, der an die Pensionsbehörde zu richten ist, gewährt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Ende des

Ruhens des Altersgeldanspruchs gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Endes des Ruhens des Altersgeldanspruchs gestellt. Bei späterer Antragstellung wird das Altersgeld ab dem Antragsmonat gewährt. Ein Antrag nach § 8 Absatz 4 Satz 2 ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Beginn der Leistungsgewährung nach Satz 1 zu stellen.

§ 95

Festsetzung des Altersgeldes

Innerhalb von drei Monaten nach Entstehung des Anspruchs auf Altersgeld nach § 92 Absatz 2 ist das Altersgeld durch die Pensionsbehörde erstmals festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt von Amts wegen und steht unter dem Vorbehalt künftiger Änderungen der Sach- und Rechtslage. Änderungen des Familienstandes bleiben unberücksichtigt.

§ 96

Berechnung des Altersgeldes

(1) Das Altersgeld wird auf der Grundlage der altersgeldfähigen Dienstbezüge und der altersgeldfähigen Dienstzeit berechnet, dabei ist § 15 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Altersgeldfähige Dienstbezüge werden in entsprechender Anwendung von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 sowie Satz 2 und 3 sowie Absatz 2, 4 und 5 ermittelt. § 80 gilt entsprechend.

(3) Als altersgeldfähige Dienstzeit gelten ausschließlich Zeiten entsprechend den §§ 7, 8 und 9, jedoch nur, sofern für diese Zeiten keine unverfallbaren, gesicherten Anwartschaften oder Ansprüche in anderen Alterssicherungssystemen erworben wurden. § 4 Absatz 1 und § 13 gelten entsprechend. Zeiten, für die bereits Ansprüche oder Anwartschaften auf Altersgeld oder gleichwertige Alterssicherungsansprüche erworben wurden, werden bei der Berechnung des Altersgeldes nicht berücksichtigt.

(4) Das Altersgeld erhöht sich um einen Kindererziehungszuschlag, soweit während des Bestehens des Beamtenverhältnisses, aus dem ein Altersgeldanspruch besteht, ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen wurde; § 57 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur Kindererziehungszeiten zu berücksichtigen sind, in denen das Beamtenverhältnis bestand. Das Altersgeld erhöht sich um einen Pflegezuschlag, soweit während des Bestehens des Beamtenverhältnisses, aus dem ein Altersgeldanspruch besteht, eine Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestand; § 58 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur Pflegezeiten zu berücksichtigen sind, in denen das Beamtenverhältnis bestand. Die Zuschläge nach den Sätzen 1 und 2 gelten als Teil des Altersgeldes.

(5) Das Altersgeld vermindert sich

1. in den Fällen von § 94 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 um 0,3 Prozent für jeden Monat, um den das Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld vor Ablauf des Monats, in dem die Anspruchsinhaberinnen und Anspruchsinhaber die für sie jeweils geltende Regelaltersgrenze für die Altersrente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben, vorzeitig beendet wird,
2. in den Fällen von § 94 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 um 0,3 Prozent für jeden Monat, um den das Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld vor Ablauf des Monats, in dem die Anspruchsinhaberinnen und Anspruchsinhaber die für sie jeweils geltende Altersgrenze für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben, vorzeitig beendet wird,
3. in den Fällen von § 94 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, 4 und 5 um 0,3 Prozent für jeden Monat, um den das Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 65. Lebensjahres vorzeitig beendet wird.

Die Minderung des Altersgeldes darf 10,8 Prozent in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 nicht übersteigen. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 ist das Altersgeld nicht zu vermindern, wenn die Anspruchsberechtigten zum Ende des Ruhens das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit altersgeldfähigen Dienstzeiten zurückgelegt haben. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 ist das Altersgeld nicht zu vermindern, wenn die Anspruchsberechtigten zum Ende des Ruhens das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit altersgeldfähigen Dienstzeiten zurückgelegt haben. § 15 Absatz 2 Satz 5 bis 7 ist zur Ermittlung der Zeiten nach den Sätzen 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

(6) Wird eine vorzeitige Inanspruchnahme des Altersgeldes nach § 94 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 oder 5 beantragt, wird das Altersgeld mit dem Faktor 0,5 vervielfältigt. Werden in diesen Fällen zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine vorzeitige Inanspruchnahme des Altersgeldes nach § 94 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 erfüllt, ist das Altersgeld neu festzusetzen. In den Fällen des § 94 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder 3 erfolgt die Neufestsetzung nach Ablauf des Monats, in dem ein Antrag gestellt wird.

(7) In den Fällen der vorzeitigen Inanspruchnahme des Altersgeldes nach § 94 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 5 kann auf Antrag ein erhöhtes Altersgeld gewährt werden, soweit die Summe aus Altersgeld und Leistungen aus anderen Alterssicherungssystemen, die aufgrund einer Berufstätigkeit zur Versorgung der Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind, zusammen genommen hinter dem Rentenanspruch, der sich im Fall einer Nachversicherung der versicherungsfreien und altersgeldfähigen Zeiten ergeben hätte, zurückbleibt. Die Vergleichsberechnung kann in diesen Fällen aufgrund einer Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland oder des zuständigen Rentenversicherungsträgers der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen werden.

§ 97

Zahlung des Altersgeldes

(1) Die Zahlung des Altersgeldes beginnt nach erfolgter Antragstellung gemäß § 94 Absatz 4

1. mit dem Erreichen der jeweils maßgeblichen Altersgrenzen nach § 94 Absatz 1 oder
2. in den Fällen des § 94 Absatz 2, soweit die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Bei Feststellung einer verminderten Erwerbsfähigkeit auf Zeit werden befristete Altersgelder nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet.

(3) Ist die Gewährung von Altersgeld befristet, endet die Zahlung mit Ablauf der Frist. Dies schließt eine vorherige Änderung oder ein Ende des Altersgeldes aus anderen Gründen nicht aus.

Unterabschnitt 2

Hinterbliebenengeld

§ 98

Anspruchsvoraussetzungen

Die Hinterbliebenen von ehemaligen Beamtinnen oder Beamten, die die Voraussetzungen des § 92 erfüllen, haben Anspruch auf Hinterbliebenengeld in entsprechender Anwendung von Abschnitt 2 Unterabschnitt 3, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Das Hinterbliebenengeld umfasst dabei ausschließlich:

1. Witwengeld nach § 21 Absatz 1,

2. Witwenabfindung nach § 23 und
3. Waisengeld nach § 24.

Unterhaltsbeiträge werden vom Hinterbliebenengeld nicht umfasst. Ein Anspruch auf Mindestwitwen- sowie Mindestwaisengeld besteht nicht. § 96 Absatz 7 findet auf das Hinterbliebenengeld entsprechende Anwendung. Hinterbliebenengeldempfängerinnen und Hinterbliebenengeldempfänger sind keine Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne dieses Gesetzes.

§ 99

Höhe des Hinterbliebenengeldes

Das Hinterbliebenengeld wird aus dem Altersgeld berechnet, das den verstorbenen ehemaligen Beamtinnen oder Beamten zusteht. Das Hinterbliebenengeld beträgt für Witwen und Witwer 55 Prozent, für Vollwaisen 20 Prozent und für Halbwaisen 12 Prozent des Altersgeldes.

§ 100

Zahlung des Hinterbliebenengeldes

Hinterbliebenengeld wird in den Fällen, in denen Altersgeld an die Anspruchsinhaberin oder den Anspruchsinhaber noch nicht ausgezahlt wurde, nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist an die Pensionsbehörde zu richten. § 94 Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 3

Weitere Bestimmungen

§ 101

Anzuwendende Vorschriften

(1) Für das Altersgeld und das Hinterbliebenengeld gelten die §§ 54, 64, 65, 66, 67 Absatz 1 sowie die §§ 68, 70, 71, 77, 78 und 80 entsprechend.

(2) Bei vorzeitiger Inanspruchnahme von Altersgeld und bei Bezug von Hinterbliebenengeld ist § 72 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei vorzeitiger Inanspruchnahme nach § 94 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 die Höchstgrenze nach § 72 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gilt; führt das Einkommen auch zur Kürzung oder zum Wegfall einer vergleichbaren Leistung aus einem anderen Alterssicherungssystem, ist der Einkommensteil zu berücksichtigen, der dem Verhältnis der altersgeldfähigen Dienstzeit zu der insgesamt zurückgelegten Erwerbszeit entspricht.

§ 102

Erneute Berufung von auf Antrag entlassenen ehemaligen Beamtinnen und Beamten ins Beamtenverhältnis

Werden auf Antrag entlassene ehemalige Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Altersgeld erneut in ein Beamtenverhältnis berufen und werden sie erneut auf Antrag aus diesem Beamtenverhältnis entlassen, erhalten sie neben ihrem bisherigen Anspruch auf Altersgeld einen weiteren, eigenständigen Anspruch auf Altersgeld.

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

Unterabschnitt 1

Allgemeines

§ 103

Anwendungsbereich

Für die Anwendung des Abschnitts 2 Unterabschnitt 6, 8 und 9 sowie des § 29 gelten

1. ein Unterhaltsbeitrag nach § 17 als Ruhegehalt,
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 41 als Ruhegehalt, außer für die Anwendung des § 68,
3. ein Unterhaltsbeitrag nach § 27 als Witwen- oder Waisengeld,
4. ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 45 und 29 Absatz 1 Satz 2 als Witwen- oder Waisengeld, außer für die Anwendung des § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5,
5. ein Unterhaltsbeitrag nach § 21 Absatz 2 und § 44 als Witwengeld,
6. ein Unterhaltsbeitrag nach § 86 als Witwengeld, außer für die Anwendung des § 77,
7. ein Unterhaltsbeitrag nach § 24 Absatz 2 oder § 42 als Waisengeld,
8. ein Unterhaltsbeitrag nach § 61 des Sächsischen Beamtengesetzes, § 29 Absatz 1 Satz 3 sowie nach den §§ 63 und 69 als Ruhegehalt oder Witwen- oder Waisengeld,
9. die Bezüge der nach § 32 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift nicht im Amt befindlichen Richterinnen oder Richter und Mitglieder einer obersten Rechnungsprüfungsbehörde als Ruhegehalt,
10. die Bezüge, die nach oder entsprechend § 9 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes gewährt werden, als Ruhegehalt.

Die Empfängerinnen und Empfänger dieser Versorgungsbezüge gelten als Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, Witwen, Witwer oder Waisen.

§ 104

Erllass von Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das Staatsministerium der Finanzen.

§ 105

Mitteilungspflicht für den Versorgungsbericht

Das Statistische Landesamt übermittelt dem Staatsministerium der Finanzen auf dessen Anforderung die für die Erstellung des Versorgungsberichtes erforderlichen Daten.

Aufgabenübertragung an die Unfallkasse Sachsen

(1) Der Unfallkasse Sachsen wird die Aufgabe übertragen, die zur Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABl. L 97 vom 12.4.2011, S. 3) erforderlichen Daten über Dienstunfälle der vom Geltungsbereich dieses Gesetzes erfassten Beamtinnen und Beamten zu verarbeiten und mit ihren laufenden Datenlieferungen zu Arbeitsunfällen der Unfallversicherten über ihren Spitzenverband an das zuständige Bundesministerium weiterzuleiten.

(2) Die Dienstherren übermitteln der Unfallkasse Sachsen in einem einheitlichen Meldeverfahren alle für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Daten. Der Freistaat Sachsen erstattet der Unfallkasse Sachsen die ihr durch die Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten. Das Nähere zur Aufgabenwahrnehmung und Kostenerstattung regelt eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Unfallkasse Sachsen und dem Staatsministerium der Finanzen.

Unterabschnitt 2

Übergangsvorschriften

Gewährung des Zuschlags zur Ergänzung des Grundgehalts für am 1. Oktober 2018 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018

Für am 1. Oktober 2018 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, bei denen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16, der Besoldungsordnung C und der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 berechnen, erhöhen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um einen Zuschlag in Höhe von 1,03 Prozent des Grundgehalts, das der Berechnung ihrer ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde liegt. Das Gleiche gilt für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, bei denen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsordnung B oder den Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 bemessen.

Übergangsregelung für am 31. Dezember 2018 vorhandene Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund des Gesetzes zur Änderung beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften zur Umsetzung der Verbeamtung von Lehrkräften im Freistaat Sachsen

Für am 31. Dezember 2018 vorhandene Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger finden die §§ 10 und 11, in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung, Anwendung.

§ 109

Übergangsregelung für am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] vorhandene Beamtinnen und Beamte aufgrund des Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

(1) § 8 findet für am [Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] vorhandene Beamtinnen und Beamte Anwendung, wenn eine Verwendung im Sinne des § 8 Absatz 1 vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes]

1. begonnen hat und über diesen Zeitpunkt hinaus andauert,
2. bereits beendet war und die Beamtinnen sowie Beamten auf Grund dieser Verwendung einen Anspruch auf eine laufende Alterssicherungsleistung haben oder
3. bereits beendet war und die Beamtinnen und Beamten auf Grund dieser Verwendung einen Anspruch auf eine Alterssicherungsleistung in Form eines Kapitalbetrages nach § 8 Absatz 2 haben mit den Maßgaben, dass
 - a) abweichend von § 8 Absatz 3 Satz 1 der Kapitalbetrag vom Beginn des auf die Beendigung der Verwendung folgenden Monats bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] zu verzinsen ist und
 - b) der Antrag nach § 8 Absatz 4 Satz 1 bis zum [einsetzen: Datum des letzten Tages des 18. auf das Inkrafttreten nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] gestellt werden kann.

Die Zeit einer vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] bereits beendeten Verwendung im Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung ist ungeachtet des § 8 ruhegehaltfähig, sofern die für diese Zeit zustehende Alterssicherungsleistung im Sinne des § 8 Absatz 2 bereits vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] an den Dienstherrn abgeführt worden ist.

(2) § 89 Absatz 6 ist auf am [Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] vorhandene Beamtinnen und Beamte nicht anzuwenden.

§ 110

Übergangsregelung für am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren künftige Hinterbliebene aufgrund des Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

(1) Für am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger verbleibt es bei der Anwendung von § 7 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 4, § 8 Satz 1 Nummer 2, § 17, § 21 Absatz 2 Satz 2 und 3, § 75, § 84 Absatz 8 und § 89 Absatz 6, in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung. Das gilt entsprechend für deren künftige Hinterbliebene.

(2) Für bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] verrentete Kapitalbeträge verbleibt es bei der Anwendung des § 74 Absatz 5 Satz 2 bis 4, in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung. Kapitalbeträge, die von am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ab dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] angezeigt werden, sind nach § 74 Absatz 5 dieses Gesetzes zu verrenten.

Rechengrößen für die amtsunabhängige Mindestversorgung

Gültig ab [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes]

1. Grundbetrag

In § 15 Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz, in § 15 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz, in § 39 Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz sowie in § 72 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 ist ein Betrag in Höhe von 2.814,84 Euro zugrunde zu legen.

2. Erhöhung des Familienzuschlags

Für die Berechnung des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags ist dieser in Fällen des § 15 Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz, des § 39 Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz sowie des § 72 Absatz 2 Satz 3 wie folgt zu erhöhen:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 für das erste zu berücksichtigende Kind erhöht sich um 5,11 Euro und ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 20,45 Euro.

Artikel 8

Folgeänderungen

(1) Das Sächsische Beamten-gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist“ durch die Angabe „[einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl, Seitenzahl des Artikels 7])“ ersetzt.
2. In § 70 Absatz 2 wird nach dem Wort „Besoldungsgesetzes“ die Angabe „vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl, Seitenzahl des Artikels 6])“, in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
3. § 80 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 wird die Angabe „§ 71“ durch die Angabe „§ 69“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 42“ durch die Angabe „§ 40“ ersetzt.
4. In § 87 Satz 2 wird die Angabe „§ 91“ durch die Angabe „§ 84 Absatz 1“ ersetzt.
5. In § 95 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 60“ durch die Angabe „§ 57“ ersetzt.

(2) In § 4 Absatz 2 Nummer 3 des Sächsischen Umzugskosten-gesetzes vom 23. November 1993 (SächsGVBl. S. 1070), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 685) geändert worden ist, wird die Angabe „18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005)“ durch die Angabe „[einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl, Seitenzahl des Artikels 6])“ ersetzt.

(3) Das Sächsische Minister-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Satzteil nach Buchstabe c wird die Angabe „18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005)“ durch die Angabe „[einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl, Seitenzahl des Artikels 6])“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 5 wird die Angabe „18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045)“ durch die Angabe „[einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl, Seitenzahl des Artikels 7])“ ersetzt.

(4) § 5 des Sächsischen Richter-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. März 2019 (SächsGVBl. S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 65“ durch die Angabe „§ 63“ und die Wörter „18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist“ werden durch die Angabe „[einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl, Seitenzahl des Artikels 6])“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 714) geändert worden ist“ durch die Angabe „[einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl, Seitenzahl des Artikels 7])“ ersetzt.

(5) Das Sächsische Personalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2018 (SächsGVBl. S. 570) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Satz 1 werden die Wörter „18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) geändert worden ist“ durch die Angabe „[einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl, Seitenzahl des Artikels 7])“ ersetzt.

2. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 26“ und die Wörter „18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) geändert worden ist“ werden durch die Angabe „[einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl, Seitenzahl des Artikels 6])“ ersetzt.

bb) In Nummer 1a wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 8 wird die Angabe „§ 68“ durch die Angabe „§ 66“ und die Angabe „§ 69“ durch die Angabe „§ 67“ ersetzt.

(6) In § 17 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 199), das durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, werden die Wörter „18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist“ durch die Angabe „[einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl, Seitenzahl des Artikels 6])“ ersetzt.

(7) Das Sächsische Disziplinalgesetz vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045)“ durch die Angabe „[einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl, Seitenzahl des Artikels 7])“ ersetzt.

2. In § 21 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005)“ durch die Angabe „[einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl, Seitenzahl des Artikels 6])“ ersetzt.

(8) In § 41 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, werden die Wörter „18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (SächsGVBl. S. 390) geändert worden ist“ durch die Angabe „[einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl, Seitenzahl des Artikels 6])“ ersetzt.

(9) In § 114 Absatz 23 Satz 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 82 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 78 Absatz 1“ und die Angabe „18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005)“ wird durch die Angabe „[einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl, Seitenzahl des Artikels 6])“ ersetzt.

(10) In § 6 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 106), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, werden die Wörter „18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 348) geändert worden ist“ durch die Angabe „[einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl, Seitenzahl des Artikels 7])“ ersetzt.

(11) In § 46 Absatz 4 des Sächsischen Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 18. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 177, 495), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 318) geändert worden ist, werden die Wörter „18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 348) geändert worden ist“ durch die Angabe „[einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl, Seitenzahl des Artikels 7])“ ersetzt.

(12) In § 23 Absatz 2 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 326), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 702) geändert worden ist, wird die Angabe „18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045)“ durch die Angabe „[einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl, Seitenzahl des Artikels 7])“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zum Jahr 2024

Das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl, Seitenzahl des Artikels 7]) wird wie folgt geändert:

1. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sind Verletzte infolge des Dienstunfalls in ihrer Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate um mindestens 25 Prozent gemindert, so erhalten sie, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen ihrem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Unfallausgleich. Die Höhe des Unfallausgleichs bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 Prozent beträgt 950 Euro.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Ist der Unfallausgleich nach § 38, in der ab 1. Januar 2024 geltenden Fassung, niedriger als der Unfallausgleich nach § 38, in der am Vortag geltenden Fassung, und ist dies nicht auf eine Änderung der persönlichen Verhältnisse zurückzuführen, wird der Differenzbetrag weitergewährt. Ab dem 1. Januar 2024 zu berücksichtigende Anpassungen des Unfallausgleichs nach § 80 Absatz 1 Satz 2 sind auf den Differenzbetrag anzurechnen.“

2. In § 72 Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

3. In § 74 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 Prozent bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 Prozent ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt,“ durch die Wörter „bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 oder 20 Prozent bleibt ein dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechender anteiliger Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 unberücksichtigt,“ ersetzt.

4. In § 80 Absatz 1 wird der Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die in § 38 Absatz 1 Satz 2 und in Nummer 1 der Anlage genannten Beträge nehmen an allgemeinen Anpassungen nach Satz 1 teil.“

Artikel 10

Änderung des Sächsischen Richtergesetzes

Das Sächsische Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Geburtsjahrgänge 1962 bis 1964“ gestrichen.
2. In § 53 Satz 1 werden die Wörter „der Geburtsjahrgänge 1962 bis 1964“ gestrichen.

Artikel 11

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes zum Jahr 2025

§ 63 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl, Seitenzahl des Artikels 6]) wird wie folgt gefasst:

„§ 63

Zuschlag bei Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand

In den Fällen von § 47 des Sächsischen Beamtengesetzes und § 5 Absatz 2 Satz 2 oder § 53 Satz 1 des Sächsischen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhalten Personen, die in einem Beamten- oder Richter Verhältnis auf Lebenszeit stehen, bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand ab Beginn des auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgenden Kalendermonats einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag, wenn aus dem laufenden Beamten- oder Richter Verhältnis keine Versorgungsbezüge gewährt werden. Der Zuschlag beträgt monatlich 20 Prozent der Dienstbezüge nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 sowie der Amtszulagen. Der Zuschlag wird längstens bis zum 31. Dezember 2031 gewährt.“

Artikel 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden vierten Kalendermonats] in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 6 nichts anders bestimmt ist. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Sächsische Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, und
2. das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045), das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist.

(2) Die Artikel 1 und 2 treten mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 in Kraft.

(3) Artikel 3 Nummer 7 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

(4) Artikel 3 Nummer 1 bis 6 sowie die Artikel 4 und 5 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa, Buchstabe c bis e, g und h sowie Nummer 2 bis

5 treten am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(5) Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a, b Doppelbuchstabe aa und bb Dreifachbuchstabe bbb, Buchstabe f, g und h sowie Artikel 9 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

(6) Die Artikel 10 und 11 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

**Anhang 1 zu Artikel 1 Nummer 3
Anlage 5**

(zu § 24 Absatz 1 sowie den §§ 32 und 34 Absatz 1)

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

1. Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	St u f e											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4	2 402,60	2 466,11	2 529,62	2 593,15	2 656,62	2 720,16	2 814,84					
A 5	2 420,66	2 501,99	2 565,18	2 628,33	2 691,54	2 754,71	2 817,89	2 913,38				
A 6	2 497,38	2 566,76	2 636,12	2 705,49	2 774,85	2 844,25	2 913,64	2 983,00	3 086,54			
A 7	2 598,81	2 661,16	2 748,46	2 835,74	2 923,03	3 010,34	3 097,62	3 159,96	3 222,31	3 321,48		
A 8		2 749,74	2 824,29	2 936,16	3 048,06	3 159,92	3 271,82	3 346,38	3 420,95	3 495,55	3 610,12	
A 9		2 995,26	3 068,63	3 188,01	3 307,40	3 426,85	3 546,23	3 628,30	3 710,40	3 792,48	3 917,94	
A 10		3 206,66	3 308,64	3 461,57	3 614,58	3 767,55	3 920,52	4 023,78	4 128,11	4 232,42	4 385,32	
A 11			3 655,54	3 812,29	3 969,07	4 129,43	4 289,78	4 396,67	4 503,57	4 610,50	4 717,41	4 878,32
A 12			3 911,18	4 101,07	4 292,25	4 483,44	4 674,57	4 802,01	4 929,49	5 056,92	5 184,40	5 371,31
A 13			4 378,01	4 584,42	4 790,84	4 997,28	5 203,74	5 341,36	5 479,00	5 616,59	5 754,26	5 957,89
A 14			4 445,28	4 713,02	4 980,71	5 248,39	5 516,12	5 694,55	5 873,05	6 051,53	6 230,01	6 480,26
A 15						5 763,66	6 058,00	6 293,49	6 528,96	6 764,41	6 999,89	7 316,39
A 16						6 357,57	6 697,93	6 970,30	7 242,61	7 514,92	7 787,29	8 149,89

2. Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 1	7 316,39
B 2	8 498,27
B 3	8 998,62
B 4	9 522,65
B 5	10 123,89
B 6	10 691,64
B 7	11 243,94
B 8	11 819,52
B 9	12 534,24
B 10	14 753,71
B 11	15 325,77

3. Besoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	4 584,38	4 790,83	4 899,55	5 179,87	5 460,21	5 740,57	6 020,91	6 301,28	6 581,64	6 861,98	7 142,31	7 505,81
R 2			5 570,63	5 850,99	6 131,30	6 411,68	6 692,04	6 972,38	7 252,75	7 533,08	7 813,45	8 184,37

R 3	8 998,62
R 4	9 522,65
R 5	10 123,89
R 6	10 691,64
R 7	11 243,94
R 8	11 819,52

4. Besoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Stufe			
	1	2	3	4
W 1	5 037,83	5 439,35		
W 2	6 175,75	6 489,71	6 803,66	7 197,37
W 3	6 957,53	7 370,27	7 783,03	8 287,56

Anlage 6

(zu § 41)

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Stufe 1 (§ 42 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 42 Absatz 2)
153,40	322,92

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 169,52 Euro für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 446,94 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um je 5,11 Euro und ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 20,45 Euro.

Anlage 7

(zu § 44 Absatz 1 und § 46 Absatz 1)

Amtszulagen und Stellenzulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Sächsisches Besoldungsgesetz	
§ 47 Absatz 1	
die Zulage beträgt für Beamte als	
Luftfahrzeugführer	551,18
Flugtechniker	470,18
Operator oder sonstiges	
ständiges Besatzungsmitglied	323,95
§ 47 Absatz 2	50,62
§ 48	
die Zulage beträgt für Beamte	
der Besoldungsgruppen	
A 4 und A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
§ 49	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 50	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 51 Absatz 1	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 51 Absatz 2	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	82,67
zwei Jahren	165,34
§ 52	
die Zulage beträgt für Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
§ 53	38,35

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	
Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 4	1	82,24
	2	82,24
A 5	1	129,53
	3	82,24
A 6	2	82,24
	3	129,53
A 9	1	331,67
A 12	5	188,72
A 13	2 bis 4	337,07
	5	188,72
A 14	1, 3	231,08
A 15	2, 3	231,08
A 16	1, 3	258,47
Besoldungsordnung B		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
B 2	2	247,40
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	255,49
R 2	3 bis 7	255,49
R 3	2	255,49

Anlage 8
(zu § 66 Absatz 3)

Auslandsbesoldung
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Grundgehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
von		2 446,98	2 757,67	3 110,66	3 511,72	3 967,44	4 497,15	5 099,01	5 782,81	6 559,81	7 442,61	8 445,69	9 585,39	10 880,39	12 351,74
bis	2 446,97	2 757,66	3 110,65	3 511,71	3 967,43	4 497,14	5 099,00	5 782,80	6 559,80	7 442,60	8 445,68	9 585,38	10 880,38	12 351,73	

Anlage 9
(zu § 72 Absatz 1)

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1 254,79
A 6 bis A 8	1 378,41
A 9 bis A 11	1 433,69
A 12	1 576,79
A 13 oder R 1	1 645,10

Bundesbesoldungsordnung C
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Grundgehaltssätze

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 999,01	4 136,64	4 274,28	4 411,89	4 549,54	4 687,14	4 824,75	4 962,40	5 100,02	5 237,63	5 375,28	5 512,87	5 650,55	5 853,00	
C 2	4 007,56	4 226,90	4 446,26	4 665,60	4 884,94	5 104,28	5 323,60	5 542,92	5 762,26	5 981,61	6 200,91	6 420,25	6 639,57	6 858,93	7 157,57
C 3	4 405,03	4 653,38	4 901,75	5 150,09	5 398,45	5 646,77	5 895,12	6 143,45	6 391,85	6 640,17	6 888,51	7 136,89	7 385,22	7 633,58	7 970,18
C 4	5 574,22	5 823,89	6 073,53	6 323,16	6 572,84	6 822,47	7 072,15	7 321,78	7 571,41	7 821,07	8 070,75	8 320,38	8 570,05	8 819,68	9 170,91

Zulagen

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 2b	103,73
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote
C 2	1
	104,32

**Anhang 2 zu Artikel 3 Nummer 6
Anlage 5**

(zu § 24 Absatz 1 sowie den §§ 32 und 34 Absatz 1)

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 4 dieses Gesetzes]

1. Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	St u f e											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	2 420,66	2 501,99	2 565,18	2 628,33	2 691,54	2 754,71	2 817,89	2 913,38				
A 6	2 497,38	2 566,76	2 636,12	2 705,49	2 774,85	2 844,25	2 913,64	2 983,00	3 086,54			
A 7	2 598,81	2 661,16	2 748,46	2 835,74	2 923,03	3 010,34	3 097,62	3 159,96	3 222,31	3 321,48		
A 8		2 749,74	2 824,29	2 936,16	3 048,06	3 159,92	3 271,82	3 346,38	3 420,95	3 495,55	3 610,12	
A 9		2 995,26	3 068,63	3 188,01	3 307,40	3 426,85	3 546,23	3 628,30	3 710,40	3 792,48	3 917,94	
A 10		3 206,66	3 308,64	3 461,57	3 614,58	3 767,55	3 920,52	4 023,78	4 128,11	4 232,42	4 385,32	
A 11			3 655,54	3 812,29	3 969,07	4 129,43	4 289,78	4 396,67	4 503,57	4 610,50	4 717,41	4 878,32
A 12			3 911,18	4 101,07	4 292,25	4 483,44	4 674,57	4 802,01	4 929,49	5 056,92	5 184,40	5 371,31
A 13			4 378,01	4 584,42	4 790,84	4 997,28	5 203,74	5 341,36	5 479,00	5 616,59	5 754,26	5 957,89
A 14			4 445,28	4 713,02	4 980,71	5 248,39	5 516,12	5 694,55	5 873,05	6 051,53	6 230,01	6 480,26
A 15						5 763,66	6 058,00	6 293,49	6 528,96	6 764,41	6 999,89	7 316,39
A 16						6 357,57	6 697,93	6 970,30	7 242,61	7 514,92	7 787,29	8 149,89

2. Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 1	7 316,39
B 2	8 498,27
B 3	8 998,62
B 4	9 522,65
B 5	10 123,89
B 6	10 691,64
B 7	11 243,94
B 8	11 819,52
B 9	12 534,24
B 10	14 753,71
B 11	15 325,77

3. Besoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	4 584,38	4 790,83	4 899,55	5 179,87	5 460,21	5 740,57	6 020,91	6 301,28	6 581,64	6 861,98	7 142,31	7 505,81
R 2			5 570,63	5 850,99	6 131,30	6 411,68	6 692,04	6 972,38	7 252,75	7 533,08	7 813,45	8 184,37

R 3	8 998,62
R 4	9 522,65
R 5	10 123,89
R 6	10 691,64
R 7	11 243,94
R 8	11 819,52

4. Besoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Stufe			
	1	2	3	4
W 1	5 037,83	5 439,35		
W 2	6 175,75	6 489,71	6 803,66	7 197,37
W 3	6 957,53	7 370,27	7 783,03	8 287,56

Anlage 9

(zu § 72 Absatz 1)

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 4 dieses Gesetzes]

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5	1 254,79
A 6 bis A 8	1 378,41
A 9 bis A 11	1 433,69
A 12	1 576,79
A 13 oder R 1	1 645,10

**Anhang 3 zu Artikel 3 Nummer 7
Anlage 6**

(zu § 41)

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2023 bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 12 Absatz 4 dieses Gesetzes]

Stufe 1 (§ 42 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 42 Absatz 2)
153,40	322,92

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 169,52 Euro für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 593,94 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um je 5,11 Euro und ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 20,45 Euro.

Gültig ab [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 4 dieses Gesetzes]

Stufe 1 (§ 42 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 42 Absatz 2)
153,40	322,92

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 169,52 Euro für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 593,94 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 5,11 Euro und ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 20,45 Euro.

Anlage 7

(zu § 44 Absatz 1 und § 46 Absatz 1)

Amtszulagen und Stellenzulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2023 bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 12 Absatz 4 dieses Gesetzes]

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Sächsisches Besoldungsgesetz	
§ 47 Absatz 1	
die Zulage beträgt für Beamte als	
Luftfahrzeugführer	551,18
Flugtechniker	470,18
Operator oder sonstiges	
ständiges Besatzungsmitglied	323,95
§ 47 Absatz 2	50,62
§ 48	
die Zulage beträgt für Beamte	
der Besoldungsgruppen	
A 4 und A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
§ 49	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 50	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 51 Absatz 1	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 51 Absatz 2	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	82,67
zwei Jahren	165,34
§ 52	
die Zulage beträgt für Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
§ 53	38,35

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	
Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 4	1, 2	82,24
A 5	1, 3	129,53
A 6	2	82,24
	3	129,53
A 9	1	331,67
A 12	5	188,72
A 13	2 bis 4	337,07
	5	188,72
A 14	1, 3	231,08
A 15	2, 3	231,08
A 16	1, 3	258,47
Besoldungsordnung B		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
B 2	2	247,40
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	255,49
R 2	3 bis 7	255,49
R 3	2	255,49

Gültig ab [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 4 dieses Gesetzes]

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Sächsisches Besoldungsgesetz	
§ 47 Absatz 1	
die Zulage beträgt für Beamte als	
Luftfahrzeugführer	551,18
Flugtechniker	470,18
Operator oder sonstiges	
ständiges Besatzungsmitglied	323,95
§ 47 Absatz 2	50,62
§ 48	
die Zulage beträgt für Beamte	
der Besoldungsgruppen	
A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
§ 49	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 50	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 51 Absatz 1	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 51 Absatz 2	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	82,67
zwei Jahren	165,34
§ 52	
die Zulage beträgt für Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
§ 53	38,35

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag
Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1, 3	129,53
A 6	2	82,24
	3	129,53
A 9	1	331,67
A 12	5	188,72
A 13	2 bis 4	337,07
	5	188,72
A 14	1, 3	231,08
A 15	2, 3	231,08
A 16	1, 3	258,47
Besoldungsordnung B		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
B 2	2	247,40
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	255,49
R 2	3 bis 7	255,49
R 3	2	255,49

**Anhang 4 zu Artikel 4 Nummer 8
Anlage**

Rechengrößen für die amtsunabhängige Mindestversorgung

Gültig ab [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 4 dieses Gesetzes]

1. Grundbetrag

In § 15 Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz, in § 15 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz, in § 39 Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz sowie in § 72 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 ist ein Betrag in Höhe von 2.814,84 Euro zugrunde zu legen.

2. Erhöhung des Familienzuschlags

Für die Berechnung des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags ist dieser in Fällen des § 15 Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz, des § 39 Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz sowie des § 72 Absatz 2 Satz 3 wie folgt zu erhöhen:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 für das erste zu berücksichtigende Kind erhöht sich um 5,11 Euro und ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 20,45 Euro.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Wesentlicher Inhalt

Mit diesem Gesetz sollen Änderungen des Sächsischen Besoldungsgesetzes, des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes, des Sächsischen Beamtengesetzes sowie punktuelle Folgeänderungen in anderen Gesetzen vorgenommen werden.

Der Anpassungsbedarf ergibt sich aus

- der Umsetzung der Tarifeinigung vom 29. November 2021 (Art. 1, 2),
- der Umsetzung der Alimentationsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Art. 3, 4, 5) und
- zwischenzeitlich erfolgten Änderungen bundesgesetzlicher Regelungen, Entwicklungen der Rechtsprechung, Erfahrungen der praktischen Rechtsanwendung und redaktionellen Klarstellungen. Dies betrifft das Sächsische Besoldungsgesetz (Art. 6, 11), das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz (Art. 7, 9) sowie daraus resultierende Folgeänderungen in anderen Gesetzen (Art. 8, 10).

Die Regelungen treten zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft (Art. 12).

1. Übertragung der Tarifeinigung

Gemäß Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit § 19 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) und § 80 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (SächsBeamtVG) sind die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Damit erfüllt der Gesetzgeber seine aus Artikel 33 Absatz 5 GG resultierende Verpflichtung zur amtsangemessenen Alimentation.

Die Bezüge der Besoldungs- und Versorgungsempfänger werden daher entsprechend der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 29. November 2021 wie folgt angepasst:

- Ab dem 1. Dezember 2022 werden die Besoldung der Beamten und Richter sowie die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrundeliegenden Bezügebestandteile für die Versorgungsempfänger um 2,8 % angehoben und
- die monatlichen Anwärtergrundbeträge werden ab dem 1. Dezember 2022 um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro erhöht.

Damit werden die Verhandlungsergebnisse der Tarifgemeinschaft der Länder zeitgleich und systemgerecht auf die Besoldung und Versorgung der Landesbediensteten übertragen.

2. Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, seine Rechtsprechung zur Amtsangemessenheit der Alimentation, insbesondere die Vorgaben zur Feststellung des gebotenen Mindestabstandes zwischen der Besoldung und der Grundversicherung für Arbeitsuchende, konkretisiert. Zudem hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 6/17 u. a., seine Maßstäbe zur Feststellung des Besoldungsbedarfs für die dritten und weiteren Kinder im Hinblick auf die Entwicklung des Sozial- und Steuerrechts aktualisiert. Zwar entfalten die genannten Entscheidungen unmittelbare Bindungswirkung nur für die Länder Berlin (2 BvL 4/18) und Nordrhein-Westfalen (2 BvL 6/17 u.a.). Jedoch gelten die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gleichermaßen für alle Besoldungsgesetzgeber. Die Überprüfung der sächsischen Besoldung anhand der vom Bundesverfassungsgericht nunmehr festgelegten Kriterien hat Handlungsbedarf aufgezeigt. Zur Umsetzung der Beschlüsse vom 4. Mai 2020 sieht der Gesetzentwurf daher die nachstehend genannten Maßnahmen vor.

a) 2 BvL 4/18

Zur Herstellung des gebotenen Mindestabstandes zwischen der Besoldung in der niedrigsten Besoldungsgruppe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende werden in diesem Gesetz folgende Regelungen getroffen:

- Streichung der Besoldungsgruppe A 4 aufgrund der erforderlichen Neubewertung des Eingangsamtes des Justizwachtmeisterdienstes und Überleitung dieser Beamtinnen und Beamten in die Besoldungsgruppe A 5 ab 1. Januar 2023,
- Erhöhung des in § 80 SächsBG geregelten Beihilfebemessungssatzes für den Beihilfeberechtigten auf 70 Prozent, wenn ein Kind berücksichtigungsfähig ist und auf 90 Prozent, wenn zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig sind ab 1. Januar 2024,
- Erhöhung der in § 80 SächsBG geregelten Beihilfebemessungssätze für berücksichtigungsfähige Angehörige (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Kinder) auf 100 Prozent sowie Besitzstandsregelungen für besondere Fallkonstellationen ab 1. Januar 2024.

Gegebenenfalls weitere erforderliche Maßnahmen sollen im Rahmen der Übertragung der nächsten Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder getroffen werden. Die Tarifverhandlungen werden im IV. Quartal 2023 aufgenommen. Gegenwärtig liegen aufgrund der aktuellen Entwicklungen keine validen Daten vor, die belastbare Berechnungen und Prognosen für die Zeit ab dem Jahr 2024 ermöglichen.

Für die Jahre 2011 bis 2022 erhalten Beamte, Richter und Ruhestandsbeamte, die ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation für die betreffenden Haushaltsjahre geltend gemacht haben und über deren Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist, monatliche Nachzahlungen auf Grundlage der vom Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. (PKV-Verband) mitgeteilten durchschnittlichen Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für berücksichtigungsfähige Angehörige sowie weitere Nachzahlungen für die ersten beiden im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kinder für die Jahre 2012, 2013 und 2021.

Für das Jahr 2023 erhalten alle Beamten, Richter und Ruhestandsbeamten monatliche Nachzahlungen auf Grundlage der vom PKV-Verband mitgeteilten durchschnittlichen Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für berücksichtigungsfähige Angehörige sowie weitere Nachzahlungen für die ersten beiden im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kinder.

b) 2 BvL 6/17 u. a.

Zur Gewährleistung des vom Bundesverfassungsgericht festgestellten erhöhten Besoldungsbedarfs von Beamten mit drei und mehr Kindern wird der Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder ab 1. Januar 2023 um 147 Euro angehoben.

Für die Jahre 2011 bis 2022 erhalten Besoldungs- und Versorgungsempfänger, die ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation für ihr drittes und jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind für die betreffenden Haushaltsjahre geltend gemacht haben und über deren Ansprüche noch nicht abschließend entschieden worden ist, monatliche Nachzahlungen für dritte und weitere Kinder.

c) Begründung / Alternativen

Bei der praktischen Umsetzung der aus Art. 33 Absatz 5 GG resultierenden Pflicht zur amtsangemessenen Alimentation verfügt der Gesetzgeber über einen weiten Entscheidungsspielraum. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Struktur als auch der Höhe der Besoldung (Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 26). Daher wurden auch alternative Vorgehensweisen geprüft, die im Ergebnis jedoch nicht umgesetzt werden.

So könnte der Mindestabstand der Besoldung zum Grundsicherungsniveau grundsätzlich auch durch eine erhebliche Erhöhung der Grundgehaltssätze oder eine erhebliche Anhebung des Familienzuschlags für die ersten beiden zu berücksichtigenden Kinder hergestellt werden.

Eine erhebliche Anhebung des Familienzuschlags für die ersten beiden zu berücksichtigenden Kinder würde zu einer deutlichen Verschiebung des Besoldungsschwerpunktes von der amtsbezogenen Grundbesoldung hin zu den familienbezogenen Besoldungsbestandteilen führen. Dies würde dem Leistungsprinzip zuwiderlaufen, wonach die Besoldung dem übertragenen Amt und der damit verbundenen Verantwortung entsprechen muss. Zudem könnte faktisch eine unzulässige Nivellierung der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen eintreten.

Außerdem wäre eine deutliche Anhebung des Familienzuschlags – wie auch eine Grundgehaltserhöhung – mit wesentlich höheren Belastungen für den Haushalt verbunden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18 unter Rn. 47 klarstellt, dass keine Verpflichtung besteht, die Grundbesoldung so zu bemessen, dass Beamte und Richter ihre Familie als Alleinverdiener unterhalten können.

Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht bereits mehrfach ausgeführt, dass der Besoldungsgesetzgeber im Rahmen seines weiten Gestaltungsspielraums hinsichtlich der Anforderungen des Mindestabstandsgebots auch Veränderungen in der Beihilfe vornehmen kann, BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 49: „Allerdings hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum, wie er bei der Festsetzung der Bezüge den Anforderungen des Gebotes eines Mindestabstandes zum Grundsicherungsniveau Rechnung trägt. Neben der Anhebung der Grundgehaltssätze und Veränderungen im Beihilferecht kommt insbesondere auch eine Anhebung des Familienzuschlags in Betracht. [...]“. Nach BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 76 sind „Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens [...] die Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen [...]. Gewährt der Dienstherr freie Heilfürsorge oder erhöht er den Beihilfesatz [...], wirkt sich dies auf die Höhe des Nettoeinkommens aus.“ Nach BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015, 2 BvL 19/09 u. a., Rn. 94: „... hat der Gesetzgeber [dabei] einen weiten Gestaltungsspielraum, wie bei der Festsetzung der Bezüge den Anforderungen des Gebotes eines Mindestabstandes zum Grundsicherungsniveau Rechnung zu tragen ist. Dies kann etwa durch eine Anhebung des Bemessungssatzes der Beihilfe auf 100 v.H. der entstandenen Aufwendungen [...] geschehen.“

Die vorgesehene Anhebung der Beihilfebemessungssätze führt zu einer Reduzierung der Versicherungsbeiträge für den Beamten selbst sowie zum Wegfall der Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für berücksichtigungsfähige Kinder und Ehegatten. Hierdurch erhöht sich das Nettoeinkommen des Beamten, was dem Modell der vierköpfigen Alleinverdienerfamilie als Bezugsgröße für die Besoldung entspricht. Darüber hinaus wird durch die stufenweise Anhebung der Beihilfebemessungssätze für Beamte mit einem Kind und für Beamte mit mehreren Kindern eine ausgewogene Staffelung erreicht. Eine Lösung im Bereich der Beihilfe kollidiert weder mit dem Leistungsprinzip noch mit dem Abstandsgebot.

Die Anhebung der Beihilfebemessungssätze kann aus rechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen erst ab dem Jahr 2024 greifen. Korrespondierend mit der zukünftigen Anhebung der Beihilfebemessungssätze sind daher für das Jahr 2023 monatliche Nachzahlungen auf Grundlage der vom PKV-Verband mitgeteilten durchschnittlichen Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für berücksichtigungsfähige Angehörige vorgesehen. Das danach im Jahr 2023 verbleibende Restdefizit beim Mindestabstand der Besoldung zur Grundsicherung wird im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht zugrunde gelegte vierköpfige Modell-Beamtenfamilie durch eine Nachzahlung für die ersten beiden im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kinder ausgeglichen.

Die Streichung der Besoldungsgruppe A 4 ist erforderlich, um den gestiegenen Anforderungen und dem neuen Aufgabenspektrum im Zusammenhang mit der Sicherheit und Ordnung in den Gerichten und Staatsanwaltschaften Rechnung zu tragen. So hat sich das Aufgabenfeld des Justizwachtmeisterdienstes in den letzten Jahren hin zu Einlasskontrollen, Vorführung Gefangener zu Verhandlungen der Strafgerichte, Sitzungsdienst zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Gerichtssaal, Organisation des Postein- und -ausgangs

samt Postumlauf in den Justizgebäuden, Tätigkeiten in der Justizverwaltung, wie z. B. Verteilung von Büromaterial, Dienstgänge, einzelne Hausmeister Tätigkeiten in den Justizgebäuden oder Fahrtätigkeiten mit Dienstfahrzeugen stets erweitert. Teilweise werden besondere Fertigkeiten gefordert (bspw. Umgang mit zugelassenen Waffen). Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 2 verwiesen. Infolge der Neubewertung des Justizwachtmeisterdienstes ist das Eingangsamt der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 von Besoldungsgruppe A 4 nach Besoldungsgruppe A 5 anzuheben.

Das aus dem Alimentationsprinzip folgende Abstandsgebot, welches dem Gesetzgeber untersagt, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen, wird durch die Streichung der Besoldungsgruppe A 4 nicht verletzt. In Ausübung seiner Gestaltungsfreiheit kann der Gesetzgeber ein Amt neu bewerten, solange er sich dabei von sachlichen Erwägungen leiten lässt, vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Februar 2012, 2 BvL 4/10, Rn. 150f. Die höhere Bewertung des Eingangsamtes des Justizwachtmeisterdienstes ist aus den genannten Gründen besoldungsfachlich notwendig. Die darüber liegenden Ämter sind dadurch in ihrer Wertigkeit nicht betroffen.

Infolge dieser besoldungsfachlich notwendigen Maßnahme ist im Rahmen der Ermittlung der verfassungsrechtlich gebotenen Mindestbesoldung ab dem Jahr 2023 die Besoldungsgruppe A 5 als unterste Besoldungsgruppe zu berücksichtigen.

Für eine amtsangemessene Alimentation ab dem dritten Kind muss ein nettobezogener Ausgleich in Höhe des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes gewährt werden. Daher wäre eine allgemeine Erhöhung der Grundbesoldung insoweit kein geeignetes Instrument. Folglich ist eine Anpassung des Familienzuschlags ab dem dritten zu berücksichtigenden Kind erforderlich.

Eine allgemeine rückwirkende Behebung des Alimentationsdefizits ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht geboten (Beschlüsse vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 182 f. und 2 BvL 6/17, Rn. 94 f.). Zudem entstünden weitere erhebliche Mehrkosten. Daher erhalten für die Jahre 2011 bis 2022 nur Beamte, Richter und Ruhestandsbeamte, die ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation für die betreffenden Haushaltsjahre geltend gemacht haben und über deren Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist, monatliche Nachzahlungen auf Grundlage der vom PKV-Verband mitgeteilten durchschnittlichen Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für berücksichtigungsfähige Angehörige. Dies erweist sich in der Mehrzahl der betroffenen Jahre als ausreichend. Nur vereinzelt, wie z. B. im Jahr 2021 aufgrund einer pandemiebedingten erheblichen Aufstockung der Grundsicherungsleistungen vor allem für Kinder, verbleibt ein Restdefizit, welches jeweils durch kinderbezogene Nachzahlungen ausgeglichen wird.

Auch für Ansprüche auf amtsangemessene Alimentation ab dem dritten Kind besteht keine rechtliche Verpflichtung zu einer allgemeinen rückwirkenden Behebung. Deshalb erhalten für die Jahre 2011 bis 2022 nur Besoldungs- und Versorgungsempfänger, die ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation für ihr drittes und jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind für die betreffenden Haushaltsjahre geltend gemacht haben und über deren Ansprüche noch nicht abschließend entschieden worden ist, monatliche Nachzahlungen für dritte und weitere Kinder.

3. Weiterer Regelungsbedarf

a) Weitere Änderungen im Sächsischen Beamtengesetz

Mit Artikel 5 wird außerdem sichergestellt, dass die für die Berücksichtigungsfähigkeit von Ehegatten und Lebenspartnern (künftig: berücksichtigungsfähige Erwachsene) in der Beihilfe maßgebliche Einkommensgrenze im Dreijahreszeitraum erhöht und in Anknüpfung an die Besoldungsentwicklung im Freistaat Sachsen dynamisiert wird.

Außerdem werden im Personalaktenrecht die Grundlagen für einen modernen, leistungsstarken und mittels elektronischer Datenverarbeitung unterstützten Vollzug der Beihilfebearbeitung geschaffen. Digitalisierbarkeit rückt nun auch innerhalb der Staatsregierung stärker in den Focus (vgl. hierzu beispielhaft Nummer 5 der Anlage 1 zur VwV Normerlass). Klare und gut programmierbare Vorschriften schaffen nicht nur wichtige Voraussetzungen

für die Digitalisierung, sondern dienen auch der Transparenz und damit ebenso dem Datenschutz und der Datensicherheit. Das gilt für die Beihilfe wie auch für eine spätere Personalaktendigitalisierung insgesamt.

Ferner soll digitale Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten durch die Möglichkeit der Einführung eines Risikomanagementsystems effizienter gestaltet werden (§ 118 Absatz 4) und eine Ermächtigungsgrundlage für die Einführung einer Beihilfe-App geschaffen werden (§ 80 Absatz 8). Die Regelungen zur Auftragsverarbeitung in Beihilfeangelegenheiten sollen überdies an europarechtliche Vorgaben und Notwendigkeiten des Beihilfevollzugs angepasst werden (§ 118a Absatz 4).

Die Änderungen im Bereich der Beihilfe gewährleisten damit die Einhaltung der dem Dienstherrn obliegenden Fürsorgepflicht für Beamte und Versorgungsempfänger sowie eines sparsamen und sachgerechten Einsatzes der Haushaltsmittel. Die datenschutzrechtlichen Interessen der Beihilfeberechtigten bleiben dabei gewahrt und stehen dem nicht entgegen.

b) Weitere Änderungen im Sächsischen Besoldungsgesetz

Es ist vorgesehen, die bisherige Regelung über den Eintritt eines Besoldungsverlustes bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst zu konkretisieren und klarzustellen, dass ein Besoldungsverlust auch dann eintritt, wenn der Beamte vorsätzlich einen Sachverhalt geschaffen hat, der ihn aufgrund einer vorgehenden gesetzlichen Verpflichtung im Sinne des § 71 Absatz 1 Satz 1 SächsBG daran hindert, seine Dienstpflichten zu erfüllen. Gleiches soll gelten, wenn ein Besoldungsempfänger dem Dienst wegen Verbüßung einer Freiheitsstrafe aufgrund rechtskräftigen Urteils fernbleibt. Daneben erfolgen insbesondere Klarstellungen zur Fristenberechnung (§ 1 Absatz 3), zur Prüfung und Berechnung der Obergrenze von Leistungsbezügen (§ 34 Absatz 5) und zur Zusammenrechnung anderer Einkünfte bei der Anrechnung von Anwärterbezügen (§ 72 Absatz 1).

Mit Artikel 11 erfolgt die Neuregelung des Zuschlages bei Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand. Damit sollen finanzielle Anreize geschaffen werden, um dem Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst zu begegnen. Die Regelung, die zu 1. Januar 2025 in Kraft tritt, gilt für alle Personen im Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit. Hierzu ist eine punktuelle Änderung des Sächsischen Richtergesetzes erforderlich, die in Art. 10 vollzogen wird.

c) Weitere Änderungen im Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz

Mit Artikel 7 wird das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz neu gefasst. Es erfolgt eine Anpassung an die Vorgaben der geschlechtergerechten Sprache. Zudem werden Anpassungen an Änderungen bundesgesetzlicher Regelungen, die Rechtsprechung, Erfahrungen der praktischen Rechtsanwendung sowie redaktionelle Klarstellungen vollzogen.

Die versorgungsrechtliche Behandlung einer Zeit im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung wird auf Basis der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts neu geregelt (§ 8). Zudem erfolgt eine Neuregelung der Verrentung von Kapitalbeträgen und der Ruhensregelung wegen Berücksichtigung von Zeiten zwischen- und überstaatlicher Verwendung (§§ 74, 75).

Die Regelungen des Unterhaltsbeitrages (§ 17) für dienstunfähig entlassene Beamte werden angepasst. Die Zahlung des Unterhaltsbeitrages ist nach der Dienstzeit gestaffelt und grundsätzlich auf fünf Jahre begrenzt.

In Anlehnung an das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Kindererziehungszeit für die vor dem 1. Januar 1992 geborenen Kinder von 24 auf 30 Monate erhöht (§ 57).

In Artikel 9 erfolgen Rechtsänderungen, die den Unfallausgleich betreffen und zum 1. Januar 2024 in Kraft treten. Das Bundesversorgungsgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft, so dass ab 1. Januar 2024 entsprechende Verweisungen auf das Bundesversorgungsgesetz im Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz ins Leere laufen. Es erfolgt eine eigenständige Regelung zum Unfallausgleich unter Verzicht auf Verweisungen auf andere Gesetze.

II. Prüfung der unter I.1. und I.2.a) vorgesehenen Maßnahmen anhand der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts

Mit den vorgesehenen Regelungen wird eine verfassungsgemäße amtsangemessene Alimentation der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter gewährleistet. Alimentsniveaus und Alimentsstruktur entsprechen den Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 5. Mai 2015, 2 BvL 17/19, aufgestellt und seither angewendet sowie – zuletzt mit den genannten Beschlüssen vom 4. Mai 2020 – fortentwickelt hat.

1. Prüfungsmaßstab

In seinen Entscheidungen gewährt das Bundesverfassungsgericht dem Besoldungsgesetzgeber bei der Umsetzung der Pflicht zur amtsangemessenen Alimentation nach wie vor einen weiten Entscheidungsspielraum. Entsprechend beschränkt es seine verfassungsgerichtliche Kontrolle auf den Maßstab evidenter Sachwidrigkeit anhand einer Gesamtschau von verschiedenen Parametern und alimentationsrelevanten Kriterien. Diese Prüfung erfolgt in drei Schritten.

Auf der ersten Prüfungsstufe wird mit Hilfe von fünf Parametern ein Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Alimentation ermittelt. Dafür finden ein Vergleich der Besoldungsentwicklung eines Landes mit der Entwicklung der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst des jeweiligen Landes (erster Parameter), des Nominallohnindex des jeweiligen Landes (zweiter Parameter) sowie des Verbraucherpreisindex des jeweiligen Landes (dritter Parameter), ein systeminterner Besoldungsvergleich (vierter Parameter) und ein Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und der anderen Länder (fünfter Parameter) statt.

Bei den ersten drei Parametern wird die jeweilige relative Entwicklung mit der Besoldungsentwicklung in einem bestimmten Betrachtungszeitraum verglichen. Eine deutliche Differenz zur Besoldungsentwicklung ist aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts gegeben, wenn die Differenz zwischen dieser und dem jeweiligen Vergleichsindex mindestens 5 % beträgt. Die vom Bundesverfassungsgericht hierzu entwickelte Formel lautet:
$$\frac{([100 + \text{Vergleichsindex}] - [100 + \text{Besoldungsindex}])}{(100 + \text{Besoldungsindex})} \times 100 = \text{Differenz}$$
 (BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015, 2 BvL 19/09, Rn. 127; Beschluss vom

4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 128). Der Betrachtungszeitraum beträgt jeweils 15 Jahre sowie als Korrekturzeitraum ein um 5 Jahre zurück in die Vergangenheit verschobener 15-jähriger Betrachtungszeitraum (Staffelprüfung).

Beim vierten Parameter, dem systeminternen Besoldungsvergleich, ist neben der Veränderung der Abstände zu anderen Besoldungsgruppen in den Blick zu nehmen, ob in der untersten Besoldungsgruppe der gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau eingehalten ist. Dieser Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentation unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds um weniger als 15 % über dem Grundsicherungsniveau liegt.

Bei dem fünften Parameter, dem Quervergleich der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und in den anderen Ländern, ist die Gehaltsdifferenz erheblich, wenn das jährliche Bruttoeinkommen einschließlich Sonderzahlungen 10 % unter dem Durchschnitt der übrigen Länder und dem Bund im gleichen Zeitraum liegt.

Wird bei einem Parameter der Schwellenwert überschritten bzw. der erforderliche Abstand nicht eingehalten, gilt der Parameter als erfüllt.

Auf der zweiten Prüfungsstufe sind die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung zusammenzuführen. Werden mindestens drei Parameter der ersten Prüfungsstufe erfüllt, besteht die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation, die im Rahmen der Gesamtabwägung sowohl widerlegt als auch erhärtet werden kann. Werden umgekehrt bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten, wird eine amtsangemessene Alimentation vermutet. Sind ein oder zwei Parameter erfüllt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- bzw. Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 85).

Ergibt die Gesamtschau, dass die zur Prüfung gestellte Besoldung grundsätzlich als evidente, verfassungswidrige Unteralimentation einzustufen ist, bedarf es auf der dritten Prüfungsstufe der Prüfung, ob dies ausnahmsweise gerechtfertigt sein kann.

Zu den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gehört zudem, dass die Festlegung der Besoldungshöhe durch den Gesetzgeber an die Einhaltung prozeduraler Anforderungen geknüpft ist. Diese Anforderungen sind insbesondere in Form von Begründungspflichten zu erfüllen. Der Gesetzgeber ist gehalten, bereits im Gesetzgebungsverfahren die Fortschreibung der Besoldungshöhe zu begründen.

a) Feststellung der Besoldungsentwicklung

Maßgeblich ist zunächst die Besoldungsentwicklung in dem jeweiligen 15-jährigen Betrachtungszeitraum. Hier sind nach dem Bundesverfassungsgericht Ausgangspunkt die vom Besoldungsgesetzgeber im Regelfall für alle Besoldungsgruppen gleichermaßen vorgenommenen linearen Anpassungen um einen bestimmten Prozentwert. Darüber hinaus sind wiederkehrende Sonderzahlungen relevant, da diese einen erheblichen Einfluss auf die Besoldungsentwicklung haben (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 31). Das Gericht hat die Streichung der Sonderzahlung einmalig als Gesamtbetrag in Höhe von 86,31 % der Dezemberbezüge, wie sie zuletzt bundeseinheitlich im Jahr 2002 gezahlt worden sind, im Jahr 2011 zum Abzug gebracht (BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015, Rn. 119). Dieser Ansatz wird beibehalten.

Für den 15-jährigen Betrachtungszeitraum werden Einmalzahlungen, Urlaubsgeld, Sockel- und Mindestbeträge wie bei der Berechnung des Bundesverfassungsgerichts rechnerisch vernachlässigt, soweit diese in gleicher Weise beiden Statusgruppen gezahlt worden sind. Das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass diese Bestandteile keinen relevanten Einfluss auf die Besoldungsentwicklung haben. Der Vollständigkeit halber werden diese Besoldungselemente bei der Darstellung der Besoldungsentwicklung in den einzelnen Jahren mit aufgeführt. Auch der unterjährige Zeitpunkt einer Besoldungsanpassung ist zunächst nicht zu berücksichtigen, da er für die Entwicklung der Besoldung über den 15-jährigen Betrachtungszeitraum grundsätzlich nicht relevant ist. Eine Spitzausrechnung, bei der

alle Veränderungen der Besoldung minutiös abgebildet werden, würde der ersten Prüfungsstufe eine Objektivität und mathematische Exaktheit zumessen, die ihrer Orientierungsfunktion nicht zukommt (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 30). Ergänzend werden Kontrollrechnungen für das jeweils zu prüfenden Jahr vorgenommen, in denen der wirksam gewordene Teil der Anpassung berücksichtigt ist. Dies ist notwendig, da eine unterjährige Anpassung im zu prüfenden Jahr ausnahmsweise zu einer erheblichen Abweichung im Sinne des Bundesverfassungsgerichts führen kann.

Soweit bei der Übertragung einer Tarifeinigung neben linearen Anpassungen weitere signifikante Maßnahmen zu berücksichtigen waren, wird hinsichtlich dieser Maßnahmen auf das übertragene Volumen abgestellt. Die Betrachtung der Endstufen wird fortgeführt.

Diese so errechnete Besoldungsentwicklung ist der Bezugspunkt für die Feststellung der Differenz zu den ersten drei vom Bundesverfassungsgericht für die erste Prüfungsstufe festgelegten Parametern.

b) Feststellung der Tarifentwicklung

Für den ersten Parameter - die Tarifentwicklung - werden in dem jeweiligen 15-jährigen Betrachtungszeitraum entsprechend den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts die linearen Tarifsteigerungen des BAT/BAT-O bis zum Jahr 2005 und des TV-Länder ab dem Jahr 2006 zugrunde gelegt. Einmalzahlungen, Urlaubsgeld, Sockel- und Mindestbeträge werden rechnerisch vernachlässigt, soweit diese in gleicher Weise beiden Statusgruppen gezahlt worden sind. Das Gericht geht davon aus, dass diese Bestandteile keinen relevanten Einfluss auf die Tarifentwicklung haben. Eine Spitzausrechnung, bei der insbesondere alle Veränderungen der Tariflöhne minutiös abgebildet werden, ist auf der ersten Prüfungsstufe nicht erforderlich (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, Rn. 32). Im Rahmen der Kontrollrechnung werden wie bei der Besoldungsentwicklung die tatsächlichen Anpassungszeitpunkte im jeweils zu prüfenden Jahr berücksichtigt.

Bei der Darstellung der Tarifentwicklung wird auf das Volumen der jeweiligen Tarifeinigung abgestellt (siehe Ausführungen unter Buchst. a).

c) Feststellung der Entwicklung des Nominallohnindex

Als zweiten Parameter hat das Bundesverfassungsgericht den Nominallohnindex im jeweiligen Land gewählt. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts erfordert die Verpflichtung zur Anpassung der Besoldung an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, dass die Besoldung zur Einkommenssituation und -entwicklung der Gesamtbevölkerung in Bezug gesetzt wird. Zur Orientierung eignet sich insoweit der Nominallohnindex als ein allgemein anerkannter Indikator für die Einkommens- und Wohlstandsentwicklung der abhängig Beschäftigten, da er die Veränderung des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes inklusive Sonderzahlungen der vollzeit-, teilzeit- und geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer misst (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, Rn. 38). Die Daten für den Freistaat Sachsen werden der Veröffentlichung „Verdienste im öffentlichen Dienst für Beamte und Tarifbeschäftigte beim Bund, Ländern und Gemeinden 2021/2022“ des Statistischen Bundesamtes entnommen.

Da die statistischen Werte für die Jahre 2022 und 2023 nicht vorliegen, fließen in die Berechnungen die prognostizierten Eckwerte aus der Herbstprojektion 2022 der Bundesregierung für die Jahre 2022 und 2023 ein. Gegenwärtig liegen aufgrund der aktuellen Entwicklungen keine validen Daten vor, die belastbare Berechnungen und Prognosen für die Zeit ab dem Jahr 2024 ermöglichen.

d) Feststellung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex

Dritter Parameter ist der Verbraucherpreisindex, der die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen (Mieten, Nahrungsmittel, Bekleidung, Kraftfahrzeuge, Friseur, Reinigung, Reparaturen, Energiekosten, Reisen etc.) misst, die von privaten Haushalten für Konsumzwecke in Anspruch genommen werden. Auch hier sind die regionalspezifischen Daten für das jeweilige Land zugrunde zu legen. Die Daten für den Freistaat Sachsen werden dem Statistischen Bericht „Verbraucherpreisindex im Freistaat Sachsen Dezember 2021 und Jahr 2021“ vom Statistischen Landesamt Sachsen entnommen.

Da die statistischen Werte für die Jahre 2022 und 2023 nicht vorliegen, fließen in die Berechnungen die prognostizierten Eckwerte aus der Herbstprojektion 2022 der Bundesregierung für die Jahre 2022 und 2023 ein. Gegenwärtig liegen aufgrund der aktuellen Entwicklungen keine validen Daten vor, die belastbare Berechnungen und Prognosen für die Zeit ab dem Jahr 2024 ermöglichen.

e) Feststellung des systeminternen Besoldungsvergleichs

Der vierte Parameter ergibt sich aus einem systeminternen Besoldungsvergleich, wobei dieser in zweifacher Hinsicht indizielle Bedeutung hat.

aa) Abstandsgebot zwischen einzelnen Besoldungsgruppen

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Entscheidungen für die Prüfung des systeminternen Besoldungsvergleiches jeweils nur einige Besoldungsgruppen ausgewählt. Exemplarisch werden daher die Daten für diese Besoldungsgruppen A 5, A 9 (Laufbahngruppe 2.1), A 13 (Laufbahngruppe 2.2), R 1 und R 3 dargestellt. Berechnungsgrundlage stellt die jährliche Bruttobesoldung dar, die sich aus dem Endgrundgehalt/Festgehalt, der allgemeinen Stellenzulage, der Strukturzulage und Einmalzahlungen ergibt. Die Kürzung der Besoldung nach § 3a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, bzw. nach § 8 SächsBesG wird berücksichtigt. Auch die auf das jeweilige Kalenderjahr entfallende (einmalige) Nachzahlung auf Grund des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung vom 20. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 514) wird einbezogen.

bb) Mindestabstandsgebot zur Grundsicherung

Bei der Bemessung der Besoldung muss nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung, die als staatliche Sozialleistung den Lebensunterhalt von Arbeitsuchenden und ihren Familien sicherstellt, und dem Unterhalt, der erwerbstätigen Beamten und Richtern geschuldet ist, hinreichend deutlich werden. Dieser Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentation um weniger als 15 % über dem Grundsicherungsniveau liegt.

Seine Vorgaben zum Mindestabstandsgebot, insbesondere zur Ermittlung des Grundsicherungsniveaus, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, weitergehend konkretisiert.

Nach dem Bundesverfassungsgericht ist davon auszugehen, dass die Besoldungsgesetzgeber das Grundgehalt von vornherein so bemessen, dass – zusammen mit den Familienzuschlägen für den Ehepartner und die ersten beiden Kinder – eine bis zu vierköpfige Familie amtsangemessen unterhalten werden kann. Die vierköpfige Alleinverdienerfamilie ist demnach eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, Rn. 47).

Demzufolge ist zur Bestimmung des Mindestabstandsgebots das Grundsicherungsniveau einer vierköpfigen Familie (Bedarfsgemeinschaft) heranzuziehen. Dieses umfasst alle Elemente des Lebensstandards, der den Empfängern von Grundsicherungsleistungen staatlicherseits gewährt wird, unabhängig davon, ob diese zum von Verfassungs wegen garantierten Existenzminimum zählen oder über dieses hinausgehen und ob zur Befriedigung der anerkannten Bedürfnisse Geldleistungen gewährt oder bedarfsdeckende Sachbeziehungsweise Dienstleistungen erbracht werden (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 50). Dabei stellt die vom Bundesverfassungsgericht gewählte Vorgehensweise keine in jeder Einzelheit verbindliche Berechnungsgrundlage dar. Entscheidend ist vielmehr, dass das Grundsicherungsniveau plausibel und realitätsgerecht ermittelt wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, Rn. 53). Dies kann nicht ohne vereinfachende Annahmen gelingen. Die zu berücksichtigenden Positionen müssen notwendigerweise typisiert werden (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 52).

(1) Ermittlung Grundsicherungsniveau

Bei der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus wird daher wie folgt vorgegangen:

(a) Regelsätze

Zu berücksichtigen sind zunächst gemäß § 20 Absatz 4 SGB II die Regelbedarfe der Regelbedarfsstufe 2 für in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebende Erwachsene (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 54). Für Kinder richtet sich die Zuordnung zu einer Regelbedarfsstufe nach dem Lebensalter. Insofern wird auf die im Existenzminimumsbericht der Bundesregierung etablierte Berechnungsmethode zurückgegriffen, bei der die Regelbedarfssätze mit der Anzahl der für die einzelnen Regelbedarfsstufen relevanten Lebensjahre gewichtet werden. Die beiden Kinder sind danach altersabhängig der Regelbedarfsstufe 4 (Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), Regelbedarfsstufe 5 (Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) und der Regelbedarfsstufe 6 (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres) zuzuordnen. Für die weitere Ermittlung ist sodann ein gewichteter Durchschnitt zu bilden (Summe der Produkte aus Regelbedarfssatz und Verweildauer in Jahren/18), vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, Rn. 54.

Nach § 21 SGB II sind zudem bestimmte Mehrbedarfe anzuerkennen, die auf besondere Lebensumstände zurückzuführen sind. Mehrbedarfe im Bagatellbereich können bei der Typisierung allerdings außer Ansatz bleiben (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 68). Nach den Mitteilungen der Bundesagentur für Arbeit an das Bundesverfassungsgericht vom 13. Februar 2019 sowie an das Staatsministerium der Finanzen vom 28. September 2020, vom 25. Mai 2021 und vom 13. Mai 2022 ist im Freistaat Sachsen nur der Mehrbedarf für „Zusammenfassung Ernährung, Härtefall und dezentrale Wasserversorgung“ in nennenswerter Häufigkeit angefallen. Im Jahresdurchschnitt 2021 liegt dieser bei 5,67 Euro und damit – wie auch in den anderen Jahren – im Bagatellbereich. Mehrbedarfe kommen daher nicht zum Ansatz.

(b) Kosten der Unterkunft und Heizung

Für die Kosten der Unterkunft und Heizung im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II werden die von der Bundesagentur für Arbeit statistisch ermittelten Werte angesetzt (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 55). Die grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft und Heizung werden realitätsgerecht erfasst, wenn die von der Bundesagentur für Arbeit länderspezifisch erhobenen Kosten über die tatsächlich anerkannten Bedarfe (Laufende Kosten der Unterkunft: 95%-Perzentil der Größenklassen für Bedarfe an Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern, Bedarfsart nach der Zeile 1: „Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt“) zugrunde gelegt werden. Bei dem 95 %-Perzentil handelt es sich um den Betrag, mit dem im jeweiligen Jahr bei rund 95 % der Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern der anerkannte monatliche Bedarf für laufende Kosten der Unterkunft und Heizung abgedeckt worden ist. Der Anteil der Haushalte, bei denen ein noch höherer monatlicher Bedarf anerkannt worden ist, liegt bei unter 5 %. Mit dieser Verfahrensweise werden die tatsächlich als angemessen anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung erfasst, während zugleich die statistischen Ausreißer, die auf besonderen Ausnahmefällen beruhen mögen, außer Betracht bleiben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 59). Da in den von der Bundesagentur für Arbeit länderspezifisch ermittelten Werten auch die Kosten der Heizung enthalten sind, ist ein Rückgriff auf den bundesweiten Heizspiegel, der lediglich einen Vergleich der individuell anfallenden Verbrauchskosten zum Durchschnittsverbrauch ermöglichen soll, nicht realitätsgerecht.

(c) Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gesondert zu erfassen (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 64). Dabei sind im Ausgangspunkt alle Bedarfe des § 28 SGB II relevant. Nur wenn feststeht, dass bestimmte Bedarfe auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten sind und deshalb tatsächlich nur in Ausnahmefällen bewilligt werden, können sie außer Ansatz bleiben. Danach sind der persönliche Schulbedarf, Aufwendungen für Schulausflüge, Klassenfahrten und das Mittagessen in Gemeinschaftsverpflegung sowie die Kosten der Teilhabe bei sozialen, sportlichen und kulturellen Aktivitäten dem Grunde nach zu berücksichtigen. Um einen realitätsgerechten Wert zu ermitteln, sind die Ausgaben mit der Zahl derjenigen ins Verhältnis zu setzen, die den jeweiligen Bedarf auch tatsächlich geltend machen (Inanspruchnahmequote). Sollten bestimmte

Bedarfe nur in bestimmten Altersstufen anfallen, ist ein gewichteter Durchschnitt zu bilden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 67).

Weder dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, der Bundesagentur für Arbeit noch dem Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen liegen Daten über die Höhe der an Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende erbrachten Bildungs- und Teilhabeleistungen vor. Grundlage zur Leistungshöhe bildet daher die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen zur Verfügung gestellte Übersicht zu Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem 3. Kapitel SGB XII (Sozialhilfe) in Sachsen. Hierin sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach Monaten sowie der Art der Leistung, Geschlecht und durchschnittlichem Bedarf in Euro dargestellt. Für die Leistungsarten „persönlicher Schulbedarf“ und „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ wird wie vom Bundesverfassungsgericht die jeweilige gesetzlich festgelegte Pauschale in Ansatz gebracht.

Hinsichtlich der Anzahl der Leistungsberechtigten, die Leistungen für Bildung und Teilhabe im Freistaat Sachsen tatsächlich in Anspruch genommen haben (Inanspruchnahmequote), werden die monatlichen Statistiken zur „Bildung und Teilhabe - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Monatszahlen)“ der Bundesagentur für Arbeit zu Leistungsberechtigten nach dem SGB II zugrunde gelegt.

Der anzusetzende Betrag ergibt sich auf Grundlage des jährlich durchschnittlich entstandenen Bedarfs bei den Leistungsarten „Schulausflüge“, „mehrtägige Klassenfahrten“, „Schulbeförderung“, „Lernförderung“ und „Mittagsverpflegung“ nach der Übersicht des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen sowie der gesetzlich festgelegten Pauschalen für die Leistungsarten „persönlicher Schulbedarf“ und „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ unter Berücksichtigung der Inanspruchnahmequote nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

(d) Sozialtarife und geldwerte Vorteile

Für eine realitätsgerechte Ermittlung des Grundsicherungsniveaus sind nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts auch Dienstleistungen zu einem Sozialtarif und geldwerte Vorteile zu berücksichtigen, da der Lebensstandard des Grundsicherungsempfängers nicht allein durch Grundsicherungsleistungen bestimmt wird, sondern zum Teil auch Dienstleistungen zu vergünstigten Konditionen angeboten werden (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 69 f.).

(aa) Rundfunkbeitrag

Grundsicherungsempfänger werden auf Antrag von der Beitragspflicht zum Rundfunkbeitrag befreit (§ 4 Absatz 1 Nummer 3 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags). Folglich ist der Rundfunkbeitrag vollumfänglich als geldwerter Vorteil in Ansatz zu bringen.

(bb) Kosten der Kinderbetreuung

Nach § 90 Absatz 4 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII, § 15 Absatz 5 Satz 2 SächsKitaG dürfen von Grundsicherungsempfängern keine Beiträge erhoben werden. Dabei handelt es sich nicht um eine Vergünstigung, die allen Eltern zuteil wird, weshalb sie im Rahmen des Grundsicherungsniveaus als geldwerter Vorteil zu berücksichtigen ist (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 69 f.).

Diese geldwerten Vorteile werden in der Statistik der Grundsicherungsbehörden nicht erfasst. Gleichwohl fordert das Bundesverfassungsgericht, das Grundsicherungsniveau realitätsgerecht zu erfassen, wobei die zu berücksichtigenden Positionen notwendigerweise typisiert werden müssen (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 52 f.).

Um einen realitätsgerechten Ansatz zu den Kosten der Kinderbetreuung zu entwickeln, wurden in eigener Recherche des Staatsministeriums der Finanzen die monatlichen Elternbeiträge für alle Dienstorte erhoben, in denen mehr als 300 Beamte und Richter tätig sind.

Dies entspricht einem Anteil von über 75 % aller Beamten und Richter. Dabei hat die Landeshauptstadt Dresden den größten Anteil von über 23 % und die monatlichen Elternbeiträge bewegen sich im oberen Drittel der erhobenen Werte.

Durch die Bezugnahme der Landeshauptstadt Dresden wird sichergestellt, dass die dortigen monatlichen Elternbeiträge für den weit überwiegenden Anteil der Beamten und Richter realitätsgerecht sind und in dem Zusammenhang mit den weiteren relevanten Sozialtarifen (siehe cc) passend sind.

Daher werden für die Ermittlung der Kosten der Kinderbetreuung die monatlichen Elternbeiträge der Landeshauptstadt Dresden jeweils für einen Vollzeitplatz (Kinderkrippe/Kindertagespflege und Kindergarten je 9 Stunden und Hort 6 Stunden tägliche Betreuungszeit) berücksichtigt. Da die Elternbeiträge auf bestimmte Lebensjahre entfallen, sind diese auf 18 Lebensjahre zu gewichten (Kinderkrippe/Kindertagespflege 2. und 3. Lebensjahr 2/18, Kindergarten 4. bis 6. Lebensjahr 3/18 und Hort 7. bis 10. Lebensjahr 4/18).

Für einen realitätsgerechten Ansatz ist die Betreuungsquote in Kindertageseinrichtungen für den Freistaat Sachsen anhand des Statistischen Berichtes „Kinderbetreuung im Freistaat Sachsen“ des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen einzubeziehen.

Der anzusetzende Betrag ergibt sich auf Grundlage der monatlichen Elternbeiträge unter Berücksichtigung der Betreuungsquote und der Gewichtung nach Lebensjahren.

(cc) Weitere relevante Sozialtarife

Neben dem Rundfunkbeitrag und den Kosten der Kinderbetreuung sind auch vergünstigte Konditionen beispielsweise für den öffentlichen Nachverkehr, Museen, Theater oder Schwimmbäder zu berücksichtigen. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts handelt es sich dabei um Bedürfnisse, deren Erfüllung die öffentliche Hand für jedermann als so bedeutsam erachtet, dass sie Grundsicherungsempfängern entsprechende Leistungen mit Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage kostenfrei oder zumindest vergünstigt zur Verfügung stellt und hierfür öffentliche Mittel einsetzt (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 70).

Vor diesem Hintergrund wurden die Städte Leipzig, Chemnitz und Dresden um Auskunft zu den von dort gewährten Ermäßigungen und Vergünstigungen sowie der Anzahl der dem Grunde nach anspruchsberechtigten Personen und diejenigen Personen, die diese in Anspruch genommen haben, gebeten.

Alle drei Städte gewähren aufgrund kommunaler Regelungen unter bestimmten Voraussetzungen Ermäßigungen an ihre Einwohner. Anspruchsberechtigt sind u. a. auch Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II. Die Stadt Leipzig hat mit Schreiben vom 2. September 2020 und die Stadt Chemnitz mit Schreiben vom 23. September 2020 mitgeteilt, dass sie die Nutzung des Leipzig-Passes bzw. Chemnitz-Passes nicht erfassen, so dass keine Angaben zu Art und Umfang der Nutzung gemacht werden können. Der Landeshauptstadt Dresden war es möglich, die erbetenen Daten mit Schreiben vom 2. Oktober 2020 mitzuteilen. Sie gewährt Einwohnern mit geringem Einkommen als freiwillige Leistung einen Dresden-Pass (Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden vom 12. Dezember 2019). Dieser ermöglicht den ermäßigten Besuch kultureller Einrichtungen der Landeshauptstadt Dresden und des Freistaates Sachsen in der Stadt Dresden und berechtigt zur Inanspruchnahme von Ermäßigungen bei der Dresdner Verkehrsbetriebe AG sowie auf weitere kommunale Leistungen. Die einzelnen Bereiche und Vergünstigungen ergeben sich aus der Anlage zur eben genannten Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes.

Im Hinblick auf die mitgeteilte Anzahl der in Anspruch genommenen Ermäßigungen ist für einen realitätsgerechten Ansatz eine Quote zu bilden, in welchem Umfang die Grundsicherungsfamilien die von der Landeshauptstadt Dresden ermöglichten Sozialtarife tatsächlich in Anspruch nehmen. Denn die Nutzung aller möglichen Ermäßigungen des Dresden-Passes durch einen Grundsicherungsempfänger ist aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ausgeschlossen, da der verbleibende Anteil aus dem Regelbedarfssatz bestritten werden muss.

(2) Ermittlung Nettoalimentation

Dem Grundsicherungsniveau ist die Nettoalimentation gegenüberzustellen, die einer vierköpfigen Familie auf Grundlage der untersten Besoldungsgruppe zur Verfügung steht (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 70). Bezugspunkt ist dabei das Gehalt als Ganzes. Neben dem Grundgehalt sind daher solche Bezügebestandteile zu berücksichtigen, die allen Beamten einer Besoldungsgruppe gewährt werden. Maßgeblich ist dabei die niedrigste vom Dienstherrn für aktive Beamte ausgewiesene Besoldungsgruppe, wobei auf die niedrigste Erfahrungsstufe abzustellen ist (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 73 ff.).

Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens sind die Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 76). Wie vom Bundesverfassungsgericht vorgegeben (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 148), werden die vom Verband der privaten Krankenversicherung e. V. mit E-Mail vom 27. Juli 2022 mitgeteilten Durchschnittsprämien für eine beihilfekonforme private Kranken- und Pflegepflichtversicherung in Ansatz gebracht. Dabei handelt es sich um die durchschnittlichen Beiträge einer vierköpfigen Beamtenfamilie mit Beihilfebemessungssätzen von je 70 % für den Beamten und seinen Ehegatten sowie je 80 % für die beiden Kinder zuzüglich der Beiträge zur privaten Pflegepflichtversicherung.

Vom Bruttoeinkommen abzuziehen sind zudem die Steuern. Hierbei wird die Steuerklasse 3 unterstellt und der Kinderfreibetrag für beide Kinder berücksichtigt. Auch die Absetzbarkeit der Beiträge für die beihilfekonforme private Kranken- und Pflegeversicherung anhand des sogenannten BEG-Anteils ist zu berücksichtigen (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 79, 148). Die diesbezüglichen Beträge hat der Verband der privaten Krankenversicherung e. V. ebenfalls mit E-Mail vom 27. Juli 2022 mitgeteilt. Ferner wird der Sonderausgabenabzug für die Kosten der Kinderbetreuung nach § 10 Absatz 1 Nr. 5 EStG einbezogen. Danach können zwei Drittel der Aufwendungen zur Kinderbetreuung als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Ausgehend von dem für die Grundsicherungsfamilie angesetzten jährlichen Betrag für die Kosten der Kinderbetreuung werden zwei Drittel berücksichtigt. Dies führt zu einer finanziellen Entlastung. Hinzuzurechnen ist das Kindergeld für zwei Kinder. In der untersten Besoldungsgruppe wirkt sich steuerlich der Kinderfreibetrag nicht günstiger aus (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 79).

Die Ermittlung des Steuerabzugs erfolgt durch Nutzung des vom Bundesministerium der Finanzen im Internet zur Verfügung gestellten Lohnsteuerrechners (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 148). Für die Jahre 2022 und 2023 erfolgte eine Vorabrechnung auf Basis der vorgesehenen Steuerwerte nach dem Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz – InflAusG), BR-Drs. 576/22.

Hinzu kommt, dass Beamte und Richter des Freistaates Sachsen auf Grundlage von Rahmenverträgen ein Jobticket beziehen können. Bei einem Jobticket erfolgt in der Regel eine Rabattierung (Arbeitgeberzuschuss und Rabatt durch Verkehrsverbund bzw. Deutsche Bahn), die je nach Verkehrsverbund bzw. Deutsche Bahn unterschiedlich ausfällt. Mittels mehrerer programmierter Abfragen zu den im Bezügeabrechnungsverfahren beim Landesamt für Steuern und Finanzen hinterlegten Informationen zum Jobticket konnten die erforderlichen Daten (Anzahl der Beamten und Richter, geldwerter Vorteil des Jobtickets) ermittelt werden. In die Berechnungen ist die Ermäßigung aufgrund des Jobtickets zum Normalfahrpreis für die Abo-Monatskarte des Verkehrsverbundes Oberelbe Preisstufe A1 (Tarifzone Dresden) unter Berücksichtigung der tatsächlichen Inanspruchnahme durch Beamte und Richter eingeflossen. Mit dem Ticket für die Tarifzone Dresden wird analog zur Vorgehensweise zur Ermittlung der in das Grundsicherungsniveau einfließenden Sozialtarife auf den Dienstort Dresden abgestellt.

Die in Artikel 3, § 87 vorgesehenen Nachzahlungsbeträge auf Grundlage der vom Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. mitgeteilten Durchschnittsprämien für die Kranken-

und Pflegepflichtversicherung für den berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder Lebenspartner und die berücksichtigungsfähigen Kinder sowie die Nachzahlungen für die Jahre 2012, 2013, 2021 und 2023 gemäß Artikel 3, § 87a fließen ebenfalls in die Berechnung ein.

f) Feststellung des Quervergleichs

Der fünfte Parameter ist ein Quervergleich mit der jährlichen Bruttobesoldung des Bundes und der anderen Länder. Die Daten hierzu sind bei den anderen Ländern und dem Bund einheitlich erhoben worden. In diesen jahresbezogenen Vergleich sind das Endgrundgehalt, die Strukturzulage, Sonder- und Einmalzahlungen eingeflossen sowie die tatsächlichen Anpassungszeitpunkte in den einzelnen Ländern und beim Bund. Die Kürzung der Besoldung nach § 8 SächsBesG wird berücksichtigt. Für den Quervergleich werden exemplarisch die Besoldungsgruppen A 5, A 9 (Laufbahngruppe 2.1), A 13 (Laufbahngruppe 2.2) und R 1 dargestellt.

g) Staffelprüfung

Für die ersten drei Parameter wird ab dem Jahr 2015 die Staffelprüfung durchgeführt, da nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes und des Statistischen Bundesamtes ab dem Jahr 1995 belastbare Daten vorliegen würden. Die Staffelprüfungen sind aus Sicht des Bundesverfassungsgerichtes erforderlich, um statistische Ausreißer zu vermeiden.

2. Berechnungen und Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe

Basierend auf den vorstehend genannten Grundlagen stellen sich die Berechnungen für die einzelnen Jahre wie folgt dar. Aufgrund anhängiger Widerspruchsverfahren und Klageverfahren sind neben den unter I. 2. a) beschriebenen Maßnahmen zum 1. Januar 2023 bzw. 1. Januar 2024 auch die Jahre 2011 bis 2023 zu regeln.

Zur Darstellung sind die Entwicklungen der Indizes auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet, so dass Rundungsdifferenzen auftreten können.

a) Jahr 2011

aa) Feststellung der Besoldungsentwicklung

Für das Prüfungsjahr 2011 ist der Zeitraum von 1997 bis 2011 zugrunde zu legen. In diesem sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen grundsätzlich gleichbehandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das unter 1. a) Ausgeführte.

Die Grundgehaltssätze wurden durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 1996/1997 vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590) zum 1. März bzw. zum 1. Juli 1997 um 1,3 %, durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 1998 vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) zum 1. Januar 1998 um 1,5 %, durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 1999 vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198) zum 1. Juni 1999 bzw. zum 1. Januar 2000 um 2,9 %, durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) zum 1. Januar 2001 um 1,8 % und zum 1. Januar 2002 um 2,2 % sowie durch Artikel 1 bis 3 BBVAnpG 2003/2004 vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) zum 1. April bzw. zum 1. Juli 2003 um 2,4 %, zum 1. April 2004 um 1 % und zum 1. August 2004 um 1 % erhöht.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 17. Januar 2008 [SächsGVBl. S. 3]). Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 Buchst. a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 19. Juni 2009 [SächsGVBl. S. 327, 329]). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 16. Juni 2011 [SächsGVBl. S. 170]). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes, welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt. Die Besoldung steigt demnach in dem Zeitraum von 1997 bis 2011 (Basisjahr 1997) um 16,78 %.

Diese Berechnung berücksichtigt allerdings nicht, dass die lineare Anpassung im zu prüfenden Jahr 2011 zum 1. April erfolgte, so dass von den 1,5 % tatsächlich 1,13 % ($1,5 \% \times$

[9/12] = 1,13 %) wirksam geworden sind. Damit stieg die Besoldung in dem Zeitraum von 1997 bis 2011 tatsächlich um 16,35 %.

bb) Feststellung der Tarifentwicklung

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder wurden 1997 um 1,3 %, 1998 um 1,5 %, 1999 um 3,1 %, 2000 um 2,0 %, 2001 um 2,4 %, 2002 um 0 %, 2003 um 2,4 %, 2004 um 2 %, 2005 bis 2007 um 0 %, 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 % und 2011 um 1,5 % erhöht. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergibt daher einen Anstieg von 25,90 %.

Diese Berechnung berücksichtigt allerdings nicht, dass die lineare Anpassung im zu prüfenden Jahr 2011 zum 1. April erfolgte, so dass von den 1,5 % tatsächlich 1,13 % ($1,5 \% \times [9/12] = 1,13 \%$) wirksam geworden sind. Damit stiegen die Tarifverdienste in dem Zeitraum von 1997 bis 2011 tatsächlich um 25,44 %.

Somit ist die Besoldungsentwicklung um 7,81 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist überschritten. Der Parameter ist erfüllt.

cc) Feststellung der Entwicklung des Nominallohnindex

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 1997 um 0,3 %, 1998 um 1,0 %, 1999 um 1,8 %, 2000 um 2,0 %, 2001 um 2,1 %, 2002 um 1,4 %, 2003 um 1,6 %, 2004 um 0,8 %, 2005 um 0 %, 2006 um 1,1 %, 2007 um 1,5 %, 2008 um 3,9 %, 2009 um 1,4 %, 2010 um 2,3 % und 2011 um 2,9 %. Der Nominallohnindex steigt daher um 26,93 %. Somit ist die Besoldungsentwicklung um 9,09 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist überschritten. Der Parameter ist erfüllt.

dd) Feststellung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 1997 um 2,4 %, 1998 um 1,2 %, 1999 um 0,4 %, 2000 um 1,4 %, 2001 um 1,7 %, 2002 um 1,0 %, 2003 um 0,7 %, 2004 um 1,6 %, 2005 um 1,5 %, 2006 um 2,0 %, 2007 um 2,6 %, 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,3 %, 2010 um 1,1 % und 2011 um 2 %. Der Verbraucherpreisindex steigt daher um 24,98 %. Somit ist die Besoldungsentwicklung um 7,42 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist unterschritten. Der Parameter ist nicht erfüllt.

ee) Systeminterner Besoldungsvergleich

(1) Abstandsgebot zwischen einzelnen Besoldungsgruppen

Der systeminterne Besoldungsvergleich wird anhand der unter 1. e) aa) aufgeführten Besoldungsgruppen durchgeführt. Im zurückliegenden Zeitraum von 2006 bis 2011 hat sich der Abstand zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe R 1 um 1,07 % verringert und zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 13 um 0,16 % vergrößert. Zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 9 ist eine Verringerung des Abstandes um 0,07 % sowie zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 5 um 0,18 % eingetreten. Der Abstand im gleichen Zeitraum hat sich zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 13 um 1,17 % sowie zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 9 um 0,13 % vergrößert und zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 5 um 0,10 % verkleinert. Der Abstand im Zeitraum von 2006 bis 2011 hat sich zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 9 um 0,34 % sowie zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 5 um 0,43 % verringert. Zwischen Besoldungsgruppe A 9 und Besoldungsgruppe A 5 ist im gleichen Zeitraum eine Verringerung des Abstandes um 0,79 % eingetreten.

Der vom Bundesverfassungsgericht festgelegte Grenzwert von mindestens 10 % ist deutlich nicht erfüllt.

(2) Mindestabstand zur Grundsicherung

Die anzusetzenden Beträge für die Berechnungen zum gebotenen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau für das Jahr 2011 stellen sich entsprechend der unter 1. e) bb) benannten Grundlagen wie folgt dar:

(a) Grundsicherungsniveau

Im Jahr 2011 beträgt der Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 2 monatlich 328 Euro. Der Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 4 bis 6 und die Ermittlung des gewichteten Durchschnitts je Kind sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Lebensalter	Anzahl Lebensjahre	Betrag pro Monat	Anzahl x Betrag
bis unter 6	6	215 Euro	1.290 Euro
von 6 bis unter 14	8	251 Euro	2.008 Euro
von 14 bis unter 18	4	287 Euro	1.148 Euro
Summe Kind bis unter 18 Jahren			4.446 Euro
Durchschnittswert je Kind (Summe / 18)			247,00 Euro

Von der Bundesagentur für Arbeit wurde mit Schreiben vom 13. Februar 2019 die einschlägige Statistik zu den Kosten für Unterkunft und Heizung dem Bundesverfassungsgericht übermittelt. Ausweislich Zeile 1: „95%-Perzentil Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt“ betragen die monatlich anzusetzenden Kosten für Unterkunft und Heizung 650 Euro.

Der anzusetzende Betrag zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe wurde wie im Jahr 2018 dargestellt ermittelt. Der monatliche Betrag von 57,45 Euro je Kind wurde auf Grundlage des Jahres 2019 berechnet. Spiegelbildlich zu der Fortschreibung für die künftigen Jahre wird bei der Vergangenheitsbetrachtung ein jährlicher Abzug um 2 % vorgenommen.

Der Rundfunkbeitrag im Jahr 2011 beträgt 17,98 Euro monatlich und wird in diesem Umfang berücksichtigt.

Auf Grundlage der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen“ werden monatliche Elternbeiträge für Kinderkrippe/Kindertagespflege bis zum August 2011 von 186,54 Euro und ab September 2011 von 189,36 Euro für das erste Kind sowie 111,92 Euro bzw. 113,62 Euro für das zweite Kind, für Kindergarten bis zum August 2011 von 129,49 Euro und ab September 2011 von 132,13 Euro für das erste Kind sowie 77,69 Euro bzw. 79,28 Euro für das zweite Kind und für Hort bis zum August 2011 von 76,04 Euro und ab September 2011 von 78,89 Euro für das erste Kind sowie 45,62 Euro bzw. 47,33 Euro für das zweite Kind erhoben. Ausweislich des Statistischen Berichtes „Kinderbetreuung im Freistaat Sachsen“ des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen beträgt die Betreuungsquote zum Stichtag 1. März 2011 in der Kinderkrippe/Kindertagespflege 44,1 %, im Kindergarten 95,3 % und im Hort 77,1 %. Aufgrund der Elternbeiträge, der Betreuungsquote und unter Berücksichtigung der maßgeblichen Lebensjahre ergibt sich ein monatlich anzusetzender Betrag von 34,47 Euro je Kind.

Im Jahr 2011 beträgt der Normalfahrpreis der Abo-Monatskarte (Preisstufe A1 Tarifzone Dresden) monatlich 42,50 Euro. Die ermittelte Inanspruchnahmequote von 41 % wird für die Berechnung beibehalten. Im Jahr 2011 wird ein Rabatt von monatlich 12,50 Euro gewährt. Unter Berücksichtigung der Inanspruchnahmequote ergibt sich im Jahr 2011 ein monatlich anzusetzender Betrag von 10,25 Euro für zwei erwachsene Grundsicherungsempfänger.

Die Ermäßigungen aufgrund der Nutzung von Einrichtungen durch den Dresden-Pass wurden wie im Jahr 2018 beschrieben berechnet. Im Jahr 2011 wird der ermittelte jährliche Betrag von 12,35 Euro in Ansatz gebracht.

Das Grundsicherungsniveau im Jahr 2011 ermittelt sich daher wie folgt:

Bestandteil	Jahresbetrag 2011
Regelbedarf - Regelbedarfsstufe 2 Erwachsener	3.936,00 Euro
Regelbedarf - Regelbedarfsstufe 2 Partner	3.936,00 Euro
gewichteter durchschnittlicher Regelbedarf erstes Kind	2.964,00 Euro
gewichteter durchschnittlicher Regelbedarf zweites Kind	2.964,00 Euro

Kosten der Unterkunft und Heizung	7.800,00 Euro
Leistungen für Bildung und Teilhabe	1.173,12 Euro
Sozialtarife und geldwerte Vorteile	1.178,39 Euro
Jahressumme	23.951,51 Euro
verfügbares jährliches Nettoeinkommen	23.951,51 Euro
Erhöhung auf 115 % (Mindestabstand)	27.544,24 Euro

(b) Nettoalimentation

Anzusetzen ist die unterste Besoldungsgruppe A 3 mit der Anfangsstufe, Amtszulage und Familienzuschlag der Stufe 3 (verheiratet und zwei Kinder). Die maßgebenden Werte ergeben sich aus den Anlagen 21, 22 und 25 zum Stand 1. März 2010 und aus den Anlagen 2, 3 und 6 zum Stand 1. April 2011 des SächsBesG in der bis zum 31. März 2013 anzuwendenden Fassung. Alle vorhandenen Beamten der Besoldungsgruppe A 3 (Justizwachmeisterdienst) haben Anspruch auf eine Amtszulage. Die im Juni 2011 gewährte Einmalzahlung von 360 Euro wird in Ansatz gebracht. Die Nachzahlung nach § 19a SächsBesG für das Jahr 2011 wird einbezogen. Die Kürzung der Besoldung nach § 3a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, wird berücksichtigt. Bei der Ermittlung der jährlichen Nettobesoldung sind von der jährlichen Bruttobesoldung die hierauf entfallende Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag abgezogen worden. Nach Mitteilung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. vom 27. Juli 2022 beträgt im Jahr 2011 der durchschnittliche monatliche Beitrag für eine private Krankenversicherung 406 Euro und Pflegeversicherung 20,98 Euro bei der zugrundeliegenden Familienkonstellation. Als sogenannten BEG-Anteil hat der PKV-Verband monatlich 344,98 Euro mitgeteilt. Bei dem Sonderausgabenabzug für die Kosten der Kinderbetreuung wurde ein jährlicher Betrag von 551,52 Euro in Ansatz gebracht. Das Kindergeld beträgt im Jahr 2011 für das erste und zweite Kind monatlich jeweils 184 Euro. Die Nachzahlungen gemäß Artikel 3, § 87 werden berücksichtigt.

Die verfügbare jährliche Nettobesoldung ermittelt sich daher wie folgt:

Bestandteil	Jahresbetrag 2011
Grundgehalt BesGr. A 3, Stufe 1	20.499,54 Euro
Amtszulage, Fußnote 5 zur BesGr. A 3	734,43 Euro
Familienzuschlag Verheiratetenanteil	1.305,06 Euro
Familienzuschlag Kinderanteil	2.712,30 Euro
abzüglich Kürzung der Besoldung	- 126,27 Euro
Einmalzahlung 2011	360,00 Euro
Nachzahlung § 19a SächsBesG	629,55 Euro
Nachzahlungen nach Art. 3, § 87 SächsBesG	3.760,08 Euro
jährliche Bruttobesoldung	29.874,69 Euro

abzüglich Lohnsteuer (Steuerklasse 3, 2,0 Kinderfreibeträge)	- 1.448,00 Euro
abzüglich Solidaritätszuschlag	0,00 Euro
jährliche Nettobesoldung	28.426,69 Euro
abzüglich Beiträge für private Kranken- und Pflegeversicherung	- 5.123,76 Euro
Kindergeld	4.416,00 Euro
verfügbare jährliche Nettobesoldung	27.718,93 Euro

Durch die im Jahr 2011 gewährte Besoldung einschließlich der Nachzahlungen nach Artikel 3, § 87 wird der erforderliche Abstand zum Grundsicherungsniveau gewahrt. Der Abstand beträgt 15,7 %. Der vierte Parameter ist nicht erfüllt.

ff) Feststellung des Quervergleichs

Die Prüfung des fünften Parameters, der Quervergleich mit der jährlichen Bruttobesoldung des Bundes und der anderen Länder, führt für die Besoldungsgruppe A 5 zu einer Abweichung von 2,98 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 26.346,57 Euro und Freistaat Sachsen 25.562,16 Euro), für die Besoldungsgruppe A 9 zu einer Abweichung von 1,41 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 35.095,90 Euro und Freistaat Sachsen 34.600,65 Euro), für die Besoldungsgruppe A 13 zu einer Abweichung von 0,98 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 53.079,91 Euro und Freistaat Sachsen 52.560,60 Euro) und für die Besoldungsgruppe R 1 zu einer Abweichung von 0,61 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 66.577,38 Euro und Freistaat Sachsen 66.174,51 Euro). Der fünfte Parameter ist nicht erfüllt.

gg) Ergebnis für das Jahr 2011

Zusammenfassend ist die Entwicklung der Besoldung auf der Basis 100 im Jahr 1996 für den Zeitraum von 1997 bis 2011 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 7,81 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 9,09 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex und um 7,42 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben. Folglich ist im Jahr 2011 der erste Parameter (Tarifentwicklung), der zweite Parameter (Nominallohnindex) und der dritte Parameter (Verbraucherpreisindex) erfüllt.

Mit einer Nachzahlung von 2,53 % für das Jahr 2011 ist nur noch die Abweichung zum ersten Parameter (Tarifentwicklung) und zweiten Parameter (Nominallohnindex) höher als die vom Bundesverfassungsgericht als zulässig angesehene Abweichung.

b) Jahr 2012

aa) Feststellung der Besoldungsentwicklung

Für das Prüfungsjahr 2012 ist der Zeitraum von 1998 bis 2012 zugrunde zu legen. In diesem sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen grundsätzlich gleichbehandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das unter 1. a) Ausgeführte.

Die Grundgehaltssätze wurden durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 1998 zum 1. Januar 1998 um 1,5 %, durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 1999 zum 1. Juni 1999 bzw. zum 1. Januar 2000 um 2,9 %, durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 2000 zum 1. Januar 2001 um 1,8 % und zum 1. Januar 2002 um 2,2 % sowie durch Artikel 1 bis 3 BBVAnpG 2003/2004 zum 1. April bzw. zum 1. Juli 2003 um 2,4 %, zum 1. April 2004 um 1 % und zum 1. August 2004 um 1 % erhöht.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 Buchst. a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes, welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt. Zum 1. Januar 2012 wurden die Grundgehaltssätze um 1,9 % sowie anschließend um einen Sockelbetrag von 17 Euro erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Die Besoldung steigt demnach in dem Zeitraum von 1998 bis 2012 (Basisjahr 1997) um 17,47 %.

bb) Feststellung der Tarifentwicklung

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder wurden 1998 um 1,5 %, 1999 um 3,1 %, 2000 um 2,0 %, 2001 um 2,4 %, 2002 um 0 %, 2003 um 2,4 %, 2004 um 2 %, 2005 bis 2007 um 0 %, 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 1,5 % und 2012 um 1,9 % erhöht. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergibt daher einen Anstieg von 26,65 %. Somit ist die Besoldungsentwicklung um 7,81 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist überschritten. Der Parameter ist erfüllt.

cc) Feststellung der Entwicklung des Nominallohnindex

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 1998 um 1,0 %, 1999 um 1,8 %, 2000 um 2,0 %, 2001 um 2,1 %, 2002 um 1,4 %, 2003 um 1,6 %, 2004 um 0,8 %, 2005 um 0 %, 2006 um 1,1 %, 2007 um 1,5 %, 2008 um 3,9 %, 2009 um 1,4 %, 2010 um 2,3 %, 2011 um 2,9 % und 2012 um 2,7 %. Der Nominallohnindex steigt daher um 29,96 %. Somit ist die Besoldungsentwicklung um 10,63 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist überschritten. Der Parameter ist erfüllt.

dd) Feststellung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 1998 um 1,2 %, 1999 um 0,4 %, 2000 um 1,4 %, 2001 um 1,7 %, 2002 um 1,0 %, 2003 um 0,7 %, 2004 um 1,6 %, 2005 um 1,5 %, 2006 um 2,0 %, 2007 um 2,6 %, 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,3 %, 2010 um 1,1 %, 2011 um 2 % und 2012 um 1,9 %. Der Verbraucherpreisindex steigt daher um 24,37 %. Somit ist die Besoldungsentwicklung um 5,87 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist unterschritten. Der Parameter ist nicht erfüllt.

ee) Systeminterner Besoldungsvergleich

(1) Abstandsgebot zwischen einzelnen Besoldungsgruppen

Der systeminterne Besoldungsvergleich wird anhand der unter 1. e) aa) aufgeführten Besoldungsgruppen durchgeführt. Im zurückliegenden Zeitraum von 2007 bis 2012 hat sich der Abstand zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe R 1 um 0,21 % verringert. Zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 13 hat sich der Abstand um 1,04 %, zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 9 um 0,80 % sowie zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 5 um 0,69 % vergrößert. Der

Abstand im gleichen Zeitraum hat sich zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 13 um 2,22 %, zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 9 um 1,18 % sowie zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 5 um 0,94 % vergrößert. Der Abstand im Zeitraum von 2007 bis 2012 hat sich zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 9 um 0,97 % sowie zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 5 um 0,88 % vergrößert. Zwischen Besoldungsgruppe A 9 und Besoldungsgruppe A 5 ist im gleichen Zeitraum eine Vergrößerung des Abstandes um 1,19 % eingetreten.

Der vom Bundesverfassungsgericht festgelegte Grenzwert von mindestens 10 % ist deutlich nicht erfüllt.

(2) Mindestabstand zur Grundsicherung

Die anzusetzenden Beträge für die Berechnungen zum gebotenen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau für das Jahr 2012 stellen sich entsprechend der unter 1. e) bb) benannten Grundlagen wie folgt dar:

(a) Grundsicherungsniveau

Im Jahr 2012 beträgt der Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 2 monatlich 337 Euro. Der Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 4 bis 6 und die Ermittlung des gewichteten Durchschnitts je Kind sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Lebensalter	Anzahl Lebensjahre	Betrag pro Monat	Anzahl x Betrag
bis unter 6	6	219 Euro	1.314 Euro
von 6 bis unter 14	8	251 Euro	2.008 Euro
von 14 bis unter 18	4	287 Euro	1.148 Euro
Summe Kind bis unter 18 Jahren			4.470 Euro
Durchschnittswert je Kind (Summe / 18)			248,33 Euro

Von der Bundesagentur für Arbeit wurde mit Schreiben vom 13. Februar 2019 die einschlägige Statistik zu den Kosten für Unterkunft und Heizung dem Bundesverfassungsgericht übermittelt. Ausweislich Zeile 1: „95%-Perzentil Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt“ betragen die monatlich anzusetzenden Kosten für Unterkunft und Heizung 650 Euro.

Der anzusetzende Betrag zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe wurde wie im Jahr 2018 dargestellt ermittelt. Der monatliche Betrag von 57,45 Euro je Kind wurde auf Grundlage des Jahres 2019 berechnet. Spiegelbildlich zu der Fortschreibung für die künftigen Jahre wird bei der Vergangenheitsbetrachtung ein jährlicher Abzug um 2 % vorgenommen.

Der Rundfunkbeitrag im Jahr 2012 beträgt 17,98 Euro monatlich und wird in diesem Umfang berücksichtigt.

Auf Grundlage der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen“ werden monatliche Elternbeiträge für Kinderkrippe/Kindertagespflege bis zum August 2012 von 189,36 Euro und ab September 2012 von 192,54 Euro für das erste Kind sowie 113,62 Euro bzw. 115,52 Euro für das zweite Kind, für Kindergarten bis zum August 2012 von 132,13 Euro und ab September 2012 von 133,01 Euro für das erste Kind sowie 79,28 Euro bzw. 79,81 Euro für das zweite Kind und für Hort bis zum August 2012 von 78,89 Euro und ab September 2012 von 80,18 Euro für das erste Kind sowie 47,33 Euro bzw. 48,11 Euro für das zweite Kind erhoben. Ausweislich des Statistischen Berichtes „Kinderbetreuung im Freistaat Sachsen“ des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen beträgt die Betreuungsquote zum Stichtag 1. März 2012 in der Kinderkrippe/Kindertagespflege 46,8 %, im Kindergarten 96,6 % und im Hort 79,3 %. Aufgrund der Elternbeiträge, der Betreuungsquote und unter Berücksichtigung der maßgeblichen Lebensjahre ergibt sich ein monatlich anzusetzender Betrag von 36,16 Euro je Kind.

Wie im Jahr 2011 dargestellt, beträgt der Normalfahrpreis der Abo-Monatskarte (Preisstufe A1 Tarifzone Dresden) monatlich 42,50 Euro. Die ermittelte Inanspruchnahmequote von 41 % wird für die Berechnung beibehalten. Im Jahr 2012 wird ein Rabatt von monatlich 12,50 Euro gewährt. Unter Berücksichtigung der Inanspruchnahmequote ergibt sich im Jahr

2012 ein monatlich anzusetzender Betrag von 10,25 Euro für zwei erwachsene Grundsicherungsempfänger.

Die Ermäßigungen aufgrund der Nutzung von Einrichtungen durch den Dresden-Pass wurden wie im Jahr 2018 beschrieben berechnet. Im Jahr 2012 wird der ermittelte jährliche Betrag von 12,35 Euro in Ansatz gebracht.

Das Grundsicherungsniveau im Jahr 2012 ermittelt sich daher wie folgt:

Bestandteil	Jahresbetrag 2012
Regelbedarf - Regelbedarfsstufe 2 Erwachsener	4.044,00 Euro
Regelbedarf - Regelbedarfsstufe 2 Partner	4.044,00 Euro
gewichteter durchschnittlicher Regelbedarf erstes Kind	2.979,96 Euro
gewichteter durchschnittlicher Regelbedarf zweites Kind	2.979,96 Euro
Kosten der Unterkunft und Heizung	7.800,00 Euro
Leistungen für Bildung und Teilhabe	1.196,88 Euro
Sozialtarife und geldwerte Vorteile	1.218,95 Euro
Jahressumme	24.263,75 Euro
verfügbares jährliches Nettoeinkommen	24.263,75 Euro
Erhöhung auf 115 % (Mindestabstand)	27.903,31 Euro

(b) Nettoalimentation

Anzusetzen ist die unterste Besoldungsgruppe A 3 mit der Anfangsstufe, Amtszulage und Familienzuschlag der Stufe 3 (verheiratet und zwei Kinder). Die maßgebenden Werte ergeben sich aus den Anlagen 13, 14 und 17 zum Stand 1. Januar 2012 des SächsBesG in der bis zum 31. März 2013 anzuwendenden Fassung. Alle vorhandenen Beamten der Besoldungsgruppe A 3 (Justizwachtmeisterdienst) haben Anspruch auf eine Amtszulage. Die Nachzahlung nach § 19a SächsBesG für das Jahr 2012 wird einbezogen. Die Kürzung der Besoldung nach § 3a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, wird berücksichtigt. Bei der Ermittlung der jährlichen Nettobesoldung sind von der jährlichen Bruttobesoldung die hierauf entfallende Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag abgezogen worden. Nach Mitteilung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. vom 27. Juli 2022 beträgt im Jahr 2012 der durchschnittliche monatliche Beitrag für eine private Krankenversicherung 423 Euro und Pflegeversicherung 17,84 Euro bei der zugrundeliegenden Familienkonstellation. Als sogenannten BEG-Anteil hat der PKV-Verband monatlich 355,84 Euro mitgeteilt. Bei dem Sonderausgabenabzug für die Kosten der Kinderbetreuung wurde ein jährlicher Betrag von 578,56 Euro in Ansatz gebracht. Das Kindergeld beträgt im Jahr 2012 für das erste und zweite Kind monatlich jeweils 184 Euro. Die Ermäßigung aufgrund der Nutzung des Jobtickets wurde einmalig wie im Jahr 2018 dargestellt ermittelt. Der jährliche Betrag von 16,44 Euro wird anteilig für den Zeitraum März bis Dezember 2012 in Ansatz gebracht, da das Jobticket für die Bediensteten des Freistaates Sachsen zum 1. März 2012 eingeführt wurde. Die Nachzahlungen gemäß Artikel 3, §§ 87 und 87a werden berücksichtigt.

Die verfügbare jährliche Nettobesoldung ermittelt sich daher wie folgt:

Bestandteil	Jahresbetrag 2012
-------------	-------------------

Grundgehalt BesGr. A 3, Stufe 1	21.170,52 Euro
Amtszulage, Fußnote 5 zur BesGr. A 3	751,20 Euro
Familienzuschlag Verheiratetenanteil	1.334,88 Euro
Familienzuschlag Kinderanteil	2.765,64 Euro
Nachzahlungen nach Art. 3, § 87a Sächs-BesG	234,24 Euro
abzüglich Kürzung der Besoldung	- 131,28 Euro
Nachzahlung § 19a SächsBesG	251,41 Euro
Nachzahlungen nach Art. 3, § 87 SächsBesG	3.885,24 Euro
jährliche Bruttobesoldung	30.261,85 Euro
abzüglich Lohnsteuer (Steuerklasse 3, 2,0 Kinderfreibeträge)	- 1.498,00 Euro
abzüglich Solidaritätszuschlag	0,00 Euro
jährliche Nettobesoldung	28.763,85 Euro
abzüglich Beiträge für private Kranken- und Pflegeversicherung	- 5.290,08 Euro
Kindergeld	4.416,00 Euro
Jobticket ab März 2012	13,70 Euro
verfügbare jährliche Nettobesoldung	27.903,47 Euro

Durch die im Jahr 2012 gewährte Besoldung einschließlich der Nachzahlungen nach Artikel 3, §§ 87 und 87a wird der erforderliche Abstand zum Grundsicherungsniveau gewahrt. Der Abstand beträgt 15,0 %. Der vierte Parameter ist nicht erfüllt.

ff) Feststellung des Quervergleichs

Die Prüfung des fünften Parameters, der Quervergleich mit der jährlichen Bruttobesoldung des Bundes und der anderen Länder, führt für die Besoldungsgruppe A 5 zu einer Abweichung von 3,41 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 26.897,15 Euro und Freistaat Sachsen 25.979,16 Euro), für die Besoldungsgruppe A 9 zu einer Abweichung von 1,58 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 35.787,42 Euro und Freistaat Sachsen 35.223,48 Euro), für die Besoldungsgruppe A 13 zu einer Abweichung von 1,05 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 54.159,77 Euro und Freistaat Sachsen 53.592,48 Euro) und für die Besoldungsgruppe R 1 zu einer Abweichung von 1,14 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 68.293,40 Euro und Freistaat Sachsen 67.516,68 Euro). Der fünfte Parameter ist nicht erfüllt.

gg) Ergebnis für das Jahr 2012

Zusammenfassend ist die Entwicklung der Besoldung auf der Basis 100 im Jahr 1997 für den Zeitraum von 1998 bis 2012 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 7,81 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 10,63 % hinter dem Anstieg des

Nominallohnindex und um 5,87 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben. Folglich ist im Jahr 2012 der erste Parameter (Tarifentwicklung), der zweite Parameter (Nominallohnindex) und der dritte Parameter (Verbraucherpreisindex) erfüllt.

Mit einer Nachzahlung von 0,98 % für das Jahr 2012 ist nur noch die Abweichung zum ersten Parameter (Tarifentwicklung) und zweiten Parameter (Nominallohnindex) höher als die vom Bundesverfassungsgericht als zulässig angesehene Abweichung.

c) Jahr 2013

aa) Feststellung der Besoldungsentwicklung

Für das Prüfungsjahr 2013 ist der Zeitraum von 1999 bis 2013 zugrunde zu legen. In diesem sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen grundsätzlich gleichbehandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das unter 1. a) Ausgeführte.

Die Grundgehaltssätze wurden durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 1999 zum 1. Juni 1999 bzw. zum 1. Januar 2000 um 2,9 %, durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 2000 zum 1. Januar 2001 um 1,8 % und zum 1. Januar 2002 um 2,2 % sowie durch Artikel 1 bis 3 BBVAnpG 2003/2004 zum 1. April bzw. zum 1. Juli 2003 um 2,4 %, zum 1. April 2004 um 1 % und zum 1. August 2004 um 1 % erhöht.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 Buchst. a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes, welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt. Zum 1. Januar 2012 wurden die Grundgehaltssätze um 1,9 % sowie anschließend um einen Sockelbetrag von 17 Euro erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März bzw. zum 1. September 2013 wurden die Grundgehaltssätze um 2,65 % angehoben (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Artikels 27 Nummer 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen [Sächsisches Dienst-rechtsneuordnungsgesetz – SächsDNeuG] vom 18. Dezember 2013 [SächsGVBl. S. 970]). Die Besoldung steigt demnach in dem Zeitraum von 1999 bis 2013 (Basisjahr 1998) um 18,80%.

Die gestaffelte unterjährige Besoldungsanpassung wirkt sich für die Besoldungsgruppen bis A 9 so aus, dass die Anpassung für das Jahr 2013 bei 2,21 % liegt ($2,65 \% \times [10/12] = 2,21 \%$). Für die Besoldungsgruppen ab A 10 sind 0,88 % ($2,65 \% \times [4/12] = 0,88 \%$) wirksam geworden. Damit stieg die Besoldung in dem Zeitraum von 1999 bis 2013 tatsächlich um 18,29 % für die Besoldungsgruppen bis A 9 und für die Besoldungsgruppen ab A 10 um 16,76 %.

bb) Feststellung der Tarifentwicklung

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder wurden 1999 um 3,1 %, 2000 um 2,0 %, 2001 um 2,4 %, 2002 um 0 %, 2003 um 2,4 %, 2004 um 2 %, 2005 bis 2007 um 0 %, 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 1,5 %, 2012 um 1,9 % und 2013 um 2,65 % erhöht. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergibt daher einen Anstieg von 28,08 %. Somit ist die Besoldungsentwicklung für die Besoldungsgruppen bis A 9 um 8,28 % und für die Besoldungsgruppen ab A 10 um 9,70 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist überschritten. Der Parameter ist erfüllt.

cc) Feststellung der Entwicklung des Nominallohnindex

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 1999 um 1,8 %, 2000 um 2,0 %, 2001 um 2,1 %, 2002 um 1,4 %, 2003 um 1,6 %, 2004 um 0,8 %, 2005 um 0 %, 2006 um 1,1 %, 2007 um 1,5 %, 2008 um 3,9 %, 2009 um 1,4 %, 2010 um 2,3 %, 2011 um 2,9 %, 2012 um 2,7 % und 2013 um 2,2 %. Der Nominallohnindex steigt daher um 31,51 %. Somit ist die Besoldungsentwicklung für die Besoldungsgruppen bis A 9 um 11,17 % und für die Besoldungsgruppen ab A 10 um 12,63 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist überschritten. Der Parameter ist erfüllt.

dd) Feststellung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 1999 um 0,4 %, 2000 um 1,4 %, 2001 um 1,7 %, 2002 um 1,0 %, 2003 um 0,7 %, 2004 um 1,6 %, 2005 um 1,5 %, 2006 um 2,0 %, 2007 um 2,6 %, 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,3 %, 2010 um 1,1 %, 2011 um 2 %, 2012 um 1,9 % und 2013 um 1,7 %. Der Verbraucherpreisindex steigt daher um 24,98 %. Somit ist die Besoldungsentwicklung für die Besoldungsgruppen bis A 9 um 5,66 % und für die Besoldungsgruppen ab A 10 um 7,04 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist unterschritten. Der Parameter ist nicht erfüllt.

ee) Systeminterner Besoldungsvergleich

(1) Abstandsgebot zwischen einzelnen Besoldungsgruppen

Der systeminterne Besoldungsvergleich wird anhand der unter 1. e) aa) aufgeführten Besoldungsgruppen durchgeführt. Im zurückliegenden Zeitraum von 2008 bis 2013 hat sich der Abstand zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe R 1 um 0,88 % verringert und zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 13 um 0,35 % vergrößert. Zudem ist eine Verringerung zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 9 um 0,19 % und zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 5 um 0,18 % eingetreten. Der Abstand im gleichen Zeitraum hat sich zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 13 um 1,38 % vergrößert. Zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 9 hat sich der Abstand um 0,07 % sowie zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 5 um 0,13 % verringert. Der Abstand im Zeitraum von 2008 bis 2013 hat sich zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 9 um 0,82 % sowie zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 5 um 0,53 % verkleinert. Zwischen Besoldungsgruppe A 9 und Besoldungsgruppe A 5 ist im gleichen Zeitraum eine Verminderung des Abstandes um 0,38 % eingetreten.

Der vom Bundesverfassungsgericht festgelegte Grenzwert von mindestens 10 % ist deutlich nicht erfüllt.

(2) Mindestabstand zur Grundsicherung

Die anzusetzenden Beträge für die Berechnungen zum gebotenen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau für das Jahr 2013 stellen sich entsprechend der unter 1. e) bb) benannten Grundlagen wie folgt dar:

(a) Grundsicherungsniveau

Im Jahr 2013 beträgt der Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 2 monatlich 345 Euro. Der Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 4 bis 6 und die Ermittlung des gewichteten Durchschnitts je Kind sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Lebensalter	Anzahl Lebensjahre	Betrag pro Monat	Anzahl x Betrag
bis unter 6	6	224 Euro	1.344 Euro
von 6 bis unter 14	8	255 Euro	2.040 Euro
von 14 bis unter 18	4	289 Euro	1.156 Euro
Summe Kind bis unter 18 Jahren			4.540 Euro
Durchschnittswert je Kind (Summe / 18)			252,22 Euro

Von der Bundesagentur für Arbeit wurde mit Schreiben vom 13. Februar 2019 die einschlägige Statistik zu den Kosten für Unterkunft und Heizung dem Bundesverfassungsgericht übermittelt. Ausweislich Zeile 1: „95%-Perzentil Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt“ betragen die monatlich anzusetzenden Kosten für Unterkunft und Heizung 700 Euro.

Der anzusetzende Betrag zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe wurde wie im Jahr 2018 dargestellt ermittelt. Der monatliche Betrag von 57,45 Euro je Kind wurde auf Grundlage des Jahres 2019 berechnet. Spiegelbildlich zu der Fortschreibung für die künftigen Jahre wird bei der Vergangenheitsbetrachtung ein jährlicher Abzug um 2 % vorgenommen.

Der Rundfunkbeitrag im Jahr 2013 beträgt 17,98 Euro monatlich und wird in diesem Umfang berücksichtigt.

Die ab September 2012 geltenden monatlichen Elternbeiträge sind auch für das Jahr 2013 anzusetzen. Ausweislich des Statistischen Berichtes „Kinderbetreuung im Freistaat Sachsen“ des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen beträgt die Betreuungsquote zum Stichtag 1. März 2013 in der Kinderkrippe/Kindertagespflege 47,5 %, im Kindergarten 96,5 % und im Hort 80,9 %. Aufgrund der Elternbeiträge, der Betreuungsquote und unter Berücksichtigung der maßgeblichen Lebensjahre ergibt sich ein monatlich anzusetzender Betrag von 36,77 Euro je Kind.

Wie im Jahr 2012 dargestellt, beträgt der Normalfahrpreis der Abo-Monatskarte (Preisstufe A1 Tarifzone Dresden) bis Oktober 2013 monatlich 42,50 Euro und ab November 2013 monatlich 47,50 Euro. Die ermittelte Inanspruchnahmequote von 41 % wird für die Berechnung beibehalten. Im Jahr 2013 wird ein Rabatt von monatlich 13,00 Euro gewährt. Unter Berücksichtigung der Inanspruchnahmequote ergibt sich im Jahr 2013 ein monatlich anzusetzender Betrag von 10,66 Euro für zwei erwachsene Grundsicherungsempfänger.

Die Ermäßigungen aufgrund der Nutzung von Einrichtungen durch den Dresden-Pass wurden wie im Jahr 2018 beschrieben berechnet. Im Jahr 2013 wird der ermittelte jährliche Betrag von 12,35 Euro in Ansatz gebracht.

Das Grundsicherungsniveau im Jahr 2013 ermittelt sich daher wie folgt:

Bestandteil	Jahresbetrag 2013
Regelbedarf - Regelbedarfsstufe 2 Erwachsener	4.140,00 Euro
Regelbedarf - Regelbedarfsstufe 2 Partner	4.140,00 Euro
gewichteter durchschnittlicher Regelbedarf erstes Kind	3.026,64 Euro
gewichteter durchschnittlicher Regelbedarf zweites Kind	3.026,64 Euro
Kosten der Unterkunft und Heizung	8.400,00 Euro
Leistungen für Bildung und Teilhabe	1.221,36 Euro
Sozialtarife und geldwerte Vorteile	1.238,51 Euro
Jahressumme	25.193,15 Euro
verfügbares jährliches Nettoeinkommen	25.193,15 Euro
Erhöhung auf 115 % (Mindestabstand)	28.972,12 Euro

(b) Nettoalimentation

Anzusetzen ist die unterste Besoldungsgruppe A 3 mit der Anfangsstufe, Amtszulage und Familienzuschlag der Stufe 3 (verheiratet und zwei Kinder). Die maßgebenden Werte ergeben sich aus den Anlagen 13, 14 und 17 zum Stand 1. Januar 2012 sowie aus den Anlagen 2, 3 und 6 zum Stand 1. März 2013 des SächsBesG in der bis zum 31. März 2013 anzuwendenden Fassung. Alle vorhandenen Beamten der Besoldungsgruppe A 3 (Justizwachmeisterdienst) haben Anspruch auf eine Amtszulage. Die Nachzahlung nach § 19a SächsBesG für das Jahr 2013 wird einbezogen. Die Kürzung der Besoldung nach § 3a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, wird berücksichtigt. Bei der Ermittlung der jährlichen Nettobesoldung sind von der jährlichen Bruttobesoldung die hierauf entfallende Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag abgezogen worden. Nach Mitteilung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. vom 27. Juli 2022 beträgt im Jahr 2013 der durchschnittliche monatliche Beitrag für eine private Krankenversicherung

sicherung 434 Euro und Pflegeversicherung 17,08 Euro bei der zugrundeliegenden Familienkonstellation. Als sogenannten BEG-Anteil hat der PKV-Verband monatlich 363,08 Euro mitgeteilt. Bei dem Sonderausgabenabzug für die Kosten der Kinderbetreuung wurde ein jährlicher Betrag von 588,32 Euro in Ansatz gebracht. Das Kindergeld beträgt im Jahr 2013 für das erste und zweite Kind monatlich jeweils 184 Euro. Die Ermäßigung aufgrund der Nutzung des Jobtickets wurde einmalig wie im Jahr 2018 dargestellt ermittelt. Der jährliche Betrag von 16,44 Euro wird auch im Jahr 2013 in Ansatz gebracht. Die Nachzahlungen gemäß Artikel 3, §§ 87 und 87a werden berücksichtigt.

Die verfügbare jährliche Nettobesoldung ermittelt sich daher wie folgt:

Bestandteil	Jahresbetrag 2013
Grundgehalt BesGr. A 3, Stufe 1	21.638,02 Euro
Amtszulage, Fußnote 5 zur BesGr. A 3	767,80 Euro
Familienzuschlag Verheiratetenanteil	1.364,48 Euro
Familienzuschlag Kinderanteil	2.818,64 Euro
Nachzahlungen nach Art. 3, § 87a Sächs-BesG	667,20 Euro
abzüglich Kürzung der Besoldung	- 136,34 Euro
Nachzahlung § 19a SächsBesG	566,37 Euro
Nachzahlungen nach Art. 3, § 87 SächsBesG	4.016,52 Euro
jährliche Bruttobesoldung	31.702,69 Euro
abzüglich Lohnsteuer (Steuerklasse 3, 2,0 Kinderfreibeträge)	- 1.750,00 Euro
abzüglich Solidaritätszuschlag	0,00 Euro
jährliche Nettobesoldung	29.952,69 Euro
abzüglich Beiträge für private Kranken- und Pflegeversicherung	- 5.412,96 Euro
Kindergeld	4.416,00 Euro
Jobticket	16,44 Euro
verfügbare jährliche Nettobesoldung	28.972,17 Euro

Durch die im Jahr 2013 gewährte Besoldung einschließlich der Nachzahlungen nach Artikel 3, §§ 87 und 87a wird der erforderliche Abstand zum Grundsicherungsniveau gewährt. Der Abstand beträgt 15,0 %. Der vierte Parameter ist nicht erfüllt.

ff) Feststellung des Quervergleichs

Die Prüfung des fünften Parameters, der Quervergleich mit der jährlichen Bruttobesoldung des Bundes und der anderen Länder, führt für die Besoldungsgruppe A 5 zu einer Abweichung von 3,52 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 27.521,75 Euro und Freistaat Sachsen 26.552,86 Euro), für die Besoldungsgruppe A 9 zu einer Abweichung von 1,52 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 36.556,04 Euro und Freistaat Sachsen

36.001,28 Euro), für die Besoldungsgruppe A 13 zu einer Abweichung von 1,97 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 55.150,55 Euro und Freistaat Sachsen 54.065,88 Euro) und für die Besoldungsgruppe R 1 zu einer Abweichung von 2,01 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 69.512,42 Euro und Freistaat Sachsen 68.113,08 Euro). Der fünfte Parameter ist nicht erfüllt.

gg) Ergebnis für das Jahr 2013

Zusammenfassend ist die Entwicklung der Besoldung auf der Basis 100 im Jahr 1998 für den Zeitraum von 1999 bis 2013 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes für die Besoldungsgruppen bis A 9 um 8,28 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 11,17 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex und um 5,66 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben. Für die Besoldungsgruppen ab A 10 bleibt die Besoldungsentwicklung um 9,70 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 12,63 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex und um 7,04 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurück. Folglich ist im Jahr 2013 der erste Parameter (Tarifentwicklung), der zweite Parameter (Nominallohnindex) und der dritte Parameter (Verbraucherpreisindex) erfüllt.

Mit einer Nachzahlung von 2,16 % für das Jahr 2013 ist nur noch die Abweichung zum ersten Parameter (Tarifentwicklung) und zweiten Parameter (Nominallohnindex) höher als die vom Bundesverfassungsgericht als zulässig angesehene Abweichung.

d) Jahr 2014

aa) Feststellung der Besoldungsentwicklung

Für das Prüfungsjahr 2014 ist der Zeitraum von 2000 bis 2014 zugrunde zu legen. In diesem sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen grundsätzlich gleichbehandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das unter 1. a) Ausgeführte.

Die Grundgehaltssätze wurden durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 2000 zum 1. Januar 2001 um 1,8 % und zum 1. Januar 2002 um 2,2 % sowie durch Artikel 1 bis 3 BBVAnpG 2003/2004 zum 1. April bzw. zum 1. Juli 2003 um 2,4 %, zum 1. April 2004 um 1 % und zum 1. August 2004 um 1 % erhöht.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 Buchst. a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes, welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt. Zum 1. Januar 2012 wurden die Grundgehaltssätze um 1,9 % sowie anschließend um einen Sockelbetrag von 17 Euro erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März bzw. zum 1. September 2013 wurden die Grundgehaltssätze um 2,65 % angehoben (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung

des Artikels 27 Nummer 5 SächsDNeuG). Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. April 2014 um 2,95 % erhöht (Anlage 5 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 SächsDNeuG). Die Besoldung steigt demnach in dem Zeitraum von 2000 bis 2014 (Basisjahr 1999) um 18,86%.

Die Besoldungsanpassung zum 1. April wirkt sich so aus, dass die Anpassung für das Jahr 2014 bei 2,21 % liegt ($2,95 \% \times [9/12] = 2,21 \%$). Damit stieg die Besoldung in dem Zeitraum von 2000 bis 2014 tatsächlich um 18,01 %.

bb) Feststellung der Tarifentwicklung

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder wurden 2000 um 2,0 %, 2001 um 2,4 %, 2002 um 0 %, 2003 um 2,4 %, 2004 um 2 %, 2005 bis 2007 um 0 %, 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 1,5 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 2,65 % und 2014 um 2,95 % erhöht. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergibt daher einen Anstieg von 27,90 %. Somit ist die Besoldungsentwicklung um 8,38 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist überschritten. Der Parameter ist erfüllt.

cc) Feststellung der Entwicklung des Nominallohnindex

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 2000 um 2,0 %, 2001 um 2,1 %, 2002 um 1,4 %, 2003 um 1,6 %, 2004 um 0,8 %, 2005 um 0 %, 2006 um 1,1 %, 2007 um 1,5 %, 2008 um 3,9 %, 2009 um 1,4 %, 2010 um 2,3 %, 2011 um 2,9 %, 2012 um 2,7 %, 2013 um 2,2 % und 2014 um 1,4 %. Der Nominallohnindex steigt daher um 30,99 %. Somit ist die Besoldungsentwicklung um 11,00 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist überschritten. Der Parameter ist erfüllt.

dd) Feststellung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 2000 um 1,4 %, 2001 um 1,7 %, 2002 um 1,0 %, 2003 um 0,7 %, 2004 um 1,6 %, 2005 um 1,5 %, 2006 um 2,0 %, 2007 um 2,6 %, 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,3 %, 2010 um 1,1 %, 2011 um 2 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 1,7 % und 2014 um 0,9 %. Der Verbraucherpreisindex steigt daher um 25,60 %. Somit ist die Besoldungsentwicklung um 6,44 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist unterschritten. Der Parameter ist nicht erfüllt.

ee) Systeminterner Besoldungsvergleich

(1) Abstandsgebot zwischen einzelnen Besoldungsgruppen

Der systeminterne Besoldungsvergleich wird anhand der unter 1. e) aa) aufgeführten Besoldungsgruppen durchgeführt. Im zurückliegenden Zeitraum von 2009 bis 2014 hat sich der Abstand zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe R 1 um 0,31 % verringert, zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 13 um 0,87 % sowie zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 9 um 0,65 % vergrößert. Zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 5 ist eine Verringerung um 0,15 % eingetreten. Der Abstand im gleichen Zeitraum hat sich zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 13 um 1,97 % sowie zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 9 um 0,99 % vergrößert. Zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 5 hat eine Abschmelzung um 0,16 % stattgefunden. Der Abstand im Zeitraum von 2009 bis 2014 hat sich zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 9 um 0,76 % vergrößert sowie zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 5 um 0,72 % verringert. Zwischen Besoldungsgruppe A 9 und Besoldungsgruppe A 5 ist im gleichen Zeitraum eine Verminderung des Abstandes um 3,26 % eingetreten.

Der vom Bundesverfassungsgericht festgelegte Grenzwert von mindestens 10 % ist deutlich nicht erfüllt.

(2) Mindestabstand zur Grundsicherung

Die anzusetzenden Beträge für die Berechnungen zum gebotenen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau für das Jahr 2014 stellen sich entsprechend der unter 1. e) bb) benannten Grundlagen wie folgt dar:

(a) Grundsicherungsniveau

Im Jahr 2014 beträgt der Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 2 monatlich 353 Euro. Der Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 4 bis 6 und die Ermittlung des gewichteten Durchschnitts je Kind sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Lebensalter	Anzahl Lebensjahre	Betrag pro Monat	Anzahl x Betrag
bis unter 6	6	229 Euro	1.374 Euro
von 6 bis unter 14	8	261 Euro	2.088 Euro
von 14 bis unter 18	4	296 Euro	1.184 Euro
Summe Kind bis unter 18 Jahren			4.646 Euro
Durchschnittswert je Kind (Summe / 18)			258,11 Euro

Von der Bundesagentur für Arbeit wurde mit Schreiben vom 13. Februar 2019 die einschlägige Statistik zu den Kosten für Unterkunft und Heizung dem Bundesverfassungsgericht übermittelt. Ausweislich Zeile 1: „95%-Perzentil Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt“ betragen die monatlich anzusetzenden Kosten für Unterkunft und Heizung 700 Euro.

Der anzusetzende Betrag zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe wurde wie im Jahr 2018 dargestellt ermittelt. Der monatliche Betrag von 57,45 Euro je Kind wurde auf Grundlage des Jahres 2019 berechnet. Spiegelbildlich zu der Fortschreibung für die künftigen Jahre wird bei der Vergangenheitsbetrachtung ein jährlicher Abzug um 2 % vorgenommen.

Der Rundfunkbeitrag im Jahr 2014 beträgt 17,98 Euro monatlich und wird in diesem Umfang berücksichtigt.

Die ab September 2012 geltenden monatlichen Elternbeiträge sind auch für das Jahr 2014 anzusetzen. Ausweislich des Statistischen Berichtes „Kinderbetreuung im Freistaat Sachsen“ des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen beträgt die Betreuungsquote zum Stichtag 1. März 2014 in der Kinderkrippe/Kindertagespflege 50,0 %, im Kindergarten 96,4 % und im Hort 82,3 %. Aufgrund der Elternbeiträge, der Betreuungsquote und unter Berücksichtigung der maßgeblichen Lebensjahre ergibt sich ein monatlich anzusetzender Betrag von 37,39 Euro je Kind.

Wie im Jahr 2013 dargestellt, beträgt der Normalfahrpreis der Abo-Monatskarte (Preisstufe A1 Tarifzone Dresden) bis Oktober 2014 monatlich 47,50 Euro und ab November 2014 monatlich 49,00 Euro. Die ermittelte Inanspruchnahmequote von 41 % wird für die Berechnung beibehalten. Im Jahr 2014 wird ein Rabatt von monatlich 13,00 Euro gewährt. Unter Berücksichtigung der Inanspruchnahmequote ergibt sich im Jahr 2014 ein monatlich anzusetzender Betrag von 10,66 Euro für zwei erwachsene Grundsicherungsempfänger.

Die Ermäßigungen aufgrund der Nutzung von Einrichtungen durch den Dresden-Pass wurden wie im Jahr 2018 beschrieben berechnet. Im Jahr 2014 wird der ermittelte jährliche Betrag von 12,35 Euro in Ansatz gebracht.

Das Grundsicherungsniveau im Jahr 2014 ermittelt sich daher wie folgt:

Bestandteil	Jahresbetrag 2014
Regelbedarf - Regelbedarfsstufe 2 Erwachsener	4.236,00 Euro
Regelbedarf - Regelbedarfsstufe 2 Partner	4.236,00 Euro
gewichteter durchschnittlicher Regelbedarf erstes Kind	3.097,32 Euro
gewichteter durchschnittlicher Regelbedarf zweites Kind	3.097,32 Euro
Kosten der Unterkunft und Heizung	8.400,00 Euro

Leistungen für Bildung und Teilhabe	1.246,32 Euro
Sozialtarife und geldwerte Vorteile	1.253,39 Euro
Jahressumme	25.566,35 Euro
verfügbares jährliches Nettoeinkommen	25.566,35 Euro
Erhöhung auf 115 % (Mindestabstand)	29.401,30 Euro

(b) Nettoalimentation

Anzusetzen ist bis März 2014 die unterste Besoldungsgruppe A 3 und ab April 2014 die Besoldungsgruppe A 4 jeweils mit der Anfangsstufe, Amtszulage und Familienzuschlag der Stufe 3 (verheiratet und zwei Kinder). Die maßgebenden Werte ergeben sich aus den Anlagen 2, 3 und 6 zum Stand 1. März 2013 des SächsBesG in der bis zum 31. März 2013 anzuwendenden Fassung und aus den Anlagen 5, 6 und 7 zum Stand 1. April 2014. Alle vorhandenen Beamten der Besoldungsgruppe A 3 und A 4 (Justizwachmeisterdienst) haben Anspruch auf eine Amtszulage. Die Nachzahlung nach § 19a SächsBesG für das Jahr 2014 wird einbezogen. Die Kürzung der Besoldung nach § 3a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, oder nach § 8 SächsBesG wird berücksichtigt. Bei der Ermittlung der jährlichen Nettobesoldung sind von der jährlichen Bruttobesoldung die hierauf entfallende Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag abgezogen worden. Nach Mitteilung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. vom 27. Juli 2022 beträgt im Jahr 2014 der durchschnittliche monatliche Beitrag für eine private Krankenversicherung 439 Euro und Pflegeversicherung 16,92 Euro bei der zugrundeliegenden Familienkonstellation. Als sogenannten BEG-Anteil hat der PKV-Verband monatlich 366,92 Euro mitgeteilt. Bei dem Sonderausgabenabzug für die Kosten der Kinderbetreuung wurde ein jährlicher Betrag von 598,24 Euro in Ansatz gebracht. Das Kindergeld beträgt im Jahr 2014 für das erste und zweite Kind monatlich jeweils 184 Euro. Die Ermäßigung aufgrund der Nutzung des Jobtickets wurde einmalig wie im Jahr 2018 dargestellt ermittelt. Der jährliche Betrag von 16,44 Euro wird auch im Jahr 2014 in Ansatz gebracht. Die Nachzahlungen gemäß Artikel 3, § 87 werden berücksichtigt.

Die verfügbare jährliche Nettobesoldung ermittelt sich daher wie folgt:

Bestandteil	Jahresbetrag 2014
Grundgehalt BesGr. A 3 bzw. A 4, Stufe 1	22.580,40 Euro
Amtszulage, Fußnote 5 zur BesGr. A 3 und Fußnote 2 zur BesGr. A 4	788,22 Euro
Familienzuschlag Verheiratetenanteil	1.400,82 Euro
Familienzuschlag Kinderanteil	3.573,63 Euro
Strukturzulage	406,80 Euro
abzüglich Kürzung der Besoldung	- 143,79 Euro
Nachzahlung § 19a SächsBesG	434,33 Euro
Nachzahlungen nach Art. 3, § 87 SächsBesG	4.155,72 Euro
jährliche Bruttobesoldung	33.196,13 Euro

abzüglich Lohnsteuer (Steuerklasse 3, 2,0 Kinderfreibeträge)	- 2.002,00 Euro
abzüglich Solidaritätszuschlag	0,00 Euro
jährliche Nettobesoldung	31.194,13 Euro
abzüglich Beiträge für private Kranken- und Pflegeversicherung	- 5.471,04 Euro
Kindergeld	4.416,00 Euro
Jobticket	16,44 Euro
verfügbare jährliche Nettobesoldung	30.155,53 Euro

Durch die im Jahr 2014 gewährte Besoldung einschließlich der Nachzahlungen nach Artikel 3, § 87 wird der erforderliche Abstand zum Grundsicherungsniveau gewahrt. Der Abstand beträgt 18,0 %. Der vierte Parameter ist nicht erfüllt.

ff) Feststellung des Quervergleichs

Die Prüfung des fünften Parameters, der Quervergleich mit der jährlichen Bruttobesoldung des Bundes und der anderen Länder, führt für die Besoldungsgruppe A 5 zu einer Abweichung von 2,34 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 28.326,53 Euro und Freistaat Sachsen 27.662,40 Euro), für die Besoldungsgruppe A 9 zu einer Abweichung von 1,45 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 37.499,01 Euro und Freistaat Sachsen 36.956,88 Euro), für die Besoldungsgruppe A 13 zu einer Abweichung von 0,62 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 56.581,45 Euro und Freistaat Sachsen 56.229,84 Euro) und für die Besoldungsgruppe R 1 zu einer Abweichung von 0,62 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 71.268,12 Euro und Freistaat Sachsen 70.839,21 Euro). Der fünfte Parameter ist nicht erfüllt.

gg) Ergebnis für das Jahr 2014

Zusammenfassend ist die Entwicklung der Besoldung auf der Basis 100 im Jahr 1999 für den Zeitraum von 2000 bis 2014 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 8,38 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 11,00 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex und um 6,44 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben. Folglich ist im Jahr 2014 der erste Parameter (Tarifentwicklung), der zweite Parameter (Nominallohnindex) und der dritte Parameter (Verbraucherpreisindex) erfüllt.

Mit einer Nachzahlung von 1,55 % für das Jahr 2014 ist nur noch die Abweichung zum ersten Parameter (Tarifentwicklung) und zweiten Parameter (Nominallohnindex) höher als die vom Bundesverfassungsgericht als zulässig angesehene Abweichung.

e) Jahr 2015

aa) Feststellung der Besoldungsentwicklung

Für das Prüfungsjahr 2015 ist der Zeitraum von 2001 bis 2015 zugrunde zu legen. In diesem sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen grundsätzlich gleichbehandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das unter 1. a) Ausgeführte.

Die Grundgehaltssätze wurden durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 2000 zum 1. Januar 2001 um 1,8 % und zum 1. Januar 2002 um 2,2 % sowie durch Artikel 1 bis 3 BBVAnpG 2003/2004 zum 1. April bzw. zum 1. Juli 2003 um 2,4 %, zum 1. April 2004 um 1 % und zum 1. August 2004 um 1 % erhöht.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 Buchst. a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes, welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt. Zum 1. Januar 2012 wurden die Grundgehaltssätze um 1,9 % sowie anschließend um einen Sockelbetrag von 17 Euro erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März bzw. zum 1. September 2013 wurden die Grundgehaltssätze um 2,65 % angehoben (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Artikels 27 Nummer 5 SächsDNeuG). Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. April 2014 um 2,95 % erhöht (Anlage 5 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 SächsDNeuG). Zum 1. März 2015 wurden die Grundgehaltssätze um 2,1 % angehoben (Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2015/2016 vom 26. Juni 2015 [SächsGVBl. S. 390]). Die Besoldung steigt demnach in dem Zeitraum von 2001 bis 2015 (Basisjahr 2000) um 21,36 %.

Die Besoldungsanpassung zum 1. März wirkt sich so aus, dass die Anpassung für das Jahr 2015 bei 1,75 % liegt ($2,1 \% \times [10/12] = 1,75 \%$). Damit stieg die Besoldung in dem Zeitraum von 2001 bis 2015 tatsächlich um 20,94 %.

bb) Feststellung der Tarifentwicklung

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder wurden 2001 um 2,4 %, 2002 um 0 %, 2003 um 2,4 %, 2004 um 2 %, 2005 bis 2007 um 0 %, 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 1,5 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 2,65 %, 2014 um 2,95 % und 2015 um 2,1 % erhöht. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergibt daher einen Anstieg von 28,02 %.

Die Anhebung der Tabellenentgelte zum 1. März wirkt sich so aus, dass die Anpassung im Jahr 2015 bei 1,75 % liegt ($2,1 \% \times [10/12] = 1,75 \%$). Damit stiegen die Tabellenentgelte in dem Zeitraum 2001 bis 2015 tatsächlich um 27,58 %. Somit ist die Besoldungsentwicklung um 5,49 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist überschritten. Der Parameter ist erfüllt.

cc) Feststellung der Entwicklung des Nominallohnindex

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 2001 um 2,1 %, 2002 um 1,4 %, 2003 um 1,6 %, 2004 um 0,8 %, 2005 um 0 %, 2006 um 1,1 %, 2007 um 1,5 %, 2008 um 3,9 %, 2009 um 1,4 %, 2010 um 2,3 %, 2011 um 2,9 %, 2012 um 2,7 %, 2013 um 2,2 %, 2014 um 1,4 % und 2015 um 4,3 %. Der Nominallohnindex steigt daher um 33,94 %. Somit ist die Besoldungsentwicklung um 10,75 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist überschritten. Der Parameter ist erfüllt.

dd) Feststellung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 2001 um 1,7 %, 2002 um 1,0 %, 2003 um 0,7 %, 2004 um 1,6 %, 2005 um 1,5 %, 2006 um 2,0 %, 2007 um 2,6 %, 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,3 %, 2010 um 1,1 %, 2011 um 2 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 1,7 %, 2014 um 0,9 % und 2015 um 0,7 %. Der Verbraucherpreisindex steigt daher um 24,74 %. Somit ist die Besoldungsentwicklung um 3,14 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist unterschritten. Der Parameter ist nicht erfüllt.

ee) Systeminterner Besoldungsvergleich

(1) Abstandsgebot zwischen einzelnen Besoldungsgruppen

Der systeminterne Besoldungsvergleich wird anhand der unter 1. e) aa) aufgeführten Besoldungsgruppen durchgeführt. Im zurückliegenden Zeitraum von 2010 bis 2015 hat sich der Abstand zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe R 1 um 0,25 % verringert. Zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 13 hat sich der Abstand um 0,91 % sowie zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 9 um 0,68 % vergrößert. Zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 5 ist eine Verringerung um 0,10 % eingetreten. Der Abstand im gleichen Zeitraum hat sich zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 13 um 2,00 % sowie zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 9 um 1,03 % vergrößert. Zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 5 hat eine Abschmelzung um 0,10 % stattgefunden. Der Abstand im Zeitraum von 2010 bis 2015 hat sich zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 9 um 0,82 % vergrößert sowie zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 5 um 0,63 % verringert. Zwischen Besoldungsgruppe A 9 und Besoldungsgruppe A 5 ist im gleichen Zeitraum eine Verminderung des Abstandes um 3,09 % eingetreten.

Der vom Bundesverfassungsgericht festgelegte Grenzwert von mindestens 10 % ist deutlich nicht erfüllt.

(2) Mindestabstand zur Grundsicherung

Die anzusetzenden Beträge für die Berechnungen zum gebotenen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau für das Jahr 2015 stellen sich entsprechend der unter 1. e) bb) benannten Grundlagen wie folgt dar:

(a) Grundsicherungsniveau

Im Jahr 2015 beträgt der Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 2 monatlich 360 Euro. Der Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 4 bis 6 und die Ermittlung des gewichteten Durchschnitts je Kind sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Lebensalter	Anzahl Lebensjahre	Betrag pro Monat	Anzahl x Betrag
bis unter 6	6	234 Euro	1.404 Euro
von 6 bis unter 14	8	267 Euro	2.136 Euro
von 14 bis unter 18	4	302 Euro	1.208 Euro
Summe Kind bis unter 18 Jahren			4.748 Euro
Durchschnittswert je Kind (Summe / 18)			263,78 Euro

Von der Bundesagentur für Arbeit wurde mit Schreiben vom 13. Februar 2019 die einschlägige Statistik zu den Kosten für Unterkunft und Heizung dem Bundesverfassungsgericht übermittelt. Ausweislich Zeile 1: „95%-Perzentil Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt“ betragen die monatlich anzusetzenden Kosten für Unterkunft und Heizung 700 Euro.

Der anzusetzende Betrag zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe wurde wie im Jahr 2018 dargestellt ermittelt. Der monatliche Betrag von 57,45 Euro je Kind wurde auf Grundlage des Jahres 2019 berechnet. Spiegelbildlich zu der Fortschreibung für die künftigen Jahre wird bei der Vergangenheitsbetrachtung ein jährlicher Abzug um 2 % vorgenommen.

Der Rundfunkbeitrag beträgt bis März 2015 17,98 Euro monatlich und ab April 2015 17,50 Euro monatlich und wird in diesem Umfang berücksichtigt.

Auf Grundlage der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen“ werden monatliche Elternbeiträge für Kinderkrippe/Kindertagespflege bis zum August 2015 von 192,54 Euro und ab September 2015 von 198,89 Euro für das erste Kind sowie 115,52 Euro bzw. 119,33 Euro für das zweite Kind, für Kindergarten bis zum August 2015 von 133,01 Euro und ab September 2015 von 137,74 Euro für das erste Kind sowie 79,81 Euro bzw. 82,64 Euro für das zweite Kind und für Hort bis zum August 2015 von 80,18 Euro und ab September 2015 von 81,52 Euro für das erste Kind sowie 48,11 Euro bzw. 48,91 Euro für das zweite Kind erhoben. Ausweislich des Statistischen Berichtes „Kinderbetreuung im Freistaat Sachsen“ des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen beträgt die Betreuungsquote zum Stichtag 1. März 2015 in der Kinderkrippe/Kindertagespflege 50,6 %, im Kindergarten 96,8 % und im Hort 82,5 %. Aufgrund der Elternbeiträge, der Betreuungsquote und unter Berücksichtigung der maßgeblichen Lebensjahre ergibt sich ein monatlich anzusetzender Betrag von 37,96 Euro je Kind.

Wie im Jahr 2014 dargestellt, beträgt der Normalfahrpreis der Abo-Monatskarte (Preisstufe A1 Tarifzone Dresden) bis Oktober 2015 monatlich 49,00 Euro und ab November 2015 monatlich 49,70 Euro. Die ermittelte Inanspruchnahmequote von 41 % wird für die Berechnung beibehalten. Bis zum Oktober 2015 wird ein Rabatt von monatlich 13,00 Euro gewährt und ab November 2015 eine Ermäßigung von 50 %. Unter Berücksichtigung der Inanspruchnahmequote ergibt sich bis Oktober 2015 ein monatlich anzusetzender Betrag von 10,66 Euro und ab November 2015 monatlich 20,38 Euro für zwei erwachsene Grundsicherungsempfänger.

Die Ermäßigungen aufgrund der Nutzung von Einrichtungen durch den Dresden-Pass wurden wie im Jahr 2018 beschrieben berechnet. Im Jahr 2015 wird der ermittelte jährliche Betrag von 12,35 Euro in Ansatz gebracht.

Das Grundsicherungsniveau im Jahr 2015 ermittelt sich daher wie folgt:

Bestandteil	Jahresbetrag 2015
Regelbedarf - Regelbedarfsstufe 2 Erwachsener	4.320,00 Euro
Regelbedarf - Regelbedarfsstufe 2 Partner	4.320,00 Euro
gewichteter durchschnittlicher Regelbedarf erstes Kind	3.165,36 Euro

gewichteter durchschnittlicher Regelbedarf zweites Kind	3.165,36 Euro
Kosten der Unterkunft und Heizung	8.400,00 Euro
Leistungen für Bildung und Teilhabe	1.271,76 Euro
Sozialtarife und geldwerte Vorteile	1.282,19 Euro
Jahressumme	25.924,67 Euro
verfügbares jährliches Nettoeinkommen	25.924,67 Euro
Erhöhung auf 115 % (Mindestabstand)	29.813,37 Euro

(b) Nettoalimentation

Anzusetzen ist die unterste Besoldungsgruppe A 4 mit der Anfangsstufe, Amtszulage und Familienzuschlag der Stufe 3 (verheiratet und zwei Kinder). Die maßgebenden Werte ergeben sich aus den Anlagen 5, 6 und 7 jeweils zum Stand 1. April 2014 und zum Stand 1. März 2015. Alle vorhandenen Beamten der Besoldungsgruppe A 4 (Justizwachtmeisterdienst) haben Anspruch auf eine Amtszulage. Die Nachzahlung nach § 19a SächsBesG für das Jahr 2015 wird einbezogen. Die Kürzung der Besoldung nach § 8 SächsBesG wird berücksichtigt. Bei der Ermittlung der jährlichen Nettobesoldung sind von der jährlichen Bruttobesoldung die hierauf entfallende Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag abgezogen worden. Nach Mitteilung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. vom 27. Juli 2022 beträgt im Jahr 2015 der durchschnittliche monatliche Beitrag für eine private Krankenversicherung 447 Euro und Pflegeversicherung 17,02 Euro bei der zugrundeliegenden Familienkonstellation. Als sogenannten BEG-Anteil hat der PKV-Verband monatlich 374,02 Euro mitgeteilt. Bei dem Sonderausgabenabzug für die Kosten der Kinderbetreuung wurde ein jährlicher Betrag von 607,36 Euro in Ansatz gebracht. Das Kindergeld beträgt im Jahr 2015 für das erste und zweite Kind monatlich jeweils 188 Euro. Die Ermäßigung aufgrund der Nutzung des Jobtickets wurde einmalig wie im Jahr 2018 dargestellt ermittelt. Der jährliche Betrag von 16,44 Euro wird auch im Jahr 2015 in Ansatz gebracht. Die Nachzahlungen gemäß Artikel 3, § 87 werden berücksichtigt.

Die verfügbare jährliche Nettobesoldung ermittelt sich daher wie folgt:

Bestandteil	Jahresbetrag 2015
Grundgehalt BesGr. A 4, Stufe 1	23.263,46 Euro
Amtszulage, Fußnote 2 zur BesGr. A 4	807,82 Euro
Familienzuschlag Verheiratetenanteil	1.435,76 Euro
Familienzuschlag Kinderanteil	3.639,16 Euro
Strukturzulage	406,80 Euro
abzüglich Kürzung der Besoldung	- 147,82 Euro
Nachzahlung § 19a SächsBesG	369,15 Euro
Nachzahlungen nach Art. 3, § 87 SächsBesG	4.248,12 Euro
jährliche Bruttobesoldung	34.022,45 Euro

abzüglich Lohnsteuer (Steuerklasse 3, 2,0 Kinderfreibeträge)	- 2.134,00 Euro
abzüglich Solidaritätszuschlag	0,00 Euro
jährliche Nettobesoldung	31.888,45 Euro
abzüglich Beiträge für private Kranken- und Pflegeversicherung	- 5.568,24 Euro
Kindergeld	4.512,00 Euro
Jobticket	16,44 Euro
verfügbare jährliche Nettobesoldung	30.848,65 Euro

Durch die im Jahr 2015 gewährte Besoldung einschließlich der Nachzahlungen nach Artikel 3, § 87 wird der erforderliche Abstand zum Grundsicherungsniveau gewahrt. Der Abstand beträgt 19,0 %. Der vierte Parameter ist nicht erfüllt.

ff) Feststellung des Quervergleichs

Die Prüfung des fünften Parameters, der Quervergleich mit der jährlichen Bruttobesoldung des Bundes und der anderen Länder, führt für die Besoldungsgruppe A 5 zu einer Abweichung von 2,17 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 28.969,02 Euro und Freistaat Sachsen 28.339,58 Euro), für die Besoldungsgruppe A 9 zu einer Abweichung von 1,17 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 38.321,66 Euro und Freistaat Sachsen 37.874,92 Euro), für die Besoldungsgruppe A 13 zu einer Abweichung von 0,45 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 57.890,07 Euro und Freistaat Sachsen 57.626,76 Euro) und für die Besoldungsgruppe R 1 zu einer Abweichung von ebenfalls 0,45 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 72.928,18 Euro und Freistaat Sachsen 72.598,92 Euro). Der fünfte Parameter ist nicht erfüllt.

gg) Ergebnis für das Jahr 2015

Zusammenfassend ist die Entwicklung der Besoldung auf der Basis 100 im Jahr 2000 für den Zeitraum von 2001 bis 2015 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 5,49 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 10,75 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex und um 3,14 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben. Folglich ist im Jahr 2015 der erste Parameter (Tarifentwicklung) und der zweite Parameter (Nominallohnindex) erfüllt.

Zusätzlich ist eine Staffelpfung durchzuführen, wobei sich der Betrachtungszeitraum von 1996 bis 2010 (Basisjahr 1995) erstreckt. In diesem Zeitraum sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen grundsätzlich gleichbehandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das unter 1. a) Ausgeführte.

Die Grundgehaltssätze wurden 1996 um 0 %, zum 1. März bzw. zum 1. Juli 1997 um 1,3 % durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 1996/1997, zum 1. Januar 1998 um 1,5 % durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 1998, zum 1. Juni 1999 bzw. zum 1. Januar 2000 um 2,9 % durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 1999, zum 1. Januar 2001 um 1,8 % und zum 1. Januar 2002 um 2,2 % durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 2000 sowie durch Artikel 1 bis 3 BBVAnpG 2003/2004 zum 1. April bzw. zum 1. Juli 2003 um 2,4 %, zum 1. April 2004 um 1 % und zum 1. August 2004 um 1 % erhöht.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum

1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 Buchst. a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Ab dem Jahr 2004 wurden Beamten und Richtern Festbeträge als Sonderzahlung mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember gewährt. Da im Betrachtungszeitraum die Sonderzahlung vollständig entfallen ist, kommt es auf die Differenzierung der Festbeträge nicht an. Das SZG, das zuletzt im Jahr 2002 eine jährliche Sonderzuwendung in Höhe von 86,31 % der für Dezember 2002 maßgebenden Bezüge vorsah (vergleiche § 6 Absatz 1 i. V. m. § 13 SZG), war durch Artikel 18 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 2003/2004 aufgehoben worden. Allerdings war im Jahr 2003 in Freistaat Sachsen gemäß § 18 Absatz 2 BBVAnpG 2003/2004 das SZG weiter anzuwenden, da noch keine landesgesetzliche Regelung in Kraft getreten war. Die Besoldung stieg in dem Zeitraum von 1996 bis 2010 (Basisjahr 1995) um 16,72 %.

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst wurden 1996 um 0 %, 1997 um 1,3 %, 1998 um 1,5 %, 1999 um 3,1 %, 2000 um 2 %, 2001 um 2,4 %, 2002 um 0 %, 2003 um 2,4 %, 2004 um 2 %, 2005 bis 2007 um 0 %, 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 % und 2010 um 1,2 % erhöht. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergab daher einen Anstieg von 24,04 %.

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 1996 um 1,6 %, 1997 um 0,3 %, 1998 um 1,0 %, 1999 um 1,8 %, 2000 um 2 %, 2001 um 2,1 %, 2002 um 1,4 %, 2003 um 1,6 %, 2004 um 0,8 %, 2005 um 0 %, 2006 um 1,1 %, 2007 um 1,5 %, 2008 um 3,9 %, 2009 um 1,4 % und 2010 um 2,3 %. Der Nominallohnindex stieg daher um 25,32 %.

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 1996 um 2,2 %, 1997 um 2,4 %, 1998 um 1,2 %, 1999 um 0,4 %, 2000 um 1,4 %, 2001 um 1,7 %, 2002 um 1,0 %, 2003 um 0,7 %, 2004 um 1,6 %, 2005 um 1,5 %, 2006 um 2,0 %, 2007 um 2,6 %, 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,3 % und 2010 um 1,1 %. Der Verbraucherpreisindex stieg daher um 25,22 %.

Zusammenfassend ist daher die Entwicklung der Besoldung ausgehend von der Basis 100 im Jahr 1995 für den Zeitraum von 1996 bis 2010 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 6,27 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 7,37 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex und um 7,28 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben.

Mit einer Nachzahlung von 1,28 % für das Jahr 2015 ist damit bei der Staffelpfung nur noch die Abweichung zum zweiten Parameter (Nominallohnindex) und dritten Parameter (Verbraucherpreisindex) höher als die vom Bundesverfassungsgericht als zulässig angesehene Abweichung. Die Staffelpfung (Zeitraum von 1996 bis 2010) für das Jahr 2015 führt damit zu keiner relevanten Abweichung.

f) Jahr 2016

aa) Feststellung der Besoldungsentwicklung

Für das Prüfungsjahr 2016 ist der Zeitraum von 2002 bis 2016 zugrunde zu legen. In diesem sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen grundsätzlich gleichbehandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das unter 1. a) Ausgeführte.

Die Grundgehaltssätze wurden durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 2000 zum 1. Januar 2002 um 2,2 % sowie durch Artikel 1 bis 3 BBVAnpG 2003/2004 zum 1. April bzw. zum 1. Juli 2003 um 2,4 %, zum 1. April 2004 um 1 % und zum 1. August 2004 um 1 % erhöht.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des

Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 Buchst. a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes, welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt. Zum 1. Januar 2012 wurden die Grundgehaltssätze um 1,9 % sowie anschließend um einen Sockelbetrag von 17 Euro erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März bzw. zum 1. September 2013 wurden die Grundgehaltssätze um 2,65 % angehoben (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Artikels 27 Nummer 5 SächsDNeuG). Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. April 2014 um 2,95 % erhöht (Anlage 5 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 SächsDNeuG). Zum 1. März 2015 wurden die Grundgehaltssätze um 2,1 % und zum 1. März 2016 um 2,3 % mindestens um 75 Euro angehoben (Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2015/2016). Zum 1. Juli 2016 wurden die Grundgehaltssätze um 2,61 % erhöht (Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung). Die Besoldung steigt demnach in dem Zeitraum von 2002 bis 2016 (Basisjahr 2001) um 25,13%.

Die Besoldungsanpassung zum 1. März wirkt sich so aus, dass die Anpassung für das Jahr 2016 bei 1,92 % liegt ($2,3 \% \times [10/12] = 1,92 \%$). Durch die weitere Besoldungsanpassung zum 1. Juli liegt diese Anpassung für das Jahr 2016 bei 1,31 % liegt ($2,61 \% \times [6/12] = 1,31 \%$). Damit stieg die Besoldung in dem Zeitraum von 2002 bis 2016 tatsächlich um 23,08 %.

bb) Feststellung der Tarifentwicklung

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder wurden 2002 um 0 %, 2003 um 2,4 %, 2004 um 2 %, 2005 bis 2007 um 0 %, 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 1,5 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 2,65 %, 2014 um 2,95 %, 2015 um 2,1 % und 2016 um 2,3 % erhöht. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergibt daher einen Anstieg von 27,90 %.

Die Anhebung der Tabellenentgelte zum 1. März wirkt sich so aus, dass die Anpassung für das Jahr 2016 bei 1,92 % liegt ($2,3 \% \times [10/12] = 1,92 \%$). Damit stiegen die Tabellenentgelte in dem Zeitraum von 2002 bis 2016 tatsächlich um 27,42 %. Somit ist die Besoldungsentwicklung um 3,52 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist unterschritten. Der Parameter ist nicht erfüllt.

cc) Feststellung der Entwicklung des Nominallohnindex

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 2002 um 1,4 %, 2003 um 1,6 %, 2004 um 0,8 %, 2005 um 0 %, 2006 um 1,1 %, 2007 um 1,5 %, 2008 um 3,9 %, 2009 um 1,4 %, 2010 um 2,3 %, 2011 um 2,9 %, 2012 um 2,7 %, 2013 um 2,2 %, 2014 um 1,4 %, 2015 um 4,3 % und 2016 um 3,3 %. Der Nominallohnindex steigt daher um 35,52 %. Somit ist die Besoldungsentwicklung um 10,11 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist überschritten. Der Parameter ist erfüllt.

dd) Feststellung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 2002 um 1,0 %, 2003 um 0,7 %, 2004 um 1,6 %, 2005 um 1,5 %, 2006 um 2,0 %, 2007 um 2,6 %, 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,3 %, 2010 um 1,1 %, 2011 um 2 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 1,7 %, 2014 um 0,9 %, 2015 um 0,7 % und 2016 um 0,5 %. Somit ist die Besoldungsentwicklung um 0,15 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist unterschritten. Der Parameter ist nicht erfüllt.

ee) Systeminterner Besoldungsvergleich

(1) Abstandsgebot zwischen einzelnen Besoldungsgruppen

Der systeminterne Besoldungsvergleich wird anhand der unter 1. e) aa) aufgeführten Besoldungsgruppen durchgeführt. Im zurückliegenden Zeitraum von 2011 bis 2016 hat sich der Abstand zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe R 1 um 0,19 %, zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 13 ebenfalls um 0,19 % sowie zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 9 um 0,16 % vergrößert. Zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 5 ist eine Verringerung um 0,81 % eingetreten. Der Abstand im gleichen Zeitraum hat sich zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 13 um 0,23 % sowie zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 9 um 0,18 % vergrößert. Zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 5 hat eine Abschmelzung um 1,10 % stattgefunden. Der Abstand im Zeitraum von 2011 bis 2016 hat sich zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 9 um 0,20 % vergrößert sowie zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 5 um 1,71 % verringert. Zwischen Besoldungsgruppe A 9 und Besoldungsgruppe A 5 ist im gleichen Zeitraum eine Verminderung des Abstandes um 5,40 % eingetreten.

Der vom Bundesverfassungsgericht festgelegte Grenzwert von mindestens 10 % ist deutlich nicht erfüllt.

(2) Mindestabstand zur Grundsicherung

Die anzusetzenden Beträge für die Berechnungen zum gebotenen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau für das Jahr 2016 stellen sich entsprechend der unter 1. e) bb) benannten Grundlagen wie folgt dar:

(a) Grundsicherungsniveau

Im Jahr 2016 beträgt der Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 2 monatlich 364 Euro. Der Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 4 bis 6 und die Ermittlung des gewichteten Durchschnitts je Kind sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Lebensalter	Anzahl Lebensjahre	Betrag pro Monat	Anzahl x Betrag
bis unter 6	6	237 Euro	1.422 Euro
von 6 bis unter 14	8	270 Euro	2.160 Euro
von 14 bis unter 18	4	306 Euro	1.224 Euro
Summe Kind bis unter 18 Jahren			4.806 Euro
Durchschnittswert je Kind (Summe / 18)			267,00 Euro

Von der Bundesagentur für Arbeit wurde mit Schreiben vom 13. Februar 2019 die einschlägige Statistik zu den Kosten für Unterkunft und Heizung dem Bundesverfassungsgericht übermittelt. Ausweislich Zeile 1: „95%-Perzentil Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt“ betragen die monatlich anzusetzenden Kosten für Unterkunft und Heizung 750 Euro.

Der anzusetzende Betrag zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe wurde wie im Jahr 2018 dargestellt ermittelt. Der monatliche Betrag von 57,45 Euro je Kind wurde auf Grundlage des Jahres 2019 berechnet. Spiegelbildlich zu der Fortschreibung für die künftigen Jahre wird bei der Vergangenheitsbetrachtung ein jährlicher Abzug um 2 % vorgenommen.

Der Rundfunkbeitrag im Jahr 2016 beträgt 17,50 Euro monatlich und wird in diesem Umfang berücksichtigt.

Auf Grundlage der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen“ werden monatliche Elternbeiträge für Kinderkrippe/Kindertagespflege bis zum August 2016 von 198,89 Euro und ab September 2016 von 203,93 Euro für das erste Kind sowie 119,33 Euro bzw. 122,36 Euro für das zweite Kind, für Kindergarten bis zum August 2016 von 137,74 Euro und ab September 2016 von 140,79 Euro für das erste Kind sowie 82,64 Euro bzw. 84,47 Euro für das zweite Kind und für Hort bis zum August 2016 von 81,52 Euro und ab September 2016 von 82,24 Euro für das erste Kind sowie 48,91 Euro bzw. 49,34 Euro für das zweite Kind erhoben. Ausweislich des Statistischen Berichtes „Kinderbetreuung im Freistaat Sachsen“ des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen beträgt die Betreuungsquote zum Stichtag 1. März 2016 in der Kinderkrippe/Kindertagespflege 50,6 %, im Kindergarten 95,5 % und im Hort 82,8 %. Aufgrund der Elternbeiträge, der Betreuungsquote und unter Berücksichtigung der maßgeblichen Lebensjahre ergibt sich ein monatlich anzusetzender Betrag von 38,72 Euro je Kind.

Wie im Jahr 2015 dargestellt, beträgt der Normalfahrpreis der Abo-Monatskarte (Preisstufe A1 Tarifzone Dresden) im Jahr 2016 monatlich 49,70 Euro. Die ermittelte Inanspruchnahmequote von 41 % wird für die Berechnung beibehalten. Es ergibt sich unter Berücksichtigung einer Ermäßigung von 50 % und der Inanspruchnahmequote ein monatlich anzusetzender Betrag von 20,38 Euro für zwei erwachsene Grundsicherungsempfänger.

Die Ermäßigungen aufgrund der Nutzung von Einrichtungen durch den Dresden-Pass wurden wie im Jahr 2018 beschrieben berechnet. Im Jahr 2016 wird der ermittelte jährliche Betrag von 12,35 Euro in Ansatz gebracht.

Das Grundsicherungsniveau im Jahr 2016 ermittelt sich daher wie folgt:

Bestandteil	Jahresbetrag 2016
Regelbedarf - Regelbedarfsstufe 2 Erwachsener	4.368,00 Euro

Regelbedarf - Regelbedarfsstufe 2 Partner	4.368,00 Euro
gewichteter durchschnittlicher Regelbedarf erstes Kind	3.204,00 Euro
gewichteter durchschnittlicher Regelbedarf zweites Kind	3.204,00 Euro
Kosten der Unterkunft und Heizung	9.000,00 Euro
Leistungen für Bildung und Teilhabe	1.297,68 Euro
Sozialtarife und geldwerte Vorteile	1.396,19 Euro
Jahressumme	26.837,87 Euro
verfügbares jährliches Nettoeinkommen	26.837,87 Euro
Erhöhung auf 115 % (Mindestabstand)	30.863,55 Euro

(b) Nettoalimentation

Anzusetzen ist die unterste Besoldungsgruppe A 4 mit der Anfangsstufe, Amtszulage und Familienzuschlag der Stufe 3 (verheiratet und zwei Kinder). Die maßgebenden Werte ergeben sich aus den Anlagen 5, 6 und 7 jeweils zum Stand 1. März 2015, zum Stand 1. März 2016 und zum Stand 1. Juli 2016. Alle vorhandenen Beamten der Besoldungsgruppe A 4 (Justizwachtmeisterdienst) haben Anspruch auf eine Amtszulage. Die Nachzahlung nach § 19a SächsBesG für die Monate Januar bis Juni 2016 wird einbezogen. Die Kürzung der Besoldung nach § 8 SächsBesG wird berücksichtigt. Bei der Ermittlung der jährlichen Nettobesoldung sind von der jährlichen Bruttobesoldung die hierauf entfallende Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag abgezogen worden. Nach Mitteilung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. vom 27. Juli 2022 beträgt im Jahr 2016 der durchschnittliche monatliche Beitrag für eine private Krankenversicherung 463 Euro und Pflegeversicherung 16,66 Euro bei der zugrundeliegenden Familienkonstellation. Als sogenannten BEG-Anteil hat der PKV-Verband monatlich 385,66 Euro mitgeteilt. Bei dem Sonderausgabenabzug für die Kosten der Kinderbetreuung wurde ein jährlicher Betrag von 619,52 Euro in Ansatz gebracht. Das Kindergeld beträgt im Jahr 2016 für das erste und zweite Kind monatlich jeweils 190 Euro. Die Ermäßigung aufgrund der Nutzung des Jobtickets wurde einmalig wie im Jahr 2018 dargestellt ermittelt. Der jährliche Betrag von 16,44 Euro wird auch im Jahr 2016 in Ansatz gebracht. Die Nachzahlungen gemäß Artikel 3, § 87 werden berücksichtigt.

Die verfügbare jährliche Nettobesoldung ermittelt sich daher wie folgt:

Bestandteil	Jahresbetrag 2016
Grundgehalt BesGr. A 4, Stufe 1	24.409,86 Euro
Amtszulage, Fußnote 2 zur BesGr. A 4	836,90 Euro
Familienzuschlag Verheiratetenanteil	1.487,64 Euro
Familienzuschlag Kinderanteil	3.759,28 Euro
Strukturzulage	406,80 Euro
abzüglich Kürzung der Besoldung	- 154,50 Euro
Nachzahlung § 19a SächsBesG	303,65 Euro

Nachzahlungen nach Art. 3, § 87 SächsBesG	4.404,00 Euro
jährliche Bruttobesoldung	34.453,63 Euro
abzüglich Lohnsteuer (Steuerklasse 3, 2,0 Kinderfreibeträge)	- 2.356,00 Euro
abzüglich Solidaritätszuschlag	0,00 Euro
jährliche Nettobesoldung	33.097,63 Euro
abzüglich Beiträge für private Kranken- und Pflegeversicherung	- 5.755,92 Euro
Kindergeld	4.560,00 Euro
Jobticket	16,44 Euro
verfügbare jährliche Nettobesoldung	31.918,15 Euro

Durch die im Jahr 2016 gewährte Besoldung einschließlich der Nachzahlungen nach Artikel 3, § 87 wird der erforderliche Abstand zum Grundsicherungsniveau gewahrt. Der Abstand beträgt 18,9 %. Der vierte Parameter ist nicht erfüllt.

ff) Feststellung des Quervergleichs

Die Prüfung des fünften Parameters, der Quervergleich mit der jährlichen Bruttobesoldung des Bundes und der anderen Länder, führt für die Besoldungsgruppe A 5 zu einer Abweichung von 0,35 % über dem Durchschnitt (Durchschnitt 29.750,62 Euro und Freistaat Sachsen 29.854,35 Euro), für die Besoldungsgruppe A 9 zu einer Abweichung von 1,35 % über dem Durchschnitt (Durchschnitt 39.128,76 Euro und Freistaat Sachsen 39.656,76 Euro), für die Besoldungsgruppe A 13 zu einer Abweichung von 2,10 % über dem Durchschnitt (Durchschnitt 59.069,77 Euro und Freistaat Sachsen 60.310,08 Euro) und für die Besoldungsgruppe R 1 zu einer Abweichung von ebenfalls 2,10 % über dem Durchschnitt (Durchschnitt 74.413,15 Euro und Freistaat Sachsen 75.979,44 Euro). Der fünfte Parameter ist nicht erfüllt.

gg) Ergebnis für das Jahr 2016

Zusammenfassend ist die Entwicklung der Besoldung auf der Basis 100 im Jahr 2001 für den Zeitraum von 2002 bis 2016 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 3,52 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 10,11 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex und um 0,15 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben. Folglich ist im Jahr 2016 der zweite Parameter (Nominallohnindex) erfüllt.

Zusätzlich ist eine Staffelpfung durchzuführen, wobei sich der Betrachtungszeitraum von 1997 bis 2011 (Basisjahr 1996) erstreckt. In diesem Zeitraum sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen grundsätzlich gleichbehandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das unter 1. a) Ausgeführte.

Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. März bzw. zum 1. Juli 1997 um 1,3 % durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 1996/1997, zum 1. Januar 1998 um 1,5 % durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 1998, zum 1. Juni 1999 bzw. zum 1. Januar 2000 um 2,9 % durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 1999, zum 1. Januar 2001 um 1,8 % und zum 1. Januar 2002 um 2,2 % durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 2000 sowie durch Artikel 1 bis 3 BBVAnpG 2003/2004 zum 1. April bzw. zum 1. Juli 2003 um 2,4 %, zum 1. April 2004 um 1 % und zum 1. August 2004 um 1 % erhöht.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 Buchst. a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes, welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt. Die Besoldung stieg in dem Zeitraum von 1997 bis 2011 (Basisjahr 1996) um 16,78 %.

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst wurden 1997 um 1,3 %, 1998 um 1,5 %, 1999 um 3,1 %, 2000 um 2 %, 2001 um 2,4 %, 2002 um 0 %, 2003 um 2,4 %, 2004 um 2 %, 2005 bis 2007 um 0 %, 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 % und 2011 um 1,5 % erhöht. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergab daher einen Anstieg von 25,90 %.

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 1997 um 0,3 %, 1998 um 1,0 %, 1999 um 1,8 %, 2000 um 2 %, 2001 um 2,1 %, 2002 um 1,4 %, 2003 um 1,6 %, 2004 um 0,8 %, 2005 um 0 %, 2006 um 1,1 %, 2007 um 1,5 %, 2008 um 3,9 %, 2009 um 1,4 %, 2010 um 2,3 % und 2011 um 2,9 %. Der Nominallohnindex stieg daher um 26,93 %.

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 1997 um 2,4 %, 1998 um 1,2 %, 1999 um 0,4 %, 2000 um 1,4 %, 2001 um 1,7 %, 2002 um 1,0 %, 2003 um 0,7 %, 2004 um 1,6 %, 2005 um 1,5 %, 2006 um 2,0 %, 2007 um 2,6 %, 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,3 %, 2010 um 1,1 % und 2011 um 2 %. Der Verbraucherpreisindex stieg daher um 24,98 %.

Zusammenfassend ist daher die Entwicklung der Besoldung ausgehend von der Basis 100 im Jahr 1996 für den Zeitraum von 1997 bis 2011 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 7,81 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 8,69 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex und um 7,02 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben. Zu berücksichtigen ist hier, dass mit dem Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung vom 20. Oktober 2016 unter Berücksichtigung der Kontrollrechnung eine Nachzahlung von 2,53 % für das Jahr 2011 erfolgt ist. Mit dieser Nachzahlung ist die nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes verfassungswidrig zu niedrige Besoldung so angehoben worden, dass der Verfassungsverstoß für 2011 behoben worden ist. Die Staffelpflicht (Zeitraum von 1997 bis 2011) für das Jahr 2016 führt damit zu keiner relevanten Abweichung.

g) Jahr 2017

aa) Feststellung der Besoldungsentwicklung

Für das Prüfungsjahr 2017 ist der Zeitraum von 2003 bis 2017 zugrunde zu legen. In diesem sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen grundsätzlich gleichbehandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das unter 1. a) Ausgeführte.

Die Grundgehaltssätze wurden durch Artikel 1 bis 3 BBVAnpG 2003/2004 zum 1. April bzw. zum 1. Juli 2003 um 2,4 %, zum 1. April 2004 um 1 % und zum 1. August 2004 um 1 % erhöht.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 Buchst. a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes, welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt. Zum 1. Januar 2012 wurden die Grundgehaltssätze um 1,9 % sowie anschließend um einen Sockelbetrag von 17 Euro erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März bzw. zum 1. September 2013 wurden die Grundgehaltssätze um 2,65 % angehoben (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Artikels 27 Nummer 5 SächsDNeuG). Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. April 2014 um 2,95 % erhöht (Anlage 5 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 SächsDNeuG). Zum 1. März 2015 wurden die Grundgehaltssätze um 2,1 % und zum 1. März 2016 um 2,3 % mindestens um 75 Euro angehoben (Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2015/2016). Zum 1. Juli 2016 wurden die Grundgehaltssätze um 2,61 % erhöht (Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung). Zum 1. Januar 2017 wurden die Grundgehaltssätze um 2,0 % erhöht (Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018 vom 4. Juli 2017 [SächsGVBl. S. 348]). Zudem erhielten Beamte der Besoldungsgruppen A 4 bis A 8, Besoldungsgruppe A 9 in den Stufen 2 bis 8 und Besoldungsgruppe A 10 in den Stufen 2 bis 5 mit den Bezügen für den Monat Dezember 2017 eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro, wenn sie am 1. Dezember 2017 in einem Beamtenverhältnis standen (Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018), welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt. Die Besoldung steigt demnach in dem Zeitraum von 2003 bis 2017 (Basisjahr 2002) um 24,89%.

bb) Feststellung der Tarifentwicklung

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder wurden 2003 um 2,4 %, 2004 um 2 %, 2005 bis 2007 um 0 %, 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 1,5 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 2,65 %, 2014 um 2,95 %, 2015 um 2,1 % und 2016 um 2,3 % erhöht. Zum 1. Januar 2017 wurden die Tabellenentgelte um 2 % bzw. für Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 8, Entgeltgruppe 9 in den Stufen 1 bis 3 und Entgeltgruppen 10 bis 12 jeweils in der Stufe 1 um 75 Euro angehoben. Die Anpassung im Jahr 2017 lag insgesamt bei 2,14 %. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergibt daher einen Anstieg von 30,63 %. Somit ist die Besoldungsentwicklung um 4,60 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist unterschritten. Der Parameter ist nicht erfüllt.

cc) Feststellung der Entwicklung des Nominallohnindex

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 2003 um 1,6 %, 2004 um 0,8 %, 2005 um 0 %, 2006 um 1,1 %, 2007 um 1,5 %, 2008 um 3,9 %, 2009 um 1,4 %, 2010 um 2,3 %, 2011 um 2,9 %, 2012 um 2,7 %, 2013 um 2,2 %, 2014 um 1,4 %, 2015 um 4,3 %, 2016 um 3,3 % und 2017 um 2,9 %. Der Nominallohnindex steigt daher um 37,52 %. Somit ist die Besoldungsentwicklung um 10,12 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist überschritten. Der Parameter ist erfüllt.

dd) Feststellung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 2003 um 0,7 %, 2004 um 1,6 %, 2005 um 1,5 %, 2006 um 2,0 %, 2007 um 2,6 %, 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,3 %, 2010 um 1,1 %, 2011 um 2 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 1,7 %, 2014 um 0,9 %, 2015 um 0,7 %, 2016 um 0,5 % und 2017 um 1,6 %. Der Verbraucherpreisindex steigt daher um 24,00 %. Somit blieb die Entwicklung des Verbraucherpreisindex im benannten Zeitraum um 0,71 % hinter der Besoldungsentwicklung zurück. Der Schwellenwert ist unterschritten. Der Parameter ist nicht erfüllt.

ee) Systeminterner Besoldungsvergleich

(1) Abstandsgebot zwischen einzelnen Besoldungsgruppen

Der systeminterne Besoldungsvergleich wird anhand der unter 1. e) aa) aufgeführten Besoldungsgruppen durchgeführt. Im zurückliegenden Zeitraum von 2012 bis 2017 ist der Abstand zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe R 1 sowie zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 13 nicht abgeschmolzen, zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 9 hat sich der Abstand um 0,04 % sowie zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 5 um 0,57 % verringert. Der Abstand im gleichen Zeitraum hat sich zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 13 nicht vermindert, zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 9 hat eine Abschmelzung um 0,06 % sowie zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 5 um 0,76 % stattgefunden. Der Abstand im Zeitraum von 2012 bis 2017 ist zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 9 um 0,11 % sowie zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 5 um 1,14 % abgeschmolzen. Zwischen Besoldungsgruppe A 9 und Besoldungsgruppe A 5 ist im gleichen Zeitraum eine Verminderung des Abstandes um 3,24 % eingetreten.

Der vom Bundesverfassungsgericht festgelegte Grenzwert von mindestens 10 % ist deutlich nicht erfüllt.

(2) Mindestabstand zur Grundsicherung

Die anzusetzenden Beträge für die Berechnungen zum gebotenen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau für das Jahr 2017 stellen sich entsprechend der unter 1. e) bb) benannten Grundlagen wie folgt dar:

(a) Grundsicherungsniveau

Im Jahr 2017 beträgt der Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 2 monatlich 368 Euro. Der Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 4 bis 6 und die Ermittlung des gewichteten Durchschnitts je Kind sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Lebensalter	Anzahl Lebensjahre	Betrag pro Monat	Anzahl x Betrag
bis unter 6	6	237 Euro	1.422 Euro
von 6 bis unter 14	8	291 Euro	2.328 Euro
von 14 bis unter 18	4	311 Euro	1.244 Euro
Summe Kind bis unter 18 Jahren			4.499 Euro
Durchschnittswert je Kind (Summe / 18)			277,44 Euro

Von der Bundesagentur für Arbeit wurde mit E-Mail vom 28. September 2020 die einschlägige Statistik zu den Kosten für Unterkunft und Heizung übermittelt. Ausweislich Zeile 1: „95%-Perzentil Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt“ betragen die monatlich anzusetzenden Kosten für Unterkunft und Heizung 750 Euro.

Der anzusetzende Betrag zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe wurde wie im Jahr 2018 dargestellt ermittelt. Der monatliche Betrag von 57,45 Euro je Kind wurde auf Grundlage des Jahres 2019 berechnet. Spiegelbildlich zu der Fortschreibung für die künftigen Jahre wird bei der Vergangenheitsbetrachtung ein jährlicher Abzug um 2 % vorgenommen.

Der Rundfunkbeitrag im Jahr 2017 beträgt 17,50 Euro monatlich und wird in diesem Umfang berücksichtigt.

Auf Grundlage der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen“ werden monatliche Elternbeiträge für Kinderkrippe/Kindertagespflege bis zum August 2017 von 203,93 Euro und ab September 2017 von 212,81 Euro für das erste Kind sowie 122,36 Euro bzw. 127,69 Euro für das zweite Kind, für Kindergarten bis zum August 2017 von 140,79 Euro und ab September 2017 von 146,02 Euro für das erste Kind sowie 84,47 Euro bzw. 87,61 Euro für das zweite Kind und für Hort bis zum August 2017 von 82,24 Euro und ab September 2017 von 84,54 Euro für das erste Kind sowie 49,34 Euro bzw. 50,72 Euro für das zweite Kind erhoben. Ausweislich des Statistischen Berichtes „Kinderbetreuung im Freistaat Sachsen“ des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen beträgt die Betreuungsquote zum Stichtag 1. März 2017 in der Kinderkrippe/Kindertagespflege 50,5 %, im Kindergarten 95,6 % und im Hort 84,3 %. Aufgrund der Elternbeiträge, der Betreuungsquote und unter Berücksichtigung der maßgeblichen Lebensjahre ergibt sich ein monatlich anzusetzender Betrag von 39,90 Euro je Kind.

Wie im Jahr 2018 dargestellt, beträgt der Normalfahrpreis der Abo-Monatskarte (Preisstufe A1 Tarifzone Dresden) ab August 2017 bis zum Juli 2018 monatlich 50,90 Euro. Bis Juli 2018 beträgt der Normalfahrpreis monatlich 49,70 Euro. Die ermittelte Inanspruchnahmequote von 41 % wird für die Berechnung beibehalten. Es ergibt sich unter Berücksichtigung einer Ermäßigung von 50 % und der Inanspruchnahmequote bis zum Juli 2017 ein monatlich anzusetzender Betrag von 20,38 Euro und ab August 2017 monatlich 20,87 Euro für zwei erwachsene Grundsicherungsempfänger.

Die Ermäßigungen aufgrund der Nutzung von Einrichtungen durch den Dresden-Pass wurden wie im Jahr 2018 beschrieben berechnet. Im Jahr 2017 wird der ermittelte jährliche Betrag von 12,35 Euro in Ansatz gebracht.

Das Grundsicherungsniveau im Jahr 2017 ermittelt sich daher wie folgt:

Bestandteil	Jahresbetrag 2017
-------------	-------------------

Regelbedarf - Regelbedarfsstufe 2 Erwachsener	4.416,00 Euro
Regelbedarf - Regelbedarfsstufe 2 Partner	4.416,00 Euro
gewichteter durchschnittlicher Regelbedarf erstes Kind	3.329,28 Euro
gewichteter durchschnittlicher Regelbedarf zweites Kind	3.329,28 Euro
Kosten der Unterkunft und Heizung	9.000,00 Euro
Leistungen für Bildung und Teilhabe	1.324,08 Euro
Sozialtarife und geldwerte Vorteile	1.426,96 Euro
Jahressumme	27.241,60 Euro
verfügbares jährliches Nettoeinkommen	27.241,60 Euro
Erhöhung auf 115 % (Mindestabstand)	31.327,84 Euro

(b) Nettoalimentation

Anzusetzen ist die unterste Besoldungsgruppe A 4 mit der Anfangsstufe, Amtszulage und Familienzuschlag der Stufe 3 (verheiratet und zwei Kinder). Die maßgebenden Werte ergeben sich aus den Anlagen 5, 6 und 7 zum Stand 1. Januar 2017. Alle vorhandenen Beamten der Besoldungsgruppe A 4 (Justizwachtmeisterdienst) haben wie im Jahr 2017 Anspruch auf eine Amtszulage. Die im Dezember 2017 gewährte Einmalzahlung von 100 Euro wird einbezogen. Die Kürzung der Besoldung nach § 8 SächsBesG wird berücksichtigt. Bei der Ermittlung der jährlichen Nettobesoldung sind von der jährlichen Bruttobesoldung die hierauf entfallende Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag abgezogen worden. Nach Mitteilung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. vom 27. Juli 2022 beträgt im Jahr 2017 der durchschnittliche monatliche Beitrag für eine private Krankenversicherung 496 Euro und Pflegeversicherung 21,22 Euro bei der zugrundeliegenden Familienkonstellation. Als sogenannten BEG-Anteil hat der PKV-Verband monatlich 417,22 Euro mitgeteilt. Bei dem Sonderausgabenabzug für die Kosten der Kinderbetreuung wurde ein jährlicher Betrag von 638,40 Euro in Ansatz gebracht. Das Kindergeld beträgt im Jahr 2017 für das erste und zweite Kind monatlich jeweils 192 Euro. Die Ermäßigung aufgrund der Nutzung des Jobtickets wurde einmalig wie im Jahr 2018 dargestellt ermittelt. Der jährliche Betrag von 16,44 Euro wird auch im Jahr 2017 in Ansatz gebracht. Die Nachzahlungen gemäß Artikel 3, § 87 werden berücksichtigt.

Die verfügbare jährliche Nettobesoldung ermittelt sich daher wie folgt:

Bestandteil	Jahresbetrag 2017
Grundgehalt BesGr. A 4, Stufe 1	25.373,76 Euro
Amtszulage, Fußnote 2 zur BesGr. A 4	867,84 Euro
Familienzuschlag Verheiratetenanteil	1.542,72 Euro
Familienzuschlag Kinderanteil	3.887,04 Euro
abzüglich Kürzung der Besoldung	- 158,40 Euro
Einmalzahlung 2017	100,00 Euro

Nachzahlungen nach Art. 3, § 87 SächsBesG	4.705,32 Euro
jährliche Bruttobesoldung	36.318,28 Euro
abzüglich Lohnsteuer (Steuerklasse 3, 2,0 Kinderfreibeträge)	- 2.394,00 Euro
abzüglich Solidaritätszuschlag	0,00 Euro
jährliche Nettobesoldung	33.924,28 Euro
abzüglich Beiträge für private Kranken- und Pflegeversicherung	- 6.206,64 Euro
Kindergeld	4.608,00 Euro
Jobticket	16,44 Euro
verfügbare jährliche Nettobesoldung	32.342,08 Euro

Durch die im Jahr 2017 gewährte Besoldung einschließlich der Nachzahlungen nach Artikel 3, § 87 wird der erforderliche Abstand zum Grundsicherungsniveau gewahrt. Der Abstand beträgt 18,7 %. Der vierte Parameter ist nicht erfüllt.

ff) Feststellung des Quervergleichs

Die Prüfung des fünften Parameters, der Quervergleich mit der jährlichen Bruttobesoldung des Bundes und der anderen Länder, führt für die Besoldungsgruppe A 5 zu einer Abweichung von 1,46 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 30.825,58 Euro und Freistaat Sachsen 30.375,06 Euro), für die Besoldungsgruppe A 9 zu einer Abweichung von 1,09 % über dem Durchschnitt (Durchschnitt 40.276,50 Euro und Freistaat Sachsen 40.714,33 Euro), für die Besoldungsgruppe A 13 zu einer Abweichung von 1,97 % über dem Durchschnitt (Durchschnitt 60.718,67 Euro und Freistaat Sachsen 61.912,84 Euro) und für die Besoldungsgruppe R 1 zu einer Abweichung von 1,98 % über dem Durchschnitt (Durchschnitt 76.483,39 Euro und Freistaat Sachsen 77.998,65 Euro). Der fünfte Parameter ist nicht erfüllt.

gg) Ergebnis für das Jahr 2017

Zusammenfassend ist die Entwicklung der Besoldung auf der Basis 100 im Jahr 2002 für den Zeitraum von 2003 bis 2017 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 4,60 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste und um 10,12 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex blieb im benannten Zeitraum um 0,71 % hinter der Besoldungsentwicklung zurück. Folglich ist im Jahr 2017 der zweite Parameter (Nominallohnindex) erfüllt.

Zusätzlich ist eine Staffelpfung durchzuführen, wobei sich der Betrachtungszeitraum von 1998 bis 2012 (Basisjahr 1997) erstreckt. In diesem Zeitraum sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen grundsätzlich gleichbehandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das unter 1. a) Ausgeführte.

Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. Januar 1998 um 1,5 % durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 1998, zum 1. Juni 1999 bzw. zum 1. Januar 2000 um 2,9 % durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 1999, durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 2000 zum 1. Januar 2001 um 1,8 % und zum 1. Januar 2002 um 2,2 % sowie durch Artikel 1 bis 3 BBVAnpG 2003/2004 zum 1. April bzw. zum 1. Juli 2003 um 2,4 %, zum 1. April 2004 um 1 % und zum 1. August 2004 um 1 % erhöht.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 Buchst. a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes, welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt. Zum 1. Januar 2012 wurden die Grundgehaltssätze um 1,9 % sowie anschließend um einen Sockelbetrag von 17 Euro erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Die Besoldung stieg in dem Zeitraum von 1998 bis 2012 (Basisjahr 1997) um 17,47 %.

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst wurden 1998 um 1,5 %, 1999 um 3,1 %, 2000 um 2 %, 2001 um 2,4 %, 2002 um 0 %, 2003 um 2,4 %, 2004 um 2 %, 2005 bis 2007 um 0 %, 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 1,5 % und 2012 um 1,9 % erhöht. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergab daher einen Anstieg von 26,65 %.

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 1998 um 1,0 %, 1999 um 1,8 %, 2000 um 2 %, 2001 um 2,1 %, 2002 um 1,4 %, 2003 um 1,6 %, 2004 um 0,8 %, 2005 um 0 %, 2006 um 1,1 %, 2007 um 1,5 %, 2008 um 3,9 %, 2009 um 1,4 %, 2010 um 2,3 %, 2011 um 2,9 % und 2012 um 2,7 %. Der Nominallohnindex stieg daher um 29,96 %.

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 1998 um 1,2 %, 1999 um 0,4 %, 2000 um 1,4 %, 2001 um 1,7 %, 2002 um 1,0 %, 2003 um 0,7 %, 2004 um 1,6 %, 2005 um 1,5 %, 2006 um 2,0 %, 2007 um 2,6 %, 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,3 %, 2010 um 1,1 %, 2011 um 2 % und 2012 um 1,9 %. Der Verbraucherpreisindex stieg daher um 24,37 %.

Zusammenfassend ist daher die Entwicklung der Besoldung ausgehend von der Basis 100 im Jahr 1997 für den Zeitraum von 1998 bis 2012 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 7,81 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 10,63 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex und um 5,87 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben. Zu berücksichtigen ist hier, dass mit dem Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung vom 20. Oktober 2016 eine Nachzahlung von 0,98 % für das Jahr 2012 erfolgt ist. Mit dieser Nachzahlung ist die nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes verfassungswidrig zu niedrige Besoldung so angehoben worden, dass der Verfassungsverstoß für 2012 behoben worden ist. Die Staffelpflicht (Zeitraum von 1998 bis 2012) für das Jahr 2017 führt damit zu keiner relevanten Abweichung.

h) Jahr 2018

aa) Feststellung der Besoldungsentwicklung

Für das Prüfungsjahr 2018 ist der Zeitraum von 2004 bis 2018 zugrunde zu legen. In diesem sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen grundsätzlich gleichbehandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das unter 1. a) Ausgeführte.

Die Grundgehaltssätze wurden durch Artikel 2 und 3 BBVAnpG 2003/2004 zum 1. April 2004 um 1 % und zum 1. August 2004 um 1 % erhöht.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 Buchst. a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes, welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt. Zum 1. Januar 2012 wurden die Grundgehaltssätze um 1,9 % sowie anschließend um einen Sockelbetrag von 17 Euro erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März bzw. zum 1. September 2013 wurden die Grundgehaltssätze um 2,65 % angehoben (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Artikels 27 Nummer 5 SächsDNeuG). Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. April 2014 um 2,95 % erhöht (Anlage 5 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 SächsDNeuG). Zum 1. März 2015 wurden die Grundgehaltssätze um 2,1 % und zum 1. März 2016 um 2,3 % mindestens um 75 Euro angehoben (Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2015/2016). Zum 1. Juli 2016 wurden die Grundgehaltssätze um 2,61 % erhöht (Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung). Zum 1. Januar 2017 wurden die Grundgehaltssätze um 2,0 % erhöht (Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Zudem erhielten Beamte der Besoldungsgruppen A 4 bis A 8, Besoldungsgruppe A 9 in den Stufen 2 bis 8 und Besoldungsgruppe A 10 in den Stufen 2 bis 5 mit den Bezügen für den Monat Dezember 2017 eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro, wenn sie am 1. Dezember 2017 in einem Beamtenverhältnis standen (Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018), welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt. Zum 1. Januar 2018 wurden die Grundgehaltssätze um 2,35 % erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze der Endstufen und festen Gehälter um weitere 1,12 % angehoben (Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Darüber hinaus wurde zum 1. Oktober 2018 ein Zuschlag zur Ergänzung des Grundgehalts für Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16, W 2 und W 3 sowie der Besoldungsordnung C und für Richter sowie Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 nach fünfjähriger Laufzeit in der Endstufe sowie für Beamte der Besoldungsordnung B und für Richter sowie Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 nach zehnjähriger Laufzeit in Höhe von 1,03 % eingeführt (Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Die Anpassung im Jahr 2018 lag insgesamt bei 2,87 %. Die Besoldung steigt demnach in dem Zeitraum von 2004 bis 2018 (Basisjahr 2003) um 25,46 %.

bb) Feststellung der Tarifentwicklung

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst wurden 2004 um 2 %, 2005 bis 2007 um 0 %, 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 1,5 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 2,65 %, 2014 um 2,95 %, 2015 um 2,1 % und 2016 um 2,3 % erhöht. Zum 1. Januar 2017 wurden die Tabellenentgelte um 2 % bzw. für Beschäftigte der

Entgeltgruppen 1 bis 8, Entgeltgruppe 9 in den Stufen 1 bis 3 und Entgeltgruppen 10 bis 12 jeweils in der Stufe 1 um 75 Euro angehoben. Die Anpassung im Jahr 2017 lag insgesamt bei 2,14 %. Zum 1. Januar 2018 wurden die Tabellenentgelte um 2,35 % angehoben. Des Weiteren erfolgte die Einführung der Stufe 6 ab Entgeltgruppe 9 in zwei Schritten mit jeweils 1,5 % zum 1. Januar und 1. Oktober 2018 (insgesamt 3 %). Die Anpassung im Jahr 2018 lag insgesamt bei 2,81 %. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergibt daher einen Anstieg von 31,16 %. Somit ist die Besoldungsentwicklung um 4,54 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist unterschritten. Der Parameter ist nicht erfüllt.

cc) Feststellung der Entwicklung des Nominallohnindex

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 2004 um 0,8 %, 2005 um 0 %, 2006 um 1,1 %, 2007 um 1,5 %, 2008 um 3,9 %, 2009 um 1,4 %, 2010 um 2,3 %, 2011 um 2,9 %, 2012 um 2,7 %, 2013 um 2,2 %, 2014 um 1,4 %, 2015 um 4,3 %, 2016 um 3,3 % und 2017 um 2,9 % und 2018 um 3,7 %. Der Nominallohnindex steigt daher um 40,37 %. Somit ist die Besoldungsentwicklung um 11,88 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist überschritten. Der Parameter ist erfüllt.

dd) Feststellung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 2004 um 1,6 %, 2005 um 1,5 %, 2006 um 2,0 %, 2007 um 2,6 %, 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,3 %, 2010 um 1,1 %, 2011 um 2 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 1,7 %, 2014 um 0,9 %, 2015 um 0,7 %, 2016 um 0,5 %, 2017 um 1,6 % und 2018 um 1,8 %. Der Verbraucherpreisindex steigt daher um 25,35 %. Somit blieb die Entwicklung des Verbraucherpreisindex im benannten Zeitraum um 0,09 % hinter der Besoldungsentwicklung zurück. Der Schwellenwert ist unterschritten. Der Parameter ist nicht erfüllt.

ee) Systeminterner Besoldungsvergleich

(1) Abstandsgebot zwischen einzelnen Besoldungsgruppen

Der systeminterne Besoldungsvergleich wird anhand der unter 1. e) aa) aufgeführten Besoldungsgruppen durchgeführt. Im zurückliegenden Zeitraum von 2013 bis 2018 ist der Abstand zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe R 1 sowie zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 13 nicht abgeschmolzen; zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 9 hat sich der Abstand um 0,98 % sowie zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 5 um 0,21 % vergrößert. Der Abstand im gleichen Zeitraum hat sich zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 13 nicht vermindert; zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 9 hat eine Vergrößerung um 1,39 % sowie zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 5 um 0,28 % stattgefunden. Der Abstand im Zeitraum von 2013 bis 2018 hat sich zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 9 um 2,48 % sowie zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 5 um 0,42 % vergrößert. Zwischen Besoldungsgruppe A 9 und Besoldungsgruppe A 5 ist im gleichen Zeitraum eine Verminderung um 2,30 % eingetreten.

Der vom Bundesverfassungsgericht festgelegte Grenzwert von mindestens 10 % ist deutlich nicht erfüllt.

(2) Mindestabstand zur Grundsicherung

Die anzusetzenden Beträge für die Berechnungen zum gebotenen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau für das Jahr 2018 stellen sich entsprechend der unter 1. e) bb) benannten Grundlagen wie folgt dar:

(a) Grundsicherungsniveau

Im Jahr 2018 beträgt der Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 2 monatlich 374 Euro. Der Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 4 bis 6 und die Ermittlung des gewichteten Durchschnitts je Kind sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Lebensalter	Anzahl Lebensjahre	Betrag pro Monat	Anzahl x Betrag
-------------	--------------------	------------------	-----------------

bis unter 6	6	240 Euro	1.440 Euro
von 6 bis unter 14	8	296 Euro	2.368 Euro
von 14 bis unter 18	4	316 Euro	1.264 Euro
Summe Kind bis unter 18 Jahren			5.072 Euro
Durchschnittswert je Kind (Summe / 18)			281,78 Euro

Von der Bundesagentur für Arbeit wurde mit E-Mail vom 28. September 2020 die einschlägige Statistik zu den Kosten für Unterkunft und Heizung übermittelt. Ausweislich Zeile 1: „95%-Perzentil Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt“ betragen die monatlich anzusetzenden Kosten für Unterkunft und Heizung 750 Euro.

In Auswertung der Übersicht zu Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem 3. Kapitel SGB XII (Sozialhilfe) im Freistaat Sachsen für das Jahr 2019 wurden ein monatlich durchschnittlicher Betrag für Schulausflüge von 21,92 Euro, für mehrtägige Klassenfahrten von 146,92 Euro, Schulbeförderung von 28,92 Euro, für Lernförderung von 169,67 Euro und für Mittagsverpflegung von 37,08 Euro ermittelt. Die gesetzlich festgelegte Pauschale für den persönlichen Schulbedarf beträgt im Februar 2019 einmalig 30 Euro und im August 2019 einmalig 100 Euro. Daraus ergibt sich ein monatlich durchschnittlicher Betrag von 10,83 Euro. Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft beträgt die gesetzlich festgelegte Pauschale bis Juli 2019 monatlich 10 Euro und ab August 2019 monatlich 15 Euro. Folglich ermittelt sich ein durchschnittlicher monatlicher Betrag von 12,08 Euro.

Zu berücksichtigen ist die tatsächliche Inanspruchnahme der Leistungen durch die Grundversicherungsempfänger. In Auswertung der Statistiken zur „Bildung und Teilhabe - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Monatszahlen)“ für die Monate Januar bis Dezember 2019 ergibt sich eine Inanspruchnahmequote für Schulausflüge von 3,26 %, für mehrtägige Klassenfahrten von 4,04 %, für persönlichen Schulbedarf von 73,58 %, für Schulbeförderung von 9,11 %, für Lernförderung von 3,28 %, für Mittagsverpflegung von 85,19 % und für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft von 25,19 %. Ausweislich der dargestellten Auswertungen für das Jahr 2019 wird insgesamt ein monatlicher Betrag von 57,45 Euro je Kind in Ansatz gebracht. Spiegelbildlich zu der Fortschreibung für die künftigen Jahre wird bei der Vergangenheitsbetrachtung ein jährlicher Abzug um 2 % vorgenommen.

Der Rundfunkbeitrag im Jahr 2018 beträgt 17,50 Euro monatlich und wird in diesem Umfang berücksichtigt.

Auf Grundlage der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen“ werden monatliche Elternbeiträge für Kinderkrippe/Kindertagespflege bis zum August 2018 von 212,81 Euro und ab September 2018 von 216,49 Euro für das erste Kind sowie 127,69 Euro bzw. 129,89 Euro für das zweite Kind, für Kindergarten bis zum August 2018 von 146,02 Euro und ab September 2018 von 155,92 Euro für das erste Kind sowie 87,61 Euro bzw. 93,55 Euro für das zweite Kind und für Hort bis zum August 2018 von 84,54 Euro und ab September 2018 von 86,79 Euro für das erste Kind sowie 50,72 Euro bzw. 52,07 Euro für das zweite Kind erhoben. Ausweislich des Statistischen Berichtes „Kinderbetreuung im Freistaat Sachsen“ des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen beträgt die Betreuungsquote zum Stichtag 1. März 2018 in der Kinderkrippe/Kindertagespflege 50,9 %, im Kindergarten 95,2 % und im Hort 84,9 %. Aufgrund der Elternbeiträge, der Betreuungsquote und unter Berücksichtigung der maßgeblichen Lebensjahre ergibt sich ein monatlich anzusetzender Betrag von 41,50 Euro je Kind.

Die Landeshauptstadt Dresden hat die Inanspruchnahme von Ermäßigungen bei den Dresdner Verkehrsbetrieben AG für die Jahre 2012 bis 2019 und die Inanspruchnahme von weiteren Ermäßigungen in verschiedenen Einrichtungen im Jahr 2018 aufgrund des Dresden-Passes übermittelt. Anhand der Erfahrungswerte der Landeshauptstadt Dresden ist ersichtlich, dass Dresden-Pass-Inhaber

- (hauptsächlich) die Abo-Monatskarte Tarifzone Dresden (2019: 15.714),
- den ermäßigten Eintrittspreis im Zoo Dresden (2018: 7.227),

- den Erlass der Jahresgebühr in den Städtischen Bibliotheken (2018: 3.073) und
- den ermäßigten Eintrittspreis für die Museen der Stadt Dresden (2018: 143), für die Staatliche Kunstsammlung Dresden (2018: 259) und für das Deutsche Hygiene Museum Dresden (2018: 656)

nutzen. Die Anzahl der Nutzungen von weiteren Einrichtungen (bspw. Theater der Jungen Generation, Volkshochschule Dresden) ist vernachlässigbar oder nicht bezifferbar. Weiterführende Angaben konnten von der Landeshauptstadt Dresden nicht zur Verfügung gestellt werden.

Im Jahr 2019 gab es nach Mitteilung der Landeshauptstadt Dresden 38.555 Leistungsbezieher nach dem SGB II. Eine Abo-Monatskarte der Dresdner Verkehrsbetriebe AG haben 15.714 Dresden-Pass-Inhaber genutzt. Dies bedeutet eine Inanspruchnahmequote von 41 %. Es wird davon ausgegangen, dass beide erwachsenen Grundsicherungsempfänger die Ermäßigung von 50 % auf den Normalfahrpreis der Abo-Monatskarte (Preisstufe A1 Tarifzone Dresden) in Anspruch nehmen. Dieser Normalfahrpreis beträgt bis zum Juli 2018 monatlich 50,90 Euro und ab August 2018 monatlich 51,90 Euro. Im Hinblick auf die Ermäßigung von 50 % und die Inanspruchnahmequote ergibt sich bis zum Juli 2018 ein monatlich anzusetzender Betrag von 20,87 Euro und ab August 2018 monatlich 21,28 Euro für zwei erwachsene Grundsicherungsempfänger.

Nach Recherche des Staatsministeriums der Finanzen im Dezember 2020 bestanden die folgenden Ermäßigungen bei den Eintrittspreisen der nachfolgenden Einrichtungen:

- im Zoo Dresden 4 Euro je Nutzung,
- bei den Städtischen Museen 1 Euro je Nutzung,
- bei der Staatlichen Kunstsammlung Dresden 3 Euro je Nutzung,
- beim Deutschen Hygiene Museum Dresden 5 Euro je Nutzung,
- bei den Hallenbädern durchschnittlich 1 Euro und bei den Freibädern durchschnittlich 1,50 Euro je Erwachsener und
- in den Städtischen Bibliotheken Erlass der Jahresgebühr von 10 Euro.

Auf Grundlage von veröffentlichten Statistiken und Berichten wurde die Anzahl der Nutzungen dieser Einrichtungen eruiert. Nach dem Beteiligungsbericht 2019 der Landeshauptstadt Dresden hatte der Zoo Dresden im Jahr 2019 insgesamt 884.270 Besucher. Bezogen auf die Einwohnerzahl der Landeshauptstadt Dresden (556.780 zum 31. Dezember 2019, Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen) ergeben sich 1,6 Besuche pro Jahr.

In den Kulturstatistiken der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Ausgabe 2020, sind für den Freistaat Sachsen im Jahr 2008, 2016 und 2017 statistisch je 2 Museumsbesuche und im Jahr 2019 2,1 Museumsbesuche je Einwohner aufgeführt.

Auf Basis des Bäderkonzeptes 2025/2030 der Dresdner Bäder GmbH und Recherche des Staatsministeriums der Finanzen haben im Jahr 2019 1.102.000 Besucher die Hallen- und Freibäder genutzt. Bezogen auf die Einwohnerzahl der LH Dresden (556.780 zum 31. Dezember 2019) ergeben sich 2 Besuche pro Jahr.

Der Erlass der Jahresgebühr in den Städtischen Bibliotheken erfolgt unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.

Unter Berücksichtigung der Nutzungen durch Dresden-Pass-Inhaber anhand der Erfahrungswerte der Landeshauptstadt Dresden (siehe unter 1. e) bb) (1) (d) (cc)), den ermittelten Ermäßigungen und der Anzahl von Besuchen ergeben sich im Jahr 2019 die folgenden anzusetzenden Beträge:

- Zoo Dresden
Bei einer Anzahl an Nutzungen von 7.227 durch Dresden-Pass-Inhaber ergibt sich ein Ersparnis von insgesamt 28.908 € (4 Euro x 7.227) aufgrund des Dresden-Passes. Bezogen auf alle anspruchsberechtigten Personen für einen Dresden-Pass (45.224) und unter Zugrundelegung der vierköpfigen Familie beträgt das Ersparnis

0,21 Euro im Monat je Familie (28.908 € / 45.224 Berechtigte / 12 Monate x 4 Personen). Bei 1,6 Besuchen im Jahr besteht bei einer vierköpfigen Familie ein Ersparnis von insgesamt 4,03 Euro im Jahr.

- Städtische Museen, Staatliche Kunstsammlung Dresden, Deutschen Hygiene Museum Dresden
- Bei einer Anzahl an Nutzungen von insgesamt 1.058 durch Dresden-Pass-Inhaber ergibt sich ein Ersparnis von insgesamt 4.200 Euro (143 x 1 Euro + 259 x 3 Euro + 656 x 5 Euro) aufgrund des Dresden-Passes. Bezogen auf alle anspruchsberechtigten Personen für einen Dresden-Pass (45.224) und unter Zugrundelegung der vierköpfigen Familie beträgt das Ersparnis 0,03 Euro im Monat je Familie (4.200 Euro / 45.224 Berechtigte / 12 Monate x 4 Personen). Bei 2,1 Besuchen im Jahr besteht bei einer vierköpfigen Familie ein Ersparnis von insgesamt 0,76 Euro im Jahr.
- Hallen- und Freibäder
- Unter Berücksichtigung der Besucheranzahl und der Nutzung von 2 Besuchen im Jahr ergibt sich ein Ersparnis von 0,20 Euro im Monat je Erwachsener. Das angebotene Kinderticket ist in jedem Fall günstiger als die Ermäßigung durch den Dresden-Pass. So ergibt sich ein Ersparnis für beide Grundsicherungsempfänger von 4,80 Euro im Jahr.
- Städtische Bibliotheken
- Bei einer Anzahl an Nutzungen von 3.073 durch Dresden-Pass-Inhaber ergibt sich ein Ersparnis von insgesamt 30.730 Euro (10 Euro x 3.073) aufgrund des Dresden-Passes. Bezogen auf alle anspruchsberechtigten Personen für einen Dresden-Pass (45.224) und unter Zugrundelegung der vierköpfigen Familie beträgt das Ersparnis 0,23 Euro im Monat je Familie (30.730 Euro / 45.224 Berechtigte / 12 Monate x 4 Personen). Somit ergibt sich ein Ersparnis von insgesamt 2,76 Euro im Jahr.

Insgesamt ergibt sich ein jährlich anzusetzender Betrag von 12,35 Euro im Jahr 2019. Dieser Betrag wird in Ermangelung weiter zurückreichender Daten auch für das Jahr 2018 angesetzt.

Das Grundsicherungsniveau im Jahr 2018 ermittelt sich daher wie folgt:

Bestandteil	Jahresbetrag 2018
Regelbedarf - Regelbedarfsstufe 2 Erwachsener	4.488,00 Euro
Regelbedarf - Regelbedarfsstufe 2 Partner	4.488,00 Euro
gewichteter durchschnittlicher Regelbedarf erstes Kind	3.381,36 Euro
gewichteter durchschnittlicher Regelbedarf zweites Kind	3.381,36 Euro
Kosten der Unterkunft und Heizung	9.000,00 Euro
Leistungen für Bildung und Teilhabe	1.351,20 Euro
Sozialtarife und geldwerte Vorteile	1.470,84 Euro
Jahressumme	27.560,76 Euro
verfügbares jährliches Nettoeinkommen	27.560,76 Euro
Erhöhung auf 115 % (Mindestabstand)	31.694,87 Euro

(b) Nettoalimentation

Anzusetzen sind zunächst die unterste Besoldungsgruppe A 4 mit der Anfangsstufe, Amtszulage und Familienzuschlag der Stufe 3 (verheiratet und zwei Kinder). Die maßgebenden Werte ergeben sich aus den Anlagen 5, 6 und 7 zum Stand 1. Januar 2018 sowie Anlage

6 zum Stand 1. November 2018. Nach Auswertung des Bezügeabrechnungsverfahrens beim Landesamt für Steuern und Finanzen haben alle vorhandenen Beamten in der Besoldungsgruppe A 4 (Justizwachtmeisterdienst) Anspruch auf eine Amtszulage. Die Kürzung der Besoldung nach § 8 SächsBesG wird berücksichtigt. Bei der Ermittlung der jährlichen Nettobesoldung sind von der jährlichen Bruttobesoldung die hierauf entfallende Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag abgezogen worden. Nach Mitteilung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. vom 27. Juli 2022 beträgt im Jahr 2018 der durchschnittliche monatliche Beitrag für eine private Krankenversicherung 518 Euro und Pflegeversicherung 21,12 Euro bei der zugrundeliegenden Familienkonstellation. Als sogenannten BEG-Anteil hat der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. monatlich 434,12 Euro mitgeteilt. Bei dem Sonderausgabenabzug für die Kosten der Kinderbetreuung wurde ein jährlicher Betrag von 664 Euro in Ansatz gebracht. Das Kindergeld im Jahr 2018 beträgt monatlich für das erste und zweite Kind jeweils 194 Euro. Die Ermäßigung aufgrund der Nutzung des Jobtickets wurde einmalig zum November 2020 ermittelt. Die betragsmäßige Vergünstigung durch die Nutzung des VVO-Jobtickets, die der Beamte oder Richter vom Verkehrsverbund und Freistaat Sachsen insgesamt erhält, beträgt in diesem Fall 10,70 Euro pro Monat (Normalfahrpreis Abo-Monatskarte 53,70 Euro abzgl. Endkundenpreis 43,00 Euro). Von 8.158 Beamten und Richtern mit Dienstort Dresden nutzten dieses VVO-Jobticket 1.047 Beamte und Richter. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Inanspruchnahme des VVO-Jobtickets ergibt sich für dessen Nutzung ein anzusetzender Betrag von jährlich 16,44 Euro. Die Nachzahlungen nach Artikel 3, § 87 werden berücksichtigt.

Die verfügbare jährliche Nettobesoldung ermittelt sich daher wie folgt:

Bestandteil	Jahresbetrag 2018
Grundgehalt BesGr. A 4, Stufe 1	25.970,04 Euro
Amtszulage, Fußnote 2 zur BesGr. A 4	888,24 Euro
Familienzuschlag Verheiratetenanteil	1.592,16 Euro
Familienzuschlag Kinderanteil	3.971,28 Euro
abzüglich Kürzung der Besoldung	- 162,08 Euro
Nachzahlungen nach Art. 3, § 87 SächsBesG	4.925,40 Euro
jährliche Bruttobesoldung	37.185,04 Euro
abzüglich Lohnsteuer (Steuerklasse 3, 2,0 Kinderfreibeträge)	- 2.488,00 Euro
abzüglich Solidaritätszuschlag	0,00 Euro
jährliche Nettobesoldung	34.737,04 Euro
abzüglich Beiträge für private Kranken- und Pflegeversicherung	- 6.469,44 Euro
Kindergeld	4.656,00 Euro
Jobticket	16,44 Euro
verfügbare jährliche Nettobesoldung	32.940,04 Euro

Durch die im Jahr 2018 gewährte Besoldung einschließlich der Nachzahlungen nach Artikel 3, § 87 wird der erforderliche Abstand zum Grundsicherungsniveau gewahrt. Der Abstand beträgt 19,5 %. Der vierte Parameter ist nicht erfüllt.

ff) Feststellung des Quervergleichs

Die Prüfung des fünften Parameters, der Quervergleich mit der jährlichen Bruttobesoldung des Bundes und der anderen Länder, führt für die Besoldungsgruppe A 5 zu einer Abweichung von 1,20 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 31.715,00 Euro und Freistaat Sachsen 31.333,68 Euro), für die Besoldungsgruppe A 9 zu einer Abweichung von 1,89 % über dem Durchschnitt (Durchschnitt 41.354,71 Euro und Freistaat Sachsen 42.137,76 Euro), für die Besoldungsgruppe A 13 zu einer Abweichung von 3,00 % über dem Durchschnitt (Durchschnitt 62.210,82 Euro und Freistaat Sachsen 64.077,60 Euro) und für die Besoldungsgruppe R 1 zu einer Abweichung von 3,01 % über dem Durchschnitt (Durchschnitt 78.367,19 Euro und Freistaat Sachsen 80.725,68 Euro). Der fünfte Parameter ist nicht erfüllt.

gg) Ergebnis für das Jahr 2018

Zusammenfassend ist die Entwicklung der Besoldung auf der Basis 100 im Jahr 2003 für den Zeitraum von 2004 bis 2018 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 4,54 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste und um 11,88 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex blieb im benannten Zeitraum um 0,09 % hinter der Besoldungsentwicklung zurück. Folglich ist im Jahr 2018 der zweite Parameter (Nominallohnindex) erfüllt.

Für das Jahr 2018 ist zusätzlich die Staffelprüfung durchzuführen, wobei sich der Betrachtungszeitraum von 1999 bis 2013 (Basisjahr 1998) erstreckt. In diesem Zeitraum sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen grundsätzlich gleichbehandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das unter 1. a) Ausgeführte.

Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. Juni 1999 bzw. zum 1. Januar 2000 um 2,9 % durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 1999, durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 2000 zum 1. Januar 2001 um 1,8 % und zum 1. Januar 2002 um 2,2 % sowie durch Artikel 1 bis 3 BBVAnpG 2003/2004 zum 1. April bzw. zum 1. Juli 2003 um 2,4 %, zum 1. April 2004 um 1 % und zum 1. August 2004 um 1 % erhöht.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 Buchst. a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes, welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt. Zum 1. Januar 2012 wurden die Grundgehaltssätze um 1,9 % sowie anschließend um einen Sockelbetrag von 17 Euro erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes).

Zum 1. März bzw. zum 1. September 2013 wurden die Grundgehaltssätze um 2,65 % angehoben (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Artikels 27 Nummer 5 SächsDNeuG). Die Besoldung stieg in dem Zeitraum von 1999 bis 2013 (Basisjahr 1998) um 18,80 %.

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst wurden 1999 um 3,1 %, 2000 um 2 %, 2001 um 2,4 %, 2002 um 0 %, 2003 um 2,4 %, 2004 um 2 %, 2005 bis 2007 um 0 %, 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 1,5 %, 2012 um 1,9 % und 2013 um 2,65 % erhöht. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergab daher einen Anstieg von 28,08 %.

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 1999 um 1,8 %, 2000 um 2 %, 2001 um 2,1 %, 2002 um 1,4 %, 2003 um 1,6 %, 2004 um 0,8 %, 2005 um 0 %, 2006 um 1,1 %, 2007 um 1,5 %, 2008 um 3,9 %, 2009 um 1,4 %, 2010 um 2,3 %, 2011 um 2,9 %, 2012 um 2,7 % und 2013 um 2,2 %. Der Nominallohnindex stieg daher um 31,51 %.

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 1999 um 0,4 %, 2000 um 1,4 %, 2001 um 1,7 %, 2002 um 1,0 %, 2003 um 0,7 %, 2004 um 1,6 %, 2005 um 1,5 %, 2006 um 2,0 %, 2007 um 2,6 %, 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,3 %, 2010 um 1,1 %, 2011 um 2 %, 2012 um 1,9 % und 2013 um 1,7 %. Der Verbraucherpreisindex stieg daher um 24,98 %.

Zusammenfassend ist daher die Entwicklung der Besoldung ausgehend von der Basis 100 im Jahr 1998 für den Zeitraum von 1999 bis 2013 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 7,81 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 10,69 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex und um 5,20 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben. Zu berücksichtigen ist hier, dass mit dem Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung vom 20. Oktober 2016 unter Berücksichtigung der Kontrollrechnung eine Nachzahlung von 2,16 % für das Jahr 2013 erfolgt ist. Mit dieser Nachzahlung ist die nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes verfassungswidrig zu niedrige Besoldung so angehoben worden, dass der Verfassungsverstoß für 2013 behoben worden ist. Die Staffelpflicht (Zeitraum von 1999 bis 2013) für das Jahr 2018 führt damit zu keiner relevanten Abweichung.

i) Jahr 2019

aa) Feststellung der Besoldungsentwicklung

Für das Prüfungsjahr 2019 ist der Zeitraum von 2005 bis 2019 zugrunde zu legen. In diesem sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen grundsätzlich gleichbehandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das unter 1. a) Ausgeführte.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 Buchst. a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fas-

sung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes, welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt. Zum 1. Januar 2012 wurden die Grundgehaltssätze um 1,9 % sowie anschließend um einen Sockelbetrag von 17 Euro erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März bzw. zum 1. September 2013 wurden die Grundgehaltssätze um 2,65 % angehoben (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Artikels 27 Nummer 5 SächsDNeuG). Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. April 2014 um 2,95 % erhöht (Anlage 5 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 SächsDNeuG). Zum 1. März 2015 wurden die Grundgehaltssätze um 2,1 % und zum 1. März 2016 um 2,3 % mindestens um 75 Euro angehoben (Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2015/2016). Zum 1. Juli 2016 wurden die Grundgehaltssätze um 2,61 % erhöht (Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung). Zum 1. Januar 2017 wurden die Grundgehaltssätze um 2,0 % erhöht (Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Zudem erhielten Beamte der Besoldungsgruppen A 4 bis A 8, Besoldungsgruppe A 9 in den Stufen 2 bis 8 und Besoldungsgruppe A 10 in den Stufen 2 bis 5 mit den Bezügen für den Monat Dezember 2017 eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro, wenn sie am 1. Dezember 2017 in einem Beamtenverhältnis standen (Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018), welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt. Zum 1. Januar 2018 wurden die Grundgehaltssätze um 2,35 % erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze der Endstufen und festen Gehälter um weitere 1,12 % angehoben (Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Darüber hinaus wurde zum 1. Oktober 2018 ein Zuschlag zur Ergänzung des Grundgehalts für Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16, W 2 und W 3 sowie der Besoldungsordnung C und für Richter sowie Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 nach fünfjähriger Laufzeit in der Endstufe sowie für Beamte der Besoldungsordnung B und für Richter sowie Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 nach zehnjähriger Laufzeit in Höhe von 1,03 % eingeführt (Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Die Anpassung im Jahr 2018 lag insgesamt bei 2,87 %. Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. Januar 2019 um 3,2 % erhöht (Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2019 [SächsGVBl. S. 496]). Die Besoldung steigt demnach in dem Zeitraum von 2005 bis 2019 (Basisjahr 2004) um 26,93 %.

bb) Feststellung der Tarifentwicklung

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder wurden 2005 bis 2007 um 0 %, 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 1,5 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 2,65 %, 2014 um 2,95 %, 2015 um 2,1 % und 2016 um 2,3 % erhöht. Zum 1. Januar 2017 wurden die Tabellenentgelte um 2 % bzw. für Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 8, Entgeltgruppe 9 in den Stufen 1 bis 3 und Entgeltgruppen 10 bis 12 jeweils in der Stufe 1 um 75 Euro angehoben. Die Anpassung im Jahr 2017 lag insgesamt bei 2,14 %. Zum 1. Januar 2018 wurden die Tabellenentgelte um 2,35 % angehoben. Des Weiteren erfolgte die Einführung der Stufe 6 ab Entgeltgruppe 9 in zwei Schritten mit jeweils 1,5 % zum 1. Januar und 1. Oktober 2018 (insgesamt 3 %). Die Anpassung im Jahr 2018 lag insgesamt bei 2,81 %. Zum 1. Januar 2019 wurden die Tabellenentgelte um ein Gesamtvolumen von 3,2 % erhöht. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergibt daher einen Anstieg von 32,70 %. Somit ist die Besoldungsentwicklung um 4,55 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist unterschritten. Der Parameter ist nicht erfüllt.

cc) Feststellung der Entwicklung des Nominallohnindex

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 2005 um 0 %, 2006 um 1,1 %, 2007 um 1,5 %, 2008 um 3,9 %, 2009 um 1,4 %, 2010 um 2,3 %, 2011 um 2,9 %, 2012 um 2,7 %, 2013 um 2,2 %, 2014 um 1,4 %, 2015 um 4,3 %, 2016 um 3,3 % und 2017 um 2,9 %, 2018

um 3,7 % und 2019 um 3,5 %. Der Nominallohnindex steigt daher um 44,13 %. Somit ist die Besoldungsentwicklung um 13,55 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist überschritten. Der Parameter ist erfüllt.

dd) Feststellung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 2005 um 1,5 %, 2006 um 2,0 %, 2007 um 2,6 %, 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,3 %, 2010 um 1,1 %, 2011 um 2 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 1,7 %, 2014 um 0,9 %, 2015 um 0,7 %, 2016 um 0,5 %, 2017 um 1,6 %, 2018 um 1,8 % und 2019 um 1,4 %. Der Verbraucherpreisindex steigt daher um 25,10 %. Somit blieb die Entwicklung des Verbraucherpreisindex im benannten Zeitraum um 1,44 % hinter der Besoldungsentwicklung zurück. Der Schwellenwert ist unterschritten. Der Parameter ist nicht erfüllt.

ee) Systeminterner Besoldungsvergleich

(1) Abstandsgebot zwischen einzelnen Besoldungsgruppen

Der systeminterne Besoldungsvergleich wird anhand der unter 1. e) aa) aufgeführten Besoldungsgruppen durchgeführt. Im zurückliegenden Zeitraum von 2014 bis 2019 ist der Abstand zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe R 1 sowie zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 13 nicht abgeschmolzen, zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 9 hat sich der Abstand um 0,04 % verringert und zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 5 hat sich der Abstand um 0,28 % vergrößert. Der Abstand im gleichen Zeitraum hat sich zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 13 nicht vermindert, zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 9 hat eine Abschmelzung um 0,06 % stattgefunden und zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 5 ist eine Vergrößerung um 0,37 % erfolgt. Der Abstand im Zeitraum von 2014 bis 2019 ist zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 9 um 0,10 % abgeschmolzen und zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 5 hat sich der Abstand um 0,56 % vergrößert. Zwischen Besoldungsgruppe A 9 und Besoldungsgruppe A 5 ist im gleichen Zeitraum eine Vergrößerung des Abstandes um 1,88 % eingetreten.

Der vom Bundesverfassungsgericht festgelegte Grenzwert von mindestens 10 % ist deutlich nicht erfüllt.

(2) Mindestabstand zur Grundsicherung

Die anzusetzenden Beträge für die Berechnungen zum gebotenen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau für das Jahr 2019 stellen sich entsprechend der unter 1. e) bb) benannten Grundlagen wie folgt dar:

(a) Grundsicherungsniveau

Im Jahr 2019 beträgt der Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 2 monatlich 382 Euro. Der Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 4 bis 6 und die Ermittlung des gewichteten Durchschnitts je Kind sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Lebensalter	Anzahl Lebensjahre	Betrag pro Monat	Anzahl x Betrag
bis unter 6	6	245 Euro	1.470 Euro
von 6 bis unter 14	8	302 Euro	2.416 Euro
von 14 bis unter 18	4	322 Euro	1.288 Euro
Summe Kind bis unter 18 Jahren			5.174 Euro
Durchschnittswert je Kind (Summe / 18)			287,44 Euro

Von der Bundesagentur für Arbeit wurde mit E-Mail vom 28. September 2020 die einschlägige Statistik zu den Kosten für Unterkunft und Heizung übermittelt. Ausweislich Zeile 1: „95%-Perzentil Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt“ betragen die monatlich anzusetzenden Kosten für Unterkunft und Heizung 800 Euro.

Der anzusetzende Betrag zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe wurde wie im Jahr 2018 dargestellt ermittelt. Der monatliche Betrag von 57,45 Euro je Kind wurde auf Grundlage des Jahres 2019 berechnet und wird in Ansatz gebracht.

Der Rundfunkbeitrag im Jahr 2019 beträgt 17,50 Euro monatlich und wird in diesem Umfang berücksichtigt.

Die ab September 2018 geltenden monatlichen Elternbeiträge sind auch für das Jahr 2019 anzusetzen. Ausweislich des Statistischen Berichtes „Kinderbetreuung im Freistaat Sachsen“ des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen beträgt die Betreuungsquote zum Stichtag 1. März 2019 in der Kinderkrippe/Kindertagespflege 52,3 %, im Kindergarten 94,9 % und im Hort 84,8 %. Aufgrund der Elternbeiträge, der Betreuungsquote und unter Berücksichtigung der maßgeblichen Lebensjahre ergibt sich ein monatlich anzusetzender Betrag von 42,87 Euro je Kind.

Wie im Jahr 2018 dargestellt, beträgt der Normalfahrpreis der Abo-Monatskarte (Preisstufe A1 Tarifzone Dresden) ab 1. August 2018 monatlich 51,90 Euro. Dieser Betrag ist auch im Jahr 2019 anzusetzen. Die ermittelte Inanspruchnahmequote von 41 % wird für die Berechnung beibehalten. Es ergibt sich unter Berücksichtigung einer Ermäßigung von 50 % und der Inanspruchnahmequote für das Jahr 2019 ein monatlich anzusetzender Betrag von 21,28 Euro für zwei erwachsene Grundsicherungsempfänger.

Die Ermäßigungen aufgrund der Nutzung von Einrichtungen durch den Dresden-Pass wurden wie im Jahr 2018 beschrieben berechnet. Im Jahr 2019 wird der ermittelte jährliche Betrag von 12,35 Euro in Ansatz gebracht.

Das Grundsicherungsniveau im Jahr 2019 ermittelt sich daher wie folgt:

Bestandteil	Jahresbetrag 2019
Regelbedarf - Regelbedarfsstufe 2 Erwachsener	4.584,00 Euro
Regelbedarf - Regelbedarfsstufe 2 Partner	4.584,00 Euro
gewichteter durchschnittlicher Regelbedarf erstes Kind	3.449,28 Euro
gewichteter durchschnittlicher Regelbedarf zweites Kind	3.449,28 Euro
Kosten der Unterkunft und Heizung	9.600,00 Euro
Leistungen für Bildung und Teilhabe	1.378,80 Euro
Sozialtarife und geldwerte Vorteile	1.506,59 Euro
Jahressumme	28.551,95 Euro
verfügbares jährliches Nettoeinkommen	28.551,95 Euro
Erhöhung auf 115 % (Mindestabstand)	32.834,74 Euro

(b) Nettoalimentation

Anzusetzen ist wie im Jahr 2018 die unterste Besoldungsgruppe A 4 mit der Anfangsstufe, Amtszulage und Familienzuschlag der Stufe 3 (verheiratet und zwei Kinder). Die maßgebenden Werte ergeben sich aus den Anlagen 5, 6 und 7 zum Stand 1. Januar 2019. Alle vorhandenen Beamten der Besoldungsgruppe A 4 (Justizwachtmeisterdienst) haben wie im Jahr 2018 Anspruch auf eine Amtszulage. Die Kürzung der Besoldung nach § 8 Sächs-BesG wird berücksichtigt. Bei der Ermittlung der jährlichen Nettobesoldung sind von der jährlichen Bruttobesoldung die hierauf entfallende Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag abgezogen worden. Nach Mitteilung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. vom 27. Juli 2022 beträgt im Jahr 2019 der durchschnittliche monatliche Beitrag für eine private Krankenversicherung 537 Euro und Pflegeversicherung 23,10 Euro bei der zugrundeliegenden Familienkonstellation. Als sogenannten BEG-Anteil hat der PKV-Verband mo-

natlich 452,10 Euro mitgeteilt. Bei dem Sonderausgabenabzug für die Kosten der Kinderbetreuung wurde ein jährlicher Betrag von 685,92 Euro in Ansatz gebracht. Das Kindergeld beträgt bis zum Juni 2019 für das erste und zweite Kind monatlich jeweils 194 Euro und ab Juli 2019 monatlich jeweils 204 Euro. Die Ermäßigung aufgrund der Nutzung des Jobtickets wurde einmalig wie im Jahr 2018 dargestellt ermittelt. Der jährliche Betrag von 16,44 Euro wird auch im Jahr 2019 in Ansatz gebracht. Die Nachzahlungen gemäß Artikel 3, § 87 werden berücksichtigt.

Die verfügbare jährliche Nettobesoldung ermittelt sich daher wie folgt:

Bestandteil	Jahresbetrag 2019
Grundgehalt BesGr. A 4, Stufe 1	26.801,04 Euro
Amtszulage, Fußnote 2 zur BesGr. A 4	916,68 Euro
Familienzuschlag Verheiratetenanteil	1.711,20 Euro
Familienzuschlag Kinderanteil	4.088,64 Euro
abzüglich Kürzung der Besoldung	- 167,64 Euro
Nachzahlungen nach Art. 3, § 87 SächsBesG	4.955,04 Euro
jährliche Bruttobesoldung	38.304,96 Euro
abzüglich Lohnsteuer (Steuerklasse 3, 2,0 Kinderfreibeträge)	- 2.572,00 Euro
abzüglich Solidaritätszuschlag	0,00 Euro
jährliche Nettobesoldung	35.732,96 Euro
abzüglich Beiträge für private Kranken- und Pflegeversicherung	- 6.721,20 Euro
Kindergeld	4.776,00 Euro
Jobticket	16,44 Euro
verfügbare jährliche Nettobesoldung	33.804,20 Euro

Durch die im Jahr 2019 gewährte Besoldung einschließlich der Nachzahlungen nach Artikel 3, § 87 wird der erforderliche Abstand zum Grundsicherungsniveau gewahrt. Der Abstand beträgt 18,4 %. Der vierte Parameter ist nicht erfüllt.

ff) Feststellung des Quervergleichs

Die Prüfung des fünften Parameters, der Quervergleich mit der jährlichen Bruttobesoldung des Bundes und der anderen Länder, führt für die Besoldungsgruppe A 5 zu einer Abweichung von 1,25 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 32.746,16 Euro und Freistaat Sachsen 32.336,40 Euro), für die Besoldungsgruppe A 9 zu einer Abweichung von 1,80 % über dem Durchschnitt (Durchschnitt 42.717,34 Euro und Freistaat Sachsen 43.486,20 Euro), für die Besoldungsgruppe A 13 zu einer Abweichung von 2,83 % über dem Durchschnitt (Durchschnitt 64.308,30 Euro und Freistaat Sachsen 66.128,04 Euro) und für die Besoldungsgruppe R 1 zu einer Abweichung von 2,84 % über dem Durchschnitt (Durchschnitt 81.011,94 Euro und Freistaat Sachsen 83.308,80 Euro). Der fünfte Parameter ist nicht erfüllt.

gg) Ergebnis für das Jahr 2019

Zusammenfassend ist die Entwicklung der Besoldung auf der Basis 100 im Jahr 2004 für den Zeitraum von 2005 bis 2019 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 4,55 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste und um 13,55 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex blieb im benannten Zeitraum um 1,44 % hinter der Besoldungsentwicklung zurück. Folglich ist im Jahr 2019 der zweite Parameter (Nominallohnindex) erfüllt.

Zusätzlich ist eine Staffelpflicht durchzuführen, wobei sich der Betrachtungszeitraum von 2000 bis 2014 (Basisjahr 1999) erstreckt. In diesem Zeitraum sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen grundsätzlich gleichbehandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das unter 1. a) Ausgeführte.

Die Grundgehaltssätze wurden durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 2000 zum 1. Januar 2001 um 1,8 % und zum 1. Januar 2002 um 2,2 % sowie durch Artikel 1 bis 3 BBVAnpG 2003/2004 zum 1. April bzw. zum 1. Juli 2003 um 2,4 %, zum 1. April 2004 um 1 % und zum 1. August 2004 um 1 % erhöht.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 Buchst. a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes, welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt. Zum 1. Januar 2012 wurden die Grundgehaltssätze um 1,9 % sowie anschließend um einen Sockelbetrag von 17 Euro erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März bzw. zum 1. September 2013 wurden die Grundgehaltssätze um 2,65 % angehoben (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Artikels 27 Nummer 5 SächsDNeuG). Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. April 2014 um 2,95 % erhöht (Anlage 5 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 SächsDNeuG). Die Besoldung stieg in dem Zeitraum von 2000 bis 2014 (Basisjahr 1999) um 18,86 %.

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst wurden 2000 um 2 %, 2001 um 2,4 %, 2002 um 0 %, 2003 um 2,4 %, 2004 um 2 %, 2005 bis 2007 um 0 %, 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 1,5 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 2,65 % und 2014 um 2,95 % erhöht. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergab daher einen Anstieg von 27,90 %.

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 2000 um 2 %, 2001 um 2,1 %, 2002 um 1,4 %, 2003 um 1,6 %, 2004 um 0,8 %, 2005 um 0 %, 2006 um 1,1 %, 2007 um 1,5 %, 2008 um 3,9 %, 2009 um 1,4 %, 2010 um 2,3 %, 2011 um 2,9 %, 2012 um 2,7 %, 2013 um 2,2 % und 2014 um 1,4 %. Der Nominallohnindex stieg daher um 30,99 %.

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 2000 um 1,4 %, 2001 um 1,7 %, 2002 um 1,0 %, 2003 um 0,7 %, 2004 um 1,6 %, 2005 um 1,5 %, 2006 um 2,0 %, 2007 um 1,8 %, 2008 um 1,7 %, 2009 um 1,6 %, 2010 um 1,5 %, 2011 um 1,4 %, 2012 um 1,3 %, 2013 um 1,2 % und 2014 um 1,1 %.

2007 um 2,6 %, 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,3 %, 2010 um 1,1 %, 2011 um 2 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 1,7 % und 2014 um 0,9 %. Der Verbraucherpreisindex stieg daher um 25,60 %.

Zusammenfassend ist daher die Entwicklung der Besoldung ausgehend von der Basis 100 im Jahr 1999 für den Zeitraum von 2000 bis 2014 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 7,60 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 10,21 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex und um 5,67 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben. Zu berücksichtigen ist hier, dass mit dem Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung vom 20. Oktober 2016 unter Berücksichtigung der Kontrollrechnung eine Nachzahlung von 1,55 % für das Jahr 2014 erfolgt ist. Mit dieser Nachzahlung ist die nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes verfassungswidrig zu niedrige Besoldung so angehoben worden, dass der Verfassungsverstoß für 2014 behoben worden ist. Die Staffelpflichtprüfung (Zeitraum von 2000 bis 2014) für das Jahr 2019 führt damit zu keiner relevanten Abweichung.

j) Jahr 2020

aa) Feststellung der Besoldungsentwicklung

Für das Prüfungsjahr 2020 ist der Zeitraum von 2006 bis 2020 zugrunde zu legen. In diesem sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen grundsätzlich gleichbehandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das unter 1. a) Ausgeführte.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 Buchst. a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes, welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt. Zum 1. Januar 2012 wurden die Grundgehaltssätze um 1,9 % sowie anschließend um einen Sockelbetrag von 17 Euro erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März bzw. zum 1. September 2013 wurden die Grundgehaltssätze um 2,65 % angehoben (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Artikels 27 Nummer 5 SächsDNeuG). Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. April 2014 um 2,95 % erhöht (Anlage 5 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 SächsDNeuG). Zum 1. März 2015 wurden die Grundgehaltssätze um 2,1 % und zum 1. März 2016 um 2,3 % mindestens um 75 Euro angehoben (Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2015/2016). Zum 1. Juli 2016 wurden die Grundgehaltssätze um 2,61 % erhöht (Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung). Zum 1. Januar 2017 wurden die Grundgehaltssätze um 2,0 % erhöht (Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Zudem erhielten Beamte der Besoldungsgruppen

A 4 bis A 8, Besoldungsgruppe A 9 in den Stufen 2 bis 8 und Besoldungsgruppe A 10 in den Stufen 2 bis 5 mit den Bezügen für den Monat Dezember 2017 eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro, wenn sie am 1. Dezember 2017 in einem Beamtenverhältnis standen (Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018), welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt. Zum 1. Januar 2018 wurden die Grundgehaltssätze um 2,35 % erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze der Endstufen und festen Gehälter um weitere 1,12 % angehoben (Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Darüber hinaus wurde zum 1. Oktober 2018 ein Zuschlag zur Ergänzung des Grundgehalts für Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16, W 2 und W 3 sowie der Besoldungsordnung C und für Richter sowie Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 nach fünfjähriger Laufzeit in der Endstufe sowie für Beamte der Besoldungsordnung B und für Richter sowie Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 nach zehnjähriger Laufzeit in Höhe von 1,03 % eingeführt (Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Die Anpassung im Jahr 2018 lag insgesamt bei 2,87 %. Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. Januar 2019 um 3,2 % und zum 1. Januar 2020 um 3,2 % angehoben (Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften). Die Besoldung steigt demnach in dem Zeitraum von 2006 bis 2020 (Basisjahr 2005) um 30,99 %.

bb) Feststellung der Tarifentwicklung

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder wurden 2006 und 2007 um 0 %, 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 1,5 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 2,65 %, 2014 um 2,95 %, 2015 um 2,1 % und 2016 um 2,3 % erhöht. Zum 1. Januar 2017 wurden die Tabellenentgelte um 2 % bzw. für Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 8, Entgeltgruppe 9 in den Stufen 1 bis 3 und Entgeltgruppen 10 bis 12 jeweils in der Stufe 1 um 75 Euro angehoben. Die Anpassung im Jahr 2017 lag insgesamt bei 2,14 %. Zum 1. Januar 2018 wurden die Tabellenentgelte um 2,35 % angehoben. Des Weiteren erfolgte die Einführung der Stufe 6 ab Entgeltgruppe 9 in zwei Schritten mit jeweils 1,5 % zum 1. Januar und 1. Oktober 2018 (insgesamt 3 %). Die Anpassung im Jahr 2018 lag insgesamt bei 2,81 %. Zum 1. Januar 2019 wurden die Tabellenentgelte um ein Gesamtvolumen von 3,2 % und zum 1. Januar 2020 um ein Gesamtvolumen von 3,2 % erhöht. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergibt daher einen Anstieg von 36,95 %. Somit ist die Besoldungsentwicklung um 4,55 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist unterschritten. Der Parameter ist nicht erfüllt.

cc) Feststellung der Entwicklung des Nominallohnindex

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 2006 um 1,1 %, 2007 um 1,5 %, 2008 um 3,9 %, 2009 um 1,4 %, 2010 um 2,3 %, 2011 um 2,9 %, 2012 um 2,7 %, 2013 um 2,2 %, 2014 um 1,4 %, 2015 um 4,3 %, 2016 um 3,3 % und 2017 um 2,9 %, 2018 um 3,7 %, 2019 um 3,5 % und 2020 um 0,7 %. Der Nominallohnindex steigt daher um 45,13 %. Somit ist die Besoldungsentwicklung um 10,80 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist überschritten. Der Parameter ist erfüllt.

dd) Feststellung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 2006 um 2,0 %, 2007 um 2,6 %, 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,3 %, 2010 um 1,1 %, 2011 um 2 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 1,7 %, 2014 um 0,9 %, 2015 um 0,7 %, 2016 um 0,5 %, 2017 um 1,6 %, 2018 um 1,8 %, 2019 um 1,4 % und 2020 um 0,8 %. Der Verbraucherpreisindex steigt daher um 24,24 %. Somit blieb die Entwicklung des Verbraucherpreisindex im benannten Zeitraum um 5,15 % hinter der Besoldungsentwicklung zurück. Der Schwellenwert ist unterschritten. Der Parameter ist nicht erfüllt.

ee) Systeminterner Besoldungsvergleich

(1) Abstandsgebot zwischen einzelnen Besoldungsgruppen

Der systeminterne Besoldungsvergleich wird anhand der unter 1. e) aa) aufgeführten Besoldungsgruppen durchgeführt. Im zurückliegenden Zeitraum von 2015 bis 2020 ist der Abstand zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe R 1 sowie zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 13 nicht abgeschmolzen, zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 9 hat sich der Abstand um 0,04 % verringert und zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 5 hat sich der Abstand um 0,26 % vergrößert. Der Abstand im gleichen Zeitraum hat sich zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 13 nicht vermindert, zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 9 hat eine Abschmelzung um 0,06 % stattgefunden und zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 5 ist eine Vergrößerung um 0,35 % erfolgt. Der Abstand im Zeitraum von 2015 bis 2020 ist zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 9 um 0,11 % abgeschmolzen und zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 5 hat sich der Abstand um 0,53 % vergrößert. Zwischen Besoldungsgruppe A 9 und Besoldungsgruppe A 5 ist im gleichen Zeitraum eine Vergrößerung des Abstandes um 1,79 % eingetreten.

Der vom Bundesverfassungsgericht festgelegte Grenzwert von mindestens 10 % ist deutlich nicht erfüllt.

(2) Mindestabstand zur Grundsicherung

Die anzusetzenden Beträge für die Berechnungen zum gebotenen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau für das Jahr 2020 stellen sich entsprechend der unter 1. e) bb) benannten Grundlagen wie folgt dar:

(a) Grundsicherungsniveau

Im Jahr 2020 beträgt der Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 2 monatlich 389 Euro. Der Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 4 bis 6 und die Ermittlung des gewichteten Durchschnitts je Kind sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Lebensalter	Anzahl Lebensjahre	Betrag pro Monat	Anzahl x Betrag
bis unter 6	6	250 Euro	1.500 Euro
von 6 bis unter 14	8	308 Euro	2.464 Euro
von 14 bis unter 18	4	328 Euro	1.312 Euro
Summe Kind bis unter 18 Jahren			5.276 Euro
Durchschnittswert je Kind (Summe / 18)			293,11 Euro

Von der Bundesagentur für Arbeit wurde mit E-Mail vom 25. Mai 2021 die einschlägige Statistik zu den Kosten für Unterkunft und Heizung übermittelt. Ausweislich Zeile 1: „95%-Perzentil Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt“ betragen die monatlich anzusetzenden Kosten für Unterkunft und Heizung 850 Euro.

Der anzusetzende Betrag zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe wurde wie im Jahr 2018 dargestellt ermittelt. Die gesetzlich festgelegte Pauschale für den persönlichen Schulbedarf beträgt im Februar 2020 einmalig 50 Euro und im August 2020 einmalig 100 Euro. Daraus ergibt sich für das Jahr 2020 ein monatlich durchschnittlicher Betrag von 12,50 Euro. Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft beträgt die gesetzlich festgelegte Pauschale im Jahr 2020 monatlich 15 Euro. Unter Berücksichtigung der im Jahr 2018 dargestellten Beträge und der Inanspruchnahmequote ergibt sich insgesamt ein monatlicher Betrag von 59,42 Euro je Kind. Der daraus resultierende jährliche Betrag wird um 2 % fortgeschrieben und in Ansatz gebracht.

Der Rundfunkbeitrag im Jahr 2020 beträgt 17,50 Euro monatlich und wird in diesem Umfang berücksichtigt.

Die ab September 2018 geltenden monatlichen Elternbeiträge sind auch für das Jahr 2020 anzusetzen. Ausweislich des Statistischen Berichtes „Kinderbetreuung im Freistaat Sachsen“ des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen beträgt die Betreuungsquote

zum Stichtag 1. März 2020 in der Kinderkrippe/Kindertagespflege 52,8 %, im Kindergarten 94,7 % und im Hort 85,8 %. Aufgrund der Elternbeiträge, der Betreuungsquote und unter Berücksichtigung der maßgeblichen Lebensjahre ergibt sich ein monatlich anzusetzender Betrag von 43,09 Euro je Kind.

Wie im Jahr 2018 dargestellt, beträgt der Normalfahrpreis der Abo-Monatskarte (Preisstufe A1 Tarifzone Dresden) ab 1. August 2018 monatlich 51,90 Euro. Dieser Betrag ist bis zum Juli 2020 und ab August 2020 ein monatlicher Betrag von 53,70 Euro anzusetzen. Die ermittelte Inanspruchnahmequote von 41 % wird für die Berechnung beibehalten. Es ergibt sich unter Berücksichtigung einer Ermäßigung von 50 % und der Inanspruchnahmequote bis zum Juli 2020 ein monatlich anzusetzender Betrag von 21,28 Euro und ab August 2018 monatlich 22,02 Euro für zwei erwachsene Grundsicherungsempfänger.

Die Ermäßigungen aufgrund der Nutzung von Einrichtungen durch den Dresden-Pass wurden wie im Jahr 2018 beschrieben berechnet. Auch im Jahr 2020 wird der ermittelte jährlich Betrag von 12,35 Euro in Ansatz gebracht.

Der einmalige Kinderbonus im Jahr 2020 nach dem Zweiten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) in Höhe von 300 Euro je Kind wird nicht als Einkommen bei der Grundsicherungsfamilie berücksichtigt und steht somit zusätzlich zur Verfügung.

Das Grundsicherungsniveau im Jahr 2020 ermittelt sich daher wie folgt:

Bestandteil	Jahresbetrag 2020
Regelbedarf - Regelbedarfsstufe 2 Erwachsener	4.668,00 Euro
Regelbedarf - Regelbedarfsstufe 2 Partner	4.668,00 Euro
gewichteter durchschnittlicher Regelbedarf erstes Kind	3.517,32 Euro
gewichteter durchschnittlicher Regelbedarf zweites Kind	3.517,32 Euro
Kosten der Unterkunft und Heizung	10.200,00 Euro
Leistungen für Bildung und Teilhabe	1.454,60 Euro
Sozialtarife und geldwerte Vorteile	1.515,57 Euro
Jahressumme	29.540,81 Euro
einmaliger Kinderbonus im Jahr 2020	600,00 Euro
verfügbares jährliches Nettoeinkommen	30.140,81 Euro
Erhöhung auf 115 % (Mindestabstand)	34.661,93 Euro

(b) Nettoalimentation

Anzusetzen ist wie im Jahr 2019 die unterste Besoldungsgruppe A 4 mit der Anfangsstufe, Amtszulage und Familienzuschlag der Stufe 3 (verheiratet und zwei Kinder). Die maßgebenden Werte ergeben sich aus den Anlagen 5, 6 und 7 zum Stand 1. Januar 2020. Alle vorhandenen Beamten der Besoldungsgruppe A 4 (Justizwachtmeisterdienst) haben wie im Jahr 2019 Anspruch auf eine Amtszulage. Die Kürzung der Besoldung nach § 8 Sächs-BesG wird berücksichtigt. Bei der Ermittlung der jährlichen Nettobesoldung sind von der jährlichen Bruttobesoldung die hierauf entfallende Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag abgezogen wurden. Nach Mitteilung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. vom 27. Juli 2022 beträgt im Jahr 2020 der durchschnittliche monatliche Beitrag für eine private Krankenversicherung 540 Euro (vorläufig) und Pflegeversicherung 33,40 Euro bei der zugrundeliegenden Familienkonstellation. Als sogenannten BEG-Anteil hat der Verband der privaten Krankenversicherung e. V. monatlich 464,40 Euro mitgeteilt. Bei dem Sonderausgabenabzug für die Kosten der Kinderbetreuung wurde ein jährlicher Betrag von 689,44 Euro in Ansatz gebracht. Das Kindergeld beträgt im Jahr 2020 monatlich für das erste und zweite Kind jeweils 204 Euro. Zusätzlich zu diesem Kindergeld wurde im Jahr 2020 ein einmaliger Kinderbonus von 300 Euro je Kind nach dem Zweiten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29. Juni 2020 gewährt. Die Ermäßigung aufgrund der Nutzung des Jobtickets wurde einmalig wie im Jahr 2018 dargestellt ermittelt. Der jährliche Betrag von 16,44 Euro wird auch im Jahr 2020 in Ansatz gebracht. Die Nachzahlungen nach Artikel 3, § 87 werden berücksichtigt.

Die verfügbare jährliche Nettobesoldung ermittelt sich daher wie folgt:

Bestandteil	Jahresbetrag 2020
Grundgehalt BesGr. A 4, Stufe 1	27.658,68 Euro
Amtszulage, Fußnote 2 zur BesGr. A 4	945,96 Euro
Familienzuschlag Verheiratetenanteil	1.765,92 Euro
Familienzuschlag Kinderanteil	4.209,60 Euro
abzüglich Kürzung der Besoldung	- 172,92 Euro
Nachzahlungen nach Art. 3, § 87 SächsBesG	5.098,68 Euro
jährliche Bruttobesoldung	39.505,92 Euro
abzüglich Lohnsteuer (Steuerklasse 3, 2,0 Kinderfreibeträge)	- 2.708,00 Euro
abzüglich Solidaritätszuschlag	0,00 Euro
jährliche Nettobesoldung	36.797,92 Euro
abzüglich Beiträge für private Kranken- und Pflegeversicherung	- 6.880,80 Euro
Kindergeld	4.896,00 Euro
einmaliger Kinderbonus 2020	600,00 Euro
Jobticket	16,44 Euro
verfügbare jährliche Nettobesoldung	35.429,56 Euro

Durch die im Jahr 2020 gewährte Besoldung einschließlich der Nachzahlungen nach Artikel 3, § 87 wird der erforderliche Abstand zum Grundsicherungsniveau gewahrt. Der Abstand beträgt 17,5 %. Der vierte Parameter ist nicht erfüllt.

ff) Feststellung des Quervergleichs

Die Prüfung des fünften Parameters, der Quervergleich mit der jährlichen Bruttobesoldung des Bundes und der anderen Länder, führt für die Besoldungsgruppe A 5 zu einer Abweichung von 1,18 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 33.769,93 Euro und Freistaat Sachsen 33.371,16 Euro), für die Besoldungsgruppe A 9 zu einer Abweichung von 1,64 % über dem Durchschnitt (Durchschnitt 44.154,80 Euro und Freistaat Sachsen 44.877,84 Euro), für die Besoldungsgruppe A 13 zu einer Abweichung von 2,65 % über dem Durchschnitt (Durchschnitt 66.481,43 Euro und Freistaat Sachsen 68.244,12 Euro) und für die Besoldungsgruppe R 1 zu einer Abweichung von 2,87 % über dem Durchschnitt (Durchschnitt 83.578,52 Euro und Freistaat Sachsen 85.974,72 Euro). Der fünfte Parameter ist nicht erfüllt.

gg) Ergebnis für das Jahr 2020

Zusammenfassend ist die Entwicklung der Besoldung auf der Basis 100 im Jahr 2005 für den Zeitraum von 2006 bis 2020 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 4,55 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste und um 10,80 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex blieb im benannten Zeitraum um 5,15 % hinter der Besoldungsentwicklung zurück. Folglich ist im Jahr 2020 der zweite Parameter (Nominallohnindex) erfüllt.

Für das Jahr 2020 ist zusätzlich die Staffelpfung durchzuführen, wobei sich der Betrachtungszeitraum von 2001 bis 2015 (Basisjahr 2000) erstreckt. In diesem Zeitraum sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen grundsätzlich gleichbehandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das unter 1. a) Ausgeführte.

Die Grundgehaltssätze wurden durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 2000 zum 1. Januar 2001 um 1,8 % und zum 1. Januar 2002 um 2,2 % sowie durch Artikel 1 bis 3 BBVAnpG 2003/2004 zum 1. April bzw. zum 1. Juli 2003 um 2,4 %, zum 1. April 2004 um 1 % und zum 1. August 2004 um 1 % erhöht.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 Buchst. a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes, welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt. Zum 1. Januar 2012 wurden die Grundgehaltssätze um 1,9 % sowie anschließend um einen Sockelbetrag von 17 Euro erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März bzw. zum 1. September 2013 wurden die Grundgehaltssätze um 2,65 % angehoben (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung

des Artikels 27 Nummer 5 SächsDNeuG). Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. April 2014 um 2,95 % erhöht (Anlage 5 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 SächsDNeuG). Zum 1. März 2015 wurden die Grundgehaltssätze um 2,1 % angehoben (Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2015/2016). Die Besoldung stieg in dem Zeitraum von 2001 bis 2015 (Basisjahr 2000) um 21,36 %.

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst wurden 2001 um 2,4 %, 2002 um 0 %, 2003 um 2,4 %, 2004 um 2 %, 2005 bis 2007 um 0 %, 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 1,5 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 2,65 %, 2014 um 2,95 % und 2015 um 2,1 % erhöht. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergab daher einen Anstieg von 28,02 %.

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 2001 um 2,1 %, 2002 um 1,4 %, 2003 um 1,6 %, 2004 um 0,8 %, 2005 um 0 %, 2006 um 1,1 %, 2007 um 1,5 %, 2008 um 3,9 %, 2009 um 1,4 %, 2010 um 2,3 %, 2011 um 2,9 %, 2012 um 2,7 %, 2013 um 2,2 %, 2014 um 1,4 % und 2015 um 4,3 %. Der Nominallohnindex stieg daher um 33,94 %.

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 2001 um 1,7 %, 2002 um 1,0 %, 2003 um 0,7 %, 2004 um 1,6 %, 2005 um 1,5 %, 2006 um 2,0 %, 2007 um 2,6 %, 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,3 %, 2010 um 1,1 %, 2011 um 2 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 1,7 %, 2014 um 0,9 % und 2015 um 0,7 %. Der Verbraucherpreisindex stieg daher um 24,74 %.

Zusammenfassend ist daher die Entwicklung der Besoldung ausgehend von der Basis 100 im Jahr 2000 für den Zeitraum von 2001 bis 2015 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 5,49 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 10,37 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex und um 2,79 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben. Zu berücksichtigen ist hier, dass mit dem Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung vom 20. Oktober 2016 unter Berücksichtigung der Staffelprüfung eine Nachzahlung von 1,28 % für das Jahr 2015 erfolgt ist. Mit dieser Nachzahlung ist die nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes verfassungswidrig zu niedrige Besoldung so angehoben worden, dass der Verfassungsverstoß für 2015 behoben worden ist.

Die Staffelprüfung (Zeitraum von 2001 bis 2015) für das Jahr 2020 führt damit zu keiner relevanten Abweichung.

k) Jahr 2021

aa) Feststellung der Besoldungsentwicklung

Für das Prüfungsjahr 2021 ist der Zeitraum von 2007 bis 2021 zugrunde zu legen. In diesem sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen grundsätzlich gleichbehandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das unter 1. a) Ausgeführte.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 Buchst. a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem

Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes, welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt. Zum 1. Januar 2012 wurden die Grundgehaltssätze um 1,9 % sowie anschließend um einen Sockelbetrag von 17 Euro erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März bzw. zum 1. September 2013 wurden die Grundgehaltssätze um 2,65 % angehoben (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Artikels 27 Nummer 5 SächsDNeuG). Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. April 2014 um 2,95 % erhöht (Anlage 5 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 SächsDNeuG). Zum 1. März 2015 wurden die Grundgehaltssätze um 2,1 % und zum 1. März 2016 um 2,3 % mindestens um 75 Euro angehoben (Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2015/2016). Zum 1. Juli 2016 wurden die Grundgehaltssätze um 2,61 % erhöht (Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung). Zum 1. Januar 2017 wurden die Grundgehaltssätze um 2,0 % erhöht (Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Zudem erhielten Beamte der Besoldungsgruppen A 4 bis A 8, Besoldungsgruppe A 9 in den Stufen 2 bis 8 und Besoldungsgruppe A 10 in den Stufen 2 bis 5 mit den Bezügen für den Monat Dezember 2017 eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro, wenn sie am 1. Dezember 2017 in einem Beamtenverhältnis standen (Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018), welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt. Zum 1. Januar 2018 wurden die Grundgehaltssätze um 2,35 % erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze der Endstufen und festen Gehälter um weitere 1,12 % angehoben (Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Darüber hinaus wurde zum 1. Oktober 2018 ein Zuschlag zur Ergänzung des Grundgehalts für Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16, W 2 und W 3 sowie der Besoldungsordnung C und für Richter sowie Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 nach fünfjähriger Laufzeit in der Endstufe sowie für Beamte der Besoldungsordnung B und für Richter sowie Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 nach zehnjähriger Laufzeit in Höhe von 1,03 % eingeführt (Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Die Anpassung im Jahr 2018 lag insgesamt bei 2,87 %. Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. Januar 2019 um 3,2 % und zum 1. Januar 2020 um 3,2 % sowie zum 1. Januar 2021 um 1,4 % angehoben (Artikel 1 Nummer 1, Artikel 2 Nummer 3 und Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften). Die Besoldung steigt demnach in dem Zeitraum von 2007 bis 2021 (Basisjahr 2006) um 32,82 %.

bb) Feststellung der Tarifenwicklung

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder wurden 2007 um 0 %, 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 1,5 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 2,65 %, 2014 um 2,95 %, 2015 um 2,1 % und 2016 um 2,3 % erhöht. Zum 1. Januar 2017 wurden die Tabellenentgelte um 2 % bzw. für Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 8, Entgeltgruppe 9 in den Stufen 1 bis 3 und Entgeltgruppen 10 bis 12 jeweils in der Stufe 1 um 75 Euro angehoben. Die Anpassung im Jahr 2017 lag insgesamt bei 2,14 %. Zum 1. Januar 2018 wurden die Tabellenentgelte um 2,35 % angehoben. Des Weiteren erfolgte die Einführung der Stufe 6 ab Entgeltgruppe 9 in zwei Schritten mit jeweils 1,5 % zum 1. Januar und 1. Oktober 2018 (insgesamt 3 %). Die Anpassung im Jahr 2018 lag insgesamt bei 2,81 %. Zum 1. Januar 2019 wurden die Tabellenentgelte um ein Gesamtvolumen von 3,2 % und zum 1. Januar 2020 um ein Gesamtvolumen von 3,2 % sowie zum 1. Januar 2021 um ein Gesamtvolumen von 1,4 % erhöht. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergibt daher einen Anstieg von 38,86 %. Somit ist die Besoldungsentwicklung um 4,55 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist unterschritten. Der Parameter ist nicht erfüllt.

cc) Feststellung der Entwicklung des Nominallohnindex

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 2007 um 1,5 %, 2008 um 3,9 %, 2009 um 1,4 %, 2010 um 2,3 %, 2011 um 2,9 %, 2012 um 2,7 %, 2013 um 2,2 %, 2014 um 1,4 %, 2015 um 4,3 %, 2016 um 3,3 % und 2017 um 2,9 %, 2018 um 3,7 %, 2019 um 3,5 %, 2020 um 0,7 % und 2021 um 3,3 %. Der Nominallohnindex steigt daher um 48,29 %. Somit ist die Besoldungsentwicklung um 11,65 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist überschritten. Der Parameter ist erfüllt.

dd) Feststellung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 2007 um 2,6 %, 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,3 %, 2010 um 1,1 %, 2011 um 2 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 1,7 %, 2014 um 0,9 %, 2015 um 0,7 %, 2016 um 0,5 %, 2017 um 1,6 %, 2018 um 1,8 %, 2019 um 1,4 %, 2020 um 0,8 % und 2021 um 3,1 %. Der Verbraucherpreisindex steigt daher um 25,58 %. Somit blieb die Entwicklung des Verbraucherpreisindex im benannten Zeitraum um 5,45 % hinter der Besoldungsentwicklung zurück. Der Schwellenwert ist unterschritten. Der Parameter ist nicht erfüllt.

ee) Systeminterner Besoldungsvergleich

(1) Abstandsgebot zwischen einzelnen Besoldungsgruppen

Der systeminterne Besoldungsvergleich wird anhand der unter 1. e) aa) aufgeführten Besoldungsgruppen durchgeführt. Im zurückliegenden Zeitraum von 2016 bis 2021 ist der Abstand zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe R 1 sowie zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 13 nicht abgeschmolzen, zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 9 hat sich der Abstand um 0,01 % verringert und zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 5 hat sich der Abstand um 0,59 % vergrößert. Der Abstand im gleichen Zeitraum hat sich zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 13 nicht vermindert, zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 9 hat eine Abschmelzung um 0,01 % stattgefunden und zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 5 ist eine Vergrößerung um 0,79 % erfolgt. Der Abstand im Zeitraum von 2016 bis 2021 ist zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 9 um 0,02 % abgeschmolzen und zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 5 hat sich der Abstand um 1,19 % vergrößert. Zwischen Besoldungsgruppe A 9 und Besoldungsgruppe A 5 ist im gleichen Zeitraum eine Vergrößerung des Abstandes um 3,73 % eingetreten.

Der vom Bundesverfassungsgericht festgelegte Grenzwert von mindestens 10 % ist deutlich nicht erfüllt.

(2) Mindestabstand zur Grundsicherung

Die anzusetzenden Beträge für die Berechnungen zum gebotenen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau für das Jahr 2021 stellen sich entsprechend der unter 1. e) bb) benannten Grundlagen wie folgt dar:

(a) Grundsicherungsniveau

Im Jahr 2021 beträgt der Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 2 monatlich 401 Euro. Der Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 4 bis 6 und die Ermittlung des gewichteten Durchschnitts je Kind sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Lebensalter	Anzahl Lebensjahre	Betrag pro Monat	Anzahl x Betrag
bis unter 6	6	283 Euro	1.698 Euro
von 6 bis unter 14	8	309 Euro	2.472 Euro
von 14 bis unter 18	4	373 Euro	1.492 Euro
Summe Kind bis unter 18 Jahren			5.662 Euro
Durchschnittswert je Kind (Summe / 18)			314,56 Euro

Von der Bundesagentur für Arbeit wurde mit E-Mail vom 13. Mai 2022 die einschlägige Statistik zu den Kosten für Unterkunft und Heizung übermittelt. Ausweislich Zeile 1: „95%-Perzentil Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt“ betragen die monatlich anzusetzenden Kosten für Unterkunft und Heizung 878 Euro.

Der anzusetzende Betrag zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe wurde wie im Jahr 2018 dargestellt ermittelt. Die gesetzlich festgelegte Pauschale für den persönlichen Schulbedarf und für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wird mit den im Jahr 2020 dargestellten Beträgen berücksichtigt. Der für das Jahr 2020 ermittelte jährliche Betrag wird um 2 % jährlich fortgeschrieben und im Jahr 2021 angesetzt.

Der Rundfunkbeitrag beträgt bis zum Juli 2021 monatlich 17,50 Euro und ab August 2021 monatlich 18,36 Euro. Er wird in diesem Umfang berücksichtigt.

Die ab September 2018 geltenden monatlichen Elternbeiträge sind auch für das Jahr 2021 anzusetzen. Ausweislich des Statistischen Berichtes „Kinderbetreuung im Freistaat Sachsen“ des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen beträgt die Betreuungsquote zum Stichtag 1. März 2021 in der Kinderkrippe/Kindertagespflege 52,5 %, im Kindergarten 94,4 % und im Hort 84,3 %. Aufgrund der Elternbeiträge, der Betreuungsquote und unter Berücksichtigung der maßgeblichen Lebensjahre ergibt sich ein monatlich anzusetzender Betrag von 42,73 Euro je Kind.

Wie im Jahr 2020 dargestellt, beträgt der Normalfahrpreis der Abo-Monatskarte (Preisstufe A1 Tarifzone Dresden) im Jahr 2021 monatlich 53,70 Euro. Die ermittelte Inanspruchnahmequote von 41 % wird für die Berechnung beibehalten. Es ergibt sich unter Berücksichtigung einer Ermäßigung von 50 % und der Inanspruchnahmequote ein monatlicher Betrag von 22,02 Euro für zwei erwachsene Grundsicherungsempfänger.

Die Ermäßigungen aufgrund der Nutzung von Einrichtungen durch den Dresden-Pass wurden wie im Jahr 2018 beschrieben berechnet. Wie im Jahr 2020 ergibt sich ein jährlicher Betrag von 12,35 Euro.

Die dargestellten Beträge für die Kosten der Kinderbetreuung und für die Ermäßigungen aufgrund der Nutzung der Abo-Monatskarte sowie der Nutzung von Einrichtungen durch den Dresden-Pass wurden um 2 % jährlich fortgeschrieben.

Der einmalige Kinderbonus im Jahr 2021 von 150 Euro je Kind gemäß § 66 Absatz 1 Satz 2 EStG wird nicht als Einkommen bei der Grundsicherungsfamilie berücksichtigt und steht somit zusätzlich zur Verfügung. Hinzu kommen im Jahr 2021 weitere einmalige Leistungen an die Partner-Bedarfsgemeinschaft mit zwei Kindern im Zusammenhang mit der Coronapandemie. So wurde an Erwachsene einmalig ein Corona-Zuschlag von je 150 Euro gemäß § 70 SGB II und einmalig für Kinder ein Kinderfreizeitbonus von je 100 Euro gemäß § 71 SGB II gezahlt. Die pandemiebedingten zusätzlichen Leistungen belaufen sich damit auf insgesamt 800 Euro.

Das Grundsicherungsniveau im Jahr 2021 ermittelt sich daher wie folgt:

Bestandteil	Jahresbetrag 2021
Regelbedarf - Regelbedarfsstufe 2 Erwachsener	4.812,00 Euro
Regelbedarf - Regelbedarfsstufe 2 Partner	4.812,00 Euro
gewichteter durchschnittlicher Regelbedarf erstes Kind	3.774,72 Euro
gewichteter durchschnittlicher Regelbedarf zweites Kind	3.774,72 Euro
Kosten der Unterkunft und Heizung	10.536,00 Euro
Leistungen für Bildung und Teilhabe	1.483,69 Euro
Sozialtarife und geldwerte Vorteile	1.569,02 Euro
Jahressumme	30.762,15 Euro
einmaliger Kinderbonus im Jahr 2021	300,00 Euro
einmaliger Corona-Zuschlag Erwachsener im Jahr 2021	150,00 Euro
einmaliger Corona-Zuschlag Partner im Jahr 2021	150,00 Euro
einmaliger Kinderfreizeitbonus im Jahr 2021	200,00 Euro
verfügbares jährliches Nettoeinkommen	31.562,15 Euro
Erhöhung auf 115 % (Mindestabstand)	36.296,47 Euro

(b) Nettoalimentation

Anzusetzen ist wie im Jahr 2020 die unterste Besoldungsgruppe A 4 mit der Anfangsstufe, Amtszulage und Familienzuschlag der Stufe 3 (verheiratet und zwei Kinder). Die maßgebenden Werte ergeben sich aus den Anlagen 5, 6 und 7 zum Stand 1. Januar 2021 sowie Anlage 7 zum Stand 3. Juni 2021. Alle vorhandenen Beamten der Besoldungsgruppe A 4 (Justizwachtmeisterdienst) haben wie im Jahr 2020 Anspruch auf eine Amtszulage. Die Kürzung der Besoldung nach § 8 SächsBesG wird berücksichtigt. Bei der Ermittlung der jährlichen Nettobesoldung sind von der jährlichen Bruttobesoldung die hierauf entfallende Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag abgezogen worden. Nach Mitteilung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. vom 27. Juli 2022 beträgt im Jahr 2021 der durchschnittliche monatliche Beitrag für eine private Krankenversicherung 565 Euro (vorläufig) und Pflegeversicherung 53,68 Euro bei der zugrundeliegenden Familienkonstellation. Als sogenannten BEG-Anteil hat der Verband der privaten Krankenversicherung e. V. monatlich 504,68 Euro mitgeteilt. Bei dem Sonderausgabenabzug für die Kosten der Kinderbetreuung wurde ein jährlicher Betrag von 683,68 Euro in Ansatz gebracht. Das Kindergeld beträgt im Jahr 2021 monatlich für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro. Zusätzlich zu diesem Kindergeld wurde ein einmaliger Kinderbonus im Jahr 2021 von 150 Euro je Kind gemäß § 66 Absatz 1 Satz 2 EStG gewährt. Die Ermäßigung aufgrund der Nutzung des Jobtickets wurde einmalig wie im Jahr 2018 dargestellt ermittelt. Der jährliche Betrag von 16,44 Euro wird auch im Jahr 2021 in Ansatz gebracht. Die Nachzahlungen gemäß Artikel 3, §§ 87 und 87a werden berücksichtigt. Die Ermittlung des Nachzahlungsbetrages ist in der Begründung zu Artikel 3, § 87a erläutert.

Die verfügbare jährliche Nettobesoldung ermittelt sich daher wie folgt:

Bestandteil	Jahresbetrag 2021
-------------	-------------------

Grundgehalt BesGr. A 4, Stufe 1	28.045,92 Euro
Amtszulage, Fußnote 2 zur BesGr. A 4	959,65 Euro
Familienzuschlag Verheiratetenanteil	1.790,64 Euro
Familienzuschlag Kinderanteil	4.264,32 Euro
Nachzahlung nach Art. 3, § 87a SächsBesG	607,92 Euro
abzüglich Kürzung der Besoldung	- 178,32 Euro
Nachzahlungen nach Art. 3, §§ 87 SächsBesG	5.450,88 Euro
jährliche Bruttobesoldung	40.941,01 Euro
abzüglich Lohnsteuer (Steuerklasse 3, 2,0 Kinderfreibeträge)	- 2.792,00 Euro
abzüglich Solidaritätszuschlag	0,00 Euro
jährliche Nettobesoldung	38.149,01 Euro
abzüglich Beiträge für private Kranken- und Pflegeversicherung	- 7.424,16 Euro
Kindergeld	5.256,00 Euro
einmaliger Kinderbonus 2021	300,00 Euro
Jobticket	16,44 Euro
verfügbare jährliche Nettobesoldung	36.297,29 Euro

Durch die im Jahr 2021 gewährte Besoldung einschließlich der Nachzahlungen nach Artikel 3, §§ 87 und 87a wird der erforderliche Abstand zum Grundsicherungsniveau gewahrt. Der Abstand beträgt 15,0 %. Der vierte Parameter ist nicht erfüllt.

ff) Feststellung des Quervergleichs

Die Prüfung des fünften Parameters, der Quervergleich mit der jährlichen Bruttobesoldung des Bundes und der anderen Länder, führt für die Besoldungsgruppe A 5 zu einer Abweichung von 1,21 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 34.253,72 Euro und Freistaat Sachsen 33.838,32 Euro), für die Besoldungsgruppe A 9 zu einer Abweichung von 1,45 % über dem Durchschnitt (Durchschnitt 44.856,19 Euro und Freistaat Sachsen 45.506,04 Euro), für die Besoldungsgruppe A 13 zu einer Abweichung von 2,44 % über dem Durchschnitt (Durchschnitt 67.550,56 Euro und Freistaat Sachsen 69.199,56 Euro) und für die Besoldungsgruppe R 1 zu einer Abweichung von 2,62 % über dem Durchschnitt (Durchschnitt 84.955,18 Euro und Freistaat Sachsen 87.178,32 Euro). Der fünfte Parameter ist nicht erfüllt.

gg) Ergebnis für das Jahr 2021

Zusammenfassend ist unter Berücksichtigung des unter Buchst. cc dargestellten Prognosewerts die Entwicklung der Besoldung auf der Basis 100 im Jahr 2006 für den Zeitraum von 2007 bis 2021 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 4,55 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste und um 11,65 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex blieb im benannten

Zeitraum um 5,45 % hinter der Besoldungsentwicklung zurück. Folglich ist im Jahr 2021 der zweite Parameter (Nominallohnindex) erfüllt.

Für das Jahr 2021 ist die Staffelpflicht durchzuführen, wobei sich der Betrachtungszeitraum von 2002 bis 2016 (Basisjahr 2001) erstreckt. In diesem Zeitraum sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen grundsätzlich gleichbehandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das unter 1. a) Ausgeführte.

Die Grundgehaltssätze wurden durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 2000 zum 1. Januar 2002 um 2,2 % sowie durch Artikel 1 bis 3 BBVAnpG 2003/2004 zum 1. April bzw. zum 1. Juli 2003 um 2,4 %, zum 1. April 2004 um 1 % und zum 1. August 2004 um 1 % erhöht.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 Buchst. a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes, welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt. Zum 1. Januar 2012 wurden die Grundgehaltssätze um 1,9 % sowie anschließend um einen Sockelbetrag von 17 Euro erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März bzw. zum 1. September 2013 wurden die Grundgehaltssätze um 2,65 % angehoben (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Artikels 27 Nummer 5 SächsDNeuG). Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. April 2014 um 2,95 % erhöht (Anlage 5 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 SächsDNeuG). Zum 1. März 2015 wurden die Grundgehaltssätze um 2,1 % und zum 1. März 2016 um 2,3 % mindestens um 75 Euro angehoben (Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2015/2016). Zum 1. Juli 2016 wurden die Grundgehaltssätze um 2,61 % erhöht (Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung). Die Besoldung stieg in dem Zeitraum von 2002 bis 2016 (Basisjahr 2001) um 25,13 %.

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst wurden 2002 um 0 %, 2003 um 2,4 %, 2004 um 2 %, 2005 bis 2007 um 0 %, 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 1,5 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 2,65 %, 2014 um 2,95 %, 2015 um 2,1 % und 2016 um 2,3 % erhöht. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergab daher einen Anstieg von 27,90 %.

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 2002 um 1,4 %, 2003 um 1,6 %, 2004 um 0,8 %, 2005 um 0 %, 2006 um 1,1 %, 2007 um 1,5 %, 2008 um 3,9 %, 2009 um 1,4 %, 2010 um 2,3 %, 2011 um 2,9 %, 2012 um 2,7 %, 2013 um 2,2 %, 2014 um 1,4 %, 2015 um 4,3 % und 2016 um 3,3 %. Der Nominallohnindex stieg daher um 35,52 %.

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 2002 um 1,0 %, 2003 um 0,7 %, 2004 um 1,6 %, 2005 um 1,5 %, 2006 um 2,0 %, 2007 um 2,6 %, 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,3 %, 2010 um 1,1 %, 2011 um 2 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 1,7 %, 2014 um

0,9 %, 2015 um 0,7 % und 2016 um 0,5 %. Der Verbraucherpreisindex stieg daher um 23,26 %.

Zusammenfassend ist daher die Entwicklung der Besoldung ausgehend von der Basis 100 im Jahr 2001 für den Zeitraum von 2002 bis 2016 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 2,21 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste und um 8,30 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex blieb im benannten Zeitraum um 1,49 % hinter der Besoldungsentwicklung zurück. Zu berücksichtigen ist hier, dass mit dem Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung vom 20. Oktober 2016 unter Berücksichtigung der Staffelprüfung eine Nachzahlung von 2,05 % für den Zeitraum Januar bis Juni 2016 erfolgt ist. Mit dieser Nachzahlung ist die nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes verfassungswidrig zu niedrige Besoldung so angehoben worden, dass der Verfassungsverstoß für 2016 behoben worden ist. Die Staffelprüfung (Zeitraum von 2002 bis 2016) für das Jahr 2021 führt damit zu keiner relevanten Abweichung.

I) Jahr 2022

aa) Feststellung der Besoldungsentwicklung

Für das Prüfungsjahr 2022 ist der Zeitraum von 2008 bis 2022 zugrunde zu legen. In diesem sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen grundsätzlich gleichbehandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das unter 1. a) Ausgeführte.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 Buchst. a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes, welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt. Zum 1. Januar 2012 wurden die Grundgehaltssätze um 1,9 % sowie anschließend um einen Sockelbetrag von 17 Euro erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März bzw. zum 1. September 2013 wurden die Grundgehaltssätze um 2,65 % angehoben (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Artikels 27 Nummer 5 SächsDNeuG). Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. April 2014 um 2,95 % erhöht (Anlage 5 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 SächsDNeuG). Zum 1. März 2015 wurden die Grundgehaltssätze um 2,1 % und zum 1. März 2016 um 2,3 % mindestens um 75 Euro angehoben (Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2015/2016). Zum 1. Juli 2016 wurden die Grundgehaltssätze um 2,61 % erhöht (Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung). Zum 1. Januar 2017 wurden die Grundgehaltssätze um 2,0 % erhöht (Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Zudem erhielten Beamte der Besoldungsgruppen

A 4 bis A 8, Besoldungsgruppe A 9 in den Stufen 2 bis 8 und Besoldungsgruppe A 10 in den Stufen 2 bis 5 mit den Bezügen für den Monat Dezember 2017 eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro, wenn sie am 1. Dezember 2017 in einem Beamtenverhältnis standen (Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018), welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt. Zum 1. Januar 2018 wurden die Grundgehaltssätze um 2,35 % erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze der Endstufen und festen Gehälter um weitere 1,12 % angehoben (Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Darüber hinaus wurde zum 1. Oktober 2018 ein Zuschlag zur Ergänzung des Grundgehalts für Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16, W 2 und W 3 sowie der Besoldungsordnung C und für Richter sowie Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 nach fünfjähriger Laufzeit in der Endstufe sowie für Beamte der Besoldungsordnung B und für Richter sowie Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 nach zehnjähriger Laufzeit in Höhe von 1,03 % eingeführt (Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Die Anpassung im Jahr 2018 lag insgesamt bei 2,87 %. Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. Januar 2019 um 3,2 % und zum 1. Januar 2020 um 3,2 % sowie zum 1. Januar 2021 um 1,4 % angehoben (Artikel 1 Nummer 1, Artikel 2 Nummer 3 und Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften).

Zum 1. Dezember 2022 soll eine lineare Anpassung um 2,8 % erfolgen. Die Besoldung steigt demnach in dem Zeitraum von 2008 bis 2022 (Basisjahr 2007) um 36,54 %. Die lineare Anpassung der Besoldung zum 1. Dezember 2022 wirkt sich so aus, dass die Anpassung für das Jahr 2022 bei 0,23 % liegt ($2,8 \% \times [1/12] = 0,23 \%$). Damit stieg die Besoldung in dem Zeitraum von 2008 bis 2022 tatsächlich um 33,13 %.

bb) Feststellung der Tarifentwicklung

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder wurden 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 1,5 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 2,65 %, 2014 um 2,95 %, 2015 um 2,1 % und 2016 um 2,3 % erhöht. Zum 1. Januar 2017 wurden die Tabellenentgelte um 2 % bzw. für Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 8, Entgeltgruppe 9 in den Stufen 1 bis 3 und Entgeltgruppen 10 bis 12 jeweils in der Stufe 1 um 75 Euro angehoben. Die Anpassung im Jahr 2017 lag insgesamt bei 2,14 %. Zum 1. Januar 2018 wurden die Tabellenentgelte um 2,35 % angehoben. Des Weiteren erfolgte die Einführung der Stufe 6 ab Entgeltgruppe 9 in zwei Schritten mit jeweils 1,5 % zum 1. Januar und 1. Oktober 2018 (insgesamt 3 %). Die Anpassung im Jahr 2018 lag insgesamt bei 2,81 %. Zum 1. Januar 2019 wurden die Tabellenentgelte um ein Gesamtvolumen von 3,2 % und zum 1. Januar 2020 um ein Gesamtvolumen von 3,2 % sowie zum 1. Januar 2021 um ein Gesamtvolumen von 1,4 % erhöht. Zum 1. Dezember 2022 werden die Tabellenentgelte um 2,8 % angehoben. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergibt daher einen Anstieg von 42,75 %. Die lineare Anpassung der Tabellenentgelte zum 1. Dezember 2022 wirkt sich so aus, dass die Anpassung für das Jahr 2022 bei 0,23 % liegt ($2,8 \% \times [1/12] = 0,23 \%$). Damit stiegen die Tarifverdienste in dem Zeitraum von 2008 bis 2022 tatsächlich um 39,18 %. Somit ist die Besoldungsentwicklung um 4,55 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist unterschritten. Der Parameter ist nicht erfüllt.

cc) Feststellung der Entwicklung des Nominallohnindex

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 2008 um 3,9 %, 2009 um 1,4 %, 2010 um 2,3 %, 2011 um 2,9 %, 2012 um 2,7 %, 2013 um 2,2 %, 2014 um 1,4 %, 2015 um 4,3 %, 2016 um 3,3 % und 2017 um 2,9 %, 2018 um 3,7 %, 2019 um 3,5 %, 2020 um 0,7 %, 2021 um 3,3 % und 2022 um 4,5 % (Prognose). Der Nominallohnindex steigt daher um 52,68 %. Somit ist die Besoldungsentwicklung um 14,68 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist überschritten. Der Parameter ist erfüllt.

dd) Feststellung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,3 %, 2010 um 1,1 %, 2011 um 2 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 1,7 %, 2014 um 0,9 %, 2015 um 0,7 %, 2016 um 0,5 %, 2017 um 1,6 %, 2018 um 1,8 %, 2019 um 1,4 %, 2020 um 0,8 %, 2021 um 3,1 % und 2022 um 8,0 % (Prognose). Der Verbraucherpreisindex steigt daher um 32,19 %. Somit blieb die Entwicklung des Verbraucherpreisindex im benannten Zeitraum um 0,70 % hinter der Besoldungsentwicklung zurück. Der Schwellenwert ist unterschritten. Der Parameter ist nicht erfüllt.

ee) Systeminterner Besoldungsvergleich

(1) Abstandsgebot zwischen einzelnen Besoldungsgruppen

Der systeminterne Besoldungsvergleich wird anhand der unter 1. a) ee) aufgeführten Besoldungsgruppen durchgeführt. Im Zeitraum von 2017 bis 2022 ist der Abstand zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe R 1, zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 13 sowie zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 5 hat sich der Abstand um 0,16 % vergrößert. Der Abstand im gleichen Zeitraum hat sich zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 13 sowie zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 9 nicht vermindert, zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 5 ist eine Vergrößerung um 0,21 % erfolgt. Der Abstand im Zeitraum von 2017 bis 2022 ist zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 9 nicht abgeschmolzen und zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 5 hat sich der Abstand um 0,32 % vergrößert. Zwischen Besoldungsgruppe A 9 und Besoldungsgruppe A 5 ist im gleichen Zeitraum eine Vergrößerung des Abstandes um 0,97 % eingetreten.

Der vom Bundesverfassungsgericht festgelegte Grenzwert von mindestens 10 % ist deutlich nicht erfüllt.

(2) Mindestabstand zur Grundsicherung

Die anzusetzenden Beträge für die Berechnungen zum gebotenen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau für das Jahr 2022 stellen sich entsprechend der unter 1. e) bb) benannten Grundlagen wie folgt dar:

(a) Grundsicherungsniveau

Im Jahr 2022 beträgt der Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 2 monatlich 404 Euro. Der Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 4 bis 6 und die Ermittlung des gewichteten Durchschnitts je Kind ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Lebensalter	Anzahl Lebensjahre	Betrag pro Monat	Anzahl x Betrag
bis unter 6	6	285 Euro	1.710 Euro
von 6 bis unter 14	8	311 Euro	2.488 Euro
von 14 bis unter 18	4	376 Euro	1.504 Euro
Summe Kind bis unter 18 Jahren			5.702 Euro
Durchschnittswert je Kind (Summe / 18)			316,78 Euro

Für das Jahr 2021 wurde von der Bundesagentur für Arbeit mit E-Mail vom 13. Mai 2022 ein monatlich anzusetzender Betrag von 878 Euro für die Kosten der Unterkunft und Heizung übermittelt (Zeile 1: „95%-Perzentil Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt“). Daher wurde der für das Jahr 2021 anzusetzende Betrag von 878 Euro angesetzt und der sich daraus ergebende jährliche Betrag um 4 % fortgeschrieben.

Der anzusetzende Betrag zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe wurde wie im Jahr 2018 dargestellt ermittelt. Die gesetzlich festgelegte Pauschale für den persönlichen Schulbedarf und für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wird mit den im Jahr 2020 dargestellten Beträgen berücksichtigt. Der für das Jahr 2020 ermittelte jährliche Betrag wird um 2 % jährlich fortgeschrieben und im Jahr 2022 angesetzt.

Der Rundfunkbeitrag im Jahr 2022 beträgt 18,36 Euro monatlich und wird in diesem Umfang berücksichtigt.

Auf Grundlage der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen“ werden monatliche Elternbeiträge für Kinderkrippe/Kindertagespflege bis zum August 2022 von 216,49 Euro und ab September 2022 von 226,28 Euro für das erste Kind sowie 129,89 Euro bzw. 135,77 Euro für das zweite Kind, für Kindergarten bis zum August 2022 von 155,92 Euro und ab September 2022 von 165,66 Euro für das erste Kind sowie 93,55 Euro bzw. 99,40 Euro für das zweite Kind und für Hort bis zum August 2022 von 86,79 Euro und ab September 2022 von 95,09 Euro für das erste Kind sowie 52,07 Euro bzw. 57,05 Euro für das zweite Kind erhoben. Ausweislich des Statistischen Berichtes „Kinderbetreuung im Freistaat Sachsen“ des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen beträgt die Betreuungsquote zum Stichtag 1. März 2022 in der Kinderkrippe/Kindertagespflege 53,4 %, im Kindergarten 94,6 % und im Hort 84,9 %. Aufgrund der Elternbeiträge, der Betreuungsquote und unter Berücksichtigung der maßgeblichen Lebensjahre ergibt sich ein monatlich anzusetzender Betrag von 44,03 Euro je Kind.

Wie im Jahr 2021 dargestellt, beträgt der Normalfahrpreis der Abo-Monatskarte (Preisstufe A1 Tarifzone Dresden) ab August 2020 monatlich 53,70 Euro. Dieser Betrag ist bis zum März 2022 und ab April 2022 ein monatlicher Betrag von 54,90 Euro anzusetzen. Die ermittelte Inanspruchnahmequote von ca. 41 % wird für die Berechnung beibehalten. Es ergibt sich unter Berücksichtigung einer Ermäßigung von 50 % und der Inanspruchnahmequote bis zum März 2022 ein monatlicher Betrag von 22,02 Euro und ab April 2022 monatlich 22,51 Euro für zwei erwachsene Grundsicherungsempfänger. Durch die Einführung des Neun-Euro-Tickets ergibt sich für den Zeitraum Juni bis August 2022 kein geldwerter Vorteil aufgrund der Ermäßigung bei Nutzung der Abo-Monatskarte.

Die Ermäßigungen aufgrund der Nutzung von Einrichtungen durch den Dresden-Pass wurden wie im Jahr 2018 beschrieben berechnet. Wie im Jahr 2021 ergibt sich ein jährlicher Betrag von 12,35 Euro.

Die dargestellten Beträge für die Kosten der Kinderbetreuung und für die Ermäßigungen aufgrund der Nutzung der Abo-Monatskarte sowie der Nutzung von Einrichtungen durch den Dresden-Pass wurden um jährlich 2 % fortgeschrieben.

Ebenso berücksichtigt werden die im Jahr 2022 mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 749) einmalig gewährte Erhöhung des Kindergeldes um 100 Euro und der Sofortzuschlag ab 1. Juli 2022 in Höhe von 20 Euro je Kind und Monat sowie die Einmalzahlung von 200 Euro an Erwachsene aufgrund des Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760).

Das verfügbare jährliche Nettoeinkommen der Grundsicherungsfamilie ermittelt sich daher derzeit wie folgt:

Bestandteil	Jahresbetrag 2022
Regelbedarf – Regelbedarfsstufe 2 Erwachsener	4.848,00 Euro
Regelbedarf – Regelbedarfsstufe 2 Partner	4.848,00 Euro
gewichteter durchschnittlicher Regelbedarf erstes Kind (einschließlich Sofortzuschlag ab 1. Juli)	3.921,36 Euro
gewichteter durchschnittlicher Regelbedarf zweites Kind (einschließlich Sofortzuschlag ab 1. Juli)	3.921,36 Euro
Kosten der Unterkunft und Heizung	10.957,44 Euro
Leistungen für Bildung und Teilhabe	1.513,37 Euro
Sozialtarife und geldwerte Vorteile	1.568,26 Euro
einmaliger Kinderbonus im Jahr 2022	200,00 Euro
Einmalzahlung Erwachsener im Jahr 2022	200,00 Euro
Einmalzahlung Partner im Jahr 2022	200,00 Euro
Jahressumme	32.177,79 Euro
verfügbares jährliches Nettoeinkommen	32.177,79 Euro
Erhöhung auf 115 % (Mindestabstand)	37.004,46 Euro

(b) Nettoalimentation

Anzusetzen ist wie im Jahr 2021 die unterste Besoldungsgruppe A 4 mit der Anfangsstufe, Amtszulage und Familienzuschlag der Stufe 3 (verheiratet und zwei Kinder). Die maßgebenden Werte ergeben sich aus den Anlagen 5 und 6 zum Stand 1. Januar 2021, der Anlage 7 zum Stand 3. Juni 2021 sowie den Anlagen 5, 6 und 7 zum Stand 1. Dezember 2022 entsprechend dem Anhang 1 zu Artikel 1 Nummer 3. Alle vorhandenen Beamten der Besoldungsgruppe A 4 (Justizwachtmeisterdienst) haben wie im Jahr 2021 Anspruch auf eine Amtszulage. Die Kürzung der Besoldung nach § 8 SächsBesG wird berücksichtigt. Bei der Ermittlung der jährlichen Nettobesoldung sind von der jährlichen Bruttobesoldung die hierauf entfallende Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag abgezogen wurden. Dabei wurde eine Vorabrechnung auf Basis der vorgesehenen Steuerwerte nach dem Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationausgleichsgesetz – InflAusG), BR-

Drs. 576/22 durchgeführt. Auf Grundlage der vom Verband der privaten Krankenversicherung e. V. mit E-Mail vom 27. Juli 2022 mitgeteilten durchschnittlichen monatlichen Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung wurde der monatliche Beitrag für das Jahr 2022 prognostiziert. Hierfür wurde für die private Krankenversicherung anhand der letzten drei Jahre (2019 bis 2021) eine durchschnittliche jährliche Steigerung von 2,95 % ermittelt und diese ausgehend vom Jahr 2021 in Ansatz gebracht. Für die private Pflegeversicherung im Jahr 2022 wird ebenfalls diese Steigerung angesetzt, da die vorherigen jährlichen Veränderungen zu sprunghaft sind. Danach ergibt sich im Jahr 2022 ein durchschnittlicher monatlicher Beitrag für eine private Krankenversicherung von 581 Euro (Prognose) und Pflegeversicherung von 55,26 Euro (Prognose) bei der zugrundeliegenden Familienkonstellation. Auf dieser Basis beträgt der sogenannte BEG-Anteil monatlich 519,26 Euro. Bei dem Sonderausgabenabzug für die Kosten der Kinderbetreuung wurde wie im Jahr 2021 ein jährlicher Betrag von 704,48 Euro in Ansatz gebracht. Das Kindergeld beträgt im Jahr 2022 monatlich für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro. Die Ermäßigung aufgrund der Nutzung des Jobtickets wurde einmalig wie im Jahr 2018 dargestellt ermittelt. Der jährliche Betrag von 16,44 Euro wird im Jahr 2022 für neun Monate in Ansatz gebracht. Durch die Einführung des Neun-Euro-Tickets ergibt sich für den Zeitraum Juni bis August 2022 kein geldwerter Vorteil aufgrund der Nutzung des Jobtickets. Die Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro, welche auf Grundlage des Sächsischen Gesetzes zur Corona-Sonderzahlung vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 142) im März 2022 gewährt wurde, ist in der Berechnung berücksichtigt. Die Nachzahlungen gemäß Artikel 3, § 87 werden angesetzt.

Die einmalige Energiepreispauschale und einmalig gewährte Erhöhung des Kindergeldes um 100 Euro aufgrund des Steuerentlastungsgesetzes 2022 werden berücksichtigt.

Die verfügbare jährliche Nettobesoldung ermittelt sich daher wie folgt:

Bestandteil	Jahresbetrag 2022
Grundgehalt BesGr. A 4, Stufe 1	28.111,36 Euro
Amtszulage, Fußnote 2 zur BesGr. A 4	962,24 Euro
Familienzuschlag Verheiratetenanteil	1.794,82 Euro
Familienzuschlag Kinderanteil	4.273,56 Euro
abzüglich Kürzung der Besoldung	- 175,72 Euro
Nachzahlungen nach Art. 3, § 87 SächsBesG	5.585,76 Euro
einmalige Energiepreispauschale	300,00 Euro
jährliche Bruttobesoldung	40.852,02 Euro
abzüglich Lohnsteuer (Steuerklasse 3, 2,0 Kinderfreibeträge)	- 2.424,00 Euro
abzüglich Solidaritätszuschlag	0,00 Euro
Corona-Sonderzahlung 2022	1.300,00 Euro
jährliche Nettobesoldung	39.728,02 Euro
abzüglich Beiträge für private Kranken- und Pflegeversicherung	- 7.635,12 Euro

Kindergeld	5.256,00 Euro
einmaliger Kinderbonus 2022	200,00 Euro
Jobticket	12,33 Euro
verfügbare jährliche Nettobesoldung	37.561,23 Euro

Durch die im Jahr 2022 gewährte Besoldung einschließlich der Nachzahlungen nach Artikel 3, § 87 wird der erforderliche Abstand zum Grundsicherungs niveau gewahrt. Der Abstand beträgt 16,7 %. Der vierte Parameter ist folglich nicht erfüllt.

ff) Feststellung des Quervergleichs

Für das Jahr 2022 kann der Quervergleich mit der jährlichen Bruttobesoldung des Bundes und der anderen Länder nicht durchgeführt werden, da die für die Berechnung erforderlichen Daten nicht vorliegen. Es kann jedoch aufgrund der für das Jahr 2021 dargestellten Werte und im Hinblick auf die zeitgleiche und systemgerechte Übertragung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 29. November 2021 davon ausgegangen werden, dass dieser Parameter nicht erfüllt sein wird.

gg) Ergebnis für das Jahr 2022

Zusammenfassend ist unter Berücksichtigung der unter Buchst. cc und dd dargestellten Prognosewerte die Entwicklung der Besoldung auf der Basis 100 im Jahr 2007 für den Zeitraum von 2008 bis 2022 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 4,55 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste und um 14,68 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex blieb im benannten Zeitraum um 0,70 % hinter der Besoldungsentwicklung zurück. Folglich ist im Jahr 2022 der zweite Parameter (Nominallohnindex) erfüllt.

Für das Jahr 2022 ist die Staffelpfung durchzuführen, wobei sich der Betrachtungszeitraum von 2003 bis 2017 (Basisjahr 2002) erstreckt. In diesem Zeitraum sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen grundsätzlich gleichbehandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das unter 1. a) Ausgeführte.

Die Grundgehaltssätze wurden durch Artikel 1 bis 3 BBVAnpG 2003/2004 zum 1. April bzw. zum 1. Juli 2003 um 2,4 %, zum 1. April 2004 um 1 % und zum 1. August 2004 um 1 % erhöht.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 Buchst. a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richter Verhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes, welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt. Zum 1. Januar 2012 wurden die

Grundgehaltssätze um 1,9 % sowie anschließend um einen Sockelbetrag von 17 Euro erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März bzw. zum 1. September 2013 wurden die Grundgehaltssätze um 2,65 % angehoben (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Artikels 27 Nummer 5 SächsDNeuG). Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. April 2014 um 2,95 % erhöht (Anlage 5 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 SächsDNeuG). Zum 1. März 2015 wurden die Grundgehaltssätze um 2,1 % und zum 1. März 2016 um 2,3 % mindestens um 75 Euro angehoben (Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2015/2016). Zum 1. Juli 2016 wurden die Grundgehaltssätze um 2,61 % erhöht (Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung). Zum 1. Januar 2017 wurden die Grundgehaltssätze um 2,0 % erhöht (Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Zudem erhielten Beamte der Besoldungsgruppen A 4 bis A 8, Besoldungsgruppe A 9 in den Stufen 2 bis 8 und Besoldungsgruppe A 10 in den Stufen 2 bis 5 mit den Bezügen für den Monat Dezember 2017 eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro, wenn sie am 1. Dezember 2017 in einem Beamtenverhältnis standen (Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018), welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt. Die Besoldung stieg in dem Zeitraum von 2003 bis 2017 (Basisjahr 2002) um 24,89 %.

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst wurden 2003 um 2,4 %, 2004 um 2 %, 2005 bis 2007 um 0 %, 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 1,5 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 2,65 %, 2014 um 2,95 %, 2015 um 2,1 % und 2016 um 2,3 % erhöht. Zum 1. Januar 2017 wurden die Tabellenentgelte um 2 % bzw. für Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 8, Entgeltgruppe 9 in den Stufen 1 bis 3 und Entgeltgruppen 10 bis 12 jeweils in der Stufe 1 um 75 Euro angehoben. Die Anpassung im Jahr 2017 lag insgesamt bei 2,14 %. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergab daher einen Anstieg von 30,63 %.

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 2003 um 1,6 %, 2004 um 0,8 %, 2005 um 0 %, 2006 um 1,1 %, 2007 um 1,5 %, 2008 um 3,9 %, 2009 um 1,4 %, 2010 um 2,3 %, 2011 um 2,9 %, 2012 um 2,7 %, 2013 um 2,2 %, 2014 um 1,4 %, 2015 um 4,3 %, 2016 um 3,3 % und 2017 um 2,9 %. Der Nominallohnindex stieg daher um 37,52 %.

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 2003 um 0,7 %, 2004 um 1,6 %, 2005 um 1,5 %, 2006 um 2,0 %, 2007 um 2,6 %, 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,3 %, 2010 um 1,1 %, 2011 um 2 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 1,7 %, 2014 um 0,9 %, 2015 um 0,7 %, 2016 um 0,5 % und 2017 um 1,6 %. Der Verbraucherpreisindex stieg daher um 24,00 %.

Zusammenfassend ist daher die Entwicklung der Besoldung ausgehend von der Basis 100 im Jahr 2002 für den Zeitraum von 2003 bis 2017 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 4,60 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste und um 10,12 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex blieb im benannten Zeitraum um 0,71 % hinter der Besoldungsentwicklung zurück. Die Staffelpfung (Zeitraum von 2003 bis 2017) für das Jahr 2022 führt damit zu keiner relevanten Abweichung.

m) Berechnung für das Jahr 2023

aa) Feststellung der Besoldungsentwicklung

Für das Prüfungsjahr 2023 ist der Zeitraum von 2009 bis 2023 zugrunde zu legen. In diesem sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen grundsätzlich gleichbehandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das unter 1. a) Ausgeführte.

Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 Buchst. a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes, welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt. Zum 1. Januar 2012 wurden die Grundgehaltssätze um 1,9 % sowie anschließend um einen Sockelbetrag von 17 Euro erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März bzw. zum 1. September 2013 wurden die Grundgehaltssätze um 2,65 % angehoben (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Artikels 27 Nummer 5 SächsDNeuG). Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. April 2014 um 2,95 % erhöht (Anlage 5 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 SächsDNeuG). Zum 1. März 2015 wurden die Grundgehaltssätze um 2,1 % und zum 1. März 2016 um 2,3 % mindestens um 75 Euro angehoben (Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2015/2016). Zum 1. Juli 2016 wurden die Grundgehaltssätze um 2,61 % erhöht (Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung). Zum 1. Januar 2017 wurden die Grundgehaltssätze um 2,0 % erhöht (Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Zudem erhielten Beamte der Besoldungsgruppen A 4 bis A 8, Besoldungsgruppe A 9 in den Stufen 2 bis 8 und Besoldungsgruppe A 10 in den Stufen 2 bis 5 mit den Bezügen für den Monat Dezember 2017 eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro, wenn sie am 1. Dezember 2017 in einem Beamtenverhältnis standen (Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018), welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt. Zum 1. Januar 2018 wurden die Grundgehaltssätze um 2,35 % erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze der Endstufen und festen Gehälter um weitere 1,12 % angehoben (Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Darüber hinaus wurde zum 1. Oktober 2018 ein Zuschlag zur Ergänzung des Grundgehalts für Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16, W 2 und W 3 sowie der Besoldungsordnung C und für Richter sowie Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 nach fünfjähriger Laufzeit in der Endstufe sowie für Beamte der Besoldungsordnung B und für Richter sowie Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 nach zehnjähriger Laufzeit in Höhe von 1,03 % eingeführt (Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Die Anpassung im Jahr 2018 lag insgesamt bei 2,87 %. Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. Januar 2019 um 3,2 % und zum 1. Januar 2020 um 3,2 % sowie zum 1. Januar 2021 um 1,4 % angehoben (Artikel 1 Nummer 1, Artikel 2 Nummer 3 und Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften). Zum 1. Dezember 2022 soll eine lineare Anpassung um 2,8 % erfolgen. Die Besoldung steigt demnach in dem Zeitraum von 2009 bis 2023 (Basisjahr 2008) um 32,69 %.

bb) Feststellung der Tarifentwicklung

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder wurden 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 1,5 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 2,65 %, 2014 um 2,95 %, 2015 um 2,1 % und 2016 um 2,3 % erhöht. Zum 1. Januar 2017 wurden die Tabellenentgelte um 2 % bzw. für Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 8, Entgeltgruppe 9 in

den Stufen 1 bis 3 und Entgeltgruppen 10 bis 12 jeweils in der Stufe 1 um 75 Euro angehoben. Die Anpassung im Jahr 2017 lag insgesamt bei 2,14 %. Zum 1. Januar 2018 wurden die Tabellenentgelte um 2,35 % angehoben. Des Weiteren erfolgte die Einführung der Stufe 6 ab Entgeltgruppe 9 in zwei Schritten mit jeweils 1,5 % zum 1. Januar und 1. Oktober 2018 (insgesamt 3 %). Die Anpassung im Jahr 2018 lag insgesamt bei 2,81 %. Zum 1. Januar 2019 wurden die Tabellenentgelte um ein Gesamtvolumen von 3,2 % und zum 1. Januar 2020 um ein Gesamtvolumen von 3,2 % sowie zum 1. Januar 2021 um ein Gesamtvolumen von 1,4 % erhöht. Zum 1. Dezember 2022 werden die Tabellenentgelte um 2,8 % angehoben. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergibt daher einen Anstieg von 38,73 %. Somit ist die Besoldungsentwicklung um 4,55 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist unterschritten. Der Parameter ist nicht erfüllt.

cc) Feststellung der Entwicklung des Nominallohnindex

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 2009 um 1,4 %, 2010 um 2,3 %, 2011 um 2,9 %, 2012 um 2,7 %, 2013 um 2,2 %, 2014 um 1,4 %, 2015 um 4,3 %, 2016 um 3,3 % und 2017 um 2,9 %, 2018 um 3,7 %, 2019 um 3,5 %, 2020 um 0,7 %, 2021 um 3,3 %, 2022 um 4,5 % (Prognose) und 2023 um 5,0 % (Prognose). Der Nominallohnindex steigt daher um 54,29 %. Somit ist die Besoldungsentwicklung um 16,28 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist überschritten. Der Parameter ist erfüllt.

dd) Feststellung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 2009 um 0,3 %, 2010 um 1,1 %, 2011 um 2 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 1,7 %, 2014 um 0,9 %, 2015 um 0,7 %, 2016 um 0,5 %, 2017 um 1,6 %, 2018 um 1,8 %, 2019 um 1,4 %, 2020 um 0,8 %, 2021 um 3,1 %, 2022 um 8,0 % (Prognose) und 2023 um 7,0 % (Prognose). Der Verbraucherpreisindex steigt daher um 37,86 %. Somit ist die Besoldungsentwicklung um 3,89 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist unterschritten. Der Parameter ist nicht erfüllt.

ee) Systeminterner Besoldungsvergleich

(1) Abstandsgebot zwischen einzelnen Besoldungsgruppen

Der systeminterne Besoldungsvergleich wird anhand der unter 1. e) aa) aufgeführten Besoldungsgruppen durchgeführt. Im Zeitraum von 2018 bis 2023 ist der Abstand zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe R 1, zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 13, zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 9 und zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 5 nicht abgeschmolzen. Der Abstand im gleichen Zeitraum hat sich zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 13, zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 9 sowie zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 5 nicht vermindert. Der Abstand im Zeitraum von 2018 bis 2023 ist zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 9 sowie zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 5 nicht abgeschmolzen. Zwischen Besoldungsgruppe A 9 und Besoldungsgruppe A 5 hat sich im gleichen Zeitraum der Abstand nicht vermindert.

Der vom Bundesverfassungsgericht festgelegte Grenzwert von mindestens 10 % ist deutlich nicht erfüllt.

(2) Mindestabstand zur Grundsicherung

Die anzusetzenden Beträge für die Berechnungen zum gebotenen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau für das Jahr 2023 stellen sich entsprechend der unter 1. e) bb) benannten Grundlagen wie folgt dar:

(a) Grundsicherungsniveau

Für das Jahr 2023 wurde der Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 2 dem Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz), BR-Drs. 574/22 entnommen,

wonach dieser monatlich 451 Euro beträgt. Die für die Ermittlung des gewichteten Durchschnitts der Regelbedarfe nach den Regelbedarfsstufen 4 bis 6 je Kind maßgebenden Beträge wurden ebenfalls dem eben benannten Gesetzentwurf der Bundesregierung entnommen. Aufgrund des Sofortzuschlags in Höhe von 20 Euro je Kind und Monat durch das Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 23. Mai 2022 wurde der gewichtete Durchschnitt je Kind um 20 Euro erhöht und der sich ergebende monatliche Betrag von 374,00 Euro je Kind in Ansatz gebracht.

Für das Jahr 2021 wurde von der Bundesagentur für Arbeit mit E-Mail vom 13. Mai 2022 ein monatlich anzusetzender Betrag von 878 Euro für die Kosten der Unterkunft und Heizung (Zeile 1: „95%-Perzentil Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt“) übermittelt. Auch für das Jahr 2023 wurde der sich daraus ergebende jährliche Betrag um 4 % jährlich fortgeschrieben und in diesem Umfang berücksichtigt.

Der anzusetzende Betrag zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe wurde wie im Jahr 2018 dargestellt ermittelt. Die gesetzlich festgelegte Pauschale für den persönlichen Schulbedarf und für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wird mit den im Jahr 2020 dargestellten Beträgen berücksichtigt. Der für das Jahr 2020 ermittelte jährliche Betrag wird um 2 % jährlich fortgeschrieben und im Jahr 2023 angesetzt.

Der Rundfunkbeitrag im Jahr 2023 beträgt voraussichtlich weiterhin 18,36 Euro monatlich und wird in diesem Umfang berücksichtigt.

Die ab September 2022 geltenden monatlichen Elternbeiträge sind auch für das Jahr 2023 anzusetzen. Die Betreuungsquote zum Stichtag 1. März 2022 (Kinderkrippe/Kindertagespflege 53,4 %, Kindergarten 94,6 % und Hort 84,9 %) wird auch im Jahr 2023 berücksichtigt. Aufgrund der Elternbeiträge, der Betreuungsquote und unter Berücksichtigung der maßgeblichen Lebensjahre ergibt sich ein monatlich anzusetzender Betrag von 45,99 Euro je Kind.

Wie im Jahr 2022 dargestellt, beträgt der Normalfahrpreis der Abo-Monatskarte (Preisstufe A1 Tarifzone Dresden) im Jahr 2023 monatlich 54,90 Euro. Die ermittelte Inanspruchnahmequote von 41 % wird für die Berechnung beibehalten. Es ergibt sich unter Berücksichtigung einer Ermäßigung von 50 % und der Inanspruchnahmequote ein monatlicher Betrag von 22,51 Euro für zwei erwachsene Grundsicherungsempfänger.

Die Ermäßigungen aufgrund der Nutzung von Einrichtung durch den Dresden-Pass wurden wie im Jahr 2018 beschrieben berechnet. Wie im Jahr 2022 ergibt sich ein jährlicher Betrag von 12,35 Euro.

Die dargestellten Beträge für die Kosten der Kinderbetreuung und für die Ermäßigungen aufgrund der Nutzung der Abo-Monatskarte sowie der Nutzung von Einrichtungen durch den Dresden-Pass wurden um jährlich 2 % fortgeschrieben.

Das verfügbare jährliche Nettoeinkommen der Grundsicherungsfamilie ermittelt sich daher wie folgt:

Bestandteil	Jahresbetrag 2023
Regelbedarf - Regelbedarfsstufe 2 Erwachsener	5.412,00 Euro
Regelbedarf - Regelbedarfsstufe 2 Partner	5.412,00 Euro
gewichteter durchschnittlicher Regelbedarf erstes Kind	4.488,00 Euro
gewichteter durchschnittlicher Regelbedarf zweites Kind	4.488,00 Euro
Kosten der Unterkunft und Heizung	11.395,74 Euro
Leistungen für Bildung und Teilhabe	1.560,71 Euro

Sozialtarife und geldwerte Vorteile	1.720,82 Euro
Jahressumme	34.477,27 Euro
verfügbares jährliches Nettoeinkommen	34.477,27 Euro
Erhöhung auf 115 % (Mindestabstand)	39.648,86 Euro

(b) Nettoalimentation

Durch die ab dem 1. Januar 2023 gewährte Überleitungszulage nach Artikel 3, § 88 Absatz 2 werden die vorhandenen Beamten in der Besoldungsgruppe A 4 so gestellt, als wäre die gesetzliche Überleitung in die Besoldungsgruppe A 5 bereits zum 1. Januar 2023 erfolgt. Daher wird für die Darstellung der Berechnung die künftig unterste Besoldungsgruppe A 5 mit der Anfangsstufe, Amtszulage und Familienzuschlag der Stufe 3 (verheiratet und zwei Kinder) herangezogen. Die maßgebenden Werte ergeben sich zunächst aus der Anlage 5 zum Stand 1. Dezember 2022 entsprechend dem Anhang 1 zu Artikel 1 Nummer 3 und den Anlagen 6 und 7 zum Stand 1. Januar 2023 bzw. zum Stand Tag des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 3 dieses Gesetzes entsprechend dem Anhang 3 zu Artikel 3 Nummer 8 sowie Anlage 5 zum Stand Tag des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 4 dieses Gesetzes entsprechend dem Anhang 2 zu Artikel 3 Nummer 7. Anschließend aus den Anlagen 5 bis 7 nach Artikel 6. Alle vorhandenen Beamten der Besoldungsgruppe A 5 haben Anspruch auf eine Amtszulage. Die Kürzung der Besoldung nach § 8 SächsBesG wird berücksichtigt. Bei der Ermittlung der jährlichen Nettobesoldung sind von der jährlichen Bruttobesoldung die hierauf entfallende Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag abgezogen worden. Dabei wurde eine Vorabberechnung auf Basis der vorgesehenen Steuerwerte nach dem Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz – InflAusG), BR-Drs. 576/22 durchgeführt. Auf Grundlage der vom Verband der privaten Krankenversicherung e. V. mit E-Mail vom 27. Juli 2022 mitgeteilten durchschnittlichen monatlichen Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung wurde der monatliche Beitrag für das Jahr 2023 prognostiziert. Hierfür wurde für die private Krankenversicherung anhand der letzten drei Jahre (2020 bis 2022) eine durchschnittliche jährliche Steigerung von 2,71 % ermittelt und diese ausgehend vom Jahr 2022 in Ansatz gebracht. Für die private Pflegeversicherung im Jahr 2023 wird ebenfalls diese Steigerung angesetzt, da die vorherigen jährlichen Veränderungen zu sprunghaft sind. Danach ergibt sich im Jahr 2023 ein durchschnittlicher monatlicher Beitrag für eine private Krankenversicherung von 597 Euro (Prognose) und Pflegeversicherung von 56,76 Euro (Prognose) bei der zugrundeliegenden Familienkonstellation. Auf dieser Basis beträgt der sogenannte BEG-Anteil monatlich 532,76 Euro. Bei dem Sonderausgabenabzug für die Kosten der Kinderbetreuung wurde wie im Jahr 2022 ein jährlicher Betrag von 683,68 Euro in Ansatz gebracht. Beim Kindergeld für das Jahr 2023 wird die vorgesehene Erhöhung nach dem Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz – InflAusG), BR-Drs. 576/22 berücksichtigt und somit ein monatlicher Betrag für das erste und zweite Kind von jeweils 250 Euro in Ansatz gebracht. Die Ermäßigung aufgrund der Nutzung des Jobtickets wurde einmalig wie im Jahr 2018 dargestellt ermittelt. Der jährliche Betrag von 16,44 Euro wird auch im Jahr 2023 in Ansatz gebracht. Die Nachzahlungen gemäß Artikel 3, §§ 87 und 87a werden angesetzt.

Die verfügbare jährliche Nettobesoldung ermittelt sich daher wie folgt:

Bestandteil	Jahresbetrag 2023
Grundgehalt BesGr. A 5, Stufe 1	29.047,92 Euro
Amtszulage, Fußnote 1 zur BesGr. A 5	1.554,36 Euro

Familienzuschlag Verheiratetenanteil	1.840,80 Euro
Familienzuschlag Kinderanteil	4.375,20 Euro
Nachzahlungen nach Art. 3, § 87a SächsBesG	2.081,28 Euro
abzüglich Kürzung der Besoldung	- 194,52 Euro
Nachzahlungen nach Art. 3, § 87 SächsBesG	5.698,56 Euro
jährliche Bruttobesoldung	44.403,60 Euro
abzüglich Lohnsteuer (Steuerklasse III, 2,0 Kinderfreibeträge)	- 2.926,00 Euro
abzüglich Solidaritätszuschlag	0,00 Euro
jährliche Nettobesoldung	41.477,60 Euro
abzüglich Beiträge für private Kranken- und Pflegeversicherung	- 7.845,12 Euro
Kindergeld	6.000,00 Euro
Jobticket	16,44 Euro
verfügbare jährliche Nettobesoldung	39.648,92 Euro

Durch die im Jahr 2023 gewährte Besoldung einschließlich der Nachzahlungen nach Artikel 3, §§ 87 und 87a wird der erforderliche Abstand zum Grundsicherungsniveau gewahrt. Der Abstand beträgt 15,0 %. Der vierte Parameter ist folglich nicht erfüllt.

ff) Feststellung des Quervergleichs

Wie im Jahr 2022 kann auch für das Jahr 2023 der Quervergleich mit der jährlichen Bruttobesoldung des Bundes und der anderen Länder nicht durchgeführt werden, da die für die Berechnung erforderlichen Daten nicht vorliegen. Es kann jedoch aufgrund der für das Jahr 2021 dargestellten Werte und im Hinblick auf die zeitgleiche und systemgerechte Übertragung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 29. November 2021 davon ausgegangen werden, dass dieser Parameter nicht erfüllt sein wird.

gg) Ergebnis für das Jahr 2023

Zusammenfassend ist unter Berücksichtigung der unter Buchst. cc und dd dargestellten Prognosewerte die Entwicklung der Besoldung auf der Basis 100 im Jahr 2008 für den Zeitraum von 2009 bis 2023 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 4,55 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 16,28 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex und um 3,89 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben. Folglich ist im Jahr 2023 der zweite Parameter (Nominallohnindex) erfüllt.

Für das Jahr 2023 ist die Staffelpflicht durchzuführen, wobei sich der Betrachtungszeitraum von 2004 bis 2018 (Basisjahr 2003) erstreckt. In diesem Zeitraum sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen grundsätzlich gleichbehandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das unter 1. a) Ausgeführte.

Die Grundgehaltssätze wurden durch Artikel 2 und 3 BBVAnpG 2003/2004 zum 1. April 2004 um 1 % und zum 1. August 2004 um 1 % erhöht.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 Buchst. a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes, welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt. Zum 1. Januar 2012 wurden die Grundgehaltssätze um 1,9 % sowie anschließend um einen Sockelbetrag von 17 Euro erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März bzw. zum 1. September 2013 wurden die Grundgehaltssätze um 2,65 % angehoben (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Artikels 27 Nummer 5 SächsDNeuG). Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. April 2014 um 2,95 % erhöht (Anlage 5 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 SächsDNeuG). Zum 1. März 2015 wurden die Grundgehaltssätze um 2,1 % und zum 1. März 2016 um 2,3 % mindestens um 75 Euro angehoben (Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2015/2016). Zum 1. Juli 2016 wurden die Grundgehaltssätze um 2,61 % erhöht (Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung). Zum 1. Januar 2017 wurden die Grundgehaltssätze um 2,0 % erhöht (Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Zudem erhielten Beamte der Besoldungsgruppen A 4 bis A 8, Besoldungsgruppe A 9 in den Stufen 2 bis 8 und Besoldungsgruppe A 10 in den Stufen 2 bis 5 mit den Bezügen für den Monat Dezember 2017 eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro, wenn sie am 1. Dezember 2017 in einem Beamtenverhältnis standen (Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018), welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt. Zum 1. Januar 2018 wurden die Grundgehaltssätze um 2,35 % erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze der Endstufen und festen Gehälter um weitere 1,12 % angehoben (Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Darüber hinaus wurde zum 1. Oktober 2018 ein Zuschlag zur Ergänzung des Grundgehalts für Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16, W 2 und W 3 sowie der Besoldungsordnung C und für Richter sowie Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 nach fünfjähriger Laufzeit in der Endstufe sowie für Beamte der Besoldungsordnung B und für Richter sowie Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 nach zehnjähriger Laufzeit in Höhe von 1,03 % eingeführt (Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Die Anpassung im Jahr 2018 lag insgesamt bei 2,87 %. Die Besoldung stieg in dem Zeitraum von 2004 bis 2018 (Basisjahr 2003) um 25,46 %.

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst wurden 2004 um 2 %, 2005 bis 2007 um 0 %, 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 1,5 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 2,65 %, 2014 um 2,95 %, 2015 um 2,1 % und 2016 um 2,3 % erhöht. Zum 1. Januar 2017 wurden die Tabellenentgelte um 2 % bzw. für Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 8, Entgeltgruppe 9 in den Stufen 1 bis 3 und Entgeltgruppen 10 bis 12 jeweils in der Stufe 1 um 75 Euro angehoben. Die Anpassung im Jahr 2017 lag insgesamt bei 2,14 %. Zum 1. Januar 2018 wurden die Tabellenentgelte um 2,35 % angehoben. Des Weiteren erfolgte die Einführung der Stufe 6 ab Entgeltgruppe 9 in zwei Schritten mit jeweils

1,5 % zum 1. Januar und 1. Oktober 2018 (insgesamt 3 %). Die Anpassung im Jahr 2018 lag insgesamt bei 2,81 %. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergab daher einen Anstieg von 31,16 %.

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 2004 um 0,8 %, 2005 um 0 %, 2006 um 1,1 %, 2007 um 1,5 %, 2008 um 3,9 %, 2009 um 1,4 %, 2010 um 2,3 %, 2011 um 2,9 %, 2012 um 2,7 %, 2013 um 2,2 %, 2014 um 1,4 %, 2015 um 4,3 %, 2016 um 3,3 %, 2017 um 2,9 % und 2018 um 3,7 %. Der Nominallohnindex stieg daher um 40,37 %.

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 2004 um 1,6 %, 2005 um 1,5 %, 2006 um 2,0 %, 2007 um 2,6 %, 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,3 %, 2010 um 1,1 %, 2011 um 2 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 1,7 %, 2014 um 0,9 %, 2015 um 0,7 %, 2016 um 0,5 %, 2017 um 1,6 % und 2018 um 1,8 %. Der Verbraucherpreisindex stieg daher um 25,35 %.

Zusammenfassend ist daher die Entwicklung der Besoldung ausgehend von der Basis 100 im Jahr 2003 für den Zeitraum von 2004 bis 2018 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 4,54 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste und um 11,88 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex blieb im benannten Zeitraum um 0,09 % hinter der Besoldungsentwicklung zurück. Die Staffelpflicht (Zeitraum von 2004 bis 2018) für das Jahr 2023 führt damit zu keiner relevanten Abweichung.

n) Berechnung für das Jahr 2024

Gegenwärtig liegen aufgrund der aktuellen Entwicklungen keine validen Daten vor, die belastbare Berechnungen und Prognosen für die Zeit ab dem Jahr 2024 ermöglichen. Gegebenenfalls weitere erforderliche Maßnahmen sollen im Rahmen der Übertragung der nächsten Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder getroffen werden. Die Tarifverhandlungen werden im IV. Quartal 2023 aufgenommen.

Im Ergebnis der ersten Prüfungsstufe werden in den Jahren 2011 bis 2015 die Schwellenwerte beim Nominallohnindex (zweiter Parameter) und der Tarifentwicklung (erster Parameter) überschritten und damit zwei Parameter erfüllt. Ab dem Jahr 2016 wird weiterhin der Schwellenwert beim Nominallohnindex überschritten und folglich ein Parameter erfüllt. Somit besteht zu keinem Zeitpunkt die Vermutung einer evidenten Unteralimentation. Wie bereits unter II.1. ausgeführt, wird nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes eine amtsangemessene Alimentation vermutet, wenn keiner der fünf Parameter der ersten Prüfungsstufe erfüllt ist.

3. Zweite und dritte Prüfungsstufe

Somit muss das Ergebnis der ersten Stufe im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden.

Mit Blick auf die Nichteinhaltung des zweiten Parameters ist Folgendes festzustellen:

Ausgehend von der Funktion des Nominallohnindex als ein Indikator für die Einkommens- und Wohlstandsentwicklung der abhängig Beschäftigten (siehe unter II.1.c) und unter Einbeziehung weiterer statistischer Untersuchungen zur gesamtstaatlichen Lohnentwicklung erhärtet sich die aus der Erfüllung des zweiten Parameters abgeleitete Vermutung eines Auseinanderfallens der Besoldungsentwicklung und der Einkommenssituation und -entwicklung der Gesamtbevölkerung und damit einer Amtsunangemessenheit der Alimentation nicht.

Die wirtschaftliche Entwicklung in Ostdeutschland und Sachsen gemessen am Bruttoinlandsprodukt und der Bruttowertschöpfung liegt noch nicht auf dem Niveau Westdeutschlands. Dieser Rückstand gilt unabhängig von der gewählten Bezugsgröße (Einwohner, Erwerbstätige oder Arbeitsstunden der Erwerbstätigen) und beträgt zwischen 17 und 23% .¹

¹ Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder, Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2020, Tabellen 3.1, 3.2, 3.3, 4.1, 5.1.

In allen Abgrenzungen ist weiterhin ein Aufholprozess beobachtbar, wenngleich dieser teilweise langsam verläuft.² Die gleichen Befunde ergeben sich bei einer Betrachtung von Bruttolöhnen und -gehältern sowie Arbeitnehmerentgelten, auch hier jeweils unabhängig von der Bezugsgröße Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerstunden, wobei der Abstand zwischen 12 und 17% beträgt.^{3,4} Die Angleichung der ostdeutschen Tariflöhne im öffentlichen Dienst an das westdeutsche Niveau hingegen wurde bereits in den Jahren 2008 bis 2010 weitgehend abgeschlossen. Als letzter Schritt wurden 2019 die Jahressonderzahlungen Ost auf 100% des West-Niveaus angehoben. Auch die Besoldung im Freistaat Sachsen wurde in den Jahren 2008 bis 2010 an das Westniveau angepasst. Ein Vergleich der Besoldung der Länder zeigt, dass die Besoldung im Freistaat im Wesentlichen mindestens auf dem Niveau der anderen Länder liegt (vgl. fünfter Parameter). Die Anpassung der gesamtwirtschaftlichen Löhne in Sachsen an das Westniveau verläuft demnach der Anpassung der sächsischen Besoldung zeitlich nachgelagert. Eine Orientierung der Entwicklung der sächsischen Besoldung an der des sächsischen Nominallohnindex führt bei Fortführung des gesamtwirtschaftlichen Aufholprozesses dabei unmittelbar dazu, dass die sächsische Besoldung das westdeutsche Besoldungsniveau (weiter) übersteigt. Wird die sächsische Besoldungsentwicklung stattdessen mit der Entwicklung des gesamtdeutschen Nominallohnindex verglichen, kann anhand vorliegender Ist-Daten bis 2021 keine Überschreitung der Schwellwerte festgestellt werden.⁵

Die Entwicklung der Beamtenbesoldung wird grundsätzlich gemessen, indem lineare Anpassungen der Besoldungsbezüge berücksichtigt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 31). Veränderungen der Arbeitszeit oder Sonderzahlungen bleiben dabei regelmäßig unberücksichtigt. Der Nominallohnindex ergibt sich hingegen aus den Bruttomonatsverdiensten einschließlich Sonderzahlungen (z.B. Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und/oder Nachtarbeit, Jahressonderzahlungen, Abfindungen) der vollzeit-, teilzeit- und geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich. Dabei bleiben z.B. Kurzarbeitergeld, Beschäftigte im Beschäftigungsverbot, und coronabedingte Ausfälle unberücksichtigt.⁶ Veränderungen der Arbeitszeit oder Verdiensterhöhungen durch Stufenaufstiege werden nicht korrigiert, da für die Berechnung des Nominallohnindex einzig der Bruttomonatsverdienst relevant ist. Auch wird der Nominallohnindex als Laspeyres-Kettenindex berechnet. Dies bedeutet, dass die Arbeitnehmerstruktur aus dem jeweiligen Vorjahr bei der Indexberechnung übernommen wird, wirtschafts- und arbeitsmarktstrukturelle Veränderungen werden demnach nicht erfasst.⁷ Es gibt daher eine Reihe von Sachverhalten, die den Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung des Nominallohnindex verzerren können. Die Auswirkungen der Verzerrungen können nicht quantifiziert werden; teilweise kann nicht einmal die Richtung der Verzerrung des Vergleichs zuverlässig abgeschätzt werden.

Darüber hinaus ergeben sich ab 2022 Änderungen an der Datengrundlage für die Berechnung des Nominallohnindex, der Vierteljährlichen Verdiensterhebung (VVE). Im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Verdienststatistikgesetzes (VerdStatGÄndG) vom 12. August 2020 werden die VVE und die Verdienststrukturerhebung zusammengeführt und auf eine monatliche Erhebung von Einzeldaten umgestellt. Daraus ergeben sich unter anderem

² Die Berechnungen wurden für die Jahre 2019 und 2020 jeweils zum Bezugsjahr 2000, 2005, 2010 und 2015 für die genannten Datenreihen durchgeführt. Bezugsgröße war jeweils der Wert im Bundesgebiet insgesamt. Für den Freistaat wurden die Ergebnisse zusätzlich anhand eines Bezugs zu den alten Bundesländern ohne Berlin validiert.

³ Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder, Arbeitnehmerentgelt, Bruttolöhne und -gehälter in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2020, Tabellen 4.1, 5.1, 6.1, 8.1.

⁴ Die Berechnungen wurden für die Jahre 2019 und 2020 jeweils zum Bezugsjahr 2000, 2005, 2010 und 2015 für die genannten Datenreihen durchgeführt. Bezugsgröße war jeweils der Wert im Bundesgebiet insgesamt. Für den Freistaat Sachsen wurden die Ergebnisse zusätzlich anhand eines Bezugs zu den alten Bundesländern ohne Berlin validiert.

⁵ Der gesamtdeutsche Nominallohnindex entwickelte sich wie folgt: 2006: +0,9%, 2007: +1,5%, 2008: +3,0%, 2009: +0,2%, 2010: 2,6%, 2011: 3,3%, 2012: 2,5%, 2013: 1,4%, 2014: 2,7%, 2015: 2,7%, 2016: 2,3%, 2017: 2,5%, 2018: 3,1%, 2019: 2,6%, 2020: -0,7%, 2021: +3,1%. Im Zeitraum 2006 bis 2021 entwickelte sich der gesamtdeutsche Nominallohnindex damit mit +38,09%.

⁶ Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Vierteljährliche Verdiensterhebung, Erläuterungen zum Fragebogen; Statistisches Landesamt Sachsen, Verdiensterhebung (<https://www.statistik.sachsen.de/html/daten-melden-verdiensterhebung.html>, abgerufen am 25.02.2022).

⁷ Statistisches Bundesamt, Verdienste und Arbeitskosten, Nominallohnindex und Reallohnindex, Erläuterungen.

Änderungen an der Stichprobe und an den Erhebungsmerkmalen. Die Indexreihen der Bruttoverdienste der Jahre vor 2022 und ab 2022 werden zwar rechnerisch verknüpft. Nach Einschätzung des Statistischen Bundesamtes kann die Vergleichbarkeit der Daten für das Berichtsjahr 2022 mit Vorjahreswerten jedoch beeinträchtigt sein.⁸

Zusätzlich zum Vergleich des gesamtwirtschaftlichen Nominallohnindex mit der Entwicklung der Besoldung werden daher Vergleiche der Entwicklung der Vergütung im Öffentlichen Dienst auf Basis einheitlicher Datengrundlagen durchgeführt. Sowohl die Entwicklung des Nominallohnindex als auch der Bruttolöhne und -gehälter und der Arbeitnehmerentgelte (jeweils je Arbeitnehmer und je Arbeitnehmerstunde) ergeben kein Zurückbleiben der Lohnentwicklung im Öffentlichen Dienst.^{9,10,11} Auch bestätigt sich anhand der Daten, dass das Verdienstniveau im Öffentlichen Dienst Sachsens um den bundesdeutschen Durchschnitt liegt.¹² Eine weitere Anhebung der sächsischen Besoldung mit dem Ziel ihrer Anpassung an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse ist daher in der Gesamtschau eines umfassenden Vergleichs der gesamtwirtschaftlichen Einkommenssituation und -entwicklung mit der Besoldungsentwicklung nicht angezeigt. Eine Amtsunangemessenheit der Alimentation kann folglich nicht bestätigt werden.

Weitere alimentationsrelevante Kriterien, die zu einer gegenteiligen Einschätzung führen könnten, sind nicht erkennbar. Insbesondere liegen weder im Bereich der Versorgung noch im Bereich der Beihilfe Einschnitte vor, die auf eine nicht amtsangemessene Alimentation schließen lassen.

Soweit in den Jahren 2011 bis 2015 neben dem zweiten Parameter auch der erste Parameter erfüllt wird, ist die Entwicklung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung in den Blick zu nehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat sich bislang unter Verweis auf den dem Besoldungsgesetzgeber zustehenden weiten Gestaltungsspielraum lediglich zur Vermutung einer evidenten Unteralimentation geäußert. Die in Bezug auf die sächsische Besoldung mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2015, 2 BvL 19/09, festgestellte evidente Unteralimentation ist durch den Besoldungsgesetzgeber unter Beachtung der konkreten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts mit dem Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit

⁸ Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 065 vom 16. Februar 2022.

⁹ Die Berechnungen wurden für die Jahre 2019 und 2020 sowie für den Nominallohnindex für das Jahr 2021 durchgeführt. Für die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer und die Arbeitnehmerentgelte je Arbeitnehmer erfolgten die Berechnungen für die Abschnitte O und P (WZ2008) jeweils zum Bezugsjahr 2008, 2010 und 2015 (neueste Daten nach Abschnitten: 2008). Für die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmerstunde und die Arbeitnehmerentgelte je Arbeitnehmerstunde erfolgten die Berechnungen für die Abschnitte O-Q (WZ2008) jeweils zum Bezugsjahr 2000, 2005, 2010 und 2015 für die genannten Datenreihen. Für den Nominallohnindex erfolgten die Berechnungen für die Abschnitte O und P (WZ2008) jeweils zum Bezugsjahr 2007, 2010 und 2015 (VVE seit 2007, keine Verlängerung der Datenreihe nach Wirtschaftsbranche und Region). Verglichen wurde die Entwicklung im Freistaat Sachsen im Abschnitt O und P bzw. O-Q mit der Entwicklung in Deutschland insgesamt, Westdeutschland, Ostdeutschland (außer Nominallohnindex jeweils mit und ohne Berlin) und Sachsen insgesamt (Abschnitte A-T bzw. B-S) und dem jeweiligen Abschnitt in dem Land. Als Schwellwerte wurden für Zeiträume vor 2010 5 %, für 2010 3 % und für 2015 1,5 % verwendet. In den insgesamt 610 Vergleichsrechnungen wurde der Schwellwert bei 597 nicht überschritten (97,9 %). Datenquellen: Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder, Arbeitnehmerentgelt, Bruttolöhne und -gehälter in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2020), Statistisches Bundesamt, Verdienste und Arbeitskosten, Nominallohnindex und Reallohnindex, Statistisches Bundesamt, Sonderauswertungen zum Nominallohnindex.

¹⁰ Die genannten Vergleiche unterliegen ebenfalls Einschränkungen. So werden die Daten für die Abschnitte O und P teilweise anders erhoben als für die anderen Abschnitte. Darüber hinaus sind die einzelnen Abschnitte deutlich weitergefasst als die Gruppe der sächsischen Beamten. Es wird dennoch unterstellt, dass die Ergebnisse übertragbar sind, da Besoldungs- und Tariflohnentwicklung in Sachsen kaum auseinanderfallen (erster Parameter) und auch die Tariflöhne der Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes des Bundes und der Gemeinden in Sachsen sich nicht wesentlich anders entwickelt haben als die der Tarifbeschäftigten im Öffentlichen Dienst des Landes Sachsen (vgl. Statistisches Bundesamt, Verdienste und Arbeitskosten, Verdienste im öffentlichen Dienst für Beamte und Tarifbeschäftigte bei Bund, Ländern und Gemeinden, 2021/2022, S. 42).

¹¹ Die Berechnung der Daten des Öffentlichen Dienstes erfolgt in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und beim Nominallohnindex auf jeweils unterschiedlichen Wegen (Vierteljährliche Verdiensterhebung, Tariflohnindizes, Personalstandstatistik, Jahresrechnungsstatistik, Kassenstatistik). Dies erhöht die Aussagekraft des Vergleichs.

¹² Der Vergleich wurde anhand der Arbeitnehmerentgelte und der Bruttolöhne und -gehälter (jeweils je Arbeitnehmer und je Arbeitnehmerstunde; Jahre 2019 und 2020) sowie der Bruttomonatsverdienste und -stundenverdienste vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer (1. Quartal 2020, 2. Quartal 2021) für die Abschnitte O und P (WZ2008) durchgeführt. Datenquellen: Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder, Arbeitnehmerentgelt, Bruttolöhne und -gehälter in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2020), Statistisches Bundesamt, Bruttoverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige, Leistungsgruppen, Geschlecht (62321-0001) sowie Bruttoverdienste, Wochenarbeitszeit: Früheres Bundesgebiet/Neue Länder, Quartale, Wirtschaftszweige, Leistungsgruppen, Geschlecht (62321-0002), Statistisches Landesamt, Statistischer Bericht N I 6, Verdienste und Arbeitszeiten im Produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich im Freistaat Sachsen.

der Beamtenbesoldung vom 20. Oktober 2016 behoben worden. Die Vermutung einer evidenten Unteralimentation tritt auch weiterhin bei Erfüllung von mindestens drei Parametern der ersten Prüfungsstufe ein. Erstmals im Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, führt das Bundesverfassungsgericht in Rn. 85 ergänzend zur Amtsangemessenheit der Alimentation aus. Danach wird eine amtsangemessene Alimentation vermutet, wenn bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten werden. Für vor dem Beschluss vom 4. Mai 2020 liegende Zeiträume konnte der Gesetzgeber auf die geltende Rechtsprechung und die zur deren Umsetzung vorgenommenen Besoldungsanpassungen vertrauen. Zudem beruht die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Besoldung des Landes Berlin mit der Entscheidung vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, gerade nicht auf einer amtsunangemessenen Alimentation, sondern auf einer evidenten Unteralimentation, da in allen verfahrensgegenständlichen Jahren drei von fünf Parametern erfüllt sind (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 161 ff.).

Die Vermutung einer nicht amtsangemessenen Alimentation hat sich folglich im Rahmen der Gesamtschau nicht bestätigt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass mit dem vorliegenden Gesetz die Verfassungsmäßigkeit der Alimentation insgesamt gewährleistet wird. Auf die dritte Prüfungsstufe kommt es somit nicht mehr an.

III. Prüfung der unter I.2.b) vorgesehenen Maßnahmen anhand der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts

Mit der vorgesehenen Anpassung des Familienzuschlags ab dem dritten Kind wird eine verfassungsgemäße Alimentation kinderreicher Besoldungsempfänger sichergestellt. Das Alimentationsniveau entspricht den bestehenden verfassungsrechtlichen Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht mit seiner jüngsten Entscheidung vom 4. Mai 2020, 2 BvL 6/17 u.a. aktualisiert hat. Danach muss die Besoldung eines Beamten ab dem dritten Kind so bemessen sein, dass sein Nettoeinkommen um mindestens 115% des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs für das hinzutretende Kind über dem Nettoeinkommen eines Beamten mit zwei Kindern liegt.

1. Ermittlung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs

Für die Ermittlung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs eines dritten und jedes weiteren Kindes gelten die Ausführungen unter II. 1. e) bb) (1) mit folgenden Besonderheiten.

Die Kosten der Unterkunft und Heizung werden ebenfalls der Statistik der Bundesagentur für Arbeit Zeile 1 „95%-Perzentil: Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt“, vergleiche II. 1. e) bb) (1) (b).

Zwar stellt das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2020, 2 BvL 6/17 u.a., auf die höchste nach dem Wohngeldgesetz für Nordrhein-Westfalen vorgesehene Mietstufe V mit einem Sicherheitszuschlag von 10% ab. Daneben setzt es Heizkosten entsprechend der teuersten Heizungsart nach dem bundesweiten Heizspiegel an (Rn. 75 und 77).

Jedoch kann dem vom BVerfG geforderten realitätsgerechten Ansatz (Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 59, 141 ff., Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 6/17 u. a., Rn. 49) im Freistaat Sachsen am Ehesten mittels des 95%-Perzentils nachgekommen werden. Neben der Einheitlichkeit der Kostenberechnung für die Alimentation der Zwei-Kinder-Familie und für Familien mit mehr als zwei Kindern sprechen hierfür auch die geringen Unterschiede in den ansonsten zugrunde zu legenden Mietstufen nach dem Wohngeldrecht. Im Freistaat Sachsen sind lediglich die Mietstufen I bis III belegt, wobei die Mietstufe III in nur 6 (von 419) sächsischen Kommunen (vergleiche Anlage zu § 1 Absatz 3 Wohngeldverordnung, Mietstufen der Gemeinden nach Ländern ab 1. Januar 2020). Deshalb wäre eine Orientierung an den Kosten der Unterkunft nach dem Wohngeldrecht mangels möglicher Binnendifferenzierung wenig realitätsgerecht. Erst recht würde eine Orientierung anhand der Mietstufe III wegen deren geringen Belegung im Freistaat Sachsen zu Verwerfungen führen.

Da es sich bei den aus dem Wohngeldrecht abgeleiteten Werten ebenso wie bei dem vom Bundesverfassungsgericht in den Verfahren 2 BvL 6/17 u.a. zugrunde gelegten Werten um Näherungs- und Durchschnittswerte handelt, erscheinen bei einer Gesamtschau zwischen dem Bedürfnis des Dienstherrn an einer einheitlichen und typisierenden Regelungen einerseits und den geringen Auswirkungen der unterschiedlichen Berechnungsmethoden auf den Familienzuschlag von Beamten mit mehr als 2 Kindern andererseits Ungenauigkeiten wegen der von der Bundesagentur für Arbeit nur in 50-Euro-Schritten übermittelten Daten hinnehmbar. Zudem stellt die Bundesagentur für Arbeit infolge einer Anpassung der technischen Prozesse seit dem Jahr 2021 die exakten und ungerundeten Werte des 95%-Perzentils dar.

Außerdem existiert im Freistaat Sachsen mit der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Mietwohnraum (RL gebundener Mietwohnraum – RL gMW) vom 22. November 2016 eine für den gesamten Freistaat geltende Regelung für die in Ansatz zu bringende Wohnfläche. Da das Bundesverfassungsgericht für Nordrhein-Westfalen die in Ansatz zu bringende Wohnfläche nach den dortigen Wohnraumnutzungsbestimmungen (mit 15 qm) bewertet hat (Rn. 76), wird nach der für den Freistaat Sachsen geltenden Richtlinie für ein drittes Kind 10 qm Wohnfläche der für mehr als 4-Personen-Haushalte nach Ziffer IV. Nr. 1 Buchst. b) RL gMW in Ansatz gebracht werden.

Bei der Berücksichtigung der Sozialtarife ist zu beachten, dass im Vergleich einer vierköpfigen Familie zu einer fünfköpfigen Familie lediglich die Tarife für das weitere (dritte) Kind zu berücksichtigen wären. Viele Einrichtungen gewähren Familien mit Kindern im Regelfall spezielle Familientickets, die einem dritten Kind einen kostenfreien Eintritt ermöglichen.

Zudem erhalten Eltern mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern mit dem Familienpass des Freistaats Sachsen kostenlos Zutritt zu zahlreichen Einrichtungen. Dies gilt sowohl für Familien mit und ohne Grundsicherung. Insoweit fällt hier typischerweise für das dritte Kind kein geldwerter Vorteil für Sozialtarife an.

Kinderbetreuungskosten sind – wie auch beim ersten und zweiten Kind – entsprechend zu berücksichtigen. Nach den für die Landeshauptstadt Dresden geltenden Satzungen, die zur Anwendung gebracht werden, vergleiche unter II. 1. e) bb) (1) (bb), erfolgt eine Betreuung von dritten Kindern jedoch kostenfrei. Insoweit sind hier keine Kinderbetreuungskosten anzusetzen.

Der im Jahr 2020 einmalig gewährte Kinderbonus nach dem Zweiten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise in Höhe (BGBl. I S. 1512) in Höhe von 300 Euro je Kind wird hier ebenfalls angesetzt. Im Jahr 2021 werden der einmalige Kinderbonus von 150 Euro je Kind gemäß § 66 Absatz 1 Satz 2 EStG sowie der einmalige Kinderfreizeitbonus von 100 Euro je Kind gemäß § 71 EStG berücksichtigt. Ebenso berücksichtigt werden die im Jahr 2022 mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 einmalig gewährte Erhöhung des Kindergeldes um 100 Euro sowie der Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro je Kind und Monat aufgrund des Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 23. Mai 2022.

Abgeleitet von dem so ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes müssen dem Besoldungsempfänger 115% dieses Betrages zur Deckung des alimentationsrechtlichen Mehrbedarfs für das dritte und jedes weitere Kind netto verbleiben.

Die Berechnung des alimentationsrechtlichen Mehrbedarfs für die Jahre 2011 bis 2023 ist in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1 Rechnerische Darstellung des alimentationsrechtlichen Mehrbedarfs (Beträge in Euro)

1	2	3	5	6	7	8	9	10
Jahr	Regelsatz für ein Kind (Bedarfsstufen 4, 5 und 6 altersgewichtet)	Kosten der Unterkunft und Heizung (anteilig für 10 qm)	Sozialtarife (entfällt)	Bildung und Teilhabe für ein Kind (gewichtet)	Kinderbetreuungskosten für das dritte Kind (entfällt)	Einmalzahlungen (je Monat)	Grundsicherungsrechtlicher Gesamtbedarf für das dritte Kind	Alimentationsrechtlicher Mehrbedarf für das dritte Kind (115% des Monatsbetrages Spalte 9)
2011	247,00	76,47	0,00	48,88	0,00	0,00	372,35	428,20
2012	248,33	76,47	0,00	49,87	0,00	0,00	374,67	430,87
2013	252,22	82,35	0,00	50,89	0,00	0,00	385,46	443,28
2014	258,11	82,35	0,00	51,93	0,00	0,00	392,39	451,25
2015	263,78	82,35	0,00	52,99	0,00	0,00	399,12	458,99
2016	267,00	88,24	0,00	54,07	0,00	0,00	409,31	470,71
2017	277,44	88,24	0,00	55,17	0,00	0,00	420,85	483,98
2018	281,78	88,24	0,00	56,30	0,00	0,00	426,32	490,27
2019	287,44	94,12	0,00	57,45	0,00	0,00	439,01	504,86
2020	293,11	100,00	0,00	60,61	0,00	25,00	478,72	550,53
2021	314,56	103,29	0,00	61,82	0,00	20,83	500,50	575,58
2022	326,78	107,43	0,00	63,06	0,00	8,33	505,60	581,44
2023	374,00	111,72	0,00	65,03	0,00	0,00	550,75	633,36

2. Ermittlung der monatlichen Nachzahlungsbeträge

Der Beamtinnen und Beamten zu gewährende monatliche Mehrbetrag der Nettoalimentation für das dritte Kind errechnet sich aus der Differenz zwischen der Jahresnettoalimentation von Beamten mit drei Kindern und der Jahresnettoalimentation von Beamten mit zwei Kindern sowie für das vierte Kind aus der Differenz der Jahresnettoalimentation bei vier Kindern und der Jahresnettoalimentation bei drei Kindern. Neben dem Grundgehalt sind dabei solche Bezügebestandteile zu berücksichtigen, die allen Beamten einer Besoldungsgruppe gewährt werden, ausgehend jedoch vom Grundgehalt der Endstufe, weil so sichergestellt ist, dass der Mehrbetrag der Nettoalimentation auch bei dem höchsten für die Besoldungsgruppe relevanten Steuersatz den Abstand zum Grundsicherungsniveau wahrt (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 6/17 u.a., Rn. 63 ff.).

Aufgrund der betragsmäßig weit differierenden Grundgehaltssätze wirken sich auch steuerliche Aspekte unterschiedlich aus. So kann sich bei höheren Besoldungsgruppen der steuerliche Kinderfreibetrag günstiger auswirken als der Ansatz des Kindergeldes, weshalb das Finanzamt nach § 31 EStG von Amts wegen eine sogenannte Günstigerprüfung zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag vornimmt.

Das Bundesverfassungsgericht führt in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 6/17 u.a., in Rn. 71 aus, dass nach wie vor bei den Berechnungen für alle Besoldungsgruppen vereinfachend davon ausgegangen werden kann, dass die steuerliche Freistellung des Einkommensbetrags in Höhe der Existenzminima der Kinder einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung durch die Auszahlung von Kindergeld bewirkt wird und dieses dem Einkommen hinzuzurechnen ist. Das Gericht weist aber auch ausdrücklich darauf hin, dass dem Besoldungsgesetzgeber ist eine genauere Betrachtung nicht verwehrt ist, wenn er den Umfang des grundsicherungsrechtlichen Mehrbedarfs ebenso exakt bestimmt.

Die pauschale Berücksichtigung des Kindergeldes auch bei höheren Besoldungsgruppen, in denen sich der Kinderfreibetrag als günstiger erweist, bewirkt, dass eine mögliche Steuerersparnis durch den Kinderfreibetrag der Nettoalimentation nicht hinzugerechnet wird. Im Ergebnis wird in diesen Besoldungsgruppen die Nettoalimentation als zu niedrig ausgewiesen mit der Folge, dass sich der Abstand zum alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarf für das dritte Kind – und damit auch der zu ermittelnde kinderbezogene Zuschlag für das dritte Kind – erhöht. Daher ist die Günstigerprüfung nach § 31 EStG in die weitere Betrachtung einzubeziehen.

Unter Zugrundelegung von § 31 EStG lässt sich konkret berechnen, in welcher Höhe die festgestellte Nettodifferenz in einen konkreten Bruttobetrag des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder umgerechnet werden kann, damit dieser ausreichend ist, um in sämtlichen Besoldungsgruppen den Abstand zwischen der Nettobesoldung mit zweit und mit drei Kindern im Vergleich zum alimentationsrechtlichen Mehrbedarf eines dritten Kindes zu wahren.

Hierbei müssen in mehreren Schritten und individuell für jedes Jahr entsprechende Berechnungen vorgenommen werden. Im Folgenden wird exemplarisch die Ermittlung der entsprechenden Beträge für das dritte Kind erläutert und in den Tabellen anhand der Beträge für das Jahr 2022 dargestellt.

a) 1. Schritt – Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einer 4-köpfigen Beamtenfamilie

In einem ersten Schritt wird das zu versteuernde Einkommen bei zwei Kindern ermittelt; diese Ermittlung ist in Tabelle 2 dargestellt. In Spalte 2 wird beginnend mit einem Betrag in Höhe von 25 000 Euro in 5 000-Euro-Schritten das Grundgehalt bis zu einem Betrag in Höhe von 170 000 Euro ausgewiesen. Berücksichtigt wird auch die Nachzahlung gemäß § 87 SächsBesG. Hinzu kommen der Familienzuschlag der Stufe 1 sowie die kinderbezogenen Familienzuschläge für das erste und zweite Kind (Spalte 3), woraus sich das Jahresbrutto errechnet (Spalte 4). Abzuziehen sind der Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9 a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG (Spalte 5) und die Kosten der Kranken- und

Pflegeversicherung (Spalte 6), in Höhe des sogenannten BEG-Anteils nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG für eine vierköpfige Familie. Die entsprechenden Daten wurden der Mitteilung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. vom 27. Juli 2022 entnommen. Ferner wird der auf 18 Jahre gewichtete Betrag der Sonderausgaben für Kinderbetreuungskosten nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG für zwei Kinder (Spalte 7) abgabenmindernd berücksichtigt. Im Ergebnis wird so das auf volle Eurobeträge gerundete zu versteuernde Einkommen ermittelt.

Tabelle 2 Rechnerische Darstellung des zu versteuernden Einkommens einer 4-köpfigen Beamtenfamilie (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8
	Grundgehalt	Familienzuschlag (verh., 2 Kinder)	Summe brutto	Werbungskosten- pauschbetrag	Private KV und PV (BEG-Anteil pro Jahr)	Kinderbetreuungs- kosten	zu versteuerndes Ein- kommen (volle Euro)
1	25.885,76	5.732,79	31.618,55	1.200,00	6.231,12	699,52	23.487,00
2	30.885,76	5.732,79	36.618,55	1.200,00	6.231,12	699,52	28.487,00
3	35.885,76	5.732,79	41.618,55	1.200,00	6.231,12	699,52	33.487,00
4	40.885,76	5.732,79	46.618,55	1.200,00	6.231,12	699,52	38.487,00
5	45.885,76	5.732,79	51.618,55	1.200,00	6.231,12	699,52	43.487,00
6	50.885,76	5.732,79	56.618,55	1.200,00	6.231,12	699,52	48.487,00
7	55.885,76	5.732,79	61.618,55	1.200,00	6.231,12	699,52	53.487,00
8	60.885,76	5.732,79	66.618,55	1.200,00	6.231,12	699,52	58.487,00
9	65.885,76	5.732,79	71.618,55	1.200,00	6.231,12	699,52	63.487,00
10	70.885,76	5.732,79	76.618,55	1.200,00	6.231,12	699,52	68.487,00
11	75.885,76	5.732,79	81.618,55	1.200,00	6.231,12	699,52	73.487,00
12	80.885,76	5.732,79	86.618,55	1.200,00	6.231,12	699,52	78.487,00
13	85.885,76	5.732,79	91.618,55	1.200,00	6.231,12	699,52	83.487,00
14	90.885,76	5.732,79	96.618,55	1.200,00	6.231,12	699,52	88.487,00
15	95.885,76	5.732,79	101.618,55	1.200,00	6.231,12	699,52	93.487,00
16	100.885,76	5.732,79	106.618,55	1.200,00	6.231,12	699,52	98.487,00
17	105.885,76	5.732,79	111.618,55	1.200,00	6.231,12	699,52	103.487,00
18	110.885,76	5.732,79	116.618,55	1.200,00	6.231,12	699,52	108.487,00
19	115.885,76	5.732,79	121.618,55	1.200,00	6.231,12	699,52	113.487,00
20	120.885,76	5.732,79	126.618,55	1.200,00	6.231,12	699,52	118.487,00
21	125.885,76	5.732,79	131.618,55	1.200,00	6.231,12	699,52	123.487,00
22	130.885,76	5.732,79	136.618,55	1.200,00	6.231,12	699,52	128.487,00
23	135.885,76	5.732,79	141.618,55	1.200,00	6.231,12	699,52	133.487,00
24	140.885,76	5.732,79	146.618,55	1.200,00	6.231,12	699,52	138.487,00
25	145.885,76	5.732,79	151.618,55	1.200,00	6.231,12	699,52	143.487,00
26	150.885,76	5.732,79	156.618,55	1.200,00	6.231,12	699,52	148.487,00
27	155.885,76	5.732,79	161.618,55	1.200,00	6.231,12	699,52	153.487,00
28	160.885,76	5.732,79	166.618,55	1.200,00	6.231,12	699,52	158.487,00

- 269 -

29	165.885,76	5.732,79	171.618,55	1.200,00	6.231,12	699,52	163.487,00
30	170.885,76	5.732,79	176.618,55	1.200,00	6.231,12	699,52	168.487,00

b) 2. Schritt – Ermittlung des monatlichen Nettobetrages einer 4-köpfigen Beamtenfamilie

In einem zweiten Schritt erfolgt nunmehr die Ermittlung des verfügbaren monatlichen Nettobetrag bei zwei Kindern differenzierend nach der Berücksichtigung von Kindergeld, vergleiche Tabelle 3, oder der Kinderfreibeträge, vergleiche Tabelle 4.

Ausgangspunkt in Tabelle 3 ist das in Tabelle 2, Spalte 7 ermittelte zu versteuernde Einkommen, welches nochmals in Tabelle 3, Spalte 2 abgebildet ist. Hieraus berechnet sich die Einkommensteuer (Splittingtarif) (Spalte 3) und der Solidaritätszuschlag (Spalte 4), bei dessen Berechnung stets die Kinderfreibeträge zu berücksichtigen sind. Unter Abzug der vorgenannten Positionen errechnet sich die Jahresnettoalimentation (Spalte 5), welcher das Kindergeld für zwei Kinder (Spalte 6) hinzugerechnet wird und die Kosten der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung für eine vierköpfige Familie (Spalte 7) abgezogen werden. Im Ergebnis ermittelt sich die verfügbare Jahresnettoalimentation (Spalte 8) beziehungsweise der entsprechende Monatsbetrag (Spalte 9).

In Tabelle 4 ist das verfügbare Monatsnettoeinkommen bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge ermittelt. Ausgangspunkt ist auch an dieser Stelle das in Tabelle 2, Spalte 8 ermittelte zu versteuernde Einkommen, welches nochmals in Tabelle 4, Spalte 2 abgebildet ist. Spalte 3 enthält den maßgebenden Kinderfreibetrag, der bei zwei Kindern doppelt zu berücksichtigen ist, um das zu versteuernde Einkommen (nach Kinderfreibeträgen -Spalte 4-) zu ermitteln. Zieht man hiervon die Einkommensteuer (Splittingtarif) (Spalte 5) sowie den Solidaritätszuschlag (Spalte 6) ab, erhält man das Nettoeinkommen (Spalte 7). An dieser Stelle wird kein Kindergeld hinzugerechnet, sondern nur die Kosten der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung für eine vierköpfige Familie (Spalte 8) abgezogen. Im Ergebnis ermittelt sich die verfügbare Jahresnettoalimentation (Spalte 9) beziehungsweise der entsprechende Monatsbetrag (Spalte 10).

Tabelle 3 Rechnerische Darstellung des monatlichen Nettobetrages einer 4-köpfigen Beamtenfamilie bei Berücksichtigung des Kindergeldes
(Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	zu versteuerndes Einkommen (volle Euro)	Einkommen- steuer (Split- tingtarif)	Solidaritäts- zuschlag	Jahres- netto	zuzüglich Kindergeld	abzüglich pri- vate KV und PV	verfügbares Netto (Jahr)	verfügbares Netto (Monat)
1	23.487,00	424	0,00	32.494,55	5.456,00	-7.635,12	30.315,43	2.526,29
2	28.487,00	1.408	0,00	36.510,55	5.456,00	-7.635,12	34.331,43	2.860,95
3	33.487,00	2.622	0,00	40.296,55	5.456,00	-7.635,12	38.117,43	3.176,45
4	38.487,00	3.884	0,00	44.034,55	5.456,00	-7.635,12	41.855,43	3.487,95
5	43.487,00	5.198	0,00	47.720,55	5.456,00	-7.635,12	45.541,43	3.795,12
6	48.487,00	6.562	0,00	51.356,55	5.456,00	-7.635,12	49.177,43	4.098,12
7	53.487,00	7.980	0,00	54.938,55	5.456,00	-7.635,12	52.759,43	4.396,62
8	58.487,00	9.448	0,00	58.470,55	5.456,00	-7.635,12	56.291,43	4.690,95
9	63.487,00	10.968	0,00	61.950,55	5.456,00	-7.635,12	59.771,43	4.980,95
10	68.487,00	12.538	0,00	65.380,55	5.456,00	-7.635,12	63.201,43	5.266,79
11	73.487,00	14.162	0,00	68.756,55	5.456,00	-7.635,12	66.577,43	5.548,12
12	78.487,00	15.836	0,00	72.082,55	5.456,00	-7.635,12	69.903,43	5.825,29
13	83.487,00	17.562	0,00	75.356,55	5.456,00	-7.635,12	73.177,43	6.098,12
14	88.487,00	19.340	0,00	78.578,55	5.456,00	-7.635,12	76.399,43	6.366,62
15	93.487,00	21.170	0,00	81.748,55	5.456,00	-7.635,12	79.569,43	6.630,79
16	98.487,00	23.052	0,00	84.866,55	5.456,00	-7.635,12	82.687,43	6.890,62
17	103.487,00	24.984	0,00	87.934,55	5.456,00	-7.635,12	85.755,43	7.146,29
18	108.487,00	26.968	0,00	90.950,55	5.456,00	-7.635,12	88.771,43	7.397,62
19	113.487,00	29.004	0,00	93.914,55	5.456,00	-7.635,12	91.735,43	7.644,62
20	118.487,00	31.090	0,00	96.828,55	5.456,00	-7.635,12	94.649,43	7.887,45
21	123.487,00	33.190	0,00	99.728,55	5.456,00	-7.635,12	97.549,43	8.129,12
22	128.487,00	35.290	0,00	102.628,55	5.456,00	-7.635,12	100.449,43	8.370,79
23	133.487,00	37.390	0,00	105.528,55	5.456,00	-7.635,12	103.349,43	8.612,45
24	138.487,00	39.490	0,00	108.428,55	5.456,00	-7.635,12	106.249,43	8.854,12
25	143.487,00	41.590	59,26	111.269,29	5.456,00	-7.635,12	109.090,17	9.090,85
26	148.487,00	43.690	309,16	113.919,39	5.456,00	-7.635,12	111.740,27	9.311,69
27	153.487,00	45.790	559,06	116.569,49	5.456,00	-7.635,12	114.390,37	9.532,53
28	158.487,00	47.890	808,96	119.219,59	5.456,00	-7.635,12	117.040,47	9.753,37
29	163.487,00	49.990	1.058,86	121.869,69	5.456,00	-7.635,12	119.690,57	9.974,21
30	168.487,00	52.090	1.308,76	124.519,79	5.456,00	-7.635,12	122.340,67	10.195,06

Tabelle 4 Rechnerische Darstellung des monatlichen Nettobetrages einer 4-köpfigen Beamtenfamilie bei Berücksichtigung der Kinderfreibeträge (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	zu versteuern-des Einkommen (volle Euro)	Kinderfreibetrag pro Kind	zvE bei Kinder-freibeträgen (volle Euro)	Einkommen-steuer (Splitting-tarif)	Soli-dari-täts-zu-schlag	Jahres-netto	abzüglich private KV und PV	verfügbares Netto (Jahr)	verfügbares Netto (Monat)
1	23.487,00	8.548	6.391	0	0,00	32.918,55	-7.635,12	25.283,43	2.106,95
2	28.487,00	8.548	11.391	0	0,00	37.918,55	-7.635,12	30.283,43	2.523,62
3	33.487,00	8.548	16.391	0	0,00	42.918,55	-7.635,12	35.283,43	2.940,29
4	38.487,00	8.548	21.391	92	0,00	47.826,55	-7.635,12	40.191,43	3.349,29
5	43.487,00	8.548	26.391	962	0,00	51.956,55	-7.635,12	44.321,43	3.693,45
6	48.487,00	8.548	31.391	2.108	0,00	55.810,55	-7.635,12	48.175,43	4.014,62
7	53.487,00	8.548	36.391	3.348	0,00	59.570,55	-7.635,12	51.935,43	4.327,95
8	58.487,00	8.548	41.391	4.640	0,00	63.278,55	-7.635,12	55.643,43	4.636,95
9	63.487,00	8.548	46.391	5.984	0,00	66.934,55	-7.635,12	59.299,43	4.941,62
10	68.487,00	8.548	51.391	7.380	0,00	70.538,55	-7.635,12	62.903,43	5.241,95
11	73.487,00	8.548	56.391	8.826	0,00	74.092,55	-7.635,12	66.457,43	5.538,12
12	78.487,00	8.548	61.391	10.324	0,00	77.594,55	-7.635,12	69.959,43	5.829,95
13	83.487,00	8.548	66.391	11.874	0,00	81.044,55	-7.635,12	73.409,43	6.117,45
14	88.487,00	8.548	71.391	13.476	0,00	84.442,55	-7.635,12	76.807,43	6.400,62
15	93.487,00	8.548	76.391	15.128	0,00	87.790,55	-7.635,12	80.155,43	6.679,62
16	98.487,00	8.548	81.391	16.832	0,00	91.086,55	-7.635,12	83.451,43	6.954,29
17	103.487,00	8.548	86.391	18.590	0,00	94.328,55	-7.635,12	86.693,43	7.224,45
18	108.487,00	8.548	91.391	20.396	0,00	97.522,55	-7.635,12	89.887,43	7.490,62
19	113.487,00	8.548	96.391	22.256	0,00	100.662,55	-7.635,12	93.027,43	7.752,29
20	118.487,00	8.548	101.391	24.168	0,00	103.750,55	-7.635,12	96.115,43	8.009,62
21	123.487,00	8.548	106.391	26.130	0,00	106.788,55	-7.635,12	99.153,43	8.262,79
22	128.487,00	8.548	111.391	28.144	0,00	109.774,55	-7.635,12	102.139,43	8.511,62
23	133.487,00	8.548	116.391	30.210	0,00	112.708,55	-7.635,12	105.073,43	8.756,12
24	138.487,00	8.548	121.391	32.310	0,00	115.608,55	-7.635,12	107.973,43	8.997,79
25	143.487,00	8.548	126.391	34.410	59,26	118.449,29	-7.635,12	110.814,17	9.234,51
26	148.487,00	8.548	131.391	36.510	309,16	121.099,39	-7.635,12	113.464,27	9.455,36
27	153.487,00	8.548	136.391	38.610	559,06	123.749,49	-7.635,12	116.114,37	9.676,20
28	158.487,00	8.548	141.391	40.710	808,96	126.399,59	-7.635,12	118.764,47	9.897,04

29	163.487,00	8.548	146.391	42.810	1.058,86	129.049,69	-7.635,12	121.414,57	10.117,88
30	168.487,00	8.548	151.391	44.910	1.308,76	131.699,79	-7.635,12	124.064,67	10.338,72

c) 3. Schritt – Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einer 5-köpfigen Beamtenfamilie

Die Berechnung erfolgt nach der gleichen Systematik wie beim ersten Schritt. Allerdings ist hier der kinderbezogene Familienzuschlag für drei Kinder berücksichtigt. Der gewichtete Betrag der Sonderausgaben für die Kinderbetreuungskosten nach § 10 Nummer 5 EStG ist in gleicher Höhe wie beim ersten Schritt berücksichtigt, da für das dritte Kind nach den maßgeblichen Satzungen der Landeshauptstadt Dresden keine Betreuungskosten zu leisten sind. Die Ermittlung ist in Tabelle 5 dargestellt.

Tabelle 5 Rechnerische Darstellung des zu versteuernden Einkommens einer 5-köpfigen Beamtenfamilie (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8
	Grundgehalt	Familienzuschlag (verh., 3 Kinder)	Summe brutto	Werbungskosten- pauschbetrag	Private KV und PV (BEG-Anteil pro Jahr)	Kinderbetreuungs- kosten	zu versteuerndes Ein- kommen (volle Euro)
1	26.480,96	10.935,74	37.416,70	1.200,00	6.591,12	699,52	28.926
2	31.480,96	10.935,74	42.416,70	1.200,00	6.591,12	699,52	33.926
3	36.480,96	10.935,74	47.416,70	1.200,00	6.591,12	699,52	38.926
4	41.480,96	10.935,74	52.416,70	1.200,00	6.591,12	699,52	43.926
5	46.480,96	10.935,74	57.416,70	1.200,00	6.591,12	699,52	48.926
6	51.480,96	10.935,74	62.416,70	1.200,00	6.591,12	699,52	53.926
7	56.480,96	10.935,74	67.416,70	1.200,00	6.591,12	699,52	58.926
8	61.480,96	10.935,74	72.416,70	1.200,00	6.591,12	699,52	63.926
9	66.480,96	10.935,74	77.416,70	1.200,00	6.591,12	699,52	68.926
10	71.480,96	10.935,74	82.416,70	1.200,00	6.591,12	699,52	73.926
11	76.480,96	10.935,74	87.416,70	1.200,00	6.591,12	699,52	78.926
12	81.480,96	10.935,74	92.416,70	1.200,00	6.591,12	699,52	83.926
13	86.480,96	10.935,74	97.416,70	1.200,00	6.591,12	699,52	88.926
14	91.480,96	10.935,74	102.416,70	1.200,00	6.591,12	699,52	93.926
15	96.480,96	10.935,74	107.416,70	1.200,00	6.591,12	699,52	98.926
16	101.480,96	10.935,74	112.416,70	1.200,00	6.591,12	699,52	103.926
17	106.480,96	10.935,74	117.416,70	1.200,00	6.591,12	699,52	108.926
18	111.480,96	10.935,74	122.416,70	1.200,00	6.591,12	699,52	113.926
19	116.480,96	10.935,74	127.416,70	1.200,00	6.591,12	699,52	118.926
20	121.480,96	10.935,74	132.416,70	1.200,00	6.591,12	699,52	123.926
21	126.480,96	10.935,74	137.416,70	1.200,00	6.591,12	699,52	128.926
22	131.480,96	10.935,74	142.416,70	1.200,00	6.591,12	699,52	133.926
23	136.480,96	10.935,74	147.416,70	1.200,00	6.591,12	699,52	138.926
24	141.480,96	10.935,74	152.416,70	1.200,00	6.591,12	699,52	143.926
25	146.480,96	10.935,74	157.416,70	1.200,00	6.591,12	699,52	148.926
26	151.480,96	10.935,74	162.416,70	1.200,00	6.591,12	699,52	153.926
27	156.480,96	10.935,74	167.416,70	1.200,00	6.591,12	699,52	158.926

- 277 -

28	161.480,96	10.935,74	172.416,70	1.200,00	6.591,12	699,52	163.926
29	166.480,96	10.935,74	177.416,70	1.200,00	6.591,12	699,52	168.926
30	171.480,96	10.935,74	182.416,70	1.200,00	6.591,12	699,52	173.926

d) 4. Schritt – Ermittlung des monatlichen Nettobetrages einer 5-köpfigen Beamtenfamilie

In einem vierten Schritt wird, analog zum zweiten Schritt, der verfügbare monatliche Nettobetrag bei drei Kindern differenzierend nach der Berücksichtigung von Kindergeld (vergleiche Tabelle 6) oder der Kinderfreibeträge (vergleiche Tabelle 7) ermittelt. Diese sind wie in den Tabellen 3 und 4 aufgebaut und unterscheiden sich lediglich in den für das hinzutretende dritte Kind erhöhten Beträgen (weiterer Kinderfreibetrag, weiterer Kindergeldanspruch für das dritte Kind, erhöhte Krankenversicherungskosten).

Tabelle 6 Rechnerische Darstellung des monatlichen Nettobetrages einer 5-köpfigen Beamtenfamilie bei Berücksichtigung des Kindesgeldes
(Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	zu versteuerndes Einkommen (volle Euro)	Einkommen- steuer (Split- tingtarif)	Solidaritäts- zuschlag	Jahres- netto	zuzüglich Kindergeld	abzüglich pri- vate KV und PV	verfügbares Netto (Jahr)	verfügbares Netto (Monat)
1	28.926	1.508	0,00	37.208,70	8.256,00	-8.091,12	37.373,58	3.114,47
2	33.926	2.732	0,00	40.984,70	8.256,00	-8.091,12	41.149,58	3.429,13
3	38.926	3.998	0,00	44.718,70	8.256,00	-8.091,12	44.883,58	3.740,30
4	43.926	5.316	0,00	48.400,70	8.256,00	-8.091,12	48.565,58	4.047,13
5	48.926	6.686	0,00	52.030,70	8.256,00	-8.091,12	52.195,58	4.349,63
6	53.926	8.106	0,00	55.610,70	8.256,00	-8.091,12	55.775,58	4.647,97
7	58.926	9.580	0,00	59.136,70	8.256,00	-8.091,12	59.301,58	4.941,80
8	63.926	11.104	0,00	62.612,70	8.256,00	-8.091,12	62.777,58	5.231,47
9	68.926	12.680	0,00	66.036,70	8.256,00	-8.091,12	66.201,58	5.516,80
10	73.926	14.308	0,00	69.408,70	8.256,00	-8.091,12	69.573,58	5.797,80
11	78.926	15.986	0,00	72.730,70	8.256,00	-8.091,12	72.895,58	6.074,63
12	83.926	17.718	0,00	75.998,70	8.256,00	-8.091,12	76.163,58	6.346,97
13	88.926	19.500	0,00	79.216,70	8.256,00	-8.091,12	79.381,58	6.615,13
14	93.926	21.334	0,00	82.382,70	8.256,00	-8.091,12	82.547,58	6.878,97
15	98.926	23.220	0,00	85.496,70	8.256,00	-8.091,12	85.661,58	7.138,47
16	103.926	25.156	0,00	88.560,70	8.256,00	-8.091,12	88.725,58	7.393,80
17	108.926	27.146	0,00	91.570,70	8.256,00	-8.091,12	91.735,58	7.644,63
18	113.926	29.186	0,00	94.530,70	8.256,00	-8.091,12	94.695,58	7.891,30
19	118.926	31.276	0,00	97.440,70	8.256,00	-8.091,12	97.605,58	8.133,80
20	123.926	33.376	0,00	100.340,70	8.256,00	-8.091,12	100.505,58	8.375,47
21	128.926	35.476	0,00	103.240,70	8.256,00	-8.091,12	103.405,58	8.617,13
22	133.926	37.576	0,00	106.140,70	8.256,00	-8.091,12	106.305,58	8.858,80
23	138.926	39.676	0,00	109.040,70	8.256,00	-8.091,12	109.205,58	9.100,47
24	143.926	41.776	0,00	111.940,70	8.256,00	-8.091,12	112.105,58	9.342,13
25	148.926	43.876	0,00	114.840,70	8.256,00	-8.091,12	115.005,58	9.583,80
26	153.926	45.976	153,75	117.586,95	8.256,00	-8.091,12	117.751,83	9.812,65
27	158.926	48.076	403,65	120.237,05	8.256,00	-8.091,12	120.401,93	10.033,49
28	163.926	50.176	653,55	122.887,15	8.256,00	-8.091,12	123.052,03	10.254,34
29	168.926	52.276	903,45	125.537,25	8.256,00	-8.091,12	125.702,13	10.475,18
30	173.926	54.376	1.153,35	128.187,35	8.256,00	-8.091,12	128.352,23	10.696,02

Tabelle 7 Rechnerische Darstellung des monatlichen Nettobetrages einer 5-köpfigen Beamtenfamilie bei Berücksichtigung der Kinderfreibeträge (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	zu versteuern-des Einkommen (volle Euro)	Kinderfreibetrag pro Kind	zvE bei Kinderfreibeträgen (volle Euro)	Einkommensteuer (Splitttarif)	Solidaritätszuschlag	Jahresnetto	abzüglich private KV und PV	verfügbares Netto (Jahr)	verfügbares Netto (Monat)
1	28.926	8.548	3.282	0	0,00	38.716,70	-8.091,12	30.625,58	2.552,13
2	33.926	8.548	8.282	0	0,00	43.716,70	-8.091,12	35.625,58	2.968,80
3	38.926	8.548	13.282	0	0,00	48.716,70	-8.091,12	40.625,58	3.385,47
4	43.926	8.548	18.282	0	0,00	53.716,70	-8.091,12	45.625,58	3.802,13
5	48.926	8.548	23.282	388	0,00	58.328,70	-8.091,12	50.237,58	4.186,47
6	53.926	8.548	28.282	1.362	0,00	62.354,70	-8.091,12	54.263,58	4.521,97
7	58.926	8.548	33.282	2.572	0,00	66.144,70	-8.091,12	58.053,58	4.837,80
8	63.926	8.548	38.282	3.832	0,00	69.884,70	-8.091,12	61.793,58	5.149,47
9	68.926	8.548	43.282	5.142	0,00	73.574,70	-8.091,12	65.483,58	5.456,97
10	73.926	8.548	48.282	6.506	0,00	77.210,70	-8.091,12	69.119,58	5.759,97
11	78.926	8.548	53.282	7.920	0,00	80.796,70	-8.091,12	72.705,58	6.058,80
12	83.926	8.548	58.282	9.386	0,00	84.330,70	-8.091,12	76.239,58	6.353,30
13	88.926	8.548	63.282	10.904	0,00	87.812,70	-8.091,12	79.721,58	6.643,47
14	93.926	8.548	68.282	12.474	0,00	91.242,70	-8.091,12	83.151,58	6.929,30
15	98.926	8.548	73.282	14.094	0,00	94.622,70	-8.091,12	86.531,58	7.210,97
16	103.926	8.548	78.282	15.768	0,00	97.948,70	-8.091,12	89.857,58	7.488,13
17	108.926	8.548	83.282	17.492	0,00	101.224,70	-8.091,12	93.133,58	7.761,13
18	113.926	8.548	88.282	19.268	0,00	104.448,70	-8.091,12	96.357,58	8.029,80
19	118.926	8.548	93.282	21.094	0,00	107.622,70	-8.091,12	99.531,58	8.294,30
20	123.926	8.548	98.282	22.974	0,00	110.742,70	-8.091,12	102.651,58	8.554,30
21	128.926	8.548	103.282	24.904	0,00	113.812,70	-8.091,12	105.721,58	8.810,13
22	133.926	8.548	108.282	26.886	0,00	116.830,70	-8.091,12	108.739,58	9.061,63
23	138.926	8.548	113.282	28.920	0,00	119.796,70	-8.091,12	111.705,58	9.308,80
24	143.926	8.548	118.282	31.004	0,00	122.712,70	-8.091,12	114.621,58	9.551,80
25	148.926	8.548	123.282	33.104	0,00	125.612,70	-8.091,12	117.521,58	9.793,47
26	153.926	8.548	128.282	35.204	153,75	128.358,95	-8.091,12	120.267,83	10.022,32
27	158.926	8.548	133.282	37.304	403,65	131.009,05	-8.091,12	122.917,93	10.243,16
28	163.926	8.548	138.282	39.404	653,55	133.659,15	-8.091,12	125.568,03	10.464,00

29	168.926	8.548	143.282	41.504	903,45	136.309,25	-8.091,12	128.218,13	10.684,84
30	173.926	8.548	148.282	43.604	1.153,35	138.959,35	-8.091,12	130.868,23	10.905,69

e) 5. Schritt – Ermittlung des verfügbaren Mehrbetrages für ein drittes Kind

Aufgrund dieser vorbereitenden Berechnungen kann nunmehr in einem fünften Schritt der Mehrbetrag für das dritte Kind ermittelt und mit dem alimentationsrelevanten Mehrbedarf für das dritte Kind verglichen werden; dies ist in Tabelle 8 dargestellt. Diese enthält in Spalte 2 das in Tabelle 6, Spalte 9 ermittelte verfügbare monatliche Nettoeinkommen bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld und in Spalte 3 das in Tabelle 7, Spalte 10 ermittelte verfügbare monatliche Nettoeinkommen bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge. In Tabelle 8, Spalte 4 wurde die sogenannte Günstigerprüfung nach § 31 EStG vorgenommen, indem jeweils der Wert aus der Spalte 2 von dem der Spalte 3 subtrahiert wurde. In Spalte 4 wechseln in den Zeilen 11 und 12 (grau markiert) die Beträge das Vorzeichen. Das bedeutet, dass sich für diesen konkreten Fall ab dieser Nettoalimentation die Berücksichtigung des Kinderfreibetrages günstiger auswirkt als die Berücksichtigung von Kindergeld. In Spalte 5 ist der Mehrbetrag für das dritte Kind bei der ausschließlichen Berücksichtigung von Kindergeld ausgewiesen. Dieser ergibt sich aus der Differenz des jeweiligen Betrags der verfügbaren Nettoalimentation aus Tabelle 6 und 3. Vom so ermittelten Mehrbetrag in Spalte 5 wurde nunmehr der alimentationsrelevante Mehrbedarf (Spalte 6) abgezogen und die Differenz in Spalte 7 ausgewiesen. Aus Letzterer ist ersichtlich, dass der Abstand in keiner Zeile, mithin in keiner Besoldungsgruppe eingehalten wurde. In Spalte 8 ist, analog zu Spalte 5, der Mehrbetrag für das dritte Kind bei der ausschließlichen Berücksichtigung der Kinderfreibeträge ausgewiesen. Dieser ergibt sich aus der Differenz des jeweiligen Betrags der verfügbaren Nettoalimentation aus Tabelle 7 und 4. Vom so ermittelten Mehrbetrag in Spalte 8 wurde nunmehr der alimentationsrelevante Mehrbedarf (Spalte 6) abgezogen und die Differenz in Spalte 9 ausgewiesen. Auch aus dieser Spalte ist ersichtlich, dass auch bei der Berücksichtigung der Kinderfreibeträge der Abstand in keiner Zeile, mithin in keiner Besoldungsgruppe eingehalten wurde.

Tabelle 8 Rechnerische Darstellung des verfügbaren Mehrbetrages für ein drittes Kind (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	monatliche Netto-alimentation (Kindergeld)	monatliche Netto-alimentation (Kinderfreibetrag)	Günstigerprüfung (Differenz Spalte 2 und 3)	Differenz Netto zwischen zwei und drei Kindern (Kindergeld)	Alimentationsrelevanter Grundsicherungsbedarf	Abstandsgebot (Differenz Spalte 5 und 6)	Differenz Netto zwischen zwei und drei Kindern (Kinderfreibetrag)	Abstandsgebot (Differenz Spalte 8 und 6)
1	3.114,47	2.552,13	562,34	588,18	581,44	6,74	445,18	-136,26
2	3.429,13	2.968,80	460,33	568,18	581,44	-13,26	445,18	-136,26
3	3.740,30	3.385,47	354,83	563,85	581,44	-17,59	445,18	-136,26
4	4.047,13	3.802,13	245,00	559,18	581,44	-22,26	452,84	-128,60
5	4.349,63	4.186,47	163,16	554,51	581,44	-26,93	493,02	-88,42
6	4.647,97	4.521,97	126,00	549,85	581,44	-31,59	507,35	-74,09
7	4.941,80	4.837,80	104,00	545,18	581,44	-36,26	509,85	-71,59
8	5.231,47	5.149,47	82,00	540,52	581,44	-40,92	512,52	-68,92
9	5.516,80	5.456,97	59,83	535,85	581,44	-45,59	515,35	-66,09
10	5.797,80	5.759,97	37,83	531,01	581,44	-50,43	518,02	-63,42
11	6.074,63	6.058,80	15,83	526,51	581,44	-54,93	520,68	-60,76
12	6.346,97	6.353,30	-6,33	521,68	581,44	-59,76	523,35	-58,09
13	6.615,13	6.643,47	-28,34	517,01	581,44	-64,43	526,02	-55,42
14	6.878,97	6.929,30	-50,33	512,35	581,44	-69,09	528,68	-52,76
15	7.138,47	7.210,97	-72,50	507,68	581,44	-73,76	531,35	-50,09
16	7.393,80	7.488,13	-94,33	503,18	581,44	-78,26	533,84	-47,60
17	7.644,63	7.761,13	-116,50	498,34	581,44	-83,10	536,68	-44,76
18	7.891,30	8.029,80	-138,50	493,68	581,44	-87,76	539,18	-42,26
19	8.133,80	8.294,30	-160,50	489,18	581,44	-92,26	542,01	-39,43
20	8.375,47	8.554,30	-178,83	488,02	581,44	-93,42	544,68	-36,76
21	8.617,13	8.810,13	-193,00	488,01	581,44	-93,43	547,34	-34,10
22	8.858,80	9.061,63	-202,83	488,01	581,44	-93,43	550,01	-31,43
23	9.100,47	9.308,80	-208,33	488,02	581,44	-93,42	552,68	-28,76
24	9.342,13	9.551,80	-209,67	488,01	581,44	-93,43	554,01	-27,43
25	9.583,80	9.793,47	-209,67	492,95	581,44	-88,49	558,96	-22,48
26	9.812,65	10.022,32	-209,67	500,96	581,44	-80,48	566,96	-14,48
27	10.033,49	10.243,16	-209,67	500,96	581,44	-80,48	566,96	-14,48
28	10.254,34	10.464,00	-209,66	500,97	581,44	-80,47	566,96	-14,48
29	10.475,18	10.684,84	-209,66	500,97	581,44	-80,47	566,96	-14,48

30	10.696,02	10.905,69	-209,67	500,96	581,44	-80,48	566,97	-14,47
----	-----------	-----------	---------	--------	--------	---------------	--------	---------------

f) 6. Schritt – Ermittlung des monatlichen Bruttobetrages für ein drittes Kind

In einem sechsten Schritt ist ein für alle Besoldungsgruppen einheitlicher monatlicher Bruttobetrag zu ermitteln, der unter Hinzurechnung zur jeweiligen Bruttobesoldung unter Beachtung der Günstigerprüfung nach § 31 EStG das Abstandsgebot in allen Zeilen der Tabelle wahr ist. Ein solcher kann durch die Anwendung des Iterationsverfahrens ermittelt werden, indem durch schrittweise Erhöhung der Bruttoalimentation die Werte in den Spalten 7 und 9 in den positiven Bereich rücken. Durch Anwendung der Iteration ergibt sich im konkreten Fall ein monatlicher Bruttobetrag in Höhe von 93 Euro. Die Wirkungen dieser Erhöhung sind aus Tabelle 9 dargestellt. Sie hat die gleiche Struktur wie Tabelle 8, enthält aber die Werte, die sich bei einer monatlichen Erhöhung des kinderbezogenen Familienzuschlags für das dritte Kind um 93 Euro brutto ergeben würden. Aus Tabelle 9 ist ersichtlich, dass die Günstigerprüfung (Spalte 4) von Zeile 11 zu Zeile 12 (grau markiert) vom Kindergeld zugunsten des Kinderfreibetrags umschlägt, mithin für alle höheren Besoldungsgruppen die Berücksichtigung der Kinderfreibeträge günstiger ist. In den grau markierten Bereichen der Spalte 7 (Zeilen 1 bis 12) und der Spalte 9 (Zeilen 11 bis 29) sind durch die Erhöhung um monatlich 93 Euro brutto nunmehr durchweg positive Zahlen enthalten, womit erwiesen ist, dass dieser Betrag erforderlich ist, um in allen Besoldungsgruppen eine auf das dritte Kind bezogene verfassungsgemäße Alimentation herzustellen.

Die Berechnungen für die Jahre 2011 bis 2021 und 2023 wurden auf die gleiche Weise durchgeführt. Für die Jahre 2022 und 2023 wurden die vorgesehenen Steuerwerte und die Kindergelderhöhung ab 2023 nach dem Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz – InflAusG), BR-Drs. 576/22 zugrunde gelegt.

Tabelle 9 Rechnerische Darstellung des monatlichen Bruttobetrages für ein drittes Kind (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	monatliche Nettoalimentation (Kindergeld)	monatliche Nettoalimentation (Kinderfrei-betrag)	Günstigerprüfung (Differenz Spalte 2 und 3)	Differenz Netto zwischen zwei und drei Kindern (Kindergeld)	Alimentationsrelevanter Grundsicherungsbedarf	Abstandsgebot (Differenz Spalte 5 und 6)	Differenz Netto zwischen zwei und drei Kindern (Kinderfreibetrag)	Abstandsgebot (Differenz Spalte 8 und 6)
1	3.184,17	2.644,67	539,50	657,88	581,44	76,44	537,72	-43,72
2	3.498,67	3.061,33	437,34	637,72	581,44	56,28	537,71	-43,73
3	3.808,83	3.478,00	330,83	632,38	581,44	50,94	537,71	-43,73
4	4.114,67	3.894,67	220,00	626,72	581,44	45,28	545,38	-36,06
5	4.416,33	4.262,83	153,50	621,21	581,44	39,77	569,38	-12,06
6	4.713,67	4.593,33	120,34	615,55	581,44	34,11	578,71	-2,73
7	5.006,50	4.907,33	99,17	609,88	581,44	28,44	579,38	-2,06
8	5.295,33	5.218,17	77,16	604,38	581,44	22,94	581,22	-0,22
9	5.579,67	5.524,50	55,17	598,72	581,44	17,28	582,88	1,44
10	5.859,67	5.826,67	33,00	592,88	581,44	11,44	584,72	3,28
11	6.135,50	6.124,50	11,00	587,38	581,44	5,94	586,38	4,94
12	6.407,00	6.418,00	-11,00	581,71	581,44	0,27	588,05	6,61
13	6.674,17	6.707,33	-33,16	576,05	581,44	-5,39	589,88	8,44
14	6.937,00	6.992,17	-55,17	570,38	581,44	-11,06	591,55	10,11
15	7.195,67	7.272,83	-77,16	564,88	581,44	-16,56	593,21	11,77
16	7.449,83	7.549,17	-99,34	559,21	581,44	-22,23	594,88	13,44
17	7.699,83	7.821,17	-121,34	553,54	581,44	-27,90	596,72	15,28
18	7.945,50	8.089,00	-143,50	547,88	581,44	-33,56	598,38	16,94
19	8.187,50	8.352,33	-164,83	542,88	581,44	-38,56	600,04	18,60
20	8.429,17	8.611,50	-182,33	541,72	581,44	-39,72	601,88	20,44
21	8.670,83	8.866,33	-195,50	541,71	581,44	-39,73	603,54	22,10
22	8.912,50	9.116,83	-204,33	541,71	581,44	-39,73	605,21	23,77
23	9.154,17	9.363,17	-209,00	541,72	581,44	-39,72	607,05	25,61
24	9.395,83	9.605,50	-209,67	541,71	581,44	-39,73	607,71	26,27
25	9.637,50	9.847,17	-209,67	546,65	581,44	-34,79	612,66	31,22
26	9.861,73	10.071,40	-209,67	550,04	581,44	-31,40	616,04	34,60
27	10.082,58	10.292,24	-209,66	550,05	581,44	-31,39	616,04	34,60
28	10.303,42	10.513,08	-209,66	550,05	581,44	-31,39	616,04	34,60
29	10.524,26	10.733,93	-209,67	550,05	581,44	-31,39	616,05	34,61

30	10.745,10	10.954,77	-209,67	550,04	581,44	-31,40	616,05	34,61
----	-----------	-----------	---------	--------	--------	---------------	--------	--------------

IV. Zum Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der im Landesbereich entstehende Erfüllungsaufwand (durch Artikel 1 bis 11) ist nachfolgend dargestellt.

Der im kommunalen Bereich entstehende Erfüllungsaufwand (durch Artikel 1 bis 7, 9 und 11) wird sich nach Aussagen von SLKT, SSG und KVS vergleichbar wie im Landesbereich gestalten, könne jedoch – wegen der hohen Anzahl und Verschiedenartigkeit der Städte und Gemeinden, Landkreise sowie Kreisfreien Städte – nicht konkret beziffert werden.

Zu Art. 1 und 2

Im Landesbereich entsteht einmaliger Personalaufwand in Höhe von 77.769,64 Euro (881 Stunden in LG 1.2 à 47,88 Euro gemäß Anlage 2a der VwV Kostenfestlegung 2020, 584 Stunden in LG 2.1 à 59,49 Euro gemäß Anlage 2a der VwV Kostenfestlegung 2020 und 10 Stunden in LG 2.2 à 84,52 Euro gemäß Anlage 2a der VwV Kostenfestlegung 2020) und einmaliger Sachaufwand in Höhe von 11.608,25 Euro (1.475 Stunden à 7,87 Euro gemäß Anlage 2a der VwV Kostenfestlegung 2020).

Zu Art. 3 und 4

Im Landesbereich entsteht einmaliger Personalaufwand in Höhe von 956.031,16 Euro (11.269 Stunden in LG 1.2 à 47,88 Euro gemäß Anlage 2a der VwV Kostenfestlegung 2020, 6.816 Stunden in LG 2.1 à 59,49 Euro gemäß Anlage 2a der VwV Kostenfestlegung 2020 und 130 Stunden in LG 2.2 à 84,52 Euro gemäß Anlage 2a der VwV Kostenfestlegung 2020) und einmaliger Sachaufwand in Höhe von 143.352,05 Euro (18.215 Stunden à 7,87 Euro gemäß Anlage 2a der VwV Kostenfestlegung 2020).

Zu Art. 5

Im Landesbereich entsteht einmaliger Personalaufwand in Höhe von 647.821,89 Euro (9.046 Stunden in LG 1.2 à 47,88 Euro gemäß Anlage 2a der VwV Kostenfestlegung 2020 und 3.609 Stunden in LG 2.1 à 59,49 Euro gemäß Anlage 2a der VwV Kostenfestlegung 2020) und einmaliger Sachaufwand in Höhe von 99.594,85 Euro (12.655 Stunden à 7,87 Euro gemäß Anlage 2a der VwV Kostenfestlegung 2020) sowie jährlicher Personalaufwand in Höhe von 317.170,44 Euro (1.878 Stunden in LG 1.2 à 47,88 Euro gemäß Anlage 2a der VwV Kostenfestlegung 2020 und 3.820 Stunden in LG 2.1 à 59,49 Euro gemäß Anlage 2a der VwV Kostenfestlegung 2020) und jährlicher Sachaufwand in Höhe von 44.843,26 Euro (5.698 Stunden à 7,87 Euro gemäß Anlage 2a der VwV Kostenfestlegung 2020).

Zu Art. 6

Im Landesbereich entsteht einmaliger Personalaufwand in Höhe von 23.796,00 Euro (400 Stunden in LG 2.1 à 59,49 Euro gemäß Anlage 2a der VwV Kostenfestlegung 2020) und einmaliger Sachaufwand in Höhe von 3.148,00 Euro (400 Stunden à 7,87 Euro gemäß Anlage 2a der VwV Kostenfestlegung 2020).

Zu Art. 7

Im Landesbereich entsteht einmaliger Personalaufwand in Höhe von 19.036,80 Euro (320 Stunden in LG 2.1 à 59,49 Euro gemäß Anlage 2a der VwV Kostenfestlegung 2020) und einmaliger Sachaufwand in Höhe von 2.518,40 Euro (320 Stunden à 7,87 Euro gemäß Anlage 2a der VwV Kostenfestlegung 2020).

Zu Art. 8

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Zu Art. 9

Im Landesbereich entsteht einmaliger Personalaufwand in Höhe von 4.759,20 Euro (80 Stunden in LG 2.1 à 59,49 Euro gemäß Anlage 2a der VwV Kostenfestlegung 2020) und einmaliger Sachaufwand in Höhe von 629,60 Euro (80 Stunden à 7,87 Euro gemäß Anlage 2a der VwV Kostenfestlegung 2020).

Zu Art. 10

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Zu Art. 11

Im Landesbereich entsteht einmaliger Personalaufwand in Höhe von 1.427,76 Euro (24 Stunden in LG 2.1 à 59,49 Euro gemäß Anlage 2a der VwV Kostenfestlegung 2020) und einmaliger Sachaufwand in Höhe von 188,88 Euro (24 Stunden à 7,87 Euro gemäß Anlage 2a der VwV Kostenfestlegung 2020).

Weiterer Aufwand

Im Landesbereich ist zu Art. 3 und 4 weiterer Erfüllungsaufwand (z. B. Kosten für den IT-Dienstleister) noch nicht bezifferbar.

V. Zum Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für Beamte und Versorgungsempfänger entsteht insbesondere aufgrund der Regelungen des Artikel 5 (Änderung der Bemessungssätze in der Beihilfe). Betroffen sind etwa 6 000 Beamte, 2 300 Ehegatten und 16 000 Kinder.

1. Einmaliger Erfüllungsaufwand

Ein einmaliger Zeitmehraufwand entsteht insbesondere dadurch, dass sich die beamteten und versorgungsberechtigten Personen sowie die in der Beihilfe berücksichtigungsfähigen Personen mit den neuen Regelungen vertraut machen, eine Beratung bei der Krankenversicherung einholen und eine Bescheinigung über den geänderten Bemessungssatz von der Festsetzungsstelle für die Beihilfe erwirken müssen (Vorlage von begründenden Unterlagen) sowie für den damit verbundenen Schriftverkehr.

Nach der Zeitwerttabelle gemäß Ziffer I der Anlage 2 der VwV Sächsischer Normenkontrollrat vom 4. März 2021 (SächsABl. S. 250) stellt sich der Zeitaufwand wie folgt dar (mittel bis komplex):

- Sich mit der gesetzlichen Änderung vertraut machen – 5 Minuten,
- Fachliche Beratung in Anspruch nehmen (Krankenversicherung, Beihilfestelle) – 30 Minuten,
- Schriftstücke aufsetzen (Brief, Fax, E-Mail) – 12 Minuten,
- Informationen oder Daten an die zuständigen Stellen übermitteln – 5 Minuten
- Formulare ausfüllen – 5 Minuten
- Unterlagen kopieren, abheften, abspeichern – 3 Minuten,
- Vorlage weiterer Informationen bei Behörden bei Rückfragen (Dokumente nachreichen) – 5 Minuten

Insgesamt ergibt sich pro betroffene Person ein einmaliger Aufwand von 65 Minuten. Wird von 24 300 betroffenen Personen ausgegangen, sind das insgesamt 1 579 500 Minuten.

Soweit die betroffenen Personen ihre Rechte nicht elektronisch, sondern postalisch oder persönlich wahrnehmen, entsteht zudem ein nicht quantifizierbarer Sachmehraufwand für Porto und Abschriften.

2. Laufender Erfüllungsaufwand

Jährlich laufend kommt es zu einer Entlastung des Aufwands für die Beantragung von Leistungen für berücksichtigungsfähige Personen. Aufgrund des 100-prozentigen Bemessungssatzes müssen Aufwendungen für berücksichtigungsfähige Personen nicht mehr bei der privaten Krankenversicherung beantragt werden müssen. Die Entlastung fällt je nach Antragsverfahren der Versicherung (z. B. über Smartphone-App oder in Papierform) unterschiedlich hoch aus.

Folgender Aufwand entfällt schätzungsweise 2 Mal im Jahr pro betroffene berücksichtigungsfähige Person (einfach bis mittel):

- Formulare ausfüllen – 5 Minuten
- Unterlagen kopieren, abheften und abspeichern – 2 Minuten

Insgesamt kommt es zu einer jährlichen Entlastung von 28 Minuten pro betroffene berücksichtigungsfähige Person. Das ergibt bei 18 300 betroffenen berücksichtigungsfähigen Personen eine Entlastung von 512 400 Minuten jährlich.

Soweit die Bürgerinnen und Bürger ihre Anträge bei der Krankenversicherung postalisch oder persönlich gestellt haben, entsteht zudem ein nicht quantifizierbarer Sachminderaufwand für Porto und Abschriften.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung des § 19 Absatz 2 SächsBesG wird die lineare Anpassung der Besoldung für das Jahr 2022 umgesetzt. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A. wird verwiesen.

Die zu erhöhenden Bestandteile der Besoldung sind abschließend in § 19 Absatz 2 SächsBesG aufgezählt. Ab dem 1. Dezember 2022 erhöhen sich die Beträge der Grundgehaltssätze, des Familienzuschlages mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5, die Amtszulagen, die Leistungsbezüge für Professoren und hauptberufliche Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen – soweit vereinbart – und die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen (für die Bemessung der Auslandsbesoldung) um 2,8%. Die Anwärtergrundbeträge werden zum selben Zeitpunkt um einen Festbetrag von 50 Euro erhöht.

Die Anpassung gilt entsprechend für die in § 89 Absatz 1 und § 90 SächsBesG genannten Besoldungsbestandteile.

Zu Nummer 2

Der Besoldungsdurchschnitt nach § 38 Absatz 2 Satz 1 SächsBesG nimmt an Anpassungen der Besoldung nach § 19 SächsBesG teil (§ 38 Absatz 2 Satz 2 SächsBesG). Die bisher geltenden Beträge werden entsprechend um 2,8% erhöht und auf volle Euro aufgerundet. Dabei wirkt die Erhöhung im Jahr 2022 nur für den Dezember, so dass sich ab 2023 neue Beträge ergeben, da hier die Erhöhung um 2,8% für das gesamte Jahr wirkt.

Zu Nummer 3

Die Anlagen 5 bis 10 enthalten die ab dem 1. Dezember 2022 angepassten Beträge. Sie sind Bestandteil dieses Gesetzes (Anhang 1).

Zu Artikel 2 (Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Durch § 80 Absatz 4 SächsBeamtVG gilt bei Versorgungsempfängern die Erhöhung nach § 19 Absatz 2 SächsBesG für die dort und die in § 90 SächsBesG genannten Besoldungsbestandteile, soweit sie der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegen. § 19 Absatz 2 SächsBesG wird in Umsetzung der linearen Anpassung der Besoldung in Artikel 1 durch dieses Gesetz angepasst. Die dort genannten Besoldungsbestandteile erhöhen sich

ab dem 1. Dezember 2022 um 2,8%. Die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden der bisherigen Praxis folgend entsprechend zum selben Zeitpunkt um 2,8% erhöht. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A. wird verwiesen.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes)

Mit dem Artikel 3 werden die im Zusammenhang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Alimentation getroffenen Maßnahmen in der Besoldung geregelt (vgl. A. I).

Zu Nummer 1

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Inhaltsübersicht, die sich durch die Einfügung der neuen §§ 86a, 87, 87a, 87b und 88 ergeben.

Zu Nummer 2

Anknüpfend an die Zielsetzung im Koalitionsvertrag 2019 bis 2024 von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SPD soll der Justizwachtmeisterdienst aufgrund gestiegener Anforderungen weiter gestärkt werden.

In einem ersten Schritt wurden die Amtszulagen im Wege des Artikels 2 zum Haushaltsbegleitgesetz 2021/2022 vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) erhöht.

Für den Justizwachtmeisterdienst soll nunmehr in einem zweiten Schritt das Eingangsamts der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 von Besoldungsgruppe A 4 nach Besoldungsgruppe A 5 angehoben werden. Vorhandene Beamtinnen und Beamte in der Besoldungsgruppe A 4 werden in die entsprechenden Ämter der Besoldungsgruppe A 5 gesetzlich überführt.

Damit werden den gestiegenen Anforderungen und dem neuen Aufgabenspektrum im Zusammenhang mit der Sicherheit und Ordnung in den Gerichten und Staatsanwaltschaften Rechnung getragen. So hat sich das Aufgabenfeld des Justizwachtmeisterdienstes in den letzten Jahren hin zu Einlasskontrollen, Vorführung Gefangener zu Verhandlungen der Strafgerichte, Sitzungsdienst zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Gerichtssaal, Organisation des Postein- und -ausgangs samt Postumlauf in den Justizgebäuden, Tätigkeiten in der Justizverwaltung, wie z. B. Verteilung von Büromaterial, Dienstgänge, einzelne Hausmeistertätigkeiten in den Justizgebäuden oder Fahrtätigkeiten mit Dienstfahrzeugen stets erweitert. Teilweise werden besondere Fertigkeiten gefordert (bspw. Umgang mit zugelassenen Waffen).

Darüber hinaus wird auch die Attraktivität des Justizwachtmeisterdienstes für Bewerber gesteigert und eine angemessene Wertschätzung gegenüber der geleisteten Arbeit zum Ausdruck gebracht. Die Arbeit in den Gerichten und Staatsanwaltschaften erfordert ein ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein sowie ein sicheres Auftreten und Geschick im Umgang mit Menschen. Aber auch Konfliktfähigkeit, ein hohes Maß an sozialer Kompetenz sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit bestimmen den Berufsalltag im Justizwachtmeisterdienst.

Zu Nummer 3

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe c

a) Zu § 87

Mit dem neu eingefügten § 87 werden Regelungen zu monatlichen Nachzahlungen an im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2023 vorhandene Besoldungsempfänger unter den nachfolgenden Anspruchsvoraussetzungen getroffen. Anwärter erhalten gemäß § 87 Absatz 1 Satz 5 keine monatlichen Nachzahlungen, da sie nicht dem Alimentationsgrundsatz nach Artikel 33 Absatz 5 GG unterliegen (BVerwG, Beschluss vom 8. Dezember 2009, 2 B 43/09). Sollte ein Beamter oder Richter mehrere Hauptämter innehaben (bspw. wenn einem Professor einer Hochschule ein Amt eines Richters übertragen wird,

vgl. § 36 Absatz 3), folgen nach § 87 Absatz 1 Satz 4 die monatlichen Nachzahlungen den Regelungen in § 12.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 beschränkt die monatlichen Nachzahlungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2022 auf Kläger und Widerspruchsführer, die ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation für die betreffenden Haushaltsjahre geltend gemacht haben und über den geltend gemachten Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat der Beamte oder Richter seinen Anspruch zeitnah, also während des laufenden Haushaltsjahres, geltend zu machen. Diese Geltendmachung wirkt auf den 1. Januar dieses Haushaltsjahres zurück. Für die nachfolgenden Haushaltsjahre ist die Einreichung eines zusätzlichen Widerspruchs nicht erforderlich. Der einmal eingelegte Widerspruch ist auch für die nachfolgenden Haushaltsjahre ausreichend.

Hinzu kommt, dass nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ein Anspruch auf Beihilfe für Aufwendungen ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen nach § 80 Absatz 4 des Sächsischen Beamtengesetzes, in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung, bestand haben muss und nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der jeweils berücksichtigungsfähige Angehörige im Zeitraum der Nachzahlung privat krankenversichert war.

Absatz 1 Satz 2 definiert im Zusammenhang mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 die Berücksichtigungsfähigkeit des Ehegatten und Lebenspartners. Absatz 1 Satz 3 bestimmt die Zahlung in Konkurrenzfällen.

Die benannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Absatz 2 legt die Höhe der monatlichen Nachzahlungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2022 aufgeteilt nach den Kalenderjahren 2011 bis 2022 fest. Die benannten Beträge ergeben sich auf Grundlage der vom Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. mit E-Mail vom 27. Juli 2022 mitgeteilten Durchschnittsprämien für eine beihilfekonforme private Kranken- und Pflegepflichtversicherung für das jeweilige Kalenderjahr. Die Durchschnittsprämien ab dem Jahr 2022 werden prognostiziert. Hierfür wurde für die private Krankenversicherung anhand der letzten drei Jahre (für das Jahr 2022 die Jahre 2019 bis 2021) eine durchschnittliche jährliche Steigerung ermittelt (für das Jahr 2022 von 2,95 %) und diese ausgehend von dem zuvor liegenden Jahr (für das Jahr 2022 das Jahr 2021) in Ansatz gebracht. Für die private Pflegeversicherung ab dem Jahr 2022 wird ebenfalls diese Steigerung angesetzt, da die vorherigen jährlichen Veränderungen zu sprunghaft sind. Demnach betragen die monatlichen Durchschnittsprämien:

Kalenderjahr	Krankenversicherung			Pflegeversicherung
	Beamter	Ehegatte	je Kind	je Elternteil
2011	165 Euro	185 Euro	28 Euro	10,49 Euro
2012	172 Euro	193 Euro	29 Euro	8,92 Euro
2013	176 Euro	198 Euro	30 Euro	8,54 Euro
2014	178 Euro	201 Euro	30 Euro	8,46 Euro
2015	182 Euro	203 Euro	31 Euro	8,51 Euro
2016	190 Euro	207 Euro	33 Euro	8,33 Euro
2017	206 Euro	220 Euro	35 Euro	10,61 Euro

2018	214 Euro	234 Euro	35 Euro	10,56 Euro
2019	233 Euro	232 Euro	36 Euro	11,55 Euro
2020	233 Euro	235 Euro	36 Euro	16,70 Euro
2021 (vorläufig)	245 Euro	246 Euro	37 Euro	26,84 Euro
2022 (Prognose)	252 Euro	253 Euro	38 Euro	27,63 Euro

Ausgehend von diesen monatlichen Durchschnittsprämien, welche vom Beamten oder Richter aus seiner Nettobesoldung zu bezahlen sind, erfolgte eine Hochrechnung auf den jeweiligen Bruttobetrag des betreffenden Kalenderjahres unter der Annahme, dass dem Beamten oder Richter diese monatlichen Durchschnittsprämien erstattet wurden wären. Die daraus resultierenden monatlichen Nachzahlungen sind in Absatz 2 ausgewiesen.

Nach Absatz 3 erhalten vorhandene Besoldungsempfänger für das Jahr 2023 monatliche Nachzahlungen, wenn sie die Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 sowie Satz 2 und 3 erfüllen. Der Anspruch muss somit für das Jahr 2023 nicht geltend gemacht werden. Entsprechend den Ausführungen zu Absatz 2 betragen die monatlichen Durchschnittsprämien für das Jahr 2023:

Kalenderjahr	Krankenversicherung			Pflegeversicherung
	Beamter	Ehegatte	je Kind	je Elternteil
2023 (Prognose)	259 Euro	260 Euro	39 Euro	28,38 Euro

Für den Fall, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2023 ein Dienstherrnwechsel im Geltungsbereich des SächsBesG stattgefunden hat, regelt Absatz 4, dass der Anspruch auf die monatlichen Nachzahlungen sich gegen den Dienstherrn richtet, bei welchen das Beamten- oder Richterverhältnis am ersten des jeweiligen Kalendermonats bestanden hat. Dieser hat folglich die monatlichen Nachzahlungen zu leisten.

Absatz 5 bestimmt, dass auf die monatlichen Nachzahlungen weder die Kürzung der Besoldung nach § 8, die Teilzeitkürzung nach § 10 noch die Kürzung bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 11 Absatz 1 Anwendung findet.

b) Zu § 87a

Die monatlichen Nachzahlungen nach § 87 sind in den Jahren 2012, 2013, 2021 und 2023 nicht ausreichend um den gebotenen Mindestabstand der Besoldung zur Grundsicherung von 15 % herzustellen. Das verbleibende Restdefizit wird im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht zugrunde gelegte vierköpfige Beamtenfamilie durch monatliche Nachzahlung für die ersten beiden im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kinder ausgeglichen.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 beschränkt die monatlichen Nachzahlungen für die Jahre 2012, 2013 und 2021 auf Kläger und Widerspruchsführer, die ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation geltend gemacht haben und über den geltend gemachten Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist. Ein in den zuvor liegenden Jahren einmal eingelegter Widerspruch wirkt auch für Folgejahre (vgl. Begründung zu § 87). Anwärter erhalten gemäß § 87a Absatz 1 Satz 2 keine monatlichen Nachzahlungen.

Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die monatlichen Nachzahlungen für die ersten beiden im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kinder gewährt.

Die Höhe der monatlichen Nachzahlungen für die Jahre 2012, 2013 und 2021 wird in Absatz 2 geregelt.

Für das Jahr 2023 legt Absatz 3 die Höhe der monatlichen Nachzahlung für die ersten beiden im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kinder fest. Auf die Geltendmachung des Anspruchs auf amtsangemessene Alimentation kommt es insoweit nicht an.

Absatz 4 bestimmt, dass auf die monatlichen Nachzahlungen alle besoldungsrechtlichen Regelungen entsprechend Anwendung finden, die für den Anspruch auf Familienzuschlag und für dessen Zahlung maßgebend sind (vergleiche §§ 5, 8, 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 sowie § 42 und 43). Die monatlichen Nachzahlungen je Kind teilen damit das „Schicksal“ des ursprünglich gezahlten Familienzuschlags für das erste und zweite Kind, insbesondere in sogenannten Konkurrenzfällen nach § 42 Absatz 6 sowie in Fällen einer Teilzeitbeschäftigung, soweit nicht § 42 Absatz 6 Satz 5 zu beachten ist.

c) Zu § 87b

Gemäß Absatz 1 erhalten Kläger und Widerspruchsführer mit drei und mehr Kindern, die eine amtsangemessene Alimentation begehren und über deren Ansprüche noch nicht abschließend entschieden worden ist, für die Jahre 2011 bis einschließlich 2022 monatliche Nachzahlungen nach Absatz 2 für das dritte und jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind. Sie wird ab Beginn der Zahlung des Familienzuschlags für diese Kinder, frühestens jedoch ab dem 1. Januar des Haushaltsjahres gewährt, in dem das Verfahren begonnen hat und nur soweit in diesem Zeitraum Anspruch auf den Familienzuschlag für diese Kinder bestand.

Anwärter sind von der Regelung ausgenommen, da sie nicht dem Alimentationsgrundsatz nach Art. 33 Absatz 5 GG unterliegen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. Dezember 2009, Az.: 2 B 43/09).

Grundlage für die Berechnung der monatlichen Nachzahlungsbeträge gemäß Absatz 2 ist die im jeweiligen Jahr bestehende Differenz zwischen der tatsächlichen Bruttobesoldung und der den alimentationsrechtlichen Mehrbedarf für das dritte und jedes weitere Kind wahrenden Bruttobesoldung. Die monatlichen Nachzahlungsbeträge (brutto) für die einzelnen Jahre wurden dabei auf volle Euro aufgerundet und errechnen sich unter Berücksichtigung der Günstigerprüfung nach § 31 EStG unter Zuhilfenahme der Zielwertanalyse aus der Differenz zwischen dem verfügbaren Nettoeinkommen und dem alimentationsrechtlichen Mehrbedarf. Hierzu wird auf die Darstellung der Berechnung unter Teil A Abschnitt III Nummer 2 erwiesen.

Auf die Nachzahlungsbeträge finden alle besoldungsrechtlichen Regelungen, die für den Anspruch auf Familienzuschlag und für dessen Zahlung maßgebend sind, entsprechend Anwendung (vergleiche §§ 5, 8, 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 sowie § 42 und 43). Die Nachzahlungsbeträge pro Kind teilen damit das „Schicksal“ des ursprünglich gezahlten Familienzuschlags für das dritte und jedes weitere Kind, insbesondere in sogenannten Konkurrenzfällen nach § 42 Absatz 6 sowie in Fällen einer Teilzeitbeschäftigung, soweit nicht § 42 Absatz 6 Satz 5 zu beachten ist.

d) Zu § 88

Aufgrund der Anhebung des Eingangsamtes der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 von Besoldungsgruppe A 4 nach Besoldungsgruppe A 5 regelt § 88 Absatz 1 die Überleitung der in der Besoldungsgruppe A 4 vorhandenen Beamten nach Besoldungsgruppe A 5 zum Tag des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 4 dieses Gesetzes. Die Beamten werden gesetzlich in das entsprechende Amt der jeweiligen Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet.

Nach § 88 Absatz 2 erhalten im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 12 Absatz 4 dieses Gesetzes vorhandene Beamte eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage. Diese wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem zutretenden Grundgehalt und einer zutretenden Amtszulage in der Besoldungsgruppe A 4 und dem entsprechenden Grundgehalt und einer entsprechenden Amtszulage in der Besoldungsgruppe A 5 gewährt, die dem Beamten zugestanden hätte, wenn er bereits zum 1. Januar 2023 in die Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet worden wäre. Sollte in der Stufe 7 die Stufenlaufzeit von drei Jahren nach § 27 Absatz 2 Satz 2 zum 1. Januar 2023 oder in

dem sich anschließende Zeitraum bis zum Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 12 Absatz 4 dieses Gesetzes erfüllt sein, ist bei der Ermittlung der Höhe des Unterschiedsbetrages des Grundgehalts der Stufe 8 heranzuziehen.

Soweit der Versorgungsfall im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 12 Absatz 4 dieses Gesetzes eintrat, gehört die Überleitungszulage dauerhaft zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SächsBeamtVG wird die Ruhegehaltfähigkeit in § 88 Absatz 2 erklärt und hat durch ihre Anspruchsvoraussetzungen vor Eintritt des Versorgungsfalls zuletzt zugestanden (§ 6 Absatz 1 Satz 1 SächsBeamtVG). Die Überleitungszulage gleicht Grundgehalt aus. Daher wäre die versorgungsrechtliche Wartefrist des § 6 Absatz 2 SächsBeamtVG zu prüfen. Jedoch erfolgt hier eine gesetzliche Überleitung in ein neu bewertetes Eingangsamt.

Mit der Überleitung der Beamten in die Besoldungsgruppe A 5 bleibt die zum Tag des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 4 dieses Gesetzes erreichte Stufe und hierin bereits verbrachte Stufenlaufzeit erhalten. Es wird wie bei einer Beförderung nach Besoldungsgruppe A 5 verfahren. Sollte in der Stufe 7 die Stufenlaufzeit von drei Jahren nach § 27 Absatz 2 Satz 2 erfüllt sein, erfolgt zum Tag des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 4 dieses Gesetzes der Stufenaufstieg in die Stufe 8.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Durch die Anhebung des Eingangsamtes der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 von Besoldungsgruppe A 4 nach Besoldungsgruppe A 5 werden die Besoldungsgruppe A 4 und die hierin ausgebrachten Ämter nicht mehr benötigt und sind folglich zu streichen. Die in § 88 Absatz 1 geregelte Überleitung stellt sicher, dass die vorhandenen Beamten in der Besoldungsgruppe A 4 in die Besoldungsgruppe A 5 gesetzlich übergeleitet werden.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anhebung des Eingangsamtes der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anhebung des Eingangsamtes der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1.

Zu Nummer 7

Aufgrund der Erhöhung des Familienzuschlags der Stufe 4 ff. um 147 Euro sind die betroffenen Beträge der Anlage 6 ab dem 1. Januar 2023 anzupassen. Bei der weiteren Änderung der Anlage 6 zum Tag des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 4 dieses Gesetzes handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anhebung des Eingangsamtes der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1.

Die Amtszulage nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 5 wird betragsmäßig der Fußnote 1 angeglichen. Dadurch wird ein einheitlicher Betrag zur Gleichbehandlung bei beiden Ämtern gewährt. Bei der weiteren Änderung der Anlage 7 zum Tag des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 4 dieses Gesetzes handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anhebung des Eingangsamtes der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung der §§ 80 f bis h.

Zu Nummer 2

In Folge der Entscheidung des BVerwG vom 6. April 2017 – 2 C 13.16 wird klargestellt, dass bei (strukturellen) Ämterhöherstufung aufgrund gesetzlicher Überleitung die versorgungsrechtliche zweijährige Wartefrist zum Wirksamwerden der Besoldungsgruppe in den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen keine Anwendung findet. Das betrifft insbesondere die Fälle, wenn Besoldungsgruppen ohne Änderung des Amtes im konkret-funktionalen Sinn (Tätigkeit) allgemein gehoben werden und die Ämterzuweisung ohne einen Einzelverwaltungsakt erfolgt. Das entspricht der bisherigen Verfahrensweise (vergleiche Nummer 6.2.2.2 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes). Eingangsamter einer Laufbahn sind hiervon nicht betroffen. Diese werden ohne eine versorgungsrechtliche Wartefrist wirksam. Dieses gilt auch, wenn Beamte vor Ablauf der Frist infolge einer Dienstbeschädigung in den Ruhestand versetzt werden (§ 6 Absatz 3).

Zu Nummer 3

Der Berechnung der amtsunabhängigen Mindestversorgung liegen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 zugrunde. In Folge der Streichung der Besoldungsgruppe A 4 bedarf es einer Fortführung der bisher festgelegten Höhe der amtsunabhängigen Mindestversorgung (derzeit ca. 1.972 Euro für Verheiratete, Stand: 1. Dezember 2022). Deshalb werden die Berechnungsparameter der amtsunabhängigen Mindestversorgung in den Nummern 1 und 2 der Anlage zum Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz fortgeführt. Insoweit wird der Rechtsstand gewahrt. Die Höhe der amtsunabhängigen Mindestversorgung ändert sich dadurch nicht.

Zukünftig nimmt der in der Nummer 1 der Anlage zum Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz genannte Betrag in Höhe von 2.814,84 Euro an allgemeinen Anpassungen nach § 80 Absatz 1 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes teil. Das gilt nicht für die in der Nummer 2 der Anlage zum Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz genannten Erhöhungsbeträge für das erste zu berücksichtigende Kind und ab dem zweiten zu berücksichtigenden Kind. Dieses entspricht der bisherigen Verfahrensweise (vgl. Anlagen 6 zum Sächsischen Besoldungsgesetz in der bis zum Inkrafttreten des Art. 12 Absatz 4 geltenden Fassung).

Eine Erhöhung der amtsunabhängigen Mindestversorgung auf der Grundlage der Besoldungsgruppe A 5 ist durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18 aus folgenden Gründen nicht geboten:

Die amtsunabhängige Mindestversorgung bemisst sich unabhängig von den tatsächlichen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen und der tatsächlich ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Durch die Gewährung einer amtsunabhängigen Mindestversorgung werden bereits niedrigere Versorgungsbezüge, etwa wegen kurzen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten oder nicht ausreichenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen oder wegen des Abzugs eines Versorgungsabschlages verhindert (derzeit für Verheiratete: 1.972 Euro).

Die in Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18 vorgenommene Herstellung der amtsangemessenen Alimentation beruht auf der vierköpfigen Alleinverdienerfamilie als Bezugsgröße der Beamtenbesoldung. Die amtsunabhängige Mindestversorgung war nicht Gegenstand des verfassungsgerichtlichen Verfahrens.

Ungeachtet dessen werden vorhandene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger in die Regelungen zur Herstellung einer amtsangemessenen Alimentation durch Erhöhung des kinderbezogenen Familienzuschlags (siehe Artikel 3 Nummer 7 in Verbindung mit § 55 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz und Artikel 4 Nummer 7) und bei der Erhöhung der Bemessungssätze für berücksichtigungsfähige Personen auf 100% einbezogen (siehe Artikel 5 Nummer 1 Buchstaben d und f). Das gilt auch neben dem Bezug einer amtsunabhängigen Mindestversorgung.

Zu Nummer 4

Die redaktionelle Folgeänderung ergibt sich aus der Änderung zu § 15 Absatz 3 Satz 2 (vergleiche Begründung zu Artikel 4 Nummer 3). § 39 Absatz 3 Satz 2 verwies bisher auf § 15 Absatz 3 Satz 2 und war insoweit anzupassen.

Zu Nummer 5

Die redaktionellen Folgeänderungen ergeben sich aus der Änderung zu § 15 Absatz 3 Satz 2 (vergleiche Begründung zu Artikel 4 Nummer 4). § 72 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 verwiesen bisher auf § 15 Absatz 3 Satz 2 und waren insoweit anzupassen. Das Anfügen des neuen Satzes 3 stellt sicher, dass bei Zustehen der amtsunabhängigen Mindestversorgung in der Höchstgrenze, die bisherigen kinderbezogenen Erhöhungsbeträge zur Besoldungsgruppe A 4 zum Familienzuschlag weiterhin im Unterschiedsbetrag zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 6

Die amtsunabhängige Mindestversorgung unterlag u. a. bisher aufgrund des Berechnungsparameters der Besoldungsgruppe A 4 den allgemeinen Besoldungsanpassungen. Die Aufnahme des in der Nummer 1 der Anlage zum Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz genannten Betrages stellt sicher, dass die amtsunabhängige Mindestversorgung weiterhin dynamisch an den Besoldungsentwicklungen partizipiert.

Zu Nummer 7

a) Zu § 80f

Mit dem neu eingefügten § 80f werden Regelungen zu monatlichen Nachzahlungen an im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2023 vorhandene Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten unter den nachfolgenden Anspruchsvoraussetzungen geregelt, die wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten oder in den Ruhestand versetzt worden sind.

Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeiträgen (z. B. auch nach dem Sächsischen Disziplinalgesetz), Übergangsgeldern und Hinterbliebenenversorgung sind durch diese Regelung nicht betroffen.

Die Gewährung von Übergangsgeldern und Unterhaltsbeiträgen beruhen lediglich auf der Fürsorgeverpflichtung des Dienstherrn und daher nicht auf einer amtsangemessenen Alimentation aus dem letzten Amt und werden nur vorübergehend zum Ausgleich von Härten gewährt. Hiervon ausgenommen sind jedoch Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeiträgen nach § 82 Absatz 4 (Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der ersten Stunde), welche dauerhaft einen Unterhaltsbeitrag beziehen. Hintergrund dieser Regelung war eine versorgungsrechtliche Absicherung dieses Personenkreises, da in der ersten Wahlperiode die Erfüllung der versorgungsrechtlichen Wartefrist unmöglich gewesen war.

Hinterbliebene sind insoweit nicht von der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts in der Vergangenheit betroffen, da für zukünftige Witwen, Witwer und Waisen die Anspruchsvoraussetzungen auf den Beihilfebemessungssatz als berücksichtigungsfähige Personen von 100% ab dem 1. Januar 2024 gelten. Dieser Bemessungssatz, verstetigt sich daher erst ab diesem Zeitpunkt bei Bezug von Hinterbliebenenversorgung (vergleiche Artikel 5).

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 beschränkt die monatlichen Nachzahlungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2022 auf diejenigen Kläger und Widerspruchsführer, die ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation für die betreffenden Haushaltsjahre geltend gemacht haben und über den geltend gemachten Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts haben die Betroffenen ihren Anspruch zeitnah, also während des laufenden Haushaltsjahres, geltend zu machen. Diese Geltendmachung wirkt auf den 1. Januar dieses Haushaltsjahres zurück. Für die nachfol-

genden Haushaltsjahre ist die Einreichung eines zusätzlichen Widerspruchs nicht erforderlich. Der einmal eingelegte Widerspruch ist auch für die nachfolgenden Haushaltsjahre ausreichend. Ein vor dem Eintritt bzw. der Versetzung in den Ruhestand erhobener Widerspruch im aktiven Beamtenverhältnis gilt im Ruhestand fort.

Hinzukommt, dass nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ein Anspruch auf Beihilfe für Aufwendungen ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen nach § 80 Absatz 4 des Sächsischen Beamtengesetzes, in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung, bestanden haben muss und nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der jeweils berücksichtigungsfähige Angehörige im Zeitraum der Nachzahlung privat krankenversichert war.

Absatz 1 Satz 2 definiert im Zusammenhang mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 die Berücksichtigungsfähigkeit des Ehegatten und Lebenspartners. Absatz 1 Satz 3 bestimmt die Zahlung in Konkurrenzfällen.

Die benannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Die Höhe der monatlichen Nachzahlungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2022 ergeben sich aus § 87 Absatz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes. Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe a wird verwiesen.

Nach Absatz 3 erhalten oder vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 vorhandene Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie Unterhaltsbeitragsempfängerinnen und -empfänger nach § 82 Absatz 4 monatliche Nachzahlungen, wenn sie die Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 sowie Satz 2 und 3 erfüllen. Der Anspruch muss somit für das Jahr 2023 nicht geltend gemacht werden. Zur Begründung der Höhe des monatlichen Nachzahlungsbetrages wird auf Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe a verwiesen.

Absatz 3 bestimmt sowohl für die Nachzahlungen aus dem Besoldungsbereich nach § 87 SächsBesG als auch für die Nachzahlungen im Versorgungsbereich nach § 80f, dass die Ruhens- und Kürzungsbestimmungen des Unterabschnitts 9 nicht anzuwenden sind. Die Nachzahlungsbeträge sind bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen einmalig neben den Versorgungsbezügen auszuzahlen. Die Vorschrift dient der Deregulierung und vermeidet einen erheblichen Verwaltungsaufwand (zum Beispiel: manuell durchzuführende Ruhensregelungen).

Darüber hinaus bedarf es zur Vermeidung von Doppelzahlungen einer Zuordnung der Gewährung der Nachzahlungsbeträge, wenn sich

- zeitgleich Nachzahlungsbeträge nach § 87 des Sächsischen Besoldungsgesetzes aus einem Beamten- oder Richterverhältnis und nach Absatz 1 aus einem Ruhestandsverhältnis (zum Beispiel: Beamtenverhältnis im Freistaates Sachsen, Versorgungsbezüge aus einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit) oder
- zeitgleich aufgrund nebeneinander zustehender Versorgungsbezüge zu einem jeweils unter dieses Gesetz fallenden Dienstherrn (z. B. Versorgung aus einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis und Versorgung aus einem Dienstverhältnis zum Land)

ergeben. Der Vorrang der Gewährung der Nachzahlungsbeträge liegt beim Beamten- oder Richterverhältnis. Bei nebeneinander zustehenden Versorgungsbezügen erfolgt die Gewährung der Nachzahlungsbeträge durch den Dienstherrn, der nach § 73 Absatz 1 Satz 1 den neuen Versorgungsbezug (ungeregelt) gewährt.

b) Zu § 80g

Zusätzlich zu den monatlichen Nachzahlungen nach § 80f regelt § 80g weitere Nachzahlungen für 2012, 2013, 2021 und 2023. Auf die entsprechende Begründung zu § 87a Sächs-BesG wird verwiesen (vergleiche Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe b).

Der anspruchsberechtigte Personenkreis entspricht dem in § 80f Absatz 1 erfassten Personenkreis, so dass auf die dortige Begründung verwiesen wird.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 beschränkt die monatlichen Nachzahlungen für die Jahre 2012, 2013 und 2021 auf Kläger und Widerspruchsführer, die ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation für geltend gemacht haben und über den geltend gemachten Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist. Ein in den zuvor liegenden Jahren einmal eingelegter Widerspruch wirkt auch für Folgejahre (vgl. auch Begründung zu § 80f). Ein vor dem Eintritt bzw. der Versetzung in den Ruhestand erhobener Widerspruch im aktiven Beamtenverhältnis gilt im Ruhestand fort.

Anspruchsvoraussetzung ist zudem, dass nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ein Unterschiedsbetrag nach § 55 Absatz 2 Satz 1 für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind zustand. Aufgrund der dynamischen Verweisung in § 55 gelten für die Berücksichtigung des Familienzuschlags bei den Versorgungsbezügen die für aktive Beamtinnen und Beamten geltenden Vorschriften der §§ 41 bis 43 des Sächsischen Besoldungsgesetzes. Der über die Stufe 1 hinausgehende kinderbezogene Betrag (= Unterschiedsbetrag) wird neben den Versorgungsbezügen gezahlt. Er unterliegt nicht den Ruhegehalts- und Anteilssätzen.

Die Voraussetzungen des Absatzes 1 müssen kumulativ vorliegen.

Die Höhe der monatlichen Nachzahlung für die jeweiligen Jahre 2012, 2013 und 2021 ergibt sich aus § 87a Absatz 2 SächsBesG. Hinsichtlich der Begründung wird auf Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe b verwiesen.

Für das Jahr 2023 legt Absatz 2 die Höhe der monatlichen Nachzahlung für die ersten beiden im Unterschiedsbetrag nach § 55 Absatz 2 Satz 1 zu berücksichtigenden Kinder fest. Auf die Geltendmachung des Anspruchs auf amtsangemessene Alimentation kommt es nicht an.

Hinsichtlich des Absatzes 3 wird auf die Ausführungen zu den Begründungen des § 80f Absatz 3 verwiesen. Die Regelungen sollen zum einen erheblichen Verwaltungsaufwand (Satz 1) und zum anderen doppelte Zahlungen von Nachzahlungsbeträgen (Satz 2 und 3) ausschließen. Insbesondere soll mit Satz 2 sichergestellt werden, dass in Fällen der In-Sich-Konkurrenz (kinderbezogener Familienzuschlag im aktiven Beamtenverhältnis, zeitgleich im Witwengeld als Unterschiedsbetrag nach dem Versorgungsurheber) eine doppelte Zahlung für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind ausgeschlossen wird.

c) Zu § 80h

Kläger und Widerspruchsführer mit drei und mehr Kindern, die eine amtsangemessene Alimentation begehren und über deren Ansprüche noch nicht abschließend entschieden worden ist, erhalten für die Jahre 2011 bis einschließlich 2022 monatliche Nachzahlungen nach § 87b des Sächsischen Besoldungsgesetzes für das dritte und jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind. Sie wird ab Beginn der Zahlung des Familienzuschlags für diese Kinder, frühestens jedoch ab dem 1. Januar des Haushaltsjahres gewährt, in dem das Vorverfahren begonnen hat und nur soweit in diesem Zeitraum Anspruch auf den Familienzuschlag für diese Kinder bestand.

Aufgrund der dynamischen Verweisung in § 55 gelten für die Berücksichtigung des Familienzuschlags bei den Versorgungsbezügen die für aktive Beamtinnen und Beamten geltenden Vorschriften der §§ 41 bis 43 des Sächsischen Besoldungsgesetzes. Der über die Stufe 1 hinausgehende kinderbezogene Betrag (= Unterschiedsbetrag) wird neben den Versorgungsbezügen gezahlt und unterliegt daher nicht den Ruhegehalts- und Anteilssätzen.

Mit dem neu eingefügten § 80h werden die monatlichen Nachzahlungen an im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2022 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger unter den nachfolgenden Anspruchsvoraussetzungen geregelt.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 beschränkt die monatlichen Nachzahlungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2022 auf Kläger und Widerspruchsführer, die ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation für die betreffenden Haushaltsjahre

geltend gemacht haben und über den geltend gemachten Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist. Der im betreffenden Haushaltsjahr erhobene Widerspruch gilt für die Folgejahre bis zur abschließenden Entscheidung fort. Für die nachfolgenden Haushaltsjahre ist die Einreichung eines zusätzlichen Widerspruchs nicht erforderlich. Der einmal eingelegte Widerspruch ist auch für die nachfolgenden Haushaltsjahre ausreichend. Ein vor dem Eintritt bzw. der Versetzung in den Ruhestand erhobener Widerspruch im aktiven Beamtenverhältnis gilt im Ruhestand fort.

Hinzukommt, dass nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ein Anspruch auf einen Unterschiedsbetrag nach § 55 Absatz 2 für dritte und weitere Kinder bestanden haben muss und für den gleichen Zeitraum als aktive Beamtin oder aktiver Beamter keine Nachzahlungen nach § 87b des Sächsischen Besoldungsgesetzes zustehen. An dieser Stelle soll insbesondere sichergestellt werden, dass in Fällen der In-Sich-Konkurrenz (kinderbezogener Familienzuschlag im aktiven Beamtenverhältnis, zeitgleich im Witwengeld als Unterschiedsbetrag nach dem Versorgungsurheber) eine doppelte Zahlung für das gleiche zu berücksichtigende Kind ausgeschlossen wird.

Bezüglich der Höhe der Nachzahlungsbeträge wird auf die Begründung zu § 87b des Sächsischen Besoldungsgesetzes verwiesen (vergleiche Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe c). Absatz 2 bestimmt, dass die Ruhens- und Kürzungsbestimmungen des Unterabschnitts 9 nicht anzuwenden sind. Die Nachzahlungsbeträge sind bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen einmalig neben den Versorgungsbezügen auszuzahlen. Die Vorschrift dient der Deregulierung und vermeidet einen erheblichen Verwaltungsaufwand (zum Beispiel: manuell durchzuführende Ruhensregelungen). Darüber hinaus sind die Ruhensbestimmungen darauf ausgerichtet, dass ein zu zahlender Unterschiedsbetrag nach § 55 in voller Höhe neben den Versorgungsbezügen zusteht. Stehen zeitgleich zwei Versorgungsbezüge zu einem jeweils unter dieses Gesetz fallenden Dienstherrn (z. B. Versorgung aus einem kommunaler Wahlbeamtenverhältnis und Versorgung aus einem Dienstverhältnis zum Land) zu, werden die Nachzahlungen bei dem Dienstherrn gewährt, der den neuen Versorgungsbezug nach § 73 Absatz 1 Satz 1 (ungeregelt) trägt.

Zu Nummer 8

Die Anlage ergibt sich aus den Änderungen zu § 15 Absatz 3 Satz 2 (vergleiche Begründung Artikel 4, Nummer 4).

Zu Artikel 5 (Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes)

Die Regelung in § 80 dient vor allem der Umsetzung der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur amtsangemessenen Alimentation. Das BVerfG hat mit seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, 2 BvL 6/17 u. a. seine Rechtsprechung zur amtsangemessenen Alimentation, insbesondere in Bezug auf den gebotenen Mindestabstand zwischen der Besoldung in der untersten Besoldungsgruppe und dem Grundsicherungsniveau, weiter konkretisiert. Zur Einhaltung des vom BVerfG geforderten Mindestabstandes zwischen der Besoldung und dem Grundsicherungsniveau von 15 % soll neben Änderungen im Sächsischen Besoldungsgesetz eine Erhöhung der Beihilfebemessungssätze für die berücksichtigungsfähigen Angehörigen auf 100 % der erstattungsfähigen Aufwendungen, d. h. für berücksichtigungsfähige Ehegatten und Lebenspartner sowie Kinder im Sinne des § 80 Absatz 4 erfolgen. Durch die Erhöhung der derzeitigen Beihilfebemessungssätze von 70 % bzw. 80 % für diesen Personenkreis auf 100 % besteht für die Beamten keine Notwendigkeit (mehr), eine private Krankenversicherung für ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen abzuschließen. Mit der Erhöhung des Bemessungssatzes auf 100 % entfällt gleichzeitig auch die Verpflichtung nach § 193 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes zum Abschluss einer anteiligen (beihilfekonformen) privaten Krankenversicherung.

Im Ergebnis fallen somit keine Beiträge für eine private Krankenversicherung für diesen Personenkreis an. Damit wird eine Erhöhung des zu berücksichtigenden Nettoeinkommens für die vom BVerfG bei der Berechnung des Alimentationsniveaus maßgebliche Familienkonstellation bewirkt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 47, 76).

Ebenso erfolgt eine Anhebung der Nettoalimentation für Beihilfeberechtigte mit mindestens zwei Kindern, deren Bemessungssatz von derzeit 70 % auf (dauerhaft) 90 % angehoben wird. Dies senkt die bei der Nettoalimentation zu berücksichtigenden Krankenversicherungsbeiträge des Beihilfeberechtigten. Durch die Verstetigung des Bemessungssatz von 90 % – wie im bisherigen System der Bemessungssatz von 70 % bei zwei Kindern – entfällt auch die Notwendigkeit einer Anwartschaftsversicherung in der privaten Krankenversicherung, die ansonsten für den Fall der Absenkung des Bemessungssatzes bei Wegfall des zweiten Kindes zweckmäßig sein könnte, vor allem, da der Versicherer für die begehrte Aufstockung des Versicherungsschutzes bei der Prämienkalkulation auch in den Fällen des § 199 Absatz 2 Satz 2 VVG das aktuelle Lebensalter des Versicherten zugrunde legen darf (BGH, Urteil vom 20. Dezember 2006, IV ZR 175/05 zur insofern identischen Vorgängerregelung in § 178e VVG).

Aufgrund der Erhöhung der Bemessungssätze in der Beihilfe für berücksichtigungsfähige Angehörige von 70 % (berücksichtigungsfähige Ehegatten und Lebenspartner) bzw. 80 % (berücksichtigungsfähige Kinder) auf 100 % werden daneben in Einzelfällen auch die Bemessungssätze der Hinterbliebenen auf 100 % erhöht, um Härtefälle zu vermeiden, die von einem Statuswechsel als berücksichtigungsfähiger Angehöriger in den Status eines Hinterbliebenen (zum Beispiel als Witwen und Waisen) entstehen können.

Die Erhöhungen des Bemessungssatzes umfasst alle Aufwendungen mit Ausnahme von Aufwendungen in Pflegefällen ein. Auf Grund der Regelung in § 23 Abs. 3 SGB XI bleiben die Bemessungssätze für den Bereich der Pflegeversicherung jedoch unverändert. Denn die sozialversicherungsrechtliche Literatur geht davon aus, dass § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB XI auch heute noch eine Sperrwirkung gegenüber landesrechtlich geregelten abweichenden Beihilfebemessungssätzen in der Pflege entfaltet (vgl. z.B. Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, 118. EL, März 2022, § 23 SGB XI Rn. 7, 14; Dalichau, SGB XI, 305. EL, 15. Juli 2021, § 23 Anm. IV 1).

Zudem wird auch geregelt, dass das Staatsministerium der Finanzen vorübergehend Regelungen treffen darf, wenn die in der Sächsischen Beihilfeverordnung aufgrund der Verordnungsermächtigung zulässigen Beschränkungen und Ausschlüsse zu einem Leistungsumfang führen dürfen, der hinter den Regelungen des Elften Buches zurückbleibt. Gleichzeitig wird damit zum Ausdruck gebracht, dass in Pflegefällen Leistungen mindestens im Umfang der Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden sollen.

Weiterhin soll sichergestellt werden, dass die für berücksichtigungsfähige Erwachsene in der Beihilfe maßgebliche Einkommensgrenze im Dreijahreszeitraum erhöht und in Anknüpfung an die Besoldungsentwicklung im Freistaat Sachsen dynamisiert wird.

Des Weiteren sind Unterlagen über Beihilfen zukünftig fünf Jahre aufzubewahren. Um zu gewährleisten, dass für die betroffenen besonders sensiblen Gesundheitsdaten weiterhin ein hohes Schutzniveau besteht, wird die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist des § 117 Absatz 2 begleitet durch die Einführung einer korrespondierenden Zugriffsbeschränkung in § 112. Dort wird gesetzlich verankert, dass nach Abschluss der Bearbeitung des einzelnen Vorgangs ein Zugriff auf die vorzuhaltenden Beihilfebelege ausschließlich zu den in § 112 aufgeführten Zwecken erlaubt ist. Die Einhaltung dieser Vorgaben soll durch besondere organisatorische und technische Maßnahmen sichergestellt werden.

Außerdem soll die digitale Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten durch die Möglichkeit der Einführung eines Risikomanagementsystems effizienter gestaltet werden (§ 118 Absatz 4). Ferner werden die Regelungen zur Auftragsverarbeitung in Beihilfeangelegenheiten an europarechtliche Vorgaben und Notwendigkeiten des digitalisierten Beihilfevollzugs angepasst (§ 118a Absatz 4).

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Streichung des bisherigen Satzes 3, wonach die Beihilfe zusammen mit den von dritter Seite aus demselben Anlass gewährten Leistungen 100 % der entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen durfte, trägt dem neuen Ansatz zur Sicherung der

amtsangemessenen Alimentation Rechnung. Für den Fall, dass für den berücksichtigungsfähigen Angehörigen trotz eines Beihilfebemessungssatzes von 100 % die private Krankenversicherung aufrecht erhalten bleibt, gilt insoweit im Übrigen das Bereicherungsverbot des § 200 des Versicherungsvertragsgesetzes, weshalb eine Regelung für den Bereich der Beihilfe nicht notwendig ist. Nach § 5 Absatz 4 MB/KK 2009 werden die dann vorrangigen Leistungen der Beihilfe seitens der privaten Krankenversicherungsunternehmen angerechnet.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die Neuregelung des Absatzes 7. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Aktualisierung des Vollzitats.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Redaktionelle Anpassung zur Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache.

Zu Buchstabe c

Aktualisierung der Vollzitate.

Zu Buchstabe d

Der in § 4 Absatz 2 Satz 3 der Sächsischen Beihilfeverordnung (SächsBhVO) enthaltene Dreijahreszeitraum, der der Berechnung des Ehegattengrenzbetrages zu Grunde zu legen ist, erfährt aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit eine Legitimation durch den Gesetzgeber.

Eine Anhebung des sog. Ehegattengrenzbetrages ist unter Beachtung der Grundsätze beamtenrechtlicher Fürsorge (§ 45 BeamStG) geboten, da dieser seit 1992 (seinerzeit 35 000 DM) im Wesentlichen unverändert geblieben ist. Der Ausschluss der Beihilfe ab einem zu versteuernden Einkommen von (bisher) mehr als 18 000 Euro trägt dem subsidiären Charakter der Beihilfe Rechnung. Es ist dann davon auszugehen, dass berücksichtigungsfähige Erwachsene mit entsprechendem Einkommen wirtschaftlich selbständig sind und ihnen zugemutet werden kann, für einen eigenen Krankenversicherungsschutz zu sorgen. Soweit Ehegatten oder Lebenspartner der Beihilfeberechtigten über ein eigenes Einkommen in dieser Höhe verfügen, bedarf es der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nicht mehr. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn erfordert jedoch eine Überprüfung dieser Grenzen, insbesondere auch im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht in seiner jüngsten Rechtsprechung zur Alimentation mehrfach betonten Wechselwirkungen zwischen amtsangemessener Alimentation und dem Niveau der Beihilfeleistungen (BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, 2 BvL 17/09 u.a., Rn. 122; BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015, 2 BvL 19/09 u. a. Rn. 105; BVerfG, Beschluss vom 16. Oktober 2018, 2 BvL 2/17, Rn. 22, 37; BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 90).

Der dem Dienstherrn bei der Beihilfegewährung eingeräumte Spielraum erlaubt es dabei nur, erhebliches Einkommen, das zu einer wirtschaftlichen Selbständigkeit von nicht selbst beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähigen Erwachsenen führt, bei der Beihilfegewährung einschränkend zu berücksichtigen.

Das für die Berücksichtigungsfähigkeit der Ehegatten und Lebenspartner maßgebliche Einkommen, das im Jahr 1992 mit (umgerechnet ca.) 18 000 Euro noch als erheblich und damit für eine wirtschaftliche Selbständigkeit des Ehegatten oder Lebenspartners als ausreichend angesehen wurde, hat durch die Erhöhung der Verbraucherpreise und der dadurch erfolgten Minderung der Kaufkraft eine starke Entwertung erfahren und büßt dadurch zunehmend an seiner Aussagekraft als geeigneter Parameter ein. Die Neuregelung berücksichtigt diese Effekte und knüpft die Höhe des Ehegattengrenzbetrages künftig an die prozentuale Steigerung der Grundgehaltssätze nach dem Sächsischen Besoldungsgesetz im Freistaat

Sachsen an. Diese Anknüpfung an die Besoldungsentwicklung im Freistaat Sachsen ist aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht geprägten Alimentationsrechtsprechung ein geeigneter Indikator für die wirtschaftliche Teilhabe und erlaubt eine Berücksichtigung regionaler Besonderheiten. Die Besoldungsentwicklung berücksichtigt dabei neben der Tarifentwicklung insbesondere auch den Verbraucherpreisindex, der die Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen, die von privaten Haushalten – und damit auch von berücksichtigungsfähigen Ehegatten und Lebenspartnern – zu Konsumzwecken gekauft werden, abbildet.

Mit der zeitlich verzögerten Erhöhung des Ehegattengrenzbetrages soll den Festsetzungsstellen genügend Zeit für die Umsetzung der neuen Beträge gegeben werden. Dies gilt umso mehr, als ggf. rückwirkende Besoldungserhöhungen zu berücksichtigen sein könnten. Bei einem Inkrafttreten der Neuregelung am 1. Januar 2024 stünden die Erhöhungen der Grundgehaltssätze im Jahr 2022 im Kalenderjahr 2023 fest und wären für Leistungserbringungen im Jahr 2024 zu Grunde zu legen.

Der sich nach Satz 5 errechnete Betrag kann vom Staatsministerium der Finanzen bekannt gegeben werden und ist der gesamten Dreijahresbetrachtung nach Satz 3 zu Grunde zu legen.

Mit Satz 8 und 9 wird die Zuordnung von Kindern, die bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig sind, neu geregelt. Danach sind Aufwendungen für ein solches Kind nur noch bei dem Beihilfeberechtigten beihilfefähig, der den Familienzuschlag für das Kind nach § 42 Absatz 2 oder Absatz 3 des Sächsischen Besoldungsgesetzes oder § 55 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes tatsächlich erhält.

Dies korrespondiert mit der Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Alimentation im Freistaat Sachsen, insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung der Höhe des Familienzuschlages für Kinder und der Einführung eines Bemessungssatzes von 100 % für berücksichtigungsfähige Kinder. Die Regelungen sind aufeinander abgestimmt, so dass es folgerichtig ist, Beihilfeleistungen für Kinder an den tatsächlichen Bezug des Familienzuschlages zu koppeln.

Gleichzeitig wird damit der Vollzugsaufwand minimiert, da aufwändige Ab- und Nachfragen beim Beihilfeberechtigten und anderen Festsetzungsstellen entfallen. Zudem wird damit auch vorgebeugt, dass die Beihilfeberechtigten die jeweils für sich günstigste Lösung wählen, zumal zahlreiche andere Länder eine Erhöhung des Bemessungssatzes zu Gunsten einer Erhöhung der für Kinder maßgeblichen Stufen des Familienzuschlages in Erwägung ziehen.

Unabhängig davon folgt diese Ausgestaltung auch dem Beispiel anderer Länder, die bereits seit längerem eine Kopplung an den Familienzuschlag vorsehen (zum Beispiel: Bund, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz). In diesen Fällen war das Wahlrecht ohnehin eingeschränkt, da bereits jetzt das Wahlrecht als ausgeübt gilt, wenn aufgrund anderer beihilferechtlicher oder vergleichbarer Regelungen eine feste Zuordnung des Angehörigen erfolgt ist (vgl. § 3 Absatz 5 Satz 3 SächsBhVO).

Zur Vermeidung von unbilligen Härten wird für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandene Kinder, für die eine abweichende Berechtigtenbestimmung getroffen wurde, eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2025 eingeräumt. Dies gibt den betroffenen Beihilfeberechtigten ausreichend Zeit, die Zuordnung des Familienzuschlages zu überdenken und ggf. anzupassen. Die Zuordnung des Familienzuschlages kann jederzeit geändert werden. Dafür ist ein Wechsel der Kindergeldberechtigung erforderlich.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Anpassung zur Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache.

Zu Buchstabe g

Mit Absatz 7 werden die Bemessungssätze in der Beihilfe ab dem 1. Januar 2024 neu geregelt. Inhaltlich ergeben sich Änderungen durch die Anhebung des Bemessungssatzes für

aktive Beamte mit einem Kind von 50 % auf 70 Prozent und für aktive Beamte und Versorgungsempfänger mit zwei und mehr Kindern von 70 % auf 90 % sowie berücksichtigungsfähige Personen von 70 % (berücksichtigungsfähige Erwachsene) beziehungsweise 80 % (berücksichtigungsfähige Kinder) auf 100 %. Diese Bemessungssätze gelten für alle Aufwendungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen in Pflegefällen handelt.

Um für den betroffenen Personenkreis bei Wechsel des Status von einer berücksichtigungsfähigen Person in den Status von Hinterbliebenen mit eigenem Versorgungs- und Beihilfeanspruch Härtefälle zu vermeiden, sind Besitzstandsschutzregelungen vorgesehen, so dass diese weiterhin einen Bemessungssatz von 100 % erhalten können. Ohne Besitzstandsschutz gelten die bisherigen Bemessungssätze unverändert. Im Einzelnen sind dabei folgende Besitzstandsschutzregelungen vorgesehen:

a) Hinterbliebene von Beamten und Ruhestandsbeamten, die Witwengeld und Waisengeld beziehen, behalten den Bemessungssatz von 100 % dauerhaft. Bei Witwen ist dafür jedoch Voraussetzung, dass sie neben dem Witwengeld keine Einkünfte beziehen, die den Ehegattengrenzbetrag nach Absatz 4 übersteigen. Es ist davon auszugehen, dass ein bislang wirtschaftlich selbständiger Ehegatte oder Lebenspartner (vgl. auch Begründung zu Absatz 4) auch als Witwe über entsprechendes Einkommen und eine entsprechende Krankenversicherung verfügt. In diesem Falle würde der hinterbliebene berücksichtigungsfähige Erwachsene als Witwe überhaupt aufgrund des Witwengeldes erstmals Beihilfe für die erstattungsfähigen Aufwendungen erhalten. Im Gegensatz dazu sind zur Vermeidung von Härtefällen bislang nicht wirtschaftlich selbständige Ehegatten und Lebenspartner besonders schutzwürdig. Diesen kann nicht zugemutet werden, bei dem im (in der Regel) höheren Alter eintretenden Fall erstmals eine (beihilfekonforme) private Krankenversicherung abzuschließen. Der Bemessungssatz von 100 % ist deshalb an den jeweils gültigen Ehegattengrenzbetrag gekoppelt, der für die Berücksichtigungsfähigkeit der erstattungsfähigen Aufwendungen maßgeblich ist. Witwengeld wird in diesen Fällen aber nicht beim Ehegattengrenzbetrag berücksichtigt, da sonst in vielen Fällen der Besitzstandsschutz ins Leere laufen könnte. Insoweit wird auch beim Wechsel in den Status einer Witwe nur das bisherige (und ggf. mit Ausnahme des Witwengeldes natürlich auch neu hinzutretendes) Einkommen berücksichtigt (Satz 2 Nummer 6 Buchstabe b und Nummer 7).

b) Frühere Beamte, die einen Unterhaltsbeitrag nach § 41 oder § 82 Absatz 4 SächsBeamtVG (Unterhaltsbeitrag für durch einen Dienstunfall verletzte frühere Beamte, deren Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand geendet hat und kommunale Wahlbeamte, die mindestens eine zweijährige Amtszeit in der ersten Kommunalwahlperiode zurückgelegt haben – sog. Bürgermeister der ersten Stunde) beziehen, erhalten für ihre berücksichtigungsfähigen Personen ebenfalls einen Bemessungssatz von 100 % (Satz 2 Nummer 8 Buchstabe b und Nummer 9 Buchstabe b).

c) Hinterbliebene von früheren Beamten, die einen Unterhaltsbeitrag nach § 45 SächsBeamtVG (Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene in den Fällen des § 41 SächsBeamtVG) oder § 82 Absatz 4 SächsBeamtVG (Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von kommunalen Wahlbeamten, die mindestens eine zweijährige Amtszeit in der ersten Kommunalwahlperiode zurückgelegt haben) beziehen, behalten den Bemessungssatz von 100 %. Bei Witwen ist dafür jedoch wiederum Voraussetzung, dass sie neben dem Witwen-Unterhaltsbeitrag keine Einkünfte beziehen, die den Ehegattengrenzbetrag nach Absatz 4 Satz 3 übersteigen (vgl. hierzu auch Buchstabe a; Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b).

d) Versorgungsempfänger, die einen Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes nach § 42 SächsBeamtVG (eigener Anspruch des Kindes) beziehen, erhalten einen Bemessungssatz von 100 %. Die gesonderte Regelung ist erforderlich, weil aufgrund der Konkurrenzregeln ein eigener Beihilfeanspruch einer Berücksichtigungsfähigkeit vorgeht. Zudem wird das Kind damit den Waisen gleichgestellt (Buchstabe a; Satz 2 Nummer 5).

Im Umkehrschluss wird somit kein Besitzstandsschutz geschaffen für frühere Beamte, die Übergangsgeld oder einen Unterhaltsbeitrag beziehen (Ausnahme: Unterhaltsbeitrag nach § 41 oder § 82 Absatz 4 SächsBeamtVG). Diese erhalten wie bisher für ihre berücksichti-

gungsfähigen Personen einen Bemessungssatz von 70 % (berücksichtigungsfähige Erwachsene) bzw. 80 % (berücksichtigungsfähige Kinder). Gleiches gilt für Hinterbliebene von früheren Beamten, die lediglich einen Unterhaltsbeitrag beziehen (Ausnahme: Unterhaltsbeitrag nach § 45 oder § 82 Absatz 4 SächsBeamtVG). Diese erhalten wie bisher den Bemessungssatz für Versorgungsempfänger (70 %); für Waisen mit Unterhaltsbeitrag gilt der bisherige Bemessungssatz von 80 % (Satz 2 Nummer 8 Buchstabe a und Nummer 9 Buchstabe a).

Die Beibehaltung der bisherigen Bemessungssätze in diesen Fällen wird dem Charakter des Unterhaltsbeitrages gerecht: Ein Unterhaltsbeitrag soll den Übergang in die eigenständige Lebensführung nach Entlassung aus dem Beamtenverhältnis ermöglichen, die sodann auch einen komplett eigenständigen Krankenversicherungsschutz erfordern. Aufgrund des subsidiären und vorübergehenden Charakters des Unterhaltsbeitrages wäre hier ein Bemessungssatz von 100 % sogar schädlich, da dann keine Notwendigkeit für eine eigenständige Krankenversicherung bestehen würde und mit zunehmendem Alter dies (zumindest in der privaten Krankenversicherung) immer teurer werden würde. Im Ergebnis wird der frühere Beamte dabei angehalten, seine Angehörigen beihilfekonform krankenzuversichern und den Rest zu 100 %, d. h. den durch den Bemessungssatz von der Beihilfe abgedeckten Anteil, ggf. bereits als Anwartschaft vorzusehen, die dann nach Wegfall des Unterhaltsbeitrages und damit auch der Berücksichtigungsfähigkeit aktiviert werden kann.

Ausnahmen gelten dabei nur bei Unterhaltsbeiträgen für durch einen Dienstunfall verletzte frühere Beamte, deren Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand geendet hat, und deren Hinterbliebene (vgl. §§ 41 und 45 SächsBeamtVG). Zwar ist auch dieser Unterhaltsbeitrag auf die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung begrenzt, allerdings ist hier die Ursache der Entlassung eine Folge der Dienstausübung, so dass hier eine „verlängerte Fürsorgepflicht“ angezeigt erscheint. Zudem kann dieser Unterhaltsbeitrag ggf. auch „lebenslang“ gewährt werden, soweit die Erwerbsbeschränkung nicht entfällt bzw. die Erwerbsfähigkeit nicht wiederhergestellt werden kann. Dies gilt auch bei Unterhaltsbeiträgen nach § 82 Absatz 4 SächsBeamtVG, da hier eine zeitliche Befristung nicht vorgesehen ist (Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b, Nummer 8 Buchstabe b und Nummer 9 Buchstabe b).

Der Bemessungssatz von 100 % kommt auch nicht bei am 1. Januar 2024 vorhandenen Witwen, Witwern und Waisen zum Tragen. Sie verfügen bereits über eine entsprechende beihilfekonforme private Krankenversicherung, soweit sie nicht ohnehin gesetzlich pflichtversichert sind (Satz 6 Nummer 1 und Satz 7).

Gleiches gilt für Witwen, Witwer oder berücksichtigungsfähige Erwachsene, die nach § 5 Absatz 1 Nummer 11, 11a oder 12 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind. Dies gilt auch dann, wenn sie einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gestellt haben. In diesen Fällen gilt der bisherige Bemessungssatz von 70 %. Dadurch soll eine Flucht in die kostenfreie Beihilfe verhindert werden, in dem berücksichtigungsfähige Erwachsene, die bisher in der GKV versichert waren, sich mit Bezug einer Rente von der Versicherungspflicht befreien lassen und Beihilfeleistungen zu 100 % beziehen. Eine solche Besserstellung ist weder geboten noch sachlich gerechtfertigt (Satz 6 Nummer 2).

Zudem wird Beamten, denen auf Grund des § 80 Absatz 7 Satz 3, in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung, ein Bemessungssatz von 70 % zustand, dieser Bemessungssatz aus Besitzstandsgründen fortgewährt. Eine Anhebung auf 90 % erfolgt hier nicht und ist auch im Hinblick auf die Umsetzung der Alimentationsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht angezeigt (Satz 5).

Darüber hinaus erhalten Beamte mit Anspruch auf freie Heilfürsorge (§ 135 bzw. über § 141, § 144) nicht den Bemessungssatz von 70 % beziehungsweise 90 % (Satz 2 Nummer 1). Hierfür besteht auch keine Notwendigkeit, da Aufwendungen dieses Personenkreises nicht beihilfefähig sind (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SächsBhVO). Diese können den (verstetigten)

Bemessungssatz von 90 % nur erhalten, wenn sie bereits im Ruhestand sind und tatsächlich zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig sind (Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b). Eine darüber hinausgehende Regelung ist für diesen Personenkreis auch aus Alimentationsgesichtspunkten heraus weder notwendig noch geboten. Anders als bei nicht heilfürsorgeberechtigten aktiven Beamten, die zum 1. Januar 2024 mindestens zwei berücksichtigungsfähige Kinder und deshalb einen Bemessungssatz von 90% haben, tritt bei Heilfürsorgeberechtigten bei Beibehaltung des bisherigen Bemessungssatzes von 70% (auch im Ruhestand) keine verfassungsrechtlich unzulässige Verringerung der - gegenüber anderen Beamtengruppen ohnehin höheren - Nettoalimentation ein.

Zu Buchstabe g

Absatz 8 regelt von Absatz 7 abweichende Bemessungssätze für Aufwendungen in Pflegefällen. Dies sind die in § 28 SGB XI (Leistungen, die bei Pflegegrad 2 bis 5 gewährt werden) und § 28a SGB XI (Leistungen bei Pflegegrad 1) genannten Leistungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit. Die unterschiedliche Ausgestaltung ist auf Grund von § 23 Abs. 3 SGB XI notwendig, wonach die beihilfekonforme Versicherung so auszugestalten ist, dass ihre Vertragsleistungen zusammen mit den Beihilfeleistungen, die sich bei Anwendung der in § 46 Abs. 2 und 3 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) festgelegten Bemessungssätze ergeben, den in § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB XI vorgeschriebenen Versicherungsschutz gewährleisten. Die in § 46 Abs. 2 und 3 BBhV festgelegten Bemessungssätze entsprechen den bisher geltenden Bemessungssätzen, die mit dem neuen Absatz 8 für Aufwendungen in Pflegefällen unverändert fortgeführt werden.

Auf Grund vom § 28 Abs. 2 SGB XI, wonach in der sozialen Pflegeversicherung versicherte Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben, die jeweils zustehenden Leistungen zur Hälfte erhalten, wird der Bemessungssatz für diese auf 50 % festgelegt. Dies betrifft Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung und deshalb auch in der sozialen Pflegeversicherung (pflicht-)versichert sind und sich nicht von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreien lassen haben (vgl. § 22 i. V. m. § 20 Abs. 3 SGB XI). Dies ist keine Neuregelung, sondern entspricht der bislang in § 57 Abs. 5 SächsBhVO enthaltenen Regelung.

Soweit in den Fällen des § 28 Abs. 2 SGB XI die Aufwendungen die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch übersteigen, wie zum Beispiel in § 49 Abs. 5 SächsBhVO, gelten wiederum die individuellen Bemessungssätze nach Satz 1, um den status quo zu wahren.

Zu Buchstabe h

Mit der Änderung in Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b soll erreicht werden, dass die in der Rechtsverordnung vorgegebenen Antragsvordrucke im Wege der Subdelegation flexibel und bedarfsgerecht durch die Festsetzungsstelle für die Beihilfe angepasst werden können, soweit dies für die elektronische Antragsbearbeitung erforderlich ist. Das soll dazu beitragen, dass im Rahmen der Umsetzung von Digitalisierungsprozessen das Scannen und Erkennen von bisher fest vorgegebenen Beihilfeanträgen und Formblättern erleichtert wird. Durch die Regelung ist es zum Beispiel möglich, flexibel die Beihilfeanträge und Formblätter an die notwendigen Vorgaben einer Software der optischen Zeichenerkennung (OCR-Software) anzupassen. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Belange zu wahren.

Aufgrund des technologischen Wandels ist es erforderlich, dass die Beihilfe künftig schnell, einfach und sicher mittels technischer Verfahren beantragt werden kann, nicht zuletzt deshalb, weil Krankenversicherungen bereits entsprechende digitale Zugangswege anbieten. Mit der Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage in Satz 2 Nummer 2 Buchstabe d wird eine rechtliche Grundlage für die Regelung weiterer technischer Verfahren zur Beantragung der Beihilfe – z. B. über eine vom Dienstherrn bereitgestellte Beihilfe-App – als Alternative zum schriftlichen und zum schriftformersetzenden Antrag in der Sächsischen Beihilfeverordnung geschaffen. Den Festsetzungsstellen kann dadurch der rechts- und IT-sichere Betrieb einer Beihilfe-App ermöglicht werden.

Mit den Sätzen 3 bis 5 wird die Verwaltung aus Fürsorgegründen ermächtigt, die Angemessenheit der Beihilfeleistungen durch Verwaltungsvorschrift für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr zu konkretisieren. Der Angemessenheitsbegriff räumt hier Ermessen ein. So soll sichergestellt werden, dass Beihilfeobergrenzen, die nicht mehr angemessen sind, bis zum Erlass einer Rechtsverordnung im regulären Verfahren durch Verwaltungsvorschrift erhöht werden können und Lücken nicht entstehen. Beispielsweise ist die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen in einigen Bereichen (z. B. Hilfsmittel und Heilmittel) auf Höchstbeträge begrenzt. Dadurch wird mangels amtlicher Gebührenordnungen oder sonstiger gesetzlicher Vorgaben eine Konkretisierung des in § 4 Absatz 3 SächsBhVO für die Erstattung von Aufwendungen ansonsten maßgeblichen Angemessenheitsgrundsatzes vorgenommen. Für Leistungen von z. B. Heilmittelerbringern, Heilpraktikern und Hebammen, existieren – anders als beispielsweise für Ärzte und Zahnärzte - keine amtlichen Gebührenordnungen, so dass für diese Leistungserbringer keine Möglichkeit besteht, innerhalb eines Gebührenrahmens nach der Art der Leistung zu differenzieren. Ihre Leistungen und Gebühren unterliegen im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen häufigen Veränderungen, die im Rahmen der Liquidation auch an Privatpatienten weitergegeben werden. Mit der vorgesehenen Regelung kann das Staatsministerium der Finanzen beihilfefähige Aufwendungen, für die Beihilfeobergrenzen bestehen (z. B. Perücken (§ 23 Absatz 6 SächsBhVO), Hörgeräte (§ 23 Absatz 7 SächsBhVO), Heilmittel (Anlage 3 zur SächsBhVO), Hebammen (Anlage 6 zur SächsBhVO)), vorübergehend (im Vorgriff auf eine reguläre Anpassung der Sächsischen Beihilfeverordnung) mindestens auf das im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung bestehende Versorgungsniveau (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch), ggf. unter Berücksichtigung angemessener Steigerungsfaktoren, anheben (vgl. Satz 2 Nummer 1 Buchstabe g).

Dies erlaubt eine zeitnahe Reaktion auf geänderte Abrechnungen von Leistungserbringern, dient der Vermeidung erhöhter Eigenanteile der Beihilfeberechtigten und wird der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 12.11.2009, 2 C 61/08 Rn. 13 ff) gerecht, wonach gerade dort, wo es keine amtlichen Gebührenordnungen gibt, eine medizinisch gebotene und in der Beihilfeverordnung vorgesehene Leistung für den Beihilfeberechtigten auch tatsächlich finanziell zugänglich sein muss, da ansonsten die grundsätzliche Entscheidung des Dienstherrn konterkariert wird, Aufwendungen für diese Leistungen zu gewähren.

Weiterhin können beispielsweise auch im Bereich der Pflege die in der Sächsischen Beihilfeverordnung aufgrund der Verordnungsermächtigung zulässigen Beschränkungen und Ausschlüsse zu einem Leistungsumfang führen, der hinter den Regelungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch zurückbleibt. Leistungen der Beihilfe in Pflegefällen sollen damit aufgrund der gesetzlichen Vorgaben im Elften Buch Sozialgesetzbuch immer mindestens dem Leistungsniveau der sozialen Pflegeversicherung entsprechen. Bei den Leistungen der Beihilfe in Pflegefällen sind die Besonderheiten der Beihilfe zu berücksichtigen. Dies führt u. a. dazu, dass auch im Falle einer (noch) nicht in die Beihilfe übernommenen Leistung in der Pflegeversicherung Anspruch auf eine solche Leistung dem Grunde nach besteht. Damit wird auch erreicht, dass die Leistung durch die Beihilfe im Rahmen des (hier üblichen) Erstattungsprinzips erfolgt. Ein Anspruch auf Sachleistung – wie er in der sozialen Pflegeversicherung der Regelfall ist – kommt jedenfalls nicht in Frage. Mit der Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage im neuen Satz 6, wonach in der Sächsischen Beihilfeverordnung Regelungen dieses Gesetzes wiederholt werden dürfen, wenn dies zum besseren Verständnis der dort in Ausgestaltung der Absätze 1 bis 8 getroffenen Regelungen erforderlich ist, wird einem Bedürfnis aus der praktischen Rechtsanwendung Rechnung getragen. Gerade in den für die Beihilfefestsetzung und die Beihilfeberechtigten wesentlichen Bereichen, wie zum Beispiel der Berücksichtigungsfähigkeit von Ehegatten und Lebenspartnern sowie der Bemessungssätze soll es möglich sein, in der Rechtsverordnung hierzu eine Vollregelung unter teilweiser Wiederholung des Gesetzestextes zu treffen. Denn neben der juristischen Stimmigkeit einer Vorschrift, ist auch deren Anwenderfreundlichkeit von zentraler Bedeutung. Wenn eine Norm die Bürgerinnen und Bürger sowie die Rechtsanwender erreichen soll, muss sie in der auf der Ermächtigungsgrundlage fußenden Sächsischen Beihilfeverordnung auch übersichtlich gestaltet, klar und verständlich formuliert wer-

den können. Dadurch erhält der Rechtsanwender wichtige Informationen über die Anspruchsberechtigung dem Grunde nach auf einen Blick aus der Sächsischen Beihilfeverordnung ohne ergänzend dazu die Regelungen des Stammgesetzes hinzuziehen zu müssen. Zudem werden Regelungsreste vermieden, die dadurch entstünden, wenn in der Sächsischen Beihilfeverordnung partielle Verweise auf das Stammgesetz vorgenommen werden müssten.

Zu Buchstabe i

Anpassung des Vollzitats.

Zu Nummer 2

Zur Verbesserung der Lesbarkeit erfolgt eine Untergliederung in Absätze.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht den bisherigen Sätzen 1 bis 3. Dabei werden nunmehr die Unterlagen über Beihilfe aufgezählt und in drei Kategorien unterschieden.

Unterlagen im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 sind diejenigen, die im Verwaltungsverfahren (vgl. § 9 VwVfG) anfallen. Dazu zählen die in Satz 2 Nummer 1 aufgeführten Unterlagen, auch wenn aus ihnen die Art der Erkrankung ersichtlich ist. Sonstige Schreiben der Festsetzungsstelle sind dabei insbesondere Anhörungsschreiben oder Schreiben zur Nachforderung von Nachweisen und Ähnlichem.

Unterlagen im Sinne des Satzes 2 Nummer 2 dienen ebenso wie die in Satz 1 Nummer 3 genannten Beihilfebelege insbesondere dem Nachweis der Antrags- und Anspruchsvoraussetzungen. Sie unterscheiden sich von den Beihilfebelegen dadurch, dass aus ihnen keine Art der Erkrankung ersichtlich ist und sie in der Regel auch für die Bearbeitung von Folgeanträgen notwendig sind. Das kann zum Beispiel der Nachweis über eine bestehende Krankenversicherung oder die Erklärung von Beihilfeberechtigten zum Bemessungssatz („Beberechtigtenbestimmung“) sein.

Unterlagen im Sinne des Satzes 2 Nummer 3 sind beispielsweise Rechnungen von Leistungserbringern (wie Arzt-, Apotheken-, Krankenhausrechnungen), Heil- und Kostenpläne oder Nachweise der Erstattung anderer Kostenträger. Aus ihnen muss zwingend die Art einer Erkrankung ersichtlich sein, anderenfalls handelt es sich um Unterlagen im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 oder 2.

Zu Absatz 2:

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Satz 4. Dieser wird moderat insoweit erweitert, dass die Verwendung oder Offenlegung der Beihilfeakte neben Beihilfezwecken nun auch zum Zwecke der Rechnungsprüfung zulässig ist.

Zu Absatz 3:

Beihilfebelege betreffen innerhalb der Kategorie der Gesundheitsdaten im Sinne von Art. 4 Nummer 15, Art. 9 Absatz 1 DSGVO einen besonders sensiblen Bereich, weil aus ihnen nicht nur die Tatsache einer Erkrankung, sondern auch die Art der Erkrankung hervorgeht. Durch die Regelung der personellen Zugriffe nach Abschluss der Bearbeitung wird daher das Schutzniveau für Beihilfebelege durch eine Sperrung des Zugriffs weiter verbessert. Die zulässigen Zugriffsmöglichkeiten nach Abschluss der Bearbeitung werden abschließend aufgezählt. Durch die Sperrung des Zugriffs nach Abschluss der Bearbeitung wird das erforderliche Schutzniveau für Beihilfebelege erreicht.

Die Prüfung von Mehrfacherstattungen erfasst auch Zugriffe aufgrund von Hinweisen seitens einer computergestützten Rechnungsprüfung.

Ferner ist ein Zugriff noch möglich, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass Antragstellern Aufwendungen erstattet wurden, die nicht oder nicht in diesem Umfang entstanden sind. Damit kann effektiv gegen Betrug vorgegangen und eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung von öffentlichen Mitteln gewährleistet werden. Eine verdachts-

lose Nachforschung ist nicht zulässig. Es müssen vielmehr zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn konkrete Hinweise, z. B. von Leistungserbringern, gegeben werden.

Die Einhaltung der Zugriffsbeschränkung ist durch Einrichtung geeigneter organisatorischer und technischer Maßnahmen sicherzustellen, im Falle elektronischer Aktenführung etwa durch Ablage unter einem zugriffsbeschränkten gesonderten Dateipfad oder durch Installation eines Sperrvermerks. Unterlagen über Beihilfe im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 werden nicht von der Zugriffsbeschränkung erfasst.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Satz 5.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen Satz 6.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen unverändert die bisher für Unterlagen über Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen, Umzugskosten, Reisekosten und zum Trennungsgeld und ergänzt diese lediglich um den Fall der elektronischen Speicherung.

Zu Absatz 3:

Die unterschiedlichen und teilweise unzureichenden Aufbewahrungsfristen von Beihilfeunterlagen haben bereits im „papiergebundenen“ Beihilfeverfahren zu Hemmnissen bei der Beihilfearbeitung geführt. Aus Anlass der Digitalisierung der Beihilfe und der sich damit ergebenden technischen Möglichkeiten, den Vollzug und den Service für die Beihilfeberechtigten effektiver zu gestalten, ist eine Rechtsänderung auch aus den nachfolgenden Gründen dringend erforderlich.

Die unverzügliche Rücksendung der Unterlagen, in denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, führt beispielsweise dazu, dass

- die Belege bei späteren Nachfragen der Beihilfeberechtigten zum Beihilfebescheid nicht mehr vorliegen,
- Teilrechnungen oder Korrekturrechnungen, die in verschiedenen Anträgen geltend gemacht werden, nicht zusammengeführt oder abgeglichen werden können,
- vermeintliche Doppeleinreichungen (laut Rechnungsdatum und -betrag) nicht näher abgeglichen werden können, sodass vermeidbare Widersprüche eingelegt werden,
- die Notwendigkeit von Behandlungsmaßnahmen (z. B. übermäßige Inanspruchnahme bestimmter Maßnahmen) nicht überprüft werden kann,
- Unterlagen im Falle von Widersprüchen und Klagen nochmals vom Beihilfeberechtigten angefordert werden müssen,
- Korruptions- und Betrugsfälle nicht erkannt und nachvollzogen werden können.

Mit Einführung der elektronischen Beihilfeakte sollen Papierakten künftig wegfallen. Die vorgenannten Problemstellungen der Aufbewahrungsfristen bleiben mit Ausnahme des Aufwands für die Speicherung und Vernichtung der aufbewahrten Papierunterlagen gleich. Die Belege liegen dann elektronisch vor. Sobald diese aufgrund des Auslaufens der Aufbewahrungsfrist gelöscht sind, sind Auskünfte, Abgleiche usw. nicht mehr möglich, obwohl ein erheblicher technischer Aufwand betrieben wurde, diese zu digitalisieren. Eine einheitliche und ausreichende Aufbewahrungsdauer aller Belege und Unterlagen, die zu einem Antrag gehören, verbessert den Service für die Beihilfeberechtigten und vereinfacht die Abläufe im Vollzug.

Der Service der Beihilfefestsetzungsstelle, insbesondere Rückfragen zu Entscheidungen zu beantworten, ist bislang eingeschränkt. Es wird zusätzlicher Verwaltungsaufwand erzeugt, weil Fragen derzeit nur über Widerspruchsverfahren und die Wiedervorlage der Belege geklärt werden können.

Die derzeitige allgemeine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren für Beihilfeunterlagen lässt auch keine Ausnahme für Beihilfeunterlagen nach § 112 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 (z. B. Versicherungsnachweise, Steuerbescheide, d. h. Dauerbelege) zu. Diese müssen nach Fristablauf erneut angefordert werden. Deswegen wird eine Sonderregelung zum Beginn der Frist getroffen, wobei zunächst auf den Eingang bei der zuständigen Stelle abgestellt wird (Satz 1). Dies dient der Verfahrensvereinfachung zur automatisierten Vergabe von Löschfristen. Ist die Bearbeitung des Vorgangs in dieser Zeit noch nicht abgeschlossen, sind die Unterlagen bis zum Abschluss des Jahres der abschließenden Bearbeitung aufzubewahren (Satz 2). Nicht abgeschlossene Vorgänge sind z. B. ausgesetzte Widersprüche aufgrund von Klageverfahren zum selben Inhalt. Als Abschluss der Bearbeitung gilt insoweit grundsätzlich der Zeitpunkt, ab dem nicht mehr mit einer Aufforderung zur Stellungnahme anlässlich der Erhebung einer Klage gerechnet werden muss (Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung).

Abweichend davon können Dauerbelege und Beihilfebelege im Sinne des § 112 Absatz 1 Nummer 2 und 3 solange aufbewahrt werden, wie sie zur Bearbeitung von Folgeanträgen erforderlich sind, längstens jedoch für 10 Jahre (Satz 3). Das sind beispielsweise Heil- und Kostenpläne und Dauerverordnungen für Arzneimittel. Diese Unterlagen werden für die gesamte Dauer der Behandlung benötigt (z. B. Heil- und Kostenplan für eine kieferorthopädische Behandlung), die sich über einen längeren Zeitraum hinziehen kann und deshalb für die Bearbeitung von Folgeanträgen zwingend erforderlich sind. Bei einer kieferorthopädischen Behandlung beträgt die Behandlungsdauer in der Regel 4 Jahre zuzüglich einer sich anschließenden Retentionszeit. Dabei ist auch die zweijährige Antragsfrist mit zu berücksichtigen. Ohne die verlängerte Aufbewahrungsfrist müssten sonst die bereits eingereichten Unterlagen erneut vorgelegt werden, da die Bearbeitung des durch einen Beihilfeantrag ausgelösten einzelnen Vorgang bereits abgeschlossen ist und damit die Fünfjahresfrist nach Satz 1 zum Tragen kommen würde, nach dem auch die noch für künftige Beihilfeanträge benötigten Dauer- und Beihilfebelege nach Ablauf der Frist zu vernichten wären. Dies wäre dem Beihilfeberechtigten nicht vermittelbar.

Für Arzneimittelbelege soll eine längere einheitliche Aufbewahrungsfrist vorgesehen werden, um diese bis zum Abschluss etwaiger Gerichtsverfahren gegen säumige Pharmaunternehmen vorlegen zu können (Satz 5).

Die vom Dienstherrn zu beachtende Aufbewahrungsfrist des Absatzes 3 steht ferner im Zusammenhang mit der für Beihilfeempfänger maßgeblichen Antragsfrist des § 63 SächsBhVO. Auch aufgrund der Antragsfrist des § 63 SächsBhVO von zwei Jahren ist die Aufbewahrungsfrist für Beihilfebelege zu modifizieren:

Zum einen sollen in Papier eingereichte Belege bei Speicherung in elektronischer Form nach erfolgter Bearbeitung vernichtet werden, so dass gleichzeitig eine Rücksendung der Dauerbelege und der Beihilfebelege im Sinne des § 112 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 an die Beihilfeberechtigten ausgeschlossen ist. Dies dient der Klarstellung und Verwaltungsvereinfachung (Satz 4).

Zum Anderen wird die bisherige Regelung, dass Beihilfebelege nicht mehr unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten sind, gestrichen. Beihilfebelege unterliegen aufgrund des Satzes 1 (bisheriger Absatz 2 Satz 2) nunmehr der fünfjährigen Aufbewahrungsfrist.

Dies dient der Vermeidung von Mehrfacherstattungen, die dadurch konkret überprüfbar werden. Des Weiteren verbessert dies die Möglichkeiten für Rechnungsprüfungen. Denn manipulative Abrechnungsmuster oder übermäßige Medikamentenverordnungen sind oft erst bei Betrachtung eines längeren Abrechnungszeitraums erkennbar. Querschnittsprüfungen hinsichtlich Behandlungseinstufungen, Krankenhaus-Fallpauschalen-Zuordnungen und Geräteinsatz in Kliniken benötigen ebenfalls mehrjährige Erhebungsgrundlagen.

In Anlehnung an die für die relevanten Strafvorschriften (§§ 263, 267 des Strafgesetzbuchs – StGB) geltende Verjährungsfrist des § 78 Absatz 3 Nummer 4 StGB sollen die Beihilfeunterlagen daher künftig einheitlich – d. h. unabhängig von der Form der Aktenführung – unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer zeitlich verzögerten Abrechnung durch die Beihilfefestsetzungsstellen der Aufbewahrungsfrist des Absatzes 3 Satz 1 unterworfen sein. Sie sind damit fünf Jahre nach deren Eingang aufzubewahren. Im Zusammenwirken mit den neuen Zugriffsregelungen in § 112 wird das Schutzniveau für die betroffenen Gesundheitsdaten beibehalten und punktuell noch weiter verbessert.

Dies gilt auch für Belege, die im Rahmen von Heilfürsorge und Heilverfahren eingereicht werden.

Die bisherige Aufbewahrungsfrist von grundsätzlich 2 Jahren für Arzneimittelbelege mit Verlängerung bei Nichtzahlung des Pharmaunternehmens ist praktisch nur sehr schwer handhabbar. So müssen aus den Anträgen, die 5 Jahre aufbewahrt werden, die Arzneimittelbelege nach 2 Jahren entfernt werden, was bei über 120.000 Anträgen allein bei der Beihilfefestsetzungsstelle des Landesamtes für Steuern und Finanzen pro Jahr einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erzeugt.

Zudem ist den Beihilfefestsetzungsstellen nicht bekannt, welche Belege zu Klageverfahren gehören. Daher ist eine Trennung der Belege mit einer Aufbewahrungsfrist von 2 Jahren und der Belege mit einer verlängerten Aufbewahrungsfrist (bei Klageverfahren bis zu 2 Jahren nach dem rechtskräftigen Beschluss) nicht möglich.

Die Aufbewahrung von Belegen, die nicht von der Änderung des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel durch Artikel 4 Nummer 2 des GKV-Arzneimittelversorgungsstärkungsgesetz – AMVSG – vom 4. Mai 2017 (BGBl. S. 1050) erfasst werden, wird mit Blick auf die nach § 199 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für etwaige Rückforderungen maßgebliche zehnjährige kenntnisunabhängige Verjährungsfrist abschließend festgelegt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Nummer 4

In Beihilfeangelegenheiten dürfen beamtenrechtliche Entscheidungen vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, wenn weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht. Ein Ermessen oder ein Beurteilungsspielraum besteht insbesondere nicht beim Abzug von Eigenbeteiligungen nach § 80 Absatz 6 und des Selbstbehaltes nach § 80 Absatz 7. Darüber hinaus besteht aber auch weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum, wenn beihilfefähige Aufwendungen auf Höchstbeträge beschränkt sind oder bei unzulässigen Abrechnungen nach den amtlichen Gebührenordnungen (z. B. unzulässige Nebeneinanderabrechnung von Gebührensätzen nach der GOÄ oder GOZ).

Umgekehrt besteht beispielsweise in beihilferechtlichen Entscheidungen ein Beurteilungsspielraum im Einzelfall bei der Beihilfefähigkeit von bestimmten Arzneimitteln, die nicht vom Ausschluss umfasst sind (z. B. bei Arzneimitteln nach § 80 Absatz 5 Satz 1, die aber zur Behandlung einer Krankheit eingesetzt werden). In diesen Fällen ist eine vollautomatisierte Antragsbearbeitung nach Satz 2 ausgeschlossen, aber nach Satz 6 bei Einsatz eines Risikomanagementsystems und antragsgemäßer Entscheidung durchaus möglich (s. u.).

Die digitale Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten soll unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 SäHO) durch die Möglichkeit der Einführung eines Risikomanagementsystems in Anlehnung an die steuerrechtlichen Regelungen in § 88 Absatz 5 der Abgabenordnung effizienter gestaltet werden. Den Beihilfefestsetzungsstellen wird damit die Möglichkeit zu einer noch effizienteren und schnelleren Beihilfebearbeitung mittels computergestützter Systeme eröffnet. Insoweit wird mit Satz 3 auch die Bedeutung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit von Verwaltungshandeln betont, wonach die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben ist.

Dadurch kann unter Berücksichtigung bestimmter Vorgaben eine sogenannte „Dunkelverarbeitung“ und damit eine vollautomatisierte Antragsbearbeitung ermöglicht werden. Hierfür können beispielsweise bestimmte Fallkonstellationen in Rechnungen bzw. Beihilfebelegen zu Grunde gelegt werden, die ohne weitere Prüfung durch einen Amtsträger mittels Beihilfebescheid anerkannt werden können. Besteht ein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum, ist nur eine antragsgemäße Entscheidung vollautomatisiert zulässig. Eine stichprobenweise Prüfung von Anträgen durch einen Amtsträger muss dabei weiterhin möglich sein. Das Risikomanagementsystem ist regelmäßig zu überprüfen.

Mit Satz 4 werden die Mindestanforderungen an ein automationsgestütztes System definiert. Um eine Gleichbehandlung aller beihilfeberechtigter Personen zu gewährleisten, dürfen Einzelheiten zum Einsatz des Risikomanagementsystems nicht veröffentlicht werden. Das Risikomanagementsystem trifft dabei nicht die grundsätzliche Bewertung, welche Aufwendungen als beihilfefähig oder nicht beihilfefähig anzusehen sind. Dies wird weiterhin öffentlich aus der Sächsischen Beihilfeverordnung und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift ersichtlich sein.

Die vollautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten unter Anwendung eines Risikomanagementsystems ist letztlich ein Unterfall des Satzes 2. Die Verbindung einer vollautomatisierten Entscheidung nach Satz 2 mit dem Einsatz eines Risikomanagementsystems ist unter Beachtung der Voraussetzung des Satzes 6 zulässig.

Insgesamt wird mit den Regelungen den besonderen Anforderungen des Artikel 22 Absatz 1 DSGVO entsprochen und eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage im Sinne des Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO geschaffen.

Zu Nummer 5

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer automatisierten Beihilfebearbeitung und zu statistischen Meldepflichten von Dienstunfalldaten vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 470) wurde § 118a SächsBG neu eingefügt. Vor dem Hintergrund einer Kooperation mit dem Freistaat Bayern wurde dabei die Auftragsverarbeitung auf öffentliche Stellen beschränkt, die mit § 118a Absatz 4 Satz 2 SächsBG definiert wurden.

Mit der Neufassung soll nunmehr die Option sichergestellt werden, Beihilfefälle in allen Teilprozessschritten von der Antragstellung bis zur Bescheiderteilung in elektronischer Form zu bearbeiten. Denn mit Blick auf die dynamische Entwicklung auf dem Gebiet der Informationstechnik einerseits und auf die begrenzten fachlichen wie personellen Kapazitäten öffentlicher Stellen andererseits kann die Notwendigkeit einer Einbeziehung von externen nichtöffentlichen Dienstleistern für Teilaufgaben künftig nicht ausgeschlossen werden. Die Option einer Auftragserteilung auch an nichtöffentliche Stellen ist deshalb Voraussetzung für eine erfolgreiche vollständige Automatisierung und Digitalisierung der Beihilfebearbeitung. Nach aktuellem Kenntnisstand sind weder der Freistaat Sachsen selbst noch andere öffentliche Stellen dazu in der Lage, sämtliche Teilprozesse einer digitalen Beihilfebearbeitung in wirtschaftlicher Weise mit eigenen Ressourcen und eigenem Personal abzubilden. Das gilt mindestens für die Entwicklung und den Betrieb einer App als digitalem Eingangskanal.

Dementsprechend sehen auch die meisten anderen Länder solche Möglichkeiten in ihren Landesbeamtenengesetzen vor.

Auch der Freistaat Bayern hat in Art. 108 Absatz 3 des Bayerischen Beamtenengesetzes die Verarbeitung von Personalaktendaten im Auftrag (allerdings nicht beschränkt auf Beihilfeangelegenheiten) zugelassen.

Im Freistaat Sachsen soll das durch die Änderung des § 118a Absatz 4 SächsBG nunmehr ebenfalls möglich werden, allerdings beschränkt auf Beihilfeangelegenheiten und unterstützende Dienstleistungen.

Dabei wird die Auftragsverarbeitung durch nichtöffentliche Stellen an hohe Anforderungen geknüpft, u. a. um ein hohes Datenschutzniveau zu gewährleisten. Denn die Festsetzung

von Beihilfeleistungen ist eine hoheitliche Aufgabe und deshalb grundsätzlich von öffentlichen Stellen zu vollziehen (vgl. Art. 33 Abs. 4 GG). Soweit ausnahmsweise nichtöffentliche Stellen mit Unterstützungsdienstleistungen beauftragt werden sollen, muss das erstens von engen Voraussetzungen und zweitens von strengen datenschutzrechtlichen Bedingungen abhängig gemacht werden. Insgesamt sollen daher in Sachsen für die Auftragserteilung an nichtöffentliche Stellen zusätzliche und strengere Anforderungen gelten als für die Beauftragung öffentlicher Stellen, die selbst unmittelbar interner staatlicher Aufsicht sowie den jeweiligen gesetzlichen und verwaltungsinternen Vorschriften zur Einhaltung von Datenschutz und Informationssicherheit unterworfen sind.

Aus diesen Gründen setzt die Auftragsvergabe an nichtöffentliche Stellen zum einen voraus, dass sie konkret zu einer erheblich wirtschaftlicheren Gestaltung von Teilprozessen der Beihilfearbeitung führt. Dies betont den Ausnahmecharakter der Vorschrift. Ein möglicher Anwendungsfall ist die Eröffnung der Option, Anträge auf Beihilfeleistungen auch elektronisch und medienbruchfrei über eine für mobile Endgeräte geeignete App zu übermitteln, wodurch bei der Festsetzungsstelle in erheblichem Umfang Aufwände für die Erfassung eingehender Daten verringert werden können.

Der nichtöffentliche Auftragnehmer hat zum anderen die Kontrolle der oder des Sächsischen Datenschutzbeauftragten hinzunehmen und darf Unteraufträge zur Datenverarbeitung nur mit Zustimmung des Auftraggebers erteilen. Diese Bedingungen sollen den Auftraggeber in die Lage versetzen, seine Gesamtverantwortung auch im Falle einer Unterbeauftragung effektiv wahrzunehmen; zusätzlich sollen sie eine wirksame Kontrolle durch die sächsische Aufsichtsbehörde ermöglichen. Die Bindung an einen Unternehmenssitz auf dem Gebiet der Europäischen Union sowie an die Datenverarbeitung im Inland verstärkt diese Vorkehrungen.

Insgesamt werden durch diese Bedingungen für die Beauftragung nichtöffentlicher Stellen datenschutzrechtliche Erfordernisse mindestens im gleichen Umfang gewahrt wie bei den privaten Krankenversicherungsunternehmen, denen die gleichen Daten der Beihilfeberechtigten des Freistaates Sachsen bekannt sind und die dort bereits jetzt (automatisiert) verarbeitet werden.

Überdies ist schon aus Rechtsgründen eine Änderung des § 118a Absatz 4 SächsBG geboten. Die derzeitige Regelung ist sowohl im Hinblick auf das sekundärrechtliche Vergaberecht als auch unter dem Gesichtspunkt der primärrechtlich verankerten Dienstleistungsfreiheit an europarechtliche Vorgaben anzupassen. Dem völligen Verbot einer Auftragserteilung an Private fehlt insbesondere eine empirisch belastbare Grundlage für die Annahme, deutsche öffentliche Stellen gewährleisten pauschal ein höheres Datenschutzniveau als private Dienstleister oder öffentliche Stellen im EU-Ausland; so ist denn auch auf kommunaler Ebene eine Beauftragung Privater gerade nicht durch das Sächsische Beamtenengesetz untersagt. Nachvollziehbare Gründe für diese Ungleichbehandlung sind nicht ersichtlich. Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung wird somit auch den Anforderungen nach Art. 18 der Richtlinie 2014/24/EU (Vergaberechts-Richtlinie) genüge getan, wonach öffentliche Auftraggeber u. a. verpflichtet sind, alle Wirtschaftsteilnehmer in gleicher Weise zu behandeln und den Wettbewerb nicht künstlich einzuschränken. Ebenso wird hierdurch einer von Art. 56 AEUV verbotenen Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs entgegengewirkt.

Zu Artikel 6 (Sächsisches Besoldungsgesetz)

Im Rahmen der Erstellung und Überarbeitung der Vorschriften werden die Vorgaben zur Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache berücksichtigt. Dabei werden die Vorschriften teilweise sprachlich angepasst. Diese Anpassungen werden im Einzelnen nicht gesondert begründet. Es erfolgt lediglich ein allgemeiner Hinweis auf redaktionellen Anpassungen.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu Unterabschnitt 1 (Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen)

Zu § 1 (Geltungsbereich und Fristenberechnung)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 1 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Änderungen. Dabei ist die Überschrift erweitert worden, um den neuen Absatz 3 zu erfassen.

Zu Absatz 3

Mit dem neuen Absatz 3 wird klargestellt, dass Fristen- und Zeitraumberechnungen grundsätzlich nach §§ 187, 188 BGB erfolgen und auch bei nicht zusammenhängenden Zeiträumen – abweichend von § 191 BGB – der Berechnung zu Grunde zu legen sind. Dies gilt sowohl für das Gesetz als auch für darauf beruhende Rechtsvorschriften, zum Beispiel Verordnungen oder zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche allgemeine Verwaltungsvorschriften.

Zu § 2 (Besoldung)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 2 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 3 (Hauptberuflichkeit)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 3 SächsBesG a. F.

Zu § 4 (Öffentlich-rechtlicher Dienstherrn)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 4 SächsBesG a. F.

Klarstellend ist in Absatz 2 Nummer 1 mit der Schweiz eine Anwendungsmöglichkeit aufgenommen worden, die bisher in der VwV SächsBesG geregelt war.

Zu Unterabschnitt 2 (Besoldungsanspruch)

Zu § 5 (Beginn und Ende)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 5 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 6 (Zahlungsweise)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 6 SächsBesG a. F.

Zu § 7 (Verjährung von Ansprüchen)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 7 SächsBesG a. F.

Zu § 8 (Kürzung der Besoldung)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 8 SächsBesG a. F.

Zu § 9 (Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Abwahl)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 9 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 10 (Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 10 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 11 (Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 11 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 12 (Besoldung bei mehreren Hauptämtern)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 12 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 13 (Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischen- oder überstaatliche Einrichtung)oder

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 13 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 14 (Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die bisherigen Regelungen des § 14 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Änderungen.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst auch dann vorliegt, wenn der Sachverhalt, der im Sinne des § 71 Absatz 1 Satz 1 SächsBG aufgrund einer vorgehenden gesetzlichen Verpflichtung daran hindert, die Dienstpflichten zu erfüllen, von der besoldungsberechtigten Person vorsätzlich geschaffen worden ist. Diese Regelung schafft Rechtsklarheit gegenüber der bisherigen Rechtslage, beispielsweise bei der Masernschutzpflicht für bestimmte Berufsgruppen aufgrund des Masernschutzgesetzes, wenn für eine besoldungsberechtigte Person ein behördliches Betretens- oder Tätigkeitsverbot nach § 20 Absatz 12 Satz 3 IfSG wegen fehlendem Masernimpfschutz ausgesprochen wird.

Der neue Absatz 2 Satz 2 bis 4 stellt klar, dass das Fernbleiben vom Dienst wegen Strafhaf, d. h. der Verbüßung einer Freiheitsstrafe aufgrund rechtskräftigen Urteils, trotz vorgehender gesetzlicher Verpflichtung im Sinne des § 71 Absatz 1 Satz 1 SächsBG als schuldhaftes Fernbleiben anzusehen ist mit der Rechtsfolge, dass der Betroffene für die Zeit der Haft seinen Anspruch auf Besoldung verliert. Diese Regelung schafft Rechtsklarheit gegenüber der bisherigen Rechtslage, die geprägt ist von einer uneinheitlichen Beurteilung der Vorwerfbarkeit von Haft in Rechtsprechung und Schrifttum (vgl. z. B. jeweils mit weiteren Nachweisen BVerwG, Urteil vom 07.06.1994, 1 D 35/93; BVerwG, Beschluss vom 02.10.1981, 1 DB 16/81; BayVG, Beschluss vom 17.03.1994, 16 DC 93.2434; Disziplinarhof Kassel, Beschluss vom 31.08.1987, 503/87; zum Meinungsstand vgl. jüngst Kathke, RiA 2020, 95). Der Betroffene kann aufgrund der Haft seiner Dienstleistungspflicht nicht mehr nachkommen. Sie entfällt aufgrund eines strafrechtlich relevanten Verhaltens und damit schweren Verstoßes gegen die Rechtsordnung. Auch wenn die Begehung einer Straftat möglicherweise keinen Vorsatz hinsichtlich der Inhaftnahme beinhaltet, weil der Täter hofft, nicht gefasst zu werden, ist die Ursache der die Dienstleistung verhindernden Haft im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung eindeutig dem Betroffenen zurechenbar. Die Risikoverteilung geht zu seinen Lasten, so dass eine Einschränkung des Alimentationsprinzips geboten ist. Der Betroffene kann von seinem Dienstherrn trotz fortbestehenden Beamtenstatus keine Alimentation mehr verlangen.

Die Untersuchungshaft ist wertungsmäßig ebenso zu beurteilen, soweit sie durch ein späteres rechtskräftiges Urteil bestätigt wird. Denn sie wird in diesem Fall auf die verhängte Strafhaf angerechnet (§ 51 des Strafgesetzbuches). Entsprechend ist sie auch besoldungsrechtlich einer Strafhaf gleichgestellt. Die Besoldung wird während der Zeit der Untersuchungshaft zwar fortgewährt, um nicht in Wertungswiderspruch zur strafrechtlichen Unschuldsvermutung zu geraten. Die Weiterzahlung erfolgt allerdings unter dem Vorbehalt der Rückforderung, so dass im Fall einer nachfolgenden Verurteilung die Besoldung zurückgefordert werden kann ohne dass der Betroffene den Einwand der Entreicherung erheben kann.

Absatz 2 findet ausschließlich bei Entscheidungen deutscher Gerichte Anwendung. Im Fall einer im Ausland verbüßten Haft können Wertungswidersprüche zum deutschen Recht auf-

treten, die zum einen auf Fragen eines rechtsstaatlichen Verfahrens, zum anderen auf materiellem Strafrecht beruhen können. Solche Wertungswidersprüche zum deutschen Recht lassen sich dadurch vermeiden, dass zu prüfen ist, ob auch nach deutschem Recht eine Haft verhängt worden wäre. Im Fall der Verurteilung durch ein ausländisches Gericht muss die Bezügestelle daher – wie bisher – im Einzelfall nach Absatz 1 prüfen, ob ein Fall des schuldhaften Fernbleibens vom Dienst vorliegt.

Endet ein Strafverfahren mit Haft durch Freispruch oder Einstellung, so ist im Einzelfall ebenfalls nach Absatz 1 zu prüfen, ob ein Fall des schuldhaften Fernbleibens vom Dienst vorliegt, z. B. weil sich der Betroffene möglicherweise bereits die Inhaftnahme als Hinderungsgrund für die Wahrnehmung der Dienstleistungspflicht zurechnen lassen muss, etwa durch schuldhaft Verursachung eines Haftgrundes nach §§ 112 ff der Strafprozessordnung, oder weil auch nach deutschem Recht eine Haft verhängt worden wäre.

Zu § 15 (Anrechnung anderer Leistungen auf die Besoldung)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 15 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Änderungen. Zur Klarstellung wird innerhalb der Vorschrift einheitlich der Begriff „Leistungen“ bzw. „Geld- oder Sachleistungen“ verwendet.

Zu § 16 (Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 16 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Änderungen. Zur Klarstellung wird in Satz 2 die bereits bisher im Schrifttum anerkannte und im Vollzug praktizierte Nichtanrechnung lohnsteuerfreier Sachbezüge ergänzt, um eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten.

Zu § 17 (Abtretung von Besoldung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 17 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 18 (Rückforderung von Besoldung)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 18 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Änderungen.

Zu Unterabschnitt 3 (Anpassung der Besoldung)

Zu § 19 (Kriterien der Anpassung)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 19 Absatz 1 SächsBesG a. F. Der bisherige § 19 Absatz 2 SächsBesG a. F. kann entfallen, da die geltenden Besoldungstabellen als Anlagen 5 bis 10 Bestandteil dieses Gesetzes sind.

Zu Unterabschnitt 4 (Funktionen und Ämter)

Zu § 20 (Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 21 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 21 (Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 22 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Abschnitt 2 (Dienstbezüge)

Zu Unterabschnitt 1 (Vorschriften für Personen in Ämtern der Besoldungsordnungen A und B)

Zu § 22 (Besoldungsordnungen A und B)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 24 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 23 (Eingangssämer)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 25 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 24 (Beförderungssämer)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 26 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 25 (Bemessung des Grundgehalts)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 27 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 26 (Berücksichtigungsfähige Zeiten)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 28 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 27 (Nicht zu berücksichtigende Zeiten)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 29 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Unterabschnitt 2 (Besondere Vorschriften für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte)

Zu § 28 (Zuordnung der Ämter)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 30 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 29 (Einwohnerzahl)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 31 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Unterabschnitt 3 (Vorschriften für Personen in Ämtern der Besoldungsordnung R)

Zu § 30 (Besoldungsordnung R)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 32 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 31 (Bemessung des Grundgehalts)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 33 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Unterabschnitt 4 (Vorschriften für Personen in Ämtern der Besoldungsordnung W)

Zu § 32 (Besoldungsordnung W)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 34 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 33 (Bemessung des Grundgehalts)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 35 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 34 (Leistungsbezüge)

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 36 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen und folgenden Änderungen in Absatz 5.

Leistungsbezüge können insgesamt bis zur Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 (Obergrenze)

gewährt werden. Die Sätze 1 und 2 regeln Ausnahmefälle, in denen die Obergrenze überschritten werden kann. Satz 2 regelt bisher nur die Variante, dass die bereits gewährten Leistungsbezüge die Obergrenze übersteigen. Mit der Neufassung wird in Satz 2 zusätzlich die Variante einbezogen, dass die Leistungsbezüge bereits die Obergrenze erreichen.

Die in Absatz 5 festgelegte Obergrenze gilt für alle Formen der Leistungsbezüge, somit auch für besondere Leistungsbezüge, die als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet vergeben werden können. Der Wortlaut der Regelung ist diesbezüglich eindeutig. Er lässt jedoch bisher offen, wie eine Berücksichtigung von Leistungsbezügen, die als Einmalzahlungen gewährt werden, zu erfolgen hat. Der neue Satz 3 regelt nunmehr, dass die Einmalzahlungen unter Bezugnahme auf den jeweiligen Leistungszeitraum in monatliche Zahlungen umzurechnen sind und so die Einhaltung der Obergrenze zu berechnen ist.

Zu § 35 (Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 37 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 36 (Finanzvolumen für Leistungsbezüge)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 38 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 37 (Forschungs- und Lehrzulage)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 39 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 38 (Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 40 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Unterabschnitt 5 (Familienzuschlag)

Zu § 39 (Grundlage des Familienzuschlags)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 41 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 40 (Stufen des Familienzuschlags)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 42 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 41 (Änderung des Familienzuschlags)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 43 SächsBesG a. F.

Zu Unterabschnitt 6 (Zulagen)

Zu § 42 (Amtszulagen)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 44 SächsBesG a. F.

Zu § 43 (Stellenzulagen)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 46 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Änderungen.

Zur Klarstellung erfolgten die Unterteilung von Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 (zur besseren Unterscheidung der zwei Fallgruppen), in Absatz 3 Satz 1 die Einfügung einer neuen Nummer 2 (analog § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SächsEMAVO) und die Anpassung der bisherigen Nummer 5 bzw. neuen Nummer 6 (analog § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 SächsEMAVO in Verbindung mit § 20 SächsUrlMuEltVO) sowie eine Ergänzung in Absatz 3 Satz 2.

Der bisherige Absatz 3 Satz 3 konnte wegen Zeitablaufs entfallen.

Zu § 44 (Flugzulage)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 47 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 45 (Verfassungsschutzzulage)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 48 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 46 (Polizeizulage)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 49 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Änderungen. Dabei sind in Absatz 1 die bisherigen Sätze 1 und 2 aus Zwecken der Deregulierung zusammengefasst worden, da es sich um dieselbe Stellenzulage handelt.

Zu § 47 (Feuerwehrezulage)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 50 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Änderungen. Dabei ist der Wortlaut umgestellt worden, um klarzustellen, dass sich der Satzteil „in Ämtern der Besoldungsordnung A“ auch auf die Feuerwehr bezieht und dass sich der Satzteil „im Einsatzdienst“ auch auf die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule bezieht.

Zu § 48 (Sicherheitszulage)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 51 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Änderungen.

Darüber hinaus ist die Konkurrenzregelung des Absatzes 4 angepasst worden. Denn mit der Konkurrenzregelung (bisheriger § 51 Absatz 4 SächsBesG a. F.) soll erreicht werden, dass nicht zwei Stellenzulagen für dieselben Belastungen gezahlt werden. Dies bezieht sich aber nur auf die Sicherheitszulage für eine Verwendung nach Absatz 1, nicht jedoch auf den mit der erhöhten Sicherheitszulage zusätzlich bezweckten Differenzbetrag für eine Verwendung nach Absatz 2. Diese Erhöhung dient einer anderen Belastung und kann daher neben der Polizeizulage nach § 46 gewährt werden.

Zu § 49 (Steuerprüfungszulage)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 52 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 50 (Meisterprüfungszulage)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 53 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 51 (Funktionszulage)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 54 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 52 (Mobilitätzzulage)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 55 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 53 (Ausgleichszulage)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 56 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 54 (Ausgleichszulage bei Dienstherrnwechsel)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 57 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Änderungen. Dabei wird nicht (mehr) nur auf Beamte oder Richter, sondern auf

„besoldungsberechtigte Personen“ abgestellt, weil auch Soldaten zu den Berechtigten zählen können.

Zu § 55 (Ausgleichszulagen bei landesübergreifender Errichtung von Behörden)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 58 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 56 (Zulagen für besondere Erschwernisse)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 59 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Änderungen. Dabei ist in Absatz 1 Satz 2 zum einen die Einleitung umformuliert und zum anderen in Nummer 6 die Aufzählung aus rechtsförmlichen Gründen sprachlich an § 14 SächsEMAVO angepasst worden.

Zu Unterabschnitt 7 (Vergütungen)

Zu § 57 (Mehrarbeitsvergütung)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 60 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 58 (Vollstreckungsdienstvergütung)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 61 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 59 (Prüfungsvergütung)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 62 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Änderungen.

Zu Unterabschnitt 8 (Zuschläge)

Zu § 60 (Zuschlag zur Personalgewinnung)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 63 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 61 (Zuschlag zur Ergänzung des Grundgehalts)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 63a SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 62 (Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 64 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 63 (Zuschlag bei Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand)

Die Vorschrift übernimmt grundsätzlich die bisherigen Regelungen des § 65 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen.

Der bisherige § 65 Absatz 2 SächsBesG a. F. kann wegen Zeitablaufs entfallen.

Die im bisherigen § 65 Absatz 3 SächsBesG a. F. (neu: § 63 Absatz 2 SächsBesG) enthaltene Frist wird um ein Jahr verlängert, d. h. bis zum 31. Dezember 2024. Dadurch wird eine zeitliche Regelungslücke vermieden, da für dieselben Personengruppen zum 1. Januar 2025 (erneut) ein Zuschlag bei Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand vorgesehen ist (vgl. § 63 SächsBesG in der Fassung des Artikels 11).

Zu Unterabschnitt 9 (Auslandsbesoldung)

Zu § 64 (Auslandsbesoldung)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 66 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Abschnitt 3 (Sonstige Bezüge)

Zu Unterabschnitt 1 (Leistungsorientierte Besoldung)

Zu § 65 (Leistungsstufe)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 67 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 66 (Leistungsprämie und Ausgleichspauschale)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 68 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Änderungen. Dabei erfolgt in Absatz 4 Satz 2 aus rechtsförmlichen Gründen eine abstraktere Umschreibung der zur Verfügung stehenden Mittel, weil die bisher in Bezug genommene Haushaltstitelbezeichnung änderbar ist.

Zu § 67 (Allgemeines und Verfahren)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 69 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Änderungen.

Zu Unterabschnitt 2 (Vorschriften für Personen im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst)

Zu § 68 (Anwärterbezüge)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 70 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 69 (Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 71 SächsBesG a. F.

Zu § 70 (Anwärtergrundbetrag)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 72 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 71 (Anwärtersonderzuschläge)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 73 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 72 (Anrechnungsregelung)

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 74 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen mit folgender Änderung.

Nach dem Sinn und Zweck der Anrechnungsregelung des Absatzes 1 sind alle Entgeltansprüche in einer Summe auf die Anwärterbezüge anzurechnen. Für eine Zusammenrechnung von unterschiedlichen Entgeltansprüchen fehlt bisher eine ausdrückliche gesetzliche Regelung. Mit der Änderung in Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass künftig alle Entgelte zusammen auf die Anwärterbezüge anzurechnen sind.

Zu § 73 (Kürzung der Anwärterbezüge)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 75 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Unterabschnitt 3 (Vermögenswirksame Leistungen)

Zu § 74 (Anspruchsvoraussetzungen)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 76 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 75 (Höhe der vermögenswirksamen Leistung)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 77 Absatz 1 SächsBesG a. F., der bisherige Absatz 2 ist zwischenzeitlich überholt.

Zu Abschnitt 4 (Erstattung dienstbedingter Aufwendungen)

Zu § 76 (Aufwandsentschädigungen)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 78 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 77 (Bürokostenentschädigung)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 79 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Änderungen.

Zu Abschnitt 5 (Übergangs- und Schlussvorschriften)

Die in den bisherigen §§ 79, 80, 81, 83, 84, 84a, 87 und 88 SächsBesG a. F. enthaltenen Regelungen sind wegen Zeitablaufs entfallen.

Zu Unterabschnitt 1 (Übergangsvorschriften)

Zu § 78 (Übergangsvorschrift für wissenschaftliches Personal)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 82 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 79 (Übergangsvorschrift zu weiteren Zulagen)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 85 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Änderungen. Die Regelung des Absatz 1 Satz 2 ist wegen Zeitablaufs entfallen.

Zu § 80 (Übergangsvorschrift aufgrund der Neuregelung der Auslandsbesoldung)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 86 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 81 (Übergangsregelung zum Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 88a SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen.

Der bisherige § 88a Absatz 2 SächsBesG a. F. kann wegen Zeitablaufs entfallen.

Zu § 82 (Übergangsvorschrift für Hochschulpersonal)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 89 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 83 (Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 90 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Unterabschnitt 2 (Schlussvorschriften)

Zu § 84 (Übertragung von Zuständigkeiten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die bisherigen Regelungen des § 91 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Änderungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die bisherigen Regelungen des § 92 Absatz 2 SächsBesG a. F., dabei ist die Ermächtigungsgrundlage an die Notwendigkeiten des Artikel 83 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf angepasst worden.

Zu § 85 (Erlass von Verwaltungsvorschriften)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 92 Absatz 1 SächsBesG a. F.

Zu § 86 (Lehrkräfte mit Lehrbefähigungen nach dem Recht der DDR)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 93 SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Anlage 1 (Besoldungsordnung A)

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen unter Ziffer I enthaltenen Amtsbezeichnungen der Anlage 1 zum SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen. Die unter Ziffer II geregelten Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen der Anlage 1 zum SächsBesG a. F. werden unverändert übernommen.

Zu Besoldungsgruppe A 13

Im Sinne von Deregulierung werden die Funktionszusätze „mit abgeschlossener Ausbildung als Freundschaftspionierleiter oder Erzieher jeweils mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch oder Mathematik und ein Wahlfach für die Klassen 1 bis 4 mit zusätzlicher abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung⁵⁾“ und „mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch und Mathematik sowie für ein Wahlfach für die Klassen 1 bis 4 mit zusätzlicher abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung⁵⁾“ aus der Anlage 1 SächsBesG a. F. nicht übernommen. Diese Funktionszusätze sind nicht erforderlich, da Lehrkräfte mit der entsprechend Ausbildung bereits von dem vorhergehenden beziehungsweise nachfolgenden Funktionszusatz der bisherigen Fassung mit umfasst sind. Der Zusatz „mit zusätzlicher abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung“ ist für die Einstufung im Eingangsamt nicht relevant. Die entsprechenden Funktionszusätze in Besoldungsgruppe A 14 bleiben jedoch bestehen, da es sich hierbei um die entsprechenden Beförderungsjahresämter handelt.

Zu Anlage 2 (Besoldungsordnung B)

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Ämter der Anlage 2 zum SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen. Ämter, die für erste Amtsinhaber ausgebracht wurden und zwischenzeitlich entbehrlich sind, können entfallen.

Zu Anlage 3 (Besoldungsordnung R)

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Ämter der Anlage 3 zum SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen. Ämter, die für erste Amtsinhaber ausgebracht wurden und zwischenzeitlich entbehrlich sind, können entfallen.

Zu Anlage 4 (Besoldungsordnung W)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Ämter der Anlage 4 zum SächsBesG a. F. mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Anlagen 5 bis 10

Die Anlagen 5 bis 10 wurden - soweit erforderlich - redaktionell zur Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache angepasst.

Zu Artikel 7 (Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 1 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 2 (Regelung durch Gesetz)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 2 mit redaktionellen Änderungen.

Zu Abschnitt 2 (Beamtenversorgung)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeines)

Zu § 3 (Arten der Versorgung)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 3.

Zu § 4 (Teilzeitbeschäftigung, Hauptberuflichkeit)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 4.

Zu Unterabschnitt 2 (Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag)

Zu § 5 (Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 5 mit redaktionellen Anpassungen. Neu hinzugefügt wurde Absatz 4. Dieser enthält eine Regelung zur Fristenberechnung. Die Vorschrift stellt klar, dass Fristen- und Zeitraumberechnungen grundsätzlich nach §§ 187, 188 BGB erfolgen und auch bei nicht zusammenhängenden Zeiträumen – abweichend von § 191 BGB - der Berechnung zu Grunde zu legen sind. Dadurch sind keine taggenauen Berechnungen, vor allem unter Außerachtlassung von Schalltagen, vorzunehmen.

Zu § 6 (Ruhegehaltfähige Dienstbezüge)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 6.

Zu § 7 (Dienstzeit im Beamtenverhältnis und vergleichbare Zeiten)

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 7 mit redaktionellen Anpassungen. Änderungen ergeben sich wie nachfolgend:

Zur Klarstellung und Verständlichkeit wurde die Überschrift angepasst, da die Vorschrift ausschließlich Beamtenzeiten und vergleichbare Zeiten umfasst.

Zu Absatz 2

Die Nummer 4 wurde gestrichen. Die im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegten Dienstzeiten werden nunmehr nach den Voraussetzungen des § 8 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, so dass die bisherige Regelung aufgehoben werden kann.

Zu Absatz 4

Bei einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung handelt es sich beamtenrechtlich um eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge (§ 14 Absatz 2 SächsUrlMuEltVO), die grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig ist. Nach § 7 Absatz 4 können jedoch solche Zeiten als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung ohne Dienstbezüge ein dienstliches Interesse oder öffentliche Belange an dieser Beurlaubung anerkannt werden und ein Versorgungszuschlag erhoben wird, auf den jedoch in diesen Fällen verzichtet wird. Nunmehr werden diese Zeiten ausschließlich nach § 8 berücksichtigt, hierfür ist jedoch ein Antrag der Beamtinnen und Beamten notwendig. Im Falle einer Nichtbeantragung dieser Zeiten durch die Beamtinnen und Beamten muss ausgeschlossen werden, dass nicht über § 7 Absatz 4 solche Zeiten wieder ruhegehaltfähig werden. Insoweit bedarf es hierfür einer Klarstellung.

Zu Absatz 6

Bei den sogenannten „Nachdienstzeiten“ nach § 8 der bisherigen Fassung handelt es sich grundlegend um Beamtenzeiten oder ihnen gleichgestellte Zeiten, so dass diese strukturell dem § 7 als Absatz 6 zugeordnet wurden. Eine Änderung der Rechtslage ergibt sich hieraus nicht.

Darüber hinaus wurde die Regelung des § 8 Satz 1 Nummer 2 in der bisherigen Fassung gestrichen und nicht in § 7 Absatz 6 fortgeführt. Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung der Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten im öffentlichen Dienst einer

zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung. Die Ruhegehaltfähigkeit dieser Zeiten ergibt sich nunmehr aus § 8 dieses Gesetzes.

Zu § 8 (Zeiten im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung)

Die Vorschrift umfasst Zeiten im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung.

Die versorgungsrechtliche Behandlung einer Zeit im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung soll auf Basis der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts neu geregelt werden. Hierzu wird sich an die durch das Besoldungsstrukturmodernisierungsgesetz des Bundes geänderten Regelungen im Beamtenversorgungsgesetz des Bundes angelehnt, da eine Vielzahl der im Bundesbereich anhängigen Gerichtsverfahren belegen, dass die bisherige dem Bundesrecht gleichlautende Regelung in § 75 streitanfällig ist.

Für eine Neuregelung spricht auch, dass die bisherige Regelung in § 75 für Beamtinnen und Beamten in ihrer Wirkung auf ihre Versorgung nur schwer durchschaubar und mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden waren.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 23. Mai 2017, Aktenzeichen 2 BvL 10/11 und 2 BvL 28/14, entschieden, dass es keinen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums gibt, der die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten im Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung zwingend anordnet oder untersagt, und dass es auch keinen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums gibt, nach dem sich der Umgang mit Kapitalabfindungen aus dem Dienst in solchen Einrichtungen bestimmt. Bei der Integration systemfremder Elemente in das deutsche Versorgungssystem ist die gesetzgeberische Handlungsfreiheit in besonderer Weise ausgeprägt. Gesetzliche Möglichkeiten, die die Handlungsoptionen der Beamten erweitern, sind verfassungsrechtlich unbedenklich, weil sie Ausdruck einer eigenverantwortlichen Entscheidung des Beamten sind.

Die Neuregelung orientiert sich an dieser Eigenverantwortung. Die Beamtinnen und Beamten können durch eigene Entscheidungen die Ruhegehaltfähigkeit von Dienstzeiten sowie die Verwendung von Kapitalbeträgen oder laufenden Versorgungsleistungen zwischen- oder überstaatlicher Einrichtungen beeinflussen. Die Beamtinnen und Beamten werden gegenüber dem geltenden Recht bessergestellt, indem sie selbst entscheiden können, ob solche Zeiten, soweit sie vor dem Zeitpunkt des Beginns des Ruhestands nach dem Sächsischen Beamtenrecht liegen, für die Versorgung nach diesem Gesetz ruhegehaltfähig sein sollen. Sie können die Entscheidung nach ihren Bedürfnissen treffen. In aller Regel wird die von der internationalen Organisation erworbene Alterssicherungsleistung höher sein als der betragsmäßige Wert ihres Ruhegehalts für diese Zeiten nach diesem Gesetz.

Sollten Beamtinnen und Beamte die Ruhegehaltfähigkeit nach § 8 begehren, sind einmalige Kapitalbeträge an den Dienstherrn abzuführen beziehungsweise laufende Leistungen auf ihre deutsche Versorgung nach § 75 anzurechnen. Dieser Schritt ist gerechtfertigt, um einer Doppelversorgung aus öffentlichen Kassen entgegenzuwirken. Die Neuregelung ist so ausgestaltet, dass die Attraktivität einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung auch versorgungsrechtlich ungeschmälert erhalten bleibt. Die Beamtinnen und Beamte benötigen Gewissheit über die Behandlung dieser Zeiten hinsichtlich ihrer Ruhegehaltfähigkeit als auch über die versorgungsrechtlichen Auswirkungen des Bezuges einer Alterssicherung aus der Verwendung bei der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung. Dafür müssen sich Beamtinnen und Beamte über den Umgang mit möglichen Alterssicherungsleistungen aus einer solchen Verwendung durch den Dienstherrn bewusst sein. Dies gilt umso mehr, weil beinahe jede zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung ihr eigenes Personalstatut mit separaten versorgungsrechtlichen Regelungen hat. Hierfür erhalten Beamtinnen und Beamte für ihre Entscheidungen klare und nachvollziehbare Alternativen, um diese bewusst treffen zu können. Wie bisher muss die Verwendung in einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung im öffentlichen Dienst erfolgen, das heißt in einer durch Beiträge der Mitgliedstaaten oder der staatlichen Vertragspartner finanzierten Organisation. Auf privatrechtlich organisierte überstaatliche

Organisationen finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Die in Betracht kommenden Einrichtungen sind im nicht abschließenden Anhang zur Entsendungsrichtlinie Bund vom 9. Dezember 2015 (GMBI. 2016 S. 34) aufgeführt.

Zu Absatz 1

Die Zeit der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung ist nicht mehr wie bisher nach § 7 Absatz 2 Nummer 4 kraft Gesetzes eine ruhegehaltfähige Dienstzeit. Die Neuregelung bewirkt, dass diese Zeit nur noch auf Antrag ruhegehaltfähig ist. Ein solcher Antragsmechanismus findet sich zum Beispiel bei Anerkennung von Vordienstzeiten aufgrund von Kann-Vorschriften wieder. Das Merkmal der Freiwilligkeit ist dabei ein funktionsadäquates Sicherungskriterium. Haben die Beamtinnen und Beamte Anspruch auf eine laufende oder – in seltenen Ausnahmefällen – gar keine Alterssicherungsleistung gegen die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung für die dort zurückgelegten Zeiten, ist dem Antrag bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen stattzugeben. Insbesondere muss es sich um eine hauptberufliche Tätigkeit handeln; Praktika, Trainee- und Ausbildungszeiten oder Ähnliches sind daher ausgeschlossen.

Für Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit gilt § 4 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Erhalten Beamtinnen und Beamte von der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung eine einmalige Alterssicherungsleistung für die dort zurückgelegte Zeit, weil

- entweder kein Anspruch auf eine laufende Alterssicherungsleistung besteht oder
- die einmalige Leistung anstelle einer laufenden Alterssicherungsleistung in Anspruch genommen wird,

darf dem Antrag über die Ruhegehaltfähigkeit einer Verwendungszeit nach Absatz 1 nur dann stattgegeben werden, wenn die Beamtinnen und Beamten den erhaltenen Betrag innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung an den Dienstherrn abführen. Damit wird die bisher geltende Rechtslage modifiziert fortgeführt, die vorsah, dass eine Ruhensregelung dann nicht stattfindet, wenn die Beamtinnen und Beamten den erhaltenen Kapitalbetrag abführen; die Verwendungszeit war jedoch bereits nach § 7 Absatz 2 Nummer 4, in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, ruhegehaltfähig.

Zustehende einmalige Leistungen sind dabei fristgerecht und vollumfänglich von den Beamtinnen und Beamten abzuführen. Dieses ist Voraussetzung für die Anerkennung der Verwendungszeiten nach Absatz 1. Die Höhe des abzuführenden Betrages wird den Beamtinnen und Beamten von der Pensionsbehörde mitgeteilt.

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, hat die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 keinen Ermessensspielraum.

Kapitalbeträge in diesem Sinne sind beispielsweise Abgangsgelder, Übertragungen eines versicherungsmathematischen Gegenwerts eine Privatversicherung, Erstattungen von Pflichtbeiträgen, Ausschüttungen aus einem Versorgungsfonds oder Abfindungen.

Nach Satz 2 sind die Anteile des Kapitalbetrages, die im Zeitraum nach Beginn des Ruhestands erworben wurden, nicht an den Dienstherrn abzuführen. Lässt sich weder durch die Beamtin oder den Beamten noch durch die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung dieser auf die Zeit nach Beginn des Ruhestands entfallende Anteil ermitteln, ist eine zeitanteilige Berechnung durchzuführen. Unter Berücksichtigung der Berechnungs- und Rundungsvorgaben des § 15 Absatz 1 Satz 4 ist dabei das Verhältnis der Zeit nach Beginn des Ruhestands zur gesamten Verwendungszeit auf den gesamten Kapitalbetrag umzulegen; der so ermittelte Teil bleibt außer Acht. Durch die Nichtberücksichtigung dieser Anteile wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nur Zeiten im Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, die vor Beginn des Ruhestands zurückgelegt wurden, als ruhegehaltfähig anerkannt und somit eine Erhöhung des Ruhegehaltes bewirken können.

In Satz 4 wird die Ermittlung des abzuführenden Betrages in besonderen Fällen geregelt, um Umgehungstatbestände zu vermeiden:

- wenn eine Alterssicherungsleistung aufgrund des Verhaltens der Beamtinnen und Beamte verringert wurde oder vorweggenommene Zahlungen erfolgten, ist der ungekürzte Betrag abzuführen,
- wenn der Beamte eine zustehende Leistung gar nicht beantragt oder auf sie verzichtet, ist der ansonsten zustehende Betrag abzuführen; hierbei ist der jeweilige Betrag durch die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung mitzuteilen.

Leistungen, die auf freiwilligen Beiträgen des Beamten beruhen, bleiben nach Satz 6 außer Betracht. Sofern auch die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung freiwillige Beiträge für den Beamten zu einem Pensionssystem leistet, sind die auf diesen Beiträgen nebst Erträgen beruhenden Anteile des Kapitalbetrages ebenfalls von der Abführung freigestellt. Sowohl die Höhe der von der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährten Alterssicherungsleistung als auch ein gegebenenfalls auf freiwilligen Beiträgen beruhender Anteil sind durch den Beamten oder seine Hinterbliebenen nachzuweisen.

Zu Absatz 3

Satz 1 beinhaltet eine gesetzlich geregelte Dynamisierungsvorschrift. Durch die Dynamisierung wird der zwischenzeitlich durch die Beamtinnen und Beamten aus dem Kapitalbetrag gezogene Nutzen berücksichtigt.

Zu dynamisieren sind Kapitalbeträge, die aufgrund einer vor Berufung in das Beamtenverhältnis zu einem in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Dienstherrn zurückgelegten Verwendung bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung erworben wurden und ein entsprechender Antrag der Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 vorliegt.

Von der Dynamisierung grundsätzlich ausgenommen ist der regelmäßig eintretende Fall, wenn ein Kapitalbetrag innerhalb von maximal 18 Monaten nach Ende der Verwendung an den Dienstherrn abgeführt wird (zwölf Monate Antragsfrist nach Absatz 4 plus sechs Monate Abführungsfrist nach Absatz 2).

Der zustehende Kapitalbetrag ist gemäß Satz 2 in den oben beschriebenen Fällen ab dem Beginn des auf die Beendigung der Verwendung folgenden Monats bis zum Ablauf des Monats, der dem Monat des Eintritts zu einem in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Dienstherrn vorausgeht, pro Jahr mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens aber mit zwei Prozent, zu dynamisieren. Durch diese variable Dynamisierungsregel wird verstärkt an den auf dem Kapitalmarkt erzielbaren Zins angeknüpft; dies entspricht dem Ziel des Kapitalbetrages, durch gewinnbringende Anlage eine zukünftige Alterssicherung sicherzustellen. Die Dynamisierung erfolgt immer bezogen auf ein Kalenderjahr. Ändert sich der Basiszinssatz als maßgebliche Bezugsgröße oder beginnt beziehungsweise endet die Dynamisierung im Laufe eines Kalenderjahres, erfolgt eine anteilige Jahresberechnung. Für die Berechnung von Bruchteilen eines Jahres bestimmt Satz 3, dass diese Bruchteile entsprechend § 15 Absatz 1 Satz 4 zu ermitteln und zu runden sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt das Antragsverfahren. Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

Nach Satz 1 kann ein Antrag in Fällen des Anspruchs auf eine einmalige Alterssicherungsleistung in Form eines Kapitalbetrages nur innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Verwendung gestellt werden. Gleichgestellt ist der Fall, wenn Beamtinnen und Beamte eine entsprechende Verwendung vor Einstellung in ein Dienstverhältnis zu einem unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Dienstherrn zurückgelegt haben.

Nach Satz 2 kann ein Antrag in Fällen des Anspruches auf eine laufende Alterssicherungsleistung ebenfalls nur innerhalb eines Jahres nach Beginn des deutschen Ruhestands gestellt werden.

Alternativ kann in Fällen der Fortdauer der Verwendung nach Beginn des deutschen Ruhestands der Antrag bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Verwendung gestellt werden.

Die unterschiedlichen Anknüpfungspunkte des Fristbeginns für den Antrag nach § 8 bei einem Anspruch auf einen Kapitalbetrag und auf eine laufende Alterssicherungsleistung ist den unterschiedlichen Zeitpunkten geschuldet, ab denen die Beamtinnen und Beamten über die konkrete Höhe ihrer Alterssicherungsleistung aus der zwischen- oder überstaatlichen Verwendung in der Regel gesicherte Kenntnis haben. Bei einem Kapitalbetrag ist dies regelmäßig bereits zum Ende der Verwendung der Fall, während die Höhe einer laufenden Alterssicherungsleistung regelmäßig erst zum Anspruchsbeginn und damit unabhängig vom Ende der Verwendung bekannt ist.

Daher ist nach Satz 2 die Beantragung der Verwendungszeit als ruhegehaltfähig nach Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand noch möglich. Zum Zeitpunkt des Beginns des Ruhestands ist das Ruhegehalt unter Berücksichtigung der bis dahin zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten festzusetzen. Die Frist für eine nachträgliche Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähig nach § 8 soll zeitnah zum Ruhestandsbeginn Rechtssicherheit schaffen. Gleichzeitig erhält der Ruhestandsbeamte, der nun die endgültige Höhe seiner Versorgungsbezüge kennt, eine angemessene Bedenkzeit für seine Entscheidung.

In jedem Fall wirkt der Antrag (gegebenenfalls rückwirkend) nach Satz 3 ab Ruhestandsbeginn. Im Übrigen kann ein einmal gestellter Antrag (bis zur endgültigen Bescheidung) jederzeit zurückgezogen werden.

Zu § 9 (Wehrdienst und vergleichbare Zeiten)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 9 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 10 (Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 10 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 11 (Sonstige Zeiten)

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 11 mit redaktionellen Anpassungen. Durch den neu aufgenommenen Absatz 3 wird die Möglichkeit geschaffen, sonstige Zeiten auch über die in Absatz 1 Satz 2 genannte Höchstgrenze von fünf Jahren hinaus als ruhegehaltfähige Dienstzeit anzuerkennen, wenn ein Dritter hierfür einen Ausgleich zahlt. Hauptanwendungsfall für diese Regelung ist der Wechsel von Personen aus einem Kirchenbeamtenverhältnis in ein staatliches Beamtenverhältnis. Für diese Fälle kann eine Versorgungslastenteilung in Anlehnung an den Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vereinbart werden. Im Falle der Zahlung einer Abfindung besteht kein Raum, die ausgeglichenen Zeiten später nicht als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen.

Zu § 12 (Ausbildungszeiten)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 12 mit redaktionellen Anpassungen. Sie enthält eine klarstellende redaktionelle Änderung, die dem bisherigen Verwaltungsvollzug entspricht. Sowohl die Zeiten nach Absatz 1 Satz 1 als auch die Zeiten nach Absatz 1 Nummer 2 können – bei Vorliegen der Voraussetzungen – als Mindestzeit berücksichtigt werden („und“). Ziffer 1 und Ziffer 2 des Absatzes 1 stehen nicht in einem Alternativverhältnis.

Zu § 13 (Zeiten in der Deutschen Demokratischen Republik)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 13 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 14 (Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 14 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 15 (Höhe des Ruhegehalts)

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 15 mit redaktionellen Anpassungen. Änderungen ergeben sich wie nachfolgend:

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

In Absatz 2 Satz 5 und 6 wurden die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten um die nach § 8 ruhegehaltfähige Dienstzeiten ergänzt. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung der Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung. Entsprechende Zeiten wurden bislang bereits über § 7 Absatz 2 Nummer 4 (bisherige Fassung) in die in Satz 5 und 6 geforderte 45jährige Frist einbezogen. Da § 7 Absatz 2 Nummer 4 gestrichen wird und nunmehr solche Verwendungszeiten nach § 8 berücksichtigungsfähig werden können, ist § 8 gesondert in der Aufzählung in § 15 Absatz 2 Satz 5 und 6 aufzuführen.

Zu § 16 (Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 16 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 17 (Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte auf Probe oder auf Lebenszeit)

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die Regelungen des § 17 mit redaktionellen Anpassungen. Änderungen ergeben sich wie nachfolgend:

Durch eine Entlassung endet grundsätzlich die Alimentations- und Fürsorgepflicht des Dienstherrn, so dass gegenüber den entlassenen Beamtinnen und Beamten keine Verpflichtung des Dienstherrn im Sinne der Alimentation besteht, einen amtsangemessenen Unterhalt dieser sicherzustellen. Gleichwohl ist im Ausfluss der Fürsorgepflicht des Dienstherrn jedoch ein Beitrag zum Lebensunterhalt der entlassenen Beamtinnen und Beamten zu leisten.

Die Bewilligung des Unterhaltsbeitrages steht dem Grunde und der Höhe nach (bis zur oberen Grenze des Ruhegehalts) im Ermessen des Dienstherrn. Der Rechtsprechung folgend dient dabei der Unterhaltsbeitrag allein dem vorübergehenden Ausgleich von Härten und hat damit lediglich den Charakter einer unterstützenden Übergangsleistung. Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist es sachgerecht, alle möglichen Leistungen der entlassenen Beamtinnen und Beamten zu berücksichtigen, die diese beziehen oder beziehen könnten. Der Verweis auf Geldleistungen aus anderen Sicherungssystemen ist zulässig, auch wenn diese durch die entlassenen Beamtinnen und Beamten beantragt werden müssen.

Unter diesen Gesichtspunkten wurde die Vorschrift gesetzlich konkretisiert, um auch das Verwaltungshandeln zu vereinfachen. Dabei wurde die bisherige Ermessensausübung zugrunde gelegt

Zu Absatz 1

Der Absatz 1 übernimmt im Wesentlichen die Anspruchsvoraussetzungen des bisherigen § 17, in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

Zur Eröffnung eines Verwaltungsverfahrens wird in Zukunft ein entsprechender Antrag der entlassenen Beamtinnen und Beamten notwendig sein. Diese Ergänzung dient der Klarstellung und Transparenz. Ein vor der dem Zeitpunkt der Entlassung oder im Fall eines wirksamen Widerspruchs gegen die Entlassungsverfügung gestellter Antrag gilt fort.

Nach bisheriger Verwaltungspraxis schließt eine Dienstzeit nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 von weniger als zwei Jahren im Rahmen des Ermessensspielraumes eine Bewilligung des Unterhaltsbeitrages dem Grunde nach aus. Eine solche kurzzeitige Dienstleistung begründet regelmäßig keine Verpflichtung des Dienstherrn entlassene Beamtinnen und Beamte finanziell zu unterstützen. Insofern hat sich diese Ermessensausübung verfestigt und kann als ausschließende Voraussetzung gesetzlich normiert werden.

Absatz 1 legt wie bisher die Obergrenze eines zu gewährenden Unterhaltsbeitrags fest.

Zu Absatz 2

Ausgehend davon, dass Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit bei einer Wartezeit von mindestens 5 Jahren (§ 5 Absatz 1 Nummer 1) ein der Mindestversorgung entsprechendes „volles“ Ruhegehalt erhalten, ist es konsequent, dass bei einer Ableistung einer Dienstzeit von weniger als 5 Jahren eine Abstufung des zustehenden „fiktiven“ Ruhegehalts (Obergrenze) erfolgt.

Demnach wird eine Mindestversorgung in den überwiegenden Fällen unterschritten.

Bis zur Höhe des so verminderten Betrags können nach Maßgabe des Absatzes 4 die wirtschaftlichen Verhältnisse zur Prüfung der Bewilligung des Unterhaltsbeitrages der Höhe nach berücksichtigt werden.

Das entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zu Absatz 3

Im Rahmen der Bewilligung des Unterhaltsbeitrages dem Grunde nach ist die Zeitdauer festzulegen.

Aufgrund der vorliegenden Rechtsprechung ist eine Befristung durchaus angezeigt. Der Unterhaltsbeitrag dient allein dem vorübergehenden Ausgleich von Härten und hat damit lediglich den Charakter einer unterstützenden Übergangsleistung. In Ausübung der Ermessensentscheidung ist es sachgerecht, alle möglichen Leistungen der entlassenen Beamtinnen und Beamten zu berücksichtigen, die diese beziehen oder beziehen können. Der Verweis auf Geldleistungen aus anderen Sicherungssystemen ist zulässig, auch wenn diese durch die entlassenen Beamtinnen und Beamten beantragt werden müssen. Der vorgesehene Zeitraum ist ausreichend, um entsprechende Leistungen beantragen zu können. Ggf. setzt der Wegfall des Unterhaltsbeitrages Leistungen in anderen System frei, die aufgrund der dort geregelten Subsidiarität erst nach dem Wegfall zum Tragen kommen.

Zu Absatz 4

Im Rahmen der Bewilligung des Unterhaltsbeitrages der Höhe nach ist die wirtschaftliche Lage der entlassenen Beamtinnen und Beamten zu berücksichtigen. Absatz 4 bildet die bisherige Ermessensausübung nach. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage werden in erster Linie anderweitiges Einkommen der entlassenen Beamtinnen und Beamten berücksichtigt, aber auch sonstige Lebensumstände wie z. B. Familienverhältnisse, besondere Belastungen oder auch zu tragende Unterhaltsansprüche.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass ein durch die entlassenen Beamtinnen und Beamten innerhalb von 3 Monaten gestellter Antrag nach Beendigung des Beamtenverhältnisses zum Zeitpunkt der Beendigung zurückwirkt.

Zu § 18 (Beamtinnen und Beamte auf Probe oder auf Zeit mit leitender Funktion)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 18 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Unterabschnitt 3 (Hinterbliebenenversorgung)

Zu § 19 (Allgemeines)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 19 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 20 (Sterbegeld)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 20 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 21 (Witwengeld und Unterhaltsbeitrag)

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 21 mit redaktionelle Anpassungen. Änderungen ergeben sich wie nachfolgend:

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine Klarstellung. Der Unterhaltsbeitrag nach § 21 Absatz 2 stellt keine Alimentation dar (vergleiche BVerwG, Urteil vom 24. Oktober 1984 – 6 C 148.81 –, Rn. 19). Der Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen und Witwer ist eine von dem Dienstherrn des verstorbenen Beamten aufgrund seiner nachwirkenden Fürsorge gewährte Leistung. Der Unterhaltsbeitrag soll sicherstellen, dass der Lebensunterhalt der Witwe gewährleistet ist, sofern sie nicht über anderweitige Einnahmen verfügt. In Satz 2 wurde bisher die Formulierung "Erwerbseinkommen und Erwerb ersatz Einkommen" genutzt, welche insoweit missverständlich interpretiert werden könnte, als der Begriff des "Erwerb ersatz Einkommens" in § 72 Absatz 5 Satz 4 als kurzfristig erbrachte Leistung, die Erwerbseinkommen ersetzt, definiert wird. Das könnte dazu führen, dass eine langfristig bezogene Rente auf den Unterhaltsbeitrag nicht angerechnet wird. Trotz fehlenden Verweises in § 21 Absatz 2 Satz 2 auf die Definition des § 72 Absatz 5 wird zur Vermeidung von Fehlinterpretation künftig der weitergehende Begriff der Einkünfte gewählt. Einkünfte in diesem Sinne sind neben Renten u.a. auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen.

Zu § 22 (Höhe des Witwengeldes)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 22 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 23 (Witwenabfindung)oder

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 23 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 24 (Waisengeld)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 24 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 25 (Höhe des Waisengeldes)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 25 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 26 (Zusammentreffen von Witwengeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 26 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 27 (Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von entlassenen Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 27 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 28 (Beginn der Zahlungen)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 28 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 29 (Erlöschen der Hinterbliebenenversorgung)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 29 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 30 (Entzug von Hinterbliebenenversorgung)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 30 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 31 (Versorgung von hinterbliebenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 31 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Unterabschnitt 4 (Unfallfürsorge)

Zu § 32 (Allgemeines)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 32 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 33 (Dienstunfall)

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 33 mit redaktionellen Anpassungen.

In Absatz 2 wurden die Tatbestandsvoraussetzungen aus Gründen der Verständlichkeit in Ziffern aufgeführt. Mit der Regelung in § 33 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 wird die beamtenrechtliche Dienstunfallfürsorge erweitert. Damit wird der steigenden Bedeutung besonderer Arbeitsformen wie Homeoffice Rechnung getragen. Während der Coronapandemie hat das Homeoffice an Bedeutung gewonnen. In der gesetzlichen Unfallversicherung wurden deshalb durch eine Änderung des § 8 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch auch Wege zur Verbringung von betreuungsbedürftigen Kindern in fremde Obhut unter Wegeunfallschutz gestellt, die wegen der versicherten Tätigkeit am Ort des gemeinsamen Haushalts nicht mit einem Weg zur Arbeitsstelle verbunden sind.

Mit der Regelung in § 33 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass Beamtinnen und Beamte auch auf den Wegen zur Verbringung ihrer Kinder in fremde Obhut oder aus fremder Obhut unfallgeschützt sind, wenn in der Wohnung Dienst geleistet wird und deshalb keine Umwege zu und von der Dienststelle zurückgelegt werden. Die isolierten Wege zum oder vom Ort der Kinderbetreuung werden den sogenannten Kindergartenumwegen wegeunfallrechtlich gleichgestellt.

Unverändert muss es sich um das eigene Kind der Beamtin oder des Beamten handeln, das im gleichen Haushalt lebt. Dass das eigene dem Grund nach kindergeldberechtigte Kind wegen der eigenen beruflichen Tätigkeit oder der beruflichen Tätigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten fremder Obhut anvertraut wird, dient dem effektiven Arbeiten und gleichzeitig der bedarfsgerechten Betreuung des Kindes. Dies stärkt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf beim Arbeiten von zu Hause aus und erhöht die Attraktivität des öffentlichen Dienstes.

Zu § 34 (Einsatzversorgung)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 34 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 35 (Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 35 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 36 (Heilverfahren)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 35 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 37 (Pflegekosten)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 37.

Zu § 38 (Unfallausgleich)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 38 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 39 (Unfallruhegehalt)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 39 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 40 (Erhöhtes Unfallruhegehalt)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 40 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 41 (Unterhaltsbeitrag für frühere Beamtinnen und Beamte sowie frühere Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 41 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 42 (Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 42 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 43 (Unfall-Hinterbliebenenversorgung)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 43 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 44 (Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 44 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 45 (Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 45 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 46 (Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 46.

Zu § 47 (Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 47 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 48 (Schadensausgleich in besonderen Fällen)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 48 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 49 (Nichtgewährung von Unfallfürsorge)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 49.

Zu § 50 (Meldung und Untersuchungsverfahren)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 50 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 51 (Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 51 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Unterabschnitt 5 (Übergangsgeld, Bezüge bei Verschollenheit)

Zu § 52 (Übergangsgeld)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 52 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 53 (Übergangsgeld für entlassene politische Beamtinnen und Beamte)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 53 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 54 (Bezüge bei Verschollenheit)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 54 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Unterabschnitt 6 (Familien- und pflegebezogene Leistungen)

Zu § 55 (Familienzuschlag)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 55 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 56 (Ausgleichsbetrag zum Waisengeld)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 56 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 57 (Kindererziehungszuschlag)

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 57 mit redaktionellen Anpassungen. Änderungen ergeben sich wie nachfolgend:

Zu Absatz 6

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) wurde Absatz 5 durch Satz 2 insoweit ergänzt, dass an Beamtinnen und Beamte, die sich eine höchstmögliche Versorgung durch Arbeitsleistung verdienen, ein Kindererziehungszuschlag je Kind in Höhe eines Rentenwertes neben der Höchstversorgung gewährt werden kann.

Durch die Einfügung des Satzes 2 wird klargestellt, dass bei Anwendung von Ruhensregelungen, deren Höchstgrenze sich aus der Höchstversorgung berechnen, ein nach Absatz 5 Satz 2 zustehender Kindererziehungszuschlag der Höchstgrenze hinzuzurechnen ist. Damit wird vermieden, dass ein zustehender Kindererziehungszuschlag nach Absatz 5 Satz 2 nicht durch Anwendung von Ruhensregelungen wieder entfällt. Das entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zu Absatz 7

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) wurde in Absatz 7 entsprechend dem Gesetz über die Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) vom 23. Juni 2014 die sogenannte Mütterrente wirkungsgleich in die Beamtenversorgung übertragen. Danach erhalten Mütter oder Väter, deren berücksichtigungsfähige Kinder vor dem 1. Januar 1992 geboren wurden, einen Kindererziehungszuschlag für 24 Kalendermonate. In Anlehnung an die weiteren Verbesserungen im Rentenrecht (Mütterrente II) wird die Kindererziehungszeit für vor dem 1. Januar 1992 geborene berücksichtigungsfähige Kinder auf 30 Kalendermonate erhöht. Diese Erhöhung findet Berücksichtigung, soweit die rentenrechtliche Wartefrist in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt ist. Bei Erfüllung der vorgenannten Wartefrist erfolgt der Ausgleich dieser Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 249 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist aufgrund der Übernahme der Regelungen zur Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten für vor dem 1. Januar 1992 auf 30 Kalendermonate Kinder wirkungslos, so dass der Verweis auf § 249 Absatz 4 bis 6 SGB VI ausreichend ist.

Zu Absatz 9

Kindererziehungszeiten selbst können auch nach Beginn des Ruhestands zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung als Pflichtbeitragszeiten beitragen (zum Beispiel Geburt von Kinder nach der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit). Kindererziehungszeiten nach dem Beginn des Ruhestands werden versorgungsrechtlich jedoch nicht mehr berücksichtigt, da der Zweck der Schließung von erziehungsbedingten Versorgungslücken im Ruhestand nicht mehr erfüllt ist.

Darüber hinaus kann die allgemeine rentenrechtliche Wartezeit auch durch freiwillige Beiträge, arbeitsbedingte Beitragszeiten bzw. Pflegezeiten nach Beginn des Ruhestands bis zum Erhalt einer Vollrente wegen Alters in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt werden.

Nach den bisherigen Regularien entfiel die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags außerhalb des Beamtenverhältnisses zum Ruhegehalt, sobald durch die Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamten die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt wird.

Eine vorübergehende Gewährung des Kindererziehungszuschlags außerhalb des Beamtenverhältnisses nach § 59 SächsBeamVG (Schließung einer Lücke zwischen Versorgungsbeginn und der Inanspruchnahme der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung) kommt jedoch nach dessen Voraussetzungen nicht in Betracht, da für die Anwendung des § 59 die allgemeine Wartezeit bereits zu Beginn des Ruhestands erfüllt sein muss. In Folge erhalten Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte keine Leistungen für Kindererziehungszeiten außerhalb des Beamtenverhältnisses bis zum Bezug der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zur Vermeidung dieser Lücke und im Blick dessen, dass Kindererziehungszeiten unabhängig davon, in welchem Alterssicherungssystem sie gewährt werden, nur einmal zustehen sollen, verbleibt es mit dieser Neuregelung bei der Gewährung eines Kindererziehungszuschlags nach § 57 bis eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden kann.

Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen wurde auf eine entsprechende Rechtsänderung in § 59 verzichtet.

Zu § 58 (Pflegezuschlag)

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 57 mit redaktionellen Anpassungen. Neu hinzugekommen ist der Verweis in Absatz 3 zur Neureglung des § 57 Absatz 9, die entsprechend auf den Pflegezuschlag anzuwenden ist. Danach kann ein Pflegezuschlag zum Ruhegehalt gewährt werden, auch wenn nach Beginn des Ruhestands die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt wird.

Außer durch zu berücksichtigende Pflegezeiten nach § 3 Satz 1 Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch kann nach Beginn des Ruhestands die Wartefrist in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt werden. Hierbei handelt es sich um sogenannte Pflichtbeitragszeiten. Rentenrechtlich werden solche Pflegezeiten nach Beginn des Ruhestands berücksichtigt, solange eine Vollrente wegen Alters nicht zusteht.

Nach dem Beginn des Ruhestands können Pflegezeiten versorgungsrechtlich nicht mehr berücksichtigt werden, da der Zweck der Schließung von pflegebedingten Versorgungslücken im Ruhestand nicht mehr erfüllt ist.

Auch in diesen Fällen scheidet eine vorübergehende Gewährung des Pflegezuschlags, der die Pflegezeiten bis zum Beginn des Ruhestands beinhaltet, aus. § 59 ist nicht einschlägig, da die Wartefrist in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits zum Beginn des Ruhestands erfüllt sein muss.

Durch diese Neuregelung wird diese Lücke geschlossen (vergleiche auch Begründung zu § 57 Absatz 9).

Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen wurde auf eine entsprechende Rechtsänderung in § 59 verzichtet.

Zu § 59 (Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen)

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 59 mit redaktionellen Anpassungen. Absatz 4 enthält in Satz 2 und 3 eine Folgeänderung aufgrund der Übernahme der Mütterrente II. Diese dient zur Vermeidung von Minderzahlungen in beste-

henden Versorgungsfällen, die sich aus der bisherigen Berücksichtigung von sechs Monaten einer Kindererziehungszeit als Pflichtbeitragszeit in der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes ergeben kann.

Zu § 60 (Kinderzuschlag zum Witwengeld)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 60 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Unterabschnitt 7 (Versorgung besonderer Beamtengruppen)

Zu § 61 (Beamtinnen und Beamte auf Zeit)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 61 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 62 (Personal an Hochschulen)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 62 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 63 (Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 63 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Unterabschnitt 8 (Gemeinsame Vorschriften)

Zu § 64 (Festsetzung, Zahlung, Zuständigkeit)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 64 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 65 (Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 65 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 66 (Rückforderung von Versorgungsbezügen)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 66 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 67 (Verjährung)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 67. Absatz 2 wurde wegen Ablaufs der Übergangsvorschrift gestrichen.

Zu § 68 (Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 68 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 69 (Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 69 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 70 (Versorgungsauskunft)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 70 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 71 (Anzeigepflicht)

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 71 mit redaktionellen Anpassungen. Änderungen ergeben sich wie nachfolgend:

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wurde auf die Mitteilung des Verwendungseinkommens an Waisen an die Pensionsbehörde verzichtet, da für diesen Personenkreis mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) eine Einkommensanrechnung nicht mehr durchzuführen ist. Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trifft eine Regelung für den Fall, dass der Anzeigepflicht nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie Satz 2 und 3 nicht nachgekommen wird. Hier werden Einkünfte und sonstige Versorgungs- und Unterhaltsansprüche der Anzeigepflicht unterworfen, deren Nichtbeachtung erhebliche Überzahlungen zur Folge haben könnten. Satz 1 sieht nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung zur Erfüllung der Verpflichtung ein Zurückbehaltungsrecht vor.

Sollte dieses nicht ausreichend sein, um die Anzeigepflicht durchzusetzen, sieht Satz 2 einen Entzug der Versorgung vor. Dieser setzt voraus, dass vorher für einen Zeitraum von sechs Monaten ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt worden ist. Der Entzug steht im Ermessen der Pensionsbehörde. Dabei sollte als schonendes Mittel ein teilweiser Entzug vorher angekündigt und durchgesetzt werden, bevor die Versorgungsbezüge vollständig entzogen werden.

Bei der Ausübung des Ermessens sind ferner die Art und Schwere der Anzeigepflichtverletzung, der Grad des Verschuldens, die Folgen des Verstoßes für die die Versorgungsbezüge anweisende Stelle und die ersichtlichen finanziellen Verhältnisse der oder des Versorgungsberechtigten zu berücksichtigen. Die Entscheidung trifft die Pensionsbehörde bzw. die die Versorgungsbezüge anweisende Stelle.

Zu Absatz 4

Neben Absatz 3 soll mit Einführung des Absatzes 4 der Pensionsbehörde bzw. der Versorgungsbezüge auszahlende Stelle ermöglicht werden, bis zur Klärung der Wohnanschrift der Versorgungsberechtigten, die Zahlung der Versorgungsbezüge vorläufig zurückzubehalten. In der Praxis ergaben sich nicht selten Schwierigkeiten mit mehrmaligen postalischen Zustellungen und sonstigen aufwändigen Ermittlungsversuchen des Wohnortes (Unzustellbarkeit einer Postzustellungsurkunde, erfolglose Abfrage bei Meldebehörden). Für die Pensionsbehörde bzw. der Versorgungsbezüge auszahlenden Stelle war in Folge nicht erkennbar, ob die Versorgungsberechtigten unbekannt verzogen oder gar verstorben sind. U. a. waren auch elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht mehr abrufbar.

Im Zuge der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Verwendung von Haushaltsmitteln sind durch geeignete Maßnahmen der Pensionsbehörde bzw. der die Versorgungsbezüge auszahlenden Stelle unberechtigte Auszahlungen von Versorgungsbezügen zu vermeiden, Dieses Ziel kann durch eine zeitlich begrenzte Zurückbehaltung der Versorgungszahlung erreicht werden, in Folge entstehen keine hohen Überzahlungen.

Im Vergleich zu Absatz 3, wonach die Versorgung entzogen werden kann, stellt die vorübergehende Zurückbehaltung der Bezügezahlung ein milderes Mittel dar, um zu erreichen, dass der Versorgungsempfänger sich meldet und den neuen Aufenthaltsort mitteilt. Nach Rückäußerung durch die Versorgungsberechtigten wird die Zahlung der Versorgungsbezüge rückwirkend wieder aufgenommen. Die Personal verwaltenden Dienststellen sind über die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgungszahlung zu informieren.

Ohne die Regelung des neuen Absatzes 4 gibt es für die zuständigen Stellen keine Rechtsgrundlage zur vorläufigen Einstellung der Bezügezahlung bis zur Feststellung der Wohnanschrift.

Zu Absatz 5

Für eine mögliche Strafverfolgung bei Nichtanzeigen des Todes eines Versorgungsberechtigten (Betrug durch Unterlassen) bedarf es einer gesetzlichen Mitteilungspflicht. Diese ergibt sich nicht in Analogie zu anderen Vorschriften (§ 60 Absatz 1 Satz 2 Erstes Buch

Sozialgesetzbuch). Die Garantenpflicht ergibt sich auch nicht aus der bestehenden Regelung nach § 66 Absatz 4.

Zu Unterabschnitt 9 (Ruhens- und Kürzungsbestimmungen)

Zu § 72 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen)

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 72 mit redaktionellen Anpassungen. Änderungen ergeben sich wie folgt:

Zu Absatz 1

Die Anrechnung von Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen erfolgt nach § 72 nur im Zeitraum vom Beginn des Ruhestands bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze. In Absatz 1 Satz 2 wird durch den Verweis klargestellt, dass als gesetzliche Altersgrenze die in § 46 Absatz 1, 2 und 3 des Sächsischen Beamtengesetzes genannten Altersgrenzen Berücksichtigung finden. Eine über diese Grenze hinaus liegende andere gesetzliche Altersgrenze (z. B. Professoren) bleibt daher unbeachtlich. Das entspricht der bisherigen Verfahrensweise.

Zu Absatz 5

Die Neufassung des Satzes 3 dient der Verbesserung der Übersichtlichkeit. In Nummer 4 wurde zusätzlich zu den bisher aufgeführten steuerbefreiten Leistungen während der Corona-Krise redaktionell die ebenfalls dem gleichen Zweck dienenden steuerbefreiten Leistungen nach § 3 Nummer 11b des Einkommensteuergesetzes aufgenommen, die kein Einkommen darstellen und demnach nicht zum Ruhen der Versorgungsbezüge führen. Andernfalls könnte die mit solchen Corona-Sonderzahlungen verbundene finanzielle Anerkennung ganz oder teilweise wieder entfallen.

Darüber hinaus ist gesetzlich zu normieren, dass eine Energiepreispauschale nach Abschnitt XV. des Einkommensteuergesetzes (§§ 112 bis 122) kein anrechenbares Einkommen i. S. des Absatzes 5 darstellt. Hierbei soll die gesetzliche Regelung insbesondere zukünftige gegebenenfalls mögliche entsprechende Leistungen berücksichtigen.

Zu § 73 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit weiteren Versorgungsbezügen sowie Alters- und Hinterbliebenengeld)

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 73 mit redaktionellen Anpassungen. Änderungen ergeben sich wie nachfolgend:

Zu Absatz 4

Die Aufnahme des Verweises auf Satz 2 des Absatzes 1 dient der Klarstellung, die dem bisherigen Verwaltungsvollzug entspricht. Nach Absatz 1 Satz 2 erhöht sich die Höchstgrenze um den Unterschiedsbetrag nach § 55 Absatz 2. Das muss auch für die entsprechende Höchstgrenzenberechnung nach Absatz 4 gelten, wenn zu einem eigenen Ruhegehalt ein Anspruch auf Witwengeld hinzutritt.

Zu Absatz 5

Die Aufnahme des Verweises auf § 72 Absatz 7 dient der Klarstellung. Bei Ruhestandswahlbeamtinnen und -beamten, die neben ihrer Doppelversorgung nichtselbständiges und selbständiges Einkommen erzielen, ist eine Regelung nach § 72 Absatz 7 durchzuführen

Zu § 74 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten)

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 74 mit redaktionellen Anpassungen. Änderungen ergeben sich wie nachfolgend:

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung der Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung. Durch die Ausnahme der Zeiten nach § 8 bei der Berechnung der fiktiven Höchstgrenze soll eine Besserstellung der Versorgungsempfängerinnen und –empfänger vermieden werden, die nach Einführung des § 8 eine Beantragung von Zeiten einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung unterlassen haben. Durch diese Nichtbeantragung fällt das entsprechende Ruhegehalt geringer aus.

Da jedoch bei der Ermittlung der Höchstgrenze die Zeit der Verwendung ab dem 17. Lebensjahr automatisch als fiktive ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird, entsteht durch die Nichtbeantragung eine Lücke zwischen Ruhegehalt und Höchstgrenze zugunsten der Versorgungsempfängerinnen und –empfänger. Diese Lücke erhöht den nicht ruhenden Betrag ihrer Versorgungsbezüge. Deshalb ist die Höchstgrenze um solche nach § 8 nicht beantragte Verwendungszeiten zu verringern.

Die Neufassung der Nummer 1 Buchstabe b dient im Übrigen nur der Verbesserung der Übersichtlichkeit der Regelungen innerhalb dieser.

Zu Absatz 5

In § 74 Absatz 5 wird die Verrentung von Einmalzahlungen (Kapitalbeträge, wie z. B. Abfindungen, Beitragserstattungen) entsprechend dem Vorbild des Bundes im Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz neu geregelt. Dabei wird nicht mehr auf eine Verrentungstabelle nach § 14 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes zurückgegriffen, die sich nur unter erheblichem Verwaltungsaufwand an tatsächliche Veränderungen anpassen lässt. Überdies wäre die Wahl des Zinssatzes weiterhin kritik- und streitanfällig. Aus diesen Gründen wird für die Ermittlung des monatlich anzurechnenden Betrages aus einem in der Vergangenheit erhaltenen Kapitalbetrag auf Regelungen und Umrechnungsfaktoren aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 187 Absatz 3 Satz 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) zurückgegriffen.

Die Anwendung dieser Umrechnungsfaktoren ist für die Beamtenversorgung bereits an verschiedenen Stellen vorgesehen. So wird bei Anrechten aus der Beamtenversorgung im Versorgungsausgleich der korrespondierende Kapitalwert des Ausgleichswerts, den der Versorgungsträger in der Auskunft anzugeben hat, nach § 47 Absatz 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes mit Hilfe der Umrechnungsfaktoren aus der gesetzlichen Rentenversicherung berechnet. Bei der Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 78 sind die Umrechnungsfaktoren ebenfalls entsprechend anzuwenden: Zur Errechnung des vollen Kapitalbetrages (korrespondierender Kapitalwert) ist die durch das Familiengericht begründete oder in der Versorgungsauskunft ermittelte monatliche Rentenanwartschaft zunächst in rentenrechtliche Entgeltpunkte umzurechnen. Die so ermittelten Entgeltpunkte sind mittels der für das jeweilige Jahr im Bundesgesetzblatt bekannt gegebenen Rechengrößen für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge in einen Betrag umzuwandeln.

Die Umrechnungsfaktoren, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales regelmäßig im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben werden (zuletzt: BGBl. I 2022 S. 5202), sollen nunmehr auch bei der Bestimmung des monatlich anrechenbaren Betrages im Fall der Gewährung eines Kapitalbetrages Anwendung finden. Dazu ist zunächst zu ermitteln, wie viele Entgeltpunkte der Beamte erworben hätte, wenn er den Kapitalbetrag zum Zeitpunkt des Empfangs in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt hätte (Umrechnung von Kapitalwerten in Entgeltpunkte). Anschließend sind die so ermittelten Entgeltpunkte, die danach keiner Änderung mehr unterliegen, mit dem aktuellen Rentenwert zu vervielfältigen. Erstmals ist diese Berechnung mit Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden aktuellen Rentenwert vorzunehmen. Bei jeder Änderung des aktuellen Rentenwertes ist auch der anzurechnende Betrag neu zu ermitteln. Hierdurch ge-

staltet sich die Verrentung dynamisch. Durch die Anknüpfung des (fiktiven) monatlich anzurechnenden Betrages an den jeweils geltenden aktuellen Rentenwert wird für die Zeit ab Gewährung des Kapitalbetrages eine Dynamisierung und damit eine gewisse "Verzinsung" erreicht, die unabhängig von schwankenden Kapitalmarktzinsen ist.

Gegenüber der bisher angewandten Methode dürften sich in der Regel niedrigere Beträge ergeben, die der Ruhensregelung des § 74 unterliegen. Jedoch wird dadurch der von der Rechtsprechung erhobenen Kritik an der geltenden Verrentungsmethode die Grundlage entzogen. Der Wegfall des Zwischenschritts der Dynamisierung des Kapitalbetrages anhand der seit Erhalt der Kapitalabfindung bis zum Beginn des Ruhestands erfolgten Besoldungssteigerungen bewirkt zusätzlich eine Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 75 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer laufenden Alterssicherungsleistung aus zwischen- oder überstaatlicher Verwendung)

Die Neufassung des § 75 erfolgt entsprechend der Neuregelung des Bundes im Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz. Sie steht im Kontext mit der Einführung des § 8. Die Regelung des § 75 dient der Verwaltungsvereinfachung und bietet den Beamtinnen und Beamten wegen des klareren Regelungsgehaltes eine bessere Entscheidungsgrundlage für ihre Altersversorgung (vgl. Ausführungen zu § 8). Die Norm regelt den Ruhensbetrag für den Fall, dass die Beamtinnen und Beamten eine laufende Alterssicherungsleistung erhalten. § 75 ist bei einmaligen Kapitalbeträgen nicht anwendbar und auch nicht erforderlich, weil diese nach § 8 an den Dienstherrn abzuführen sind, wenn die Zeit der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden soll.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 ist bestimmt, dass es zwingend zu einer Anrechnung kommt, wenn die Zeit der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung nach § 8 Absatz 1 ruhegehaltfähig ist und den Beamtinnen und Beamten eine laufende Alterssicherungsleistung von Seiten der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung für die dort zurückgelegte Zeit zusteht. Damit wird sichergestellt, dass die Beamtinnen und Beamte nicht mehr, aber auch nicht weniger als eine adäquate Alterssicherung erhalten, die ihren Lebensstandard amtsangemessen gewährleisten.

Zu Absatz 2

Durch Satz 1 wird als Ruhensbetrag die laufende Alterssicherungsleistung von der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung bestimmt. Im Ergebnis steht den Beamtinnen und Beamten mindestens eine Gesamtversorgung in Höhe ihres ungekürzten Ruhegehalts unter Einbeziehung der Zeiten nach § 8 zur Verfügung, welches sich aus der Summe der verbleibenden (deutschen) Versorgung nach Anwendung des § 75 und der Alterssicherungsleistung der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung ergibt.

Nach Satz 2 werden die Anteile der Alterssicherungsleistung, die im Zeitraum nach Beginn des "deutschen" Ruhestands erworben wurden, nicht berücksichtigt. Lässt sich weder durch die Beamtinnen und Beamten noch durch die zwischen- oder überstaatliche Einrichtung dieser auf die Zeit nach Beginn des Ruhestands entfallende Anteil ermitteln, ist eine zeitanteilige Berechnung durchzuführen. Unter Berücksichtigung der zu beachtenden Berechnungsvorgaben des § 15 Absatz 1 Satz 4 ist dabei das Verhältnis der Zeit nach Beginn des Ruhestands zur gesamten Verwendungszeit auf die gesamte zustehende laufende Alterssicherungsleistung umzulegen; der so ermittelte Teil bleibt außer Acht. Die Nichtberücksichtigung dieser Anteile korrespondiert mit der Regelung, dass nach § 8 Absatz 1 nur Zeiten im Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, die vor Beginn des Ruhestands zurückgelegt wurden, als ruhegehaltfähig anerkannt werden und somit eine Erhöhung des Ruhegehaltes bewirken können. Haben Beamtinnen und Beamte während einer Zeit, in der sie kein Amt bei der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung innehatten, oder nach ihrem dortigen Ausscheiden Ansprüche auf Alterssicherung erworben, sind diese nach den Sätzen 3 und 4 bei der Ermittlung des Ruhensbetrages zu berücksichtigen.

Nach den Sätzen 5 und 6 ist in den Fällen einer vorzeitigen Verringerung des Betrages, des Verzichts auf die andere Leistung oder deren Nichtbeantragung der ansonsten zustehende Betrag zugrunde zu legen. Hierdurch wird insgesamt eine willkürliche Verringerung des anzurechnenden Betrages bei erfolgter Antragstellung nach § 8 im Fall des Anspruches auf eine laufende Alterssicherungsleistung vermieden. Damit ist sichergestellt, dass die Ruhensregelung nicht durch Absprachen, die auf einen geringeren als den eigentlich zustehenden monatlichen Betrag der laufenden Alterssicherungsleistung abzielen, umgangen werden kann.

Nach Satz 7 bleiben Leistungen, die auf freiwilligen Beiträgen der Beamtinnen und Beamten beruhen, außer Betracht. Sofern auch die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung freiwillige Beiträge für die Beamtinnen und Beamten zu einem Pensionssystem leistet, sind die auf diesen Beiträgen nebst Erträgen beruhenden Anteile des Kapitalbetrages ebenfalls von der Abführung freigestellt. Die Höhe des gegebenenfalls auf freiwilligen Beiträgen beruhenden Anteils ist durch die Beamtinnen und Beamten nachzuweisen.

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 wird sichergestellt, dass die Versorgungsbezüge – und zwar unabhängig von einem Antrag nach § 8 Absatz 1 – in Höhe der Invaliditätspension ruhen, wenn den Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten aufgrund Invalidität eine Alterssicherungsleistung aus seinem Amt bei der internationalen Einrichtung zusteht. Die Regelung ist zur Vermeidung einer Doppelalimentation erforderlich.

Zu Absatz 4

Wie im bisher geltenden Recht nimmt Absatz 4 bei der Ruhensregelung auch die Hinterbliebenen in den Blick. Deren Versorgung ruht, sofern die Zeit der Verwendung verstorbenen Beamtinnen oder verstorbenen Beamten bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung auf ihren Antrag hin als ruhegehaltfähig anerkannt wurde und das den Hinterbliebenenversorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehalt wegen dieser Zeiten erhöht ist. Der entsprechende Ruhensbetrag beläuft sich auf den von der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung laufend an die Hinterbliebenen gewährten Betrag. Dieser unterliegt ebenfalls den Regelungen des Absatzes 2 Satz 2 bis 7 und des Absatzes 3.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Klarstellung für die Durchführung der Rechtsanwendung.

Zu § 76 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 76.

Zu § 77 (Kürzung der Versorgungsbezüge nach Ehescheidung)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 77 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 78 (Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 78 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 79 (Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 79.

Zu Unterabschnitt 10 (Anpassungen und Dienstherrwechsel)

Zu § 80 (Allgemeine Anpassung)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 80 mit redaktionellen Anpassungen. Die bisherigen Absätze 3 und 4 sind erst mit der nächsten Besoldungsanpassung fortzuführen.

Zu § 81 (Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 81.

Zu Unterabschnitt 11 (Übergangsvorschriften aufgrund des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes)

Zu § 82 (Besondere Bestandskraft für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsfall vor dem 1. April 2014 eingetreten ist)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 82 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 83 (Einordnung der vorhandenen Versorgungsempfänger in die Grundgehaltstabelle des Sächsischen Besoldungsgesetzes)

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 83 Absatz 4. Die bisherigen Absätze 1 bis 3 wurden im Rahmen der Deregulierung gestrichen.

Zu § 84 (Weitere Übergangsregelungen für am 1. April 2014 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 84 mit redaktionellen Anpassungen. In Absatz 7 Satz 3 wurde das Datum entsprechend dem Verwaltungsvollzug redaktionell klargestellt.

Zu § 85 (Versorgung künftiger Hinterbliebener)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 85 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 86 (Übergangsregelung für frühere Ehegattinnen und Ehegatten und Hinterbliebenenversorgung)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 86 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 87 (Bestimmungen für am 1. April 2014 vorhandene Beamtinnen und Beamte aus dem früheren Bundesgebiet)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 87 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 88 (Besondere Bestimmungen zum Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamtinnen und Beamte aus dem früheren Bundesgebiet)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 88 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 89 (Weitere Übergangsregelungen für am 1. April 2014 vorhandene Beamtinnen und Beamte)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 89 mit redaktionellen Anpassungen. In Absatz 5 wurde das Datum entsprechend dem Verwaltungsvollzug redaktionell klargestellt. Eine weitere redaktionelle Anpassung betrifft den Wegfall der bisherigen Nummer 3 in Absatz 8 (Beschäftigung im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften oder ihrer Verbände). Diese Regelung ist aufgrund der Regelung in § 11 Absatz 1 Nummer 5 entbehrlich.

Zu § 90 (Übergangsregelungen zur Minderung des Ruhegehalts)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 90 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Unterabschnitt 12 (Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen)

Zu § 91 (Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 91 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Abschnitt 3 (Alters- und Hinterbliebenengeld)

Zu Unterabschnitt 1 (Altersgeld)

Zu § 92 (Entstehen des Anspruchs)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 92 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 93 (Aberkennung von Altersgeld)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 93 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 94 (Ruhe des Anspruchs auf Altersgeld)

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 94 mit redaktionellen Anpassungen. Absatz 4 wird aufgrund der Neuregelung des § 8 angepasst. Darüber hinaus wird in Absatz 4 klargestellt, dass die Gewährung des Altersgeldes (tatsächliche Zahlung) in allen Fällen des § 94 von einem Antrag abhängig ist.

Zu Absatz 4

Die Regelung des § 8 gilt auch für Altersgeldempfängerinnen und Altersgeldempfänger. Nach § 8 Absatz 4 Satz 2 ist ein Antrag zur Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit bei Bezug einer laufenden Alterssicherungsleistung innerhalb eines Jahres nach Beginn des deutschen Ruhestands zu stellen. An die Stelle des Beginns des Ruhestands tritt der Beginn der Gewährung eines Altersgeldes.

Zu § 95 (Festsetzung des Altersgeldes)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 95.

Zu § 96 (Berechnung des Altersgeldes)

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 96 mit redaktionellen Anpassungen. Änderungen ergeben sich wie nachfolgend:

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung der Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung. Entsprechende Zeiten waren bislang nach § 7 Absatz 2 Nummer 4 der bisherigen Fassung des Gesetzes ruhegehaltfähig und damit altersgeldfähige Dienstzeit, soweit keine unverfallbaren, gesicherten Anwartschaften oder Ansprüche in anderen Alterssicherungssystemen erworben wurden. Deshalb ist die Aufzählung um Zeiten nach § 8 zu ergänzen, um die bisherige Rechtsanwendung fortzusetzen (vergleiche Begründung zu § 8 Absatz 1).

Zu § 97 (Zahlung des Altersgeldes)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 97. In Absatz 1 wird entsprechend § 94 Absatz 4 klargestellt, dass für die Zahlung des Altersgeldes in allen Fällen des § 94 ein Antrag der Altersgeldempfängerinnen bzw. Altersgeldempfänger Voraussetzung ist.

Zu Unterabschnitt 2 (Hinterbliebenengeld)

Zu § 98 (Anspruchsvoraussetzungen)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 98 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 99 (Höhe des Hinterbliebenengeldes)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 99 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 100 (Zahlung des Hinterbliebenengeldes)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 100.

Zu Unterabschnitt 3 (Weitere Bestimmungen)

Zu § 101 (Anzuwendende Vorschriften)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 101 mit einer redaktionellen Anpassung. Diese betrifft den bisherigen Verweis auf § 72 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, der auf § 72 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bereinigt wurde.

Zu § 102 (Erneute Berufung von auf Antrag entlassenen ehemaligen Beamtinnen und Beamten ins Beamtenverhältnis)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 102 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Abschnitt 4 (Schlussvorschriften)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeines)

Zu § 103 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 103 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 104 (Erlass von Verwaltungsvorschriften)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 104.

Zu § 105 (Mitteilungspflicht für den Versorgungsbericht)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 105.

Zu § 106 (Aufgabenübertragung an die Unfallkasse Sachsen)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 106 mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Unterabschnitt 2 (Übergangsvorschriften)

Zu § 107 (Gewährung des Zuschlags zur Ergänzung des Grundgehalts für am 1. Oktober 2018 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 80e.

Zu § 108 (Übergangsregelung für am 31. Dezember 2018 vorhandene Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund des Gesetzes zur Änderung beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften zur Umsetzung der Verbeamtung von Lehrkräften im Freistaat Sachsen)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 89a.

Zu § 109 (Übergangsregelung für am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] vorhandene Beamtinnen und Beamte aufgrund des Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften)

Nach Satz 1 können zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Beamtinnen und Beamte, deren Verwendung im Sinne des § 8 vor [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] begonnen hat und noch andauert oder

bereits beendet war und die aus der Verwendung entweder eine Anwartschaft auf eine laufende Alterssicherungsleistung erworben oder eine einmalige Alterssicherungsleistung erhalten haben und diese nicht an den Dienstherrn abgeführt haben, einen Antrag auf Anerkennung der Ruhegehaltfähigkeit der entsprechenden Zeit der Verwendung bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung stellen. Diese Festlegungen orientieren sich am Grundsatz, dass das Recht, das zum Zeitpunkt des Beginns des Ruhestands galt, für die Berechnung und Festsetzung des Ruhegehalts maßgeblich ist. Hiermit wird jedoch auch vermieden, dass erneut eine unübersichtliche Anzahl von Ausnahme- und Übergangsregelungen eingeführt und beachtet werden müssen.

§ 8 gilt nach Satz 1 Nummer 1 für vor dem Inkrafttreten des § 8 begonnene Verwendungen. Die entsprechenden Fälle sind dadurch nicht schlechter gestellt als nach bisherigem Recht. Sie hätten innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihrer Verwendung im Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung u. a. auch entscheiden müssen, ob sie einen eventuell zustehenden Kapitalbetrag abführen, um eine Ruhensregelung nach bisherigem Recht zu vermeiden. Stattdessen werden diese Fälle nunmehr ausschließlich dem neuen Recht unterstellt mit dem Vorzug, die Verringerung des Ruhegehaltes infolge einer möglichen Nichtbeantragung der Verwendungszeit im Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung als ruhegehaltfähig zu kennen, um eine Entscheidung bezüglich ihrer Altersvorsorge treffen zu können.

§ 8 gilt nach Satz 1 Nummer 2 auch für zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Beamtinnen und Beamte, deren Verwendung im Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 8 bereits beendet ist und die aufgrund dieser Verwendung einen Anspruch auf eine laufende Alterssicherungsleistung haben. Auch diese Fälle unterstehen ausschließlich dem neuen Recht. Hier besteht der Vorteil, sich die Erhöhung des Ruhegehaltes aufgrund einer Beantragung der Verwendungszeit als ruhegehaltfähig mitteilen zu lassen, um ebenfalls eine Entscheidung über die zustehende Altersvorsorge treffen zu können.

§ 8 gilt nach Satz 1 Nummer 3 modifiziert auch für zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Beamtinnen und Beamte, deren Verwendung im Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 8 bereits beendet ist und die aufgrund dieser Verwendung einen Anspruch auf einen Kapitalbetrag hatten. Damit diese Fälle vollumfänglich dem neuen Recht unterliegen können, ist § 8 mit folgender Maßgaben anzuwenden:

Ein entsprechender Antrag kann bis zum Ablauf des 18. Monats nach Inkrafttreten des § 8 gestellt werden (Buchstabe b).

Zum Ausgleich der damit einhergehenden Folgen ist der innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung abzuführende Kapitalbetrag jedoch zu dynamisieren (Buchstabe a). Damit wird der durch die Dynamisierung zwischenzeitlich durch die Beamtinnen und Beamten aus dem Kapitalbetrag gezogene Nutzen berücksichtigt. Die Dynamisierung erfolgt abweichend von den Vorgaben des § 8 Absatz 3 Satz 1 innerhalb des Zeitraums zwischen dem auf die Beendigung der Verwendung folgenden Monatsersten bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des § 8. Damit wird diesen Fällen eine zinsfreie Phase von bis zu 24 Monaten eingeräumt.

Nach Satz 2 ist ein Antrag auf Anerkennung der Verwendungszeit bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung als ruhegehaltfähig nicht erforderlich, sofern der Beamte den Kapitalbetrag an den Dienstherrn bereits vor Inkrafttreten des § 8 abgeführt hat.

Zu Absatz 2

Die Übergangsregelung des § 89 Absatz 6 darf für am Tag des Inkrafttretens der Regelung vorhandene Beamtinnen und Beamte nicht mehr anwendbar sein. § 89 Absatz 6 regelt, dass am 1. April 2014 und am 1. Oktober 1994 vorhandene Beamtinnen und Beamte bei Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischen- und überstaatlicher Verwendung § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes, in der bis zum 31. Oktober 1994 geltenden Fassung, Anwendung findet. Jedoch sollen mit Inkrafttreten des Artikels 7

dieses Gesetzes alle vorhandenen Beamtinnen und Beamte in die Neuregelung der §§ 8 und 75 einbezogen werden.

Traten am 1. April 2014 und am 1. Oktober 1994 vorhandene Beamtinnen und Beamte jedoch bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand oder wurden in den Ruhestand versetzt, berechnen sich ihre Versorgungsbezüge nach § 89 Absatz 6 in Verbindung mit § 84 Absatz 8, so dass eine Ruhensregelung nach § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes, in der bis zum 31. Oktober 1994 geltenden Fassung, durchzuführen war. Nach § 110 verbleibt es jedoch bei den bisherigen Ruhensregelung. Deshalb kann § 89 Absatz 6 nicht vollständig für die Zukunft entfallen.

Zu § 110 (Übergangsregelung für am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren künftige Hinterbliebene aufgrund des Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften)

Zu Absatz 1

Die Übergangsregelung des Absatzes 1 gilt für am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Das ist aus Gründen des Vertrauensschutzes erforderlich.

Durch Absatz 1 wird die Anwendung bisheriger Regelungen für vorgenannten Personenkreis fortgeschrieben.

Daher gilt für die Anerkennung von Zeiten im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung und der maßgeblichen Ruhensregelung die Vorschriften der § 7 Absatz 2 Nummer 4, Absatz 4, § 8 Satz 1 Nummer 2, § 75, § 84 Absatz 8 und § 89 Absatz 6, in der bis zum Inkrafttreten geltenden Fassung, unverändert weiter. Das beinhaltet auch die Anwendung der Ruhensregelung nach § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes, in der bis zum 30. September 1994 geltenden Fassung.

Der vorgenannte Bestandsschutz gilt auch für bewilligte Unterhaltsbeiträge nach den § 17 oder § 21 Absatz 2 Satz 2 und 3 für am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes] vorhandene Unterhaltsbeitragsempfängerinnen und -empfänger. Auch für nach diesem Gesetz eintretenden Änderungen, die ggf. zu einer erneuten Prüfung und Bewilligung führen können, verbleibt es bei der Anwendung des bisherigen Rechts.

Zu Absatz 2

Maßgebend für die Entscheidung, welches Recht für die Verrentung der Kapitalbeträge anzuwenden ist, ist der Zeitpunkt der Verrentung dieser Kapitalbeträge.

Zu Anlage (Rechengrößen für die amtsunabhängige Mindestversorgung)

Die Anlage übernimmt die bisherigen Berechnungsgrößen. Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Artikel 8 (Folgeänderungen)

Zur Umsetzung der Vorgaben zur geschlechtergerechten Sprache werden das Sächsische Besoldungsgesetz und das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz neu erlassen (vergleiche Artikel 6 und 7). Die Vorgängerregelungen treten außer Kraft.

Die Ablösegesetze erfordern redaktionellen Anpassungsbedarf in weiteren Gesetzen. So sind die Vollzitate des SächsBesG und SächsBeamtVG neu zu fassen. Des Weiteren ergibt sich Anpassungsbedarf bei den Paragrafennummern des SächsBesG, da sich hier durch die Neufassung teilweise andere Paragrafennummern ergeben haben.

Zu Artikel 9 (Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zum Jahr 2024)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Höhe des Unfallausgleichs nach § 38 Absatz 1 richtet sich seit jeher durch dynamischen Verweis nach der Grundrente des § 31 Bundesversorgungsgesetz. Der Betrag wird in der Regel zum 1. Juli des Jahres vom Bund angepasst. Im Zuge der Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechts und des Inkrafttretens des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch wird das Bundesversorgungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2024 aufgehoben (Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019, BGBl. I S. 2652). Der in § 38 Absatz 1 Satz 2 enthaltene dynamische Verweis auf das Bundesversorgungsgesetz läuft dann ins Leere. Der Unfallausgleich soll deshalb abschließend im Beamtenversorgungsgesetz geregelt werden.

Der Unfallausgleich ist eine dienstunfallabhängige Leistung des Beamtenversorgungsrechts, der nach einem abstrakten Schadensmaßstab berechnet und den Verletzten zusätzlich zur Besoldung oder Versorgung gezahlt wird. Die Versorgungsleistung dient der pauschalisierten Kompensation echter Mehraufwendungen sowie immaterieller Einbußen und Unannehmlichkeiten, die durch eine wesentliche Minderung der Erwerbsfähigkeit der unfallgeschädigten Beamtinnen und Beamten eingetreten sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.10.1962 – 6 C 180.60 – BVerwGE 15, 51, 53 = Buchholz 232 § 139 BBG Nr. 1 = RiA 1963, 79; BVerwG, Urteil vom 22.7.1963 – 6 C 104.61 – BVerwGE 16, 235, 236 = Buchholz 232 § 139 BBG Nr. 2 = RiA 1964, 14). Weder der Unfallausgleich noch die Erwerbsminderung als solche haben Einfluss auf die Höhe der Besoldung oder der Versorgungsbezüge.

Der Unfallausgleich ist nicht Teil der Besoldung, auch wenn er neben den Dienst- oder den Anwärterbezügen gezahlt wird. Zwar wird in § 38 Absatz 1 Satz 2 auf § 31 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Bundesversorgungsgesetzes verwiesen; dennoch handelt es sich nicht um eine Leistung der sozialen Entschädigung (Plog / Wiedow, Bundesbeamtengesetz, § 35 BeamtVG, Rn. 17). Vor diesem Hintergrund ist eine Loslösung des Unfallausgleichs aus der Sphäre des sozialen Entschädigungsrechts und eine unmittelbare Regelung im Beamtenversorgungsgesetz sachgerecht.

Mit der Einführung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch wird das bisher im Bundesversorgungsgesetz und dem Opferentschädigungsgesetz normierte soziale Entschädigungsrecht neu aufgestellt. Hierbei wird der Schwerpunkt von Kriegsopfern und ihren Hinterbliebenen hin zu Opfern von Gewalttaten, insbesondere Terroranschlägen, verlagert. Die Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts (sowohl des bisherigen Bundesversorgungsgesetzes als auch des künftigen Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch) werden allen Opfern von kriegerischen Handlungen oder Gewalttaten gewährt, unabhängig von einer Berufstätigkeit. Eine Gleichstellung der Opfer von Gewalttaten mit Beamtinnen und Beamten, die einen Dienstunfall erleiden, ist insofern nicht gegeben. Unabhängig davon haben auch Beamtinnen und Beamte einen Anspruch auf diese Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts, wenn sie Opfer einer Gewalttat geworden sind. Geschieht eine solche Gewalttat in Ausübung oder infolge des Dienstes (z. B. im Polizeivollzugsdienst), steht darüber hinaus Unfallfürsorge zu. Auf die Leistungen des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch wird in diesem Fall die Differenz der Unfallfürsorge zu der allgemeinen Alimentation (Besoldung, Versorgung) angerechnet (siehe § 8 Absatz 3 Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch).

Da sich die bisherigen Sätze der Grundrente nach § 31 Bundesversorgungsgesetz für den zusätzlich zur Alimentation geleisteten Unfallausgleich grundsätzlich als angemessen dargestellt haben, ist die Höhe des Unfallausgleichs in § 38 Absatz 1 gegenüber der bisherigen Grundrente gemäß § 31 Bundesversorgungsgesetz nicht über das übliche Dynamisierungsmaß hinaus anzuheben.

Der Ausgangsbetrag soll 950 Euro betragen. Dies ist der Betrag des Unfallausgleichs bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 100 %. Bei einer niedrigeren MdE beträgt

der Unfallausgleich den entsprechenden Prozentsatz des Ausgangsbetrages. Der Ausgangsbetrag nach Absatz 1 Satz 2 berücksichtigt bereits die Erhöhung der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zum 1. Juli 2022 (5,35 %) und eine Erhöhung zum 1. Juli 2023, die nur geschätzt werden kann (5 %). Der durch den dynamischen Verweis auf das Bundesversorgungsgesetz maximale erreichbare Unfallausgleichsbetrag würde zum 1. Juli 2023 dann ca. 950 Euro betragen.

Die Loslösung vom Bundesversorgungsgesetz erfolgt zum 1. Januar 2024. Der Unfallausgleich nimmt an künftigen Anpassungen der Versorgungsbezüge teil (§ 80 Absatz 1 Satz 2).

Zu Buchstabe b

§ 38 Absatz 5 ist eine Übergangsregelung für Betroffene, die nach der ab 1. Januar 2024 geltenden Fassung des § 38 Absatz 1 im Vergleich zur bisherigen Regelung einen betragsmäßig geringeren Unfallausgleich erhalten. Da der in Absatz 1 Satz 2 festgelegte Ausgangsbetrag von 950 Euro auf einer Prognose zur Erhöhung der Grundrente zum 1. Juli 2023 beruht, kann dies nicht ausgeschlossen werden.

Beruht der betragsmäßig geringere Unfallausgleich zum 1. Januar 2024 nicht auf der Änderung der persönlichen Verhältnisse, wird der Differenzbetrag zwischen dem am 31. Dezember 2023 und dem am 1. Januar 2024 zustehenden Unfallausgleich weitergewährt. Dieser Differenzbetrag wird durch ab dem 1. Januar 2024 zu berücksichtigende Anpassungen des Unfallausgleichs (§ 80 Absatz 1 Satz 2) abgeschmolzen.

Zu Nummer 2

Die Regelung des § 72 Absatz 4 Satz 1 gewährleistet, dass Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrages nach § 41 beim Zusammentreffen mit Erwerbseinkommen mindestens ein Betrag belassen wird, welcher der Höhe des Unfallausgleichs entspricht. Der bisherige Satz 2 vermied Doppelzahlungen eines Unfallausgleichs und einer nach § 31 Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes gezahlten Grundrente. Das Bundesversorgungsgesetz wird mit Wirkung vom 1. Januar 2024 aufgehoben. Die an die Stelle der Grundrente tretenden Leistungen nach § 83 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch werden ab 1. Januar 2024 subsidiär zu Leistungen aus beamtenrechtlicher Versorgung erbracht (§ 8 Absatz 3 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch). Eine Doppelzahlung kann nicht mehr auftreten. Deshalb wird Satz 2 gestrichen. Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Wegfalls des Bundesversorgungsgesetzes und der Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechts zum 1. Januar 2024.

Zu Nummer 3

Durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 sind seit dem 1. Januar 2002 Unfallrenten lediglich in Höhe ihrer Entgeltersatzfunktion in die Rentenanrechnung einzubeziehen. Zur Berechnung der anzurechnenden Unfallrente ist ein zustehender Unfallausgleich als pauschale Entschädigungsleistung abzuziehen. Nach § 38 Absatz 1 steht ein Unfallausgleich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 % nicht zu, jedoch werden Unfallrenten nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch aufgrund dieser Minderung gewährt (§ 56 Absatz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch).

Das Bundesversorgungsgesetz wird mit Wirkung vom 1. Januar 2024 aufgehoben, so dass der bisherige Verweis ins Leere geht. Die Freibetragsregelung soll bestehen bleiben, da dieser Teil der Rente keine Lohnersatzfunktion hat, sondern dem pauschalen Ausgleich der Mehraufwendungen aufgrund eines Versicherungsfalles dient. Die Bemessungsgrundlage wird durch den Verweis auf § 38 Absatz 1 Satz 2 angepasst. Von diesem Betrag ist ein dem Grad der Minderung entsprechender anteiliger Betrag (10 oder 20%) anzusetzen.

Zu Nummer 4

Die Dynamisierung des in § 38 Absatz 1 Satz 2 festgelegten Unfallausgleichsbetrages erfolgt mit künftigen allgemeinen Anpassungen. Damit nimmt der Unfallausgleichsbetrag an künftigen Anpassungen der Versorgungsbezüge teil. Es erfolgt eine Abkopplung von der Erhöhung der Grundrente.

Zu Artikel 10 (Änderung des Sächsischen Richtergesetzes)

Zu Nummer 1 und 2

Die vorliegende Änderung knüpft an die Einführung eines Zuschlages bei Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand für Personen, die in einem Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit stehen, in § 63 des Sächsischen Besoldungsgesetzes an. Durch die Gewährung dieses nicht ruhegehaltfähigen Zuschlages in angemessener Höhe wird ein finanzieller Anreiz geschaffen, geeignete Personen über die Altersgrenze hinaus im aktiven Dienst zu binden und den Fachkräftemangel abzumildern. Darüber hinaus wird durch diese Maßnahme auch die Entzerrung der künftigen Altersstruktur unterstützt. Der Zuschlag löst den derzeit nur für die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Geburtsjahrgänge 1962 bis 1964 geltenden Zuschlag ab. Um zukünftig eine Gleichbehandlung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit den übrigen Beamtinnen und Beamten zu erreichen, wird die Beschränkung auf bestimmte Geburtsjahrgänge in § 5 Absatz 2 Satz 2 und § 53 Satz 1 gestrichen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes zum Jahr 2025)

Bis zum Jahr 2030 ist für den Freistaat Sachsen von einem Nachbesetzungsbedarf von über 40.000 Personen auszugehen (Ergebnisbericht der Personalkommission II). Es ist absehbar, dass dieser Bedarf nur unter Schwierigkeiten mit Neueinstellungen bzw. durch Ausbildung zu decken ist. Durch die Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlages in angemessener Höhe wird ein finanzieller Anreiz geschaffen, geeignete Personen über die Altersgrenze hinaus im aktiven Dienst zu binden und den Fachkräftemangel abzumildern. Darüber hinaus wird durch diese Maßnahme auch die Entzerrung der künftigen Altersstruktur unterstützt.

§ 63 gilt für alle Personen, die in einem Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit stehen. Zielgruppe sind geeignete Personen, die mit Erreichen der jeweils für sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze nicht in den Ruhestand treten, sondern auf der Grundlage der Regelung des § 47 SächsBG und § 5 Absatz 2 Satz 2 oder § 53 Satz 1 SächsRiG im aktiven Dienst verbleiben (Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand). § 63 gilt für alle gesetzlich geregelten Altersgrenzen und umfasst damit auch die besonderen Altersgrenzen. Das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand soll an objektive und transparente Kriterien gebunden werden (regelgebundenes Verfahren), deren Vorliegen der Dienstherr zu beurteilen hat (z.B. dienstliches Interesse, Geeignetheit des Beamten).

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird ab Beginn des auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgenden Kalendermonats ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag gezahlt, wenn aus dem laufendem Beamtenverhältnis keine Versorgungsbezüge gezahlt werden. Nach Satz 2 beträgt der Zuschlag 20% der Dienstbezüge nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 sowie der Amtszulagen. Er ist nicht ruhegehaltfähig und soll sich lediglich für die Zeit des Hinausschiebens des Ruhestands auswirken. Zudem erhöht sich während der ruhegehaltfähigen Zeit des Hinausschiebens des Ruhestands der zukünftige Ruhegehaltssatz, sofern nicht bereits der Höchstruhegehaltssatz nach § 15 Absatz 1 SächsBeamtvG erreicht ist. Nach Satz 3 ist die Gewährung des Zuschlags zunächst bis längstens zum 31. Dezember 2031 befristet.

Mit der Einführung des Zuschlags bei Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand werden unter anderem folgende Vorteile erwartet:

- Abfederung bevorstehender Altersabgänge und Entzerrung des Personalkörpers,
- Beitrag zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung,
- Sicherstellung von Wissenstransfer.

Die Regelung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. Damit ist eine ausreichende Vorbereitungszeit sichergestellt. Der Zuschlag nach § 63 wird bei Vorliegen der Voraussetzungen ab dem 1. Januar 2025 auch dann gezahlt, wenn das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bereits vor dem 1. Januar 2025 erfolgte und im Jahr 2025 fortwirkt. Erste Erfahrungen

aus anderen Ländern zeigen, dass die Inanspruchnahme derartiger Instrumente durch die Berechtigten unterschiedlich ist. Um zu überprüfen, inwiefern sich die genannten Ziele erreichen lassen, ist ab 2029 eine Evaluierung der Regelung vorgesehen. Sollte im Ergebnis der Evaluierung keine Verlängerung oder Entfristung der Regelung erfolgen, ist vorgesehen, die bis zum 31. Dezember 2024 geltende Fassung des § 63 Absatz 1 in Kraft treten zu lassen, um den Status Quo zu wahren.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und welche Normen aufgrund der Neufassung des Besoldungs- und Versorgungsrechts außer Kraft treten. Für die Umsetzung dieser Neuregelungen ist eine Vorlaufzeit von ca. 3 Monaten erforderlich.

Ein abweichendes Inkrafttreten bestimmter Regelungen ist in den Absätzen 2 bis 6 normiert.

Zu Absatz 2

Die lineare Anpassung der Besoldung und Versorgungsbezüge im Jahr 2022 (Artikel 1 und 2) tritt entsprechend der Tarifeinigung vom 29. November 2021 zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

Zu Absatz 3

Die Anlagen 6 und 7 des Sächsischen Besoldungsgesetzes treten zum 1. Januar 2023 in Kraft. Diese Regelungen müssen zur Sicherstellung der Gesamtalimentation für das gesamte Jahr 2023 wirken.

Zu Absatz 4

Die Regelungen zur Umsetzung der Rechtsprechung zur Gesamtalimentation, insbesondere die Streichung der Besoldungsgruppe A 4 und die Überleitung der betreffenden Beamten kann nicht rückwirkend zum 1. Januar 2023 erfolgen, sondern nur für die Zukunft. Insoweit treten die Regelungen am 1. Tag des Monats nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Zu Absatz 5

Die Regelungen zur Beihilfe im Kontext der Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Alimentation (Artikel 5) und die weiteren Änderungen des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 9) treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Zu Absatz 6

Die Neuregelung des Zuschlags bei Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand (Artikel 11) und die damit zusammenhängenden Änderungen im Sächsischen Richtergesetz (Artikel 10) treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Zu Anhang 1

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Anhang 2

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 6 wird verwiesen.

Zu Anhang 3

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 7 wird verwiesen.

Zu Anhang 4

Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 8 wird verwiesen.